

digital | recht

Schriften zum Immaterialgüter-, IT-,
Medien-, Daten- und Wettbewerbsrecht

Benjamin Lück

Recht im Register – Register im Recht

Eine vergleichende immaterialgüterrechtliche
Untersuchung

Band 5

Benjamin Lück

Recht im Register – Register im Recht

Eine vergleichende immaterialgüterrechtliche Untersuchung

digital | recht

Schriften zum Immaterialgüter-, IT-, Medien-, Daten- und
Wettbewerbsrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Maximilian Becker, Prof. Dr. Katharina
de la Durantaye, Prof. Dr. Franz Hofmann, Prof. Dr. Ruth Janal,
Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg, Prof. Dr. Benjamin Raue,
Prof. Dr. Herbert Zech

Band 5

Benjamin Lück, geboren 1987, Rechtsanwalt in Berlin, Studium in Freiburg, Istanbul und Berlin, Referendariat in Berlin.
ORCID: 0000-0002-1638-4278

Dissertation, „Recht im Register – Register im Recht“, Humboldt-Universität zu Berlin, 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Buch steht gleichzeitig als elektronische Version über die Webseite der Schriftenreihe: <http://digitalrecht-z.uni-trier.de/> zur Verfügung.

Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz vom Typ CC BY-ND 4.0 International (Namensnennung, keine Bearbeitung) lizenziert:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>

Von dieser Lizenz ausgenommen sind Abbildungen, an denen keine Rechte der Autorin/des Autors oder der UB Trier bestehen.

Umschlaggestaltung von Monika Molin

ISBN: 9783754972427

URN: urn:nbn:de:hbz:385-2022051600

DOI: <https://doi.org/10.25353/ubtr-xxxx-23c4-d502>




© 2022 Benjamin Lück, Trier

Zitiervorschlag: *Lück*, Recht im Register – Register im Recht, Trier, 2022.

Die Schriftenreihe wird gefördert von der Universität Trier und dem Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT).

Anschrift der Herausgeber: Universitätsring 15, 54296 Trier.

 UNIVERSITÄT
TRIER

 Institut für
Recht und Digitalisierung
Trier

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Februar 2021 bei der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation eingereicht. Der Text dieser Veröffentlichung entspricht abgesehen von wenigen Korrekturen dem der eingereichten Arbeit, die Literatur befindet sich mit wenigen Ausnahmen auf dem damaligen Stand.

Ich danke meiner Doktormutter, *Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale)*, die jederzeit ansprechbar war und mir gleichzeitig bei der Bearbeitung meiner Dissertation große Freiheiten gelassen und großes Vertrauen in mich gesetzt hat. *Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard)* danke ich für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens.

Weiterhin danke ich den Herausgeber*innen für die Aufnahme in diese Schriftenreihe, die es mir nicht zuletzt ermöglicht, die Arbeit der Allgemeinheit frei zur Verfügung zu stellen.

Für wertvolle Gespräche, Anregungen, Kritik, Korrekturen und andere Formen der Unterstützung danke ich insbesondere Sven Asmussen, Sebastian Golla, Maria Koester-Lück, Linda Kuschel, Otto-Paul Lück, Rike Maier, Stella Rehbein und Markus Sehl. Ohne Euch wäre die Arbeit nicht geworden, was sie ist, noch wäre sie überhaupt etwas geworden.

Berlin, Mai, 2022

Benjamin Lück

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung.....	1
A. Anlass der Untersuchung	1
B. Untersuchungsgegenstand.....	3
C. Ablauf und Ziel der Untersuchung	6
<i>Teil 1</i> <i>Recht im Register</i>	<i>9</i>
<i>Kapitel 1</i> <i>Registrierung</i>	<i>11</i>
A. Registerstellen	11
I. Staatliche Registerstellen.....	12
1. Gerichtliche Registerstellen	12
2. Behördliche Registerstellen	14
a) Rechtlicher Hintergrund	15
b) Entwicklung der behördlichen Registerführung	15
c) Bedeutung der eigenen Gerichtsbarkeit	16
d) Besonderheiten der behördlichen Registerführung	16
II. Private Registerstellen.....	18
1. Umwandlungen	18
2. Private Register im Urheberrecht	19
a) Abschaffung urheberrechtlicher Formalitäten	19
b) Bedeutung der Verwertungsgesellschaftsregister für die Werknutzung.....	19
c) Aufwertung der Verwertungsgesellschaftenregister	20
d) Privatwirtschaftliche Urheberrechtsregister	22
III. Zusammenfassung und Wertung	23
B. Registertechnik und -aufbau	24
I. Registertechnik.....	24
1. Geschichtliche Entwicklung der Registertechnik	24
2. Verweisungstechnik.....	26
3. Digitale Register	26
II. Registeraufbau und Registriertes.....	29
1. Das Recht als Ausgangspunkt der Registrierung.....	29
2. Überwindung bestehender Unterschiede.....	30

III. Zusammenfassung und Wertung	31
C. Registerinhalt	32
I. Bestimmtheit	32
1. Numerus clausus der (Sachen-)Rechte	32
a) Abschließende Regelung im Grundstücksrecht	32
b) Übertragbarkeit auf das Immaterialgüterrecht?	33
2. Bestimmtheit des Objekts	34
a) Bestimmtheit vor der Eintragung in das Grundbuch	34
b) Übertragbar auf das Immaterialgüterrecht?	35
c) Sonderfall Markenrecht	36
d) Zusammenhang zwischen Register und registriertem Recht ...	39
3. Bestimmtheit des Rechtsträgers	39
a) Zusammenhang zwischen Objekt- und Subjektpublizität	39
b) Sonderfall GbR	40
II. Rechtsobjekte als Registrierungsgegenstand	42
1. Eintragungsfähigkeit zukünftiger Rechtsobjekte	43
2. Ersteintragung	44
3. Umschreibung	45
4. Eintragung der Rechte am Recht	46
5. Warnende Eintragungen	47
6. Löschung	48
III. Zusammenfassung und Wertung	49
D. Eintragungsanlass	50
I. Eintragung auf Antrag	50
1. Verfahrenseinleitende Funktion	51
2. Vorbereitende Funktion	51
3. Anforderungen an den Antrag	52
4. Rücknahme des Antrags	54
II. Antragslegitimation	54
1. Legitimation bei Betroffenheit	54
2. Legitimation zur Anmeldung	56
a) Anmelderfiktion	56
b) Ausgleichsmechanismen	57
c) Legitimation im Markenrecht	60
III. Eintragung von Amts wegen	60
IV. Zusammenfassung und Wertung	62

E. Eintragungsverfahren	63
I. Zuständigkeiten	63
II. Verfahrensarten	66
1. Ersteintragung	66
a) Ersteintragungen im Grundbuch	66
b) Ersteintragungen im Immaterialgüterrecht	67
2. Umschreibung sowie Eintragung von Rechten am Recht	73
a) Prioritätsgrundsatz	73
b) Bewilligungsprinzip	74
c) Voreintragungsgrundsatz	75
d) Nachweisprinzip	76
e) Prüfungsumfang	80
3. Löschung	82
a) Löschung aufgrund Tätigwerdens des Rechtsinhabers	82
b) Löschung aufgrund Tätigwerdens der Registerstelle oder Dritter	84
III. Verfahrenskosten	89
IV. Abschluss des Verfahrens	90
1. Eintragung	90
a) Inhalt der Eintragung	90
b) Vorgehen gegen Eintragung	91
2. Bekanntmachung	92
V. Zusammenfassung und Wertung	94
F. Korrektur	97
I. Korrektur der Ersteintragung	98
1. Grundsätzliches Änderungsverbot	98
2. Korrektur formaler Fehler	98
II. Korrektur fehlerhafter oder fehlender Rechtsakte	100
1. Regelung im Grundbuchrecht	100
2. Nur ausnahmsweise Korrektur fehlerhafter Umschreibung im Immaterialgüterrecht	102
III. Löschung als Korrektur – Korrektur der Löschung	104
IV. Zusammenfassung und Wertung	104

G. Zwischenergebnis Registrierung.....	107
<i>Kapitel 2 Einsicht</i>	<i>109</i>
A. Schrankenlose Einsicht.....	111
I. Prinzip der Registeröffentlichkeit	111
II. Einsicht in Akten	111
B. Beschränkte Einsicht.....	112
I. Das berechtigte Interesse als Grundbegriff des Einsichtsrechts	114
1. Grundbuchrechtliche Grundsätze.....	114
2. Notwendigkeit einer Einzelfallabwägung	115
3. Sonderfall des berechtigten öffentlichen Interesses	116
4. Berechtigtes Interesse zur Akteneinsicht	117
II. Verfahren zur Einsicht.....	119
III. Ort der Einsicht.....	122
IV. Umfang der Einsicht	124
1. Grundbuchrechtliche Grundsätze.....	124
2. Übertragung der Diskussion auf das Immaterialgüterrecht?	127
V. Einschränkung der Einsicht	129
VI. Erweiterung der Einsicht durch allgemeine Informationszugangsrechte?.....	130
1. Grundsatz des Informationszugangs	131
2. Grenzen der Anwendbarkeit.....	132
3. Ausstrahlungswirkung und Vorwirkung	133
VII. Kosten der Einsicht.....	134
C. Keine Einsicht.....	135
I. Sonderfall der Grundbuchwäsche.....	135
II. Sonderfall der aufgeschobenen Bekanntmachung	135
III. Einsicht in private Register	136
D. Zusammenfassung und Wertung	137
<i>Kapitel 3 Wirkung</i>	<i>147</i>
A. Konstitutive, deklaratorische und drittwirkende Eintragung	147
I. Konstitutive Eintragungswirkung.....	148
1. Konstitutive Eintragung als bestimmendes Element im Grundbuchrecht.....	148

2. Konstitutive Ersteintragung im Immaterialgüterrecht	150
a) Grundsatz	150
b) Zuordnende Wirkung der Eintragung	151
c) Von der Eintragung getrennter Eintritt der ausschließlichen Wirkungen	152
d) Eintragung und Rückdatierung	153
3. Konstitutive Eintragung beim Rechtsübergang im Immaterialgüterrecht.....	153
4. Konstitutive Löschungen im Immaterialgüterrecht	154
a) Löschung ohne Mitwirkung des Rechtsinhabers	154
b) Löschung wegen Verzichts	155
5. Konstitutive Wirkung der Eintragung in die Urheberrechtsregister?.....	157
a) Vergriffene-Werke-Register	157
b) Verwaiste-Werke-Register	159
II. Deklaratorische Eintragungen.....	162
1. Deklaratorische Eintragungen in das Grundbuch	162
2. Deklaratorischer Eintragungen im Immaterialgüterrecht	162
a) Deklaratorische Umschreibung.....	163
b) Deklaratorische Eintragung beschränkt dinglicher Rechte und Lizenzen	163
c) Deklaratorische Löschungen	164
III. Drittwirkende Eintragungen	166
1. Grundsatz und Verankerung der Drittwirkung.....	166
2. Bedeutung der Drittwirkung	167
IV. Negative Wirkung	168
1. Negative Wirkung beim Verzicht	168
a) Schutz des Inhabers beschränkt dinglicher Rechte nur bei Eintragung	169
b) Gewisser Schutz bei Eintragung der Lizenz	170
c) Schutz des Berechtigten vor Verzicht des Nichtberechtigten .	171
2. Negative Wirkung im Rahmen der Lizenzbereitschaftserklärung.....	171
B. Legitimierende, vermutende und bindende Wirkungen.....	172
I. Formelle Legitimation.....	173

1. Formelle Legitimation im Gleichlauf mit grundstücksrechtlicher Vermutung	174
2. Modifikation der Vermutung und Sonderregelung im Markenrecht	174
3. Starke formelle Legitimation im Patentrecht	176
4. Unklare Regelung im Designrecht	178
5. Legitimation im Unionsimmaterialgüterrecht.....	179
6. Besondere Bedeutung der Legitimation beim Verzicht des formell Berechtigten	181
II. Vermutungswirkung	182
1. Grundbuchrechtliche Vermutung	182
a) Grundsatz	182
b) Besonderheit bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts	183
2. Dem Grundbuchrecht vergleichbare Vermutung im Markenrecht	185
3. „Erhebliche Indizwirkung“ im Patentrecht	186
4. Unklare Regelung im Designrecht	188
5. Vermutung im Unionsimmaterialgüterrecht.....	189
a) Vermutung im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht	189
b) Tatsächliche Vermutung im Unionsmarkenrecht?.....	190
6. Vermutung der Rechtsinhaberschaft im registerlosen Urheberrecht	190
a) Vermutung der Urheberschaft	191
b) Tatsächliche Vermutungen	191
7. Vermutung aus der Eintragung in das Vergriffene-Werke-Register	192
III. Bindungswirkung.....	195
1. Bindungswirkung im Grundstücksrecht.....	195
2. Bindungswirkung im Immaterialgüterrecht	196
a) Grundsatz	196
b) Reichweite.....	198
c) Trennung von Verletzungsverfahren und Verfahren zum Bestand des Rechts	199
d) Modifikation im Design- und Unionsimmaterialgüterrecht..	200
C. Gutglaubenswirkung.....	202
I. Öffentlicher Glaube des Grundbuchs.....	203

II. Kein öffentlicher Glaube der DPMA-Register	204
III. Gutgläubiger Erwerb vom Nicht-mehr-Berechtigten im Unionsimmaterialgüterrecht	204
1. Negative Registerpublizität.....	205
2. Ausschluss bei Kenntnis.....	206
3. Kritik und Wertung.....	206
4. Gutgläubiger lastenfreier Erwerb bei fehlender Eintragung von Rechten und Lizenzen.....	208
D. Zusammenfassung und Wertung	209
 <i>Kapitel 4 Zuverlässigkeitssichernde Mechanismen.....</i>	 217
A. Relative Zuverlässigkeit	218
B. Einzelne zuverlässigkeitssichernde Mechanismen	220
I. Mechanismen bei der Ersteintragung.....	220
1. Konstitutive Eintragung.....	220
2. Verfahrensrechtliche Mechanismen	221
3. Mechanismen trotz paralleler registerloser Rechte	223
II. Mechanismen während des Bestehens	225
1. Anreize zur Umschreibung	226
a) Verfahrensrechtliche Mechanismen	226
b) Korrektur erkannter Unrichtigkeiten	227
c) Eintragungswirkungen.....	228
2. Rechte am Recht	232
a) Drittwirkung	232
b) Negative Wirkung.....	232
III. Mechanismen bei der Austragung.....	233
C. Zuverlässigkeit im Einzelnen.....	234
D. Zusammenfassung und Wertung	237
 <i>Teil 2 Register im Recht.....</i>	 241
<i>Kapitel 5 Publizität.....</i>	<i>243</i>
A. Notwendigkeit von Publizität.....	243
I. Verfassungsrechtliche Forderung nach Publizität	243
II. Publizität als Verbindungsglied zwischen Immobilie und Immaterialgut	244

III. Ausnahme des publizitätslosen Urheberrechts.....	245
B. Begriffsverständnis	246
I. Publizität als Publizität der Rechtsverhältnisse?	246
II. Publizität als die Summe aus formeller und materieller Publizität?	247
III. Publizität als rechtlich konstruierte und sanktionierte Realität..	248
C. Publizität des Rechts und Publizität der Rechtsvorgänge.....	249
I. Ideal Grundbuch.....	250
II. Differenzierung zwischen den Publizitäten im Immaterialgüterrecht	250
III. Veränderte Publizitätsanforderungen?	252
IV. Publizität kein Selbstzweck.....	252
D. Zwischenergebnis	253
<i>Kapitel 6 Zuordnung.....</i>	<i>255</i>
A. Stufen prozeduralisierter Zuordnung.....	257
I. Schöpfung, Entwurf, Erfindung als „Gut“	258
II. Anmeldung	260
III. Eintragung	261
IV. Nutzungsmöglichkeit	263
B. Zuordnungskonflikte.....	263
I. Modifizierung des Prioritätsprinzips.....	264
II. Gegenüberstehen unterschiedlicher Rechtspositionen („Kollision von Berechtigungen“)	265
III. Gegenüberstehen identischer Rechte an einem Gut („Kollision von Schutzrechten“).....	266
IV. Gegenüberstehen unterschiedlicher Rechte („Kumulation der Schutzrechte“)	268

C. Kehrseite prozeduralisierter Zuordnung	270
D. Zwischenergebnis	272
<i>Kapitel 7 Begrenzung</i>	275
A. Begrenzung durch das Eintragungserfordernis („negative“ Funktion)....	277
B. Begrenzung auf das Eingetragene („limitative“ Funktion).....	279
C. Registersäuberung	281
D. Zwischenergebnis	284
<i>Kapitel 8 Nutzungsförderung</i>	285
A. Begriffsverständnis und Einordnung.....	286
B. Nutzungserleichterung	288
I. Nutzung und Ersteintragung	289
II. Erleichterte Legitimation.....	290
III. Effektivere ausschließliche Nutzung	290
1. Legitimationswirkung und Nutzung	291
2. Vermutungswirkung und Nutzung	292
3. Bindungswirkung und Nutzung	292
4. Erleichterung beim Schadensersatz.....	294
5. Ineffektive Nutzung registerloser Rechte?	294
IV. Nutzungsbeispiel Kreditsicherheiten	295
1. Allgemeines Interesse an effizienter Kreditbesicherung	296
2. Kreditbesicherung und Register im geschichtlichen Kontext.....	296
3. Grundsätzliche Anforderungen der Kreditbesicherung an Register	297
4. Reform des Registerrechts zur Erhöhung der Nutzbarkeit der Immaterialgüterrechte?	298
C. Drohende Zuordnungsauflösung als Nutzungsanreiz.....	300
I. Drohende Zuordnungsauflösung.....	300
II. Fortlaufende Verhaltenspflichten	302
III. Nutzungsbeispiel Verwaiste- und Vergriffe-Werke-Register	304
1. Verwaiste Werke als überschießend zugeordnetes materielles Recht.....	304
2. Verwaiste- und Vergriffene-Werke-Register zur Nachvollziehung faktisch gelockerter Zuordnung.....	306

3. Ambivalenz rechtezuordnender Register	307
D. Zwischenergebnis	308
<i>Ergebnisse und Ausblick</i>	309
A. Zusammenfassung	311
B. Vereinheitlichungsgedanken	316
I. Vereinheitlichungsgedanken zum Grundbuchrecht	316
II. Vereinheitlichungsgedanken zum Immaterialgüterregisterrecht	317
1. Vereinheitlichung der Registrierung	318
2. Vereinheitlichung der Öffentlichkeit	319
3. Vereinheitlichung der Wirkung	320
C. Urheberrechtsregister	322
I. Registrierung eines Urheberrechtsregisters	323
1. Registerstelle	323
2. Registertechnik	324
3. Registerinhalt	324
4. Eintragungsanlass	325
5. Eintragungsverfahren	326
6. Korrektur	326
II. Einsicht in ein Urheberrechtsregister	327
III. Wirkungen eines Urheberrechtsregisters	327
1. Völkerrechtliche Beschränkungen	327
2. Deklaratorische und drittwirkende Eintragungen	329
3. Konzentration auf positive Eintragungswirkungen	330
IV. Zuverlässigkeitssichernde Mechanismen eines Urheberrechtsregisters	330
V. Funktionen eines Urheberrechtsregisters	331
VI. Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines Urheberrechtsregisters?	331
D. Blockchain – Perspektiven für rechtezuordnende Register	332
Thesen	335
Literaturverzeichnis	339

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
Ähnl.	Ähnlich
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
Anm.	Anmerkung
arg.	argumentum
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BayOblG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb.	Bearbeiter
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

BPatG	Bundespatentgericht
BPatGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
DesignG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design
d.h.	das heißt
diff.	differenzierend
dies.	dieselbe/n
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DPMAV	Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt
DSM-RL	RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG
DVUM	Delegierte Verordnung über die Unionsmarke
ebd.	ebenda
Ed.	Edition
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl	Einleitung
ErwG.	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUIPO	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

f., ff.	Folgende
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts/BGB-Gesellschaft
GBV	Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GG	Grundgesetz
GGDV	Durchführungsverordnung zur Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster
ggf.	gegebenenfalls
GGGebV	Gebührenverordnung zu Gemeinschaftsgeschmacksmustern
GGV	Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung
GM	Gemeinschaftsmarke
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	GRUR Rechtsprechungs-Report
GSortV	VERORDNUNG (EG) Nr. 2100/94 DES RATES vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
HABM-BK	HABM-Beschwerdekammer
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung

XVIII

Abkürzungsverzeichnis

Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
insb.	insbesondere
i.S.v./i.S.d.	im Sinne von/des
i.V.m.	in Verbindung mit
JIPITEC	Journal of Intellectual Property, Information Technology and E-Commerce Law
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation & Recht
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KUG	Gesetz vom 9.1.1907 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LG	Landgericht
lit.	littera
LS	Leitsatz
lt.	laut
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
MarkenR	Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Kennzeichenrecht
MarkenV	Verordnung zur Ausführung des Markengesetzes
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MMR	MultiMedia und Recht
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum BGB
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
nrk	nicht rechtskräftig
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RBÜ	Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.a.	siehe auch
sog.	sogenannte/sogeannter/sogeannten
SortSchG	Sortenschutzgesetz
TSG	Transsexuellen-Gesetz
u.a.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
UMDV	Unionsmarkendurchführungsverordnung
UMV	Unionsmarkenverordnung
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus
VG	Verwertungsgesellschaft

VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WahrnG	Wahrnehmungsgesetz
WerkeRegV	Verordnung über das Register anonymer und pseudonymer Werke
WIPO	World Intellectual Property Organization
WM	Wertpapier-Mitteilungen Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	ZUM-Rechtsprechungsdienst
zust.	Zustimmend

Einleitung

Register geraten selten in den Fokus der Forschung. Dieses Schicksal teilen sie mit einer Vielzahl verfahrensrechtlicher Regelungen. Das erstaunt, sind Register doch häufig Gegenstand rechtlicher Reformen. Aussagen dazu, inwiefern sich eine Registerregelung in das bestehende Registersystem einfügt, finden sich aber auch in den Gesetzesbegründungen selten. Was Register sind, wie sie funktionieren, wozu sie je nach konkreter Ausgestaltung dienen können – grundlegende Überlegungen fehlen. Dieser „Grad an Unsicherheit der rechtlichen Beurteilung“¹ ist gleichbedeutend mit dem Fehlen einer Registerdogmatik.

Ausgangspunkt der Arbeit ist die Annahme, dass ein in Grundzügen einheitliches System zumindest derjenigen staatlichen Register besteht, in die privatrechtlich zugeordnete Rechte eingetragen werden. Diese rechtezuordnenden Register, ihre Dogmatik und ihre Funktionen innerhalb der Rechtsordnung stehen im Zentrum dieser Untersuchung.

A. Anlass der Untersuchung

Anlass der Arbeit waren Diskussionen um urheberrechtliche Register. Diese entzündeten sich an Digitalisierungsbestrebungen *Googles* im Zusammenhang mit seinem damaligen Google Print bzw. Google Book Search-Projekt, dem heutigen Google Books.² Eine urheberrechtliche Erlaubnis für die Digitalisierungsbestrebungen fehlte häufig. Bei einer signifikanten Anzahl an Werken war zwar vom Urheberrechtsschutz auszugehen. Jedoch ließ sich ihr Urheber³ nicht identifizieren, oder aber der identifizierte Urheber nicht finden. Diese Werke wurden in der Diskussion bald als *orphan works* bezeichnet, als verwaiste Werke.

Als ein wesentlicher Grund für die Verwaisung dieser Werke wurde das Fehlen urheberrechtlicher Formalitäten genannt.⁴ Gleichzeitig steht das völkerrechtliche Regime einer Einführung verpflichtender Formalitäten weitgehend

¹ Zu den DPMA-Registern bereits *Pietzcker*, GRUR 1973, 561.

² Zu diesem Hintergrund nur *de la Durantaye*, ZUM 2011, 538 ff.

³ Alle Personenbezeichnungen im folgenden Text sind geschlechtsneutral zu verstehen.

⁴ Das adressierte etwa bereits früh *van Gompel*, IIC 2007, 669, 673.

entgegen.⁵ Das führte dazu, dass der europäische Gesetzgeber zwar ein Register verwaister Werke schaffte, dieses aber in Umkehrung des eigentlichen Schemas nicht die Rechte und den Rechtsinhaber publiziert, sondern allein die Abwesenheit eines Rechtsinhabers.⁶ Es ermöglicht nicht dessen Nutzung, sondern die Nutzung durch andere.

Inwiefern sich dieses neue Register in das System der bestehenden immaterialgüterrechtlichen Register einordnet, wurde in der damaligen urheberrechtlichen Diskussion wenig beachtet. Erneut wurde deutlich, dass Register trotz ihrer herausragenden praktischen Bedeutung als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Forschung kaum Beachtung finden. Sie gehören so „selbstverständlich zu unserer Rechtstatsächlichkeit“⁷, dass eine hintergründige Untersuchung womöglich wenig zweckmäßig erscheint. Auch im (Register-)Immaterialgüterrecht selbst fehlen Arbeiten, die die verschiedenen Register zueinander in Beziehung setzen. Ein seltenes Beispiel einer solchen vergleichenden Arbeit stellt die Dissertation *Seilers* dar.⁸ Sie verfolgt allerdings nicht das Ziel, eine allgemeine Registersystematik ausfindig zu machen und/oder zu formulieren, sondern setzt eine solche eher voraus, um mit ihrer Hilfe die Rolle des Registers im patentrechtlichen Verletzungsprozess zu schärfen. Daneben vergleichen vor allem solche Arbeiten die Registerregelungen, die das Potential und die Grenzen der Nutzung der Immaterialgüterrechte als Kreditsicherheiten untersuchen.⁹ Gerade für das Urheberrecht wurde dabei von prominenter Seite angeregt, verstärkt Register- und Registrierungsfragen in den Blick zu nehmen: Trotz (völker-)rechtlicher Schwierigkeiten und politischer Zaghaftigkeit lohne sich das

⁵ Vgl. zu diesem Hindernis *van Gompel*, IIC 2007, 669, 673.

⁶ Kernbestandteil der entsprechenden Regelung ist, dass das EUIPO (ex HABM) eine öffentlich zugängliche Online-Datenbank errichtet und verwaltet (Art. 3 Abs. 6 S. 1 RL 2012/28/EU), das Verwaiste-Werke-Register. Dieses ist abrufbar unter <https://euipo.europa.eu/orphanworks/>.

⁷ So zur Notwendigkeit einer „kritischen Untersuchung“ der „etablierten Institution“ Handelsregister *Kramm*, S. 17.

⁸ Mit dieser will sie „die Patentregistereintragung korrekt in das allgemeine System der Register [einordnen] und sogar erste Schritte im Hinblick auf eine mögliche Vereinheitlichung der beim *DPMA* geführten Register in dieser Hinsicht“ vornehmen; *Seiler*, S. 171. Dass ein solches System überhaupt existiert, unterstellt sie aber.

⁹ Hervorzuheben sind die Arbeiten von *Brämer*, *Decker*, *Koziol*, *Mitsdörffer* sowie *Woeste*, schließlich die Habilitationsschrift von *Picht*.

Nachdenken, zumal „Bindungen internationalen Rechts [...] wirklich innovativen Plänen beinahe stets entgegenstehen“ dürften.¹⁰

Anders stellt sich die Situation im Grundbuchrecht dar. Zu diesem Grundstücksregister existiert eine Fülle an Literatur und Rechtsprechung. Die Dogmatik dieses einzelnen Registers ist ausdifferenziert. Es bietet sich nicht nur deswegen als Vergleichsfolie an, an die die Immaterialgüterrechtsregister anzulegen sind. Obwohl sich diese Arbeit ihrem Anlass entsprechend als immaterialgüterrechtliche Arbeit versteht, werden daher stets die grundbuchrechtlichen Regelungen dargestellt. Soweit die rechteübergreifende Untersuchung das Grundbuch einbezieht, steht sie gleichzeitig vor der Herausforderung, aus dieser Überfülle diejenigen Elemente herauszugreifen und für einen Vergleich fruchtbar zu machen, die womöglich gar neue Erkenntnisse über das ausdifferenzierte Grundbuchrecht zulassen.¹¹ Dieser Herausforderung stellt sich die Arbeit. Dennoch wird häufig gelten: Das Immaterialgüterregisterrecht braucht (zur Herausbildung einer Systematik) das Grundbuchrecht, das Grundbuchrecht aber nicht das Immaterialgüterregisterrecht.

B. Untersuchungsgegenstand

Registriert werden kann grundsätzlich jede Information, und das zu jedem Zweck: „Registertechniken sind gegenüber ihren registrierten Gehalten vollkommen neutral.“¹² Die Arbeit untersucht so nicht Register als solche und damit einen Gegenstand von nahezu unbegrenztem Umfang. Sie untersucht spezifische „Rechtszuordnungsregister wie das Grundbuch“.¹³ Diesen Begriff der

¹⁰ *Dreier/Leistner*, GRUR 2013, 881, 889.

¹¹ Auch *Seiler* beschränkt ihre Betrachtung des Grundbuchs auf die „Grundsätze der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung des Grundbuchs und die Rechtswirkungen der Grundbucheintragung“, allerdings insbesondere auf die Übertragung des Vollrechtes; *Seiler*, S. 210. Aufgrund der Bedeutung des Kreditsicherungsdiskurses für die rechtswissenschaftliche Diskussion um Immaterialgüterrechte untersucht diese Arbeit dagegen auch die beschränkt dinglichen Rechte in Grundzügen.

¹² *Vismann*, S. 145.

¹³ *Knöfel*, AcP 205 (2005), 645, 673.

rechtezuordnenden Register verwendet sie als dem Vergleich der unterschiedlichen Register zugrundeliegender „Systembegriff“.¹⁴ Allen Unterschieden zum Trotz soll die Fassung unter einen einheitlichen Begriff den Blick für das Gemeinsame der Register schärfen.

Die hier untersuchten rechtezuordnenden Register sind angesichts ihrer großen praktischen Bedeutung sowie im Einzelnen ausdifferenzierten Regelungen das Grundbuch, Patent-, Marken- und Designregister sowie Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister. Sofern sachgerecht, werden auch die in Folge des Verwaiste-Werke-Problems entstandenen urheberrechtlichen Register einbezogen sowie das Gebrauchsmusterregister und die Sortenschutzrolle. Ausgeklammert werden dagegen die europäischen patentrechtlichen Register.¹⁵

An einigen Stellen wird die Arbeit auf die zur Zeit der Einreichung der Arbeit [Februar 2021, *d. Verf.*] aktuellen Reformdiskussionen im Urheberrecht zur Umsetzung der DSM-Richtlinie¹⁶ eingehen und das beim EUIPO neu entstehende Register vergriffener Werke in den Blick nehmen.¹⁷ Da zum Zeitpunkt der Einreichung der Arbeit die Diskussionen über die Umsetzung zwar weit fortgeschritten waren, es aber nicht absehbar war, ob sie innerhalb der Umsetzungsfrist in Kraft treten würde, konnte die Arbeit sie nur als Entwurf darstellen und nicht ihre Geltung unterstellen. Daher enthält die Arbeit auch Aussagen zum bestehenden nationalen Vergriffene-Werke-Register, obwohl dieses nach

¹⁴ So allgemein zum Begriff des Registers, ausgehend vom Handelsregister, *Kramm*, S. 18.

¹⁵ Das „Europäische Patent“ ist kein europaweit einheitliches Schutzrecht, sondern ein Bündel nationaler Schutzrechte (Art. 2 Abs. 2 EPÜ). Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung („EU-Patent“) ist mangels Ratifizierung der VO 1257/2012 noch nicht in Kraft. Es schafft auch kein neues Register, sondern integriert das EU-Patent in das nach der EPÜ bestehende Register (vgl. Art. 2 lit. d) und e) VO 1257/2012). Mit Beschluss vom 13. Februar 2020 gab das BVerfG (Az. 2 BvR 739/17) einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz statt, mit dem die Voraussetzungen für die Ratifikation geschaffen werden sollten, insbesondere die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts, so dass sich das Inkrafttreten weiter verzögerte.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

¹⁷ Vgl. Art. 8-10 DSM-RL.

dem der Arbeit zugrunde gelegten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes aufgelöst werden sollte.¹⁸

Die Fassung dieser Register unter den Systembegriff rechtezuordnender Register „homogenisier[t]“¹⁹ nicht zuletzt die darin registrierten Rechte. Allein *dass* ein ausschließliches Recht eingetragen wird, begründet die Vergleichbarkeit. Weder aufwerfen noch beantworten wird die Arbeit daher die Fragen, inwiefern Grundstückseigentum und Immaterialgüterrechte als Eigentumsrechte vergleichbar sind oder inwiefern von Geistigem Eigentum gesprochen werden kann.²⁰ Sie nimmt keinen Registerrechtevergleich vor, sondern einen Registerrechtsvergleich. Sie interessiert sich nicht für das einzelne Recht, sondern für das Recht *im* Register. Die jeweiligen Besonderheiten dieser Rechte klammert sie aus, es sei denn, sie wirken sich unmittelbar auf das Registerrecht aus.

Der Systembegriff der rechtezuordnenden Register impliziert zudem, dass solche Register nicht untersucht werden, die Tatsachen über natürliche oder juristische Personen publizieren. Mehr noch als Rechtsobjekte müssen „Rechtsobjekte [...] erkennbar sein“.²¹ Rechtsträgerregister²² wie insbesondere das Handelsregister machen „privatautonom erstellte Rechtssubjekte oder entsprechend gebildete Firmen transparent“.²³ Für diese Rechtsträgerregister hat sich der Begriff des Registerrechts etabliert.²⁴ Vorliegender Untersuchung geht es dagegen um die Registrierung der Zuordnungsobjekte. Die Register publizieren die Zuordnung eines Rechtsobjekts zu einem Rechtssubjekt, in der Regel ohne dabei eine Aussage über das Rechtssubjekt zu treffen. Zur Abgrenzung verwendet die Arbeit daher den Begriff eines Rechts rechtezuordnender Register.

Die Untersuchung klammert zum großen Teil private Register aus. Primärer Grund dafür ist, dass diese keine Rechte zuordnen. Sie sind keine rechtezuordnenden Register im Sinne dieser Arbeit. Eine Rechtezuordnung als Zuordnung

¹⁸ Vgl. § 141 VGG-E des vom Bundesjustizministerium veröffentlichten RegE eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, Stand 3. Februar 2021.

¹⁹ *Vismann*, S. 144.

²⁰ Anders dagegen *Seiler*, S. 210 ff.

²¹ *Lehmann*, AcP 207 (2007), 225, 255.

²² MüKo FamFG/*Krafka*, § 374 Rn. 3.

²³ MüKo FamFG/*Krafka*, § 374 Rn. 4.

²⁴ Vgl. nur den Namen des Standardwerks von *Krafka*.

von Ausschließlichkeitsrechten zu einem Individuum kann sich nur in absoluten Ausnahmefällen über ein privates Register vollziehen. Beispiel hierfür sind die Rechte an einer von der (privaten) DENIC vergebenen Domain. Auch wenn sie häufig als absolute Rechte wahrgenommen werden, stellen sie rechtstechnisch ein Bündel vertraglicher Beziehungen zwischen Domaininhaber und DENIC dar. Zudem entziehen sich Privatregister weitgehend der rechtsdogmatischen Untersuchung. Es fehlen staatliche Regelungen als Anknüpfungspunkt, insbesondere zur Registrierung oder Einsicht, zu den Wirkungen der Eintragung und zu zuverlässigkeitssichernden Mechanismen (s. dazu Teil 1). Das bedeutet nicht, dass eine Eintragung in ein privates Register nicht etwa rechtliche Wirkungen zeitigen könnte. Gerade solche Wirkungen zeigen aber, dass private Register von einer Registerdogmatik zwar profitieren und diese in Einzelfällen anreichern mögen, sie aber nicht geeignet sind, diese grundlegend zu formulieren.

C. Ablauf und Ziel der Untersuchung

Die Arbeit wird Funktionsweisen und Funktion rechtezuordnender Register untersuchen. Die Differenzierung spiegelt sich im zweiteiligen Aufbau. Der erste Teil handelt vom *Recht im Register*, der zweite vom *Register im Recht*.

Die Arbeit unternimmt einen Binnenrechtsvergleich.²⁵ Dieser Ansatz zieht sich durch die gesamte Arbeit, wird aber insbesondere in den Abschnitten „Zusammenfassung und Wertung“ am Ende der Kapitel des ersten Teils deutlich. Die Arbeit setzt dafür Regelungen zueinander in Bezug, die innerhalb derselben nationalen Rechtsordnung Anwendung finden. Es handelt sich dagegen nicht um eine rechtsvergleichende Arbeit, die einen Vergleich zum Recht ausländischer Rechtsordnungen zieht.²⁶ Allerdings bezieht sie das europäische Recht ein, namentlich das Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht.²⁷ Sie gelten unmittelbar in Deutschland und sind somit Teil des deutschen Rechts. Deutsche Gerichte wenden sie täglich an.

²⁵ Vgl. *Obly*, in Leistner, S. 190, 196 („Binnenvergleich“).

²⁶ So etwa für das Grundbuch *Wagemann, passim* sowie *Rupp*, AcP 214, 567.

²⁷ Anders *Seiler*, S. 6 f.

In ihrem ersten Teil untersucht und vergleicht die Arbeit die jeweiligen Erscheinungsformen der Regelungen des Rechts rechtezuordnender Register. Sie folgt dabei der von *Merkt* für seine umfassende und systembildende Untersuchung der Unternehmenspublizität formulierten Hypothese, „daß eine genauere Zusammenschau sehr wohl Gemeinsamkeiten, vielleicht sogar einen Genotyp [...] offenbart.“²⁸ Gemustert werden die einzelnen Regelungen unter Beachtung der für das Grundbuchrecht formulierten (notgedrungen einschränkenden) Herausforderung „auf dem jeweils erreichten Stand der Dogmatik“.²⁹ Insbesondere untersucht sie die Gerichtspraxis, die „dem Recht reale Wirksamkeit verschafft – mehr als alle theoretischen Erwägungen und Postulate der Wissenschaft, ja oft auch mehr als der geltende Gesetzestext.“³⁰ Dieser erste Teil fokussiert so mit Gesetzen und Entscheidungen die typischen Beobachtungsgegenstände der Rechtstheorie, aber auch die Auswirkungen des Rechts, wenn nämlich Anreizfunktionen untersucht werden.

In ihrem zweiten Teil wird die Arbeit hinter den einzelnen Regelungen stehende Funktionen identifizieren, beschreiben und an die Auslegung der einzelnen Regelungen rückkoppeln.³¹ Ziel ist die „Konturierung der Rechtsidee“³² des Registers. Dieser zweite, analytische Teil dient so zur Klärung bestimmter Grundbegriffe des Registerrechts als „Beitrag zur Einheit der Rechtsordnung“.³³

Der erste und der zweite Teil leisten damit einen Beitrag zur Formulierung einer grundlegenden Registerdogmatik des Rechts rechtezuordnender Register.³⁴ Das entspricht dem Forschungsbedarf. Vorherige Anregungen konkret zum Registerrecht wurden wenig beachtet.³⁵ Die Registereffizienz freilich harrt ihrer Untersuchung. Sie einzubinden hätte den Umfang der Arbeit gesprengt.

²⁸ *Merkt*, S. 229.

²⁹ *Merkt*, S. 229.

³⁰ *Rüthers/Fischer/Birk*, Rn. 57.

³¹ Weiter die Bedeutung eines Funktionsvergleichs betonend *Stürner*, JZ 2012, 10, 13.

³² So eher krit. zur eigentlichen Rechtsvergleichung *Riesenhuber*, AcP 218 (2018), 693, 723

³³ Vgl. insoweit *Rüthers/Fischer/Birk*, S. 15.

³⁴ Dogmatik bezeichnet nach *Larenz* eine „Tätigkeit [...], die in der Entfaltung inhaltlich bestimmter Begriffe, der weiteren Ausfüllung von Prinzipien und der Rückführung von Normen und Normkomplexen auf diese Grundbegriffe und Prinzipien besteht.“ *Larenz*, Methodenlehre, S. 229.

³⁵ So etwa bereits *Abrens*, GRUR 2006, 617 ff.; *Dreier/Leistner*, GRUR 2013, 881, 889; *Pablow*, FS 50 Jahre BPatG, S. 417, 426 nach dem „die aktuelle Diskussion über schutzrechtsübergreifende Grundsätze im Recht des Geistigen Eigentums hinreichend Material [liefert], um

Mit dieser Registerdogmatik werden sich schließlich Vereinheitlichungsgedanken fassen lassen.³⁶ Für das Registerrecht liegt die Formulierung einheitlicher Tatbestände besonders nahe, zumal sich aus der Entstehungsgeschichte der Regelungen deren gemeinsame Wurzeln erkennen lassen.³⁷ Gleichzeitig lassen sich ausgehend von der Dogmatik rechthezuordnender Register Überlegungen zur Zukunft urheberrechtlicher Register anstellen. Schließlich wird sich zeigen, dass sich selbst neuere Registerformen in ein derartiges Recht rechthezuordnender Register einordnen lassen, wie skizzenhaft anhand der mit der Technologie der Blockchain geschaffenen Register zu zeigen sein wird. Die Arbeit steht so nicht zuletzt im Kontext eines „Trend[s] zum Register“³⁸.

Zuletzt seien dem Autor einige Anmerkungen zur Darstellung erlaubt. Der Autor hat sich intensiv mit der vorhandenen Literatur und Rechtsprechung auseinandergesetzt. In einem Großteil der Fälle schien es angesichts der Ziele der Arbeit und der großen Zahl rechthezuordnender Register wenig sinnvoll, Streitstände über die Auslegung einzelner Regelungen im eigentlichen Text darzustellen. In den meisten Fällen wird der Autor darauf in den Fußnoten verweisen und die Positionen dort benennen. Nur in den Fällen, in denen es gerade auf den Streit ankommt, wird er diesen im eigentlichen Text darstellen, insbesondere in Fällen, in denen die zur Stützung der jeweiligen Position vorgebrachten Ansichten Aussagen über tiefgreifendere Funktionen der Register zulassen. Ebenfalls in den Fußnoten wird der Großteil der zitierten Paragraphen und Artikel zu finden sein. Auch dies dient angesichts einer Vielzahl unterschiedlicher Rechte im Register der besseren Lesbarkeit. Nicht in den Fußnoten, sondern im eigentlichen Text werden sich dagegen Verweise auf andere Textstellen der Arbeit finden. Nur so lassen sich die einzelnen Teile der Arbeit verzahnen und dem Leser ein zwischen der Binnenrechtsvergleich nachvollziehbar darstellen.

auch im Registerrecht übergreifende Prinzipien zu entwickeln.“ Vormalis forderte etwa *Pietzcker*, GRUR 1973, 561 die „klare und praktische Regelung des patentamtlichen Registerrechts [...] als eine Reformaufgabe im gewerblichen Rechtsschutz“ anzusehen.

³⁶ S. zu diesem Ziel aus einem Rechtsvergleich der Grundstücksregister *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 570 („Ansätze zur Ausgestaltung eines vereinheitlichten Registersystems“).

³⁷ *Abrens*, GRUR 2006, 617, 624.

³⁸ Diesen beobachtet *Rupp*, AcP 214, 567, 582 bei ihrer rechtsvergleichenden Untersuchung der Grundstücksregister. Selbst im grundsätzlich formalitätenlosen Urheberrecht macht *de la Durantaye* in letzter Zeit eine „Tendenz zur Formalisierung“ aus; *de la Durantaye*, GRUR 2020, 7, 11.

Teil 1

Recht im Register

Im ersten Teil werden die einzelnen Regelungen der Register dargestellt und miteinander in Beziehung gesetzt. Es geht um die konkreten Funktionsweisen der Register, während im zweiten Teil die Registerfunktionen untersucht werden. Ausgehend von den formellen Regelungen zur Registrierung (Kapitel 1) werden die Regelungen zur Einsicht in die Register (Kapitel 2) sowie die Eintragungswirkungen (Kapitel 3) untersucht, schließlich, wie diese Aspekte zusammenwirken, um das Register zuverlässig zu machen (Kapitel 4).

Kapitel 1

Registrierung

Die damit in einem ersten Schritt zu untersuchenden Regelungen sind allein die verfahrensrechtlichen Registerregelungen, hier zusammengefasst unter dem Begriff der Registrierung. Der Begriff ist dem doppeldeutigen Begriff der Eintragung vorzuziehen, sowohl „den Akt des Eintragens“ als auch „die Tatsache des Eingetragenseins eines Rechts“ bezeichnet.¹ Das „Eingetragensein“ aber interessiert erst an späterer Stelle, bei der Frage der Wirkung. Hier soll es um den Eintragungsakt gehen. Negativ formuliert geht es um die Regelungen, die weder die Einsicht in das Register noch die Wirkung der Eintragung betreffen.

In seinem Aufbau folgt das Kapitel einfachen Fragen danach, *wer* (A.) das Register *wie* (B.) mit *welchem Inhalt* (C.) führt, auf *wessen Veranlassung* die Eintragung (D.) in einem *wie* ausgestalteten *Verfahren* (E.) erfolgt und welche *Korrekturmechanismen* existieren (F.).

A. Registerstellen

Der Begrenzung des Untersuchungsgegenstands entsprechend werden staatliche bzw. supranationale Register untersucht (I.). Zwar existieren auch Register nichtstaatlicher Akteure. Gerade für das Urheberrecht, welches kein umfassen-

¹ So zur Grundbucheintragung *Wieling*, AcP 209 (2009), 577.

des staatliches Register kennt, sind private Register von hoher Relevanz, namentlich die Register und Datenbanken der Verwertungsgesellschaften sowie private Rechtemanagement-Datenbanken wie etwa YouTubes ContentID-System. Im Domainrecht ist die privatrechtlich organisierte Registerstelle sogar alleiniger Dreh- und Angelpunkt der Domainvergabe und damit der Zuordnung einer spezifischen Domain zu einem Individuum.² Solche Register sind allerdings von der eigentlichen Untersuchung ausgenommen (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Sie sind gleichsam als Vergleichsfolie kurz darzustellen (II.).

I. Staatliche Registerstellen

Für staatliche Register kommen nach der deutschen Rechtstradition zwei Modelle in Betracht, die gerichtliche oder behördliche Registerführung.

1. Gerichtliche Registerstellen

Die Frage, ob ein Register bei Gericht oder von einer Behörde geführt wird, hängt aus historischen Gründen davon ab, ob der registrierte Gehalt eher privatrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft oder als Teil der Wirtschaftsverwaltung angesehen wird. Da ordentliche Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit sich anders als Behörden mit privaten Rechtsverhältnissen auseinandersetzen, werden sie tra-

² Die Domain ist aber gerade kein Immaterialgüterrecht, über das ihr Inhaber als absolutes Recht verfügen könnte; s. nur BVerfG GRUR 2005, 261 – *ad-acta.de* sowie BGH GRUR 2012, 417 Rn. 23 – *gewinn.de*. Die Inhaberschaft an einer Internet-Domain gründet sich stattdessen auf die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Vergabestelle aus dem Registrierungsvertrag zustehen; s. nur BGH GRUR 2019, 324 Rn. 19 – *Domain „d.de“*. Vielmehr bedeutet die vereinbarte Übertragung eine „Vertragsübernahme, dh es findet ein Parteiwechsel in der Vertragsbeziehung zwischen der DENIC und dem Domaininhaber statt“; MüKo BGB/*Heine*, § 12 Rn. 295 m.w.N. Zur Gegenauffassung, wonach die Domainübertragung dem Parteiwillen entsprechend unmittelbar durch Abtretung des Konnektierungsanspruchs erfolge BeckOGK/*Koch*, 1.1.2019, BGB § 12 Rn. 392 m.w.N. *Becker* ordnet die Domain als faktisches Monopol ein, vergleichbar einem „ganz bestimmten Grundstück“ *Becker*, GRUR Int. 2010, 940, 944.

ditionell als sachnäher sowie kompetenter betrachtet, wenn es um die Registrierung solcher Rechtsverhältnisse geht.³ Das rechtfertigt es, ihnen Grundstücksverhältnisse sowie etwa Handelsregistersachen zuzuweisen. Aus diesem Grund registrierten Gerichte vor Einrichtung einer eigenen Zeichenrolle beim Reichspatentamt Ende des vorvergangenen Jahrhunderts Rechte an Warenzeichen⁴ sowie bis in die späten achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts Rechte an Geschmacksmustern.⁵ Diese Entwicklung zeigt, dass ein Wechsel der Registerstelle von Gerichten zu Behörden keinesfalls ausgeschlossen ist.

³ Das ergibt sich etwa aus der Gesetzgebungsgeschichte zum Handelsregisterrecht. Hier hatte man sich nach den sog. Nürnberger Protokollen zur Beratung über das Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (ADHGB) von 1861, S. 22 bei „der Frage, bei welchen Behörden die Handelsregister zu führen seien, ob namentlich nicht auch freizulassen sei, daß von einzelnen Staaten Verwaltungsbehörden mit deren Führung betraut würden“, darauf geeinigt, dass „nur den Gerichten die Führung der Handelsregister übertragen werden solle, und zwar aus dem Grunde, weil die Handelsregister nichts anderes seien als öffentliche Urkunden über Privatrechtsverhältnisse, deren Errichtung und Bewahrung ihrer Natur nach den Gerichten zukomme, zumal oft Entscheidungen über Zulässigkeit von beantragten Einträgen geboten sein würden, welche Rechtskenntnisse erforderlich machten.“ Zur größeren Sachnähe der Gerichte im Handelsregisterrecht auch *Merkt*, S. 46, sowie *Kramm*, S. 76, insb. Fn. 376 mit der beachtenswerten Überlegung, die gerichtliche Führung beuge direkter staatlicher Einflussnahme auf das Wirtschaftsleben vor.

⁴ Das erste deutsche Markengesetz, das Markenschutzgesetz von 1874 (MarkenSchG), hatte noch kein eigenständiges Register für die geschützten Zeichen vorgesehen, sondern stattdessen gemäß § 1 MarkenSchG die Eintragung in das Handelsregister. Erst das Warenbezeichnungsgesetz von 1894 (WBG) schuf die rechtlichen Voraussetzungen für eine vom Handelsregister unabhängige Zeichenrolle und vergab die Zuständigkeit für dessen Führung an das bereits bestehende Reichspatentamt (§§ 1, 2 WBG). Das Warenzeichengesetz von 1936 (WZG) sah sodann in § 3 WZG eine komplett eigenständige Warenzeichenrolle für das Warenzeichenrecht vor.

⁵ Vor der Reform des Geschmacksmusterrechts im Jahre 1986 (mit Wirkung ab 1.7.1988) bestanden etwa auch im heutigen Designrecht Register, die größtenteils bei den Amtsgerichten geführt wurden. Ab 1953 hatten Auswärtige allerdings schon die Designs beim DPA anzumelden (Art. 4 § 4 I des 5. ÜG), während in der DDR die Zuständigkeit bei einer zentralen Behörde lag. Vorherrschend war somit eine „Zersplitterung der Zuständigkeiten“; EJFM, DesignG § 19 Rn. 1.

Das Grundbuch führt das jeweilige Amtsgericht als Grundbuchamt für die in seinem Bezirk liegenden Grundstücke.⁶ Die Grundbuchführung ist dezentral.⁷ Ein bundesweit einheitliches Grundstücksregister existiert nicht. Es gibt so nicht „das“ Grundbuch, sondern Grundbücher.⁸ Das wirkt sich angesichts bundesweit einheitlicher Regelungen zwar nicht auf das Verfahren oder die Eintragungswirkung aus. Praktisch bedeutsam war es aber für das Einsichtsrecht, da grundsätzlich nur das Grundbuchamt Einsicht gewähren kann, in dessen Bezirk sich das Grundstück befindet. Da ein anderes Grundbuchamt die Grundbucheinsicht vermitteln kann und die Grundbücher als elektronisches Datenbankgrundbuch geführt werden, ist die Einsicht nunmehr aber von anderen Orten möglich (s. dazu Kapitel 2 B. III.).

2. Behördliche Registerstellen

Das zur gerichtlich-dezentralen Registerführung alternative Regelungsmodell bilden die zentralen rechtezuordnenden Register bei DPMA⁹ bzw. EUIPO¹⁰. Diese Behörde bzw. Agentur ist jeweils mit der Führung der entsprechenden Register betraut.¹¹

⁶ § 1 Abs. 1 S. 1, 2 GBO.

⁷ Die Landesregierungen können einem Amtsgericht die Führung des Grundbuchs für mehrere Amtsgerichtsbezirke zuweisen, wenn dies einer schnelleren und rationelleren Grundbuchführung dient (§ 1 Abs. 3 S. 1 GBO). Eine solche Zusammenlegung sieht sich stets dem Vorwurf einer „bürgerferne[n] Grundbuchverwaltung“ ausgesetzt; vgl. *Holzer*, NJW 1994, 481, 482. Eine die Grenzen eines Bundeslandes sprengende Konzentration schließt § 1 Abs. 3 GBO dagegen aus; BeckOK GBO/*Holzer*, GBO § 1 Rn. 10.

⁸ Zudem ist „Grundbuch“ im Sinne des BGB das jeweilige Grundbuchblatt; vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 GBO.

⁹ Das DPMA ist gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 PatG eine selbständige Bundesoberbehörde mit Sitz in München im Geschäftsbereich des BMJV. Die Regelung hat grundlegende Bedeutung auch für die anderen Immaterialgüterrechte.

¹⁰ Gemäß Art. 2 Abs. 1 UMV wird das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) als eine Agentur der Union (Art. 115 Abs. 1 UMV) errichtet. Nach ErwG. 2 UMV ersetzte der Name den bisherigen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), kurz HABM, um die eigentliche Tätigkeit des Amts besser zum Ausdruck zu bringen.

¹¹ Konkret ist das DPMA u.a. für die Führung des Patentregisters (§ 30 Abs. 1 PatG), des Designregisters (§ 19 Abs. 1 DesignG) sowie des Markenregisters zuständig. Für Letzteres ergibt sich die Aufgabe zur Registerführung weniger eindeutig als bei Patent- und Designregister aus § 4 Nr. 1 MarkenG („in das vom Patentamt geführte Register“). Allerdings enthält § 32 Abs. 1

a) Rechtlicher Hintergrund

Grund für die Zuweisung an behördliche Stellen ist, dass ein Recht des gewerblichen Rechtsschutzes bereits zur Entstehung des staatlichen Erteilungs- bzw. Eintragungsaktes bedarf. Somit steht zumindest bei den geprüften Schutzrechten die Überprüfung der Schutzfähigkeit im Vordergrund der Registerführung. Dabei geht es nicht darum, ein bereits „natürlich“ vorhandenes Recht nur zu bestätigen. Erst mit behördlicher Erteilung bzw. Eintragung entsteht ein abschließliches Recht an einem zuvor frei verfügbaren Gut.

An die Entstehung anschließende Übertragungen des Immaterialgüterrechts sind dann zwar wiederum Vorgänge zwischen Privatrechtssubjekten. Wie sich nicht zuletzt anhand der jeweiligen Eintragungswirkungen zeigen lässt (s. dazu Kapitel 3 A. II. 2. a)), spielt die Eintragung nach erstmaligem Rechtserwerb aber in der Registerpraxis keine vergleichbare Rolle wie beim Grundbuch. Dort überwiegen Eintragung von privatrechtlichen Übertragungs- bzw. Belastungsvorgängen, also Änderungen in der individuellen Zuordnung. Nicht zuletzt beansprucht die Überprüfung der Anmeldungen zur Erteilung bzw. Eintragung einen Umfang und ein arbeitsteiliges Vorgehen, das eine gerichtliche Registerstelle schnell überfordern würde. Trotz starker Berührungspunkte zu rein privatrechtlichen Sachverhalten erscheint die behördliche Registerführung somit sinnvoll.¹²

b) Entwicklung der behördlichen Registerführung

Die Entscheidung für eine einheitliche zentrale Führung der nationalen Immaterialgüterrechtsregister folgt dem für das Patentrecht entwickelten Modell.

Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister, beide geführt vom heutigen EUIPO (früher HABM), entstanden erst, nachdem es in

MarkenG die insoweit ausreichende Zuweisung der Zuständigkeit für das Eintragungsverfahren; vgl. Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm, MarkenG § 32 Rn. 1. Jüngstes DPMA-Register ist das Register vergriffener Werke (§ 52 Abs. 1 S. 1 VGG), das nach dem Vorbild des ebenfalls vom DPMA geführten Registers über anonyme und pseudonyme Werke (§ 138 Abs. 1 S. 1 UrhG) geschaffen wurde; Amtl. Begr., BT-Drucks. 17/13423, S. 18. Das EUIPO führt Unionsmarken- (Art. 87 Abs. 1 UMV) sowie Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister (Art. 72 Abs. 1 GGV) und errichtet und verwaltet die öffentlich zugängliche Online-Datenbank über verwaiste Werke (vgl. Art. 3 Abs. 6 S. 1 RL 2012/28/EU).

¹² Ausführlich *Woeste*, S. 187 f.

den einzelnen Mitgliedstaaten zentrale amtliche Register nationaler Immaterialgüterrechte gab, allerdings weit vor einem europäischen Patentregister.¹³ Aufgrund der unionsweiten Wirkung der Rechte stellte sich schon nicht die Frage, ob die Registerführung einzelnen mitgliedstaatlichen Gerichten zugewiesen sein sollte.

Einzig das Verwaiste-Werke-Register ist ein originär, nämlich im Ursprung ohne mitgliedstaatliche Vorläufer entstandenes, europäisches Register.

c) Bedeutung der eigenen Gerichtsbarkeit

Die Etablierung einer eigenen Gerichtsbarkeit verstärkt den zentralistischen Ansatz der behördlichen Registerführung. Auf nationaler Ebene wurde insofern das Bundespatentgericht geschaffen, auf europäischer Ebene entscheidet das Gericht erster Instanz über Klagen gegen Entscheidungen des EUIPO. Beim heutigen Designrecht etwa konnte sich erst mit dem Wechsel zu einer behördlichen Registerstelle eine einheitliche behördliche bzw. gerichtliche Praxis etablieren. Erst von da an wurden Beschwerden vom Bundespatentgericht behandelt, dessen Rechtsprechung das Eintragungsverfahren vereinheitlichte.¹⁴

d) Besonderheiten der behördlichen Registerführung

Trotz der teils justizförmig ausgestalteten Verfahrensweisen ist allgemein anerkannt, dass die Tätigkeit des DPMA allein behördliches Handeln ist.¹⁵ Es geht

¹³ Ingerl, S. 16, sieht die Einführung der vormaligen Gemeinschaftsmarke (jetzt: Unionsmarke) als Beispiel für einen Trend, wonach das Markenrecht die zuvor lange dem Patentrecht zugeschriebene Vorreiterrolle eingenommen habe.

¹⁴ v. Falckenstein, GRUR 2001, 672, 673.

¹⁵ Zu Beginn der Tätigkeit des heutigen DPMA in der Bundesrepublik war dagegen noch umstritten gewesen, ob es sich tatsächlich um behördliches Handeln handelte. Klarheit schaffte erst ein Urteil des BVerwG. Danach ist das DPMA Verwaltungsbehörde, deren Tätigkeit insgesamt als Verwaltungstätigkeit einzuordnen ist; BVerwG GRUR 1959, 435 – *Anfechtungsklagen gegen patentamtliche Entscheidungen*. Das BVerfG bestätigte diese Einstufung und entschied, dass Entscheidungen des DPMA keinesfalls Rechtsprechung im materiellen Sinne darstellten, insbesondere da die Patenterteilung keine klassische Rechtsprechungstätigkeit sei; BVerfG GRUR 2003, 723 – *Rechtsprechungstätigkeit*. Eine andere Ansicht hatte etwa Krabel, GRUR 1977, 204, 207, vertreten, wonach „der Patenterteilungsbeschluß seinem Wesen nach nicht einen staatlichen Verleihungsakt darstellt, sondern die Feststellung eines gefährdeten [...] privaten Eigentumsrechts“ durch einen Akt der Rechtsprechung.

um unmittelbar wirtschaftspolitisches Handeln, nicht die reine Erhaltung des Rechtsfriedens.¹⁶

Die Mitarbeiter können sich daher im Unterschied zu gerichtlichen Registerstellen nicht auf die Garantie richterlicher Unabhängigkeit berufen.¹⁷ Trotzdem nämlich die Tätigkeit des Grundbuchamts keine Rechtsprechung im eigentlichen Sinne, sondern vorsorgende Rechtspflege ist, genießen diejenigen, die diese Tätigkeit ausüben, die Garantie richterlicher Unabhängigkeit.¹⁸

Gegenüber anderen Behörden ergeben sich dennoch Besonderheiten. So räumt das justizförmig ausgestaltete Verfahren dem DPMA eine besondere Stellung unter den Verwaltungsbehörden ein.¹⁹ Zudem verfolgt das DPMA kein eigenes, verwaltungsmäßiges Ziel.²⁰ Es hat gegenüber dem jeweiligen Anmelder bzw. Inhaber allein „die Interessen der am Verfahren nicht beteiligten (nationalen und internationalen) Öffentlichkeit“ zu wahren.²¹ Insbesondere bei Entscheidungen über die Eintragungsfähigkeit hat es kein Ermessen, im Interesse der Allgemeinheit auch nicht zugunsten des Anmeldenden.²² Es muss das Recht eintragen bzw. erteilen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.²³

¹⁶ BVerwG GRUR 1959, 435, 437 – *Anfechtungsklagen gegen patentamtliche Entscheidungen*. Somit sind die auf die Entscheidung der Behörde nachfolgenden Beschwerdeinstanzen im Bereich des öffentlichen Rechts tätig, selbst wenn sie tatsächlich in die ordentliche Gerichtsbarkeit mit dem BGH als obersten Gerichtshof (Art. 96 Abs. 3 GG) eingeordnet sind; *Mes*, GRUR 2001, 584 f.

¹⁷ Nicht einschlägig ist insbesondere die im Verweis auf die richterliche Selbstverwaltung (§§ 21a ff. GVG) enthaltene einfachgesetzliche Garantie richterlicher Unabhängigkeit, im Übrigen abgeleitet aus Art. 20 Abs. 3 GG; BPatG, Beschl. v. 15.7.2010, 5 W (pat) 452/07, BeckRS 2010, 19682.

¹⁸ Diese ergibt sich aus § 25 DRiG bzw. § 9 RPflG. S. nur BeckOK GBO/*Holzer*, GBO § 1 Rn. 6.

¹⁹ *Seiler*, S. 12.

²⁰ BGH GRUR 1969, 562, 563 – *Appreturmittel*.

²¹ BeckOK PatR/*Stortnik*, PatG Vor §§ 34-64 Rn. 40. Ähnlich etwa die Rechtsprechung zu den Vergabeeinrichtungen von Domainnamen wie der DENIC, die (im Gegensatz zum gewerblichen Registrar) „keine eigenen Zwecke verfolgen, ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln und ihre Aufgaben im Interesse sämtlicher Internetnutzer und zugleich im öffentlichen Interesse wahrnehmen“; OLG Köln GRUR-RR 2019, 1 Rn. 77 – *Registrar*.

²² BPatG GRUR-RR 2017, 52 Rn. 33 – *Schokoladenstäbchen III*.

²³ *Schulte/Rudloff-Schäffer*, § 26 Rn. 4.

II. Private Registerstellen

Gibt es ein umfassendes und umfassend einsehbares staatliches Register, bestehen keine privaten Register zu diesen Rechten.²⁴ Raum für private Register ist also nur dort, wo ein solches fehlt.

1. Umwandlungen

Wie die Geschichte des Handelsregisterrechts zeigt, kam es dabei historisch zur Umwandlung von privaten in staatliche Register.²⁵ Das ist der Fall, wenn der registrierte Gehalt sich von einer rein privaten zu einer Information von öffentlichem Interesse wandelt.

In jüngerer Vergangenheit war zudem diskutiert worden, bestimmte Aufgaben der bislang staatlichen Registerführung an nicht unmittelbar staatliche Einrichtungen wie Industrie- und Handelskammern zu übertragen.²⁶ Bemängelt wurde an solchen Reformvorschlägen aber, dass „die für das Vertrauen des Rechtsverkehrs im Privatrecht wesentliche Einrichtung der Rechtsträgerregister unter dem Aspekt des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zwingend von unabhängigen Rechtspflegeorganen getragen werden muss.“²⁷ Bislang konnten sich derartige Vorschläge nicht durchsetzen.

²⁴ Wohl aber gibt es offenbar ein Bedürfnis für private Unternehmensinformationsdienste. Diese gehen aber von den Informationen des Handelsregisters aus und reichern diese i.d.R. nur mit weiteren öffentlich vorhandenen Informationen an. Sie verstärken die Reichweite des Registers, ersetzen es aber gerade nicht, sondern setzen es voraus,

²⁵ Das zeigt *Kramm*, S. 24 ff., etwa anhand der Vorläufer der modernen Markenregister, insbesondere anhand ihrer Entstehung aus der Zeichenregistrierung in Vorläufern des heutigen Handelsregisters, sowie anhand der Umwandlung der Handelsbücher, die von Handelsinnungen und sonstigen eher dem (nach heutigem Verständnis) privatwirtschaftlichen Sektor zuzuordnenden Organisationen geführt wurden, zu staatlichen Registern, was sich nach ihrer Ansicht vor allem mit der von den Verbänden betriebenen Ausweitung des Geltungsbereichs der Eintragungen begründen lässt, etwa der Ausweitung der eigenen Gerichtsbarkeit auf Nicht-Mitglieder.

²⁶ Vgl. die Ausführungen bei MüKo FamFG/*Krafka*, § 374 Rn. 2.

²⁷ MüKo FamFG/*Krafka*, § 374 Rn. 2.

2. Private Register im Urheberrecht

Das Urheberrecht ist frei von einem allgemeinen staatlichen Register. Es wäre dennoch zu kurz gegriffen, bezeichnete man es vorschnell als registerlos. Dort kommt privaten Registerstellen erhebliche praktische Bedeutung zu.

a) Abschaffung urheberrechtlicher Formalitäten

Die Geschichte des Urheberrechts ist nicht frei von Formalitäten. Seit dessen einheitlicher Regelung in Deutschland gibt es zwar kein Register urheberrechtlicher Werke. Voraussetzung dafür war die Herausbildung der Vorstellung eines (naturrechtlichen) Verlageigentums, eines Rechts aus der Natur der Sache als Geistiges Eigentum. Das stand im Gegensatz zu den formell verliehenen mittelalterlichen Privilegien. Dennoch waren die Vorläufer dessen, was wir heute als Urheberrechtsschutz verstehen, tatsächlich lange von der Einhaltung urheberrechtlicher Formalitäten abhängig.²⁸

Die Abschaffung urheberrechtlicher Formalitäten lässt sich daher nicht allein mit dem Formalitätenverbot der Berner Übereinkunft von 1908 erklären, zumal dieses nur für ausländische Werke gilt.²⁹ Vorrangig erfolgte die internationale Vereinheitlichung aus pragmatischen Gründen.³⁰ Das jeweilige theoretische Fundament der nationalen Urheberrechtsregimes sollte sie nicht verändern.

b) Bedeutung der Verwertungsgesellschaftsregister für die Werknutzung

Private, angesichts der staatlichen Aufsicht aber nicht staatsferne urheberrechtliche Register existieren als Verwertungsgesellschaftsregister. Verwertungsgesellschaften führen interne Register über die von ihnen wahrgenommenen Rechte und sind gesetzlich verpflichtet, ein Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis zu führen.³¹

Als Urheber muss man sein Werk zwar nicht bei der Verwertungsgesellschaft anmelden, um es zu verwerten. Faktisch ist die Anmeldung zur kollektiven Wahrnehmung der Rechte aber häufig notwendig. Insbesondere ist das bei einer

²⁸ *van Gompel*, S. 53.

²⁹ *van Gompel*, S. 53.

³⁰ *van Gompel*, S. 156.

³¹ § 15 VGG.

„diffusen, massenweisen Verwertung“ wie im Musikbereich der Fall, wenn die Werke vieler Autoren in praktisch nicht mehr unterscheidbarer und berechenbarer Weise einer Vielfalt von Nutzungsvorgängen unterliegen.³² Verwertungsgesellschaften verfügen so über urheberrechtliche Werkregister, nur ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit. Ihnen fehlt zudem das Siegel staatlicher Führung.

c) Aufwertung der Verwertungsgesellschaftenregister

Die Regelung verwaister Werke versetzt die Verwertungsgesellschaften mitsamt ihren Registern in eine neue, ambivalente Rolle. Deren Datenbanken sind verpflichtende Quelle der sorgfältigen Suche (s. dazu Kapitel 1 E. II. 1. b) bb) (4)). Zugleich können sie von einer privilegierten Einrichtung mit der sorgfältigen Suche beauftragt werden.³³ Das ähnelt der Rolle des EUIPO, wenn es vor Eintragung der Unionsmarke eine Markenrecherche anstellt und potentiell von der Eintragung betroffene Inhaber bestehender Marken benachrichtigt (s. Kapitel 1 E. II. 1. b) bb) (2)).

In diesen Kontext wäre die private Registerstelle einzuordnen gewesen, die durch den nicht rechtswirksam gewordenen Vergleichsvorschlag im Verfahren *Authors Guild v. Google, Inc.* eingerichtet worden wäre und für die Nutzung des jeweiligen Werkes höchst relevante Informationen über die Autoren der Werke verwaltet hätte.³⁴

Über die Regelung zu verwaisten Werken hinausgehend wird den internen Registern der Verwertungsgesellschaften eine größere Rolle bei der Suche nach Informationen zu Rechteinhabern zukommen. Schrittmacher ist die Verwertungsgesellschaftsrichtlinie und deren Umsetzung ins nationale Recht. Erklärtes Ziel sind „hohe Standards für [...] die Transparenz“ der Gesellschaften.³⁵ Gerade die Informationsaustauschpflichten könnten dazu beitragen, ein umfangreiches

³² Schrickler/Loewenheim/Loewenheim, Einl. Rn 34.

³³ Im Sinne von § 61a Abs. 1 S. 4 UrhG wären dies dann „Dritte“; vgl. Fromm/Nordemann/A. Nordemann, UrhG § 61a Rn. 11. S. auch Klass, GRUR Int. 2013, 881, 889; Krogmann, ZUM 2013, 457, 459 f. Sie handelten insofern eher „als eine Art Agenten oder Promoter“; Peifer, GRUR 2015, 27, 30.

³⁴ The Authors Guild et al v. Google Inc., No. 05 CV 8136 (S.D.N.Y.). S. die Zusammenfassung des (ersten) Vergleichsvorschlags bei Adolphsen/Mutz, GRUR Int. 2009, 789, 795 f.

³⁵ ErwG. 9 VG-RL.

Werkregister aus den im Einzelnen bereits vorhandenen Informationen aufzubauen.³⁶ Zwar wirkt die Eintragung in solche privaten Register in der Regel nicht unmittelbar rechtlich. Insbesondere begründen sie keinen *öffentlichen* Glauben in ihre Richtigkeit. Bei der Suche nach Informationen können sie aber eine wichtige, ja sogar eine entscheidende Rolle spielen.³⁷ Sie bilden potentielle „Keimzellen“ für umfassende nichtstaatliche, dennoch oder gerade daher aber offene und allgemein einsehbare Register.³⁸

Allerdings verpflichtet die Richtlinie nicht zu einer „Öffnung der Register“ im Sinne eines umfassenden Auskunfts- bzw. Einsichtsrechts.³⁹ So besteht auch nach dem Umsetzungsgesetz keine Pflicht zur Information über die Rechtsinhaber mittels einer voraussetzungslos einsehbaren Online-Datenbank.⁴⁰ Auf individuelle Nachfrage erteilt die jeweilige Verwertungsgesellschaft zwar Auskunft über die von ihr wahrgenommenen Rechte an einem Werk.⁴¹ An diese

³⁶ So *Peifer*, GRUR 2015, 27, 32. Diese Pflichten normieren Art. 18-20 VG-RL.

³⁷ Die Richtlinie äußert sich insbesondere hinsichtlich der Vergabe von Mehrgebietslizenzen zur Rolle der Datenbanken der Verwertungsgesellschaften, wenn nach ErwG. 41 VG-RL die „Verfügbarkeit von korrekten und vollständigen Informationen über Musikwerke, Rechtsinhaber und Rechte [...] für eine effektive und transparente Lizenzvergabe [...] von großer Bedeutung“ seien, was „Rechte-Datenbanken“ erforderte, die „laufend auf aktuellem Stand gehalten werden“ sollten. Weiter heißt es zum Zugang zu diesen Datenbanken, es sei sicherzustellen, „dass potenzielle Nutzer und Rechtsinhaber sowie die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung auf die Informationen zugreifen können“. Schließlich müssten die Verwertungsgesellschaften „Maßnahmen ergreifen können, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten, deren Weiterverwendung zu kontrollieren und sensible Geschäftsdaten zu schützen.“ In dieser Zielformulierung unterscheiden sich die Datenbanken kaum noch von staatlichen Registern.

³⁸ So *Peifer*, GRUR 2015, 27, 29.

³⁹ Eine solche allgemeine Pflicht wurde *Peifer*, ZUM 2014, 453, 461 (sowie *Peifer*, GRUR 2015, 27, 33), wegen des Widerstands der Verwertungsgesellschaften nicht eingeführt. Die Register sind keine zu veröffentlichenden Informationen (i.S.v. § 56 VGG bzw. Art. 21 VG-RL). Die Informationen ergeben sich auch nicht aus dem jährlichen Transparenzbericht (§ 58 VGG bzw. Art. 22 VG-RL).

⁴⁰ Diese regelt inklusive der darin enthaltenen Informationen § 56 Abs. 1 VGG. Die Norm soll „im Interesse weitgehender Transparenz sicher[stellen], dass die Verwertungsgesellschaft alle im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung bedeutsamen Informationen veröffentlicht; Amlt. Begr., BT-Drucks. 18/7223, S. 89.

⁴¹ § 55 Abs. 1 VGG. Auch „Nutzer, die als Verbraucher handeln“, können anfragen; Amlt. Begr., BT-Drucks. 18/7223, S. 89.

Information ist aber keine Rechtswirkung geknüpft, etwa dass der Nutzer insofern auf die Information vertrauen dürfte.⁴² Insbesondere der Informationszugang wird daher „zur kritischen Ressource“.⁴³

Die Umsetzung der DSM-RL ins deutsche Recht zeigt aber zumindest, dass die Verwertungsgesellschaften erhebliche neue Informationspflichten treffen können (s. bereits **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). In dem entsprechenden Gesetzesentwurf ist die Vergabe kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung durch repräsentative Verwertungsgesellschaften vorgesehen (§§ 51, 51a VGG-E).⁴⁴ Wirksamkeitsvoraussetzung eines entsprechenden Lizenzvertrags ist aber, dass die jeweilige Verwertungsgesellschaft auf ihrer Internetseite über ihre Fähigkeit zur Vergabe von kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung einschließlich deren Wirkungen für Außenstehende, die Nutzungsarten, Werkarten und Gruppen von Rechtsinhabern, die in die Lizenzen einbezogen werden sollen, und das Recht der Außenstehenden zum Widerspruch informiert.⁴⁵ Da es sich um Werke von Außenstehenden handelt, ist freilich eine Registeröffnung im eigentlichen Sinne damit nicht verbunden: die Werke sind ja gerade nicht als Teil des Repertoires registriert.

d) Privatwirtschaftliche Urheberrechtsregister

In Abgrenzung zu den Verwertungsgesellschaften, die unter staatlicher Aufsicht stehen und für deren Tätigkeit ein ausgefeiltes Regelwerk existiert, entziehen sich rein privatwirtschaftliche Registerstellen weitgehend einer

⁴² Weder muss die Verwertungsgesellschaft einen Nachweis darüber liefern, dass sie tatsächlich Rechteinhaberin ist, noch wird der Nutzer, der sich auf die Information verlässt, in diesem Vertrauen geschützt; vgl. Dreier/Schulze/Schulze, VGG § 55 Rn. 2. Teils gewähren die Verwertungsgesellschaften jedoch Einsicht in ihre nach § 15 VGG verpflichtend geführten Mitgliederverzeichnisse. Dazu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung; Heine/Holz Müller/Schmidt-Ott, § 15 Rn. 13.

⁴³ Peifer, GRUR 2015, 27, 35.

⁴⁴ RegE des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, Stand 3. Februar 2021.

⁴⁵ Der Diskussionsentwurf hatte dagegen noch vorgesehen, dass über den einzelnen Vertrag zu informieren sei. Dies wäre angesichts der Pauschalverträge aber nicht möglich gewesen. S. die Kritik bei Staats, ZUM 2020, 728, 732.

rechtswissenschaftlichen Untersuchung. Nur in Einzelfällen werden sie rechtlich fassbar, insbesondere wenn Gerichte sie heranziehen, um die Rechtsinhaberschaft zu klären (dazu im Einzelnen unter Kapitel 3 B. II. 6.).

III. Zusammenfassung und Wertung

Register werden von staatlichen bzw. supranationalen sowie privaten Stellen geführt. Bei privaten Registern ist problematisch, dass sie in aller Regel nicht offen einsehbar sind. Das subjektive Einsichtsrecht scheint bereits hier als entscheidender Bestandteil staatlicher Register auf (dazu im Einzelnen unter Kapitel 2).

Die bei staatlichen Registern vorzunehmende Differenzierung zwischen behördlich oder gerichtlich geführten Registern hat zudem Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Verfahrens (s. dazu Kapitel 1 E.). Nur Gerichte genießen als Teil der Justiz die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit, nicht aber amtliche Registerstellen, selbst wenn sie einen gerichtsförmigen Aufbau vorsehen. Daneben können gewisse, rechtsdogmatisch kaum greifbare Unterschiede im Hinblick auf das Selbstverständnis der Registrierenden bestehen.⁴⁶

Schließlich wirkt die dezentrale Führung im Grundstücksrecht effektiver und zudem „bürgernäher“ als eine zentrale bundesweite oder gar europäische Registerführung. So werden die Daten zu dem jeweiligen Grundstück vor Ort generiert. Gleichzeitig besteht die Einsichtsmöglichkeit von anderen Orten aus.

Die Registerführung ist nicht notwendigerweise auf staatliche oder supranationale Institutionen beschränkt. Neben den supranationalen existieren noch weitere internationale Register, insbesondere das bei der WIPO geführte (Welt-)Register der IR-Marken.⁴⁷ Aus Perspektive des Inhabers bedarf es so der Rege-

⁴⁶ So vermutet *v. Falckenstein*, GRUR 2001, 672, 674, „das Selbstverständnis von Sachbearbeitern des Patentamts, die bei sämtlichen anderen verwalteten Schutzrechtsarten eine Sachprüfung – wenn auch unterschiedlicher Intensität – mit durchführen, ist grundsätzlich wohl ausgeprägter als dasjenige der an bloße Registerverfahren gewöhnten Rechtspfleger in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu der das Eintragungsverfahren für Geschmacksmuster seinerzeit der Systematik nach gehörte.“

⁴⁷ So trägt das DPMA international registrierte Marken nicht in das Markenregister ein (§§ 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 25 Nr. 31 MarkenV: keine Veröffentlichung von Tag und Nummer der internationalen Registrierung); *Fezer*, § 4 Rn. 7. Stattdessen führt die WIPO eine elektronische Datenbank aller eingetragener IR-Marken, die Global Brand Database (abrufbar unter

lungen des jeweiligen nationalen Rechts nur noch, um sein Recht durchzusetzen. Inter- oder supranational sind daher zwar die Registerstellen und das Registerverfahren, nicht aber die von der nationalen Rechtsdurchsetzung abhängigen Rechte.⁴⁸

B. Registertechnik und -aufbau

Wer das Register führt, lässt noch keine Aussage darüber zu, wie dieser das Register führt. Dafür ist die jeweilige Technik der Registerführung in den Blick zu nehmen (I.). Der Registeraufbau steht im engen Zusammenhang damit, was überhaupt registriert werden kann (II.).

I. Registertechnik

1. Geschichtliche Entwicklung der Registertechnik

Bevor ein Bedürfnis nach der Registrierung der Rechte entstehen konnte und diese registriert wurden,⁴⁹ mussten die spezifischen registerlichen Erfassungs- und Ordnungstechniken entstehen. So schuf „[e]rst die zuverlässige geodätische Erfassung der Erdoberfläche durch Vermessung und Eintragung in amtliche Register [...] die Voraussetzung für eine sichere rechtliche Erfassung des Bodens“.⁵⁰ Ohne katastermäßige Erfassung von Grund und Boden war ein Grundstücksregister nicht vorstellbar. Gleichzeitig verstärkten die Erfassung und Nutzung in anderen Zusammenhängen das Bedürfnis nach rechtlicher Individualisierung des Grundstücks.⁵¹ Im 19. Jahrhundert waren Registrierungsanforderungen aufgrund technischer und sozialer Fortschritte immer leichter zu

<https://www.wipo.int/branddb/en/>). Da mangels kompetenter Entität kein weltweit einheitliches Recht entstehen kann, kommt diese Möglichkeit, über eine einzelne Registrierung eine Vielzahl nationaler Marken zu erhalten, einem Weltrecht schon relativ nahe; vgl. dazu *Peukert*, *RabelsZ* 81 (2017), 158, 172 f.

⁴⁸ *Peukert*, *RabelsZ* 81 (2017), 158, 173.

⁴⁹ Vgl. zum Schweizer Grundbuch, *Speich*, in *Gugerli*, S. 137, 138.

⁵⁰ MüKo BGB/*Kobler*, Vor § 873 Rn. 2.

⁵¹ Zunächst hätten Vermessungsingenieure die „Individualisierungsarbeit“ geleistet, die jedes Grundstück von dem nächsten abgrenzte; das Steuerwesen habe diese Arbeit bereits effektiv

erfüllen, das Register leichter zu füllen und zu führen. Zeitgleich stiegen die Bedürfnisse nach einer publiquen Güterzuordnung. Insbesondere die Registrierung wurde als sinnvolles Mittel gesehen, um das Problem der Rechtsinhaberschaft und Kreditsicherheiten am Eigentum zu lösen.⁵²

Nach Etablierung eines einheitlichen Grundbuchrechts in Deutschland war für die weitere Entwicklung des Registerwesens weniger der rechtliche Rahmen als vielmehr die sich verändernde Registertechnik ausschlaggebend. Um diese technischen Entwicklungen ins Registerrecht zu implementieren, bedurfte es aber wieder der Reform des rechtlichen Rahmens. So lösten etwa schreibmaschinenbeschriebene Loseblattsammlungen die ursprünglich tatsächlich gebundenen und handschriftlich beschriebenen Grundbücher ab,⁵³ während heutzutage das Datenbankgrundbuch Standard der Grundbuchführung ist.⁵⁴ Nicht nur technische und rechtliche Grundbedingungen formen die Register. Teils steht die Registerentwicklung auch vor organisatorisch-finanziellen Hürden. So stellt etwa die Umwandlung der Grundbuchblätter in eine „strukturierte Form (Migration)“ die Grundbuchämter vor große personelle und finanzielle Herausforderungen.⁵⁵

genutzt; erst dann sei auch im modernen Immobiliarsachenrecht das Bedürfnis nach Individualisierung entstanden, wobei die Vermessung des Grund und Bodens in dieser Genauigkeit sogar das zivilrechtliche Bedürfnis übererfüllt habe; *Speich*, in Gugerli, S. 137, 137 ff.

⁵² *van Gompel*, S. 101.

⁵³ S. zu diesem Umschwung in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts *Klink*, S. 28.

⁵⁴ Das Grundbuchamt kann das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei (§ 126 Abs. 1 GBO) sowie die Grundakten elektronisch führen (§ 135 Abs. 2 S. 1 GBO), ebenso wie die Eigentümer- und sonstigen Verzeichnisse (§ 12a Abs. 1 S. 7 i.V.m. § 126 Abs. 2 GBO). Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Landesregierung. Sie kann auch bestimmen, dass das Grundbuch in strukturierter Form mit logischer Verknüpfung der Inhalte geführt wird. Diese Entscheidung des Gesetzgebers zur maschinellen Führung hatte weitreichende Bedeutung für andere gerichtlich geführte Register, da diese in ihrem Aufbau an das elektronische Grundbuch angelehnt sind; vgl. *Holzer*, NJW 1994, 481, 483. Krit. zur uneinheitlichen Handhabung der Länder, *Büttner/Frohn*, DNotZ-Sonderheft 2016, 157 f.

⁵⁵ *Böhringer*, BWNNotZ 2015, 34, 38; es gehe um die Migration von 35 Millionen Grundbuchblättern.

2. Verweisungstechnik

Bei Entstehung der Grundbuchordnung konnte man damit auf bereits vorhandene Kataster zurückgreifen. Zur Bezeichnung des Grundstücks war auf diese amtlichen Verzeichnisse zu verweisen.⁵⁶ Dagegen nahmen „die im amtlichen Verzeichnis enthaltenen Angaben über die Lage und Größe eines Grundstücks“ am öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht teil, da diese „lediglich tatsächlicher Natur“ seien und der öffentliche Glaube allein „in Ansehung der dinglichen Rechtsverhältnisse“ gelte.⁵⁷ Der Gesetzgeber unterschied so zwischen tatsächlichem Registergehalt und Angaben zu Rechtsverhältnissen (s. dazu Kapitel 5 B.). Das Grundbuch machte nicht die alten bestehenden Landregister obsolet, sondern bezog sich auf sie.

Dieses Beispiel einer Bezugnahme auf eine andere staatliche Informationssammlung zeigt, dass Registern oft eine Verweisungstechnik zugrunde liegt. Überhaupt zeichneten sich Register von Beginn an allgemein durch Indexierung aus, verweisen auf außerhalb von ihnen Liegendes und operieren „im Symbolischen“.⁵⁸ Erst so lässt sich ein Register von anderen Ordnungsprinzipien als der zeitlichen Ordnung leiten, insbesondere zu einer Gliederung nach dem jeweils registrierten Inhalt bzw. Thema.⁵⁹ Die Güterzuordnung löst sich vom Prioritätsprinzip (s. Kapitel 6 B. I.).

3. Digitale Register

Die Führung als Datenbankgrundbuch hat weitreichende Auswirkungen. Es lässt sich etwa unmittelbar mit den länderweiten Liegenschaftskatastern verknüpfen.⁶⁰ Diese unmittelbare Verknüpfung löst die Verweisungstechnik ab. Das ermöglicht „zielgenauere Abfragen und Auswertungen des Grundbuchinhalts“⁶¹ sowie die Aufnahme zusätzlicher rechtsverkehrsrelevanter Tatsachen.⁶² Hierbei ist aber nicht allein die technische Möglichkeit relevant. Die jeweilige

⁵⁶ *Hahn/Mugdan*, ZVG/GBO, S. 150 f.

⁵⁷ *Hahn/Mugdan*, ZVG/GBO, S. 151.

⁵⁸ *Vismann*, Akten, S. 135.

⁵⁹ *Vismann*, Akten, S. 172.

⁶⁰ Das sieht § 127 GBO vor. Vgl. *Bauer/Schaub/Maaß*, § 12a Rn. 6, 20a.

⁶¹ *Böhringer*, BWNNotZ 2015, 34, 38. Als Beispiel nennt er die Aussparung bereits gelöschter Eintragungen aus der Ergebnisliste und somit den leichteren Überblick über Rangfragen.

⁶² *Sefrin*, MittBayNot 2010, 268, 274, nennt etwa die Aufnahme öffentlich-rechtlicher Belastungen des Grundstücks.

formelle Register- und Aktenführung wirkt sich nämlich nicht auf ein etwaiges materielles Einsichtsrecht aus. Das Grundbuchamt darf also nicht die Einsicht verwehren, nur weil zusätzliche Informationen erlangt werden würden, auf deren Kenntniserlangung kein Zugangsanspruch besteht (s. Kapitel 2 B. IV. 1.).⁶³ Anders als es die Technik der Registerführung nahelegt, ist dagegen die automatische Einsicht kaum möglich. Die Regelung des Einsichtsrechts erfordert die Beteiligung eines die materiellen Voraussetzungen überprüfenden, d. h. wertenden Menschen.⁶⁴ Die Technik ist Schrittmacher der rechtlichen Entwicklung, bedarf aber ihrer Vereinnahmung durch das Recht.

Angesichts dieser Funktionsweisen einer strukturierten Datenbank verweist der Wortbestandteil „-buch“ nur auf die historische Entwicklung. Technologie-neutral bezeichnet ist das „Datenbankgrundbuch“ tatsächlich ein Grundstücksregister. Damit ist das Grundbuch auch begrifflich den Immaterialgüterrechtsregistern nicht unähnlich.

DPMA und EUIPO führen diese jeweils als online einsehbare elektronische Datenbanken.⁶⁵ Dies wirkt auf das Verfahren zurück. Ein Anreiz für eine rein elektronische Kommunikation kann sein, dass eine Anmeldung in Papierform schlicht teurer ist.⁶⁶ Die Veröffentlichungen des DPMA erfolgen in aller Regel elektronisch.⁶⁷

Die Digitalisierung des Registers stellt mithin den vorläufigen Höhepunkt in der Entwicklung der Registertechnik dar. Sie ist Voraussetzung für Online-Register, die jedermann von jedem Ort eine Registrierung und ggf. eine digitale

⁶³ So jedenfalls zum handelsregisterlichen Einsichtsrecht gemäß § 9 Abs. 1 HGB OLG Hamm FGPrax 2007, 34, 35, wonach dieses „nicht von der Art und Weise der formellen Aktenführung im Einzelfall, sondern nur davon abhängig sein [dürfe], ob es sich materiell im Sinne des § 9I HGB um eingereichte Schriftstücke handelt.“

⁶⁴ Insofern pessimistisch *Holzer*, NJW 1994, 481, 487, wonach ein „Online-Betrieb [...] nur soweit sinnvoll [sei], als der Computer den Gegenstand der Einsicht begrenzt“, so dass der „Vergleich mit der GBO belegt [...], daß sich nur das öffentliche Register zur Online-Einsicht eignet.“

⁶⁵ Seit 2011 bildet DPMAregister „die amtliche einheitliche Internetplattform für die integrierte Veröffentlichung aller amtlichen Schutzrechtspublikationen“; *Schulte/Rudloff-Schäffer*, § 30 Rn. 8. Unionsmarken- sowie Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister werden in Form einer elektronischen Datenbank geführt (Artikel 87 Abs. 5 UMV bzw. Art. 69 Abs. 1 GGDV), ebenso wie das Verwaiste-Werke-Register

⁶⁶ Vgl. zum Patentrecht Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG).

⁶⁷ Vgl. *Busse/Brandt*, PatG § 32 Rn. 6. Seinen Veröffentlichungspflichten kann das DPMA in elektronischer Form nachkommen. Dies regelt etwa § 32 Abs. 1 S. 2 PatG für die Veröffentlichung von Offenlegungsschrift, Patentschrift und Patentblatt.

Hinterlegung des geschützten Werkes, des Entwurfs, der Erfindung oder der Marke ermöglichen.⁶⁸ Sie kann sogar entscheidend dazu beitragen, dass ein neuer Gehalt registerfähig wird. Im europäischen Markenrecht mag dieser Aspekt zu der Aufgabe des Kriteriums der grafischen Darstellbarkeit geführt haben (s. Kapitel 1 C. I. 2. c)). Die digitale Registerführung kann sich zudem auf eine jahrzehntelang ausgeübte Rechtspraxis auswirken. So müssen Verwertungsgesellschaften (s. Kapitel 1 A. II. 2. b)) aufgrund des technischen Fortschritts die wahrgenommenen Rechte, um eine gerechtere Verteilung der Einnahmen zu ermöglichen.⁶⁹

Vor allem bedeutet eine Umstellung auf elektronische Register „eine neue Qualität der Transparenz“.⁷⁰ Gerade ohne dass neue Publizitätspflichten geschaffen werden, steigt die Publizität dadurch, dass die vorhandenen Pflichten effektiver umgesetzt werden.⁷¹ So ließe sich perspektivisch auf die oft neben der Eintragung stehende Bekanntmachung des Registerinhalts verzichten.⁷² Ohne dass das materielle Recht geändert wird, wirkt sich allein die vereinfachte Infor-

⁶⁸ So auch zu einem hypothetischen Urheberrechtsregister *van Gompel*, S. 292, „which allow anyone with a computer and internet access to register copyright or to digitally deposit works even at a distance.“

⁶⁹ Vgl. dazu LG München MMR 2012, 618, 620 (*nrk*): „Es ist nicht ersichtlich, dass es einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand darstellen würde, wenn die genaue Rechteverteilung bei der Berechnung der Ausschüttung Berücksichtigung finden würde. [...] Es mag sein, dass eine genaue Erfassung des Urheberanteils in früheren Jahrzehnten einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet hätte. Unter Berücksichtigung des heutigen Stands der Datenverarbeitung ist nicht ersichtlich, wo ein organisatorisches Problem liegen sollte, wenn die [VG Wort] tatsächlich an einer genauen Erfassung der Rechte interessiert wäre.“

⁷⁰ Zum Handelsregisterrecht *Noack*, NZG 2006, 801, 806. Rechtlicher Hintergrund ist, dass die Gerichte das Handelsregister elektronisch führen (§ 8 Abs. 1 HGB) und eine Eintragung in dieses elektronische Handelsregister wirksam wird (§ 8a Abs. 1 HGB), sobald sie in den für die Handelsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Anmeldungen sind elektronisch einzureichen (§ 12 Abs. 1 S. 1 HGB).

⁷¹ *Noack*, NZG 2006, 801, 806.

⁷² So zum Handelsregisterrecht *Noack*, NZG 2006, 801, 802 sowie insofern zustimmend zu einem entsprechenden Richtlinienentwurf seitens der Kommission (zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, COM(2018) 239 final), der die handelsregisterliche Bekanntmachung nicht mehr als zwingend vorschreibt, was den Vorteil hätte, dass keinerlei Abweichung mehr vorstellbar wäre *Bock*, DNotZ 2018, 643, 655 f.

mationsgenerierung auf die Reichweite des Gläubigerschutzes aus. Anstelle eines starren „Präventivsystem[s]“ tritt die „Gläubigerverantwortung durch Information“.⁷³ Information erleichtert die Nutzung im Handelsregisterrecht, aber genauso im Recht rechtezuordnender Register (s. Kapitel 8).

II. Registeraufbau und Registriertes

Neben der Registertechnik besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Aufbau des Registers und dem im Einzelnen registrierten und registrierbaren Gehalt: „Wie ein Register angelegt ist, steht in engem Zusammenhang damit, was genau darin registriert wird.“⁷⁴

1. Das Recht als Ausgangspunkt der Registrierung

Dieser Zusammenhang lässt sich mit dem Grundbuch illustrieren. Für Grundstücksregister stehen sich als Organisationsmodelle das Realfoliensystem und das Personalfolienystem gegenüber.⁷⁵ Während ersteres die Rechte an Grundstücken als Basis nimmt, geht letzteres von den Rechtsgeschäften und den daran beteiligten Personen aus.

Das Grundbuch folgt dem Realfoliensystem. Registriert sind so alle Grundstücke und das Eigentum daran. Das einzelne Grundstück steht im „Zentrum der Aufmerksamkeit“.⁷⁶ Nach dem Realfoliensystem ist allerdings die Suche nach bestimmten Eigentümern nicht angelegt.

Die DPMA- und EUIPO-Register gehen in ihrem Aufbau ebenfalls von dem Recht und dem von ihm geschützten Gegenstand (Erfindung, Zeichen, Entwurf) aus, nicht von den Rechtsgeschäften über das Recht. Im Unterschied zum Grundbuch geben die Register diese nicht einmal zwingend wieder. Entscheidend ist, dass das Recht überhaupt existiert. Ein fundamentaler Unterschied

⁷³ Noack, NZG 2006, 801, 806.

⁷⁴ Rupp, AcP 214 (2014), 567, 571.

⁷⁵ Instrukтив zum Vergleich dieser Systeme Rupp, AcP 214 (2014), 567, 572 f. Für Stürner, FS Prütting, S. 143, 145, handelt es sich bei Letzterem „allerdings nach deutschem Verständnis nicht um ein Register, sondern um eine Sammlung von Einzelurkunden aller Rechtsvorgänge, die in der Reihenfolge ihres Eingangs abgeheftet werden“. Tatsächlich liegt genau dieser Begriffsinhalt näher am eigentlichen Ursprung der „Register“, die als „res gestae [...] täglich sich fortschreibende Einträge über Getanes und Geschehenes, Protokolle der vollzogenen amtlichen, offiziellen Handlungen“ waren; Vismann, S. 135.

⁷⁶ Speich, in Gugerli, S. 137, 138.

liegt aber darin, dass das jeweilige Immaterialgüterrechtsregister nicht *alle* denkbaren Güter und deren mögliche Zuordnung beinhaltet, sondern allein bereits zugeordnete Immaterialgüter. Etwas anderes wäre angesichts der unendlich großen Anzahl immaterieller Güter nicht denkbar.

2. Überwindung bestehender Unterschiede

Die Eigentümerverzeichnisse und andere für die Führung des Grundbuchs erforderlichen Verzeichnisse verringern die Unterschiede in der grundbuchrechtlichen Konzeption.⁷⁷ Sie dienen der Systematisierung des registrierten Gehalts, so dass Informationen im Grundbuch schneller auffindbar sind.⁷⁸ Diese Verzeichnisse bilden Komplementärregister. Insbesondere sind die Eigentümer eines Grundstückes in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Das erlaubt es dem Grundbuchamt, das Grundstück ausgehend von der jeweiligen Person zu finden.⁷⁹

Vor allem ebnet die Digitalisierung als ein gegenüber Rechtstraditionen indifferenter Gleichmacher die Unterschiede in der Konzeption ein. Sie sind „für die Rechtspraxis des dritten Jahrtausends [...] weitgehend bedeutungslos“.⁸⁰ Tatsächlich entfallen bei einem strukturierten Datenbankgrundbuch aufwendige Suchen nach einem bestimmten Eigentümer. Eine Information ist auffindbar, wenn sie entsprechend verknüpft ist. Die Gliederung nach Personen oder Grundstücken ist dagegen irrelevant. Die Suche nach einem Grundstück führt ebenso zum erwünschten Ergebnis wie die Suche nach einem Eigentümer.

Dessen Aufbau veränderte die Einführung des strukturierten Datenbankgrundbuchs dagegen nicht. Eine Änderung der Abteilungen hätte die millionenfache Anpassung der Rangverhältnisse erzwungen.⁸¹ Hier zeigt sich die Beharrungskraft einmal getroffener Entscheidungen über die Registerführung.

⁷⁷ § 12a Abs. 1 S. 1 GBO.

⁷⁸ Vgl. Bauer/Schaub/Maaß, § 12a Rn. 3 f.

⁷⁹ *Klink*, S. 238. Im Vordergrund steht die Aufgabe, „dem Grundbuchamt die Abwicklung des Grundbuchverkehrs [zu] erleichtern“; BeckOK GBO/*Kral*, GBO § 12a Rn. 9. Im Personalfoliensystem, welchem das französische Grundstücksrecht folgt, existiert dagegen spiegelbildlich dazu ein grundstücksbezogenes Hilfsregister (*fichier immobilier*), „das das Auffinden der Informationen zu bestimmten Grundstücken erleichtert und in der Praxis meist den Ausgangspunkt aller Nachforschungen bildet“; *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 572 f.

⁸⁰ *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 573.

⁸¹ Vgl. *Holzer*, NJW 1994, 481, 483.

Als weitere Besonderheit der Realfolie bleibt, dass das Grundbuchblatt den Ist-Zustand des Grundstücks wiedergibt: „[E]s bildet die Realität ab und gibt Auskunft über den ‚rechtlichen Zustand‘ von Grund und Boden.“⁸² Der Aufbau historisiert das Grundstück, da frühere Rechte weiter erkennbar sind; er führt zur „für jedermann nachvollziehbare[n], Geschichte des Grundstücks“.⁸³ Das Grundbuch spiegelt nicht nur den aktuellen Rechtszustand wider und verlaublich die richtige Geschichte, sondern wirkt auf diese ein und konstruiert historische Realität, nämlich bei einer fehlerhaften Eintragung (s. Kapitel 3 C. I.).

III. Zusammenfassung und Wertung

Die Technik der Registerführung ist heute in Zeiten allgegenwärtiger elektronischer Datenverarbeitung einheitlich: Sie läuft elektronisch bzw. „maschinell“. Das schafft eine neue „Qualität der Transparenz“ und stärkt den Rechtsverkehr. Die elektronische Aktenführung läuft ebenfalls von Verfahrensbeginn mittels Anmeldung bis zur Eintragung und etwaigen Veröffentlichung rein computergestützt ab. Insbesondere verändert das die Register- und Akteneinsicht, die technisch, nicht aber unbedingt rechtlich aufwandlos von überall möglich ist.

Überhaupt muss das Recht den technischen Fortschritt der Registerführung in aller Regel nachvollziehen, damit dieser sich entsprechend auswirken kann. Für den Aufbau des Registers bedeutet die Digitalisierung schließlich, dass etwaige Unterschiede in der Grundkonzeption durch die Digitalisierung weitgehend eingeebnet sind, ohne dass sich das eigentliche Recht ändern muss.

⁸² Rupp, AcP 214 (2014), 567, 571. Im Unterschied dazu sei beim römischen Personalfoliensystem (*système foncier*) der Ist-Zustand des Grundstücks nur indirekt, insbesondere aber aufwendig nachvollziehbar, da „die Rechtsaktsammlung als solche [...] relativ unübersichtlich [sei] und die Ordnung nach den Rechtsinhabern [es] erfordert [...], bei der Suche im Register hin und her zu springen,“ was „[i]nsbesondere beim Nachvollzug längerer Zeiträume, etwa von Erwerbsketten, [...] zu (für die Beteiligten und die registerführende Stelle) unzumutbar ausufernden Nachforschungen“ führe; Rupp, aaO., 572.

⁸³ Rupp, AcP 214 (2014), 567, 571. Eine Ausnahme bildet die sog. Grundbuchwäsche (Kapitel 1 F. IV.).

C. Registerinhalt

Die Untersuchung rechthezuordnender Register konzentriert sich auf die Registrierung von Rechten. In einem ersten Schritt ist zu fragen, welche Voraussetzungen das Recht und sein Bezugsobjekt erfüllen müssen, um registerlich fassbar zu sein (I.). Erst dann lassen sich verschiedene Rechtspositionen und Tatsachen bezüglich des Rechts registrieren (II.).

I. Bestimmtheit

1. Numerus clausus der (Sachen-)Rechte

Fraglich ist, welche Voraussetzungen ein Recht erfüllen muss, um registrierbar zu sein.

a) Abschließende Regelung im Grundstücksrecht

Für *Stadler* etwa ist die „prinzipiell abschließende Normierung dinglicher Rechtspositionen durch den Gesetzgeber [...] Basis des deutschen Grundbuchs“. ⁸⁴ Nach dem sog. numerus clausus dinglicher Rechte müsse das Recht alle „möglichen dinglichen Berechtigungen“ vorab vorsehen und entsprechend dem Grundsatz der Typenfixierung deren Inhalt grundsätzlich bestimmen. ⁸⁵

Für das deutsche Sachenrecht folgt aus diesem Grundsatz eine Einschränkung der Vertragsfreiheit dahingehend, dass allein die Freiheit besteht, überhaupt einen dinglichen Vertrag abzuschließen. ⁸⁶ Die Vertragsausgestaltungsfreiheit ist für den dinglichen Vertrag verkümmert. Im Gegenzug ist sichergestellt, dass niemand „mit einer beliebigen Zahl individueller, von den jeweiligen Parteien frei gestalteter absoluter Rechte konfrontiert“ wird. ⁸⁷ Somit lassen sich rechtsverkehrshindernde Informationsasymmetrien abbauen. ⁸⁸ Gleichzeitig erleichtert die Befolgung des Grundsatzes die Registrierung oder ermöglicht diese gar erst in der Form, wie sie für das Grundbuch relevant wird. Der Bedeutungsgehalt jeder einzelnen Eintragung ist Registerstelle sowie Einsichtssuchenden

⁸⁴ Soergel/*Stadler*, Einleitung zum Sachenrecht, Rn. 42.

⁸⁵ *Baur/Stürner*, § 1 Rn. 7.

⁸⁶ *Baur/Stürner*, § 1 Rn. 7.

⁸⁷ *Koziol*, 73.

⁸⁸ S. nur *Stürmer*, DNotZ 2017, 904, 924 f. m.w.N.

grundsätzlich klar. Eine Hypothek ist eine Hypothek. Es gibt im Idealfall keine nur aufwendig zu dechiffrierenden Eintragungen.

b) Übertragbarkeit auf das Immaterialgüterrecht?

Die Aussage von *Stadler* lässt sich nicht unmittelbar auf die Immaterialgüterrechtsregister übertragen. Dabei soll an dieser Stelle nicht weiter auf den Streit eingegangen werden, ob das Immaterialgüterrecht einen *numerus clausus* dinglicher Rechte kennt.⁸⁹ Jedenfalls ist das Interesse des Rechtsverkehrs an Rechtsklarheit hier wie dort nicht grundlegend verschieden,⁹⁰ insbesondere als Wissen um die *Möglichkeit* der Existenz ausschließlicher Rechte. Das Bedürfnis zu verhindern, dass Verletzungen eines Rechts allein wegen der Unkenntnis von dessen Schutzzreichweite erfolgen, ist im Immaterialgüterrecht „ungleich größer“.⁹¹ Diese beschränken als Schutz immaterieller Güter potentiell alle Mitbewerber, während aus dem Grundstücksrecht nur ortsgebundene Beschränkungen folgen können. Je weniger eindeutig aber das immaterielle Gut bestimmt ist, umso eher müssen die Mitbewerber kostspielige Vorsorge treffen, die entsprechenden Rechte nicht zu verletzen. Es ist dabei eine ungerechtfertigte Einschränkung der Handlungsfreiheit sowie ökonomisch, wenn von Rechten eine „Einschüchterungswirkung“ ausgeht, „die nicht durch den tatsächlichen Inhalt der Rechte induziert wird.“⁹²

Selbst wenn von einem *numerus clausus* auszugehen wäre, folgte daraus nichts hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit bestimmter Rechte an den Rechten. Das zeigt die Lizenz, deren Inhalt eben nicht vorab gesetzlich, sondern im Einzelfall vertraglich fixiert wird.⁹³ Das steht zwar in Widerspruch zu *Stadlers* Diktum. Größtenteils aber sind Lizenzen eintragbar (s. Kapitel 1 C. II. 4.). Dass

⁸⁹ Das ist Gegenstand umfangreicher Untersuchungen, die hier nicht wiedergegeben werden können. S. etwa *Götting*, in *Siegrist*, S. 146, 153 f.; *Ohly*, in *Ohly*, S. 105 ff.; *Pablow*, S. 199 ff.; *Peukert*, *Güterzuordnung*, S. 7 ff.

⁹⁰ Vgl. *Koziol*, S. 72 („Der Rechtsverkehr und Dritte sind bei Begründung und Übertragung absoluter Rechte in jedem Fall schutzbedürftig, ganz gleich, ob es sich um körperliche Sachen oder immaterielle Güter handelt“).

⁹¹ *Abrens*, GRUR 2006, 617, 622. S. auch *Koziol*, S. 72.

⁹² *Abrens*, GRUR 2006, 617, 622. Siehe dazu **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

⁹³ Vgl. *Pablow*, S. 203.

ein vergleichbar strikter *numerus clausus* fehlt, macht die Eintragung und überhaupt die Registrierung der Rechte und der Rechtsvorgänge also keinesfalls unmöglich. Für das Problem der fehlenden gesetzlichen Fixierung findet das Recht dabei eine verfahrensrechtliche Lösung. In Marken-, Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht sind bei einer fakultativen Eintragung in die Register Lizenzen als einfache oder ausschließliche Lizenzen zu bezeichnen sowie etwaige zeitliche, räumliche und gegenständliche Beschränkungen anzugeben.⁹⁴ Das Register schafft eine „objektive Informationsquelle“ gerade im Hinblick auf bestehende Beschränkungen.⁹⁵ Die Registrierung hilft über das Problem fehlender abstrakter Bestimmtheit hinweg. Publik wird das Recht mit-samt Inhalt.

Der aus dem Sachenrecht bekannte *numerus clausus* dinglicher Rechte ist somit keine unabdingbare Voraussetzung rechtezuordnender Registrierung. Er mag dabei als Instrument zur Vereinfachung im Recht helfen. Alternativ kann das Register aber das Recht spezifizierende Informationen aufnehmen. Der im Sachenrecht bestehende Katalog an rechtlich begründbaren und somit registrierungsfähigen Positionen steht so eher im Zusammenhang mit dem Sonderfall der konstitutiven Eintragungswirkung (s. Kapitel 3 A. I. 1.). Insofern mag im Immaterialgüterregisterrecht ein geringeres Bedürfnis nach vorheriger Klarheit bestehen, da die Eintragung nicht über den Bestand des Rechts entscheidet.

2. Bestimmtheit des Objekts

Fraglich ist, wie klar bestimmt das jeweilige Eintragsobjekt sein muss.

a) Bestimmtheit vor der Eintragung in das Grundbuch

Im Grundbuchrecht gilt das Spezialitätsprinzip. Es ist schon beim Eintragsantrag selbst zu beachten. Dieser muss klar machen, „welches Recht mit welchem Inhalt zur Eintragung angemeldet wird“.⁹⁶ Nur so führt er zur Eintragung (s. Kapitel 1 D. I. 3.). Die Folge sind klare und eindeutige Eintragungen.

⁹⁴ Vgl. insoweit nur § 42a Abs. 1 Nr. 4-6 MarkenV.

⁹⁵ Insofern skeptisch *Mitsdörffer*, S. 81 (zwar „wünschenswert“, aber „kaum vorstellbar, dass gerade Nutzungsrechte mit all ihren räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen so im Register abgebildet werden können, dass sich aus ihm für potenzielle Rechteinhaber der Umfang des Nutzungsrechts eindeutig ergibt“).

⁹⁶ Bauer/Schaub/Bauer, AT A Rn. 29.

Ohne diese könnte das Grundbuch nicht seinen Zweck erfüllen, „bestimmte und sichere Rechtsverhältnisse für unbewegliche Sachen zu schaffen“.⁹⁷ Die Bestimmtheit unterliegt dabei der Rechtsentwicklung. Sie ist „meist dann sichergestellt, wenn der verwendete Begriff oder die verwendete Umschreibung durch Gesetz oder Rechtsprechung näher ausgefüllt ist und dadurch einen objektiv bestimmbareren Bedeutungsinhalt gewonnen hat“.⁹⁸ Formelle Bestimmtheit verlangt also zumindest einen materiell bestimmbareren Inhalt.

Voraussetzung der Registrierung von Grundstücksrechten sind zudem die verlässliche Vermessung des Bodens und die Aufnahme dieser Ergebnisse in ein amtliches Verzeichnis (dazu bereits Kapitel 1 B. I. 1.). Auf das so geschaffene Kataster nimmt das Grundbuch Bezug, die Grundstücke werden danach „benannt“⁹⁹ oder eben bestimmt. Grundbuchrechtliches und katastermäßiges Grundstück stimmen so grundsätzlich überein. Die Bedeutung des Katasters ist im Registervergleich nicht zu unterschätzen. Während im Immaterialgüterrecht die erstmalige Eintragung den Schutzgegenstand fixiert, ist das im Grundstücksrecht nicht notwendig. Das Land ist bereits vermessen und das Vermessungsergebnis in das Kataster eingetragen. Ohne diesen Verweis hätte die Eintragung in das Grundbuch keinen Bezugspunkt, sie wäre nicht bestimmt.

b) Übertragbar auf das Immaterialgüterrecht?

Der Bestimmtheitsgrundsatz gilt auch im Immaterialgüterrecht. Bestimmt sein müssen die Verfügungen über das Recht, wobei wiederum die Eintragung in das Register hilft,¹⁰⁰ sowie insbesondere das zur Eintragung bzw. Erteilung angemeldete Recht. Nur wenn Gegenstand und Reichweite des begehrten

⁹⁷ OLG München DNotZ 2009, 299, 300.

⁹⁸ OLG München NJW-RR 2017, 589 Rn. 10 m.w.N. zur Eintragungsfähigkeit eines bedingten Nießbrauchs.

⁹⁹ § 2 Abs. 2 GBO.

¹⁰⁰ So ist die Sicherungsübertragung nur wirksam, wenn Gegenstand des Rechtsgeschäfts genau bezeichnet wird; *Decker*, S. 25. Regelmäßig reicht die Angabe der Registernummer; *Brämer*, S. 158. So auch zur Bestellung eines Pfandrechts am Patentrecht *Klawitter/Hombrecher*, WM 2004, 1213, 1214 sowie zur Übertragung der Marke *Albrecht/Hombrecher*, WM 2005, 1689, 1691. Registerlich erfasster Gehalt ist also bestimmter oder doch leichter bestimmbar.

Schutzes ausreichend bestimmt sind, kann ein ausschließliches Recht entstehen.¹⁰¹ Im Sortenschutzrecht ist sprechenderweise die Bezeichnung mit einer eintragbaren Sortenbezeichnung Erteilungsvoraussetzung.¹⁰² Die Registrierbarkeit bestimmt über die Registrierung bzw. die ihr in diesem Fall vorausgehende Erteilung.

c) Sonderfall Markenrecht

Besonders stark ausgeprägt ist das Bestimmtheitserfordernis bei der markenrechtlichen Anmeldung. Patent- und Designrecht stellen klare Anforderungen, was unter welchen Bedingungen dem jeweiligen gesetzlichen Schutz zugänglich ist. Damit ist grundsätzlich bestimmt, was wie eingetragen werden kann. Das Markenrecht dagegen ist ein offenes Schutzrecht. Marken- ist Zeichenschutz; Zeichen kann alles sein, sofern es unterscheidet.¹⁰³

Aus Registerperspektive kommt es daher auf die Frage der Bestimmtheit an. DPMA und EUIPO tragen jeweils nur Darstellungen ein, die es ermöglichen, den Schutzgegenstand eindeutig zu bestimmen.¹⁰⁴ Damit ist der Bestimmtheitsgrundsatz ausdrücklich in den Gesetzen verankert. Ziel ist ein Markenschutz nach dem Prinzip „What you see is what you get“.¹⁰⁵

¹⁰¹ Vgl. zum Markenrecht EuGH GRUR 2019, 511 Rn. 38 ff. – *Hartwall*, wonach der Widerspruch zwischen angemeldetem Zeichen und verbaler Beschreibung zur Ablehnung der Anmeldung führt. Zum Designrecht BPatG GRUR 2018, 730 Rn. 33 – *Sportbrille* sowie BPatG GRUR 2018, 725 Rn. 47 – *Sportheilm*, wonach die Anmeldung widerspruchsfrei eine einheitliche Erscheinungsform des Erzeugnisses wiedergeben muss, für das Schutz nachgesucht wird.

¹⁰² §§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 7 SortSchG. Sie muss daher sprachlich zur Kennzeichnung der Sorte geeignet sein und Unterscheidungskraft haben.

¹⁰³ Zu dieser wesentlichen Unterscheidungsfunktion der Marke *Fezer*, § 3 Rn. 9.

¹⁰⁴ Gemäß § 8 Abs. 1 MarkenG sind von der Eintragung als Marke schutzfähige Zeichen im Sinne des § 3 ausgeschlossen, die nicht geeignet sind, in dem Register so dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des Schutzes klar und eindeutig bestimmen können. Gemäß Art. 4 lit. b) UMV trägt das EUIPO in dem Register der Unionsmarken nur Zeichen ein, die geeignet sind in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber einer solchen Marke gewährten Schutzes klar und eindeutig bestimmen können. S. dazu *Fezer*, GRUR 2013, 1185, 1187 ff.

¹⁰⁵ So das EUIPO anlässlich der Aufgabe des Kriteriums der grafischen Darstellbarkeit, abrufbar unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/elimination-of-graphical-representation-requirement>.

Dagegen kam vor der jüngsten Reform des Markenrechts der grafischen Darstellbarkeit erhebliche Bedeutung zu.¹⁰⁶ Sie musste für die Behörde und für Dritte „klar und eindeutig“, „in sich abgeschlossen, leicht zugänglich und verständlich“, „dauerhaft“ sowie „unzweideutig und objektiv“ sein.¹⁰⁷ Bereits dabei ging es letztlich um „hinreichende[...] Bestimmtheit und Sicherheit des Registers“.¹⁰⁸ Das Erfordernis war Ausdruck des nunmehr ausdrücklich verankerten markenrechtlichen Bestimmtheitsgebots.¹⁰⁹ Es begrenzte zugleich im Interesse der Rechtssicherheit den Schutzgegenstand (s. Kapitel 7).¹¹⁰ Der Inhaber konnte den Gegenstand und dessen Grenzen genauso feststellen wie Dritte, die sich über eine etwaige Verletzung des Rechts informieren mochten.¹¹¹ Für den BGH reduzierte das Erfordernis die Marke überhaupt erst auf ihr eintragungsfähiges Substrat.¹¹² Für den EuGH gewährleistete es die „Funktionsfähigkeit“ des Eintragungssystems.¹¹³

Praktisch stellte sich die Frage nach der grafischen Darstellbarkeit und damit der Bestimmtheit stets bei neuen, unkonventionellen Markenformen.¹¹⁴ Insbesondere galt das für nicht visuell wahrnehmbare Markenformen.¹¹⁵ Die Marke

¹⁰⁶ § 8 Abs. 1 MarkenG a.F. bzw. Art. 7 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 4 GMV a.F. Sie war im nationalen Markenrecht absolutes Schutzhindernis, im vormaligen Gemeinschaftsmarkenrecht Merkmal des Begriffs der Marke und absolutes Eintragungshindernis. Nach *Fezer* war diese unterschiedliche Systematik, die einem einheitlichen Begriffsverständnis nicht entgegenstand, dem Erfordernis gemeinsamer Voraussetzungen für Register- und Benutzungsmarke im nationalen Recht geschuldet; *Fezer*, FS 50 Jahre BPatG, S. 593, 594 ff.

¹⁰⁷ EuGH GRUR 2003, 145 Rn. 50 ff. – *Sieckmann*; EuGH GRUR 2003, 604 Rn. 29 – *Libertel*. Nach *Fezer*, GRUR 2013, 1185, 1188, ist dieser Kriterienkatalog auch nach neuem Recht Ausgangspunkt für die Bestimmbarkeit.

¹⁰⁸ Zum Unionsmarkenrecht *Bender*, Unionsmarke Rn. 529.

¹⁰⁹ *Fezer*, FS 50 Jahre BPatG, S. 593, 600 f. Das galt auch für die Benutzungsmarke BGH GRUR 2009, 783 Rn. 31 – *UHU*.

¹¹⁰ EuGH GRUR 2003, 145 Rn. 48 f. – *Sieckmann*; EuGH GRUR 2004, 858 Rn. 27 – *Heidelberger Bauchemie GmbH*; EuG GRUR Int. 2012, 1125 Rn. 32 – *Yoshida Metal Industry./HABM* („legal certainty“).

¹¹¹ Vgl. *Bender*, FS 50 Jahre BPatG, S. 495, 497. Grundlegend EuGH GRUR 2003, 145 Rn. 50 f. – *Sieckmann*.

¹¹² Vgl. BGH GRUR 2005, 1044, 1046 – *Dentale Abformmasse*.

¹¹³ EuGH GRUR 2003, 145 Rn. 47 – *Sieckmann*.

¹¹⁴ In der Anmeldungspraxis kam diesen keine zahlenmäßige Bedeutung zu *Bender*, FS 50 Jahre BPatG, S. 495, 512.

¹¹⁵ Zu deren grundsätzlicher Zulässigkeit EuGH GRUR 2003, 145 Rn. 45 – *Sieckmann*.

musste sich zumindest mittelbar darstellen lassen.¹¹⁶ Für Riechzeichen hatte der EuGH das verneint,¹¹⁷ ebenfalls für nicht elektronisch wiedergebbare Muster,¹¹⁸ so dass die Eintragung von Geschmacks- und Tastmarken schwerfiel.¹¹⁹ Hörzeichen dagegen waren ohne Weiteres grafisch darstellbar,¹²⁰ ebenso wie Farbmarken.¹²¹ Eintragbar waren zudem dreidimensionale Marken.¹²²

Ausschlaggebend für das Erfordernis der grafischen Darstellbarkeit waren weniger dem Markenrechtssystem inhärente Begrenzungen des Rechts, etwa, wenn nicht visuell wahrnehmbare Marken nicht die Herkunft der Ware oder Dienstleistung garantieren könnten. Ausschlaggebend war eine durch die Technik der Registerführung vorgegebene markenregisterrechtsimmanente Begrenzung. Mit dessen Aufgabe kommt es nun auf die Bestimmbarkeit im jeweiligen „technologischen Darstellungsmittel“ an.¹²³ Auf die Entwicklung schutzfähiger Markenformen wirkte sich zwangsläufig die technische Entwicklung des elektronisch geführten Registers aus.

¹¹⁶ *Bender*, FS 50 Jahre BPatG, S. 495, 496.

¹¹⁷ EuGH GRUR 2003, 145 Rn. 69 ff. – *Sieckmann*. Insbesondere bestimmten sie nicht chemische Formeln, Riechproben sowie Beschreibungen des Geruchs. S. auch EuG GRUR Int. 2006, 134 Rn. 39 ff. – *Eden/HABM [Duft einer reifen Erdbeere]*.

¹¹⁸ Hier limitiert die nicht vorhandene Möglichkeit der Einlagerung von Gegenständen die grafische Darstellbarkeit. Eine Lagerung körperlicher Gegenstände im EUIPO (und DPMA) ist ebenso wenig vorgesehen wie die Einsicht Dritter oder gar die Verschickung entsprechender Proben. Vgl. *Bender*, FS 50 Jahre BPatG, S. 495, 511.

¹¹⁹ *Lewalter/Schrader*, GRUR 2005, 476, 479 (verobjektivierbare erfühlbare Elemente, sofern wörtlich beschreibbar).

¹²⁰ *Hoffrichter-Daunicht*, GRUR 2007, 935 f. (darstellbar mittels Sonagrammes, das Schall als Bild zeige, als „grafische Darstellung jeglicher Schallereignisse in ihrer allgemeinsten Form“). S. auch *Bender*, Unionsmarke, Rn. 544 ff., wonach dafür neben der Darstellung auch ein Datenträger mit einer „exakte[n] und getreue[n] Reproduktion“ einzureichen ist, „damit das Zeichen unmittelbar in den auf Internet geführten Registern gehört werden kann“, und zumindest zur „Klarheit und Eindeutigkeit der Markenaufzeichnung im Register“ eine derartige Datei notwendig sei.

¹²¹ Hier ist die Hinterlegung eines Farbmusters nicht ausreichend, wohl aber die sprachliche Beschreibung oder Bezeichnung durch einen international anerkannten Kennzeichnungscode; EuGH GRUR 2003, 604 Rn. 31 ff. – *Libertel*. Dennoch war auch das umstritten; s. zum damaligen Streitstand *v. Schultz*, GRUR 1997, 714 ff.

¹²² Vgl. insoweit *Eichmann*, GRUR 1995, 184 ff. Der EuGH verfolgt bei der Beurteilung der Markenfähigkeit allerdings eine „betont restriktive[...] Linie“; *Kur*, GRUR 2017, 134.

¹²³ *Fezer*, GRUR 2013, 1185, 1187.

d) Zusammenhang zwischen Register und registriertem Recht

Register und zugeordnetes Recht bedingen sich also gegenseitig. Das Register begrenzt den registrierbaren Gehalt. Nur ein grafisch darstellbares Zeichen ließ sich registrieren und somit schützen. Das Erfordernis grafischer Darstellbarkeit war „kein Selbstzweck“, sondern zwingende Folge der Unmöglichkeit anderweitiger Registrierung.¹²⁴ Bei einer Veränderung der Technik, die es ermöglicht, vorher nicht darstellbare Zeichen darzustellen, kann dieses Zeichen nunmehr Markenschutz erlangen, etwa geräuschhafte Klangmarken, Multimediemarken oder Hologramme. Kehrseite dieser Entwicklung und ihrer rechtlichen Nachzeichnung ist, dass die Anzahl an nicht-schutzfähigen Zeichen abnimmt. Das der Technik geschuldete konkrete Kriterium der grafischen Darstellbarkeit sorgte so nebenbei für einen größeren gemeinfreien Raum (s. Kapitel 7 A.).

3. Bestimmtheit des Rechtsträgers

Rechtsträger können nach dem materiellen Recht natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein. Fraglich ist, ab wann diese jeweils registriert werden können.

a) Zusammenhang zwischen Objekt- und Subjektpublizität

Natürliche Personen können als Rechtsinhaber stets registriert werden. Anders ist das bei Personengesellschaften und juristischen Personen. Hier könnte notwendig sein, dass sich die Fähigkeit, Rechtsträger, also Zuordnungssubjekt zu sein, aus einem weiteren Publizitätsmittel ergibt. Ein solches Publizitätsmittel wäre idealerweise ein weiteres Register. Rechtssubjekte müssen nämlich „nach außen sichtbar oder zumindest erkennbar sein.“¹²⁵ Wird der Rechtsträger registriert, ist dessen Identität durch einfache Verweisung etwa auf das Handelsregister (s. Kapitel 1 B. I. 2.) eindeutig. Demnach ist eine „schlüssige Regelung der Objektpublizität nicht ohne eine klare Subjektpublizität erreichbar“.¹²⁶

¹²⁴ Ingerl, S. 56.

¹²⁵ Lehmann, AcP 207 (2007), 225, 247.

¹²⁶ H. P. Westermann, NZG 2017, 921, 928 m.w.N.

b) Sonderfall GbR

Zur Veranschaulichung ist als grundbuchrechtliches Beispiel die Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts heranzuziehen. Sie ist als am Rechtsverkehr teilnehmende Außen-GbR rechtsfähig, ohne dass für sie ein Rechtsträgerregister existiert.¹²⁷ Die Frage nach der Bestimmtheit des Rechtsträgers stand und steht folgerichtig im Mittelpunkt des Streits um ihre Registerfähigkeit.¹²⁸

Trotz Anerkennung ihrer Teilrechtsfähigkeit vergingen knapp acht Jahre, bis der BGH sie als grundbuchfähig anerkannte.¹²⁹ Davor war die aus ihrer Rechtsfähigkeit folgende Frage nach dem *Wie* der Eintragung offengeblieben. Dagegen hatte das Bundespatentgericht keine Schwierigkeit darin gesehen, die nunmehr rechtsfähige Gesellschaft in das Markenregister eintragen zu lassen.¹³⁰

Ohne Kenntnis von den Vertretungsverhältnissen könnte der Rechtsverkehr zwar bei ihrer Eintragung auf das Eigentum der Gesellschaft vertrauen, nicht aber darauf, wer die Gesellschaft überhaupt vertreten kann.¹³¹ Bei bloßer Eintragung der Gesellschaft wäre sie „eine Art schwarzes Loch im Grundstücksverkehr“.¹³² Zumindest nach *K. Schmidt* sollte das Grundbuch „keine Publizität

¹²⁷ Der 71. Deutsche Juristentag 2016 in Essen hatte sich insofern gegen ein obligatorisches, wohl aber für ein fakultatives Register rechtsfähiger Außen-GbR ausgesprochen, und dafür, dass der Erwerb eingetragener Rechte nur eingetragenen Gesellschaften möglich sein soll; vgl. Beschlüsse des 71. Deutschen Juristentags, S. 32 (abrufbar unter https://www.djt.de/fileadmin/downloads/71/Beschluesse_gesamt.pdf); insofern krit. für eine klarere Regelung der Subjektpublizität plädierend *H. P. Westermann*, NZG 2017, 921, 928.

¹²⁸ Vgl. *Knöfel*, AcP 205 (2005), 645 f. Die Bedeutung des Bestimmtheitsgrundsatzes betonend *Tolani*, JZ 2013, 224, 224; *Kazemi*, S. 64 ff.

¹²⁹ Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der (Außen-)GbR erfolgte mit BGH NJW 2001, 1056, wobei er hervorgehoben hatte (BGH, aaO., 1060), dass der Umstand, dass die GbR keinerlei Registerpublizität unterliege, nicht deren Rechts- und Parteifähigkeit verhinderte. Die Eintragungsfähigkeit der insofern dinglich berechtigten GbR erfolgte mit BGH NJW 2009, 594. Anders in der Zwischenzeit etwa BayObLG NJW 2003, 70, 71.

¹³⁰ BPatG GRUR 2004, 1030 – *Markenregisterfähigkeit einer GbR*. Anders zuvor, allerdings vor Zuerkennung der Rechtsfähigkeit der Außen-GbR durch den II. Zivilsenat noch der I. Zivilsenat des BGH, BGH GRUR 2000, 1028, 1030 – *Ballermann*. Für *Kazemi*, S. 153 gilt dort aber auch kein vergleichbarer formeller Bestimmtheitsgrundsatz, da dieser im engen Zusammenhang mit der Gutgläubenswirkung der Grundbucheintragung stehe.

¹³¹ Daher die Grundbuchfähigkeit der rechtsfähigen GbR verneinend BayObLG NJW 2003, 70, 71.

¹³² Vgl. *Knöfel*, AcP 205 (2005), 645, 673 ff.; *Lehmann*, AcP 207 (2007), 225, 248.

des Objekts ohne Publizität des Subjekts“ schaffen.¹³³ In der Zwischenregelungszeit fielen formelle und materielle Grundbuchfähigkeit auseinander, war die GbR zwar selbst Eigentümerin, nur aber ihre Gesellschafter eingetragen.¹³⁴ Das formelle Recht kam seiner dienenden Funktion als Ermöglichungs- statt Verhinderungsrecht nicht nach.¹³⁵

Nach jetziger Rechtslage trägt das Grundbuchamt die Gesellschafter *auch* ein.¹³⁶ Der Name der Gesellschaft kann eingetragen werden, reicht aber allein nicht;¹³⁷ alle Gesellschafter sind einzutragen. Entsprechend ihres Wesens als Personengesellschaft lässt sich die GbR als Rechtsträger also über die Benennung der Gesellschafter identifizieren.¹³⁸ Das ähnelt in ihrem pragmatischen Ansatz der Lösung, die das Recht für die Eintragung der Lizenz getroffen hat (s. Kapitel 1 C. II. 4.), welche unabhängig von der Frage nach einem numerus clausus mitsamt dem wesentlichen Inhalt eingetragen wird. Pragmatismus schlägt Prinzip und stellt dessen absolute Geltung zugleich in Frage.¹³⁹ Dagegen können etwa die Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins nicht unter dem Vereinsnamen in das Grundbuch eingetragen werden, da sonst „der Inhalt der Eintragung [...] je nach dem Ein- und Austritt von Mitgliedern“ wechselte.¹⁴⁰

¹³³ K. Schmidt, NJW 2001, 993, 1002. Dagegen etwa Knöfel, AcP 205 (2005), 645, 673 ff. Gegenbeispiel wäre, dass politische Parteien als nichtrechtsfähiger Verein eintragungsfähig sind; dies bejahend für die Gesamtpartei OLG Zweibrücken NJW-RR 2000, 749 f.; ablehnend für einen Ortsverband OLG Celle NJW 2004, 1743. Zu weiteren Gegenbeispielen Kazemi, S. 78 ff.

¹³⁴ § 47 2. Alt. GBO a.F.

¹³⁵ Vgl. die Kritik von BGH NJW 2009, 594 Rn. 13.

¹³⁶ § 47 Abs. 2 S. 1 GBO.

¹³⁷ § 15 Abs. 1 lit. c a.E. GBV. Anders war dies unmittelbar nach dem Urteil des BGH. Danach war die GbR analog u.a. § 124 Abs. 1 HGB unter ihrem Namen in das Grundbuch einzutragen; BGH NJW 2009, 594 Rn. 7, 18 ff.

¹³⁸ BGH NJW 2011, 1958 Rn. 10, 12; BGH DNotZ 2016, 925 Rn. 13; BeckOK GBO/Reetz, GBO § 47 Rn. 85.

¹³⁹ Vgl. Kazemi, S. 121, wonach „[d]er formelle Bestimmtheitsgrundsatz [...] keine unumstößliche These [ist], kein unwandelbarer Rechtssatz, dessen strikte Einhaltung anhand zuvor festgelegter Grundsätze zu überprüfen ist. Er dient – wie das gesamte Grundbuch – vielmehr dem Rechtsverkehr und soll die Grundlage für einen möglichst sicheren Grundstücksverkehr sein.“

¹⁴⁰ BGH NZG 2016, 666 Rn. 14.

Diese pragmatische Lösung führt aber gleichzeitig dazu, dass aus grundbuchrechtlicher Perspektive die Gesellschafter der Gesellschaft das ihr eigentlich unmittelbar zugeordnete dingliche Recht vermitteln.¹⁴¹ Das Vorrangverhältnis des materiellen Rechts gegenüber dem formellen Recht wird umgekehrt. Daneben ist die Lösung unpraktisch, sofern bei vielköpfigem Gesellschafterbestand alle Gesellschafter einzutragen sind. Sie ist schließlich wenig aussagekräftig, wenn es Wechsel im Gesellschafterbestand gibt. Die Außen-GbR bleibt als Rechtspersönlichkeit bestehen, wenn es zu einem vollständigen Wechsel der (eingetragenen) Gesellschafter kommt. Jedenfalls aber besteht kein zwingender Grundsatz, dass ein Rechtssubjekt als solches registriert sein muss, um als Rechtsinhaber eingetragen werden zu können.¹⁴²

II. Rechtsobjekte als Registrierungsgegenstand

Ein Großteil der Eintragungen in rechtezuordnende Register bezieht sich auf Rechtsvorgänge. Im Fokus stehen die Entstehung, Übertragung und der Untergang des Vollrechts, die Einräumung von Lizenzen und dinglichen Rechten daran sowie bestimmte Verfahren, die für das Recht entscheidende Bedeutung haben.¹⁴³ Die das Vollrecht betreffenden Eintragungen lassen sich anhand des „Lebenszyklus“¹⁴⁴ des jeweiligen Rechts darstellen. Jeder *dingliche* Akt kann sich in das Register einschreiben,¹⁴⁵ allerdings nur, sofern das Register überhaupt den

¹⁴¹ BGH NJW 2011, 1958 Rn. 25 f.

¹⁴² Lehmann, AcP 207 (2007), 225, 249.

¹⁴³ Die insofern atypischen Verwaiste- und Vergriffene-Werke-Register bleiben an dieser Stelle außen vor. Sie enthalten andere, nämlich allein werkbezogene Eintragungen, die eher im Rahmen einer Ersteintragung eine Rolle spielen. So sind gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 VGG der Titel des Werkes, die Bezeichnung des Urhebers, der Verlag, von dem das Werk veröffentlicht worden ist, das Datum der Veröffentlichung des Werkes, die Bezeichnung der Verwertungsgesellschaft, die den Antrag auf Eintragung gestellt hat und die Angabe, ob der Rechteinhaber der Wahrnehmung seiner Rechte widersprochen hat, einzutragen. Letzteres kann erst nach Eintragung erfolgen; diese Angabe ist somit nicht von der Verwertungsgesellschaft zu übermitteln. Vgl. § 1 Abs. 1 VergWerkeRegV.

¹⁴⁴ Seiler, S. 11 zum Patentrecht.

¹⁴⁵ Damit werden öffentlich-rechtliche Lasten grundsätzlich nicht eingetragen. S. etwa zum Grundbuchrecht *Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, Rn. 27. Sie nehmen nicht am öffentlichen Glauben des Registers teil, obwohl sie unmittelbaren Einfluss auf den Privatrechtsverkehr haben können. Daher für eine Eintragungsfähigkeit der Lasten plädierend *Sefrin*, MittBayNot 2010, 268, 273. Auch im Immaterialgüterrecht wird die patentrechtliche Zwangslizenz i.S.v.

gesamten „Lebenszyklus“ abbilden soll.¹⁴⁶ In aller Regel finden sich gesetzliche Regelungen, die bestimmen, was im Einzelfall eingetragen werden kann. Allerdings können etwa im Patentrecht weitere als die gesetzlich genannten eintragungsfähigen Gegenstände festgesetzt werden.¹⁴⁷

1. Eintragungsfähigkeit zukünftiger Rechtsobjekte

Zukünftige Rechtsobjekte sind zum Teil einzutragen. Im Grundstücksrecht sichert die Vormerkung zwar den schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung, verzeichnet aber streng genommen nicht das zukünftige Eigentum.¹⁴⁸

Im Immaterialgüterrecht dagegen entsteht mit der Anmeldung ein anwartschaftsähnliches Recht auf Eintragung bzw. Erteilung.¹⁴⁹ Das zur Eintragung bzw. Erteilung eingereichte Recht ist regelmäßig aus dem Register ablesbar, nicht aber im Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht. Die Anmeldungen sind jeweils zu veröffentlichen. Diese Vorstufe lässt sich übertragen.¹⁵⁰ Bei Entstehung des Rechts wächst der übertragene Erteilungs- bzw. Eintra-

§ 24 PatG nicht eingetragen, die zwar keine öffentlich-rechtliche Last im eigentlichen Sinne ist, aber doch als „wesentliche Voraussetzung“ das öffentliche Interesse an der Nutzung durch den Zwangslizenzsuchenden hat, während „das Erfordernis der vorherigen erfolglosen Bemühungen um eine Lizenz zu angemessenen geschäftsüblichen Bedingungen nur eine notwendige Vorstufe dar[stellt], die dem Vorrang der freien Lizenzierbarkeit [...] Rechnung trägt“; BPatG GRUR 2017, 373 Rn. 43 – *Isentress I*.

¹⁴⁶ Das ist etwa insofern beim Grundbuch nicht der Fall, als – anders als im Immaterialgüterrecht – die erstmalige Entstehung von Eigentum an einem Grundstück keine Rolle spielt.

¹⁴⁷ § 30 Abs. 2 PatG.

¹⁴⁸ Vgl. § 883 Abs. 1 S. 1 BGB.

¹⁴⁹ Vgl. beispielhaft § 33 Abs. 2 S. 1 MarkenG. Zum Patentrecht s. etwa BGH GRUR 2010, 253 Rn. 20 – *Fischdosendeckel*. Ob dieses Recht, dessen Entstehung von einem amtlichen Akt abhängt, tatsächlich als Anwartschaft zu bezeichnen ist, kann hier offenbleiben, da es für die Frage nach der Eintragungsfähigkeit keine Rolle spielt; offengelassen auch zum Patentrecht von BGH GRUR 1994, 602, 604 f. – *Rotationsbürstenwerkzeug*. Ein Anwartschaftsrecht entstand beim Geschmacksmusterrecht, als dieses noch reines Anmelderecht war, bereits mit der Schöpfung; BGH NJW-RR 1998, 1057, 1058 – *Stoffmuster*. Zu immaterialgüterrechtlichen Anwartschaftsrechten grundlegend *Hofmann*, S. 155 ff.

¹⁵⁰ Vgl. § 15 Abs. 1 S. 2 PatG; § 31 i.V.m. § 27 MarkenG; § 32 i.V.m. § 28 DesignG; § 22 Abs. 1 S. 2 GebrMG; Art. 28 i.V.m. Art. 20 UMV; Art. 34 Abs. 1, 2 S. 1 i.V.m. Art. 28 GGV.

gungsanspruch in das Vollrecht hinein, der Erwerber der Vorstufe wird Vollrechtsinhaber.¹⁵¹ Bereits dieser Anspruch ist werthaltig, wenn auch verbunden mit dem Risiko der Nicht-Entstehung.¹⁵² Tritt der Anmelder die Vorstufe ab und entsteht das Vollrecht, ist der Erwerber der Vorstufe regelmäßig nicht im Register verzeichnet. Somit bezeichnet es von Beginn an den falschen Inhaber.

2. Ersteintragung

Die Registerrechte im Immaterialgüterrecht sind selbst eintragungsfähig. Ihre Eintragung steht im engen Zusammenhang zu ihrer Entstehung und gleichzeitigen Zuordnung zu ihrem Rechtsträger. Sie erfolgt nach Durchlaufen eines entsprechenden Anmelde- und Prüfungsverfahrens entweder als Abschluss dieses Verfahrens bzw. im Anschluss an den verfahrensabschließenden patentrechtlichen Erteilungsbeschluss.

Die Ersteintragung des Eigentums an einem Grundstück hat dagegen keine praktische Bedeutung.¹⁵³ Die Grundbücher verzeichnen bereits das Eigentum an den Grundstücken. Anders als im Immaterialgüterrecht entstehen aufgrund der tatsächlichen Beschränkung der Bindung an den Boden nicht ständig neue Güter, die Gegenstand von Eigentumsrechten sein können. Auch durch Vereinigung und Trennung von Grundstücken entstehen keine *neuen* Eigentumsrechte.¹⁵⁴ Historisch kam es aber zur originären Entstehung von Privateigentum

¹⁵¹ Zum Patentrecht BGH GRUR 1994, 602, 604 – *Rotationsbürstenwerkzeug*. Allgemeiner *Brämer*, S. 133 f.; *Woeste*, S. 78. Sofern etwa im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht bereits Rechte an der Anmeldung eingeräumt wurden, können dieser erst mit Eintragung und Schutzentstehung ebenfalls eingetragen werden, so dass für die Zwischenzeit der gutgläubige Erwerb droht (dazu Kapitel 3 C. III.); vgl. zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 34 Rn. 2.

¹⁵² Die Parteien werden einen solchen risikobehafteten Anspruch regelmäßig nur bündelweise, „quasi lediglich als Draufgabe oder zur Komplettierung“ abtreten; *Decker*, S. 30 m.w.N.

¹⁵³ Das Gesetz geht grundsätzlich davon aus, dass Eigentum an einem Grundstück bereits besteht, wenn die paradigmatische Norm des § 873 Abs. 1 BGB allein die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie die Belastung des Eigentums mit einem Recht und die Übertragung und Belastung dieses Rechts regelt. Auch die Ersitzung (§ 900 Abs. 1 BGB) regelt allein den gesetzlichen Übergang bestehenden Eigentums; vgl. MüKo BGB/*Kohler*, § 900 Rn. 1.

¹⁵⁴ Materiell-rechtlich richtet sich die Vereinigung mehrerer Grundstücke eines Eigentümers nach § 890 Abs. 1 BGB.

an einem Grundstück, als der gesamtdeutsche Gesetzgeber nach der Wiedervereinigung Volkseigentum an privatrechtliche Träger zuwies.¹⁵⁵ Außerdem kommt es bei der Aneignung herrenloser Grundstücke durch den Fiskus zum originären Eigentumserwerb.¹⁵⁶ Dennoch ist das jeweilige Grundstück dort bereits im Grundbuch eingetragen, also nur temporär verwaist.

3. Umschreibung

Im Gegensatz zur Ersteintragung ist die Umschreibung für alle untersuchten Register relevant. Der Rechtsübergang kann jeweils eingetragen werden,¹⁵⁷ auch die nur zeitweise Sicherungsübertragung im Immaterialgüterrecht.¹⁵⁸ Allein in

¹⁵⁵ S. *Schmidt-Räntsch*, NJW 2017, 2167, 2168, insb. zu dem praktischen Problem der Anlegung neuer Grundbücher bei gleichzeitigem Fehlen öffentlich beglaubigter Urkunden, die zum Nachweis der Rechtsinhaberschaft nötig sind. Das Verfahren erschwerte so die Rechts-transformation.

¹⁵⁶ Der Fiskus erwirbt das Eigentum durch Eintragung gemäß § 928 Abs. 2 S. 2 BGB. Herrenlos wird das Grundstück durch Verzicht des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamt und Eintragung des Verzichts gemäß § 928 Abs. 1 BGB. Trotz des Verzichts bleiben die Grundstücksbelastungen bestehen; s. nur MüKo BGB/*Rubwinkel*, § 928 Rn. 11 m.w.N. Da es sich um einen ursprünglichen, keinen rechtsgeschäftlichen Erwerb handele (so auch BGH NJW 2007, 2254 Rn. 13), findet insbesondere der gutgläubig lastenfreie Erwerb gemäß § 892 BGB keine Anwendung; MüKo BGB/*Rubwinkel*, § 928 Rn. 15. Weiter ist der Erwerb nach Ausschließungsbeschluss gemäß § 927 Abs. 2 BGB originärer, nicht abgeleiteter Eigentumserwerb. Schließlich soll § 928 Abs. 2 BGB auch auf ursprünglich herrenlose Grundstücke anwendbar sein; Palandt/*Herrler*, BGB § 928 Rn. 1.

¹⁵⁷ So ist die Übertragung des Eigentums am Grundstück einzutragen gemäß 873 BGB i.V.m. §§ 19, 20 GBO. Die Übertragung des Patent- (§ 30 Abs. 3 S. 1 PatG), Marken- (§ 27 Abs. 3 MarkenG) und des eingetragenen Designs (§ 29 Abs. 3 DesignG) können eingetragen werden. Entsprechendes gilt für das Unionsmarken- (Art. 20 Abs. 4 UMV) sowie Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht (Art. 28 lit. a) GGV).

¹⁵⁸ Für das Grundbuchrecht stellt sich die Frage nicht wegen der Bedingungsfeindlichkeit der Auflassung (§ 925 Abs. 2 BGB). Auch für das Immaterialgüterrecht wird die Eintragungsfähigkeit der Sicherungsübertragung zum Teil abgelehnt, da sie bei Abschluss des Geschäfts nicht auf Dauer angelegt sei und der Rückfall an den ursprünglichen Rechtsinhaber so intendiert sei; so zum Patentrecht BPatG Beschl. v. 7.2.2000, 10 W (pat) 113/99, LS2 – *Umschreibung* (juris). Der Wortlaut der Eintragungsregelungen setzt aber allein die Übertragung voraus; daher für die Eintragungsfähigkeit *Ballestrem*, S. 145 Rn. 285 m.w.N.; so zum eingetragenen Design EJFM/*Kühne/Meiser*, DesignG § 30 Rn. 10; so zur vormaligen Gemeinschaftsmarke HABM-BK R 357/2010-4 Rn. 12 – *CARBORUNDUM*; zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 28 Rn. 10.

das Grundbuch eintragbar ist eine Verfügungsbeschränkung.¹⁵⁹ Die Eintragungsfähigkeit bestimmter Akte hängt von einem praktischen Bedürfnis ab, mehr noch aber von Beschränkungen des materiellen Rechts.

4. Eintragung der Rechte am Recht

Die beschränkt dinglichen Rechte lassen sich in das Grundbuch und in die Immaterialgüterrechtsregister eintragen.¹⁶⁰ Zwar fehlt insoweit eine ausdrücklich gesetzliche Regelung im Patentrecht. Jedoch lassen sich dort andere als gesetzlich aufgeführte Vorgänge eintragen.¹⁶¹ Selbst das Grundbuchrecht zeigt sich offen für die Eintragung nicht ausdrücklich vorgesehener Tatbestände.¹⁶²

Im Vergleich zum Grundstückseigentum zeichnen sich die Immaterialgüterrechte dadurch aus, dass ihr Inhaber an ihnen Lizenzen vergeben kann, das eigentliche Schutzrecht aber bei ihm bleibt.¹⁶³ In die EUIPO-Register sowie das

¹⁵⁹ Im Grundbuchrecht hindert deren Eintragung die Registerstelle daran, sie vereitelnde Umschreibung vorzunehmen. Gleichzeitig ist die Verfügungsbeschränkung grundsätzlich nur gegenüber dem Erwerber wirksam, wenn sie eingetragen ist (§ 892 Abs. 1 S. 2 BGB). Für die Eintragungsfähigkeit entgegen dem Fehlen einer ausdrücklichen Regelung auch im Immaterialgüterrecht *Ballestrem*, S. 177 f. Rn. 329 f.; dagegen aber *Decker*, S. 32, da eine Überfrachtung des Registers zu vermeiden sei. Im schweizerischen Immaterialgüterrecht ist gerade zur Verhinderung des dort möglichen gutgläubigen Erwerbs eine Verfügungsbeschränkung eintragbar; vgl. *Rey*, S. 97.

¹⁶⁰ Das Grundbuch steht den beschränkt dinglichen Rechten zur Eintragung offen, so wie auch DPMA- (§ 29 Abs. 2 MarkenG; § 30 Abs. 2 DesignG; jeweils i.V.m. § 29 Abs. 1 DPMAV) und EUIPO-Register (Art. 22 Abs. 2 UMV bzw. Art. 29 Abs. 2 GGV). Nicht eintragbar sind Pfandrechte an einer Lizenz, *Decker*, S. 39 f.

¹⁶¹ Die Registrierung des Pfandrechts am Patentrecht ist heute in Anbetracht der ansonsten einheitlichen Regelung für die DPMA-Register, der materiell-rechtlich ausdrücklich vorgesehenen beschränkten Übertragung des Patents (§ 15 Abs. 1 PatG) sowie der Möglichkeit der Schaffung neuer Eintragungstatbestände im Patentregisterrecht (§ 30 Abs. 2 PatG) unstreitig möglich; vgl. *Decker*, S. 39 f. m.w.N.

¹⁶² Eintragungsfähig ist so etwa als dingliches Recht eigener Art die ggf. bei Löschung eines Erbbaurechts einzutragende Entschädigungsforderung des Erbbauberechtigten, sofern diese ausreichend bestimmbar ist; BGH DNotZ 2013, 850, 853 f. mAnm *Maaß*; s. auch *Böhringer*, BWNNotZ 2015, 34, 42 m.w.N.

¹⁶³ Tatsächlich differenzieren die Gesetze begrifflich zwischen der Vergabe von Nutzungsrechten (Urheberrecht, Sortenschutzrecht) und Lizenzen (Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Designrecht). Da die Begriffe inhaltlich deckungsgleich sind, ist im Folgenden einheitlich von Lizenzen die Rede.

Markenregister lassen sich Lizenzen inklusive ihres genauen Inhalts eintragen.¹⁶⁴ In Patent- sowie Sortenschutzregister sind nur ausschließliche Lizenzen einzutragen.¹⁶⁵ Einzig das Designregister kennt keine Eintragung von Lizenzen.

5. Warnende Eintragungen

Wie gesehen existieren vor allem Eintragungen, die unmittelbar den Lebenszyklus des jeweiligen Rechts betreffen. Daneben existieren Eintragungen, die den Rechtsinhaber zum Gegenstand haben oder auf Verfahren verweisen, die bei der Registerstelle oder vor Gericht geführt werden und das Recht potentiell betreffen. Die Eintragungen warnen den Rechtsverkehr. So lässt sich in die immaterialgüterrechtlichen Register der Vermerk über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie über Maßnahmen der Zwangsvollstreckung eintragen.¹⁶⁶ Weiter trägt das Grundbuchamt einen Vermerk über die Einleitung des Verfahrens zur Klarstellung der Rangverhältnisse ein.¹⁶⁷ Zudem ist im Register grundsätzlich über die Einleitung gerichtlicher Verfahren zu unterrichten, die sich gegen den Bestand des Rechts richten.¹⁶⁸ So ist sichergestellt, dass DPMA und interessierte Dritte über das Verfahren gegen den Bestand des eingetragenen

¹⁶⁴ In Unions-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster- sowie Markenregister sind ausschließliche und einfache Lizenzen eintragbar (Art. 25 Abs. 5 UMV; Art. 32 Abs. 5 GGV; § 30 Abs. 6 S. 1 MarkenG i.V.m. § 42a MarkenV).

¹⁶⁵ § 30 Abs. 4 PatG; § 28 Abs. 1 Nr. 5 SortSchG. Nicht eintragungsfähig sind im Umkehrschluss einfache Lizenzen. S. auch BGH GRUR 1982, 411, 413 – *Verankerungsteil*.

¹⁶⁶ Vgl. insoweit nur die Zuständigkeitsregelung nach § 12c Abs. 2 Nr. 3 GBO sowie die Eintragungsregelungen nach § 30 Abs. 2 PatG i.V.m. § 30 DPMAV; § 29 Abs. 2, 3 MarkenG; 30 Abs. 2, 3 DesignG sowie Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 111 Abs. 3 lit. i) UMV bzw. Art. 30 Abs. 3 GGV (Zwangsvollstreckung) und Art. 24 Abs. 3 i.V.m. Art. 111 Abs. 3 lit. i) UMV bzw. Art. 31 Abs. 3 GGV (Insolvenzverfahren).

¹⁶⁷ § 90 i.V.m. § 91 Abs. 3 GBO.

¹⁶⁸ Das Patentregister enthält Vermerke über die Erhebung eines Einspruchs und einer Nichtigkeitsklage (§ 30 Abs. 1 S. 2 PatG). Das DPMA vermerkt den Tag der Erhebung einer Verfalls- oder Nichtigkeitsklage im Register (§ 55 Abs. 5 S. 2 MarkenG). In das Designregister einzutragen ist gemäß § 52b Abs. 4 S. 1, 2 DesignG die Erhebung der Nichtigkeitswiderklage auf Mitteilung des Gerichts. Das EUIPO ist verpflichtet, die Tatsache, dass ein Beklagter Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit erhoben hat, unter Angabe des Tages in das Register einzutragen (Art. 128 Abs. 4 S. 2 i.V.m. Art. 111 Abs. 3 lit. n) UMV). Im Hinblick auf das Interesse daran, insbesondere von Wettbewerbern, sollte das Gericht das EUIPO „umgehend“ von der Klageerhebung unterrichten (Eisenführ/Schennen/*Eisenführ/Overhage*, UMV (a.F.) Art. 100 Rn. 19) sowie im Falle einer rechtskräftigen Entscheidung diese dem EUIPO zustellen,

Rechts informiert sind.¹⁶⁹ Im Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht ist zudem einzutragen, soweit Streit über die Inhaberschaft des Rechts auf das eingetragene Design herrscht.¹⁷⁰ Die Register enthalten nach alldem ihrer Natur als verweisende symbolische Ordnung entsprechend einen Verweis auf außerregisterliche Vorgänge. Die Eintragung ist warnend, wirkt aber nicht unmittelbar rechtlich.

6. Löschung

Warnen solche Eintragungen noch vor dem Ende, bewirken löschende Eintragungen dieses oder zeichnen es zumindest nach. Am Ende des registerlichen Lebenszyklus steht die Löschung bzw. Austragung. Sie kennen alle Register. Im Grundbuchrecht richtet sich die Löschung nach der allgemeinen Regelung, wonach die Erklärung des Betroffenen notwendig ist.¹⁷¹ Bis zur Eintragung ist diese frei widerruflich.¹⁷² In den DPMA- und EUIPO-Registern werden die Rechte entweder auf Erklärung hin gelöscht (sog. Verzicht),¹⁷³ bei erfolgreicher Geltendmachung eines Grundes, der gegen den Bestand des Rechts spricht,¹⁷⁴ oder schlicht bei Ablauf der Schutzdauer bzw. Nichtzahlung der Aufrechterhaltungsgebühr.¹⁷⁵ Ein gegenüber dem DPMA erklärter „Verzicht“, sein Recht

damit sie in das Register Eingang findet (Art. 128 Abs. 6 S. 1/3 i.V.m. Art. 111 Abs. 3 lit. o) UMV).

¹⁶⁹ So die Amtl. Begr. zur Regelung im Designrecht, BT-Drucks. 17/13428, S. 34.

¹⁷⁰ Gemäß § 9 Abs. 4 DesignG (bzw. dem insoweit identischen Art. 15 Abs. 4 GGV i.V.m. Art. 69 Abs. 3 lit. f)-h) GGDV) ist die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens beim Streit über die Inhaberschaft des Rechts auf das eingetragene Design (bzw. des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters), die rechtskräftige Entscheidung in diesem Verfahren sowie jede andere Beendigung dieses Verfahrens und jede Änderung der Rechtsinhaberschaft als Folge dieses Verfahrens als Vorgänge, „die für die Öffentlichkeit von Interesse sein können“ (EJFM/*Eichmann/Jestaedt*, DesignG § 9 Rn. 20) einzutragen.

¹⁷¹ § 875 Abs. 1 S. 1 BGB.

¹⁷² Vgl. § 875 Abs. 2 BGB.

¹⁷³ Vgl. § 30 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 PatG; § 48 Abs. 1 MarkenG; § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 DesignG; Art. 57 Abs. 2 S. 2 UMV; Art. 51 Abs. 1 S. 2 GGV.

¹⁷⁴ § 30 PatG; §§ 54 Abs. 2, 55 Abs. 5 S. 4 MarkenG; § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 DesignG; Art. 64 Abs. 6, Art. 128 Abs. 6 UMV; Art. 53 Abs. 3, Art. 86 Abs. 4 S. 3 GGV

¹⁷⁵ § 30 Abs. 1 S. 2 PatG; § 47 Abs. 8 MarkenG; § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 DesignG; Art. 53 Abs. 8 S. 2 UMV; Art. 22 Abs. 6 GGDV.

nicht gegen bestimmte Dritte geltend zu machen, ist dagegen als Eintragungsantrag unstatthaft (s. Kapitel 1 D. I.)¹⁷⁶ und nicht eintragungsfähig. Ein nur partiell ausschließliches Recht gibt es nicht.¹⁷⁷

III. Zusammenfassung und Wertung

Zumindest der Bestimmtheitsgrundsatz beschränkt bereits abstrakt den möglichen Eintragungsinhalt. Der numerus clausus dagegen konnte nicht als notwendiges Strukturprinzip rechtezuordnender Register identifiziert werden. Er vereinfacht die Eintragung. Die Lizenz aber unterliegt mannigfaltiger Gestaltungsmöglichkeit und ist dennoch eintragbar. Allerdings kann das Register wiederum einen Teil der rechtsgeschäftlichen Beschränkungen wiedergeben und somit den Verkehr über den Inhalt des Rechts informieren.

Das Beispiel der GbR zeigt, dass das Fehlen jeglicher Formalitäten innerhalb der Rechtsordnung selten frei von Spannungen ist. Während die fehlende Publizität des Rechtsträgers bei isolierter Betrachtung des Gesellschaftsrechts Sinn ergibt, stellt es die im Sachenrecht beabsichtigte Publizität des Rechtsobjekts und dessen Rechtsträger vor Probleme. Im Urheberrecht existiert dieser Konflikt sogar innerhalb eines Rechtsgebiets. Aus Urheberperspektive ergibt das formalitätenlose Entstehen des Rechts Sinn, während sich aus Nutzerperspektive das Fehlen von Formalitäten negativ auswirken kann. Das illustriert der Aspekt der verwaisten Werke. Insofern folgerichtig hat der Gesetzgeber versucht, dem Problem mit der Einführung eines spezifischen urheberrechtlichen Registers beizukommen.

Je nach Register unterscheiden sich die eintragungsfähigen Gegenstände. Das Grundbuchrecht erkennt alle existierenden dinglichen Rechte am Grundstück als registrierbaren Gehalt an. Nur dort kann das Register Spiegel der materiell-rechtlichen Rechtsverhältnisse sein. Dagegen verdeutlicht insbesondere die fehlende Eintragungsfähigkeit jeglicher Lizenzen im Designrecht die Inkonsequenz der bestehenden Regelungen.

Keines der untersuchten Register ist gegenüber dem Eintragungsinhalt indifferent. Keines der Register soll „zum Sammelsurium aller möglichen denkbaren Eintragungen werden, an denen der Rechtsverkehr ein wie auch immer geartetes

¹⁷⁶ EJFM/Kühne/Meiser, DesignG § 36 Rn. 5.

¹⁷⁷ Das ist insbesondere für die unionsimmaterialgüterrechtliche Drittwirkung relevant (s. Kapitel 3 A. III.).

wirtschaftliches Interesse hat“.¹⁷⁸ Nur im Sonderfall des Patentrechts ist die Registerstelle ausdrücklich zur Eintragung weiterer Umstände ermächtigt. Ansonsten zählen die Registerrechte die möglichen Eintragungen stets ausdrücklich auf. Ein gegenüber der Eintragung beliebiger Rechtsvorgänge offenes Register existiert nicht. Soweit keine Norm existiert, die Eintragungen allgemein Wirkungen zuspricht, könnten zudem zusätzliche Eintragungen nicht materiell-rechtlich wirken. Für die Eintragung des Pfandrechts im Patentrecht führt das, wie sich zeigen wird (s. Kapitel 3 A. IV. 1. a)), zu dem irritierenden Effekt, dass die Rechtslage trotz Eintragung und wohl identischer Interessenlage nicht mit der im Marken- und Designrecht vergleichbar ist.

D. Eintragungsanlass

Die Registrierung erfolgt auf Antrag (I.) *oder* von Amts wegen (III.). Nur in wenigen Fällen lässt das Registerrecht beide Arten der Veranlassung gleichzeitig zu. Ist ein Antrag notwendig, stellt sich die Frage, wer dazu „legitimiert“ ist (II.), wer also für die Eintragung zu sorgen hat. Zu unterscheiden ist, ob ein öffentliches oder privates Interesse an der Eintragung besteht.

I. Eintragung auf Antrag

Ein weit überwiegender Teil der Eintragungen in die Register erfolgt auf Antrag. Ausdrücklich formuliert das Grundbuchrecht ein Antragsprinzip.¹⁷⁹ Es gilt aber auch im Immaterialgüterrecht. DPMA und EUIPO tragen etwa Rechtsübergang, Lizenzen sowie beschränkt dingliche Rechte nur auf Antrag ein¹⁸⁰

¹⁷⁸ So zum Handelsregisterrecht anlässlich der Frage der Eintragbarkeit eines Nießbrauchs an Kommanditeilen OLG München NZG 2016, 1064 Rn. 6-10.

¹⁷⁹ So soll gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 GBO eine Eintragung grundsätzlich nur auf Antrag erfolgen.

¹⁸⁰ S. nur zur Umschreibung § 27 Abs. 3 MarkenG; § 29 Abs. 3 DesignG; Art. 20 Abs. 4 UMV; Art. 28 lit. a) GGV; für Lizenzen § 30 Abs. 4 PatG; § 30 Abs. 6 MarkenG; Art. 25 Abs. 5 UMV; Art. 32 Abs. 5 GGV; für Rechte am Recht (§ 29 Abs. 2 MarkenG; § 30 Abs. 2 DesignG; Art. 22 Abs. 2 UMV; Art. 29 Abs. 1 GGV). S. zum Antragsgrundsatz als patentrechtlichen Verfahrensgrundsatz Schulte/*Schulte*, Einleitung Rn. 4 ff.

und nehmen die Eintragungen in die Urheberrechtsregister vorrangig auf Antrag vor.¹⁸¹ Das Antragsprinzip folgt dem Wesen rechtezuordnender Register. Es geht um Eintragungen, die Privatrechtssubjekte und ihr Verhältnis zu dem ihnen zugeordneten Recht betreffen. Dementsprechend müssen sie eine sie betreffende Eintragung grundsätzlich veranlassen.

1. *Verfahrenseinleitende Funktion*

Der Eintragungsantrag ist eine rein verfahrensrechtliche, eine verfahrenseinleitende Handlung. Er begründet unmittelbar ein „Verfahrensrechtsverhältnis“, das nicht nur Amt und Antragsteller umfasst, sondern alle von der Eintragung Betroffenen.¹⁸² In dessen Mittelpunkt steht „der öffentlich-rechtliche Anspruch des Antragstellers auf Verfahrensdurchführung mit dem Ziel der Verbescheidung“.¹⁸³ Der Antrag selbst enthält grundsätzlich keine eigene materiell-rechtliche (Willens-)Erklärung.¹⁸⁴ Teils ist allerdings eine Erklärung gegenüber der Registerstelle Verfahrenserklärung und davon getrennte materiell-rechtliche Erklärung, namentlich bei der materiell-rechtlichen Verzichtserklärung (s. Kapitel 3 A. I. 4. b)).

2. *Vorbereitende Funktion*

Im Grundbuchrecht kommt dem Antrag über den rein formalen Aspekt der bloßen Verfahrenseinleitung hinausgehende Bedeutung zu. Er bereitet die ausreichend bestimmte Eintragung vor, muss also „aufzeigen, welches Recht mit

¹⁸¹ So erfolgt die Eintragung des wahren Namens in das Register anonymer und pseudonymer Werke auf die Anmeldung, also einen Antrag hin (§ 66 Abs. 2 S. 2 UrhG), die Eintragung in das Register vergriffener Werke auf Antrag der Verwertungsgesellschaft (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 VGG), die Eintragung in das Register verwaister Werke nach Übermittlung der Informationen seitens des DPMA bzw. anderer nationaler Stellen aber von Amts wegen.

¹⁸² BeckOK GBO/*Rectz*, GBO § 13 Rn. 13.

¹⁸³ BeckOK GBO/*Rectz*, GBO § 13 Rn. 13.

¹⁸⁴ Die Regeln dazu sind „allenfalls eingeschränkt und nach genauer Prüfung“ anwendbar; zum Grundbuchrecht *Soergel/Stadler*, Band 14, 13. Aufl. 2002, Einleitung zum Sachenrecht, Rn. 11. So ist etwa die verfahrenseinleitende Erklärung formlos, anders aber als Willenserklärungen bedingungsfeindlich, vgl. §§ 30, 16 Abs. 1 GBO. Gleichzeitig kann der Antrag zurückgenommen werden; §§ 31 S. 1, 29 GBO.

welchem Inhalt zur Eintragung angemeldet wird“.¹⁸⁵ Antragsprinzip und Bestimmtheitsgrundsatz (s. Kapitel 1 C. I. 2. a)) verschränken sich.

Die vorbereitende Funktion des Antrags findet sich noch stärker bei den Immaterialgüterrechtsregistern. Hier hängt die Entstehung des Vollrechts in der konkreten Form vom vorausgegangenen Antrag auf Eintragung bzw. Erteilung ab, den die Anmeldung als Kernstück enthalten muss.¹⁸⁶ Damit beginnt ein besonderes Verwaltungsverfahren, das Eintragungs- bzw. Erteilungsverfahren.¹⁸⁷ Es hat die Aufgabe, das jeweilige Recht entstehen zu lassen (s. Kapitel 3 A. I. 2. a)).¹⁸⁸ Gleichzeitig entsteht bereits mit der formgerechten Anmeldung der jeweilige Anspruch auf Erteilung bzw. Eintragung und damit eine zumindest anwartschaftsähnliche Position.¹⁸⁹ Die Registerstelle darf das Recht grundsätzlich nur so erteilen bzw. eintragen, wie es beantragt ist.¹⁹⁰

3. Anforderungen an den Antrag

Jeweils muss die Anmeldung denjenigen bezeichnen, der Rechtsinhaber werden will.¹⁹¹ Lässt sich dieser aus der Anmeldung nicht eindeutig identifizieren,

¹⁸⁵ Bauer/Schaub/Bauer, AT A Rn. 29.

¹⁸⁶ § 32 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 MarkenG (vgl. zur insoweit erst klarstellenden Reform die Amtl. Begr., BT-Drucks. 19/2898, S. 73), § 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 DesignG; Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 lit. a) UMG; Art. 48 S. 1 i.V.m. Art. 35, 36 Abs. 1 lit. a) GGV). Im Patentrecht hat die Anmeldung dagegen den Antrag auf Erteilung des Patents zu enthalten (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 PatG). Die Eintragung selbst erfolgt von Amts wegen auf Erteilung hin. Zur Differenzierung zwischen Anmeldung und Eintragungsantrag EJFM/Kühne/Meiser, DesignG § 11 Rn. 7, wonach die Anmeldung „ausschließlich den Antrag auf Eintragung in das Register“ darstelle und der „Begriff Anmeldung [...] neben der möglichen Fixierung des Altersrangs [...] nur verfahrenstechnische Bedeutung“ habe.

¹⁸⁷ Zum Patentrecht BGH GRUR 2010, 253 Rn. 20 – *Fischdosendeckel*.

¹⁸⁸ Zum Markenrecht Fezer, § 41 Rn. 3 m.w.N.

¹⁸⁹ S. zu dieser Doppelnatur im Patentrecht BeckOK PatR/Stortnik, PatG § 34 Rn. 5, 6; im Designrecht EJFM/Kühne/Meiser, DesignG § 11 Rn. 8.

¹⁹⁰ Zum Patentrecht BPatG Beschl. v. 6.7.2018, 7 W (pat) 9/18, BeckRS 2018, 17799 Rn. 10.

¹⁹¹ Die Anmeldung muss also jeweils den Namen des Anmelders enthalten (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 PatG) bzw. Angaben, die erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG; § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 DesignG; Art. 31 Abs. 1 lit. b) UMG; Art. 36 Abs. 1 lit. b) GGV.

so gilt als Anmeldetag erst der Zeitpunkt, zu dem sich dessen Identität „eindeutig und ohne Zweifel“ feststellen lässt.¹⁹² Bei nicht eindeutigen Angaben droht so zumindest der Verlust des frühen Anmeldetags. Dieses potentielle Wirksamkeitshindernis sichert das öffentliche Interesse an Kenntnis des Zuordnungssubjekts ab.

Daneben muss die Anmeldung einen ausreichend bestimmten bzw. bestimmbaren Eintragungsgegenstand formulieren.¹⁹³ Sie muss im Immaterialgüterrecht das verlangte Schutzrecht genau beschreiben. Nur so lässt sich der begehrte Schutzzumfang bestimmen.¹⁹⁴ Für die Anmeldung gilt also der Bestimmtheitsgrundsatz.¹⁹⁵ Unbestimmte Anmeldungen sind demnach zurückzuweisen.¹⁹⁶ Dem Register ist so zu entnehmen, „wer für welche Erscheinungsformen ein Ausschließlichkeitsrecht begründet hat“,¹⁹⁷ mithin die grundlegende Güterzuordnung. Die Anmeldung bereitet die Eintragung vor und steht unter dem Zeichen der Publizitäts- und Zuordnungsfunktion.

¹⁹² BPatG, Beschl. v. 29.5.2018, 10 W (pat) 42/15, BeckRS 2018, 14084 Rn. 16.

¹⁹³ Im Patentrecht muss der Anmelder die Erfindung kurz und genau bezeichnen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 PatG), einen oder mehrere Patentansprüche angeben, in denen angegeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (§ 34 Abs. 3 Nr. 3 PatG), also die wesentlichen Merkmale der Erfindung angeben (§ 9 Abs. 4 PatV), sowie die Erfindung in der Anmeldung so deutlich und vollständig offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann (§ 34 Abs. 4 PatG). Enthalten muss etwa die Anmeldung der Marke sowie Unionsmarke jeweils eine Wiedergabe der Marke und ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird (§ 32 Abs. 2 MarkenG; Art. 31 Abs. 1 lit. c), d) UMV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. c), d) UMDV). Die Anmeldung des Designs muss u.a. eine zur Bekanntmachung geeignete Wiedergabe des Designs enthalten (§ 11 Abs. 2 S. 1 DesignG), die des Gemeinschaftsgeschmacksmusters eine zur Reproduktion geeignete Wiedergabe des Geschmacksmusters einzureichen (Art. 36 Abs. 1 lit. b), c) GGV).

¹⁹⁴ So etwa für das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der nationalen Marke Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm, MarkenG § 32 Rn. 6.

¹⁹⁵ So etwa für die Markenmeldung Fezer, § 32 Rn. 1.

¹⁹⁶ S. etwa EuGH GRUR 2004, 674 Rn. 114 f. – *Postkantoor*, wonach die Eintragung bestimmter Waren und Dienstleistungen nur insoweit, als sie ein bestimmtes Merkmal nicht aufweisen, zum Schutze der Allgemeinheit vor zu weitgehenden oder missverständlichen Eintragungen nicht eintragbar und damit auch schon nicht beantragbar sei.

¹⁹⁷ So zum Erfordernis der Wiedergabe des (Gemeinschafts-)Geschmacksmusters *Zwanzger*, S. 154.

4. Rücknahme des Antrags

Nur im Patentrecht kann der Anmelder seine Anmeldung ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr zurücknehmen. Konkret ist das in dem Moment der Fall, in dem er oder ein Dritter die jeweils kostenpflichtige Prüfung der Anmeldung bzw. Ermittlung des Standes der Technik beantragt hat.¹⁹⁸ Damit gibt er das Geschehen aus der Hand. Dagegen kann etwa der Markenanmelder jederzeit die Anmeldung zurücknehmen oder das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis einschränken, zudem die Korrektur offensichtlicher Unrichtigkeiten beantragen.¹⁹⁹

II. Antragslegitimation

1. Legitimation bei Betroffenheit

Erfolgt die Eintragung auf Veranlassung eines Antragstellers, stellt sich die Frage, ob jedermann dazu legitimiert ist oder nur der Betroffene. Das Grundbuchrecht formuliert insofern den Grundsatz, dass derjenige zur Antragstellung berechtigt ist, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.²⁰⁰ Zudem gilt zugunsten des Notars, der die zur Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet hat, die Vermutung, dass er zur Antragstellung im Namen des Antragsberechtigten ermächtigt ist (s. auch Kapitel 4 B. II. 1. a) bb)).²⁰¹

Dieser Grundsatz lässt sich auf die übrigen Register übertragen, obwohl er dort nicht ausdrücklich verankert ist. Die bestehenden einzelnen Regelungen

¹⁹⁸ Zusätzlich zur Anmeldung ist nämlich im Patentrecht der Antrag des Anmelders (oder eines Dritten) auf jeweils kostenpflichtige Prüfung der Anmeldung (§ 44 PatG) bzw. Ermittlung des Standes der Technik (§ 43 PatG) notwendig, um die bei Inaktivität drohende gesetzliche Fiktion der Rücknahme (§ 58 Abs. 3 PatG) zu verhindern. Dieses Prüfungsverfahren lässt sich nicht mehr einseitig beenden (vgl. 44 Abs. 5 PatG). Sofern ein Dritter den Antrag stellt, wird er allerdings kein Beteiligter am Erteilungsverfahren. Er kann insofern auch nicht geltend machen, in seinen Rechten durch die Anmeldung verletzt zu sein; BGH GRUR 2010, 253 Rn. 23 – *Fischdosendeckel*.

¹⁹⁹ § 39 MarkenG. Vgl. auch Art. 42 Abs. 2 S. 1, 2 UMV, wonach der Anmelder vor Zurückweisung der Anmeldung Gelegenheit gehabt haben muss, die Anmeldung zu ändern.

²⁰⁰ § 13 Abs. 1 S. 2 GBO. Daneben gelten für bestimmte Sonderfälle noch die §§ 14, 15 GBO.

²⁰¹ § 15 Abs. 2 GBO.

nutzen zwar nicht einmal einheitliche Begrifflichkeiten zur Antragslegitimation.²⁰² Eine allgemeinere Aussage lässt sich aber in der Rechtsprechung finden. Danach folgt die Berechtigung zum Umschreibungsantrag dem Recht am jeweiligen Immaterialgut, also der Betroffenheit. Es handelt sich „auch um die Geltendmachung seiner Rechte aus der Marke“.²⁰³

Die amtlichen Nichtigkeits- bzw. Löschungsverfahren werden dagegen zwar auf Antrag durchgeführt. Befugt zur Antragstellung ist aber regelmäßig jedermann.²⁰⁴ Für das Markenrecht lässt sich das als Ausdruck eines grundlegenden markenrechtlichen Gedankens sehen. Jedermann ist „im öffentlichen Interesse zur Reinhaltung des Registers berufen“.²⁰⁵ Nur für den Fall der Kollision mit einem bestehenden Schutzrecht ist allein dessen Inhaber antragsbefugt.²⁰⁶

²⁰² So ist teils der „Beteiligte“ zur Antragstellung legitimiert, wozu nach allgemeinem Verständnis mindestens früherer und jetziger Inhaber bzw. Lizenzgeber sowie -nehmer gehören; vgl. § 27 Abs. 3 MarkenG; Art. 20 Abs. 4 UMG; Art. 28 lit. a) GGV (Umschreibung); Art. 25 Abs. 5 UMG, Art. 32 Abs. 5 GGV (Lizenz); § 29 Abs. 2 MarkenG; Art. 22 Abs. 2 UMG; Art. 29 Abs. 2 GGV (beschränkt dingliches Recht). Teils ist deutlicher von „Rechtsinhaber“ und „Rechtsnachfolger“ die Rede bzw. „Patentinhaber“ und „Lizenznehmer“ (§ 29 Abs. 3 DesignG sowie § 30 Abs. 4 S. 1 PatG). Im Designrecht ist zur Eintragung beschränkt dinglicher Rechte der Wortlaut so unglücklich gewählt, dass der Designinhaber, der gerade kein dem Gläubiger vergleichbarer „anderer Berechtigter“ ist (§ 30 Abs. 2 DesignG), entgegen dem Wortlaut als antragsberechtigt anzusehen ist; a.A. ohne Angabe von Gründen EJFM/*Eichmann/Jestaedt*, DesignG § 30 Rn. 10.

²⁰³ So zum Markenrecht BPatG GRUR-RR 2008, 414, 415 – *Umschreibungsverfahren*.

²⁰⁴ Den Antrag auf Erklärung des Verfalls sowie Nichtigkeit kann dagegen jedermann stellen (§§ 53, 54 Abs. 1 S. 2 MarkenG). Noch klarer fasst das § 53 Abs. 2 MarkenG in seiner ab 1.5.2020 geltenden Fassung. Auch das designrechtliche Nichtigkeitsverfahren, welches im Erfolgsfall zur Löschung des eingetragenen Designs führt (§ 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 DesignG), kann nur bei Geltendmachung absoluter Nichtigkeitsgründe, dafür aber von jedermann gestellt werden (Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit, § 34 S. 1, 33 Abs. 1 DesignG).

²⁰⁵ *Kazemi*, MarkenR 2007, 149, 151.

²⁰⁶ Gegen die Eintragung der Marke bzw. der Unionsmarke kann etwa nur der Inhaber einer prioritätsälteren, identischen Marke Widerspruch einlegen (§§ 42 Abs. 1, 2 Nr. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG; Art. 60 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 UMG), ebenso der Inhaber eines prioritätsälteren Designrechts bzw. der Urheber eines betroffenen Werkes gegen ein eingetragenes Design (§§ 34 S. 2, 33 Abs. 2 DesignG).

2. Legitimation zur Anmeldung

a) Anmelderfiktion

Bei der dem Grundbuch fremden Ersteintragung hilft die Frage nach der Betroffenheit nicht weiter. Einen von der Eintragung betroffenen Vollrechtsinhaber gibt es nicht. Zwar sehen Patent-, Design- sowie Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht vor, dass das Recht auf das Recht dem Erfinder bzw. Entwerfer zusteht.²⁰⁷ Jedoch folgt das Recht *am* Recht nicht zwingend diesem Recht *auf* das Recht. Stattdessen gilt vor der jeweiligen Registerstelle der Anmelder als berechtigt.²⁰⁸

Diese „Anmelderfiktion“ ist, wie das Bundespatentgericht ausführt, „unwiderlegbar“.²⁰⁹ Selbst wenn dem Patentamt das Fehlen des Rechts auf das Recht bekannt ist, hat der Anmelder allein aufgrund der Anmeldung einen Anspruch auf Erteilung bzw. Eintragung.²¹⁰ Das Anmeldeverfahren ist von der Frage befreit, wer Inhaber des Rechts auf das Recht ist.²¹¹ Dementsprechend muss im Patentrecht nicht der Erfinder für eine rechtswirksame Patentanmeldung benannt werden.²¹² Mit Erteilung bzw. Eintragung wird der Anmelder also trotz des fehlenden Rechts *auf* das jeweilige Recht Inhaber des Rechts *am* jeweiligen

²⁰⁷ § 6 S. 1 PatG; § 7 Abs. 1 S. 1 DesignG; Art. 14 Abs. 1 GGV.

²⁰⁸ Nach § 7 Abs. 1 PatG gilt im Verfahren vor dem Patentamt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen. Im Designrecht ist die Regelung wesentlich weiter formuliert. Nach § 8 DesignG gelten Anmelder und eingetragener Rechtsinhaber in Verfahren, die ein eingetragenes Design betreffen, als berechtigt und verpflichtet. Ähnliches regelt Art. 17 GGV für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, wonach in jedem Verfahren vor dem Amt sowie in allen anderen Verfahren die Person als berechtigt gilt, in deren Namen die Anmeldung eingereicht wurde.

²⁰⁹ BPatG, Beschl. v. 2.8.1999, 10 W (pat) 9/99 Rn. 21 – *Rückgängigmachung einer Umschreibung* (juris). Eine gesetzliche Fiktion sieht darin auch BGH GRUR 1983, 729, 730 – *Hydropyridin* (zur Vorgängerregelung in § 5 PatG a.F.). Da sich der Prüfer jeglicher Gedanken zur Berechtigung zu enthalten habe, sieht *Tönnies*, GRUR 1998, 345, 348, in der Regelung eine „in die Form der Fiktion gekleidete Kompetenzregelung“.

²¹⁰ Zum Patentrecht BPatG, Beschl. v. 2.8.1999, 10 W (pat) 9/99 Rn. 21 – *Rückgängigmachung einer Umschreibung* (juris); *Mes*, GRUR 2001, 584, 585; zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Vor Art. 14 Rn. 9.

²¹¹ Zum Patentrecht BGH GRUR 1997, 890, 891 – *Drabtbiegemaschinen*.

²¹² BPatG Beschl. v. 25.6.2018, 11 W (pat) 3/17, BeckRS 2018, 17093 Rn. 45 f., so dass dem nicht genannten Erfinder allein der Anspruch auf Nennung zukommt.

Gut. Die Anmelderfiktion „durchbricht“²¹³ das Erfinder- bzw. Entwerferprinzip. Ausweislich der patentrechtlichen Regelung geschieht das zur Beschleunigung des Verfahrens.²¹⁴ Eine solche Durchbrechung ist nicht unbillig, da „der Erfinder es weitgehend selbst in der Hand hat, sein Erfinderrecht durch rechtzeitige Anmeldung seiner Erfindung zu wahren“.²¹⁵ Insofern trägt er auch das Risiko, dass der Inhaber des Rechts wirksam auf das Recht verzichtet.²¹⁶

b) Ausgleichsmechanismen

Zum Ausgleich existieren Mechanismen, die sich als Vindikationsregeln bezeichnen lassen. Der entscheidende Unterschied zur sachenrechtlichen Vindikation ist, dass Inhaber des Vollrechts derjenige ist, von dem vindiziert wird. Es handelt sich also nicht um eine bloße Anpassung der Register- an die Rechtslage. Der Inhaber des Rechts auf das Recht als insoweit Berechtigte kann von dem insoweit Nichtberechtigten verlangen, dass er ihm den Anspruch auf Erteilung bzw. Eintragung abtritt bzw. das schon entstandene Recht überträgt.²¹⁷ Der Nichtberechtigte hat gegebenenfalls einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.²¹⁸ Allerdings muss der Berechtigte seine Ansprüche innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Veröffentlichung der Erteilung des Patents bzw. von

²¹³ *Mes*, § 7 Rn. 1. Im Sortenschutzrecht dagegen gilt das nicht für den Fall, dass dem Bundessortenamt die fehlende Berechtigung bekannt ist (§ 8 Abs. 2 SortSchG). Es handelt sich um eine widerlegbare Anmeldervermutung; vgl. *Metzger/Zech/Barudi*, SortSchG § 9 Rn. 36.

²¹⁴ Das regelt ausdrücklich, und damit gesetzestechnisch untypisch § 7 Abs. 1 PatG.

²¹⁵ So BGH GRUR 1997, 890, 891 f. anlässlich der Frage, ob bei Zurücknahme der Anmeldung, also vor Erteilung des Patents, der eigentlich Berechtigte ein Recht zur Nachanmeldung i.S.v. § 7 Abs. 2 PatG hat; i.E. verneinend, da in diesem Fall das DPMA wiederum die Berechtigung entgegen § 7 Abs. 1 PatG selbst zu prüfen hätte.

²¹⁶ Zu dieser Möglichkeit *Kraßer/Ann*, § 26 Rn. 6.

²¹⁷ § 8 S. 1 bzw. 2 PatG; § 9 Abs. 1 S. 1 DesignG; Art. 15 Abs. 1 2. Alt. bzw. Art. 52 i.V.m. 25 Abs. 1 lit. c), 2 GGV. Praktisch wird zumindest im Patentrecht meist (erfolgreich) nur die Einräumung einer Mitberechtigung verlangt; vgl. zur entsprechenden Anwendung von § 8 PatG *Werner*, GRUR-Prax 2019, 149, 150. Grund ist danach, dass i.d.R. der unberechtigt Anmeldende einen zusätzlich geleisteten Beitrag zur Erfindung geltend macht. Im Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht steht zudem neben den Übertragungsansprüchen ein Anspruch auf Löschung. Im insoweit ähnlichen Falle des Widerrufs des Patents wegen widerrechtlicher Entnahme kann der Einsprechende unter Wahrung der ursprünglichen Priorität die Erfindung selbst erneut anmelden, § 7 Abs. 2 PatG.

²¹⁸ Vgl. OLG Frankfurt a. M. Urt. v. 15.2.2018, 6 U 247/16, GRUR-RS 2018, 9085 Rn. 3 f. – *Patentvindikation*.

drei Jahren nach Bekanntmachung/Veröffentlichung der jeweiligen Eintragung geltend machen.²¹⁹ Etwas anderes gilt bei Bösgläubigkeit des insoweit Nichtberechtigten.²²⁰

Ob diese Dreijahresfrist für das besondere Nichtigkeitsverfahren im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht gilt, ist offen.²²¹ Da für den gutgläubig Anmeldenden kein Unterschied darin besteht, ob er sein Recht an einen anderen oder durch Löschung verliert, wäre das folgerichtig.

²¹⁹ § 8 S. 3 PatG; § 9 Abs. 2 S. 1 DesignG; Art. 15 Abs. 3 S. 1 GGV. Dabei spricht das Designrecht von einer Ausschlussfrist, die GGV dagegen von der Verjährung in drei Jahren nach Veröffentlichung, womit wohl die Bekanntmachung gemeint ist; so Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 15 Rn. 13. Wohl daneben soll aber nach einer Entscheidung des LG München I, Endurt. v. 21.11.2018, 21 O 11279/17, BeckRS 2018, 29526 Rn. 49 ff. – *Transkatheter-Herzklappe*, die regelmäßige Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB Anwendung finden – so dass mit Kenntnis auch bei Bösgläubigkeit der Anspruch innerhalb von drei Jahren verjähren würde, wobei wiederum die Anmeldung für den Beginn der zehnjährigen Höchstfrist maßgeblich sein soll.

²²⁰ § 8 S. 5 PatG; § 9 Abs. 2 S. 1, 2 DesignG; Art. 15 Abs. 3 S. 1, 2 GGV. Der Begriff lässt sich für die nationalen Rechte in Anlehnung an das allgemeine Zivilrecht auslegen; so zum Patentrecht (Auslegung in Anlehnung an § 932 Abs. 2 BGB) Schulte/*Moufang*, § 8 Rn. 27. Zum Verständnis des Begriffs der Bösgläubigkeit im Unionsimmateriälgüterrecht (vgl. zur Unionsmarke die Verwendung als Nichtigkeitsgrund, Art. 59 Abs. 1 lit. b) UMGV) *Zwanzger*, S. 273 ff., insb. S. 276, die für ein einheitliches Verständnis des Begriffs im Unionsimmateriälgüterrecht plädiert, da es jeweils „um den Interessenausgleich zwischen dem Rechtsinhaber und einem unberechtigten Dritten hinsichtlich der Fortsetzung der Rechtsausübung nach der Anmeldung bzw. nach Geltendmachung des Rechts auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ gehe, und der Begriff sich dadurch auszeichne, „dass zusätzlich zu einem kognitiven Element ein Wertungselement hinzutritt, indem eine unredliche Absicht erforderlich ist, um einen bösen Glauben annehmen zu können.“

²²¹ Vgl. Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 15 Rn. 20, der sich zwar dafür ausspricht, dass die Verjährungsfrist „nicht unterlaufen werden“ sollte und daher deren Anwendbarkeit „auf diejenigen Ansprüche [fordert], die sich allein auf das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster stützen und deren Rechtsfolgen auch Art. 15 (1) vorsieht“, und auch sieht, dass die nach Art. 25 Abs. 1 lit. c) GGV erforderliche Gerichtsentscheidung „in der Regel“ aufgrund eines Verfahrens nach Art. 15 GGV ergehen wird (Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 25 Rn. 7), sich aber gerade nicht ausdrücklich für eine Übertragung der Verjährungsvorschrift auf das Nichtigkeitsverfahren ausspricht.

Erst wenn das Recht auf das Recht im Vindikationsverfahren erfolgreich geltend gemacht worden ist, sind die beiden Rechtspositionen in einer Person vereint.²²² Hat der materiell-rechtliche Rechtsinhaber zuvor Dritten Lizenzen eingeräumt, erlöschen diese mit Übertragung.²²³ Allerdings sehen Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht vor, dass bei bereits begonnener Verwertung bisherige Rechtsinhaber oder Lizenznehmer eine einfache Lizenz beantragen können, die ihnen grundsätzlich zu angemessenen Bedingungen für eine angemessene Dauer zu gewähren ist.²²⁴ Das stellt zwar keine Regelung des gutgläubigen Erwerbs einer Lizenz dar. Dennoch schränkt die Regelung aus Gründen des Vertrauensschutzes das Ausschließlichkeitsrecht des neuen Inhabers ein. Im Kern handelt es sich um eine Zwangslizenz. Anders als im Patentrecht rechtfertigt sie sich aber mit Verkehrsschutzerwägungen sowie damit, dass der eigentlich Berechtigte sein Recht auf das Recht nicht rechtzeitig zur Anmeldung genutzt hat (s. Kapitel 8 C.).

Leitet der Berechtigte das Vindikationsverfahren nicht rechtzeitig ein, kann die Rechtsinhaberschaft des insoweit Nichtberechtigten nicht mehr angefochten werden. Der Erwerb vom (gutgläubigen) Ersterwerber ist nach Verstreichen der Klagefrist Erwerb vom Berechtigten.²²⁵ Nicht der gute Glaube selbst wird geschützt. Der hinsichtlich des Rechts auf das Recht Nichtberechtigte bleibt

²²² Vgl. zum Patentrecht *Schulte/Moufang*, § 8 Rn. 6; zum Designrecht *EJFM/Eichmann/Jestaedt*, DesignG § 9 Rn. 3. Sofern daran kritisiert wird, dass ein derartiges zivilrechtliches Vindikationsverfahren gegenüber einem gegen das DPMA gerichteten Registerberichtigungsanspruch „deutlich mehr Schwierigkeiten“ aufwerfe und „keine Vorteile“ bringe (so *Beyerlein*, WRP 2004, 676, 681), ist darauf hinzuweisen, dass es keine bloße Korrektur ist. Der aufgrund der Anmelderfiktion Erwerbende ist richtiger Inhaber. Das Register wird erst falsch mit der rechtskräftigen Entscheidung über den Rechtsübergang und ist erst dann umzuschreiben.

²²³ So für das Patentrecht *Schulte/Moufang*, § 8 Rn. 21. Im Design- sowie im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht ist das Erlöschen von Lizenzen und sonstiger Rechte am Schutzrecht jeweils ausdrücklich geregelt, § 9 Abs. 3 S. 1 DesignG; Art. 16 Abs. 1 GGV.

²²⁴ § 9 Abs. 3 S. 2-4 DesignG; Art. 16 Abs. 2, 3 GGV. So auch Art. 100 Abs. 2, 3 GSortV (nicht aber §§ 8, 9 SortSchG). Nach *Metzger/Zech/Barudis*, SortSchG § 9 Rn. 28 ist das „Gutgläubensschutz“, da die Lizenz von Amts wegen erteilt werden kann, also „insoweit eine spezielle Ausformung einer Zwangslizenz“.

²²⁵ *Schulte/Moufang*, § 8 Rn. 27.

nichtberechtigt. Stattdessen ist der Anspruch des Berechtigten zeitlich begrenzt.²²⁶ Im Unterschied zur Regelung gutgläubigen Erwerbs im Grundstücksrecht ist also nicht der öffentliche Glaube Grund des Erwerbs, sondern der Erwerb wird durch das Verstreichen einer Frist unangreifbar. Insofern ähnelt der Fall eher der Ersitzung.²²⁷

c) *Legitimation im Markenrecht*

Im Marken- sowie Unionsmarkenrecht gibt es kein Äquivalent zu diesem Recht auf das Recht. Schutzgrund ist hier nicht die Originalität oder Erfindungsleistung. Es geht um Kennzeichnung. Diese muss nicht originell sein, um ihre Funktion zu erfüllen. Dementsprechend ist stets der Anmelder legitimiert. Er erwirbt die Marke mit ihrer Eintragung (s. Kapitel 3 A. I. 2. b)). Allein die Anmeldung wirkt attributiv (s. Kapitel 6 A. II.).²²⁸ Der Ideengeber zum Zeichen kann kein Recht vindizieren.

III. *Eintragung von Amts wegen*

Ohne Antrag kann die Registerstelle nur in wenigen Fällen selbst eine Eintragung herbeiführen. Von Amts wegen nehmen die Registerstellen zunächst Eintragungen anlässlich eines anderweitigen Antrags vor, etwa die auf die Erteilung folgende Eintragung des Patents oder die Verlängerung der Schutzdauer

²²⁶ Schulte/*Moufang*, § 8 Rn. 18.

²²⁷ Hier geht es gerade nicht um den Schutz guten Glaubens – auch ein bösgläubiger Buchberechtigter ersitzt das Grundstück. „§ 900 BGB dient nicht dem Schutz des Begünstigten“; BGH NJW 1994, 1152.

²²⁸ Zum Unionsmarkenrecht Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 6 Rn. 6. Nur im Falle sog. Agentenmarken kann der Markeninhaber Übertragung der Unionsmarke (Art. 21 UMV) bzw. Übertragung der Unionsmarkenanmeldung (Art. 28 i.V.m. Art. 21 UMV) verlangen, und zwar vom Amt bzw. Gericht entsprechend den jeweiligen Regelungen zu den Nichtigkeitsverfahren (Art. 21 Abs. 2 UMV), also als amtliches Verfahren, nicht als zivilrechtliche Vindikation.

im Unionsimmateriälgüterrecht.²²⁹ Das Patentregister stellt insofern einen Sonderfall dar, als es eher amtliche Vermerke über außerregisterliche Vorgänge enthält.²³⁰

Das Grundbuchamt hat von Amts wegen vorrangig solche Eintragungen vorzunehmen, bei denen es um die Befreiung des Grundbuchs von überflüssigen, unklaren oder inhaltlich unzulässigen Inhalten geht oder um die Korrektur von Fehlern, die auf einem Fehlverhalten des Grundbuchamtes selbst beruhen.²³¹ Gerade die Eintragung des Amtswiderspruchs schützt nicht etwa vorrangig den Betroffenen, sondern den Staat vor Amtshaftungsansprüchen.²³² Hier besteht ein öffentliches Interesse an der Freihaltung des Grundbuchs von unzulässigen Inhalten sowie an der Vermeidung eigener Haftung. Alternativ besteht im Falle gegenstandsloser Eintragungen ein privates Interesse gerade nicht mehr. In Frage kommt in bestimmten, dem Tätigwerden des Betroffenen nachrangigen Fällen sogar die Grundbuchkorrektur von Amts wegen (s. Kapitel 1 F. II. 1.).²³³ Dagegen rechtfertigt bei einer einfach unrichtigen Eintragung, insbeson-

²²⁹ Während nämlich die Verlängerung der jeweiligen Eintragung selbst auf Antrag erfolgt, erfolgt die Eintragung der Verlängerung von Amts wegen (Art. 53 Abs. 1, 5 S. 2 UMG; Art. 13 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 GG).

²³⁰ So enthält die Anmeldung den Antrag zur Erteilung des Patents, nicht aber den auf Eintragung. Die erfolgt von Amts wegen (vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 PatG). Einzutragen hat das DPMA zudem insbesondere Anfang, Ablauf und Erlöschen (§ 30 Abs. 1 S. 2 PatG) sowie die Erfindernennung (§ 63 Abs. 1 S. 2 PatG). Rechtshandlungen wie die Erklärung der Lizenzbereitschaft (§ 23 Abs. 1 S. 1 PatG, s. dazu auch Kapitel 3 A. IV. 2.) sowie des Verzichts (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 PatG) trägt es ebenfalls unabhängig von einem Antrag von Amts wegen ein (s. dazu auch Kapitel 3 A. I. 4. b)).

²³¹ Das Grundbuchamt *kann* von Amts wegen nach freiem Ermessen (§ 85 Abs. 2 GBO) eine Eintragung über ein Recht als gegenstandslos löschen (§ 84 Abs. 1 S. 1 GBO). Es *hat* aber inhaltlich unzulässige Eintragungen zu löschen (§ 53 Abs. 1 S. 2 GBO). Von Amts wegen einzutragen ist ein Widerspruch, sofern das Grundbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, die das Grundbuch unrichtig gemacht hat (§ 53 Abs. 1 GBO). Das Grundbuchamt kann von Amts wegen *oder* auf Antrag eines Beteiligten aus besonderem Anlass, insbesondere bei Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher, Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen beseitigen (§ 90 GBO).

²³² S. dazu nur BeckOK GBO/Holzer, GBO § 53 Rn. 2 m.w.N.

²³³ §§ 82, 82a GBO. Von Amts wegen einzutragen sind zudem der Widerspruch im Sinne von § 23 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GBO, bei der Eintragung eines Vorerben zugleich das Recht der Nacherben und gegebenenfalls die Befreiung von Verfügungsbeschränkungen des Vorerben (§ 51 GBO) sowie der Testamentsvollstrecker (§ 52 GBO).

dere bei Eintragung eines Nichtberechtigten, das öffentliche Interesse grundsätzlich keine Rückumschreibung von Amts wegen. Diese ist weder vorgesehen noch erforderlich.²³⁴

Bei den Immaterialgüterrechtsregistern lässt sich ein vergleichbares Tätigwerden von Amts wegen am ehesten dort identifizieren, wenn es um die Beseitigung bestimmter formeller Fehler oder die Korrektur eigenen Fehlverhaltens geht (s. Kapitel 1 F. I. 2.). Nicht möglich ist die Umschreibung von Amts wegen.²³⁵ Hier bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Eintragung von demjenigen zu beantragen ist, dessen Recht betroffen ist.

IV. Zusammenfassung und Wertung

Grundlegend stellt sich die Frage, *wem* das Recht *warum* die Aufgabe beimisst, sich aktiv um den Registereintrag zu kümmern (s. Kapitel 8). Es geht um das Interesse an der Eintragung. Da es im Registerrecht mehrheitlich um Rechtsverhältnisse Privater geht, haben diese nach dem Antragsprinzip selbst für die Eintragung zu sorgen. Diese Auferlegung einer Sorge um sein Recht ist weniger Beschränkung der Handlungsfreiheit einzelner Rechtssubjekte, „sondern gewährleistet eine wirksame Umsetzung ihrer grundstücksbezogenen Willensentscheidungen.“²³⁶

Die rechtliche Funktion des Antrags auf Ersteintragung besteht in der Verfahrenseinleitung bei der zuständigen Behörde, der Festlegung des zukünftigen Schutzrechts sowie der genauen Bezeichnung des Zuordnungsobjekts. Bereits diesem Ersteintragungsantrag kommt Zuordnungsfunktion zu (s. Kapitel 6 A. II.). Er identifiziert den Berechtigten gegenüber der Registerstelle. Hier zeigt sich die Begrenzungsfunktion. Der Antrag muss das beanspruchte Recht ausreichend bestimmen. Tut er das nicht, ist er zurückzuweisen (Kapitel 7 A.).

Die Bedeutung des Antrags geht über den rein formalen Aspekt einer Verfahrenseinleitung hinaus. Zumindest bei konstitutiv wirkenden Eintragungen erfüllt er „grundlegende Ordnungsaufgaben“²³⁷ des Registersystems, gibt er doch den Inhalt der Eintragung bis zu einem gewissen Grad vor.

²³⁴ Vgl. BeckOK GBO/Holzer, GBO § 53 Rn. 2.

²³⁵ So zum Patentrecht Busse/Brandt, PatG§ 30 Rn. 52.

²³⁶ Bauer/Schaub/Bauer, § 13 Rn. 1 („eine wirksame Umsetzung ihrer grundstücksbezogenen [und allgemein rechtsbezogenen, *Anm. d. Verf.*] Willensentscheidungen.“)

²³⁷ Zum Grundbuch Bauer/Schaub/Bauer, AT A Rn. 29.

Die Eintragung von Amts wegen erfolgt dagegen grundsätzlich nur, wenn das öffentliche Interesse das des Betroffenen am Bestehenbleiben der Eintragung übersteigt. Im Grundbuchrecht etwa muss es das private Interesse an der „Fortdauer des Eintragungsbestandes“²³⁸ überwiegen, damit das Grundbuchamt von Amts wegen tätig wird. Die Eintragung des Amtswiderspruchs erfolgt gerade zur Vermeidung der Amtshaftung. Ein vergleichbares öffentliches Interesse ist bislang für das Immaterialgüterrecht nicht identifiziert worden. Ein öffentliches Interesse an der Zuverlässigkeit amtlicher Register reicht fürs amtliche Tätigwerden jedenfalls nicht aus (s. Kapitel 4).

Kommen eine Eintragung von Amts wegen sowie auf Antrag in Betracht, bestehen öffentliche und private Interessen an der Richtigkeit der Registerangaben. Das ist etwa der Fall bei der grundbuchrechtlichen Beseitigung von Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten. Der Gesetzgeber fördert durch diese Verschränkung die private Durchsetzung des an sich öffentlichen Interesses an der Grundbuchklarheit. Auch in den Immaterialgüterrechten kann der Betroffene im Falle fehlerhafter Eintragungen die Korrektur beantragen. Zumeist steht diese Möglichkeit neben der amtlichen Korrekturmöglichkeit (s. Kapitel 1 F.).

E. Eintragungsverfahren

Ausgangspunkt der Betrachtung des einzelnen Eintragungsverfahrens (II.) ist, wer überhaupt für die Eintragung zuständig ist (I.). Unterschiede bestehen hinsichtlich des anzulegenden Prüfungsmaßstabs sowie hinsichtlich sonstiger verfahrensrelevanter Punkte, etwa der Kosten der Eintragung (III.). Die Entscheidung über die Eintragung ist schließlich für ihren Inhalt und eine etwaige Anfechtbarkeit relevant (IV.).

I. Zuständigkeiten

Über die Differenzierung zwischen amtlicher und gerichtlicher Registerstelle hinausgehend (s. Kapitel 1 A. I.) ist zu fragen, wer im Einzelfall innerhalb der Registerstelle das Register führt und die jeweilige Eintragung veranlasst. Es geht mithin um die funktionale Zuständigkeit.

²³⁸ Bauer/Schaub/Bauer, AT A Rn. 29.

Obwohl das Grundbuchrecht die Aufgabe der Registerführung sachlich den Gerichten zuweist, sind anders als bei Schaffung der GBO nicht etwa (Grundbuch-)Richter mit der Eintragung betraut, sondern beinahe ausschließlich Rechtspfleger als Beamte des gehobenen Dienstes.²³⁹

Dagegen weisen die einzelnen Immaterialgüterrechte die Aufgabe der Registerführung als solche nicht gesondert zu. Der oben skizzierten Aufgabe (s. Kapitel 1 A. I. 2.) entspricht aber die interne Organisationsstruktur der Registerstellen mit ihrer Aufteilung in Prüfungsstellen sowie Abteilungen. Erstere sind grundsätzlich im Anmeldeverfahren zuständig, also für die Erteilung bzw. Ersteintragung, Letztere für Verfahren, die das bestehende Schutzrecht betreffen,

²³⁹ Nach § 3 Nr. 1 lit. h) RPfLG werden so dem Rechtspfleger als Beamten des gehobenen Justizdienstes (§ 2 Abs. 1 S. 1 RPfLG) die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in Grundbuchsachen in vollem Umfange übertragen. Zur geschichtlichen Entwicklung der Zuständigkeitsverteilung BeckOK GBO/Holzer, GBO § 1 Rn. 18 m.w.N., wonach schon relativ bald nach Inkrafttreten der GBO „zur Entlastung der Richter und aus fiskalischen Gründen eine teilweise Übertragung der Grundbuchgeschäfte auf andere Kräfte notwendig“ wurde. Eine Vorlagepflicht statuiert § 5 Abs. 1 GBO für bestimmte Grundbuchgeschäfte. Das von einem Richter durchgeführte Grundbuchgeschäft ist gemäß § 8 Abs. 1 RPfLG auch bei Verletzung der funktionellen Zuständigkeitsverteilung wirksam. Für die Grundbucheinsicht ist dagegen nicht der Rechtspfleger, sondern der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig (§ 12c Abs. 1 Nr. 1 GBO). Sofern dessen Entscheidung angegriffen wird, entscheidet darüber „die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person“ (§ 12c Abs. 4 S. 1 GBO). Das ist nach mittlerweile wohl herrschender Ansicht der Rechtspfleger, nicht der Amtsrichter (s. etwa OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 3.9.2018, 20 W 171/18, BeckRS 2018, 38821 Rn. 9 sowie grundlegend OLG München Beschl. v. 25.1.2011, 34 Wx 160/10, BeckRS 2011, 2124; so auch etwa Demharter, § 12c Rn. 4). Dagegen etwa BeckOK GBO/Holzer, GBO § 1 Rn. 21.

im Designrecht aber allein für Nichtigkeitsverfahren.²⁴⁰ Im Unionsimmaterialgüterrecht bestehen daneben eigene Nichtigkeitsabteilungen.²⁴¹ Nur dort bilden die Zuständigkeiten also den gesamten „Lebenszyklus“ der Schutzrechte ab.

Die Aufgaben der Prüfstellen nimmt jeweils nur eine Person wahr,²⁴² während die Abteilungen kammerähnlich aus drei Mitgliedern bestehen.²⁴³ Das sind jeweils Beamte des höheren Dienstes, insofern dem Status nach Richtern entsprechend. Die Aufgaben sind beim DPMA größtenteils auf Sachbearbeiter delegiert.²⁴⁴ Die ursprüngliche funktionelle Zuständigkeit bleibt nur gewahrt, sofern es sich um materiell-rechtliche Fragen der Entstehung und des Bestands des

²⁴⁰ Im nationalen Recht heißen diese jeweils Prüfungs- bzw. Marken- oder Designstelle sowie Patent-, Marken- oder Designabteilungen, im europäischen Recht schlicht Prüfer und Marken- bzw. Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung. Erstere sind jeweils zuständig für die Anmeldung zur Erteilung bzw. Eintragung sowie die jeweilige Beschlussfassung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 PatG; § 56 Abs. 2 S. 1 MarkenG; Art. 160 UMGV; Art. 103 GGV), Letztere für Vorgänge, welche bereits erteilte Patente bzw. eingetragene Marken betreffen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 PatG; § 56 Abs. 3 MarkenG) bzw. über eine Auffangzuständigkeit für Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeiten des Prüfers fallen, insb. für Eintragungen und Löschungen von Angaben im Register (Art. 162 Abs. 1 UMGV; Art. 104 GGV).

²⁴¹ Diese setzen sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen ein Mitglied rechtskundig sein muss (Art. 136 UMGV; Art. 105 GGV). Im Designrecht besteht die Besonderheit, dass die Designstelle für alle Verfahren mit Ausnahme des amtlichen Nichtigkeitsverfahrens zuständig ist (§ 23 Abs. 1 S. 2 DesignG), so dass den Designabteilungen nur diese eine Aufgabe bleibt, sie de facto also Nichtigkeitsabteilungen sind (§ 23 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 DesignG). Nur im Designrecht nimmt also die Designstelle Umschreibungen vor.

²⁴² Im Patentrecht ist das ein technisches Mitglied des DPMA (§ 27 Abs. 2 PatG), im Markenrecht ein rechtskundiges *oder* technisches Mitglied (§ 56 Abs. 2 S. 2 MarkenG), im Designrecht ein rechtskundiges Mitglied (§ 23 Abs. 1 S. 2 DesignG). Dessen Aufgaben werden wiederum auf Beamte des gehobenen Dienstes delegiert (§§ 26 Abs. 2 S. 1 DesignG i.V.m. § 4 Abs. 1 WahrnV).

²⁴³ §§ 27 Abs. 3 PatG, 56 Abs. 3 S. 2 MarkenG, 23 Abs. 2 S. 1 DesignG. Nur im Designrecht *müssen* dies rechtskundige Mitglieder des DPMA sein, da die von der Designabteilung getroffenen Entscheidungen in Nichtigkeitsverfahren vor allem rechtliche Fragen betreffen; Amlt. Begr., BT-Drucks. 17/13428, S. 28.

²⁴⁴ Außer im Designrecht wird ein Großteil der Aufgaben letztlich von einem Sachbearbeiter des gehobenen oder mittleren Dienstes ausgeübt. So kann im Patentrecht der Vorsitzende der jeweiligen Abteilung weitgehend allein entscheiden bzw. die Entscheidung auf ein technisches Mitglied des DPMA delegieren (§ 27 Abs. 4 PatG), wobei ein Großteil der Aufgaben der Prüfungsstelle (mit Ausnahme insb. der Patenterteilung) sowie der Patentabteilung wiederum auf Sachbearbeiter des gehobenen bzw. mittleren Dienstes delegiert wird (§ 27 Abs. 5 S. 1 PatG i.V.m. § 1 WahrnV bzw. § 65 Abs. 1 Nr. 11 MarkenG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 WahrnV). Wie im

Schutzrechts handelt. Die Umschreibung etwa nimmt de facto eine „Umschreibestelle“ vor.²⁴⁵ Wird diese Zuständigkeitsverteilung verletzt, stellt das einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar, der zur Aufhebung des entsprechenden Beschlusses führen kann.²⁴⁶

Die grundsätzliche Regelungstechnik von Grundbuchrecht und Immaterialgüterrechten ähnelt sich also. Sie weist die Registerführung grundsätzlich Richtern oder Beamten des höheren Dienstes zu. Jeweils nehmen aber, im Grundbuchrecht aufgrund einer „Vollübertragung“, Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes den Großteil der Aufgaben wahr.

II. Verfahrensarten

1. Ersteintragung

a) Ersteintragungen im Grundbuch

Im Grundbuchrecht ist die Ersteintragung von Grundstückseigentum praktisch kaum relevant. Umso größer ist die Bedeutung der Eintragung beschränkt dinglicher Rechte sowie der Übertragung des Grundstückseigentums. Diese interessieren aber erst im Rahmen der Umschreibung. Das gilt auch für den originären Eigentumserwerb durch Aneignung, da hier tatsächlich Eigentum nicht unmittelbar übergeht, aber eben das Grundstück als solches bereits in das Register eingetragen ist und nur temporär eigentümerlos ist (s. Kapitel 1 C. II. 2.).

Designrecht beim Nichtigkeitsverfahren müssen die Entscheidung im Lösungsverfahren aber Mitglieder des DPMA treffen (§§ 56 Abs. 3 S. 3, 65 Abs. 1 Nr. 11 MarkenG; § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 DesignG). Die Führung des Registers anonymer und pseudonymer Werke bestimmt sich nach § 138 Abs. 5 Nr. 1 UrhG i.V.m. WerkeRegV, die Führung des Registers vergriffener Werke nach § 52 Abs. 5 Nr. 1 VGG i.V.m. VergWerkeRegV.

²⁴⁵ Das ist ein Beamter des gehobenen Dienstes (vgl. §§ 1 Abs. 1 Nr. 7 lit. a) (Patentrecht), 2 Abs. 1 Nr. 3 (Gebrauchsmusterrecht), § 4 Abs. 1 (Designrecht), § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Markenrecht) WahrnV). Zur amtsverfassungsrechtlichen Zulässigkeit Busse/*Brandt*, PatG § 30 Rn. 88.

²⁴⁶ Für das Patentrecht regelt das § 79 Abs. 3 Nr. 2 PatG. So war etwa ein Beschluss im Einspruchsverfahren aufzuheben, da ein Wechsel in der Einsprechendenstellung fälschlicherweise als Umschreibung behandelt und in der Folge von einem Sachbearbeiter entschieden wurde, nicht von der vorgeschriebenen Patentabteilung mit drei Mitgliedern; BPatG Beschl. v. 10.7.2018, 7 W (pat) 10/17, BeckRS 2018, 16978 Rn. 17.

b) Ersteintragungen im Immaterialgüterrecht

Anders ist das bei den Immaterialgüterrechten. Jeweils ist deren Anmeldung (s. Kapitel 1 D. I.) Voraussetzung der Eintragung bzw. Erteilung, auf welche die Eintragung als rein amtlicher Reflex folgt.²⁴⁷ Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Registerstelle die Eintragung durchzuführen.²⁴⁸ Eintragungs- bzw. Erteilungsentscheidungen sind gebundene Entscheidungen. Ein Ermessen steht der Registerstelle nicht zu (s. Kapitel 1 A. I. 2. d)).

Insofern hat die Registerstelle die Anmeldung allein anhand des jeweils vorgesehenen Prüfungsmaßstabs zu überprüfen. Für den Zweck dieser Arbeit interessieren nicht die Einzelheiten der materiell-rechtlichen Eintragungs- bzw. Erteilungsvoraussetzungen. Sie berücksichtigt aber die grundlegende Differenzierung zwischen geprüften und ungeprüften Schutzrechten. Die Ausführungen beschränken sich im Übrigen auf formelle Fragen des Prüfverfahrens.²⁴⁹ Weiter interessiert, inwiefern Dritte am Verfahren beteiligt sind, deren Rechte von der Anmeldung betroffen sind.

aa) Amtsermittlungsgrundsatz

Grundsätzlich herrscht im Registerverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz.²⁵⁰ Er „beinhaltet eine volle Ermittlungs- und Beweisführungslast“.²⁵¹ Im Immaterialgüterregisterrecht gilt er vor allem im Rahmen der Ersteintragung bzw. Erteilung sowie im Löschungs- bzw. Nichtigkeitsverfahren, obwohl gerade letztere eigentlich kontradiktorischen Charakters sind.²⁵² Den Gerichten

²⁴⁷ Die Eintragung erfolgt nach § 41 S. 1 MarkenG; § 19 Abs. 2 DesignG; Art. 51 Abs. 1 S. 1 UMG; Art. 48 S. 1 GGV; die Erteilung nach § 49 Abs. 1 PatG.

²⁴⁸ Zum vormaligen HABM EuG GRUR Int. 2002, 858 Rn. 60 – *SAT.2*; EuG GRUR Int. 2004, 1029 Rn. 75 – *Biomate*.

²⁴⁹ S. Im Übrigen zur Überprüfung der Antragsberechtigung bereits Kapitel 1 D. II. 2.

²⁵⁰ Er gilt jeweils für behördliche Registerstelle sowie die anschließenden gerichtlichen Verfahren; vgl. §§ 46 Abs. 1 S. 1, 87 Abs. 1 PatG; §§ 59 Abs. 1, 73 Abs. 1 MarkenG; Art. 95 Abs. 1 S. 1 UMG; Art. 63 Abs. 1 S. 1 GGV.

²⁵¹ Zur Unionsmarke *Bender*, Unionsmarke, Rn. 247.

²⁵² So zum markenrechtlichen Löschungsverfahren BPatG GRUR-RR 2017, 52 Rn. 30 – *Schokoladenstäbchen III*. Dieser Maßstab wurde im aufhebenden Beschluss (BGH GRUR 2017, 1262 – *Schokoladenstäbchen III*) nicht in Frage gestellt.

kommt in nachfolgenden Verfahren „die Rolle des ‚Untersuchungsrichters‘“ zu.²⁵³

Der Beibringungsgrundsatz spielt dagegen eher bei den Verfahren eine Rolle, die sich an die Entstehung des Rechts anschließen. Hier weist der Gesetzgeber der jeweiligen Partei „die Verantwortung für die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen“²⁵⁴ zu. Im Vordergrund steht er im Grundbuchrecht. Nur ausnahmsweise gilt dort ein Legalitätsprinzip.²⁵⁵

bb) Abstufungen in der Prüfungsdichte

Stets überprüft die Registerstelle die Anmeldung auf formelle Fehler hin.²⁵⁶ Im Übrigen aber variiert die konkrete Prüfungsdichte bei den unterschiedlichen Schutzrechten.

(1) Patent- und Gebrauchsmusterrecht: zwei entgegengesetzte Seiten des Spektrums

Die beiden technischen Schutzrechte stehen dabei für zwei entgegengesetzte Enden des Spektrums der Prüfungsdichte. Ein reines Anmeldesystem existiert

²⁵³ BPatG GRUR-RR 2017, 52 Rn. 33 – *Schokoladenstäbchen III*.

²⁵⁴ *Rüthers/Fischer/Birk*, Rn. 671.

²⁵⁵ Das ist– mit der das Regel-Ausnahme-Prinzip typischerweise implizierenden Formulierung (vgl. dazu *Neuner*, ZfPW 2018, 257, 271) – der Fall, wenn es sich um offensichtliche Unrichtigkeiten handelt; *Staudinger/C. Heinze*, Neubearbeitung 2018, BGB § 873 Rn. 43. Zur „lähmende[n] Kraft“ des im preußischen Recht verankerten Legalitätsprinzip s. *Dümig*, S. 89.

²⁵⁶ Bei solchen formellen bzw. materiellen Mängel (§ 45 Abs. 1 bzw. 2 PatG) kann der Anmelder die Anmeldung nachbessern. Ansonsten weist das DPMA die Anmeldung mit anfechtbarem Beschluss (§ 73 Abs. 1 PatG) zurück (§ 48 S. 1 PatG); ggf. fällt das Gericht selbst den Erteilungsbeschluss; *Busse/Engels*, PatG Vor § 73 Rn. 34 m.w.N. Auch im Marken-, Design- bzw. Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht überprüfen DPMA und EUIPO die formalen Anforderungen (§ 36 i.V.m. §§ 33 Abs. 1, 32 Abs. 2 MarkenG; § 16 Abs. 1 DesignG; Art. 41 Abs. 1 UMG; Art. 45 i.V.m. Art. 36 GGV, Art. 1-9 GGDV), wobei der Anmelder bestimmte formelle Mängel nur unter Verlust des ursprünglichen Anmeldetags beseitigen kann (§ 36 Abs. 2 S. 2 MarkenG; § 16 Abs. 4 S. 1, 2 DesignG; Art. 46 Abs. 3 S. 2 UMG; Art. 46 Abs. 1, 2 S. 1 GGV); ansonsten wird die Rücknahme der Anmeldung fingiert (§ 32 Abs. 2 S. 1 MarkenG), die Anmeldung zurückgewiesen (§ 16 Abs. 4 S. 3 DesignG) bzw. die Anmeldung nicht als Anmeldung behandelt (Art. 41 Abs. 3 S. 1 UMG; Art. 46 Abs. 2 S. 2 GGV) Im Grundbuchrecht bestimmt das Grundbuchamt, sofern die beigebrachten Unterlagen einen zu beseitigenden Mangel enthalten, eine Frist (§ 18 Abs. 1 S. 1, 2. Var. GBO) und erlässt bei erfolglosem Verstreichen einen Zurückweisungsbeschluss (§ 18 Abs. 1 S. 2 GBO).

im Gebrauchsmusterrecht. Die Registerstelle trägt das Recht ohne Prüfung materiell-rechtlicher Voraussetzung vor.²⁵⁷ Dagegen überprüft sie umfangreich, ob die materiellen Erteilungsvoraussetzungen für ein Patent vorliegen bzw. Erteilungshindernisse nicht vorliegen. Hier gilt der Amtsermittlungsgrundsatz „uneingeschränkt“.²⁵⁸

(2) Marken- und Unionsmarkenrecht: Keine Prüfung relativer Hindernisse

Im Marken- und im Unionsmarkenrecht sind dagegen relative Eintragungshindernisse grundsätzlich von der amtlichen Überprüfung ausgenommen. Vorrangig prüfen DPMA und EUIPO absolute Schutzhindernisse.²⁵⁹ Relative Eintragungshindernisse muss der von der (potentiellen) Eintragung Betroffene mittels eines Widerspruchs geltend machen.²⁶⁰ Dieser ist im Unionsmarkenrecht im

²⁵⁷ Vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 GebrMG. Allerdings ist zu prüfen, ob die Anmeldung vom Gebrauchsmusterschutz nach § 2 GebrMG ausgeschlossen ist, insbesondere ob sie ein nur vom Patentrecht geschütztes Verfahren umfasst; BGH GRUR 2018, 605 Rn. 15 – *Feldmausbekämpfung*.

²⁵⁸ Schulte/Schulte, Einleitung Rn. 20. Das patentrechtliche Erteilungsverfahren ist allerdings zweigeteilt: Das gegenüber der Hauptprüfung subsidiäre und im Falle eines entsprechenden Antrags abzubrechende Offensichtlichkeitsverfahren wird von Amts wegen (§ 42 PatG), die Hauptprüfung nur auf Antrag des Anmelders oder eines nicht zu beteiligenden Dritten durchgeführt (s. bereits Kapitel 1 D. I. 4.). Bei dieser Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen (§§ 34, 37, 38 PatG) sowie des patentfähigen Gegenstands (§§ 1-5 PatG) kann die Prüfungsstelle insbesondere eigene Ermittlungen anstellen (§ 46 Abs. 1 S. 1 PatG). Ebenfalls weitreichend überprüft das Bundessortenam die Anmeldung im Sortenschutzrecht. Insbesondere hat es zur Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen i.S.d. § 1 Abs. 1 SortSchG die Sorte anzubauen und die entsprechenden Untersuchungen anzustellen (§ 26 Abs. 1 SortSchG).

²⁵⁹ § 37 i.V.m. §§ 3, 8, 10 MarkenG; Art. 42 i.V.m. Art. 7 UMV.

²⁶⁰ §§ 42 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 43 Abs. 2 S. 1 MarkenG (innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Eintragung; bei Erfolg wird die Eintragung gelöscht); Art. 46, 47 i.V.m. Art. 8 UMV (innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Anmeldung; bei Erfolg wird die Anmeldung zurückgewiesen). Ohne Widerspruch überprüfen DPMA und EUIPO nicht das Entgegenstehen prioritätsälterer Rechte. Derjenige, der sich durch die Marke in eigenen Rechten verletzt sieht, muss tätig werden. Das Unionsmarkenrecht stellt ausdrücklich und systematisch passend klar, dass sich der Amtsermittlungsgrundsatz hinsichtlich des Vorliegens relativer Eintragungshindernisse auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt (Art. 95 Abs. 1 S. 2 UMV). Der Markeninhaber bzw. Anmelder kann dem Widerspruch insbesondere mittels Einrede mangelnder Benutzung begegnen, woraufhin der Widersprechende diese nachzuweisen hat (§ 43 Abs. 1 S. 1 MarkenG; Art. 47 Abs. 2 S. 1 UMV). Nur tatsächlich benutzte Marken verhindern eine (neuerliche) registerliche Zuordnung (Kapitel 6 B. III.).

Anmeldungsverfahren, im nationalen Markenrecht erst nach Eintragung zu erheben. Jeweils aber gilt eine relativ kurze Frist von drei Monaten. Im Eintragungsverfahren kommt dem Rechtsinhaber selbst die Aufgabe zu, sein Recht störende Rechte zu verhindern. Im Unionsmarkenrecht leistet ihm das EUIPO dabei Hilfe zur Selbsthilfe. Mit Veröffentlichung der Anmeldung unterrichtet es die Inhaber potentiell kollidierender Unionsmarken.²⁶¹

Neben der Beschränkung auf absolute Schutzhindernisse ist das markenrechtliche Eintragungsverfahren inkl. des Widerspruchsverfahrens darauf ausgelegt, relativ viele Fälle in relativ kurzer Zeit zu bearbeiten.²⁶² Eine zu strenge Prüfung stellt die „Gleichmäßigkeit und Berechenbarkeit der Rechtsanwendung [...] in Frage“.²⁶³ Zeit- und ressourcenintensive Beweiserhebungen sind kaum vorgesehen.²⁶⁴ Überhaupt steht die Amtsermittlung unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit, wenn die weitere Aufklärung von Mitwirkungs- und Darlegungspflichten der Beteiligten abhängt.²⁶⁵

Allerdings zieht der EuGH dieser Aufweichung des Amtsermittlungsgrundsatzes eine gewisse Grenze. Die Prüfung muss „streng und vollständig“ sein, um

²⁶¹ Art. 43 Abs. 7 UMV. Auf Antrag des Anmelders erstellt das EUIPO zudem eine kostenpflichtige Recherche über potentiell kollidierende bestehende Marken und übermittelt ihm diesen Bericht; Art. 43 Abs. 1-6 UMV. Hier spielt eine besondere Rolle, wie weit oder eng die Kriterien sind, mit deren Hilfe das EUIPO die computergestützte Recherche vornimmt. Insofern krit., da der Recherchebericht „als von der Erteilungsbehörde amtlich erstelltes Dokument den Anmeldern aber eine Vollständigkeit vor[spiegelt], die in Wirklichkeit nicht gegeben ist“; *Ingerl*, S. 130 f. Häufig nehmen Anmelder hier stattdessen die Angebote kommerzielle Anbieter in Anspruch.

²⁶² BGH GRUR 1967, 246, 248 – *Vitapur*; Ströbele/Hacker/*Miosga*, § 59 Rn. 8. So sind etwa die Gründe für die Entstehung einer Verkehrsauffassung nicht zu überprüfen BGH GRUR 1993, 744, 745 – *MICRO CHANNEL*. Dieser Maßstab ist auch im Widerspruchsverfahren zu beachten; s. dazu die Amtl. Begr., BT-Drucks. 12/1581, S. 92; BGH GRUR 2000, 890, 892 – *IMMUNINE/IMUKIN*; BPatG GRUR 2005, 773, 775 – *Blue Bull/RED BULL*. Für eine Beschränkung der Prüfung auf „ersichtliche“ Hindernisse noch zum Warenzeichenrecht *Schmieder*, GRUR 1992, 672 ff.

²⁶³ Zum Markenrecht BGH GRUR 1984, 815, 817 – *Indorektal I*.

²⁶⁴ Zum Markenrecht BGH GRUR 1967, 246, 249 – *Vitapur*.

²⁶⁵ Zum Markenrecht Ströbele/Hacker/*Miosga*, § 59 Rn. 9 m.w.N.; zum Patentrecht *Schulte/Schulte*, Einleitung Rn. 34.

sachlich ungerechtfertigte Eintragungen zu verhindern.²⁶⁶ Das System präventiver Kontrolle der Richtlinie darf nicht zum System rein nachträglicher Kontrolle werden.²⁶⁷ Insbesondere die absoluten Eintragungshindernisse sind unter Beachtung des jeweils dahinterstehenden Allgemeininteresses auszulegen, um die Eintragung nicht gerichtsfester Marken zu verhindern.²⁶⁸ Die amtliche Praxis soll nicht nur *offensichtlich* unzulässige Eintragungen verhindern.²⁶⁹ Die Ausgestaltung des Prüfverfahrens spielt dementsprechend eine große Rolle bei der jeweiligen Begrenzung der Zahl ausschließlicher Rechte (Kapitel 7 A.).

(3) Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht: stark eingeschränkte Prüfung

Im Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht ist die Überprüfung vor Eintragung rudimentär, allerdings weiter als im Gebrauchsmusterrecht. Das Designrecht verzichtet sogar auf eine ausdrückliche Normierung des Amtsermittlungsgrundsatzes. Die Registerstellen überprüfen vorrangig die Erfüllung formeller Voraussetzungen.

Mit gewissen Bezügen zur materiellen Schutzfähigkeit überprüfen sie zwar, ob es sich bei dem Anmeldegegenstand überhaupt um ein Design oder Geschmacksmuster handelt²⁷⁰ und das Design anhand der eingereichten Wiedergabe „klar zu erkennen“ ist.²⁷¹ Sie überprüfen aber nicht, ob der Anmeldegegenstand die wichtigsten Schutzvoraussetzungen erfüllt, nämlich neu ist und Eigenart hat.²⁷² Ein dem Markenrecht vergleichbares Widerspruchsverfahren ist

²⁶⁶ EuGH GRUR 2003, 604 Rn. 59 – *Libertel* sowie („eingehend und umfassend“) EuGH GRUR 2004, 674 Rn. 123 – *Postkantoor*.

²⁶⁷ EuGH GRUR 2003, 604 Rn. 59 – *Libertel*

²⁶⁸ EuGH GRUR 2003, 604 Rn. 51/59 – *Libertel*.

²⁶⁹ EuGH GRUR 2004, 674 Rn. 125 f. – *Postkantoor*.

²⁷⁰ § 18 i.V.m. § 1 DesignG; Art. 47 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 3 lit. a) GGV. Weiter überprüfen sie, ob es gegen die guten Sitten und/oder die öffentliche Ordnung verstößt (§ 18 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 DesignG; Art. 47 Abs. 1 lit. a) GGV). In Ausnahme zur konstitutiven Eintragung (Kapitel 3 A. I.) würde allerdings auch bei Eintragung kein Recht am Gemeinschaftsgeschmacksmuster entstehen, sollte es gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen (Art. 9 GGV). Zur gemeinschaftsweit einheitlichen Auslegung dieser Begriffe *Zwanzger*, S. 276 ff.

²⁷¹ EuGH, Urt. v. 5.7.2018, C-217/17 P, BeckRS 2018, 14023 Rn. 51 – *Trinkbecher*.

²⁷² §§ 16, 18 DesignG bzw. Art. 45, 47 GGV verweisen für den Prüfungsmaßstab nicht auf die Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart in § 2 DesignG bzw. Art. 4 Abs. 1 GGV.

nicht vorgesehen.²⁷³ Damit ist das Eintragungsverfahren eher „bloßes Registrierungsverfahren.“²⁷⁴ Der Gesetzgeber wollte die Belastung der Anmelder „auf ein Minimum“ beschränken.²⁷⁵

Es obliegt dagegen von der Eintragung betroffenen Dritten, die Nichtigkeit einer Eintragung geltend zu machen.²⁷⁶ Die Schutzfähigkeit ist nach der Eintragung im Prozess bzw. amtlichen Nichtigkeitsverfahren zu klären.²⁷⁷ Hier handelt es sich also um ein reines System repressiver Kontrolle.

(4) Vergriffene- und Verwaiste-Werke-Register

Die urheberrechtlichen Register erfordern ein reines Anmeldeverfahren. Weder DPMA noch EUIPO überprüfen die Berechtigung zur Antragstellung oder die ihnen gegenüber gemachten Angaben.²⁷⁸ Öffentlich wird eine amtlich ungeprüfte Tatsache. Die der Eintragung vorgeschaltete sorgfältige Suche nach dem Rechtsinhaber verantworten allein die privilegierten Einrichtungen.²⁷⁹

²⁷³ Vgl. EuGH GRUR 2012, 510 Rn. 43 – *Celaya Empananza y Galdos International*; EuG, Urt. v. 13.6.2017, T-9/15, GRUR-RS 2017, 112983 Rn. 55 – *Ball Beverage Packaging Europe/EUIPO*.

²⁷⁴ EJFM/*Kühne/Meiser*, DesignG § 19 Rn. 2.

²⁷⁵ ErwG. 18 S. 2, 3 GGV.

²⁷⁶ So die Amtl. Begr. zum eingetragenen Design, BT-Drucks. 17/13428, S. 21.

²⁷⁷ Das EUIPO ist trotz grundsätzlicher Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes wie im Unionsmarkenrecht (Art. 95 Abs. 1 S. 3 UMV) auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt (Art. 63 Abs. 1 S. 2 GGV).

²⁷⁸ § 52 Abs. 2 S. 1 VGG sowie zum Register anonymer und pseudonymer Werke § 138 Abs. 1 S. 2 UrhG (dennoch sieht § 138 Abs. 2 UrhG zur Klärung ein gerichtliches Verfahren vor). Ein der näheren Betrachtung wertendes Eintragungsverfahren existiert nicht. Für das Verwaiste-Werke-Register findet sich nur die formelle Weiterleitungspflicht des DPMA an das EUIPO hinsichtlich der ihm von der Einrichtung zugeleiteten Informationen (§ 61a Abs. 4 S. 2 UrhG; in der englischen Sprachfassung *provide* und *forward*, Art. 3 Abs. 5, Abs. 6 S. 2 RL 2012/28/EU), aber keine Überprüfungspflicht der Informationen.

²⁷⁹ Verwaiste Werke sind nämlich nur solche, deren Rechteinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte (§ 61 Abs. 2 i.V.m. 61a Abs. 1-3 UrhG), wobei es nach dem insoweit vorrangigen Richtlinienwortlaut darauf ankommt, ob der ermittelte Rechtsinhaber auch ausfindig gemacht werden konnte (Art. 2 Abs. 1 RL 2012/28/EU); *Peifer*, NJW 2014, 6, 9. Die Einrichtung hat nach dem Urheber, seinen Rechtsnachfolgern sowie nach Lizenznehmern zu suchen; Amtl. Begr., BT-Drucks. 17/13423, S. 16. Das Maß an notwendiger „Sorgfalt“ ist insbesondere durch eine Aufzählung der zu durchsuchenden Quellen festgelegt (§ 61a Abs. 1 S. 1, 2. Hs. UrhG i.V.m. der dazu eingeführten Anlage).

Die Dokumentation der Suche ist dennoch „essentiell“:²⁸⁰ Dem Rechtsinhaber stehen bei unrechtmäßiger Einstufung des Werkes als verwaist die üblichen Rechtsbehelfe offen.²⁸¹ Nur mittels Dokumentation kann die Einrichtung in einem Verletzungsverfahren ihrer Darlegungs- und Beweislast für die Durchführung der Suche genügen.²⁸² Die drohende zivilrechtliche Haftung sorgt so bislang für eine gewisse Richtigkeit und damit Zuverlässigkeit des Registers (Kapitel 4). Öffentlich wird die interne Dokumentation allerdings nicht.²⁸³

2. Umschreibung sowie Eintragung von Rechten am Recht

Trotz der in § 873 BGB zum Ausdruck gebrachten engen Verzahnung mit dem materiell-rechtlichen Rechtserwerb ist das grundbuchrechtliche Eintragungsverfahren von der Entstehung dieser Rechte losgelöst zu betrachten. Ausgehend vom Grundbuchrecht lassen sich für die Umschreibung verfahrensleitende Grundsätze formulieren, die teils im Immaterialgüterregisterrecht Anwendung finden. Hier ist das Umschreibungsverfahren schon materiell-rechtlich nicht mit dem Rechtserwerb verknüpft. Es ist ein bloßes amtliches Verfahren mit dem Ziel der Registeränderung.²⁸⁴

a) Prioritätsgrundsatz

Zunächst regelt das Grundbuchrecht ausdrücklich den verfahrensstrukturierenden Prioritätsgrundsatz. Gehen mehrere dasselbe Recht betreffende Anträge

²⁸⁰ *de la Durantaye*, ZUM 2013, 437, 440. Zur Dokumentationspflicht § 61a Abs. 3 S. 1 UrhG; Art. 3 Abs. 5 RL 2012/28/EU). Nach der Definition des verwaisten Werks in der Richtlinie ist sie sogar Voraussetzung, um von einem verwaisten Werk sprechen zu können, vgl. Art. 2 Abs. 1 RL 2012/28/EU.

²⁸¹ ErwG. 19 RL 2012/28/EU.

²⁸² *Spindler*, ZUM 2013, 349, 353.

²⁸³ Die beim DPMA eingereichten Informationen umfassen die Bezeichnung des verwaisten Bestandsinhalts, die Art der Nutzung, die Änderung des Status eines genutzten verwaisten Werkes sowie die eigene Kontaktdaten, nicht aber die dokumentierten Quellen der Suche. So können weder Rechteinhaber noch andere Einrichtungen oder die Allgemeinheit überprüfen, ob die Suche tatsächlich sorgfältig war; *de la Durantaye*, ZUM 2013, 437, 440.

²⁸⁴ Diese Änderung darf das DPMA nur aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vorschriften vollziehen; BPatG GRUR-RR 2008, 414 – *Umschreibungsverfahren*.

beim Grundbuchamt ein, darf es die später beantragte Eintragung nicht vor Erledigung des früher gestellten Antrags vornehmen.²⁸⁵

b) Bewilligungsprinzip

Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.²⁸⁶ Das Grundbuchamt kann bei der Eintragung auf die Bewilligung Bezug nehmen.²⁸⁷ Entscheidend ist der formelle Konsens.²⁸⁸ Verweigert der von der Eintragung Betroffene die Bewilligung, ist er auf Abgabe dieser Erklärung zu verklagen (s. Kapitel 1 F. II. 1.).²⁸⁹

Das Bewilligungsprinzip tritt im Konfliktfall hinter die materielle Güterzuordnung zurück. So ist die Eintragung nicht etwa wegen eines Verstoßes gegen das Bewilligungsprinzip unwirksam, solange die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Rechtsänderung bzw. Berichtigung vorliegen.²⁹⁰ Dementsprechend bedarf es bei nachgewiesener Unrichtigkeit keiner Bewilligung (s. Kapitel 1 F. I. 1.) und reicht es für die Umschreibung, dass der Betroffene und der

²⁸⁵ § 17 GBO.

²⁸⁶ § 19 GBO. Voraussetzung wirksamer Bewilligung sind die entsprechende Berechtigung sowie ein zulässiger Inhalt, wobei die vom Grundbuchamt zu überprüfende (Kapitel 1 E. II. 2. d) aa)) Berechtigung aus formeller Bewilligungsmacht (aus der Eintragung) und materieller Bewilligungsbefugnis (aus der Verfügungsbefugnis) besteht. Da Inhalt der Bewilligung das ist, was später eingetragen wird (vgl. § 44 Abs. 2 S. 1 GBO), muss sich die Bewilligung auf eine eintragungsfähige Position beziehen, also auf ein dingliches Recht mit zulässigem Inhalt (Kapitel 1 C. I.). Antragsprinzip und Bewilligungsgrundsatz verschränken sich. Der Inhalt des Antrags bezieht sich auf die Bewilligung, sie bestimmt den Eintragungsinhalt; Bauer/Schaub/*Bauer*, AT A Rn. 29.

²⁸⁷ § 874 S. 1 BGB. Geht die Bezugnahme zu weit, trägt das Grundbuchamt von Amts wegen einen klarstellenden Vermerk ein, welche Teile der Bewilligung nicht Inhalt des Registers geworden sind; BGH DNotZ 2015, 113 Rn. 29.

²⁸⁸ *Baur/Stürmer*, § 16 Rn. 20. Krit. zu diesem Begriff *Dümig*, S. 577 ff. m.w.N., wonach die Verwendung des Begriffs „Konsens“ nahelege, dass die Parteien sich geeinigt hätten, wohingegen es richtigerweise allein auf die formelle Zustimmung, die gesetzlich vorgesehene Bewilligung ankomme, womit der historische Gesetzgeber insbesondere die „Abkehr vom ausufernden Legalitätsprinzip, das insbesondere das preußische Recht bis 1871 kannte“ (S. 580) verdeutlichen wollte.

²⁸⁹ Das rechtskräftige Urteil ersetzt die Erklärung, § 894 ZPO.

²⁹⁰ Bauer/Schaub/*Kössinger*, § 19 Rn. 304 f.

andere Teil im Rahmen der Auflassung die Einigung erklärt haben.²⁹¹ Die dingliche ersetzt die verfahrensrechtliche Erklärung.

Im Immaterialgüterrecht gilt der Bewilligungsgrundsatz nicht in vergleichbarer Form. Allerdings nehmen die Registerstellen die Umschreibung in der Regel vor, wenn der eingetragene Rechtsinhaber zustimmt.²⁹² Obwohl der gesetzlichen Systematik nach vorrangig ist, den Rechtsübergang nachzuweisen (s. Kapitel 1 E. II. 2. d)), reicht der formelle Konsens. Daher wird bereits der Übertragungsvertrag die Verpflichtung des Veräußerers enthalten, eine den Anforderungen der Registerstelle entsprechende Bewilligung auszuhändigen bzw. diese als Anhang dem Vertrag beizugeben.²⁹³

c) Voreintragungsgrundsatz

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Person, deren Recht durch sie betroffen wird, als Berechtigter eingetragen ist.²⁹⁴ Idealerweise ergibt sich so aus dem Grundbuch die individuelle Rechtsgeschichte des Grundstücks, nicht bloß die Rechtsinhaberschaft als ihr vorläufiger Endpunkt.²⁹⁵ Die „Kontinuität der Rechtsinhaberschaft“ wird nachvollziehbar.²⁹⁶ Zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs von einer GbR sind etwa zunächst alle aktuellen Gesellschafter einzutragen, auch solche, die zuvor Anteile an der GbR erworben haben, ohne sich zugleich in das Grundbuch eintragen zu lassen.²⁹⁷ Obwohl dies erst zum Zeitpunkt

²⁹¹ §§ 20, 22 Abs. 1 S. 1 GBO. Der insofern das formelle Konsensprinzip modifizierende § 20 GBO bestehe „wegen des erheblichen (öffentlichen und privaten) Interesses an der Übereinstimmung des Grundbuchs mit der wahren Rechtslage im Falle der Übereignung eines Grundstücks“; BayObLG WM 1983, 1118, 1119.

²⁹² Vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) DPM AV.

²⁹³ Eine entsprechende Verpflichtung findet sich etwa in Formularverträgen zum Markenrecht bei den Pflichten des Verkäufers im Markenkauf- und Markenübertragungsvertrag, s. nur BeckFormB ZivilR/Koch, Form. R.IV.1. § 2 Abs. 1.

²⁹⁴ § 39 Abs. 1 GBO.

²⁹⁵ BGH NJW 1955, 342; BGH NJW-RR 2006, 888 Rn. 18; so zuvor bereits RGZ 133, 279, 283. S. auch Knöfel, AcP 205 (2005), 645, 675 zur etwaigen „Geschichte“ der Anteilsübertragungen“ an einer GbR.

²⁹⁶ OLG Hamm, Beschl. v. 7.12.2016, I-15 W 393/16, BeckRS 2016, 116832 Rn. 13. Zust. zur Rechtfertigung des Grundsatzes mit dem öffentlichen Interesse an einem „sauberen, klar nachvollziehbaren Grundbuch“ Weber, DNotZ 2018, 884, 885.

²⁹⁷ Weber, DNotZ 2018, 884, 907.

der beantragten Neueintragung vorliegen muss, ist der Voreintragungsgrundsatz zumindest auf langfristige Sicht ein zuverlässigkeitssichernder Mechanismus (s. Kapitel 4).

Er gilt nicht, wenn das Grundbuch unrichtig und die grundbuchrechtliche Vermutung widerlegt ist (s. Kapitel 3 B. II.).²⁹⁸ Dann kann nur der wahre, nicht eingetragene Berechtigte die Bewilligungserklärung abgeben.²⁹⁹ Das Interesse an der Richtigkeit des Grundbuchs ist vorrangig. So wird eine „Perpetuierung der Unrichtigkeit“ vermieden.³⁰⁰ Der Voreintragungsgrundsatz hat so rein formelle Ordnungsfunktion, ohne dass aus ihm die Berechtigung zur Abgabe von Erklärungen folgt.³⁰¹

Im Immaterialgüterrecht gilt der Voreintragungsgrundsatz nicht. Entscheidend ist der lückenlose Nachweis des Erwerbs oder, dass der Eingetragene die Umschreibung bewilligt.³⁰² Bei einer mehrfachen Übertragung kann gleich der Letzterwerber seine Eintragung beantragen.³⁰³ Der vorherige bzw. als solcher eingetragene Inhaber ist allerdings zu hören.³⁰⁴ So zeigt sich zumindest eine gewisse Orientierung am Voreintragungsgrundsatz

d) Nachweisprinzip

aa) Nachweisprinzip im Grundbuchrecht

Als formelles Formerfordernis soll das Grundbuchamt eine Eintragung nur vornehmen, wenn ihm die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zur Ein-

²⁹⁸ Eine gesetzliche Ausnahme stellt die erbrechtliche Gesamtrechtsnachfolge dar (§ 40 Abs. 1 GBO). Zur entsprechenden Anwendung auf gesellschaftsrechtliche Konstellationen BGH NJW 2018, 3310 Rn. 5 ff., insb. 11, da eine strukturell vergleichbare Situation vorliege, in der dem Nachfolger unnötige Kosten erspart werden können.

²⁹⁹ BGH NJW-RR 2006, 888 Rn. 13 f.

³⁰⁰ Vgl. BGH NJW-RR 2006, 888 Rn. 14.

³⁰¹ BGH NJW-RR 2006, 888 Rn. 18.

³⁰² *Brämer*, S. 442.

³⁰³ Zur vormaligen Gemeinschaftsmarke HABM-BK R 357/2010-4 Rn. 9 – *CARBORUNDUM*.

³⁰⁴ Zum Patentrecht BPatG GRUR 1999, 982, 983 – *Umschreibung/Rechtliches Gehör*; zum vormaligen Warenzeichenrecht BGH GRUR 1969, 43, 44 f. – *Marpin*; zur vormaligen Gemeinschaftsmarke HABM-BK R 357/2010-4 Rn. 8 – *CARBORUNDUM*.

tragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.³⁰⁵ Das können auch Eintragungen in andere Register sein.³⁰⁶ So ist zwar der Eintragungsantrag formlos möglich, zur Eintragung aber bedarf es förmlicher Nachweise.³⁰⁷ Für den Nachweis genügt nicht die Wahrscheinlichkeit, sondern allein „lückenlos jede Möglichkeit auszuräumen, die der Richtigkeit der vorhandenen Eintragung entgegenstehen könnte“.³⁰⁸ Nicht nachzuweisen sind dem Grundbuchamt nur offenkundige Tatsachen.

Damit ist das Grundbuchamt davon abhängig, dass der Eintragungssuchende alle für die Eintragung nötigen Unterlagen in der grundbuchrechtlichen Form beibringt. Der einreichende Notar hat diese auf ihre Eintragungsfähigkeit hin zu untersuchen.³⁰⁹ Das Grundbuchamt nimmt die Eintragung nicht vor, wenn nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, dass diese Prüfung stattgefunden hat.³¹⁰ Gleichzeitig bindet dessen Ergebnis das Grundbuchamt nicht.³¹¹ Es ermittelt dennoch nicht von allein weiter, erhebt insbesondere keine weiteren

³⁰⁵ § 29 Abs. 1 S. 1 GBO.

³⁰⁶ So etwa BGH NJW 2018, 3310 Rn. 13 m.w.N., wonach „die Gesamtrechtsnachfolge bei einer [...] Personenhandelsgesellschaft grundbuchverfahrensrechtlich jedenfalls dann nachgewiesen ist, wenn [...] das Ausscheiden des Gesellschafters sowie das Erlöschen der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist“. Dies können auch ausländische Handelsregisterauszüge sein; OLG München NZG 2016, 150 Rn. 8. Für die GbR (vgl. Kapitel 1 C. I. 3. b)) ist ein solcher Verweis mangels Register weder möglich noch nötig, da er allein die Eintragung erleichtern soll; BGH NJW 2009, 594 Rn. 21. Es reicht, „wenn die GbR und ihre Gesellschafter in der notariellen Auflassungsverhandlung benannt sind und die für die GbR Handelnden erklären, dass sie deren alleinige Gesellschafter sind“; BGH NJW 2011, 1958 (Ls.).

³⁰⁷ Für den Eintragungsantrag gilt das Formerfordernis nur, wenn er zugleich eine zur Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt oder zurückgenommen wird; § 30 bzw. § 31 GBO.

³⁰⁸ OLG München MittBayNot 2017, 248 Rn. 11.

³⁰⁹ § 15 Abs. 3 S. 1 GBO. Vergleichbares regelt § 378 Abs. 3 S. 1 FamFG. Zum Umfang der Prüfpflicht im Einzelnen *Attenberger*, MittBayNot 2017, 335, 338. Daraus folge eine gewichtige Aufwertung der Rolle des Notars, da dieser „auch außerhalb der Beurkundung von Willenserklärungen [...] künftig Garant für die materielle Richtigkeit von beglaubigten Grundbucheklärungen und Registeranmeldungen“ sei; *Weber*, RNotZ 2017, 427, 428. S. zu dieser zuverlässigkeitssichernden Rolle Kapitel 4 B. II. 1. a) bb).

³¹⁰ OLG Celle DNotZ 2018, 449 Rn. 8.

³¹¹ *Attenberger*, MittBayNot 2017, 335, 339.

Beweise.³¹² Hier gilt kein Amtsermittlungsgrundsatz. Ohne eine derartige Pflicht überprüft das Grundbuchamt die beigebrachten Unterlagen nicht auf ihre Richtigkeit hin und hat Ermessen nur insoweit, als es darüber entscheidet, welche Eintragungsunterlagen entgegenzunehmen sind.³¹³

bb) Nachweisprinzip im Immaterialgüterrecht

Im Immaterialgüterrecht liegt der Anlass zur Umschreibung stets außerhalb des Registers. Die Registerstelle ist auf entsprechende Informationen seitens der Beteiligten angewiesen. Insbesondere prüft die Registerstelle nicht, ob das der Eintragung zugrunde liegende Rechtsgeschäft wirksam ist. Es hat einem wemöglich materiell Berechtigten vor der Umschreibung kein rechtliches Gehör zu gewähren.³¹⁴ Schwierige Tatsachen- und Rechtsfragen sind im Rahmen einer Umschreibungsbewilligungsklage vor den ordentlichen Gerichten zu klären.³¹⁵ Legt man diese verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zugrunde, liegt der Schluss nahe, dass kein der Ersteintragung vergleichbares öffentliches Interesse an der richtigen Eintragung besteht.

Dennoch gilt das Nachweisprinzip. Die Eintragung bewirkt aber eben nicht den dinglichen Rechtsakt, sondern der Nachweis des dinglichen Rechtsakts die Eintragung. Insbesondere die Umschreibung erfordert den Nachweis des

³¹² BGH NJW 1959, 1635, 1636; NJW 1961, 1301, 1302; grundlegend *Tolani*, JZ 2013, 224, 225. Prägnant OLG München MittBayNot 2017, 48 Rn. 10 m.w.N.: „Es gilt der grundbuchrechtliche ‚Beibringungsgrundsatz‘; eine Sachaufklärung von Amts wegen durch das Grundbuchamt findet nicht statt“.

³¹³ OLG München NJW-RR 2010, 1665, 1666.

³¹⁴ BPatG, Beschl. v. 6.10.2016, 7 W (pat) 23/15, BeckRS 2016, 18826; BPatG, Beschl. v. 6.10.2016, 7 W (pat) 25/15, BeckRS 2016, 18845.

³¹⁵ BPatG, Beschl. v. 6.10.2016, 7 W (pat) 23/15, BeckRS 2016, 18826; BPatG, Beschl. v. 6.10.2016, 7 W (pat) 25/15, BeckRS 2016, 18845. So bereits zum Warenzeichenrecht BGH GRUR 1969, 43, 44 – *Marpin*.

Rechtsübergangs.³¹⁶ Anders als im Grundbuchrecht bedürfen die zum Nachweis einzureichenden Dokumente grundsätzlich keiner bestimmten Form.³¹⁷ Das wirkt sich auf die Zuverlässigkeit des Registers aus (vgl. Kapitel 4 B. II. 2.). Die Registerstelle überprüft allein die eingereichten Dokumente³¹⁸ und verlangt nur bei berechtigten Zweifeln weitere Nachweise.³¹⁹

Ausreichend ist ein von beiden Seiten unterschriebener Eintragungsantrag³²⁰ oder die einseitige Eintragungsbewilligung.³²¹ Bei fehlender Zustimmung des eingetragenen Rechtsinhabers ist insbesondere der Übertragungsvertrag geeigneter Nachweis.³²² Da die rechtsgeschäftliche Übertragung im Unionsmarkenrecht stets der Schriftform bedarf, wird hier stets ein geeigneter Nachweis vorliegen.³²³ Das bietet sich auch für die übrigen Immaterialgüterrechte an.³²⁴ Das

³¹⁶ § 30 Abs. 3 S. 1 PatG; § 27 Abs. 3 MarkenG; § 29 Abs. 3 DesignG; Art. 20 Abs. 5 UMV; Art. 28 lit. a) GGV i.V.m. Art. 23 Abs. 1 GGDV. Entsprechendes gilt für die Eintragung beschränkt dinglicher Rechte an den Immaterialgüterrechten (§ 29 Abs. 1 DPMaV; Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 UMV; Art. 29 Abs. 2 GGV i.V.m. Art. 24, 23 GGDV) sowie – sofern eintragbar – für Lizenzen und deren jeweiligen Übergang (§ 30 Abs. 4 PatG; § 30 Abs. 6 S. 1 MarkenG; Art. 25 Abs. 5, 6 i.V.m. Art. 26 UMV, Art. 32 Abs. 5 GGV i.V.m. Art. 24, 23 GGDV).

³¹⁷ Jeweils bestehen formelle Anforderungen an den Antrag, deren Einhaltung DPMA und EUIPO durch Formblätter erleichtern, vgl. § 28 Abs. 1 DPMaV; Art. 13 Abs. 3 lit. d) UMDV i.V.m. Art. 65 DVUM; Art. 23 Abs. 4 lit. c) GGDV. Nach *Zwanzger*, S. 154, bestehen die gleichen Bestimmtheitsanforderungen wie bei der Anmeldung, da „[d]as Interesse des Rechtsverkehrs an Klarheit über das Recht [...] in beiden Fällen dasselbe“ sei.

³¹⁸ So zum Warenzeichenrecht BGH GRUR 1969, 43, 46 – *Marpin*.

³¹⁹ § 28 Abs. 6 DPMaV.

³²⁰ § 28 Abs. 3 DPMaV; Art. 13 Abs. 3 lit. a) UMDV; Art. 23 Abs. 4 lit. c) GGDV. S. etwa zum Unionsmarkenrecht *Pohlmann*, § 13 Rn. 52; Gleichzeitig kann sich damit die formlose materiell-rechtliche Übertragung vollziehen; zum Markenrecht BPatG GRUR-RR 2008, 414 f. – *Umschreibungsverfahren*.

³²¹ So etwa für die Eintragung des patentrechtlichen Lizenzvermerks, *Busse/Brandt*, PatG § 30 Rn. 107.

³²² Vgl. § 28 Abs. 3 DPMaV. Zum Patentrecht BPatG GRUR 1999, 982, 983 – *Umschreibung/Rechtliches Gehör*.

³²³ Art. 20 Abs. 3 UMV. Das fehlende Schriftformerfordernis im Patentrecht macht dagegen *Wündisch*, GRUR 2012, 1003, mit dafür verantwortlich, dass es leicht zu sog. Leerübertragungen komme, da vorausgegangene Übertragungen nicht dokumentiert sein müssten und so die Nachverfolgbar- und Überprüfbarkeit erschwert seien.

³²⁴ *Decker*, S. 28. Für das Markenrecht ergibt sich ein zusätzlicher Grund für den schriftlichen Abschluss eines Lizenzvertrags daraus, dass im Rahmen der sekundären Darlegungslast des

Registerrecht wirkt sich so auf die rechtsgeschäftliche Form der Übertragung aus.

e) Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang richtet sich insbesondere danach, inwieweit die Registerstelle materiell-rechtliche Fragen überprüft.

aa) Keine Überprüfung materiell-rechtlicher Wirksamkeit

Gemein ist allen Registerverfahren, dass die Registerstelle ein der Eintragung zugrundeliegendes Rechtsgeschäft nicht auf seine materiell-rechtliche Wirksamkeit hin überprüft. Wird etwa zum Nachweis des Rechtsübergangs der Übertragungsvertrag vorgelegt, erstreckt sich die Prüfung nicht auf dessen zivilrechtliche Wirksamkeit, sondern allein darauf, ob sich die Übertragung aus den vorgelegten Dokumenten zweifelsfrei ergibt.³²⁵ Im Unionsimmaterialgüterrecht dürfte das EUIPO schon keine Kompetenz haben, die sich nach dem Recht der Mitgliedstaaten vollziehende Übertragung auf ihre materiell-rechtliche Wirksamkeit hin zu überprüfen.³²⁶ Jedenfalls aber bestünden praktische Probleme bei der Überprüfung des jeweiligen nationalen Rechts.³²⁷ Gewissermaßen handelt

Markeninhabers im Verfallsverfahren der Hinweis auf eine mündliche Lizenzvergabe nicht ausreichend substantiiert sein wird; so zumindest OLG Frankfurt GRUR-RR 2018, 194 Rn. 24 – *Formel 1 Feuerzeuge*.

³²⁵ Das Grundbuchamt etwa überprüft grundsätzlich nur, ob die dingliche Einigung formgerecht erfolgt, nicht dagegen deren Voraussetzung oder der des Kausalgeschäfts, vgl. § 20 GBO. Etwas anderes ergibt für das Immaterialgüterrecht auch nicht aus der Auffassung, das DPMA habe die materiell-rechtliche Wirksamkeit dieses Vertrages nicht umfassend, wohl aber insoweit, als es mittels der vorgelegten Urkunden möglich ist, zu überprüfen (so Busse/*Brandt*, PatG § 30 Rn. 84), denn in einem solchen Fall reichten die vorgelegten Dokumente ja gerade nicht als Nachweis.

³²⁶ Vgl. EuG, Urt. v. 8.3.2012, T-298/10, BeckRS 2012, 81018 Rn. 45 – *Biodanza*.

³²⁷ Zum Ausschluss materiell-rechtlicher Überprüfung, die allein den Gemeinschaftsmarkengerichten obliege EuG GRUR Int. 2012, 61, Rn. 29-31 – *CRAIC*; differenzierend HABM-BK, Entsch. v. 1.10.2008, R 251/2008-4 Rn. 14 – *POHLSCHRÖDER* (Überprüfung nur bei offensichtlichen Mängeln). Zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht s. Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 28 Rn. 14.

es sich so um eine Plausibilitätskontrolle.³²⁸ Das dürfte für die nationalen Registerstellen nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass in der Regel nicht rechtskundige Beamte die Umschreibung vornehmen.³²⁹ Zuständigkeitsfragen (s. Kapitel 1 E. I.) und Prüfungsdichte sind verbunden. Gleichzeitig steigt dadurch die Qualitätsanforderung an die Dokumente sogar noch. Diese müssen so eindeutig sein, „dass sich solche Fragen gar nicht erst stellen“.³³⁰

bb) Überprüfung der Berechtigung

Überprüfen muss die Registerstelle, ob der Übertragende berechtigt ist und der Übernehmende existiert.³³¹ Dafür kann es die Eintragung heranziehen bzw. eine zugunsten des Eingetragenen bestehende Vermutung der Inhaberschaft berücksichtigen. Im Grundbuchrecht verschränken sich hier modellhaft Eintragungserfordernisse, die Vorschaltung registerexterner Personen und Prüfungsumfang. So ist die Eintragungsbewilligung in vollem Umfang überprüfbar, insbesondere auf den eintragungsfähigen Inhalt sowie die Bewilligungsberechtigung hin (Kapitel 1 E. II. 2. b)), und damit auf die Verfügungsbefugnis.³³² Die eingereichten Unterlagen unterliegen der freien Beweiswürdigung durch den Rechtspfleger. In der Regel treten aber gesetzliche Vermutungen ein.³³³ Nur wenn das Grundbuchamt aufgrund feststehender Tatsachen weiß, dass das Grundbuch durch die Eintragung unrichtig werden würde, darf es diese nicht vornehmen.³³⁴ Bei komplexeren materiell-rechtlichen Fragen

³²⁸ Eine solche kennt auch das Handelsregisterrecht; MüKo HGB/*Krafka*, § 8 Rn. 62. Bei der Ersteintragung von Kapitalgesellschaften hat das Gericht jeweils die ordnungsgemäße Errichtung zu überprüfen (§§ 9c Abs. 1 S. 1 GmbHG, 38 Abs. 1 S. 1 AktG). Insofern hat die Überprüfung „prophylaktische Wirkung“; *Kramm*, S. 79.

³²⁹ So zumindest zum vormaligen Warenzeichenrecht BGH GRUR 1969, 43, 45 – *Marpin*.

³³⁰ So zum schweizerischen Recht *Rey*, S. 104 f.

³³¹ So zum Markenrecht BPatG GRUR-RR 2008, 414, 415 – *Umschreibungsverfahren*.

³³² BGH NJW 1961, 1301, 1302.

³³³ Das gilt insbesondere für notariell beurkundete Sachverhalte, etwa Kaufvertragsunterlagen nach §§ 415, 416 ZPO; BGH NJW 2017, 175 Rn. 6. Vermutet wird aber auch etwa die unbeschränkte Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers OLG München NJW-RR 2016, 846 Rn. 14 sowie die Richtigkeit des Erbscheins gemäß § 2365 BGB; dazu OLG München RNotZ 2017, 43, 47.

³³⁴ BGH NJW 1961, 1301, 1302. So darf das Grundbuchamt etwa die alleinige Eintragung eines Ehegatten nur verweigern, wenn es auf Tatsachen gegründete sichere Kenntnis hat, dass das Grundbuch damit unrichtig wird; OLG Düsseldorf NJW-RR 2017, 337 Rn. 18.

verweist das Recht die Parteien vom amtlichen Registerverfahren weg hin zu einem zivilgerichtlichen Verfahren, wie etwa bei der Grundbuchrechtlichen Klage auf Abgabe der Umschreibungsbewilligung.³³⁵ Deren Gegenstand sind nicht Eigentum oder beschränkt dingliche Rechte. Diese sind nicht von der falschen Eintragung beeinträchtigt. Gegenstand der Grundbuchberichtigungsklage ist stattdessen „die Buchposition“.³³⁶ Bestehen „nachvollziehbare Zweifel“ an der Richtigkeit der eingereichten Unterlagen, soll auch im Immaterialgüterregisterrecht der Antragsteller der Registerstelle den Rechtsübergang mittels rechtskräftigen Urteils nachweisen können.³³⁷

3. Löschung

a) Löschung aufgrund Tätigwerdens des Rechtsinhabers

Zur Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück ist grundsätzlich die Erklärung des Berechtigten, dass er das Recht aufgibt, und die Löschung des Rechts im Grundbuch erforderlich, woraufhin das Grundbuchamt sodann einen Lösungsvermerk einträgt.³³⁸ Die Löschung selbst ist eine Eintragung. Das Grundbuch hält dafür eine eigene Lösungsspalte vor. Das vormals bestehende Recht bleibt sichtbar.

Die Löschung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Entstehung des Rechts. Obwohl die unrichtige Löschung selbst das Recht nicht unmittelbar untergehen lässt (Kapitel 3 A. I. 4. b)), ist ihr doch „die gleiche Bedeutung und Sorgfalt beizumessen“³³⁹ wie der Eintragung. Sie kann insbesondere mittelbare rechtliche Folgen nach sich ziehen (s. Kapitel 3 C.). Daher muss die Beendigung nachgewiesen werden. Bei aus dem Register selbst ersichtlichen Befristungen fällt das leicht.³⁴⁰ In Einzelfällen reicht die Bezugnahme auf ein anderes Register,

³³⁵ Anspruchsgrundlage dafür ist § 894 BGB.

³³⁶ BGH NJW 2019, 71 Rn. 25.

³³⁷ So zum. zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 32 Rn. 39.

³³⁸ § 875 Abs. 1 S. 1 BGB; § 46 Abs. 1 GBO. Alternativ überträgt es das Recht bei der Übertragung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils auf ein anderes Blatt nicht mit (§ 46 Abs. 2 GBO).

³³⁹ *Schaal*, RNotZ 2008, 569, 571.

³⁴⁰ Das ist etwa der Fall beim Erbbaurecht.

etwa bei untergegangenen Gesellschaften.³⁴¹ Ansonsten bedarf sie der Zustimmung des eingetragenen Eigentümers.³⁴²

Im Immaterialgüterrecht ist dem am ehesten vergleichbar der Verzicht des Rechtsinhabers (zur Eintragungswirkung Kapitel 3 A. I. 4. b)).³⁴³ Grundsätzlich ist er gegenüber der Registerstelle schriftlich zu erklären.³⁴⁴ Dass allein diese empfangsberechtigt ist, erklärt sich mit dem öffentlichen Interesse an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers, an dessen „Aktualität“.³⁴⁵ Die Regelung dient mithin der Zuverlässigkeitssicherung (s. Kapitel 4). Die Registerstelle prüft die formelle Verzichtsbescheinigung des Verzichtenden und nimmt ggf. weitere Prüfungsschritte vor, abhängig von der jeweiligen Eintragungswirkung (s. Kapitel 3 A. I. 4.). Namentlich kommt es darauf an, ob eingetragene Inhaber beschränkt dinglicher Rechte sowie von Lizenzen dem Verzicht des Rechtsinhabers zustimmen müssen oder zumindest benachrichtigt werden. Die Registerstelle hat dementsprechend die Wirksamkeit des Verzichts zu prüfen und gegebenenfalls dem Rechtsinhaber die Mängel seiner Erklärung mitzuteilen, damit er diesen abhelfen kann.³⁴⁶

Schließlich löschen DPMA und EUIPO Lizenzen und beschränkt dingliche Rechte auf Antrag des Vollrechtsinhabers, sofern ihnen die Zustimmung des Lizenznehmers bzw. Rechtsinhabers nachgewiesen wird.³⁴⁷ Im Unionsimmaterialgüterrecht kann das EUIPO daneben die Eintragung löschen, wenn ihr das

³⁴¹ So reiche zur Löschung eines Vorkaufsrechts, das zugunsten einer aus dem Handelsregister gelöschten juristischen Person eingetragen ist, der Auszug aus dem Handelsregister zum Nachweis aus; *Frank*, MittBayNot 2011, 305 f., Anm. zu OLG Düsseldorf MittBayNot 2011, 303.

³⁴² § 27 GBO. Sie gilt nicht für den früheren Eigentümer eines herrenlosen Grundstücks; BGH DNotZ 2012, 771, 772.

³⁴³ § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 PatG; § 48 Abs. 1 MarkenG; § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DesignG; Art. 57 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 111 Abs. 3 lit. m) UMV; Art. 51 Abs. 1 S. 2 GGV i.V.m. Art. 69 Abs. 3 lit. o) GGDV).

³⁴⁴ So ausdrücklich § 20 Abs. 1 Nr. 1 PatG sowie Art. 57 Abs. 2 S. 1 UMV; Art. 51 Abs. 1 S. 1 GGV. Im Übrigen sieht § 10 Abs. 1 DPMAV Schriftform für Eintragungsanträge vor. Einzig das Designrecht sieht die Möglichkeit vor, dass ein Dritter die Löschung mittels Unterlagen herbeiführt, aus denen sich der Verzicht des Rechtsinhabers (etwa ihm gegenüber) ergibt (vgl. § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 DesignG).

³⁴⁵ So die Amtl. Begr. zur Beibehaltung der Regelung BT-Drucks. 8/2087, S. 26.

³⁴⁶ Art. 57 Abs. 4 UMV; Art. 27 Abs. 4 GGDV.

³⁴⁷ § 30 Abs. 4 S. 4 PatG; § 30 Abs. 6 S. 3 MarkenG; Art. 29 Abs. 4 UMV; Art. 26 Abs. 4 GGDV.

Nicht-Bestehen nachgewiesen wird.³⁴⁸ Das ist vorbildhaft für entsprechende Regelungen. Die Zustimmung ist nicht nachzuweisen, wenn das Recht erloschen ist.

b) Löschung aufgrund Tätigwerdens der Registerstelle oder Dritter

Im Immaterialgüterrecht existieren spiegelbildlich zu den Regelungen zur Entstehung des Schutzrechts Löschungstatbestände.

aa) Zeitablauf und Nichtzahlung der Gebühren

So wie Register-Immaterialgüterrechte als Ausschließlichkeitsrechte auf Zeit erst mit Eintragung bzw. Erteilung entstehen, so erlöschen sie auch. Insbesondere erlöschen sie durch Zeitablauf sowie Nichtzahlung der jeweils zu zahlenden Aufrechterhaltungsgebühr.³⁴⁹ Die ausbleibende Zahlung stellt zumindest im Patentrecht wohl den häufigsten Erlöschensgrund dar.³⁵⁰ Das insoweit vorzeitige Freiwerden „ist ein im Interesse der Allgemeinheit erwünschter Nebeneffekt“, da das Nicht-Kümmern des Rechteinhabers gerade nicht bedeutet, „dass andere durch das Patent in eigenen Entwicklungen behindert werden oder sogar in der Lage wären, dessen Gegenstand gewinnbringend zu nutzen“.³⁵¹ Die gesetzgeberische Grundentscheidung zur Verknüpfung des Schutzes mit der fortlaufenden Zahlung wirkt sich so positiv auf die Gemeinfreiheit von Wissen aus (s. Kapitel 7/Kapitel 8).

³⁴⁸ Art. 29 Abs. 4 UMG; Art. 26 Abs. 4 GGDV.

³⁴⁹ Zwar wird das Patent für 20 Jahre erteilt, zu dessen Aufrechterhaltung ist aber die Zahlung einer Gebühr notwendig. Die Jahresgebühr soll den Patentinhaber dazu bringen, darüber nachzudenken, ob sein Recht den Aufwand der Aufrechterhaltung weiterhin wert ist; *Kraßer/Ann*, § 26 Rn. 109. Vgl. §§ 16 Abs. 1 S. 1 (Zeitablauf), 20 Abs. 1 Nr. 3 (Nichtzahlung der Jahresgebühr) PatG; § 47 Abs. 2, 3 MarkenG; § 28 Abs. 1 S. 1 DesignG; Art. 53 Abs. 8 UMG; Art. 22 Abs. 5, 6 GGDV.

³⁵⁰ So zumindest Benkard/*Schäfers*, § 20 Rn. 11.

³⁵¹ *Kraßer/Ann*, § 26 Rn. 109.

bb) Sonstige Lösungsverfahren

Die sich größtenteils außerhalb des Registers abspielenden Lösungsgründe vermerkt die Registerstelle im Register.³⁵² Zum Teil kann das DPMA die Löschung selbst veranlassen, wobei im Marken-, nicht aber im Designrecht eine zweijährige Ausschlussfrist gilt.³⁵³ Nach Ablauf dieser zwei Jahre besteht im Markenrecht ein aus der Eintragungsentscheidung folgender schwacher Vertrauensschutz (s. dazu auch Kapitel 7 C.).³⁵⁴

(1) Nichtigkeitsverfahren

Insbesondere die amtlichen oder gerichtlichen Nichtigkeitsverfahren sind keine Registerverfahren im eigentlichen Sinne. Aus Perspektive dieser Arbeit interessiert daher in erster Linie, inwiefern sie bei den Formen der Mitwirkung des Rechtsinhabers differenzieren. Hier zeigt sich, ob und inwiefern der Rechtsinhaber eine Löschung verhindern kann, oder, anders gewendet, inwiefern er sich um den Fortbestand seines Rechts kümmern muss (Kapitel 8). So muss im Design- und Markenrecht der Rechtsinhaber dem Nichtigkeitsantrag innerhalb einer bestimmten Frist widersprechen. Ohne rechtzeitigen Widerspruch löscht das DPMA die Eintragung ohne weitere inhaltliche Prüfung. Nötig ist allein ein formgerechter, kein schlüssiger Antrag.³⁵⁵ Hierbei hilft die Verwendung eines

³⁵² Nur Patentrecht (§ 30 Abs. 1 S. 2 PatG) und Designrecht (§ 36 DesignG) kennen hierfür eine eigene Norm. Die übrigen Rechte regeln die registerliche Löschung jeweils im Kontext des Lösungsgrundes.

³⁵³ So kann das DPMA von Amts wegen selbst die Eintragung der Marke löschen, wenn es diese trotz Vorliegens eines bestimmten absoluten Schutzhindernisses vorgenommen hat (§ 50 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 4-10 MarkenG). Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm, § 50 Rn. 2 misst der Regelung nur „eine untergeordnete Rolle“ zu.

³⁵⁴ Die Löschung auf Antrag ist nämlich weiterhin zeitlich unbefristet möglich, vgl. § 50 Abs. 1 und 2 MarkenG.

³⁵⁵ Das ergibt sich unmittelbar aus den jeweiligen Normen, die für den Fall des nicht rechtzeitigen Widerspruchs keinerlei Sachprüfung vorsehen, vgl. § 54 Abs. 2 S. 2; § 34a Abs. 2 S. 2 DesignG. So mit überzeugender Begründung zum Designrecht BPatG, Beschl. v. 8.9.2016, 30 W (pat) 801/16, GRUR-RS 2016, 19031 Rn. 15 f. – *Tabaktopf*, wonach gerade im Gegensatz zum Patentrecht sowie ebenso wie im Markenrecht allein notwendig sei, dass der Antrag die formellen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere auch einen Nichtigkeitsgrund nennt, nicht aber, „dass diese Begründung ‚nachvollziehbar‘ sein muss in dem Sinne, dass sie den (geltend gemachten) Nichtigkeitsgrund ‚schlüssig‘ belegt, d. h. dass sich aus der Begründung die Nichtigkeit des Designs ergibt“. Zustimmend *Ortlieb*, GRUR-Prax 2018, 113, 114 sowie (anders als

Formblatts.³⁵⁶ Bleibt der Rechtsinhaber untätig, geht sein Recht unter. Damit besteht eine schnelle, kostengünstige und formalisierte Löschungsmöglichkeit, die sich in der Praxis bewährt hat.³⁵⁷ Im Patentrecht gibt das DPMA dem Antrag dagegen nur bei inhaltlicher Begründetheit statt,³⁵⁸ das EUIPO nimmt jeweils eine Sachprüfung vor.³⁵⁹

(2) Markenrechtliches Verfallsverfahren

Im markenrechtlichen Verfallsverfahren muss der Rechtsinhaber die Löschung aktiv verhindern. Klage und Antrag sind als Popularklage bzw. -antrag jedermann möglich.³⁶⁰ An der Registerreinigung besteht insofern ein öffentliches Interesse (Kapitel 7 C.).³⁶¹ Das Klageverfahren ist gegenüber dem Amtsverfahren vorrangig.³⁶² Dieses bietet aber eine schnelle und kostengünstige Variante der Registerreinigung: Erst beim Widerspruch des Rechtsinhabers fordert das DPMA den Antragsteller zur Zahlung der Gebühren auf und erst mit Zahlung geht das DPMA in das ordnungsgemäße Verfahren über.³⁶³

in der Voraufgabe) EJFM/Kühne/Meiser, DesignG § 34a Rn. 17. So auch zum Markenrecht unter Betonung der Privatautonomie des Markeninhabers *Ingerl/Rohnke*, § 54 Rn. 8. Für das Markenrecht allerdings offengelassen von BGH GRUR 2016, 500 Rn. 35 – Fünf-Streifen-Schuh. Dagegen eine Schlüssigkeit im Sinne einer inhaltlichen Nachvollziehbarkeit fordernd: (für das Markenrecht) Büscher/Dittmer/Schiwy/v. *Gamm*, MarkenG § 54 Rn. 10.

³⁵⁶ BPatG, Beschl. v. 8.9.2016, 30 W (pat) 801/16, GRUR-RS 2016, 19031 Rn. 17 – *Tabaktopf*.

³⁵⁷ Vgl. *Ortlieb*, GRUR-Prax 2018, 113, 115.

³⁵⁸ Vgl. dazu die Ausführungen in BPatG, GRUR-RS 2016, 19031 Rn. 16 – *Tabaktopf*.

³⁵⁹ Nach Art. 31 Abs. 2 GGDV entscheidet das EUIPO bei fehlender Stellungnahme des Inhabers „anhand der ihm vorliegenden Beweismittel über die Nichtigkeit“. Auch Art. 64 Abs. 5 S. 1 UMV geht von einer Überprüfung aus.

³⁶⁰ Für die Klage ergibt sich das unmittelbar aus § 55 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG, für den Antrag ist die Antragsbefugnis nicht gesondert geregelt, wird jedoch allgemein angenommen; s. nur BeckOK MarkenR/*Kopacek*, MarkenG § 53 Rn. 6.

³⁶¹ Grund der Popularklageverfahren ist nämlich, dass „sie im öffentlichen Interesse liegen, das darauf gerichtet ist, nicht benutzte, aus einer Gattungsbezeichnung bestehende oder täuschende Marken sowie Marken, deren Inhaber keine Markenrechtsfähigkeit mehr besitzt, aus dem Register zu entfernen“; BeckOK MarkenR/*Kopacek*, MarkenG § 53 Rn. 6; so auch zum designrechtlichen Nichtigkeitsverfahren EJFM/*Kühne/Meiser*, DesignG § 34a Rn. 11.

³⁶² So ist der Antrag unzulässig, wenn eine Klage nach § 55 MarkenG rechtshängig ist (§ 53 Abs. 1 S. 5 MarkenG).

³⁶³ § 53 Abs. 4, 5 MarkenG.

Das Markenrecht eröffnet damit jedermann die Möglichkeit, mittels eines formellen, amtlichen Verfahrens die Löschung herbeizuführen. Gerade in Fällen, in denen der Markeninhaber selbst von der Löschungsreife überzeugt ist bzw. sich nicht in der Lage sieht, das Gegenteil zu beweisen, oder in Fällen, in denen er sich nicht mehr weiter um sein Recht kümmern will oder kann, wird es so zur Löschung kommen.³⁶⁴ Es kann sich schließlich um Fälle handeln, in denen der materiell-rechtliche Rechtsinhaber von dem Löschantrag nicht erfährt. Grundsätzlich wird nämlich nur der eingetragene Inhaber von der potentiellen Löschung unterrichtet (s. Kapitel 3 B. I.). Bei Unterlassung der Umschreibung ist das also nicht der aktuell materiell Berechtigte. Dieser kann den Lösungsbeschluss nicht angreifen.³⁶⁵

(3) Markenrechtliche Verfahren wegen prioritätsälterer Rechte

Das DPMA löscht auf Klage sowie im Amtsverfahren die Eintragung einer Marke, wenn ihr ein prioritätsälteres Recht entgegensteht.³⁶⁶ Auch hier ist die Klage gegenüber dem Amtsverfahren vorrangig.³⁶⁷ Das amtliche Verfahren wurde dabei erst im Jahr 2020 durch das MaMoG aufgewertet.³⁶⁸ Der Grund für diese Stärkung von Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren ist in der Marken-Richtlinie angelegt. Danach müssen die Mitgliedstaaten unabhängig von gerichtlichen Verfahren ein „effizientes und zügiges Verwaltungsverfahren bei ihren Markenämtern“ bereitstellen.³⁶⁹ Der Umsetzungsgesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung ausdrücklich am designrechtlichen Nichtigkeitsverfahren angelehnt.³⁷⁰ Insofern besteht eine gewisse Tendenz zur Vereinheitlichung im Immaterialgüterrecht. Das neben dem weiterbestehenden gerichtlichen Verfahren

³⁶⁴ *Ingerl/Rohnke*, § 53 Rn. 3.

³⁶⁵ Dieser kann mit der Beschwerde i.S.v. § 66 Abs. 1 MarkenG nur mit der Begründung angegriffen werden, der Widerspruch sei rechtzeitig eingegangen; *Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm*, MarkenG § 53 Rn. 6.

³⁶⁶ §§ 51, 53, 55 MarkenG.

³⁶⁷ So ist der Antrag unzulässig, wenn eine Klage nach § 55 MarkenG rechtshängig ist (§ 53 Abs. 1 S. 5 MarkenG).

³⁶⁸ Gesetz vom 11. Dezember 2018 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken – Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG).

³⁶⁹ Art. 45 Abs. 1 RL 2015/2436.

³⁷⁰ Aml. Begr., BT-Drucks. 19/2898, S. 53.

aufgewertete amtliche Verfahren ist nach der amtlichen Begründung „schneller und kostengünstiger“.³⁷¹

(4) Unionsrechtliche Löschungstatbestände

Im Unionsmarkenrecht ist nur der Rechteinhaber antragsbefugt.³⁷² Nur in diesen spezifischen Fällen bedarf es überhaupt eines speziellen Rechtsschutzbedürfnisses.³⁷³ Die Regelung fügt sich insofern in das skizzierte Muster aus Anreizen ein, selbst tätig zu werden. Auf der anderen Seite steht ein weiterer Rechteinhaber, der sich selbst um sein ihm zugeordnetes Recht kümmern muss (Kapitel 8). Das Markenregisterrecht sieht so weitgehende Möglichkeiten Dritter vor, das Register von Marken zu bereinigen, an deren Erhalt ihr Inhaber offensichtlich kein Interesse hat. Insofern ist es beispielgebend für die Förderung eines aktiven Umgangs mit dem Recht.

(5) Verwaiste- und Vergriffene-Werke-Register

Die Urheberrechtsregister schließlich sehen die Löschung aus dem Register nicht ausdrücklich vor. Geregelt ist aber, dass die Registerstelle einen Widerspruch des Rechteinhabers in das Vergriffene-Werke-Register einzutragen hat.³⁷⁴ Auch in das im Rahmen der Umsetzung der DSM-Richtlinie einzuführende EUIPO-Register ist ein Widerspruch einzutragen.³⁷⁵ Beim Verwaiste-Werke-Register findet sich eine Maske, in die sich potentielle Rechteinhaber einzutragen können, um die Löschung aus dem Register zu erreichen.³⁷⁶ Darüber hinaus müssen die nutzenden Einrichtungen Änderungen hinsichtlich des Rechteinhabers melden.³⁷⁷ Da der jeweilige Widerspruch die Nutzung ausschließt, hat

³⁷¹ Amtl. Begr., BT-Drucks. 19/2898, S. 53.

³⁷² Art. 63 Abs. 1 lit. c) UMV.

³⁷³ EuG GRUR-RR 2018, 68 Rn. 31 f. – *Carrera*.

³⁷⁴ § 51 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 VGG. So nun auch Art. 8 Abs. 4 DSM-RL. Zur Entgegennahme des Widerspruchs befugt sind als Registerstelle das DPMA sowie die Verwertungsgesellschaft; Amtl. Begr., BT-Drucks. 17/13423, S. 18. Widersprechen kann dabei mit dem Verleger auch derjenige, den die Verantwortung für den vergriffenen Status des Werkes trifft; krit. daher *de la Durantaye*, ZUM 2013, 437, 444 f. m.w.N.; *Klass*, GRUR Int. 2013, 881, 892; s. auch BeckOK UrhR/*Freudentberg*, VGG § 51 Rn. 21 (de lege ferenda nur unter der Auflage, für eine Neuauflage zu sorgen).

³⁷⁵ *de la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2020, 717, 726.

³⁷⁶ Die Datenbank ist abrufbar unter <https://euipo.europa.eu/orphanworks/>.

³⁷⁷ Die Melde- und Weiterleitungspflicht an das EUIPO regeln § 61b S. 1 i.V.m. § 61a Abs. 4 S. 1 Nr. 3, S. 2 UrhG.

dessen Eintragung nicht nur korrigierende oder warnende (dazu Kapitel 1 C. II. 5.) Funktion, sondern wirkt faktisch wie eine Löschung (Kapitel 3 A. I. 5. a)). Das zuvor als vergriffen eingetragene Werk gilt nicht mehr als vergriffen, das verwaiste Werk nicht mehr als verwaist.

III. Verfahrenskosten

Die Registerverfahren sind größtenteils gebührenpflichtig. So kostet die Ersteintragung bzw. Erteilung Gebühren. Die Umschreibung der Immaterialgüterrechte ist dagegen gebührenfrei, anders als die grundbuchrechtlichen Eintragungen,³⁷⁸ ohne erkennbaren sachlichen Grund mit Ausnahme des Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechts.³⁷⁹ Die Aufhebung bestehender Gebühren lässt sich gemeinhin damit begründen, dass zumindest ein Hindernis beseitigt ist, die Umschreibung herbeizuführen, wenn schon angesichts begrenzter Eintragungswirkung jeweils unterschiedliche Anreize bestehen.³⁸⁰ Dagegen kostet etwa die Eintragung der Lizenzen jeweils Gebühren.³⁸¹

Die Verteilung der Kostenlast lässt gewisse Rückschlüsse auf ein hinter der Eintragung stehendes Interesse an der Richtigkeit und Vollständigkeit zu. Dass einzig die Umschreibung nicht kostenpflichtig ist, deutet auf ein öffentliches Interesse an dieser hin. Zumindest ist starkes Indiz dafür, dass die Allgemeinheit die anfallenden Verwaltungskosten tragen muss, obwohl es sich doch um einen

³⁷⁸ Zur vormaligen Gemeinschaftsmarke HABM-BK GRUR-RR 2005, 379 – *Umschreibungsgebühr*.

³⁷⁹ Gebühren sehen Art. 107 Abs. 2 lit. f)-h) GGV für die Eintragung der Übertragung sowie von Lizenzen und beschränkt dinglichen Rechten vor. Die Umschreibungsgebühr beträgt 200 € für jedes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, bei mehreren zusammengefassten Einträgen maximal 1000 € (Nr. 17 Anhang GGGeV).

³⁸⁰ Ausweislich der Amtl. Begr. für die allgemeine Aufhebung der Gebührenpflichtigkeit der Umschreibung sollte das DPMA nicht sehenden Auges nur wegen fehlender Gebührenzahlung weiterhin mit dem Eingetragenen kommunizieren müssen; außerdem trage eine beständige Aktualisierung des Registers zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei; so die Amtl. Begr., BT-Drucks. 14/6203, S. 49.

³⁸¹ Die Gebühr zur Eintragung des Lizenzvermerks in das Patentregister wie auch zu dessen Löschung beträgt 25 € (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG). Zu Einzelheiten s. Busse/*Brandt*, PatG § 30 Rn. 111. Die Eintragung, Umschreibung und Löschung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an Gemeinschaftsgeschmacksmuster sowie deren Änderung kosten etwa je 200€ (Nr. 18, 19 Anhang GGGeV).

privatrechtlichen Vorgang handelt. Mit Aufhebung der Gebühren ist eine Umschreibung den Parteien „umso mehr zuzumuten“.³⁸² Dann aber lassen sich eher Folgen an die unterlassene Eintragung knüpfen (vgl. Kapitel 8 C.).

IV. Abschluss des Verfahrens

1. Eintragung

Die Eintragung selbst steht am Ende des Eintragungsverfahrens. Außer im Patentrecht³⁸³ ist diese selbst die registerliche Entscheidung und wird als solche außenwirksam.³⁸⁴

a) Inhalt der Eintragung

Hinsichtlich ihres Inhalts sind nur einzelne Besonderheiten hervorzuheben. So enthält etwa die Eintragung des patentrechtlichen Lizenzvermerks keine Aussage über den Lizenznehmer, sondern gibt allein den Umstand und Umfang der Lizenzerteilung wieder.³⁸⁵ Eingetragen wird, *dass* eine ausschließliche Lizenz besteht, nicht, *wer* Inhaber der Lizenz ist.³⁸⁶ In das Vergriffene-Werke-Register sind die vergebenen Lizenzen gar nicht einzutragen.³⁸⁷ Dagegen tragen das

³⁸² So zum schweizerischen Immaterialgüterrecht *Rey*, S. 99.

³⁸³ Hier stellt die Eintragung der Patenterteilung nur den Vermerk über eine bereits zuvor ergangene, außenwirksame Erteilungsentscheidung dar; §§ 49 Abs. 1, 30 Abs. 1 PatG. Der Erteilungsbeschluss bindet das DPMA insoweit; *Schulte/Rudloff-Schäffer*, § 30 Rn. 12.

³⁸⁴ Gegebenenfalls geht ihnen eine amtsinterne Eintragungsverfügung voraus, vgl. § 44 Abs. 1 S. 2, 1. Hs. GBO. So tragen DPMA und EUIPO (Unions-)Marke sowie Design und Gemeinschaftsgeschmacksmuster in das Register ein (§ 41 S.1 MarkenG; § 19 Abs. 2 DesignG; Art. 51 Abs. 1 S. 1 UMG; Art. 48 S. 1 GG).

³⁸⁵ *Busse/Brandt*, PatG § 30 Rn. 114.

³⁸⁶ Aussagen über den Patentinhaber finden sich allein in den sonstigen Akten, d.h. nicht in den Anmelde- und Patentakten, und damit nur in Akten, die nicht der allgemeinen Einsicht unterliegen, sondern allein bei Zustimmung der beiden Beteiligten oder bei Nachweis eines berechtigten Interesses einsehbar sind (vgl. zur Einsicht in die Akten Kapitel 2 B.). Dass das DPMA selbst wissen muss, *wer* der Lizenznehmer ist, ergibt sich schon daraus, dass ansonsten dessen Zustimmung zur Löschung des Lizenzvermerks nicht zu überprüfen wäre; *Busse/Brandt*, PatG § 30 Rn. 110.

³⁸⁷ Nur die Verwertungsgesellschaft, die den Antrag auf Eintragung des Werkes gestellt hat, ist im Register zu bezeichnen (§ 52 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 VGG; daneben etwa Titel des Werks, Bezeichnung des Urhebers und des Verlags sowie im betreffenden Fall des Widerspruchs, § 52

EUIPO bei den Unionsimmaterialgüterrechten und das DPMA bei Markenlizenzen jeweils den Lizenzinhaber ein sowie die Übertragung der Lizenz bzw. Änderung der Eintragung.³⁸⁸ Zudem sind ausschließliche Lizenzen, Unterlizenzen sowie räumlich und zeitlich begrenzte Lizenzen jeweils als solche im Register zu bezeichnen.³⁸⁹ Nur die Unionsimmaterialgüter- sowie das Markenregister geben also Auskunft über den Umstand, *dass* sowie *welche* Lizenz existiert und *wer* Lizenznehmer ist.

b) Vorgehen gegen Eintragung

Vorgehen kann der Betroffene in der Regel nicht gegen die Eintragung selbst, sondern gegen die zugrundeliegende Entscheidung. Sind etwa im Grundbuchrecht nicht alle Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt und kommt eine Beseitigungsaufforderung nicht in Betracht (dazu Kapitel 1 E. II. 2. e) aa)), verweigert das Grundbuchamt die Eintragung.³⁹⁰ Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss ist die Beschwerde zulässig, nicht aber gegen die Eintragung selbst.³⁹¹ Das ähnelt der Regelung im Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht. Dort ist gegen Entscheidungen des EUIPO die Beschwerde möglich.³⁹² Im nationalen Immaterialgüterregisterrecht ist dagegen die Beschwerde gegen

Abs. 1 S. 2 VGG). Daneben treffen die Verwertungsgesellschaft selbst nicht-öffentliche Dokumentationspflichten in ihren privaten Registern (dazu allgemein oben Kapitel 1 A. II. 2. b)), rückt doch der Außenseiter in die Stellung ein, die er bei Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages hätte (§ 51 Abs. 4 S. 2 VGG).

³⁸⁸ Art. 29 Abs. 1 UMGV; Art. 26 GGDV; § 25 Nr. 34a i.V.m. §§ 42a Abs. 2 Nr. 3, 42b MarkenV.

³⁸⁹ Art. 26 Abs. 3 UMGV; Art. 25 GGDV; § 25 Nr. 34a i.V.m. § 42a Abs. 2 Nr. 4-6 MarkenV.

³⁹⁰ Es weist dann den Antrag unter Angabe von Gründen zurück, § 18 Abs. 1 S. 1, 1. Var. GBO.

³⁹¹ § 71 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 1 S. 1 GBO. Für die Beschwerdemöglichkeit gegen die eigene Eintragung als Eigentümer mit dem Ziel der Wiedereintragung des vorher eingetragenen OLG Hamm RNotZ 2016, 103, 104, da „die Gefahr der Beeinträchtigung der Rechte eines gutgläubigen Erwerbers [...] praktisch ausgeschlossen werden [kann], wenn der eingetragene Berechtigte seinen eigenen Rechtserwerb als nicht erfolgt betrachtet und die Wiedereintragung der vor ihm eingetragenen Person anstrebt“; dagegen OLG München FGPrax 2010, 232, 233.

³⁹² Vgl. Art. 66 Abs. 1 S. 1 UMGV; Art. 55 Abs. 1 S. 1 GGV.

eine fehlerhafte Umschreibung unabhängig davon möglich, ob ein förmlicher Beschluss ergangen ist.³⁹³

Dritte können im engen zeitlichen Zusammenhang zur Erteilung oder Eintragung gegen diese vorgehen. So kann jeder gegen die Erteilung des Patents innerhalb von neun Monaten Einspruch wegen Vorliegens eines Widerrufsgrundes erheben.³⁹⁴ Der Widerspruch des Inhabers eines prioritätsälteren, kollidierenden Rechts im nationalen Markenrecht ist erst nach Veröffentlichung der Eintragung möglich.³⁹⁵ Damit unterscheidet sich das nationale Recht von dem der Unionsmarke, bei der das Widerspruchsverfahren an die Anmeldung anknüpft.³⁹⁶ Der Rechteinhaber hat es mit diesem Rechtsbehelf selbst in der Hand, ob er ein Verfahren beginnen will, in dem er selbst das Vorliegen relativer Eintragungshindernisse beweisen muss. Bei Nichtverteidigung droht ihm eine spätere Löschung wegen Verfalls aufgrund der Transformation in eine Gattungsbezeichnung (zu diesem Aspekt Kapitel 8 C. II.).³⁹⁷

Gemein ist beiden Verfahren, dass sie eine kurze Frist vorsehen, innerhalb derer sich ein von der Eintragung Betroffener zu melden hat. Er muss rasch tätig werden, um der ggf. drohenden Verwässerung seines Rechts vorzubeugen (Kapitel 8).

2. Bekanntmachung

Die Registerrechte differenzieren teils zwischen Eintragung und Bekanntmachung. Das ist insbesondere relevant bei der Frage, ob die Eintragung selbst alle

³⁹³ Zur formlosen Umschreibungsmittelteilung BPatG, Beschl. v. 20.1.2005, 10 W (pat) 46/03, BeckRS 2011, 27726.

³⁹⁴ § 59 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 21 PatG.

³⁹⁵ § 42 MarkenG. Ist der Widerspruch erfolgreich, wird die Eintragung der Marke rückwirkend gelöscht (§§ 43 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 i.V.m. 52 Abs. 2 MarkenG). Gegen die Löschung kann der (vormalige) Inhaber innerhalb von sechs Monaten wiederum eine (Wieder-)Eintragungsbeurteilungsklage erheben (§ 44 Abs. 1, 2 sowie Abs. 3 MarkenG). Abgesehen von Fragen der Benutzung (vgl. § 43 Abs. 1 S. 1 MarkenG; dazu BGH GRUR 2006, 152, 154 – *GALLUP*) ist im rein summarischen Widerspruchsverfahren allein zu klären, inwiefern Verwechslungsgefahr vorliegt; BGH GRUR 2000, 890, 892 – *IMMUNINE/IMUKIN*; BPatG GRUR 2005, 773, 775 – *Blue Bull/RED BULL*.

³⁹⁶ Das Widerspruchsverfahren gehört auch im nationalen Markenrecht noch zum Eintragungsverfahren; Amtl. Begr., BT-Drucks. 12/6581, S. 92. Die Sinnhaftigkeit dieses Unterschieds in Frage stellend *Obly*, in Leistner S. 190, 199.

³⁹⁷ § 49 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG; Art. 58 Abs. 1 lit. b) UMV.

rechtlichen Wirkungen nach sich zieht oder aber für bestimmte Fragen die Bekanntmachung notwendig ist (vgl. Kapitel 3 A. I. 2. c)), also eine Differenzierung nach verschiedenen Publizitäten (vgl. Kapitel 5). Das Grundbuchrecht regelt dabei, wem gegenüber die Bekanntmachung erfolgt sowie mit welchem Inhalt.³⁹⁸ Allerdings kann der Betroffene auf eine Bekanntmachung verzichten.³⁹⁹ Wirksam wird die Eintragung in das Datenbankgrundbuch (Kapitel 1 B. I. 3.), sobald sie in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann.⁴⁰⁰

DPMA- und EUIPO-Register sehen die Bekanntmachung ihrer Eintragungen in den jeweiligen Publikationen vor, nicht einzeln gegenüber den Betroffenen.⁴⁰¹ Es gilt der „Grundsatz“ der Veröffentlichung aller Eintragungen.⁴⁰²

Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht kennen hier die Besonderheit, dass der Anmelder die Bekanntmachung der Wiedergabe um 30 Monate aufschieben kann.⁴⁰³ Das gewährt ihm eine gewisse Schonfrist. Hinter-

³⁹⁸ Vgl. die Aufzählung in § 55 Abs. 1 sowie Abs. 6 GBO. Nach BeckOK GBO/*Wilsch*, GBO § 55 Rn. 1, sind nur „Eintragungen, die sich auf Rechtsverhältnisse beziehen, nicht jedoch auch Eintragungen, die nur tatsächliche Angaben wiedergeben oder lediglich Hinweisfunktion haben“ bekanntzumachen.

³⁹⁹ § 55 Abs. 7 GBO. S. mit Anwendungsbeispielen BeckOK GBO/*Wilsch*, GBO § 55 Rn. 29 f.

⁴⁰⁰ § 129 Abs. 1 S. 1 GBO. Das entspricht der handelsregisterlichen Regelung in § 8a HGB.

⁴⁰¹ Der patentrechtliche Erteilungsbeschluss ist inklusive der Patentschrift (i.S.v. § 32 Abs. 3 PatG) durch Veröffentlichung der Erteilung des Patents im Patentblatt kundzumachen (§ 58 PatG). Die Eintragung der Marke ist zu veröffentlichen (§ 41 S. 2 MarkenG), wie auch die Berichtigung bereits veröffentlichter unrichtiger Eintragungen (§ 45 Abs. 1 S. 2 MarkenG). Die Bekanntmachung der Eintragung des eingetragenen Designs erfolgt mit dessen Wiedergabe (§ 20 S. 1 DesignG). Schließlich soll das regelmäßig herausgegebene Blatt für Unionsmarken (Art. 116 Abs. 1 lit. a) UMV) bzw. für Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Art. 73 Abs. 1 GGV) alle Eintragungen wiedergeben sowie alle sonstigen Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen. Das Register anonymer und pseudonymer Werke erfordert die Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger (§ 138 Abs. 3 S. 1 UrhG), die Bekanntmachung der Eintragung in das Register vergriffener Werke erfolgt online auf der Internetseite des DPMA (§ 52 Abs. 3 VGG).

⁴⁰² So zum Patentrecht Busse/*Brandt*, § 31 Rn. 125.

⁴⁰³ § 21 Abs. 1 S. 1 DesignG; Art. 50 Abs. 1 GGV. In diesem Fall machen DPMA und EUIPO allein die Eintragung in das Register bekannt, außer in den Fällen des besonderen Einichtsrechts (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 DesignG; Art. 74 Abs. 2 GGV, s. dazu Kapitel 2 C. II.) kann

grund ist, dass die „normale Bekanntmachung [...] in manchen Fällen den kommerziellen Erfolg des Geschmacksmusters zunichte machen oder gefährden“ könnte.⁴⁰⁴ Auf der anderen Seite schützt das begrenzt publike Recht dann nur vor unmittelbaren Nachahmungen.⁴⁰⁵ Im Vordergrund steht so die eigene Nutzung, nicht die als Ausschließlichkeitsrecht. Voraussetzung der gerichtlichen Geltendmachung des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist zudem, dass der Rechtsinhaber dem Prozessgegner die nicht einsehbaren Informationen über das Schutzrecht mitteilt.⁴⁰⁶ Hergestellt wird rein relative Publizität.

V. Zusammenfassung und Wertung

Bereits hinsichtlich der vorgesehenen Verfahrensarten unterscheiden sich Grundbuch und Immaterialgüterrechtsregister: Die Erteilung bzw. Eintragung lässt ein neues absolutes Recht an einem bislang nicht geschützten Gut entstehen, während das Grundstück immer schon mit Eigentum „belastet“ ist. Es bedarf keines Verfahrens zur Eigentumsentstehung. Vielmehr stehen die Übertragung des Eigentums und die Einräumung beschränkt dinglicher Rechte im Vordergrund.

Die Verteilung der Zuständigkeiten lässt gewisse Aussagen über die Genauigkeit und „Legitimität“ der Eintragung zu sowie über die Bedeutung, die das Registerrecht der jeweiligen Eintragung beimisst. Sie lässt sich nicht isoliert vom jeweiligen Prüfungsumfang betrachten. Die materiell-rechtliche Überprüfung eines Übertragungsvorgangs können nach einer funktionalen Zuständigkeitsverteilung sinnvollerweise nur rechtskundige Mitarbeiter ausführen. Tatsächlich sind aber Beamte des gehobenen Dienstes mit der Registerführung betraut.

Der Umfang der Prüfung, ob die Eintragungsvoraussetzungen jeweils vorliegen, steht in engem Zusammenhang mit der Verlässlichkeit der Eintragung und deren potentieller Wirkung. So korreliert im Markenrecht die vom EuGH ge-

aber niemand Einsicht in die Darstellung noch in sonstige Unterlagen der Anmeldung nehmen (§ 21 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 DesignG; Art. 50 Abs. 2 GGV).

⁴⁰⁴ ErwG. 26 GGV.

⁴⁰⁵ § 38 Abs. 3 DesignG; Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GGV.

⁴⁰⁶ Art. 50 Abs. 6 GGV. Im Übrigen würde das vorgerichtliche Vorgehen zur Akteneinsicht berechtigten (Kapitel 2 B. I. 4.).

forderte strenge Prüfung im Eintragungsverfahren mit dem formellen Markenschutz und der Bindung der Verletzungsgerichte (Kapitel 3 B. III. 2.).⁴⁰⁷ Daneben steht die Aufgabe des Eintragungsverfahrens, dem Schutzrechtsanmelder relativ schnell zu seinem Recht zu verhelfen. Das Registerverfahren steht unter Zuordnungsdruck (vgl. Kapitel 6). Dementsprechend teilen alle immateriellen Registerrechte den Grundsatz der Zweiteilung des Verfahrens in erstmalige Eintragung bzw. Erteilung und nachträgliche (behördliche und gerichtliche) Überprüfung. Am geringsten ausgeprägt ist der Schutz von Inhabern älterer Rechte im Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht; hier existiert keine Zwischenphase, in der er direkt nach Anmeldung oder Eintragung auf einfachem Wege sein Recht geltend machen kann.

Außerdem sehen die DPMA-Registerrechte keine Überprüfung der Berechtigung des Anmelders vor. Im Patent- und Designrecht ergibt sich das aus der Anmelderfiktion, im Markenrecht daraus, dass keine Überprüfung auf entgegenstehende prioritätsältere identische Marken vorgesehen ist. Zugunsten der Schnelligkeit des Verfahrens wird gegebenenfalls eine Entscheidung zulasten des eigentlich Berechtigten getroffen. Zwischen diesen beiden Polen der Richtigkeit und Schnelligkeit steht das Prüfverfahren.⁴⁰⁸

Dadurch, dass im Markenrecht entgegenstehende ältere Rechte nur auf den Widerspruch ihres Inhabers hin überprüft werden, ist der Prioritätsgrundsatz (dazu Kapitel 6 B. I.) stark modifiziert. Die Differenzierung zwischen absoluten und relativen Eintragungshindernissen interessiert dabei insofern, als das DPMA nicht von allein tätig wird, sofern nur Rechte anderer betroffen sind.

Bei der Umschreibung kommt es vorrangig darauf an, dass die Parteien bzw. der Antragsteller den Rechtsübergang anhand außerregisterlicher Dokumente darlegen. Der Voreintragungsgrundsatz gilt dabei allein im Grundbuchrecht. Ansonsten wäre bei den Immaterialgüterrechten über das Verfahrensrecht die Umschreibung doch zwingend. Stattdessen gilt ein Nachweisprinzip. Dabei fällt es den Beteiligten relativ leicht, die jeweilige Eintragung herbeizuführen. Insbesondere ist kein Nachweis mittels öffentlicher Urkunden wie im Grundbuchrecht notwendig.

⁴⁰⁷ Vgl. Ströbele/Hacker/Miosga, § 41 Rn. 6.

⁴⁰⁸ Nicht zu untersuchen ist dagegen die Frage, inwiefern die Prüfung der Eintragungsvoraussetzung auch zur – in einem unmittelbaren *öffentlichen* Interesse stehenden – staatlichen Kontrolle erfolgt; zum Handelsregister MüKo HGB/Krafka, § 8 Rn. 12.

Überhaupt hängt die Anwendung der Verfahrensgrundsätze davon ab, welches öffentliche Interesse daran besteht, wie ein Verfahren ausgeht.⁴⁰⁹ So wirkt das Patent als neu entstehendes Ausschließlichkeitsrecht gegen jedermann. Deswegen Erteilung berührt in besonderem Maße die Interessen der Öffentlichkeit, rechtfertigt also den Amtsermittlungsgrundsatz.⁴¹⁰ Ebenfalls ein öffentliches Interesse steht hinter dem in Einzelfällen einschlägigen grundbuchrechtlichen Legalitätsprinzip. Hier soll das Grundbuch möglichst fehlerfrei der materiellen Rechtslage entsprechen.⁴¹¹

Weder Grundbuchamt noch DPMA oder EUIPO überprüfen im Einzelnen, ob das einer Eintragung zugrunde liegende Rechtsgeschäft materiell-rechtlich wirksam ist. Bereits aus verwaltungsorganisatorischen Gründen kann das nicht umfassend überprüft werden, bedürfte es doch rechtskundiger Registerbeamter.⁴¹² Die nähere Prüfung obliegt im Streitfall den Gerichten. Obwohl es an einer weiteren Eintragungswirkung fehlt, stellt die aus dem Patentrecht bekannte (Kapitel 3 B. I. 3.) rein verfahrensrechtliche Wirkung gewisse Anforderungen an Prüfungsdichte (Kapitel 1 E. II. 2. e) aa)) und Form der Entscheidung.⁴¹³ Während sich die Formvorschrift im Grundbuchrecht zur Übertragung des Eigentums aus der Verschränkung formellen und materiellen Rechts ergibt, besteht ein solcher Zusammenhang im Immaterialgüterrecht nicht. Dort existiert allerdings ein faktischer Formdruck, da der Rechtsübergang nachzuweisen ist. Im Umschreibungsverfahren selbst bestehen gewisse Parallelen zum grundbuchrechtlichen Verfahren, namentlich beim Bewilligungsprinzip (Kapitel 1 E. II. 2. b)). Das Amt lässt etwa für den Nachweis des Rechtsübergangs regelmäßig die Umschreibungsbewilligung des Eingetragenen genügen.⁴¹⁴

Die Kosten für die Eintragung sind bedeutsam dafür, ob eine freiwillige Registrierung der Rechte angestrebt, also insbesondere nach Übertragung des Rechts die Umschreibung herbeigeführt wird. Um die Transaktionskosten gering und die Verkehrsfähigkeit zu registrierender Rechte hoch zu halten, gilt, dass wenn eine Eintragung überhaupt sinnvoll sein soll, sie günstig sein muss.⁴¹⁵

⁴⁰⁹ So für das Patentrecht Schulte/*Schulte*, Einleitung Rn. 17.

⁴¹⁰ Schulte/*Schulte*, Einleitung Rn. 17.

⁴¹¹ BGH NJW 1961, 1301, 1302.

⁴¹² So registervergleichend bereits *Schlüter*, GRUR 1953, 470, 471.

⁴¹³ Zum Patentrecht BPatG GRUR-RR 2008, 414 – *Umschreibungsverfahren*.

⁴¹⁴ Auf diesen Zusammenhang bereits hinweisend *Schlüter*, GRUR 1953, 470, 471.

⁴¹⁵ *Mitsdörffer*, S. 80.

Ansonsten droht die Gefahr, dass der Verkehr an sich vorbildliche Regelungen zur Publizität etwa von Sicherungsrechten an Immaterialgüterrechten nicht ausnutzt.⁴¹⁶ Zur Bekanntmachung ließe sich schließlich zukünftig überlegen, ob die Eintragung sie nicht vollständig ersetzen könnte.

F. Korrektur

Das formelle Registerrecht hält, wie teilweise schon angeklungen (Kapitel 1 D. III.), Regelungen vor, die im Falle der Unrichtigkeit einer Eintragung greifen. Unrichtig ist ein Register insbesondere, wenn Register- und Rechtslage hinsichtlich eines registrierten Rechts gegenwärtig auseinanderfallen.⁴¹⁷

Unrichtig werden kann das Register aufgrund von Fehlern im Eintragungsverfahren. So prüft keine der Registerstellen, ob die zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte wirksam sind (Kapitel 1 II. 2. e aa)). Trotz Eintragung kann das Recht gar nicht entstanden bzw. übergegangen sein. Bei der Übertragung des Eigentums an Grundstücken ist die Fehleranfälligkeit allerdings aufgrund der insofern stark zuverlässigkeitssichernden Vorschrift zur Auflassung reduziert.⁴¹⁸

Hauptquelle von Fehlern dürfte daneben die Rechtsänderung außerhalb des Registers sein, wie etwa beim Erwerb aufgrund erbrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge⁴¹⁹ oder bei gesellschaftsrechtlichen übertragenden Umwandlungen.⁴²⁰ In diesen Fällen hinken die Register der Rechtslage hinterher. Während es aber beim Grundbuch die Ausnahme darstellt, dass die außerregisterliche Zuordnung nachvollzogen wird (Kapitel 3 A. II. 1.), ist das Hinterherhinken der Register im Immaterialgüterrecht die Regel (Kapitel 3 A. II. 2.). Die fortlau-

⁴¹⁶ Das zeigt *Koziol*, S. 150 f. anhand des japanischen Rechts.

⁴¹⁷ S. zum Begriff der Unrichtigkeit i.S.v. § 22 GBO insoweit nur OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.9.2014, 20 W 222/14, BeckRS 2015, 13156 Rn. 7.

⁴¹⁸ Dass beschränkt dingliche Rechte insofern ohne notarielle Mitwirkung entstehen als „etwas überraschend und nicht unbedingt glücklich“; *Stürmer*, DNotZ 2017, 904, 921.

⁴¹⁹ Vgl. zum Grundbuch *Baur/Stürmer*, § 18 Rn. 1 ff. (insb. Rn. 4).

⁴²⁰ Dagegen ist bei einer identitätswahrenden Umwandlung keine Unrichtigkeit i. e. S. gegeben, sondern eine bloße unzutreffende Bezeichnung des Rechtssubjekts, die das Grundbuchamt von Amts wegen richtigstellen kann; s. dazu *Böhringer*, BWNotZ 2016, 154, 155.

fende Richtigkeit der Immaterialgüterrechtsregister ist insofern schon nicht intendiert. Wie die Eintragung wirkt, hat also wiederum Konsequenzen für die verfahrensrechtlichen Korrekturmechanismen.⁴²¹

I. Korrektur der Ersteintragung

1. Grundsätzliches Änderungsverbot

Grundsätzlich gilt für die in den Registern abgebildeten Immaterialgüterrechte ein Änderungsverbot.⁴²² Sie sind während ihrer Schutzdauer nicht veränderbar. Insbesondere inhaltlich unrichtige Entscheidungen sind keine der Berichtigung zugänglichen Fehler.⁴²³ Die Eintragung legt den jeweiligen Schutzgegenstand „ein für allemal fest“.⁴²⁴ Bei einer fehlerhaften Eintragung, im Markenrecht etwa bei fehlerhafter Wiedergabe oder zu weitem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis, bleibt dem Inhaber allein die Möglichkeit, auf sein Recht zu verzichten und durch Neu-Anmeldung die eigentlich gewollte Eintragung zu erreichen.⁴²⁵ Die Eintragung begrenzt endgültig (Kapitel 7).

2. Korrektur formaler Fehler

In Betracht kommen Korrekturen der Ersteintragung somit nur bei rein formalen Änderungen bzw. bei Eintragungen, die sich nicht auf den Schutzbereich

⁴²¹ Keine Korrekturmechanismen im hier zu behandelnden Sinne sind die immaterialgüterrechtlichen Vindikationsverfahren. Register- und Rechtslage entsprechen sich hier gerade (vgl. Kapitel 1 D. II. 2.; vgl. dazu auch Kapitel 6).

⁴²² Die Bindung an die Eintragung unterscheidet sich insoweit grundlegend von der Bindung an rechtsgeschäftliche Erklärungen – hier besteht gerade Raum für eine Korrektur, wenn objektiver Erklärungswert und „die subjektiven Präferenzen des Erklärenden“ auseinanderfallen; s. hierzu *de la Durantaye*, Erklärung und Wille, S. 254.

⁴²³ Zur Unionsmarke Eisenführ/Schennen/Schennen, UMV (a.F.) Art. 87 Rn. 11. So darf die Unionsmarke weder während der Dauer der Eintragung noch bei ihrer Verlängerung im Register geändert werden (Art. 54 Abs. 1 UMV). Aber auch die Korrektur einer nationalen Marke darf die umfassten Waren und Dienstleistungen erweitern noch die Marke ändern; Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm, MarkenG § 45 Rn. 2.

⁴²⁴ So zur Eintragung der Unionsmarke Eisenführ/Schennen/Schennen, UMV (a.F.) Art. 48 Rn. 1.

⁴²⁵ BGH GRUR 2005, 1044, 1046 – *Dentale Abformmasse*. Eine Neuanschuldung soll sogar prioritätswahrend möglich sein; *Ingerl/Robnke*, MarkenG § 45 Rn. 2. Zum Teilverzicht BGH GRUR 2008, 714 Rn. 35 – *idw*.

des jeweiligen registrierten Ausschließlichkeitsrechts auswirken (s. dazu bereits Kapitel 1 D. III.). So kann etwa der Erfinder seine Nennung im Register verlangen.⁴²⁶ Korrekturen der Unionsimmateriälgüterrechte sind möglich bei Adress- oder Namensänderungen.⁴²⁷ Korrigierbar sind auch sprachliche Fehler, Schreibfehler oder sonstige offensichtliche Fehler,⁴²⁸ sofern diese nicht auf fehlerhafter Rechtsanwendung, sondern auf unrichtiger „Wahrnehmung oder Übertragung“ beruhen.⁴²⁹ An der Fortdauer offensichtlich unrichtiger Eintragungen besteht bei rechtezuordnenden Registern kein berechtigtes Interesse.⁴³⁰ Erlaubt sind so aber letztlich nur Korrekturen, die ihrem Inhaber „nichts bringen und [...] Interessen Dritter auch nicht beeinträchtigen“.⁴³¹

⁴²⁶ § 63 Abs. 2 S. 1 PatG. Die Regelung ist Ausdruck des Erfinderpersönlichkeitsrechts; BGH GRUR 1994, 104 – *Akteneinsicht XIII*.

⁴²⁷ Das EUIPO ändert etwa Namen und Anschrift des Inhabers der Unionsmarke bzw. eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechte sowie der Inhaber dinglicher Rechte und Lizenzen daran (so zumindest Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 72 Rn. 9) bei nachträglich eingetretener Unrichtigkeit der Eintragung auf dessen Antrag hin (Art. 54 Abs. 2 UMV; Art. 19 Abs. 1, 2 GGDV). Für das Unionsmarkenrecht darf aber die Korrektur die ursprünglich eingetragene Unionsmarke nicht in ihrem wesentlichen Inhalt beeinträchtigen, was insbesondere relevant wird, sofern der Name Markenbestandteil ist. Davon erfasst sind Marken, die sich auf den Namen oder die Anschrift des Inhabers „in beschreibender Form“ beziehen, etwa auf Flaschenetiketten; Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 48 Rn. 8). Nach HABM-BK, Entsch. v. 25.5.2012, R 2136/2011-4 Rn. 7-10 – *METSO POWDERMET* darf die Korrektur nicht einen Namensbestandteil komplett aus der Marke streichen, insbesondere, wenn er selbst unterscheidungskräftig ist.

⁴²⁸ Eine ausdrückliche Regelung hierzu hält das Markenrecht vor (§ 45 Abs. 1 S. 1 MarkenG). Für das Patentregisterrecht (sowie für das Designrecht) gilt das aber gemäß eines allgemeinen Verfahrenssatzes aus § 319 Abs. 1 ZPO bzw. § 118 Abs. 1 VwGO bzw. § 95 Abs. 1 PatG; BGH GRUR 1977, 780, 781 – *Metalloxyd*; BeckOK PatR/*Otten-Dünnweber/Feuerlein*, PatG § 30 Rn. 17 m.w.N. Busse/*Brandt*, PatG § 47 Rn. 63. Die Durchführung regelt § 26 DPM AV. Für die Unionsmarke regelt das in ähnlicher Weise Art. 102 Abs. 1 UMV, für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Art. 12 Abs. 2 GGDV.

⁴²⁹ Büscher/Dittmer/Schiwy/*v. Gamm*, MarkenG § 45 Rn. 2.

⁴³⁰ Vgl. insoweit *Lieder*, ZfPW 2016, 205, 230, wonach insbesondere die im Handelsrecht als Rosinentheorie bekannte Wahloption des Begünstigten „mit den allgemeinen Grundsätzen des redlichen Erwerbs schwerlich vereinbar [ist], soll gerade durch den Gutgläubenserwerb für eine eindeutige Zuordnung von Rechtsposition, für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gesorgt werden“.

⁴³¹ Zur Unionsmarke Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 48 Rn. 10.

Im Unionsimmaterialgüterrecht kann das EUIPO zudem Eintragungen löschen, wenn die Eintragung mit einem dem Amt anzulastenden Fehler behaftet ist, wenn es etwa die Verlängerung der Unionsmarke ohne Antrag eingetragen hat.⁴³² Eine ähnliche Möglichkeit zur Selbstkorrektur besteht im Designrecht.⁴³³ Gegen diese Fehler kann der eigentlich von der Eintragung Begünstigte nicht selbst vorgehen.⁴³⁴ Da eine solche Korrektur aber die Rechtskraft durchbricht, ist sie nur sehr eingeschränkt möglich.⁴³⁵

II. Korrektur fehlerhafter oder fehlender Rechtsakte

1. Regelung im Grundbuchrecht

Für die Grundbuchkorrektur gelten größtenteils die bereits geschilderten Verfahrensgrundsätze. Es bedarf grundsätzlich der Bewilligung des Betroffenen (Kapitel 1 E. II. 2. b)). Der Antragsteller hat in der entsprechenden Form schlüssig darzulegen, dass das Grundbuch unrichtig ist und durch die bewilligte Berichtigung richtig wird, während das Grundbuchamt entsprechend dem Legalitätsprinzip die Eintragung nur bei sicherer Kenntnis von der (fortbestehenden) Unrichtigkeit verweigern darf.⁴³⁶ Verweigert der Eingetragene die Bewilligung,

⁴³² Art. 103 Abs. 1 UMV; Art. 20 Abs. 1 GGDV. Zu den Anwendungsfällen der Norm im Unionsmarkenrecht Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 80 Rn. 8.

⁴³³ So etwa bei Verkennung einer Anmeldungsrücknahme EJFM/*Kühne/Meiser*, DesignG § 36 Rn. 2.

⁴³⁴ Zur Unionsmarke Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 80 Rn. 1.

⁴³⁵ HABM-BK, Entsch. v. 1.10.2008, R 251/2008-4 Rn. 16 – *POHLSCHRÖDER* („nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen“); HABM-BK, Entsch. v. 9.11.2009, R 078/2009-4 Rn. 17 f. – *HUDSON* („revocation pursuant to Article 77a CTMR [= Art. 103 UMV] should be reserved to those situations where it is intolerable to maintain a decision even after it has become final. [...] Not only that there is no reason to act as was done other than a wrong reason, there is even no cognizable reason at all“).

⁴³⁶ OLG München RNotZ 2016, 460.

kann der Berechtigte sie einklagen oder auf verfahrensrechtlichem Weg die Unrichtigkeit nachweisen.⁴³⁷ Dabei muss er alle Möglichkeiten ausräumen, die gegen die Richtigkeit der neuen Eintragung sprechen könnten.⁴³⁸

Das Grundbuchamt hat es dagegen nicht in der Hand, den Fehler selbst zu berichtigen. Es kann zwar unter bestimmten Voraussetzungen einen Amtswiderspruch eintragen (§ 53 Abs. 1 S. 1 GBO), namentlich bei Eintragungen, die „unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens stehen“, während „bei Eintragungen, an die sich [...] kein gutgläubiger Erwerb anschließen kann, [...] für einen Amtswiderspruch, der den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zerstören und Schadensersatzansprüchen gegen den Staat vorbeugen soll, kein Raum“ ist.⁴³⁹ Dieser korrigiert aber nicht, sondern ergänzt ebenso wie der auf Grund einer einstweiligen Verfügung einzutragende Widerspruch nur die fehlerhafte Eintragung.⁴⁴⁰ Das Grundbuchamt kann aber Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen beseitigen, insbesondere unübersichtliche Grundbücher umschreiben.⁴⁴¹ Es kann das Grundbuch umschreiben, wenn das Grundbuch keinen Raum mehr bietet.⁴⁴² Die Existenz dieser Verfahren weist

⁴³⁷ § 894 BGB; § 22 Abs. 1 S. 1 GBO. An den Nachweis sind wegen der fehlenden Mitwirkung des Betroffenen strenge Anforderungen zu stellen; *Schaal*, RNotZ 2008, 569, 575. Problematisch ist das hierfür geltende Formerfordernis i.S.v. § 29 GBO, wenn das jeweilige materiellrechtliche Geschäft keinen Nachweis erfordert, so wie etwa weder die Übertragung der Gesellschaftsanteile an einer GbR noch der Eintritt in eine bestehende GbR, auch wenn das Gesellschaftsvermögen allein aus einem Grundstück bestehen sollte, formbedürftig sind. Nach OLG München, Beschl. v. 6.4.2016, 34 Wx 426/15, BeckRS 2016, 6782 Rn. 24 muss in einem solchen Fall der Gesellschaftsvertrag in der Form des § 29 GBO abgeschlossen werden, um einen Unrichtigkeitsnachweis führen zu können. Zu einer Ausnahme des Formerfordernisses s. OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 13.2.2017, 20 W 338/16, BeckRS 2017, 115046 Rn. 21.

⁴³⁸ OLG München RNotZ 2017, 43, 46. Nicht widerlegen muss er allein ganz entfernt liegende, theoretische Möglichkeiten; OLG München, Beschl. v. 25.8.2016, 34 Wx 167/16, BeckRS 2016, 15324 Rn. 9 m.w.N.

⁴³⁹ OLG München NJW-RR 2016, 1419 Rn. 16.

⁴⁴⁰ § 899 BGB. Dessen Eintragung erfolgt – ohne Glaubhaftmachung – auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen (formelles) Recht durch die Berichtigung des Grundbuchs betroffen wird. Diese Möglichkeit, rasch „die ungewollte Rechtsscheinwirkung zu beseitigen“ steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der zu beseitigenden Möglichkeit gutgläubiger Erwerbs; *Lieder*, ZfPW 2016, 205, 230.

⁴⁴¹ §§ 90 ff. GBO.

⁴⁴² § 28 GBV. Für Letzteres ist „maßgeblich [...], ob durch eine Vielzahl sich kreuzender Eintragungen und zahlreicher bereits im Grundbuch stehender Veränderungseintragungen die Übersichtlichkeit des Grundbuchs so sehr gelitten hat, dass eine Orientierung über die gültigen

darauf hin, welche Bedeutung der Klarheit, Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Registers zukommt.⁴⁴³

Bei einem durch außerregisterlichen Rechtserwerb unrichtig gewordenen Grundbuch kann das Grundbuchamt schließlich ein Berichtigungszwangsverfahren einleiten oder das Grundbuch selbst berichtigen.⁴⁴⁴ Hier geht das Grundbuchamt zunächst gegen den Berechtigten vor. Bleibt dieser untätig oder hat der Zwang zur Antragstellung keine Aussicht auf Erfolg, darf es selbst korrigieren.

2. Nur ausnahmsweise Korrektur fehlerhafter Umschreibung im Immaterialgüterrecht

Im Gegensatz dazu kann bei den nationalen Immaterialgüterrechtsregistern die Registerstelle eine fehlerhafte oder unterbliebene Umschreibung nicht selbst korrigieren.⁴⁴⁵ Der bloße Nachweis der Unrichtigkeit reicht nicht.⁴⁴⁶ Ein Berichtigungszwangsverfahren kann die Registerstelle nicht einleiten. Grund ist, dass dem nicht eingetragenen Rechtsinhaber anders als im Grundstücksrecht kein Rechtsverlust droht (Kapitel 3 C. II.).⁴⁴⁷

Eine Rückumschreibung unrichtiger Eintragungen kommt allenfalls im Falle eines schwerwiegenden Verfahrensfehlers in Frage, insbesondere im Falle einer Gehörsverletzung.⁴⁴⁸ Angesichts der rein formellen Legitimationswirkung

Eintragungen erheblich erschwert oder gar ausgeschlossen ist“; OLG Düsseldorf FGPrax 2016, 50, 51. Daneben komme eine Umschreibung auch zur wesentlichen Vereinfachung in Betracht.

⁴⁴³ Vgl. BGH NJW 2014, 1002 Rn. 14

⁴⁴⁴ § 82 S. 1 GBO. Entsprechendes gilt für eine unrichtig gewordene Eintragung eines GbR-Gesellschafters (§ 82 S. 3 GBO). Die Regelung bleibt beim Antragsverfahren, zwingt aber zur Antragstellung. Das Grundbuchamt kann ein Zwangsgeld androhen und ggf. festsetzen (§ 35 FamFG), hat das jedoch bei berechtigten Gründen zurückzustellen (§ 82 S. 2 GBO). Es hat also etwa im Falle eines Erbfalles zunächst zwei Jahre abzuwarten; OLG Hamm ZEV 2010, 596. Erst wenn dieses Verfahren nicht durchführbar ist oder keine Aussicht auf Erfolg bietet, kann es das Grundbuch von Amts wegen berichtigen (§ 82a S. 1 GBO).

⁴⁴⁵ Zum Patentrecht BPatG GRUR 1998, 662, 663 – *Umwandlung eines Wirtschaftspatents*; BPatG GRUR 1999, 982, 983 – *Umschreibung/Rechtliches Gehör*; zum vormaligen Warenzeichenrecht BGH GRUR 1969, 43, 44 – *Marpin*.

⁴⁴⁶ Zum Warenzeichenrecht BGH GRUR 1969, 43, 44 – *Marpin*.

⁴⁴⁷ Zum Warenzeichenrecht BGH GRUR 1969, 43, 44 – *Marpin*.

⁴⁴⁸ Zum Patentrecht BPatG GRUR 1999, 982, 983 – *Umschreibung/Rechtliches Gehör* sowie BPatG Beschl. v. 6.10.2016, 7 W (pat) 23/15, BeckRS 2016, 18826 – *Aufhebung einer Umschreibung*; zum vormaligen Warenzeichenrecht BGH GRUR 1969, 43, 44 f. – *Marpin* sowie

entsteht hier kein schutzwürdiges Interesse des zu Unrecht Eingetragenen.⁴⁴⁹ Der Nicht-Eingetragene verliert gerade nicht seine materielle Rechtsposition.⁴⁵⁰ Eine richtige, aber gegen den Willen eines der Beteiligten vorgenommene Umschreibung kann dagegen nicht rückgängig gemacht.⁴⁵¹

Abgesehen von diesem Ausnahmefall ist das normale Umschreibverfahren zu absolvieren.⁴⁵² Grundsätzlich bedarf es der Bewilligung des Eingetragenen.⁴⁵³ Der Betroffene kann aber unabhängig von der Bewilligung durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass der Rechtsübergang stattgefunden hat, und insoweit die „Korrektur“ herbeiführen.

Das EUIPO darf dagegen rückerüchreiben, wenn sich die beigebrachten Unterlagen im Nachhinein als unzureichend erweisen.⁴⁵⁴ Es kann die fehlerhafte Eintragung korrigieren, wenn sie auf einem Fehler der Registerstelle beruht, wenn diese etwa die Umschreibung rechtswidrig vorgenommen hat.⁴⁵⁵ Es passt dann die Register- an die Rechtslage an.⁴⁵⁶

zum Markenrecht BPatG, Beschl. v. 28.6.2018, 30 W (pat) 47/16, BeckRS 2018, 19286 Rn. 27 – *Rückgängigmachung der Umschreibung*.

⁴⁴⁹ BPatG GRUR 1999, 982, 983 f. – *Umschreibung/Rechtliches Gehör*.

⁴⁵⁰ BPatG GRUR 1998, 662, 665 – *Umwandlung eines Wirtschaftspatents*.

⁴⁵¹ Vgl. *Brämer*, S. 284.

⁴⁵² Der Antrag auf Rückübertragung ist etwa im Unionsmarkenrecht selbst bei Vorliegen eines Verfahrensfehlers vorrangig (Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 80 Rn. 11) und ggf. ein Antrag auf Korrektur entsprechend umzudeuten (HABM-BK, Entsch. v. 1.10.2008, R 251/2008-4 Rn. 19 – *POHLSCHRÖDER*).

⁴⁵³ Zum Warenzeichenrecht BGH GRUR 1969, 43, 44 – *Marpin*.

⁴⁵⁴ Hier liege kein Verfahrensfehler vor; vgl. Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 80 Rn. 11.

⁴⁵⁵ Art. 20 GGDV; Art. 102 UMV. S. dazu HABM-BK GRUR-RR 2005, 348 Rn. 28 – *White Party*. Ein solcher Fehler ist auch, wenn das EUIPO die Marke anders als angemeldet einträgt bzw. anders, als Prüfer oder Widerspruchsabteilung entschieden haben; Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 45 Rn. 12.

⁴⁵⁶ HABM-BK GRUR-RR 2005, 348 Rn. 20 – *White Party*. Nach Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 87 Rn. 11 handelt es sich also um Fehler, „die eine bereits bestehende Rechtslage einfach nicht oder unzutreffend umsetzen“.

III. Löschung als Korrektur – Korrektur der Löschung

Das Grundbuchamt kann von Amts wegen inhaltlich unzulässige und gegenstandslose Eintragungen löschen.⁴⁵⁷ Inhaltlich unzulässig sind insbesondere nicht ausreichend bestimmte Eintragungen (vgl. Kapitel 1 C. I.), so dass der „Rechtsinhalt [...] aufgrund objektiver Umstände erkennbar und für einen Dritten verständlich“ ist.⁴⁵⁸ Es handelt sich zwar begrifflich nicht um ein unrichtiges Grundbuch im engeren Sinne, da das Grundbuchamt nur Eintragungen löscht, die nicht den guten Glauben des Grundstücks betreffen.⁴⁵⁹ Diese Löschung erfolgt aber zur Korrektur.

Die Löschung gegenstandsloser Eintragungen ist den DPMA-Registern bekannt. Ein Großteil der Löschungen stellt insofern eine Korrektur des Registers dar, nämlich eine Anpassung an die außerregisterliche Rechtsrealität. Zumindest gilt das, wenn die Eintragung selbst nicht konstitutiv, das Immaterialgüterrecht also bereits erloschen ist, etwa bei Ablauf der Schutzdauer.⁴⁶⁰ Es handelt sich bereits um eine gegenstandslose Eintragung. Die nicht konstitutive Löschung (Kapitel 3 A. II. 2. c)) ist reine Registerkorrektur. Hat dagegen das DPMA das Schutzrecht gelöscht, ohne dass es der materiellen Rechtslage entspricht, kann der Berechtigte einen Antrag auf Berichtigung stellen.⁴⁶¹ Es kommt zur Korrektur der Löschung.

IV. Zusammenfassung und Wertung

Ob und inwiefern eine Korrektur der Eintragung ermöglicht wird, ist Ausdruck einer Abwägung: Das Interesse daran, die Richtigkeit des Registers ständig zu gewährleisten, steht dem Vertrauen in eine einmal bestehende Eintragung entgegen, die für richtig gehalten wird. Steht die Eintragung in ein öffentliches

⁴⁵⁷ §§ 53 Abs. 1 S. 2, 84 Abs. 1 S. 1 GBO. Das Grundbuchrecht kann hier ebenfalls die Löschung von der Mitwirkung des Betroffenen abhängig machen, nämlich wenn es die Löschung vornimmt, weil dieser nicht innerhalb einer bestimmten Zeit Widerspruch eingelegt hat (§ 87 lit. b) GBO). Wie etwa beim design- und markenrechtlichen Nichtigkeitsverfahren kann sich der Betroffene also – ultimativ – um sein Recht kümmern (Kapitel 8 C.).

⁴⁵⁸ BGH NJW-RR 2019, 273 Rn. 15.

⁴⁵⁹ Ein Beispiel ist die Löschung der Eintragung gleichrangiger Vorkaufsrechte, die ohne Kollisionsregel inhaltlich unzulässig ist, da sie sich im Vorkaufsfall wechselseitig blockieren würden; OLG Hamm FGPrax 2017, 9, 10.

⁴⁶⁰ § 47 Abs. 6 MarkenG.

⁴⁶¹ So zum Patentrecht Busse/*Keukenschrijver*, PatG § 20 Rn. 32.

Register unter dem ständigen Vorbehalt ihrer Berichtigung, kommt ihr fast schon paradoxerweise eine niedrigere Richtigkeitsgewähr zu (dazu Kapitel 4). Außer in wenigen Fällen lässt das Registerrecht daher keine Korrektur zu. Das Register soll für eine gewisse Richtigkeit stehen. Absoluter Richtigkeitsgewähr steht das Interesse an Rechtssicherheit entgegen. Eine einmal öffentlich gemachte Eintragung soll grundsätzlich unverändert bleiben.

Insbesondere die Eintragungswirkung entscheidet mit darüber, ob eine Korrektur unrichtiger Eintragungen möglich sein kann. Je geringer die Wirkung, umso geringer das schützenswerte Interesse am Bestand unzutreffender Register. Dennoch sieht das Grundbuchrecht relativ ausführliche Regelungen zur Korrektur vor. In anderen als den aufgezählten Fällen darf das Grundbuchamt nicht von allein tätig werden.⁴⁶² Insbesondere zur Korrektur unterbliebener Umschreibungen bei außerregisterlichem Rechtserwerb existiert im Grundbuchrecht ein beispielhafter dreistufiger Korrekturmechanismus: Zunächst soll der Private im eigenen Interesse tätig werden, etwa wegen der gegen ihn wirkenden Vermutung. Dann soll ihn die Registerstelle dazu anregen. Als *Ultima Ratio* kann sie schließlich selbst das Register korrigieren. Damit existiert ein registerlicher Ausgleichsmechanismus für den grundbuchrechtlichen Ausnahmefall, dass das Recht ohne Eintragung übergegangen ist. Für das Immaterialgüterrecht ist dagegen nur mit Mühe eine einheitliche Systematik zu erkennen. Sofern hier Regelungen bestehen, sind diese im Vergleich zum Grundbuchrecht disparat und unvollständig und mussten zum Teil von der Rechtsprechung ergänzt werden.⁴⁶³ Insbesondere besteht keine der grundbuchrechtlichen Korrektur unterbliebener Umschreibungen vergleichbare Regelung. Bislang kann das DPMA weder die Umschreibung anregen noch anlasslos selbst vornehmen (Kapitel 1 D. III.).

Grundsätzlich haben die Registerstellen sich selbst zuzuschreibende (teils nur offensichtliche) Fehler selbst (zumindest innerhalb einer gewissen Zeit) zu

⁴⁶² Vgl. RGZ 88, 83 ff. Neben den hier aufgeführten Regelungen sind § 9 Abs. 2 GBO sowie die §§ 51 (Eintragung des Nacherben), 52 (Eintragung des Testamentsvollstreckers) GBO zu nennen.

⁴⁶³ Dabei ist für das Unionsimmaterialgüterrecht zu berücksichtigen, dass wegen der Heranziehung allgemeiner mitgliedstaatlicher Verfahrensgrundsätze (Art. 107 UMV; 68 GGV) grundsätzlich nationale Korrekturmechanismen anzuwenden sein könnten, zumindest im Vergleich zum deutschen Recht die unionsrechtlichen Akte jedoch immer noch wesentlich vollständiger erscheinen; vgl. Eisenführ/Schennen/Schennen, UMV (a.F.) Art. 83 Rn. 1.

korrigieren. Dann „bestehen weder aus Sicht der Partei noch der Öffentlichkeit schützenswerte Interessen am Fortbestand der Registereintragung“. ⁴⁶⁴ Die Registerstelle hat die Erlaubnis zur Selbstkorrektur. Vorteil ist, dass die Richtigkeit des öffentlichen Registers nicht vom Verhalten Einzelner abhängt. ⁴⁶⁵ Ein praktischer Nachteil ist dagegen, dass die amtliche Korrektur Kenntnis von dem die Unrichtigkeit begründenden Sachverhalt voraussetzt. Wohl aus diesem Grund erfolgt die grundbuchrechtliche Korrektur teils auf Antrag und von Amts wegen. Mit Ausnahme der Löschung unzulässiger Eintragungen ist im Grundbuchrecht sichergestellt, dass der Betroffene vorrangig selbst tätig wird. Zum einen ist dessen Beteiligung verfahrensrechtlich vorgegeben, zum anderen aber, bei Eintragung des Widerspruchs, die eigentliche Korrektur ihm überlassen. Ausgeschaltet wird nur die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs. Dieser soll nicht allein wegen eines grundbuchamtlichen Fehlers möglich sein.

Die ebenfalls vorgesehene Löschung gegenstandsloser Eintragungen wirft zudem ein Schlaglicht auf die urheberrechtlichen Verwaiste- bzw. Vergriffene-Werke-Register, versteht man die entsprechenden Eintragungen als Eintragungen subjektloser Gegenstände. Da das Urheberrecht außerhalb des Registers besteht, kann das faktische Nicht-Bestehen des Rechts keine Eintragung gegenstandslos machen. Eine korrigierende Löschung ist gerade nicht möglich. Stattdessen ist in Umkehrung dieses Schemas die Gegenstandslosigkeit selbst einzutragen.

Hervorzuheben sind schließlich letzte Besonderheiten des Grundbuchrechts: Die gelöschte Eintragung bleibt für Einsichtsberechtigte sichtbar. ⁴⁶⁶ Im Ausnahmefall begründet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aber ein „Recht auf Neufassung des Grundbuchs“, die sog. „Grundbuchwäsche“. ⁴⁶⁷ Nicht jede potentiell kreditschädigende rechtmäßige Eintragung berechtigt zu einer solchen Löschung, und zwar auch nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeit. ⁴⁶⁸ Ein Löschungsrecht besteht etwa bei einer zu Unrecht und unter Verlet-

⁴⁶⁴ So für die Unionsmarke Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 80 Rn. 8.

⁴⁶⁵ Vgl. *Seiler*, S. 113.

⁴⁶⁶ BGH FGPrax 2019, 97 Rn. 9.

⁴⁶⁷ Bauer/Schaub/*Maaß*, § 12 Rn. 8; BeckOK GBO/Wilsch, GBO § 12 Rn. 102.

⁴⁶⁸ S. nur OLG Celle, Beschl. v. 24.1.2013, 4 W 12/13, BeckRS 9998, 63715; OLG München, Beschl. v. 5.11.2013, 34 Wx 388/13, BeckRS 2014, 1163. Dagegen für eine Löschung überholter Zwangseintragungen BeckOK GBO/*Holzer*, GBO § 3 Rn. 8 m.w.N.

zung einer Amtspflicht erfolgten Eintragung einer Arresthypothek, die kredit-schädigend und zudem diskriminierend wirkt.⁴⁶⁹ Ein Einsichtsrecht in derart von der persönlichkeitsrechtsverletzenden Eintragung befreite Grundbücher besteht nicht (Kapitel 2 C. I.).

Die Registerstelle fasst das Grundbuch zudem ggf. neu, kommt es infolge der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit zu einer Namensänderung. Hier gilt ein mit der Historisierung des Grundbuchs widerstreitendes Offenbarungsverbot.⁴⁷⁰ Damit soll der Betroffene vor einer grundlosen Aufdeckung des früheren Namens sowie der Gründe geschützt werden, die zu der Entscheidung geführt haben.⁴⁷¹ Das Grundbuchamt hat die Namensänderung zwar im Grundbuchblatt zu vermerken, aber das Grundbuch umzuschreiben, also das alte Grundbuchblatt zu schließen und ein neues Grundbuchblatt zu eröffnen, das allein den neuen Namen verzeichnet.⁴⁷² In das alte Grundbuchblatt kann nur Einsicht nehmen, wer genau daran ein berechtigtes Interesse darlegt, etwa der Gläubiger, der einen Titel gegen die eingetragene Person unter ihrem alten Namen erstritten hat.⁴⁷³

G. Zwischenergebnis Registrierung

Bei der Registrierung unterscheiden sich Grundbuchrecht und Immaterialgüterregisterrecht zum Teil stark. So stehen sich bei der Registerführung Konzepte dezentraler gerichtlicher und zentraler amtlicher Führung gegenüber. Die spezifischen immaterialgüterrechtlichen Regelungen sind nicht von Interesse, weil es im Grundbuchrecht nicht zur Ersteintragung eines Grundstücks kommt. Dennoch bestehen erhebliche Gemeinsamkeiten. So ähneln sich die Regelungen zur Umschreibung des Rechts auf einen neuen Inhaber sowie zur

⁴⁶⁹ Vgl. OLG Jena Beschl. v. 25.1.2013, 9 W 581/12, BeckRS 2013, 3605.

⁴⁷⁰ § 5 bzw. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 5 TSG. Die Namensänderung selbst erfolgt nach den §§ 1 ff. TSG, die Feststellung der neuen Geschlechtszugehörigkeit nach §§ 8 ff. TSG. Ein Offenbarungsverbot besteht auch im Rahmen der Adoption (§ 1758 Abs. 1 BGB); zum dementsprechenden Anspruch auf Umschreibung OLG Schleswig NJW-RR 1990, 23.

⁴⁷¹ BGH FGPrax 2019, 97 Rn. 8.

⁴⁷² BGH FGPrax 2019, 97 Rn. 10/12. Die Umschreibung erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. GBV. Ein ausdrücklicher Antrag auf grundbuchrechtliche Umschreibung ist nicht nötig; BGH FGPrax 2019, 97 Rn. 23.

⁴⁷³ BGH FGPrax 2019, 97 Rn. 18 ff.

Eintragung beschränkt dinglicher Rechte. Insbesondere überprüft bei der Umschreibung auf einen anderen Inhaber keine der Registerstellen die Wirksamkeit des zugrundeliegenden materiell-rechtlichen Rechtsgeschäfts. In diesem Punkt sind alle Register ähnlich fehleranfällig.

Gleich ist jeweils der Dreischritt bei der Registrierung von Rechten: Antrag, Eintragung, Veröffentlichung.⁴⁷⁴ Jeder dieser Schritte kann rechtlich wirken. Das formelle Recht nimmt dabei nicht nur eine dienende Funktion gegenüber dem materiellen Recht ein und erschöpft sich nicht in der Widerspiegelung der materiellen Rechtslage, sondern hat eigenständige Bedeutung etwa für die Gewährleistung von Rechtssicherheit.⁴⁷⁵ Es ist losgelöst von der jeweiligen Wirkung zu betrachten. Darin ähnelt die Registrierung der Einsicht in die Register. Auch diese soll nicht allein ermöglichen, dass die Eintragung auf eine bestimmte Art und Weise rechtlich wirkt. Vielmehr werden die Register darüber Informationsträger für eine interessierte Öffentlichkeit

⁴⁷⁴ Im Patentrecht steht zwischen Antrag und Eintragung allerdings noch die rechtsbegründende Erteilung.

⁴⁷⁵ *Sefrin*, MittBayNot 2010, 268, 271.

Kapitel 2

Einsicht

Im Folgenden wird untersucht, wer unter welchen Voraussetzungen wann und wie Einsicht in Register und die dazugehörenden Akten nehmen und so Kenntnis von den dort enthaltenen Informationen erlangen kann. Obwohl es sich bei der Akten- nicht um Registereinsicht im engeren Sinne handelt, kann an dieser Stelle die Einsicht in die Akten weder für das Grundbuchrecht noch für die Immaterialgüterrechte ausgeblendet werden. Ohne Akteneinsicht lässt sich eine Eintragung nicht, zumindest nicht vollständig verstehen.

Das Registerrecht kennt spezifische Einsichtsrechte. Vor allem aus dem Grundbuchrecht bekannt ist der dementsprechende Grundsatz der formellen Publizität (s. Kapitel 5 A.).¹ Im Vordergrund steht die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Diese ist aus verschiedenen Gründen notwendig. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive resultiert sie daraus, dass die registrierten Rechte ausschließlich wirken.² Aus zivilrechtlicher Perspektive ist die Einsicht dagegen Voraussetzung des weitreichenden Schutzes des Vertrauens auf die Richtigkeit und Vollständigkeit, wie ihn etwa das Grundbuchrecht vorsieht.³ Sie steht im Zusammenhang zu den Eintragungswirkungen (Kapitel 3). Daneben existiert eine eher funktionale Betrachtungsweise, wonach das Grundbuch ohne Einsichtsmöglichkeit kein „Spiegel der privaten dinglichen Rechte an Grundstücken“ wäre.⁴ Schließlich werden zur Rechtfertigung der Einsicht die Verfahrensrege-

¹ S. etwa *Baur/Stürner*, § 15 Rn. 58; *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 573.

² Zum Grundstücksrecht BVerfG NJW 2001, 503, 505, wonach „[d]ie Wirkungsweise der (Immobiliar-)Sachenrechte als gegenüber jedem wirkende Rechte [es] bedingt [...] dass die am Rechtsverkehr Beteiligten auch von diesen, möglicherweise auch ihnen gegenüber wirkenden Rechtspositionen Kenntnis erhalten.“

³ BGH NJW 1981, 1563. Prägnant insofern *Böhringer*, RPfleger 1987, 181: „Ohne Einsichtsrecht kein öffentlicher Glaube und kein öffentlicher Glaube ohne Möglichkeit der Einsichtnahme.“

⁴ BGH NJW 1981, 1563.

lungen herangezogen, da „[d]ie Sorgfalt, die auf die Einrichtung des Grundbuchs und seine Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage verwendet wird, [...] weithin illusorisch [wäre], wollte man das Grundbuch als ‚Geheimsache‘ behandeln“.⁵

Die Einsichtsrechte nehmen danach eine Mittlerrolle ein: Das aufwendige Registerverfahren (Kapitel 1) mit einer relativ hohen Richtigkeitsgewähr (Kapitel 4) ließe sich ohne Öffentlichkeit des Registers nicht rechtfertigen, die wiederum aus verfassungsrechtlicher Perspektive gefordert ist. Gleichzeitig setzt jede materiell-rechtliche Wirkung, die das Recht an die Eintragung in ein Register knüpft (Kapitel 3), die Einsichtsmöglichkeit voraus. Insofern entwickelt das Registerrecht eine spezifische Eigendynamik, wenn nämlich das Verfahrensrecht die Einsichtsrechte bedingt und die Einsichtsrechte wiederum die jeweiligen Wirkungen bedingen.

Dennoch muss die Öffentlichkeit nicht voraussetzungslos sein. Sie befindet sich notwendigerweise im Spannungsverhältnis zum Geheimhaltungsinteresse der vom registrierten und potentiell einsichtsfähigen Gehalt betroffenen Partei.⁶ Werden Register und Akten elektronisch geführt und die Einsicht elektronisch gewährt, ergeben sich zusätzliche, spezifisch datenschutzrechtliche Risiken.⁷ Diese gegenläufigen Interessen sind bei der Ausgestaltung und Anwendung der Einsichtsrechte auszugleichen.⁸ Zugunsten der Registeröffentlichkeit ist das Wesen des eingetragenen und potentiell einsehbaren Registergehalts zu beachten. Die Einsichtsrechte bilden „das Pendant“ zu den aus der Eintragung resultierenden Vorteilen des Einzelnen und den damit korrespondierenden Nachteilen für Dritte oder die Allgemeinheit, einen „Reflex des sozialen Kontakts der im Grundbuch eingetragenen Person nach außen“.⁹

⁵ *Baur/Stürmer*, § 15 Rn. 55.

⁶ *Staudinger/Seiler*, Einl. zum Sachenrecht, Neubearbeitung 2012, Rn. 56.

⁷ Allg. zur elektronischen Justiz und den diesbezüglichen Herausforderungen für den Datenschutz *Klink*, S. 35 ff.

⁸ Die UMV geht insofern beispielhaft den Weg, dass sie die konkreten Zwecke der Datenverarbeitung aufzählt und die Daten im Register als von öffentlichem Interesse erklärt; Art. 111 Abs. 8, 9 UMV.

⁹ *Böhringer*, RPFleger 1987, 181, 182 f.

A. Schrankenlose Einsicht

I. Prinzip der Registeröffentlichkeit

Die Einsichtnahme in die beim DPMA sowie beim EUIPO geführten Register inklusive der bestehenden Urheberrechtsregister ist jedermann voraussetzungslos möglich.¹⁰ Es gilt das „Prinzip der Registeröffentlichkeit“.¹¹ Die Öffentlichkeit kann so Schutzgrund und -reichweite des jeweiligen Rechts feststellen.¹² Sofern es sich wie im Patentrecht um ein reines Registerrecht handelt, gibt das Register zudem Auskunft über *alle* existierenden Rechte.

II. Einsicht in Akten

Differenzierter ist das Einsichtsregime bei den Anmeldungs- sowie den der Eintragung zugrunde liegenden Akten. Sobald das jeweilige Schutzrecht erteilt oder eingetragen ist, ist die Einsicht in diese grundsätzlich frei.¹³ Da jeweils jedermann einsichtsberechtigt ist, können am Akteninhalt Interessierte die Informationen anders als im Grundbuchrecht „anonym“ über einen Patent- oder Rechtsanwalt einholen.¹⁴ Nicht frei ist die Einsicht dagegen grundsätzlich vor

¹⁰ § 30 Abs. 1 S. 1 PatG; § 62 Abs. 5 MarkenG; § 22 Abs. 1 S. 1 DesignG; § 138 Abs. 4 S. 1 UrhG; § 52 Abs. 4 VGG; Art. 111 Abs. 5 S. 3, Abs. 9 UMV; Art. 72 S. 2 GGV; Art. 3 Abs. 6 S. 1 RL 2012/28/EU.

¹¹ *Schoch*, IFG § 6 Rn. 31.

¹² Zum Unionsmarkenrecht *Hasselblatt EUTMR/Staber*, UMV Art. 111 Rn. 1.

¹³ § 31 Abs. 1 S. 2 PatG; § 62 Abs. 2 MarkenG; § 22 Abs. 1 S. 2 DesignG (jedenfalls nach Bekanntmachung der Wiedergabe in diese sowie in die Akten); Art. 114 Abs. 3 UMV (nach Veröffentlichung der Anmeldung auf Antrag); Art. 74 Abs. 3 GGV (nach Bekanntmachung der Wiedergabe auf Antrag). Im Patentrecht umfasst dies etwa die Einsicht in sog. Nichtpatentliteratur, also in Erläuterungen zum Stand der Technik, die wiederum urheberrechtlichen Schutz genießen können; BPatG, Beschl. v. 23.3.2015, 7 W (pat) 7/14, BeckRS 2015, 09189.

¹⁴ So BGH GRUR 2001, 143, 144 – *Akteneinsicht XV* sowie zuvor bereits zum Gebrauchsmusterrecht BGH GRUR 1999, 226 – *Akteneinsicht XIV*. Anders zur vormaligen Rechtslage, die eine Anhörung des Betroffenen vorsah und die Offenbarung der Identität des Einsichtssuchenden zur Abwägung der individuellen Interessen notwendig machte BGH GRUR 1964, 548, 551 f. – *Akteneinsicht I* sowie *Kockläuner*, GRUR 1963, 65, 71, nach dem die Nennung des Auftraggebers zumutbar der „Flucht in die Anonymität“ vorbeuge. Anders als bei der voraussetzungslosen Einsicht ist bei den Fällen beschränkter Einsicht der Auftraggeber zu nennen, auf dessen Person es für das dann erforderliche berechnete Interesse ankommt; *Benkard/Schäfers*, § 31 Rn. 57 f.

Eintragung bzw. Erteilung. Hier ist die Einsicht nur bei Zustimmung des Betroffenen bzw. Vorliegen eines berechtigten Interesses möglich (dazu sogleich).

Die Öffentlichkeit des Rechts folgt so aus der Zuordnung (Kapitel 5), nicht erst als Reflex auf die teils getrennt von dieser eintretenden und für die Nutzung entscheidenden (Kapitel 8) ausschließlichen Wirkung.¹⁵ Im Patentrecht ist die Einsicht sogar relativ bald nach der Anmeldung und damit in der Regel vor der schutzrechtsbegründenden Erteilung frei.¹⁶ Relevant wird die beschränkte Akteneinsicht dort bei nie offengelegten zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Anmeldungen.¹⁷ Im Markenrecht ist die Anmeldung mitsamt der Darstellung der Marke und des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen zu veröffentlichen.¹⁸ Für die Einsicht in die Akten bleibt ein nur enger Anwendungsbereich, der dafür sprechen könnte, das Öffentlichkeitsinteresse dementsprechend gerade im Vergleich zu den übrigen Registern grundsätzlich überwiegen zu lassen.¹⁹

B. Beschränkte Einsicht

Von dieser schrankenlosen Einsicht unterscheidet sich das grundbuchrechtliche Einsichtsregime fundamental. Die Einsichtnahme in das Grundbuch ist zwar grundsätzlich jedem möglich, jedoch nur demjenigen, der ein berechtigtes

¹⁵ Dass es für das Akteneinsichtsrecht auf den Zuordnungsakt ankommt, nicht auf weitere Publizitätsakte, zeigt die Regelung zum Patentrecht, wonach in den Fällen der Patenterteilung vor Offenlegung der Patentanmeldung die Einsicht bereits mit der Zustellung oder Verkündung des Erteilungsbeschlusses möglich ist; vgl. Benkard/Schäfers, § 31 Rn. 17. Nach Stortnik, GRUR 1999, 533 f., reicht zur Akteneinsicht die „bloße Existenz“ des Rechts.

¹⁶ In die Anmeldeakten zur Patenterteilung steht achtzehn Monate nach Anmeldung jedermann die Einsicht frei, sofern das DPMA im Patentblatt einen entsprechenden Hinweis veröffentlicht hat (§ 32 Abs. 2, 5 PatG).

¹⁷ Schulte/Rudloff-Schäffer, § 31 Rn. 17. Zur Einsicht in Markenanmeldeakten nach Rücknahme der Anmeldung BGH GRUR 2007, 628 – MOON.

¹⁸ § 33 Abs. 3 MarkenG.

¹⁹ So zum. Ströbele/Hacker/Miosga, § 62 Rn. 1.

Interesse darlegt.²⁰ Es existiert kein „allgemeines Einsichtsrecht“.²¹ Das Grundbuch ist kein im Wortsinne öffentliches Register.²²

Historisch entspringt die heutige Regelung einem Kompromiss zwischen den widerstreitenden Konzepten öffentlicher sowie streng zugangsreglementierter Register.²³ So war im preußischen Recht die Einsicht nur bei einem rechtlichen Interesse möglich, während sie in den Hansestädten frei war. Die damals gefundene Beschränkung des Einsichtsrechts ist unter Geltung des Grundgesetzes verfassungsgemäß, wird aber heutzutage mit dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung so nicht bekannten Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerechtfertigt.²⁴ Nicht verfassungsrechtlich vorgegeben ist jedoch, ob diesem

²⁰ § 12 Abs. 1 S. 1 GBO.

²¹ BVerfG NJW 2001, 503, 505. Ähnl. MüKo BGB/*Kobler*, Vor § 873 Rn. 22 („nicht ausschließlich auf Publizität gerichtet“) sowie BeckOK GBO/*Wilsch*, § 12 Vor Rn. 1 (Einsicht in die „Datenbank Grundbuch“ sei vom Überwinden einer „Firewall“ abhängig).

²² S. nur *Böhringer*, RPflegler 1987, 181, 183; *Grziwotz*, MittBayNot 1995, 97, 98; MüKo BGB/*Kobler*, Vor § 873 Rn. 22; *Westermann/Gursky/Eickmann*, § 67 Rn. 21. Anders war dies *vor* sowie, aufgrund eines entsprechenden Vorbehalts, auch noch weitgehend *nach* Inkrafttreten der GBO in bestimmten Landesteilen des damaligen Reichs (Lübeck, Hamburg, Elsass-Lothringen); vgl. *Hahn/Mugdan*, ZVG/GBO, S. 155/212.

²³ Vgl. *Hahn/Mugdan*, ZVG/GBO, S. 208 ff. So war bereits in den Beratungen zur GBO diskutiert worden, ob die Einsicht jedem voraussetzungslos gestattet werden solle. Der entsprechende Antrag begründete sich mit dem französischen Recht, welches teils im Reichsgebiet galt, sowie dem Recht der Hansestädte. Diese Rechtsordnungen sahen jeweils die Öffentlichkeit der Hypothekbücher vor, ohne das dies zu Missbrauch geführt habe, während die nur eingeschränkte Registeröffentlichkeit als Rechtszustand „gegen unredliches Geschäftsgebahren nicht geschützt, das redliche dagegen häufig benachteiligt (*Hahn/Mugdan*, ZVG/GBO, S. 209)“ habe. Von den Regierungen wurde dagegen vorgebracht, in anderen Landesteilen herrsche berechnete Abneigung gegen eine unbeschränkte Öffentlichkeit der Grundbücher, „namentlich in den Kreisen der Landwirtschaft“, da – anders als sonstige Register wie das Handelsregister – das Grundbuch „in ganz anderer Weise [...] Aufschluß über die vermögensrechtlichen Beziehungen der Beteiligten“ gebe und damit die Gefahr nahelege, „daß die Einsicht zur Befriedigung der Neugier oder gar zu unlauteren Zwecken mißbraucht werde“ (*Hahn/Mugdan*, ZVG/GBO, S. 212). Als bis heute geltende Regelung wurde dennoch, anders als ursprünglich im Entwurf vorgesehen sowie nach § 19 Abs. 1 PrGBO vormals in Preußen geltend, das Erfordernis eines „berechtigten“ statt eines „rechtlichen“ Interesses statuiert, das dort das Einsichtsrecht „in der Praxis [...] fast illusorisch gemacht“ habe (*Hahn/Mugdan*, ZVG/GBO, S. 209).

²⁴ BVerfG NJW 1983, 2811; BVerfG NJW 2001, 503, 504; zust. *Wagemann*, S. 8.

Recht genau auf diese Art und Weise Rechnung getragen werden muss.²⁵ Solange es die Funktionsfähigkeit des Grundbuchs nicht einschränkt, könnte dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen zwar eine weitere Öffnung des Grundbuchs verwehrt sein.²⁶ Jedoch fordern neuere Entwicklungen diese funktionsbezogen begründete Grenze zulässiger Registeröffentlichkeit heraus. Ändert sich nämlich die Funktion des Grundbuchs, wäre selbst danach die weitere Öffnung des Grundbuchs möglich.

I. Das berechtigte Interesse als Grundbegriff des Einsichtsrechts

Wie bei der Grundbucheinsicht hängt die Einsicht in Anmeldungsakten der Immaterialgüterrechte fast immer von einem berechtigten Interesse des Einsichtssuchenden ab,²⁷ sofern nicht der Betroffene der Einsicht zustimmt. Dieser ist der Schlüsselbegriff der Registereinsicht.

1. Grundbuchrechtliche Grundsätze

Was aber ist nun ein berechtigtes Interesse? Als Ausgangspunkt bietet sich aufgrund ihrer Tradition und Vorbildwirkung die grundbuchrechtliche Regelung an. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse lassen sich zumindest im Grundsatz auf die immaterialgüterrechtlichen Regelungen übertragen.²⁸

Berechtigtes Interesse bedeutet zunächst, dass das Grundbuch kein öffentliches Register im Sinne eines voraussetzungslos einsehbaren Registers ist.²⁹ Das

²⁵ Vgl. die verfassungsgerichtliche Entscheidung zum Einsichtsrecht der Presse, BVerfG NJW 2001, 501, 504.

²⁶ So zumindest *Grziwotz*, MittBayNot 1995, 97, 102.

²⁷ § 31 Abs. 1 S. 1 (Einsicht in sonstige Patentakten), Abs. 3 (Einsicht in zu den Akten gehörende Modelle und Probestücke) PatG; § 62 Abs. 1 MarkenG (Akten von Anmeldungen vor Eintragung der Marke); § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 DesignG (Akteneinsicht vor bekannt gemachter Wiedergabe); Art. 74 Abs. 2 GGV (Akteneinsicht vor Bekanntmachung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bei dem berechtigten Interesse weitgehend entsprechenden „legitimen Interesse“).

²⁸ Das gilt zwar nicht unmittelbar für den gemeinschaftsgeschmacksmusterrechtlichen Begriff des „legitimen Interesses“ (Art. 74 Abs. 2 GGV), da hier der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts gilt; allerdings eröffnet auch dieser den Weg für eine Abwägung, ohne festzulegen, welcher Art das jeweilige Interesse sein muss.

²⁹ Missverständlich insofern OLG Stuttgart RPfleger 1992, 247, welches die „Öffentlichkeit“ des Grundbuchs damit begründet, dass die Offenlegung gegenüber Personen mit berechtigtem Interesse letztlich im Allgemeininteresse steht.

berechtigte Interesse ist aber kein rein *rechtliches*. Das ergibt sich aus dem Wortlaut und wird von der historischen Auslegung gedeckt. Die Regelung sollte gerade weiter sein als das strenge preußische Einsichtsregime. Berechtigt ist ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse.³⁰ Die Art des Interesses ist egal. Ausreichend ist jedes tatsächliche, wirtschaftliche, öffentliche *und* rechtliche Interesse.³¹ Nur bloße Neugier genügt nicht, das Interesse an der Information um ihrer selbst willen.³²

2. Notwendigkeit einer Einzelfallabwägung

Ob das Interesse im Einzelfall berechtigt ist, entscheidet eine Abwägung.³³ Da das Einsichtsrecht „justizförmig garantiert“ ist,³⁴ konnten sich hier trotz der Vielzahl an Grundbuchämtern relativ einheitliche Maßstäbe und Fallgruppen herausbilden. Ein berechtigtes rechtliches Interesse hat der Eingetragene,³⁵ ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse der Kauf-, Miet- oder Pachtinteressent bei bereits bestehenden Verhandlungen,³⁶ der Gläubiger auch ohne Vollstreckungstitel³⁷ sowie der potentielle Kreditgeber.³⁸ Grundsätzlich nicht berechtigt ist das

³⁰ Allgemeine Auffassung; s. nur *Dembarter*, § 12 Rn. 7 m.w.N.

³¹ So zumindest die herrschende Meinung, s. im Einzelnen *Dembarter*, § 12 Rn. 9 ff.

³² KG NJW-RR 2004, 1316, 1317; KG NJW-RR 2016, 1034 Rn. 7; dies folge aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Anders zum IFG (Kapitel 2 B. VI.) *Sitsen*, S. 153 m.w.N.: „Auch wenn Neugier im deutschen Recht keinen hohen Stellenwert (mehr) hat, wird sie hier nunmehr bedient.“

³³ Bauer/Schaub/*Maaß*, § 12 Rn. 11.

³⁴ *Baur/Stürmer*, § 15 Rn. 59. Konkret zuständig ist zwar der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (§ 12c Abs. 1 Nr. 1 GBO). Über dessen Entscheidung entscheidet auf Verlangen des Einsichtssuchenden der für die Führung des Grundbuchs Zuständige, d.h. der Rechtspfleger (§ 12c Abs. 4 S. 1 GBO; s. Kapitel 1 E. I. 1.); bei dessen Verweigerung kann der Einsichtssuchende Beschwerde beim jeweiligen OLG einlegen (§§ 12c Abs. 4 S. 2 i.V.m. 71 ff. GBO).

³⁵ Nach § 43 Abs. 2 S. 1 GBV hat er nicht einmal ein berechtigtes Interesse darzulegen.

³⁶ OLG Naumburg NZM 2016, 287 Rn. 14; Bauer/Schaub/*Maaß*, § 12 Rn. 40; a.A. *Franz*, NJW 1999, 406 f. (berechtigtes Interesse an Kenntnis der Eigentümerstellung bereits bei bloßem Kaufinteresse).

³⁷ KG NJW-RR 2016, 1034 Rn. 9; krit. Bauer/Schaub/*Maaß*, § 12 Rn. 39 (nur bei Vollstreckungstitel, um Auskundschaftung zu verhindern).

³⁸ Dazu muss er Kreditverhandlungen mit dem Grundstückseigentümer darlegen; *Dembarter*, § 12 Rn. 9; krit. Bauer/Schaub/*Maaß*, § 12 Rn. 41 (bloßes Darlehen ohne Bezug zum Grundstück).

Interesse des Nachbarn³⁹ und des nur zukünftigen Erben bzw. Pflichtteilsberechtigten.⁴⁰ Regelmäßig steht die Einsichtsmöglichkeit danach im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstücks als Wirtschaftsgut (vgl. Kapitel 8 B.).

3. Sonderfall des berechtigten öffentlichen Interesses

Dieser Zusammenhang ist aber nicht zwingende Voraussetzung der Einsicht. Die Presse kann ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Einsicht in die Grundbücher geltend machen.⁴¹ Dieses darf nicht vorgeschoben sein, um die Informationen rein kommerziell zu vermarkten.⁴² Einzelne Bürger oder Bürgerinitiativen können sich darauf grundsätzlich nicht berufen.⁴³

Aus immobilienrechtlicher Perspektive wird angezweifelt, dass ein öffentliches Interesse zur Einsicht berechtigen kann. Das Einsichtsrecht sei „zivilrechtlich ausgerichtet“.⁴⁴ Es ermögliche allein die Anwendung der grundbuchrechtlichen Eintragungswirkungen, insbesondere der Vermutungs- (Kapitel 3 B. II.) und Gutgläubenswirkung (Kapitel 3 C.). Die „begriffliche Verklammerung“ formeller und materieller Publizität schließe aus, dass außerhalb dessen liegende Interessen „berechtigt“ sein könnten.⁴⁵

Der BGH entschied dagegen, dass das Auskunftsbegehren eines Journalisten im öffentlichen Interesse das private Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen

³⁹ OLG Naumburg NZM 2016, 287 Rn. 15 m.w.N.

⁴⁰ OLG Düsseldorf NJW-RR 2016, 338 Rn. 19 f.

⁴¹ BVerfG NJW 2001, 503, 504 unter Hinweis auf die Rechtsentwicklung seit Erlass der GBO, insbesondere im Hinblick auf das Informationsrecht der Presse; so auch BGH NJW-RR 2011, 1651 sowie in der Folge etwa OLG Stuttgart ZUM-RD 2012, 682, 683; OLG Düsseldorf NJW 2016, 89 Rn. 24; OLG München NJW-RR 2016, 806 Rn. 7; OLG München NJW-RR 2017, 168 Rn. 14; OLG München NJW-RR 2017, 171 Rn. 7.

⁴² So ist, insofern übertragbar, Voraussetzung des presserechtlichen Informationsanspruchs die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Presse; BVerwG, Urt. v. 21.3.2019, 7 C 26.17, BeckRS 2019, 12367 Rn. 29.

⁴³ Einzelnen Bürgern stehe keine „persönliche Kontrollfunktion“ zu *Böhringer*, RPflegler 1987, 181, 184. Zum Einsichtsrecht der Bürgerinitiative OLG München NJW-RR 2017, 77 Rn. 20.

⁴⁴ Bauer/Schaub/Maaß, § 12 Rn. 21. So auch *Böhringer*, DNotZ 2012, 413 Fn. 3, abstellend auf die „eigentliche[...] Aufgabe des Grundbuchs als Mittel zur Sicherung und Verlautbarung von Rechten“.

⁴⁵ So unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Einsichtsrechts *Melchers*, RPflegler 1993, 309 f.

überwiegen und somit berechtigt sein kann.⁴⁶ Er wählt zur Begründung zunächst einen pragmatischen Ansatz. Das Grundbuch biete sich „in besonderer Weise als Informationsquelle für alle das Grundstück betreffenden rechtlichen und tatsächlichen Fragen“ an.⁴⁷ Vor allem aber lehnt es der BGH ab, die Einsicht funktional auf den Zusammenhang zur Eintragungswirkung zu beschränken. Die Grundbucheinsicht soll die Öffentlichkeit über die Rechtsverhältnisse an einem Grundstück informieren.⁴⁸ Sie bezweckt keinen Geheimnisschutz.⁴⁹ Für eine Beschränkung der Einsichtsmöglichkeit auf rein privatrechtliche Verhältnisse ist kein Raum.⁵⁰ Dem Persönlichkeitsschutz ist bei dieser Loslösung der Einsicht von der „Teilnahme am grundbuchbezogenen Rechtsverkehr“ auf andere Weise Rechnung zu tragen.⁵¹

Dem ist zuzustimmen. Die formelle Publizität löst sich aus der Klammer der materiellen Publizität. Das Grundbuch ist Informationsquelle, und zwar nicht nur für Kaufinteressenten oder Gläubiger. Die ursprünglich zivilrechtliche Informationssammlung wird zu einem öffentlichen Register in dem Sinne aufgewertet, dass die Information der Öffentlichkeit zugeordnet ist. Das folgt nicht zuletzt der verfassungsgerichtlichen Vorgabe, wonach Einsichtsrechte weniger im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Eintragungswirkung stehen, als bereits aus der freiheitsbeschränkenden ausschließlichen Wirkung des registrierten Rechts folgen.

4. Berechtigtes Interesse zur Akteneinsicht

Im Immaterialgüterrecht ist die unbegrenzte Einsicht in die Register die Regel. Beschränkt ist aber die Einsicht in die Anmeldungsakten. Die zum Grundbuchrecht sowie zu den einzelnen Rechten ergangene Rechtsprechung lässt sich

⁴⁶ BGH NJW-RR 2011, 1651.

⁴⁷ BGH NJW-RR 2011, 1651.

⁴⁸ BGH NJW-RR 2011, 1651.

⁴⁹ So ausdrücklich etwa KG NJW-RR 2004, 1316, 1317.

⁵⁰ So auch etwa KG NJW-RR 2004, 1316, 1317, wonach die formelle Publizität „über die rein rechtliche Anknüpfung an die Vermutungs- und Gutglaubensvorschriften der §§ 891ff. BGB hinaus[geht]“.

⁵¹ BVerfG NJW 2001, 501, 504.

so größtenteils, angesichts mancher Besonderheiten nicht aber einschränkungslos auf das jeweils andere Recht übertragen.⁵²

Das erforderliche berechnete Interesse ebnet den Weg zur Abwägung. Jeweils abzuwägen hat die Registerstelle Informations- und Geheimhaltungsinteresse⁵³ unter Einbeziehung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung über personenbezogene Daten.⁵⁴ Wie im Grundbuchrecht ist kein *rechtliches* Interesse erforderlich.⁵⁵ Es reicht ein „verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse [...], das auch tatsächlicher Art sein kann“.⁵⁶ Es reicht, wenn die Kenntnis des Akteninhalts beeinflussen könnte, wie sich der Einsichtssuchende zukünftig verhält.⁵⁷ Insbesondere wird dies der Fall sein, wenn der Anmelder sich zuvor gegenüber Dritten auf die Anmeldung berufen hat, „also ohne Not selbst die Geheimhaltungssphäre verlässt“.⁵⁸ Umfasst ist wie im Grundbuchrecht nach hier vertretener Auffassung das öffentliche Interesse, insbesondere ein Interesse

⁵² So zu den Regelungen im Marken- sowie Patentrecht Ströbele/Hacker/Miosga, § 62 Rn. 1.

⁵³ Zum Patentrecht BVerfG GRUR 1964, 554, 556 – *Künstliche Bräunung*; BGH GRUR 1966, 698, 700 – *Akteneinsicht IV*; BGH GRUR 1994, 104 – *Akteneinsicht XIII*; zum Markenrecht BPatG, Beschl. v. 25.10.2011, 33 W (pat) 29/11, BeckRS 2011, 26204 unter Betonung der schutzwürdigen persönlichkeitsrechtlichen Belange.

⁵⁴ Zum Markenrecht BGH GRUR 2007, 628 Rn. 13 f. – *MOON*.

⁵⁵ BGH GRUR 1994, 104 – *Akteneinsicht XIII*. Für ein rechtliches Interesse, wie es etwa § 299 Abs. 2 ZPO fordert, entscheidend wäre ein Rechtsverhältnis, aus dem sich Rechte ergeben können, während also wirtschaftliche oder gesellschaftliche Interessen gerade kein solches Verhältnis begründen; vgl. Zuck, NJW 2010, 2913 (insb. Fn. 6).

⁵⁶ BGH GRUR 1994, 104, 105 – *Akteneinsicht XIII*.

⁵⁷ BGH GRUR 1994, 104, 105 – *Akteneinsicht XIII*; BPatG, Beschl. v. 25.10.2011, 33 W (pat) 29/11, BeckRS 2011, 26204.

⁵⁸ Schulte/Rudloff-Schäffer, § 31 Rn. 22. Ausdrücklich sehen Art. 114 Abs. 2 UMV und 74 Abs. 2 UAbs. 2 GGV (sowie Art. 128 Abs. 2 EPÜ) die Einsicht für einen solchen Fall vor. So auch zum Gebrauchsmusterrecht BGH GRUR 1966, 698, 701 – *Akteneinsicht IV*; BGH GRUR 1972, 725, 726 – *Akteneinsicht XI*. Nicht ausreichend ist dagegen der reine Hinweis auf eine Anmeldung gegen den Einsichtssuchenden unternimmt oder androht; BPatG, Beschlüsse v. 17.9.2014, 7 W (pat) 45/14, BeckRS 2014, 18623 sowie 7 W (pat) 46/14 BeckRS 2014, 18624.

der Presse am Akteninhalt.⁵⁹ Jedenfalls liegt die „ungehinderte Wahrnehmung“ der Einsichtsrechte „auch im Interesse der Allgemeinheit“.⁶⁰

Einzig das Unionsmarkenrecht setzt ein spezifischeres Interesse voraus. Danach gewährt das EUIPO Einsicht nur beim Nachweis drohender Geltendmachung.⁶¹ Das erlaubt dem Einsichtssuchenden, sich gegen Schutzrechtsverwarnungen sowie gegen den Widerspruch gegen eine nationale Markenmeldung wehren zu können, indem er in Erfahrung bringt, ob und auf welcher Grundlage der Verwarnende die behauptete Anmeldung überhaupt vorgenommen hat.⁶² Die Regelung ist ein gesetzlich normierter Fall eines berechtigten Interesses,⁶³ gewissermaßen ein *vorrechtliches* Interesse.⁶⁴ Abzuwägen sind Informations- und Geheimhaltungsinteressen hier nicht.

II. Verfahren zur Einsicht

Im Grundbuchrecht muss der Einsichtssuchende einen einfachen Antrag stellen. Darin muss er das Grundstück bezeichnen, wobei die „Beschreibung

⁵⁹ Das legt nicht zuletzt die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 12 Abs. 1 GBO nahe, nach der „ein grundsätzlich schutzwürdiges Interesse der Presse am Zugang zu Datensammlungen oder Registern [...] bestehen [kann], die nur in beschränktem Umfang zugänglich sind“; BVerfG NJW 2001, 503, 504. Das Grundbuch sieht das BVerfG insoweit nur als Beispiel eines solchen Registers an. Ausgeschlossen sein soll aber die Einsichtnahme aus rein wissenschaftlichem oder beruflichem Interesse; so zum Patentrecht Schulte/*Rudloff-Schäffer*, § 31 Rn. 20; zum Markenrecht Ströbele/Hacker/*Miosga*, § 62 Rn. 5.

⁶⁰ Zum Markenrecht BGH GRUR 2007, 628 Rn. 14 – *MOON*. Das Allgemeininteresse an der Zugänglichkeit bestimmter Informationen kann nach verfassungsgerichtlichen Maßstäben in einer dezentral organisierten, auf Informationen angewiesenen Marktwirtschaft den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Publizierung in einem Register (konkret in ein Schuldnerverzeichnis) rechtfertigen; BVerfG NJW 1988, 3009 f.

⁶¹ So gewährt das EUIPO vor Veröffentlichung der Anmeldung und ohne Zustimmung des Anmelders Einsicht, wenn der Einsichtssuchende nachweisen kann, dass der Anmelder behauptet hat, die Unionsmarke nach ihrer Eintragung gegen ihn geltend zu machen (Art. 114 Abs. 2 UMV).

⁶² Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 88 Rn. 37.

⁶³ Für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster nennt Art. 74 Abs. 2 UAbs. 2 GGV ihn insofern als Regelbeispiel des legitimen Interesses.

⁶⁴ Im Prozess nämlich begründete das Prozessrechtsverhältnis ein rechtliches Interesse; *Zuck*, NJW 2010, 2913, 2914.

nach der Natur (grundstücksbezogen) oder des Eigentümers (personenbezogen)⁶⁵ ausreicht. Die entsprechende Zuordnung kann das Grundbuchamt dem Eigentümerverzeichnis entnehmen. Wegen der Existenz der weiteren Verzeichnisse ist für den Einsicht suchenden Rechtsverkehr die grundlegende Struktur des Grundbuchs als Realfolie (Kapitel 1 B. II. 1.) unbeachtlich. Das erleichtert gerade journalistische Recherchen zur Grundstücksinhaberschaft einzelner Personen und Unternehmen, da kein konkretes Grundstück benannt werden muss.

Zur Einsicht in das Grundbuch muss der Einsichtssuchende weiter sein Interesse darlegen. Dafür muss er die Umstände, die es begründen, in einer den Grundbuchbeamten von der Richtigkeit überzeugenden Weise vorbringen.⁶⁶ Er muss es aber nicht beweisen. Weiß das Grundbuchamt, dass ein berechtigtes Interesse fehlt, hat es die Einsicht zu verweigern.⁶⁷ Nicht ausreichend ist die bloße Behauptung, nicht erforderlich die Glaubhaftmachung.⁶⁸ In letzterem Punkt unterscheiden sich Grundbuch- und Immaterialgüterrecht. Dort ist das berechtigte Interesse gerade glaubhaft zu machen.⁶⁹ Grundlage jeder Glaubhaftmachung ist wiederum die „substantiierte und nachprüfbare Darlegung“ konkreter Umstände.⁷⁰ Das Interesse darlegen bzw. glaubhaft machen muss auch die Presse.⁷¹ Befreit ist dagegen etwa der Notar.⁷²

Dem Schutzzweck der Regelung entspricht es, dass die Einsicht unabhängig von der Darlegung des berechtigten Interesses möglich ist, wenn der Eigentümer ihr zustimmt.⁷³ Das bedeutet für das Grundbuch allerdings nicht, dass er vor

⁶⁵ Böhringer, RPfleger 1987, 181, 185.

⁶⁶ Bauer/Schaub/Maaß, § 12 Rn. 23.

⁶⁷ OLG München NJW-RR 2016, 651 Rn. 14 m.w.N. zum eigentlich von der Darlegung befreiten dinglich Berechtigten (vgl. § 43 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1, 2 GBV), wenn die Grundakten „Rückschlüsse auf persönliche, wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse“ zulassen und „ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann.“

⁶⁸ OLG München NJOZ 2016, 490 Rn. 18; Bauer/Schaub/Maaß, § 12 Rn. 23.

⁶⁹ § 31 Abs. 1 S. 1 PatG; § 62 Abs. 1 MarkenG; § 22 Abs. 1 Nr. 3 DesignG; Art. 74 Abs. 2 GG. Zulässig sind nach § 294 ZPO alle präsenten Beweismittel.

⁷⁰ Schulte/Rudloff-Schäffer, § 31 Rn. 18.

⁷¹ Dieses muss das Grundbuchamt aber „ohne eigene Bewertung“ zugrunde legen; BVerfG NJW 2001, 503, 505; so auch OLG München NJW-RR 2016, 806 Rn. 8; a.A. wohl Partsch, NJW 2013, 2858, 2860 (kein „Nachweis“ des berechtigten Interesses bei Presseanfrage).

⁷² § 43 Abs. 2 S. 1 GBV. Es bedarf dennoch eines berechtigten Interesses; dessen Vorliegen wird nur nicht im Einzelfall überprüft; OLG Celle DNotZ 2011, 203, 204.

⁷³ § 43 Abs. 2 S. 2 GBV.

Gewährung der Einsicht zu hören wäre oder ihm ein Rechtsmittel gegen die Gestattung der Einsicht zustünde.⁷⁴ Er erfährt in aller Regel nicht von dem Gesuch.⁷⁵ Zustimmung kann er nur, wenn er überhaupt gefragt wird. Stattdessen ist seinen grundrechtlich geschützten Interessen bei der Abwägung abstrakt Rechnung zu tragen. Ansonsten geriete der Zweck des Grundbuchs in Gefahr, die „Publizierung der in Bezug auf ein Grundstück bestehenden Rechtsverhältnisse“.⁷⁶

Der Eigentümer hat nun zumindest die Möglichkeit, im Nachhinein nachzuvollziehen, wer Einsicht in ihn betreffende Grundbücher bzw. -akten genommen hat.⁷⁷ Er kann so erfahren, wer seit wann und aus welchem Grund⁷⁸ die Informationen kennt, die sich aus Grundbuch und Grundakte über ihn ergeben. Aus datenschutz- bzw. persönlichkeitsrechtlicher Perspektive wird dies zu begrüßen sein.⁷⁹ Die Einsicht wird aber bürokratischer.⁸⁰

⁷⁴ BGH NJW 1981, 1563; BGH NJW-RR 2011, 1651; OLG Stuttgart ZUM-RD 2012, 682, 683; OLG Düsseldorf NJW 2016, 89 Rn. 40; OLG München NJW-RR 2017, 168 Rn. 16; BeckOK GBO/*Wilsch*, GBO § 12 Rn. 96; *Grziwotz*, MittBayNot 1995, 97, 103.

⁷⁵ Krit. Bauer/Schaub/*Maaß*, § 12 Rn. 80 f. unter Bezugnahme auf das Volkszählungsurteil des BVerfG und darauf, dass das Grundbuch gerade kein öffentliches Register sei. Krit. auch *Melchers*, RPflegler 1993, 309, 311 f. (Anhörung bei unabhängig von unmittelbar rechtlicher Handlungsabsicht stehender Einsicht).

⁷⁶ BGH NJW 1981, 1563 f. Mit ähnlichen Erwägungen OLG Stuttgart RPflegler 1992, 247; *Grziwotz*, MittBayNot 1995, 97, 102 f. Diese Berücksichtigung „in abstrakt-genereller Weise“ statt der „spezifischen persönlichen Situation“ ist verfassungskonform; BVerfG NJW 2001, 503, 506. S. dazu auch OLG Stuttgart DNotZ 2011, 286, 287; BeckOK GBO/*Wilsch*, GBO § 12 Rn. 96 („grundrechtskonforme[...] Ablehnung“ statt „grundrechtskonforme[...] Anhörung“). Für eine Anhörung in Einzelfällen dagegen *Baur/Stürmer*, § 15 Rn. 60.

⁷⁷ So ist über gewährte Einsichten in Grundbücher und Grundakten sowie über die Erteilung von Abschriften daraus ein Protokoll zu führen (§ 12 Abs. 4 GBO i.V.m. § 46a GBV), welches nach Ablauf von zwei Jahren zu vernichten ist. Der Eigentümer oder Rechtsinhaber kann daraus Auskunft verlangen. Dieser spezialgesetzliche Auskunftsanspruch verdrängt den allgemeinen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch; *Böhringer*, RPflegler 2014, 401, 403 f.

⁷⁸ Vgl. § 46a Abs. 1 S. 1, insb. Nr. 5 GBV.

⁷⁹ So etwa bereits *Klink*, S. 233 f. sowie BeckOK GBO/*Wilsch*, GBO § 12 Rn. 27.

⁸⁰ Krit. etwa *Grziwotz*, MittBayNot 1995, 97, 103, da die Einsichtnahme in das Protokoll zur Befriedigung des Interesses daran, die zu kennen, die die Grundbuchinformationen kennen, wiederum überwacht werden muss.

Im Immaterialgüterrecht ist im Unterschied dazu der Betroffene, vor Gewährung der Einsicht anzuhören, sofern die Einsicht nicht schon voraussetzungslos möglich ist.⁸¹ So kann er auf schutzwürdige Belange hinweisen, die bei der Abwägung zu beachten sind.⁸² Aus einer vergleichenden Perspektive ist die Anhörung nicht geboten. Die Registerstelle könnte die Interessen des Betroffenen abstrakt-generell berücksichtigen, wie es im Grundbuchrecht der Fall ist.⁸³

III. Ort der Einsicht

Auskunft über den Grundbuchinhalt gibt grundsätzlich allein das Grundbuchamt. Nur dieses besitzt „infolge des Buchungszwanges [...] den urkundlichen Nachweis über die Rechtsverhältnisse der eingetragenen Grundstücke“.⁸⁴ Da die Grundbuchämter die Grundbücher dezentral führen (Kapitel 1 A. I. 1.), kann grundsätzlich nur das jeweilige Grundbuchamt Einsicht gewähren. Maschinell geführte Grundbücher kann der Einsichtssuchende aber bei anderen Grundbuchämtern einsehen.⁸⁵ Die Einsicht kann vermittelt über jedes Grundbuchamt erfolgen; der Ort der Speicherung ist daher bedeutungslos. Die Digitalisierung relativiert die dezentrale Registerführung. Diese wird beibehalten und passt sich doch dem gewachsenen und veränderten Informationsinteresse an.⁸⁶

⁸¹ Zum Patentrecht Benkard/*Schäfers*, § 31 Rn. 120; zum Markenrecht Ströbele/*Hacker/Miosga*, § 62 Rn. 10.

⁸² Vgl. BGH GRUR 2007, 628 LS 2 – *MOON*.

⁸³ Vgl. BVerfG NJW 2001, 503, 506, insbesondere da bei presserechtlichen Einsichtsgesuchen die Unterrichtung den Rechercheerfolg zunichte machen könnte.

⁸⁴ BGH NJW 1981, 1563.

⁸⁵ § 132 S. 1 GBO i.V.m. § 79 Abs. 3 GBV. Für das Einsichtsprotokoll muss das Einsicht gewährende Grundbuchamt die entsprechenden Informationen dem führenden Grundbuchamt übermitteln; *Böhringer*, RPfeger 2014, 401, 402.

⁸⁶ Vgl. zum (voraussetzungslos einsehbaren) Handelsregister *Kollbosser*, NJW 1988, 2409, 2414. Praktisch verlinkt das auf den ersten Blick einheitlich erscheinende Portal (abrufbar unter <http://www.grundbuchportal.de/>) auf die jeweiligen Länderseiten, für die allerdings jede einzelne Seite „mit einer eigenen Anmeldung mit eigenem Benutzernamen, Kennwort, unterschiedlichen Kennwortrichtlinien und teilweise auch noch mit zusätzlich erforderlichen Softwarezertifikaten auf[wartet]“; *Büttner/Frohn*, DNotZ-Sonderheft 2016, 157, 159.

Der Abruf kann im Rahmen eines automatisierten Verfahrens durch Notare erfolgen.⁸⁷ Zur Überprüfung des berechtigten Interesses kommt es dann nicht. Kontrollierbarkeit ersetzt Kontrolle.⁸⁸ Die Verklammerung formeller und materieller Publizität ist so schon faktisch nicht mehr gewährleistet.⁸⁹ Teils wird das Grundbuch „de facto zum öffentlichen Register“.⁹⁰ Der Notar kann dann Informationssuchenden den Inhalt des Grundbuchs mitteilen bzw. einen Grundbuchabdruck erteilen, wenn diese ihm gegenüber das berechtigte Interesse darlegen.⁹¹ Das wird teils als Regelung „isolierter Grundbucheinsicht“ bezeichnet,⁹² da die Mitteilung ohne konkreten Anlass (nämlich zur Vorbereitung oder Erledigung eines Amtsgeschäfts) erfolgt. Gesetzlich ausgeschlossen ist die Mitteilung aufgrund eines öffentlichen Interesses sowie zu wissenschaftlichen oder zu Forschungszwecken.⁹³ Einen solchen Einsichtsanspruch kann weiterhin nur das Grundbuchamt erfüllen, wobei zum Teil sogar besondere Zuständigkeitsregelungen existieren.⁹⁴ Hintergrund dürfte sein, dass zur Vermeidung von Missbrauch und Gewährleistung originär staatlicher Kontrolle anders als in den einfacheren, grundstücksverkehrsrelevanten Fällen die Entscheidung beim Gericht

⁸⁷ § 133 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 GBO. Entsprechendes gilt für den Abruf von Daten aus der Grundakte (§ 139 Abs. 3 S. 1 GBO). Zur datenschutzrechtlichen Einordnung dieser Regelung *Klink*, S. 236 f., wonach insbesondere die Online-Einsicht in die gesamte Grundakte nicht zulässig sein dürfte. Aufgrund der spezifischen datenschutzrechtlichen Gefahren darf das automatisierte Datenabrufverfahren „nur zur Anwendung gelangen [...], wenn es nach den konkreten Interessenlagen angezeigt ist, diese Risiken in Kauf zu nehmen“; BGH DNotZ 2018, 431 Rn. 16 mit Anm. *Büttner*, der für einen effektiven bundesweiten Zugriff der Notare auf die Grundbücher aller Länder plädiert.

⁸⁸ *Grziwotz*, MittBayNot 1995, 97, 101.

⁸⁹ Krit. daher *Holzer*, NJW 1994, 481, 485.

⁹⁰ Insofern krit. MüKo BGB /*Kohler*, Vor § 873 Rn. 26.

⁹¹ § 133a Abs. 1 S. 1, 2 GBO. Auch hier ist der Eigentümer nicht vorher anzuhören; *Böhringer*, BWNotZ 2015, 34, 37. Der Notar muss aber Protokoll über die Mitteilungen führen und dem Eigentümer auf Verlangen Auskunft geben (§ 133a Abs. 3, 4 GBO i.V.m. § 85a GBV).

⁹² So *Böhringer*, DNotZ 2014, 16. S. aber BeckOK GBO/*Otto*, GBO § 133a Rn. 7, wonach die tatsächlich isolierte Grundbucheinsicht des Notars von der Mitteilung an den Einsichtssuchenden zu trennen sei.

⁹³ § 133a Abs. 2 GBO.

⁹⁴ vgl. § 12c Abs. 1 Nr. 1 GBO sowie die Amtl. Begr. zum Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucks. 17/1469, S. 20, wonach etwa in Bayern der jeweilige Gerichtspräsident bei wissenschaftlichen Einsichtsgesuchen entscheidet.

und sogar bei Richtern verbleiben soll. In diesem Teilbereich der Einsicht über den Notar lebt die Verklammerung formeller und materieller Publizität fort.

Im nationalen Immaterialgüterrecht gewährt Akteneinsicht grundsätzlich die Stelle des DPMA, die für die Bearbeitung der Sache zuständig ist, über welche die Akten geführt werden.⁹⁵ Die Einsicht in das Register und die Akten erfolgt in der Regel über das Internet.⁹⁶ Die Unionsimmaterialgüterrechte differenzieren dagegen zwischen dem eigentlichen Register und einer Online-Datenbank, in der ein Großteil der Eintragungen einsehbar ist.⁹⁷ Wegen der elektronischen Akteneinsicht besteht kaum mehr ein „praktisches Bedürfnis, frei zugängliche Informationen gegen Gebühr abzufragen“.⁹⁸ Sie führt zu einer umfänglichen, aufwendungslosen formellen Publizität und verstärkt die „Publizitätswirkung der freien Akteneinsicht“.⁹⁹ Im Vergleich zum Grundbuchrecht folgt jedoch aus der höheren formellen Publizität kein „Mehr“ an materieller Publizität (s. dazu Kapitel 5).

IV. Umfang der Einsicht

1. Grundbuchrechtliche Grundsätze

Der Einsichtssuchende kann neben dem Grundbuch die Urkunden einsehen, auf die das Grundbuch Bezug nimmt, sowie unerledigte Eintragungsanträge und Schriftstücke, auf die das Grundbuch nicht Bezug nimmt.¹⁰⁰ Ebenfalls publik ist das Eigentümerverzeichnis (Kapitel 1 A. I. 1.).¹⁰¹ Einsehbar können auch Vorgänge sein, die noch nicht zur Eintragung geführt haben. Insofern

⁹⁵ § 22 Abs. 1 DPMAG.

⁹⁶ § 31 Abs. 3a PatG; § 62 Abs. 3 MarkenG; § 22 Abs. 2 DesignG; Art. 114 Abs. 5 UMV.

⁹⁷ Vgl. Art. 112 Abs. 1, 3 UMV; Art. 71 Abs. 1, 2 GGDV. Die Online-Datenbank erlaubt es, kostenlos beglaubigte Kopien der Anmeldung und der Eintragungsurkunde automatisch zu generieren und abzurufen; Hasselblatt EUTMR/*Staber*, UMV Art. 114 Rn. 40. Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht erlaubt die Datenbank die Recherche nach Kriterien, die das Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster (i.S.v. Art. 72 Abs. 1 GGV i.V.m. Art. 70 GGDV) nicht enthält, wie etwa Wortelemente; vgl. Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 72 Rn. 2.

⁹⁸ Zur Unionsmarke Eisenführ/*Schennen/Schennen*, UMV (a.F.) Art. 88 Rn. 30.

⁹⁹ Zum Patentrecht Schulte/*Rudloff-Schäffer*, § 31 Rn. 45.

¹⁰⁰ Ersteres regelt § 12 Abs. 1 S. 2 GBO, Letzteres § 12 Abs. 3 GBO i.V.m. § 46 Abs. 1 GBV. S. dazu OLG München NJW-RR 2010, 1665, 1666.

¹⁰¹ Der Einsichtssuchende kann hieraus unter den Voraussetzungen der Grundbucheinsicht grundsätzlich Auskunft verlangen, die dann sogar die Einsicht in das Grundbuch entbehrlich

ähnelt das Einsichtsrecht der immaterialgüterrechtlichen Einsicht in Anmeldeakten. Publik wird die gesamte Grundakte. Dann steht regelmäßig die Einsicht in Kauf- oder andere schuldrechtliche Verträge offen, die das Grundbuchamt zu den Grundakten genommen hat und Informationen über den vereinbarten Kaufpreis enthalten.¹⁰² Deren Einsichtnahme berührt zwar das Persönlichkeitsrecht.¹⁰³ Nur so kann der Einsichtssuchende aber umfassend von zukünftigen Eintragungen und den Gründen für bestehende Eintragungen erfahren.¹⁰⁴

Hinsichtlich des Umfangs der Grundbucheinsicht ist daher umstritten, ob diese nur so weit reicht wie das berechtigte Interesse¹⁰⁵ oder das Grundbuch in seiner Gesamtheit einsehbar ist.¹⁰⁶ Reichte die Einsicht nur so weit wie das Interesse, gewährte das Grundbuchamt Einsicht entweder in einzelne Abteilungen oder in das gesamte Grundbuch, nicht aber in die Grundakte. Für die vollständige Einsicht spricht, dass die Betroffenen es „selbst in der Hand [haben], welche personenbezogenen Daten sie (zusätzlich) preisgeben“.¹⁰⁷ Sie können sich darauf einstellen, dass Dritte von der Eintragung und den Akten Kenntnis erlangen könnten.¹⁰⁸ Sie können einer Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts durch eine Gestaltung der Akten weitgehend vorbeugen. Ob Akten einen potentiell persönlichkeitsrechtssensiblen Gehalt aufweisen, wirkt sich also nicht allein auf die Einsicht aus. Daraus ergibt sich ein Auftrag an die Registerstelle und den Betroffenen selbst, die Akten vorsorgend von nicht relevanten, aber

machen kann (§ 12a Abs. 1 S. 3, 4 GBO). Nicht in Erfahrung zu bringen sind darüber Inhaber beschränkt dinglicher Rechte; *Böhringer*, DNotZ 2012, 413, 415.

¹⁰² OLG Dresden NJW-RR 2010, 1175.

¹⁰³ Das gilt nach *Böhringer*, RPfleger 1987, 181, 182, ebenso für die Einsicht in die dritte Abteilung des Grundbuchs.

¹⁰⁴ *Wagemann*, S. 8.

¹⁰⁵ So die h.M., s. etwa BGH FGPrax 2019, 97 Rn. 18; OLG München DNotZ 2011, 915, 916; OLG München NJW-RR 2017, 171 Rn. 16; BeckOK GBO/*Wilsch*, GBO § 12 Rn. 10 m.w.N.; *Böhringer*, RPfleger 1987, 181, 185; *Dembarter*, § 12 Rn. 18; *Melchers*, RPfleger 1993, 309, 314 f.

¹⁰⁶ *Böttcher*, ZfIR 2011, 812, 814.

¹⁰⁷ Insofern zugunsten eines weitreichenden Einsichtsrechts der Presse BGH NJW-RR 2011, 1651 Rn. 18. Anders OLG München DNotZ 2011, 915, 917, da, auch wenn sich der Betroffene darauf einstellen könne, dies nichts daran ändere, dass die Informationen in den Grundakten größtenteils nicht im Zusammenhang mit dem „Publikationszweck des Grundbuchs“ stünden und sich somit teils nur „zufällig“ in den Akten befänden.

¹⁰⁸ BVerfG NJW 2001, 503, 505.

persönlichkeitsrechtssensiblen Inhalten freizuhalten.¹⁰⁹ Durch die öffentliche Einsehbarkeit erfahren an sich rein private, unüberprüfte und unüberprüfbare Urkunden eine Aufwertung, werden Teil eines größeren Ganzen, von dem der Einzelne stärker betroffen sein kann als bei einer bloßen kontextlosen Veröffentlichung der gleichen Information. Insofern berührt die Einsicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Allerdings kann dem Betroffenen ein Anspruch auf Entfernung kompromittierender Urkunden aus der Grundakte zustehen, sofern sich die Eintragung weder auf sie gründet noch Bezug nimmt und sie somit ohne Bedeutung für die Registerfunktion ist.¹¹⁰ Kümmert er sich nicht, ist er weniger schutzbedürftig (zu diesem Aspekt Kapitel 8 B.).

Dennoch ist in bestimmten Fällen die Einsicht zu verwehren, soweit persönlichkeitsrechtliche Belange entgegenstehen. Insbesondere muss das der Fall sein, wenn der Betroffene keine Wahl hat, die Information preiszugeben. So ist im Einzelfall zu Recht die Einsicht in die persönlichkeitsrechtssensiblen Grundakten ausgeklammert.¹¹¹ Gerade der sich aus dem Kaufvertrag ergebende Kaufpreis sollte regelmäßig nicht in Erfahrung zu bringen sein. Dafür spricht nicht zuletzt, dass er nicht zum eigentlichen Grundbuchinhalt zählt, dessen Publizität das Einsichtsrecht bezweckt.¹¹² Gleichzeitig bedarf es der Einsicht in die Grundakte, wenn es dem Einsichtssuchenden berechtigterweise um die Geschichte hinter der Eintragung geht, da gilt: „[W]ill man den im Grundbuch enthaltenen Rechtsvorgängen wirklich auf den Grund gehen, so muß man sie lesen!“¹¹³ In Fällen des Einsichtsgesuchs der Presse ist schließlich zu berücksichtigen, dass

¹⁰⁹ Die „sorgfältige“ Führung der Grundakte (vgl. §§ 24, 24a GBV) ist „Garant einer funktionierenden und verfassungskonformen Einsichtnahme“; BeckOK GBO/*Wilsch*, GBO § 12 Rn. 13. Das Grundbuchamt handelt hier nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse, nämlich unter Beobachtung des Publikationszwecks des Grundbuchs; OLG München NJW-RR 2010, 1665, 1666. Zum Sorgfaltsmaßstab für den von der Einsicht Betroffenen *Böhringer*, DNotZ 2012, 413, 416.

¹¹⁰ OLG München NJW-RR 2010, 1665, 1666.

¹¹¹ OLG Dresden NJW-RR 2010, 1175; zust. OLG München DNotZ 2011, 915, 916; so auch OLG Düsseldorf NZM 2017, 265 Rn. 12 f. (kein Einsichtsrecht des Maklers in die Grundakten zur Überprüfung der Entstehung einer Maklerprovision). So bereits OLG Zweibrücken NJW 1989, 531 (Einsicht in die Grundakte im Hinblick auf Schadensersatzforderung, nicht hinsichtlich potentiell strafrechtlich relevanter Belange).

¹¹² OLG Stuttgart DNotZ 2011, 286, 287. Neben dem Kaufvertrag sind auch andere Unterlagen persönlichkeitsrechtssensibel, etwa aus einer Scheidung resultierende Übertragungspflichten sowie güterrechtliche Vereinbarungen; *Grziwotz*, MittBayNot 1995, 97.

¹¹³ *Baur/Stürmer*, § 15 Rn. 57.

sich diese ihre Informationen oft „mosaiksteinartig“ zusammensuchen muss.¹¹⁴ Das Grundbuchamt darf nur eingeschränkt selbst bestimmen, welche Teile des Grundbuchs von Nutzen sein können; hier spricht die Rolle der Presse innerhalb der Demokratie für einen prinzipiell unbeschränkten Zugang.¹¹⁵

Das Grundbuchamt hat also im Ergebnis stets den konkreten Umfang der Einsicht anhand des dargelegten berechtigten Interesses zu bestimmen. Die Einsicht in das gesamte Grundbuch mitsamt Grundakten ist möglich, nicht aber pauschal in jedem Fall zu gewähren.

2. Übertragung der Diskussion auf das Immaterialgüterrecht?

Für die immaterialgüterrechtliche Akteneinsicht lässt sich keine vergleichbare Diskussion verzeichnen. Hier gelten andere Besonderheiten, und zwar zum Teil für an sich voraussetzungslos einsehbare Akten. Die potentiell einsichtsfähigen Akten bestehen nämlich „aus der gesamten Korrespondenz“ von Registerstelle und Anmelder bzw. Inhaber sowie aus Unterlagen zu etwaigen die Eintragung betreffenden Verfahren.¹¹⁶

Im Unionsimmaterialgüterrecht etwa *kann* das EUIPO daher die Einsicht verwehren, wenn der Eingetragene zuvor ein besonderes Geheimhaltungsinteresse an dem jeweiligen Aktenbestandteil hinterlegt hat.¹¹⁷ Der vom Einsichts-

¹¹⁴ BVerfG NJW 2001, 503, 506.

¹¹⁵ BGH NJW-RR 2011, 1651 f. Unter Bezugnahme auf das Verfassungsgericht verwehrt aber etwa KG ZUM 2001, 878, 880, die Einsicht in die Abteilungen II und III, da die Berichterstattung allein „zur Befriedigung eines Unterhaltungsbedürfnisses, bloßer Neugier und Sensationslust“ erfolgt wäre; ähnl. OLG München NJW-RR 2017, 168 Rn. 22, wenn angesichts des dargelegten Interesses „eine publizistisch geeignete Information nicht zu erwarten“ ist.

¹¹⁶ Zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 74 Rn. 10. Zum Patentrecht hatte das BPatG insoweit ein Einsichtsrecht des Patentinhabers in den Einsprechenden betreffende Akteninhalte weitgehend verneint; soweit personenbezogene Daten betroffen waren, waren diese umfassend zu schwärzen; BPatG, Beschl. v. 21.3.2018, 7 W (pat) 4/17, BeckRS 2018, 32336 Rn. 20 ff. – *Akteneinsicht in SEPA-Lastschriftmandat-Unterlagen*.

¹¹⁷ Art. 114 Abs. 4 UMV; Art. 74 Abs. 4 GGV i.V.m. Art. 72 GGDV. Allerdings rechtfertigen danach vorrangige berechnete Interessen des Einsichtssuchenden die Einsicht. Bei der Abwägung hat das EUIPO dem „Grundsatz der öffentlichen Zugänglichkeit der Akten“ Rechnung zu tragen und die Ausnahme restriktiv anzuwenden; Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 88 Rn. 40.

recht Betroffene hat es so selbst in der Hand, sensible Informationen zu schützen.¹¹⁸ Liegt ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse vor, kann der Einsichtsuchende dazu Stellung nehmen, was wiederum dem Betroffenen übermittelt wird.¹¹⁹ Im nationalen Markenrecht wird ebenfalls der von der Einsicht Betroffene nach Eintragung nur angehört, wenn er sein schutzwürdiges Interesse vor dem Einsichtsgesuch geltend gemacht hat oder dieses offensichtlich ist.¹²⁰ Nur so erfährt der Betroffene vom Einsichtsgesuch und der Person des Einsichtssuchenden. Da aber selbst dann die Einsicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, hat er sich darauf einzustellen, dass eventuell Betriebsinterna öffentlich werden.¹²¹

Diese Argumentationslinie, nach der sich der Betroffene auf die Einsicht einstellen kann, ähnelt der zur grundbuchrechtlichen Einsicht. Jedenfalls bevorzugt die Regelung so denjenigen, der sich aktiv um sein Recht und die ihn betreffenden Informationen kümmert. Er muss sein Geheimhaltungsinteresse bereits geltend machen, wenn er die nicht offensichtlich sensiblen Informationen in die Amtssphäre überträgt. Tut er das nicht, verliert er das Recht, angehört zu werden.

Ein legitimes Geheimhaltungsinteresse ist anerkannt für den Teil der Akten, der den genauen Inhalt der zum Beweis des Rechtsübergangs vorgelegten Verträge enthält. Diese können für den Nachweis nicht relevante Informationen enthalten, aus denen sich Rückschlüsse auf die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen ziehen lassen.¹²² Das ähnelt dem Grundbuchrecht. Dort wird allerdings der Betroffene nie vorab beteiligt.

¹¹⁸ Vgl. Eisenführ/Schennen/Schennen, UMV (a.F.) Art. 88 Rn. 45.

¹¹⁹ Vgl. Hasselblatt EUTMR/Staber, Art. 114 Rn. 32 f.

¹²⁰ Ströbele/Hacker/Miosga, § 62 Rn. 17; dagegen (immer zu hören) Büscher/Dittmer/Schiwy/Büscher, MarkenG § 62 Rn. 15 (ob schutzwürdige Interessen vorliegen, sei nicht der Entscheidung des DPMA zu überlassen); dagegen (nie zu hören) Ingerl/Rohmke, MarkenG § 62 Rn. 5. Der BGH hat bislang offengelassen, ob schutzwürdige Belange überhaupt der an sich unbeschränkten, voraussetzungslosen Akteneinsicht entgegenstehen können; vgl. BGH GRUR 2012, 317 Rn. 5 – *Schokoladenstäbchen*.

¹²¹ Mit Beispielen Eisenführ/Schennen/Schennen, UMV (a.F.) Art. 88 Rn. 41.

¹²² HABM-BK R 357/2010-4 Rn. 16 – *CARBORUNDUM*.

V. Einschränkung der Einsicht

Im Grundbuchrecht sind persönlichkeitsrechtlichen Belangen des Betroffenen bereits bei der Frage der Einsichtsgewährung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die nationalen Immaterialgüterrechte ist die Akteneinsicht dagegen ausdrücklich ausgeschlossen, soweit eine Rechtsvorschrift entgegensteht oder das datenschutzrechtliche schutzwürdige Interesse des Betroffenen offensichtlich überwiegt.¹²³

Urheberrechtliche Vorschriften können grundsätzlich der Einsicht entgegenstehen, „insoweit diese einer öffentlichen Verbreitung der Akteninhalte oder gegebenenfalls speziell ihrer Bekanntgabe über das Internet entgegenstehen“.¹²⁴ Praktisch ist das kaum relevant. Denkbar wäre ein Urheberrecht an Erläuterungen zum Stand der Technik.¹²⁵ Das Datenschutzrecht steht der Einsicht ebenfalls selten entgegen. Zunächst müsste der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an seinen personenbezogenen Daten haben. Patent-, Marken- und Designanmeldungen enthalten regelmäßig nur wenige, kaum sensible personenbezogene Daten wie den Namen oder die Anschrift der Anmelder. Anders ist dies nur bei ausnahmsweise zu den Akten gegebenen Dokumenten, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand zulassen.¹²⁶ Das wäre etwa bei einem zusammen mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beigefügtes ärztliches Attest der Fall.¹²⁷ Eine solche Einschränkung ergab sich allerdings vor ausdrücklicher Nennung des Datenschutzrechts bereits aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.¹²⁸

¹²³ § 31 Abs. 3b PatG; § 62 Abs. 4 MarkenG; § 22 Abs. 3 DesignG.

¹²⁴ So die Amtl. Begr., BT-Drucks. 17/10308, S. 15. Der Vorbehalt entspricht funktional dem im IFG vorgesehenen Ausschluss des Informationszugangs bei entgegenstehenden Rechten geistigen Eigentums (Kapitel 2 B. IV. 2.).

¹²⁵ S. etwa BPatG, Beschl. v. 23.3.2015, 7 W (pat) 7/14, BeckRS 2015, 09189 (Schranke nach § 45 UrhG einschlägig).

¹²⁶ Vgl. die Amtl. Begr. zu Patentanmeldungen und Patentschriften BT-Drucks. 17/10308, S. 15.

¹²⁷ Schulte/*Rudloff-Schäffer*, § 31 Rn. 45.

¹²⁸ Vgl. BGH GRUR 2007, 628 Rn. 13 f. – *MOON*.

Weiter muss das schutzwürdige Interesse offensichtlich sein.¹²⁹ Ansonsten wird es nur bei vorherigem Antrag des Eingetragenen überprüft.¹³⁰ Der Anmelder kann so über die Weitergabe sensibler Informationen bestimmen, sobald er diese bei der Registerstelle einreicht. Wird er nicht aktiv und kümmert sich nicht, kann er nicht verlangen, dass das DPMA seine nicht-offensichtlichen Interessen berücksichtigt.

VI. Erweiterung der Einsicht durch allgemeine Informationszugangsrechte?

Die spezifischen, teils schon seit langem existierenden Einsichtsrechte werden flankiert durch die allgemeinen Informationszugangsrechte von Bund und Ländern. Die spezifischen Einsichtsrechte ließen und lassen sich zum Teil dadurch erklären, dass sie „mit der Figur des *öffentlichen Glaubens* operieren, die sich über die *Möglichkeit* der Einsichtnahme legitimiert [Hervorhebung im Original]“,¹³¹ während der allgemeine Informationszugangsanspruch die Information um ihrer selbst willen öffentlich macht.¹³²

Der Informationszugangsanspruch unterscheidet sich von diesen Rechten im Übrigen fundamental. Im Vergleich zu älteren voraussetzungsvollen Aus-

¹²⁹ Amtl. Begr., BT-Drucks. 17/10308, S. 15. Zum Patentrecht Schulte/*Rudloff-Schäffer*, § 31 Rn. 45; zum Markenrecht Ströbele/Hacker/*Miosga*, § 62 Rn. 17.

¹³⁰ Zum Markenrecht Ströbele/Hacker/*Miosga*, § 62 Rn. 17. Der vorherige Antrag ist nötig, weil der Anmelder bzw. Patentinhaber bei der freien Akteneinsicht nicht vorab zu beteiligen ist. Für dessen Beteiligung in Zweifelsfällen Busse/*Brandt*, § 31 Rn. 68; Benkard/*Schäfers*, § 31 Rn. 50.

¹³¹ *Vismann*, Akten, S. 301.

¹³² Ein solches umfassendes, aus dem amerikanischen Recht bekanntes *people's right to know* gab es bis zum Inkrafttreten des IFG nicht, Verwaltungsvorgänge galten nicht als *public property*; *Vismann*, S. 301. Zum Informationszugang in ausländischen Rechtsordnungen *Schoch*, Einl. Rn. 39 ff. sowie *ders.*, DÖV 2006, 1, 5. Zum Einfluss des Europarechts *Kloepfer*, DÖV 2003, 221, 226. Zuvor vorherrschend war das Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit; s. nur *Schoch*, Einl. Rn 21 ff. sowie zu den IFG-Vorarbeiten *Sitsen*, S. 31 ff.

kunftsrechten, bei denen die Frage des *Ob* im Vordergrund steht, kennt er Restriktion vorrangig auf der Ebene des *Wie*.¹³³ Seine Einführung kennzeichnet einen Paradigmenwechsel.¹³⁴ Der „sozusagen revolutionäre“¹³⁵ voraussetzungslose Informationszugang ist die Regel, die Informationsrestriktion die Ausnahme. Diese Transparenz amtlicher Informationen ist verfassungsrechtlich nicht geboten, aber legitim.¹³⁶

1. Grundsatz des Informationszugangs

Es besteht ein genereller, voraussetzungsloser und grundsätzlich gebührenfreier Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.¹³⁷ Er umfasst im Grundsatz die Registereinsicht.¹³⁸ Erstens enthalten Register und Akten trotz ihres dem Zivilrecht entspringenden Gegenstands amtliche Informationen.¹³⁹ Zweitens kann die Behörde als Form des Zugangs gerade (elektronisch) Einsicht in diese amtlichen Informationssammlungen gewähren.¹⁴⁰

¹³³ Als Beispiele genannt werden zumeist § 29 VwVfG sowie § 12 GBO. Vgl. Berger/Partsch/Roth/Scheel/Scheel, § 1 Rn. 5.

¹³⁴ Schoch, IFG, Vorwort zur 2. Aufl. 2016, S. V.

¹³⁵ Sitsen, S. 152 f.

¹³⁶ BVerfG NJW 2008, 1435, 1436. Die grundgesetzliche Informationsfreiheit schützt nur vor Beeinträchtigung der Informierung aus Quellen, zu denen bereits Zugang besteht; s. nur Kloepfer, DÖV 2003, 221, 223 sowie 227 f.

¹³⁷ Das regelt die „Grundnorm“ (Berger/Partsch/Roth/Scheel/Scheel, § 1 Rn. 2 f.) des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Der Informationszugang ist „voraussetzungs-, [...] nicht schrankenlos“; Schnabel, K&R 2011, 626.

¹³⁸ Allerdings gilt der Anspruch nur gegenüber Bundesbehörden wie dem DPMA (vgl. § 26 Abs. 1 S. 1 PatG). Landesbehörden sind nach den entsprechenden Ländergesetzen auskunftspflichtig. Auf Ebene der Europäischen Union besteht zudem mit Art. 2 Abs. 1 VO 1049/2001/EG seit 2001 ein allgemeiner Zugangsanspruch gegen die Organe der Europäischen Union; Art. 42 Grundrechte-Charta verankert den Zugangsanspruch als Bürgerrecht.

¹³⁹ Das ist jede, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art der Speicherung (§ 2 Nr. 1 IFG). Sie muss dafür in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen sein (Berger/Partsch/Roth/Scheel/Scheel, § 2 Rn. 19 m.w.N.) bzw. mit amtlichen Tätigkeiten und Vorgängen in Zusammenhang stehen; VG Berlin, Urt. v. 26.6.2009, 2 A 62.08, BeckRS 2009, 36737. Damit sind die Register- und Akteninhalte umfasst.

¹⁴⁰ Vgl. § 7 Abs. 4 IFG. Insofern unterscheidet sich die Einsichtnahme nach dem IFG nicht von der Einsichtnahme in elektronisch geführte Register bzw. Akten.

2. Grenzen der Anwendbarkeit

Allerdings ist das IFG weder auf das Grundbuchrecht noch auf die im Einzelfall beschränkte immaterialgüterrechtliche Akteneinsicht unmittelbar anzuwenden. Es gilt subsidiär.¹⁴¹ Gegenüber dem voraussetzungslosen Informationszugangsanspruch sind die Einsichtsrechte vorrangige Spezialgesetze. Ein Spezialgesetz verdrängt das IFG, wenn es sachliche (an die einzusehende Information) und persönliche Anforderungen aufstellt *und* ein weitergehendes Jedermanns-Einsichtsrecht dem Zweck dieser spezifischen Regelung entgegenlaufen würde.¹⁴² Beide regeln einen identischen Sachverhalt (Zugang zu Informationen), den aufgrund der spezifischen Anforderung des berechtigten Interesses die spezielleren Einsichtsrechte abschließend regeln.¹⁴³ Der Vorrang gilt nach dem BGH für die Immaterialgüterrechte.¹⁴⁴ Er dürfte auch für das Grundbuchrecht gelten.¹⁴⁵

Es erscheint vor allem aus praktischen Gesichtspunkten nicht nötig, das IFG anzuwenden. Selbst wenn der allgemeine Informationszugangsanspruch grundsätzlich anwendbar wäre, wäre der Informationszugang kaum weiter. Unveröf-

¹⁴¹ Vgl. § 1 Abs. 3 IFG. Inwieweit spezielle Einsichtsrechte die Anwendbarkeit des IFG ausschließen, ist unklar; vgl. BeckOK InfoMedienR/*Debus*, IFG § 1 Rn. 180 („schwierig zu beantworten“).

¹⁴² OVG Münster NZI 2008, 699, 700; Berger/Partsch/Roth/Scheel/*Scheel*, § 1 Rn. 111 m.w.N. Ebenfalls auf den Regelungszweck abstellend *Raabe/Helle-Meyer*, NVwZ 2004, 541, 543. Teils wird daneben – wenig zweckmäßig – nach dem hypothetischen Willen des Gesetzgebers gefragt, ob und inwieweit dieser von einer Ausschlusswirkung ausgegangen wäre, hätte er mit Inkrafttreten des IFG gerechnet; *Sitsen*, S. 55.

¹⁴³ Vgl. zu diesem Maßstab BVerwG NVwZ 2013, 431 Rn. 46. Identisch ist der Sachverhalt, wenn die Norm den Informationszugang als typischen Anwendungsfall, nicht als reinen Rechtsreflex oder nur im Einzelfall regelt; BeckOK InfoMedienR/*Debus*, IFG § 1 Rn. 182.

¹⁴⁴ Zum Markenrecht BGH GRUR 2012, 317 Rn. 3 – *Schokoladenstäbchen*, insb. zu den Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 IFG. So auch *Sitsen*, S. 239.

¹⁴⁵ Hierbei ist im Übrigen zu beachten, dass es von einer Landesbehörde geführt wird; *Schoch*, IFG § 1 Rn. 324. Allerdings gelten insofern vergleichbare Länderregelungen. Angesichts unterschiedlicher Voraussetzungen der Grundbucheinsicht gegen eine „abschließende Sperrwirkung ggü. dem IFG“ dagegen Berger/Partsch/Roth/Scheel/*Scheel*, § 1 Rn. 129 sowie MüKo BGB/*Kobler*, Vor § 873 Rn. 21 („keine abschließende Sperrwirkung, da der durch die Informationsfreiheitsgesetze gewährte Schutz des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers insbesondere wegen der Benachrichtigungspflicht [...] und der Interessenabwägung [...] mit dem Schutzwert von § 12 GBO im Einklang steht“).

fentlichte Erfindungen etwa wären weder nach IFG noch nach spezialgesetzlichen Zugangsrechten einsehbar.¹⁴⁶ Insoweit das Urheber-, Erfinder- oder Entwerferpersönlichkeitsrecht betroffen ist, ist der Informationszugang ausgeschlossen.¹⁴⁷ Bei der Grundbucheinsicht gelten dagegen unterschiedliche Voraussetzungen für die Einsicht, die nicht allein zulasten des Informationssuchenden gehen, sondern schlicht ein anderes Einsichtsregime aufstellen.¹⁴⁸ Gerade das Fehlen des Anhörungserfordernisses verringert den Verwaltungsaufwand der Grundbuchämter und entbürokratisiert und beschleunigt die Einsicht. Überhaupt geht der Schutz personenbezogener Daten im Informationszugangsrecht weiter als im Grundbuchrecht. Er ist grundsätzlich vorrangig.¹⁴⁹

3. Ausstrahlungswirkung und Vorwirkung

Dennoch ist der Informationszugangsanspruch im Kontext dieser Arbeit relevant. So ist bei Anwendung der jeweils älteren Einsichtsrechte der Paradigmenwechsel im Informationszugangsrecht dahingehend zu beachten, dass die

¹⁴⁶ So dürfte i.S.v. § 6 IFG der Zugang ausgeschlossen sein bei unveröffentlichten Erfindungen und Designs; *Schoch*, IFG § 6 Rn. 37. So i.E. auch *Schnabel*, K&R 2011, 626, 628, allerdings zweifelnd, ob es sich dann jeweils um „Geistiges Eigentum“ handle; jedenfalls geschützt seien die Entwürfe aber als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis i.S.d. § 6 S. 2 IFG.

¹⁴⁷ *Lenski*, NordÖR 2006, 89, 91 ff.; *Schoch*, IFG § 6 Rn. 37. Anders *Sitsen*, S. 240 f. (kein Schutz vor Veröffentlichung der Erfindung, sondern allein Zweck der „Anerkennung der Erfinderehre“). Allerdings verletzt der Informationszugang das urheberrechtliche Veröffentlichungsrecht bei amtsinternen Dokumenten grundsätzlich nicht, weil die Ausübung dieses Rechts der auskunftsverpflichteten Stelle überlassen ist und diese von dem Recht „nur unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes Gebrauch machen darf“; BVerwG ZUM-RD 2016, 265 Rn. 37. Grundsätzliches Problem ist bei der Berufung auf das Urheberrecht, dass das Gericht mangels Kenntnis vom Werk kaum die Schöpfungshöhe beurteilen kann; vgl. *Schnabel*, GRUR 2018, 780, 781. Bei Geltendmachung des Urheberrechts ist aber stets dessen Schutzfähigkeit zu beurteilen; vgl. Kapitel 8 B. III.

¹⁴⁸ Ist ein Dritter (i.S.v. § 2 Nr. 2 IFG) vom Informationszugang betroffen, ist nämlich der Antrag zu begründen (§ 7 Abs. 1 S. 2 IFG), der Dritte zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 IFG) und schließlich eine Abwägung von Informations- und Geheimhaltungsinteresse vorzunehmen (§ 5 Abs. 1 S. 1 IFG).

¹⁴⁹ S. die Amtl. Begr., BT-Drucks. 15/4493, S. 13. Zu diesem „relativen verfassungsrechtlichen Vorrang des Datenschutzes gegenüber der Informationszugangsfreiheit [Hervorhebung im Original]“ vor Inkrafttreten des IFG; *Kloepfer*, DÖV 2003, 221, 228 f.

Informationsrestriktion nunmehr die Ausnahme ist.¹⁵⁰ Nach hier vertretener Ansicht kann der Vorrang des Spezialgesetzes insbesondere nur gelten, solange der Begriff des berechtigten Interesses neutral gegenüber dem jeweiligen Interesse ist. Jedes und damit auch ein öffentliches Interesse (Kapitel 2 B. I. 3.) ist potentiell berechtigt und eröffnet den Weg zur Abwägung. Namentlich der früheren Verklammerung formeller und materieller Publizität ist so durch den allgemeinen Informationszugangsanspruch ein Riegel vorgeschoben. Ansonsten wäre die jeweilige Regelung nicht spezieller; sie erfasste unterschiedliche Regelungsbereiche. Das Informationszugangsparadigma entfaltet danach potentiell eine Vorwirkung, indem es die Auslegung einfachen Rechts beeinflusst. Nachweisbar ist ein solcher Einfluss allerdings nicht in jedem Einzelfall.¹⁵¹

Neben dieser Auswirkung auf bestehende Register wäre ein neues Register angesichts des allgemeinen Informationszugangsanspruchs nicht ohne Einsichtsrecht vorstellbar. Ansonsten bliebe das IFG in seiner Auffangfunktion anwendbar, um dem öffentlichen Interesse am „freien Informationsfluß“¹⁵² Rechnung zu tragen.

VII. Kosten der Einsicht

Die reine Information ist größtenteils kostenlos. Die reine Einsicht sowie der Abruf von Daten aus den elektronisch geführten Registern ist gebührenfrei, die Ausstellung (beglaubigter) Registerauszüge kostenpflichtig.¹⁵³ Das führt zu einer hohen formellen Publizität der Informationen. Sofern eine Gebühr erhoben wird, ist zu beachten, dass eine zu hohe Gebühr den Informationsdrang

¹⁵⁰ BeckOKInfoMedienR/*Debus*, IFG § 1 Rn. 185.1; *Raabe/Helle-Meyer* NVwZ 2004, 641, 643; *Sitsen*, S. 55.

¹⁵¹ Eine „Vorwirkung“ lässt sich jedenfalls für die Verwaltungsbinnenorganisation zur Ermöglichung des Informationszugangsanspruchs feststellen; *Sydow*, NVwZ 2013, 467 ff.

¹⁵² *Kloepfer*, DÖV 2003, 221, 224.

¹⁵³ So ist die Einsichtnahme sowie der Abruf von Daten aus maschinell geführten Grundbüchern gebührenfrei, nicht aber die Erstellung von (beglaubigten) Kopien oder Ausdrucken; vgl. nur *Böhringer*, RPfeger 2014, 401, 404 f. Die Einsicht in die beim DPMA geführten (elektronischen) Patent-, Marken- und Designregister bzw. in die Online-Datenbanken des EUIPO ist ohne Gebühr möglich; die Ausstellung (beglaubigter und unbeglaubigter) Registerauszüge ist dagegen kostenpflichtig, ebenso die Einsicht in Akten, die nicht jedermann freisteht (vgl. etwa die Anlage zu § 2 Abs. 1 DPMA-Verwaltungskostenverordnung sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang GGGebV).

löscht.¹⁵⁴ Auf der anderen Seite schützt deren Erhebung vor einem Missbrauch der Einsicht.

C. Keine Einsicht

In wenigen Fällen ist eine Einsicht trotz Vorliegens eines berechtigten Interesses nicht möglich.

I. Sonderfall der Grundbuchwäsche

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kann im Grundbuchrecht im Ausnahmefall ein Recht zur Neufassung des Grundbuchs begründen (s. bereits Kapitel 1 F. IV.). Die Grundbücher sind dann von der persönlichkeitsrechtsverletzenden Eintragung befreit. Derartige Grundbücher sind gar nicht einsehbar.¹⁵⁵ Es handelt sich gewissermaßen um eine Grundbuchwäsche. Entsprechendes wird für kompromittierende Inhalte der Grundakte gelten.¹⁵⁶ Dieser Gedanke einer Registerwäsche ist für andere Register anschlussfähig. Aufgrund deren verfassungsrechtlicher Fundierung ist anzunehmen, dass andere Register in vergleichbaren Konstellationen so neu zu fassen wären, dass sich der persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalt nicht mehr ablesen lässt.

II. Sonderfall der aufgeschobenen Bekanntmachung

Eine die Einsicht in das Register und die Akten betreffende Sonderstellung nehmen Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister ein. Sie kennen eine nur beschränkte Publizität, wenn die Wiedergabe des Designs bzw. Geschmacksmusters nicht veröffentlicht wird. Die Bekanntmachung wird auf Antrag aufgeschoben (s. Kapitel 1 E. IV. 2.). Der Inhaber soll das Design bis zur

¹⁵⁴ Vgl. insoweit BVerwG NVwZ 2017, 485 Rn. 18. Die Überlegung liegt der Systematik im IFG zugrunde. So ist entsprechend dem Ziel eines weitreichenden Informationszugangs die Erteilung einfacher Auskünfte gebührenfrei. Ansonsten zu zahlende Gebühren (§ 10 Abs. 1 IFG) sind aber so zu bemessen, dass sie auf den Informationszugang nicht prohibitiv wirken (Vgl. § 10 Abs. 2 IFG).

¹⁵⁵ Bauer/Schaub/Maaß, § 12 Rn. 8.

¹⁵⁶ Zum Anspruch auf Entfernung solcher Schriftstücke aus der Akte OLG München NJW-RR 2010, 1665, 1666.

Marktreife und -einführung geheim halten können.¹⁵⁷ Dementsprechend ist die formelle Publizität eingeschränkt. Die Regelung geht weiter als die Geltendmachung besonderer Geheimhaltungsinteressen im Patent- und Markenrecht und schließt die Einsicht in die Akten für den Zeitraum vollständig aus.

Gleichzeitig ist der Schutz geringer. Verboten kann der Inhaber nur Nachahmungen, es sei denn, er zeigt dem Verletzer den Gegenstand der Eintragung vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf. So behält er die Kontrolle über den Informationszugang. Die Regelung verbindet formelle Publizität und Umfang des Ausschließlichkeitsrechts: Die Publizität des Objekts (vgl. Kapitel 5) wirkt sich unmittelbar auf dessen Nutzbarkeit aus. Das Recht voll nutzen zu können bildet den Anreiz, volle Publizität herzustellen (vgl. Kapitel 8 B.).

III. Einsicht in private Register

Kein allgemeines Einsichtsrecht besteht für private Register. Insbesondere die Einsicht in die Verwertungsgesellschaftsregister ist bislang nicht vorgesehen. Da es an *amtlichen* Informationen fehlt, ist die Einsicht auch nicht über den allgemeinen Informationszugangsanspruch möglich.¹⁵⁸

Hier stellt sich die Frage der Einsicht ebenfalls. Sie hilft etwa zur Klärung der Rechtsinhaberschaft bei (unberechtigter) Abmahnung, zur Bestimmung, ob ein Werk „vergriffen“ ist (Kapitel 3 A. I.), oder bei der sorgfältigen Suche nach dem Rechteinhaber (vermeintlich) verwaister Werke. Zu führen haben Verwertungsgesellschaften etwa Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnisse.¹⁵⁹ Ein all-

¹⁵⁷ Büscher/Dittmer/Schiwy/Steinberg, DesignG § 11 Rn. 23.

¹⁵⁸ Möglich bleibt die Einsicht bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung grundsätzlich als Teil einer vertraglichen Vereinbarung, die ggf. sogar einen besonders hohen Anreiz herstellt, Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers zu gewährleisten, um Schadensersatzansprüchen wegen einer Falschauskunft vorzubeugen. Private Registerstellen, die die Auskunft zu ihrem Geschäftsmodell machen, werden sich daher besonders darum bemühen, zuverlässig Auskunft zu erteilen. So zumindest beispielhaft für private Wirtschaftsinformationsdienste für handelsregisterliche Informationen *Kollhoser*, NJW 1988, 2409, 2415.

¹⁵⁹ Vgl. § 15 VGG. Dreier/Schulze/Schulze, VGG § 15 Rn. 1 meint aber, es sei „[p]raktischerweise“ elektronisch zu führen und online zugänglich zu machen, „um es laufend und ohne Komplikationen aktualisieren zu können.“ Eine dementsprechende Künstlersuche ermöglicht etwa die VG Bild-Kunst (abrufbar unter <https://www.bildkunst.de/service/kuentlersuche.html>).

gemein einsehbares öffentliches Repertoire-Register sieht die Verwertungsgesellschaftsrichtlinie dagegen nicht vor, obschon sie die Transparenz der Verwertungsgesellschaften einfordert (vgl. Kapitel 1 A. II.).

Perspektivisch könnten die Informationspflichten der Richtlinie ein erster Schritt hin zu einer allgemeinen Pflicht zur Registeröffnung sein. Zumindest durchsuchbar sind sie nun jedenfalls für die öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Verwaiste-Werke-Regelung.¹⁶⁰ Zu berücksichtigen wäre im Immaterialgüterrechtsvergleich schließlich, dass Inhaber von Rechten an den sog. Registerrechten keinesfalls persönlichkeitsrechtlichen Schutz für einen Großteil der in Register und Akten aufscheinenden Informationen geltend machen können.

D. Zusammenfassung und Wertung

Das Grundbuch steht als einziges der untersuchten Register im Grundsatz dem paradigmatischen IFG entgegen. Da aber das Erfordernis eines qualifizierten Interesses zur Einsicht Raum zur Abwägung öffnet, ist die Einsicht gleichzeitig stets *möglich*. Zumindest dieser Einsichtsmöglichkeit bedarf jedes rechtezuordnende Register. Sie ist ein Strukturmerkmal.¹⁶¹ Auf diese Möglichkeit der Einsichtnahme kommt es bei der Frage nach der Publizität des Registers entscheidend an (Kapitel 5). Nur an dieses Kennen-Können kann das Recht ein Kennen-Müssen knüpfen.

Vor dem historischen Hintergrund der grundbuchrechtlichen Regelung lässt sich nicht behaupten, die grundbuchrechtliche Form der Informationsrestriktion sei die in Deutschland einzig denkbare. Erst recht gilt das im europäischen Kontext.¹⁶² Obwohl das Grundbuch kein *öffentliches* Register ist, wandelt

¹⁶⁰ Vgl. § 61a Abs. 1 S. 1, 2. Hs. UrhG i.V.m. der Anlage zu § 61a UrhG.

¹⁶¹ Vgl. insoweit *Rey*, S. 93, welcher die „Zugänglichkeit“ als Voraussetzung eines Rechtscheinträgers sieht. So auch aus rechtsvergleichender Sicht zu Grundstücksregistern *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 574.

¹⁶² S. zu den verschiedenen Formen der Öffentlichkeit in Europa etwa *Stürner*, FS Prütting, S. 143, 148 ff. m.w.N., wonach insgesamt sogar die Mehrheit europäischer Staaten einen vollen direkten Zugang ermöglichten, dennoch aber eine vollständige Öffnung abzulehnen sei, da „sich in Grundstücksregistern z.B. die Geschichte von Ehescheidungen oder auch familiären Erbstreitigkeiten einzelner Persönlichkeiten mit ihren wirtschaftlichen Folgen ebenso bis ins Detail nachverfolgen lässt wie die Preisentwicklung und vor allen Finanzierung einzelner gewerblicher Grundstücke, falls man Register zu lesen weiß“.

sich die Grundbucheinsicht. Ihr kommt vermehrt eine öffentliche Funktion. Sie dient nicht mehr allein der Vorbereitung privatrechtlicher Transaktionen. Stattdessen ist das Grundbuch Informationsträger, auf den etwa Journalisten als Vertreter öffentlicher Interessen zugreifen können. Das Buch ist ein modernes Register. Das hatten Vertreter der Hansestädte schon vor mehr als einhundert Jahren gefordert. Verfassungsrechtliche Grenzen stehen dieser und weiteren Öffnungen des Grundbuchs nicht entgegen. Die Verklammerung formeller und materieller Publizität war lange eine Besonderheit des Grundbuchs. Sie ist aber kein Strukturmerkmal rechtezuordnender Register. Diese sehen teils eine wesentlich weitergehende Einsicht vor, als durch die Wirkungen der Eintragung vorgezeichnet.

Zudem haben verfahrensrechtliche Änderungen das Grundbuch immer weiter geöffnet. So ist die Einsicht nicht nur beim jeweils führenden Grundbuchamt, sondern bei jedem Grundbuchamt möglich. Der Abruf kann automatisiert durch einen Notar erfolgen. Dieser kann wiederum anlasslos den Grundbuchinhalt abrufen und demjenigen mitteilen, der nach seiner Prüfung ein berechtigtes Interesse daran hat. Dem Eigentümer bleibt allein die nachträgliche Kontrolle. Das stellt einen beachtenswerten Paradigmenwechsel weg von der vorherigen amtlichen Kontrolle dar.

Ohne Veränderung des Wortlauts der grundbuchrechtlichen Regelung und ausdrückliche Aufgabe des Kriteriums des „berechtigten Interesses“ wird dennoch keine der Regelung im Immaterialgüterregisterrecht oder etwa dem Handelsregisterrecht vergleichbare Zugangsregel existieren.¹⁶³ Dort sind die Informationen aufgrund der gesetzgeberischen Wertung frei einsehbar. So viele verschiedene Gruppen haben dort ein (berechtigtes) Interesse an der Registereinsicht, dass es ineffizient wäre, die Einsicht davon noch abhängig zu machen.

¹⁶³ Vgl. zu Letzterem § 9 Abs. 1 S. 1 HGB. Die dortige Einschränkung „zu Informationszwecken“ soll allein eine rein kommerzielle Verwertung der Informationen verhindern; vgl. BGH NJW 1989, 2818, 2819. Zum Ausschluss derartiger missbräuchlicher Informationsbegehren OLG Köln, NJW-RR 1991, 1255, 1256; Oetker/*Preuß*, § 9 Rn. 2 m.w.N. Zur Kritik dieser Einschränkung wegen vorgeblicher Europarechtswidrigkeit *Hirte*, NJW 2003, 1090, 1091; dagegen wiederum Baumbach/*Hopt/Hopt*, § 9 Rn. 2. Zum Erstrecken des Einsichtsrechts auch auf zur Eintragung eingereichte Schriftstücke OLG Hamm FGPrax 2007, 34, 35.

Diese Wertung ließe sich im Grundbuchrecht zumindest für die Kenntnis von der Eigentümerstellung übernehmen. Es käme zu einer Umkehr des bisherigen Schemas. Geschützt wären nur solche Grundbuch- und Grundakteninhalte, an deren Geheimhaltung der Betroffene ein berechtigtes Interesse vorab dargelegt hat.¹⁶⁴ Ausgangspunkt einer erleichterten Einsicht könnten dabei die Eigentümerverzeichnisse sein.¹⁶⁵ Im geltenden Rechtsrahmen könnten die Grundbuchämter typisiert von einem berechtigten Interesse jedes Einsichtsuchenden an Kenntnis der Eigentümerstellung ausgehen. Angesichts des weit gefassten Haftungsausschlusses für unrichtige Auskünfte besteht für die Grundbuchämter zwar kein starker Anreiz, diese Verzeichnisse laufend zu aktualisieren.¹⁶⁶ Bei maschineller Führung von Grundbuch und Verzeichnissen (vgl. Kapitel 1 B. I.) werden diese dennoch regelmäßig richtig sein.¹⁶⁷

Eine solche erleichterte Einsicht in die Eigentümerverzeichnisse hätte wiederum Auswirkungen auf den Umfang der Einsicht in Grundbuch und Grundakten. Nicht nur bei der Einsicht in letztere kommt es darauf an, dass das Interesse zur Einsicht gerade im Hinblick auf den begehrten Umfang berechtigt. So könnte die Einsicht auf einzelne Abteilungen des Grundbuchs beschränkt oder ganz verwehrt sein, wenn die Auskunft aus den (Eigentümer-)Verzeichnissen das nur insoweit berechtigte Informationsinteresse stillte.¹⁶⁸ Wer berechtigt ist, den Eigentümer zu kennen, muss noch nicht berechtigt sein, die Belastungen des Grundstücks zu kennen. Ein voraussetzungsloser Zugang zu den Eigentümerverzeichnissen würde einen Teil der Auskunftsbegehren überflüssig machen. Allerdings ist insoweit zweifelhaft, ob die Einsicht in diese Verzeichnisse

¹⁶⁴ So erfordert etwa in Umkehr des grundbuchrechtlichen Informationszugangsschemas der Schutz als Geschäftsgeheimnis ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung (§ 2 Nr. 1 lit. c) GeschGehG); zur Frage der Richtlinienkonformität dieses gegenüber der Richtlinie zuzählenden Kriteriums s. nur *Obly*, GRUR 2019, 441, 444 f.

¹⁶⁵ Ähnl. für ein abgestuftes Zugangskonzept mit allgemein verfügbaren Grundinformationen und nur unter bestimmten Voraussetzungen einsehbarer spezifischerer Eintragungen *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 575.

¹⁶⁶ Vgl. § 12a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GBO.

¹⁶⁷ Vgl. BeckOK GBO/*Kral*, GBO § 12a Rn. 9.

¹⁶⁸ Bauer/Schaub/*Maaß*, § 12 Rn. 59; so etwa OLG Karlsruhe, RNotZ 2014, 70, 71 (Interesse des Nachbarn an Kenntnis des Eigentümers zur Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten, nicht aber an früheren Eigentümern oder Eintragungen in Abteilung II, III).

ohne Richtigkeitsgewähr einem berechtigten Informationsinteresse überhaupt abhelfen könnte.¹⁶⁹

Schon bislang dürfte es „jedem gelingen, der in der Lage ist, halbwegs geschickt sein Ansinnen zu formulieren, Einsicht in fremde Grundbücher zu nehmen“.¹⁷⁰ Tatsächlich wird dies oder die Inanspruchnahme eines Notars darüber entscheiden, ob jemand Einsicht in das Grundbuch erlangen kann. Es hängt vom Aufwand ab, den jemand leisten kann oder will. Allein die *Existenz* des formalen Verfahrens sichert die ursprüngliche Funktion der Regelung. Die weitere Öffnung des Grundbuchs wäre schon aus Gründen der Chancengleichheit zu begrüßen. Der Aufwand mag abschrecken, jedoch nicht den Zugang im Sinne der Regelung reglementieren. Das entspricht aktuellen Tendenzen: Gerade private Informationen in staatlicher Hand sind in letzter Zeit verstärkt Gegenstand von Zugangsrechten geworden.¹⁷¹

Die gewerblichen Schutzrechte sind im Gegensatz zum Grundbuch „ganz wesentlich durch Publizität und nicht durch Geheimhaltung gekennzeichnet“.¹⁷² Zwar verlangen sie zumindest für bestimmte Akten die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses. Dieser gesetzliche Normalfall ist angesichts weitreichender Offenlegungstatbestände jedoch kaum von Relevanz. Verfassungsrechtlich rechtfertigen lässt sich das so weitreichende und früh beginnende Einsichtsrecht damit, dass Dritte bereits mit Bekanntmachung der Anmeldung in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschränkt sind.¹⁷³ Wenn sich etwa die Eintragung auf den Maßstab fahrlässigen Verschuldens auswirkt, setzt dieses rechtliche Kennen-Müssen ein Kennen-Können voraus. Die Einsichtsmöglichkeit ist die Kehrseite zum gewährten Ausschließlichkeitsrecht am immateriellen Gut und ermöglicht etwa im Patentrecht die Weiterarbeit auf dem Gebiet einer

¹⁶⁹ In diesem Sinne gegen einen Ausschluss der Einsicht (am Beispiel des Katasters) *Frank*, NJW 1999, 406.

¹⁷⁰ So krit. *Bauer/Schaub/Maaß*, § 12 Rn. 12. Ähnlich *Westermann/Gursky/Eickmann*, § 67 Rn. 21, auf die „vom Gesetzgeber gewollte Unterscheidung zwischen dem Grundbuch und den von jedermann einsehbar öffentlichen Registern“ abstellend.

¹⁷¹ Auf die Bedeutung dieser „Übergänge[...] zwischen staatlichen und privaten Informationssystemen“ bereits hinweisend *Kloepfer*, DÖV 2003, 221.

¹⁷² *Schoch*, IFG § 6 Rn. 36.

¹⁷³ BVerfG GRUR 1964, 554, 555 – *Künstliche Bräunung*.

Erfindung unter Berücksichtigung der neuen Lehre.¹⁷⁴ Publizität, Zuordnung und Nutzung sind untrennbar verbunden.

Ausgeschlossen ist die Einsicht in die Akten bei Entgegenstehen eines schutzwürdigen, insbesondere persönlichkeitsrechtlichen Interesses. Obwohl der allgemeine Informationszugangsanspruch selbst keine direkte Rolle bei der Register- und Akteneinsicht spielt, ist spätestens mit seiner Einführung die Versagung der Einsicht aber schwerer zu begründen. Die Informationsrestriktion ist die Ausnahme. Selbst bei der nur beschränkten Einsicht beruht diese nicht so sehr auf grundsätzlichen Erwägungen zum Einsichtszweck oder der allgemeinen Vorbeugung von Missbrauch, sondern rechtfertigt sich im Einzelfall mit entgegenstehenden Persönlichkeitsrechten.

Die Verklammerung von formeller und materieller Publizität macht also dem Gedanken Platz, dass die Zugangsbeschränkung zu amtlichen Informationssammlungen stets eine nur mit entgegenstehenden grundrechtlichen Interessen zu rechtfertigende Ausnahme ist. Gerade im Immaterialgüterrecht hat sich der Gesetzgeber für eine Publizität der Rechte und diesbezüglicher Informationen entschieden. So müssen etwa der Einsicht entgegenstehende Interessen offensichtlich sein bzw. durch Einreichung entsprechender Unterlagen offensichtlich *werden*. Nur dann ist die Registerstelle überhaupt zur Abwägung gezwungen. Der Anmelder bzw. Rechtsinhaber hat die Obliegenheit, die Sensibilität der Informationen selbst zu offenbaren bzw. im Designrecht die Bekanntmachung des Designs aufzuschieben, um zu verhindern, dass ein Dritter davon erfährt (grundlegend zu diesem Aspekt des aktiven Umgangs mit dem Recht Kapitel 8). Das wäre bei einem Urheberrechtsregister nicht anders. Der Versuch, Publizität und Privatheit zu verbinden, mutet „schizophren“ an.¹⁷⁵

¹⁷⁴ BGH GRUR 1964, 548, 552 f. – *Akteneinsicht I*; so auch BVerfG GRUR 1964, 554, 555 – *Künstliche Bräunung*: „Die Offenlegung der Erfindung ist die Voraussetzung, der Ausschluß der Allgemeinheit von ihrer Benutzung der Inhalt des Patentschutzes.“

¹⁷⁵ So hob *Leval*, 103 Harv. L. Rev. 1105 (1990), 1130, zu dem (damals noch zu registrierenden) amerikanischen Urheberrecht hervor: „Moreover, the copyright law is grotesquely inappropriate to protect privacy and obviously was not fashioned to do so. Copyright protects only the expression, not the facts revealed, and thus fails to protect the privacy interest involved [...]. Because the copyright generally cannot be enforced without a public filing in the Library of Congress, the very act required to preserve privacy would ensure its violation. Finally, incorporating privacy concerns into copyright would burden us with a bewilderingly schizophrenic body of law that would simultaneously seek to reveal and to conceal. Privacy and concealment are antithetical to the utilitarian goals of copyright.“

Bei der Unionsmarke mit der engsten Regelung der Akteneinsicht ist dem Anmelder die Einsicht Selbst bei stärkster Gewichtung seines Geheimhaltungsinteresses jedenfalls zumutbar, wenn er sich selbst auf die Anmeldung beruft. Er ist dann nicht schutzbedürftig. Der Dritte dagegen weiß nicht genau, welchem erst entstehenden Recht er sich gegenüber sieht. Will der Rechtsinhaber das ihm vorläufig zugeordnete Recht nutzen, muss er dessen relative Publizität in Kauf nehmen (vgl. zu diesem Aspekt Kapitel 8 B.).

Das grundbuchrechtlich berechnete Interesse kann aufgrund dieser Wertungsverschiebung ein öffentliches Interesse sein und muss nur dann besonders stark sein, wenn die Einsicht in persönlichkeitsrechtssensible Informationen verlangt wird. Von der reinen Eigentümerstellung lässt sich das kaum behaupten. Im europäischen Vergleich klammern die voraussetzungslos einsehbaren Grundstücksregister teils ebenfalls bestimmte persönlichkeitsrechtssensible Bestandteile von der Einsicht aus.¹⁷⁶ Das Datenschutzrecht selbst ist dagegen nicht anwendbar.¹⁷⁷ Eine stärkere Einschränkung der Einsicht durch eine Anwendung des weniger flexiblen Datenschutzrechts könnte den paradoxen Effekt haben, dass der Gesetzgeber zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit das Grundbuch ganz öffnen müsste.¹⁷⁸ Zur verfassungskonformen Auslegung des „berechtigten Interesses“ ist daher allein das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen.¹⁷⁹ Allerdings ist stets zu bedenken, dass die Re-

¹⁷⁶ *Stürner*, FS Prütting, S. 143, 148.

¹⁷⁷ Das Datenschutzrecht des Bundes ist nach § 1 Abs. 2 BDSG, Landesdatenschutzgesetze sind aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts nicht anwendbar; Bauer/Schaub/Maaß, § 12 Rn. 5 f. Krit. zur Übernahme von „Datenschutzgedanken“ *Böhringer*, RPflegler 1987, 181, 182 („Das fein abgestimmte System zwischen materiellem und formellem Publizitätsprinzip darf nicht im Wege der Auslegung des Begriffs ‚berechtigtes Interesse‘ aufgrund der Datenschutzgedanken gestört werden“). Ähnl. *Lüke*, NJW 1983, 1407, 1408, nach dem der Zweck des Grundbuchs „durch das Datenschutzrecht keine Änderungen erfahren“ habe.

¹⁷⁸ *Grziwotz*, MittBayNot 1995, 97, 103. Ähnl. *Melchers*, RPflegler 1993, 309, 310.

¹⁷⁹ BVerfG NJW 2001, 503, 505; *Böhringer*, DNotZ 2014, 16, 18. Grundlegend zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung BVerfGE 65, 1. Anders noch BGH NJW 1981, 1563, 1564, der die Verneinung eines Beteiligungsrechts des von der Einsicht Betroffenen u.a. damit begründete, die Einsichtsgewährung beeinträchtigt diesen in keiner rechtlichen (gemeint war wohl zivilrechtlichen) Position, aus der eine Beschwerdeberechtigten resultieren könnte.

gelung zur Grundbucheinsicht eben die Einsicht bezweckt, kein Grundbuchgeheimnis.¹⁸⁰ Dagegen schützen die gewerblichen Schutzrechte persönlichkeitsrechtssensible Bereiche gerade durch Bezugnahme auf das Datenschutzrecht. Wie gesehen ist die Einsicht danach nur ausnahmsweise eingeschränkt. Für die wenigen sonstigen Einschränkungen der Einsicht findet sich eine Rechtfertigung, die eng mit dem Wesen der Rechte zusammenhängt. So ist die noch nicht geschützte Erfindung ebenso wie der Entwurf geheim zu halten, teils sogar mit besonderen Regelungen für die Zeit nach Erteilung bzw. Eintragung des Rechts. Für die Marke kann das mangels Markenerfinderrecht dagegen nicht gelten.

Für das Verfahren ist Hauptfrage, ob der Betroffene vorab zu hören ist oder ihm nur die nachträgliche Kontrolle ermöglicht wird. Für ersteres Modell steht das nationale Immaterialgüterrecht bei der beschränkten Einsicht, für letzteres das Grundbuchrecht. Zweckmäßig erscheint das vermittelnde Modell, nur bei vorheriger Geltendmachung eines besonderen Geheimhaltungsinteresses den Betroffenen vorab anzuhören und ihm ansonsten nachträglich eine Übersicht über die gewährte Einsicht zu ermöglichen. Damit fördert der Gesetzgeber den aktiven Umgang mit entsprechend sensiblen Informationen, beginnend mit der Einreichung der Unterlagen. Außerdem ist nicht zu unterschätzen, wie die nachträgliche Kenntnis missbrauchsvorbeugend wirken kann. Der bloß Neugierige wird selbst Gegenstand von Neugierde.

Die Registerstelle hat die Information grundsätzlich in der begehrten Form zu gewähren. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen darf sie die Einsicht nicht verweigern. Ein „allgemeine[r] Aufwandsvorbehalt“ existiert nicht.¹⁸¹ Insofern wirkt das Einsichtsrecht auf die Organisation der Registerstelle zurück. Sie hat Register und Akten so zu führen, dass sie dem Einsichtssuchenden auf die erwünschte Art Einsicht gewähren kann. Das Selbstverständnis der immer schon einsichtsgewährenden Registerstellen könnte hier als Vorbild für die Behörden dienen, die nun vom allgemeinen Informationszugangsanspruch betroffen sind.¹⁸²

¹⁸⁰ Vgl. *Grziwotz*, MittBayNot 1995, 97, 100 m.w.N.; BVerwG BWNNotZ 81, 22

¹⁸¹ So zu datenschutz- und informationszugangsrechtlichen Ansprüchen *Sydow*, NVwZ 2013, 467, 470. Anders für Extremfälle *Raabe/Helle-Meyer*, NVwZ 2004, 641, 647.

¹⁸² Oft sehen diese nämlich die Einsichtsgewährung als außerhalb ihrer eigentlichen Aufgaben liegend an. S. zum Wandel des Selbstverständnisses aufgrund informationszugangsrechtlicher Ansprüche *Sydow*, NVwZ 2013, 467, 471.

Diese weite formelle Publizität hängt nur grundsätzlich mit der als materielle Publizität bezeichneten Eintragungswirkung zusammen. Ohne Einsichtsmöglichkeit ließe sich diese zwar nicht rechtfertigen. Spezifische Eintragungswirkungen lassen sich aber nicht aus der formellen Publizität ableiten. Im Gegenteil: Gerade die Eintragungen in die Register der gewerblichen Schutzrechte mit ihrer weitgehenden voraussetzungslosen und elektronischen Einsicht sind regelmäßig wirkungslos.

Der entscheidende verbleibende Unterschied liegt nach alledem darin, ob die Register als für jedermann einsehbare, *öffentliche* Register oder als nur unter bestimmten Voraussetzungen einsehbare Register konzipiert sind, wie es beim Grundbuch der Fall ist. Dagegen sind andere, ursprünglich in der dezentralen Registerführung angelegte Unterschiede marginalisiert. So ist die Einsicht in die dezentral geführten Grundbücher vermittelt über andere Grundbuchämter von anderen Orten aus möglich. Ist die Einsicht beschränkt, lässt sich dies allerdings nicht mehr mit einem bestimmten Zweck der Einsicht rechtfertigen, insbesondere der Teilnahme am Grundstücksrechtsverkehr. Allein entscheidend ist, ob dem individuellen Einsichtsgesuch persönlichkeitsrechtliche Interessen des Eingetragenen entgegenstehen. Öffentliche Interessen berechtigen zur Einsicht in das Grundbuch, die in keinem Zusammenhang mit dem Grundstücksverkehr stehen. Die Einsichtsregime von Immaterialgüterrechtsregistern und Grundbuch unterscheiden sich daher zwar, sie unterscheiden sich aber nicht grundsätzlich. Das Grundbuchrecht gewichtet persönlichkeitsrechtliche Belange stärker und kommt so zur Einsicht als Ausnahme, während das Immaterialgüterrecht diese nur im Einzelfall berücksichtigt und die Einsicht als Regel setzt. Die Einsicht ist damit eigenständiger Bestandteil des Registerrechts rechtheftigender Register. Sie ist Strukturmerkmal. Nur öffentliche oder zumindest einsehbare Register können Rechte zuordnen. Rechtheftigende Register sind also amtliche Informationssammlungen, zu deren Inhalten die Öffentlichkeit Zugang hat. Der Grad der Einsichtsmöglichkeit steht im Zusammenhang mit der Funktion des jeweiligen Registers; geht es etwa um Marktinformation, ist eine weitreichende formelle Publizität notwendig.¹⁸³ Erfüllt das Register in seinem

¹⁸³ Vgl. zum Handelsregisterrecht *Kramm*, S. 70 („Durch die Information wird Marktschutz erstrebt. Diese Öffentlichkeitsfunktion kann das Register nur erfüllen, wenn umfassende Informationsmöglichkeiten bestehen“).

Grad an Öffentlichkeit nicht den vorgesehenen Zweck, gerade unter Berücksichtigung des Paradigmenwechsel im Informationszugangsrecht, sind die Einsichtsregelungen anzupassen.

Kapitel 3

Wirkung

Bislang wurde betrachtet, wie etwas in das Register gelangt und wie die Öffentlichkeit unter welchen Voraussetzungen Einsicht in das Register und in die der Eintragung zugrunde liegenden Akten nehmen kann. Nur am Rande behandelt wurde, wie diese Eintragung in ein öffentliches Register rechtlich wirkt. Diese Frage nach den rechtlichen Wirkungen einer Eintragung ist bei den rechtezuordnenden Registern „notwendigerweise“¹ aufzuwerfen.

A. Konstitutive, deklaratorische und drittwirkende Eintragung

Die Eintragung kann sich auf die Entstehung des (Schutz-)Rechts oder beschränkt dinglicher Rechte auswirken, wie sie für das Grundbuch typisch ist (vgl. Kapitel 1 E. II. 1.). Die hierbei zunächst vorzunehmende Unterscheidung zwischen deklaratorischer und konstitutiver Eintragung ist eine der wichtigsten für die Betrachtung der Registerwirkungen und für das Registerrecht allgemein.² Mit Ausnahme des Patentregisters kennen alle hier untersuchten Register jeweils in unterschiedlicher Gewichtung konstitutive und deklaratorische Eintragungen. Bei konstitutiven Eintragungen finden Rechtsänderungen „gewissermaßen ‚im Register‘ statt“.³ Die Freiheit der Teilnehmer am Rechtsverkehr ist insoweit beschränkt: Sie allein können das erwünschte Ergebnis nicht

¹ Staudinger/*Picker*, Neubearbeitung 2019, BGB § 891 Rn. 1.

² Keine Rolle spielen dagegen verpflichtende Eintragungen im engeren Sinne, also Eintragungen, deren Unterlassen das Registerrecht sanktioniert, wie sie etwa das Handelsregisterrecht kennt. So ist etwa jeder Kaufmann unter Zwangsgeldandrohung (§ 14 S. 1 HGB) zur Eintragung seiner Firma verpflichtet (§ 29 HGB). Das soll „die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der öffentlichen Register“ sichern; *Krafka/Kühn*, Rn. 2354.

³ *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 576.

herbeiführen, es bedarf staatlichen Handelns.⁴ Im Gegenmodell vollzieht das Register außerhalb stattfindende Rechtsänderungen *nach*, verlautbart oder bestätigt sie.⁵ Die Eintragung ist deklaratorisch.

I. Konstitutive Eintragungswirkung

1. Konstitutive Eintragung als bestimmendes Element im Grundbuchrecht

Für das Grundbuch bestimmend ist das Eintragungsprinzip. Die Eintragung ist für jede Rechtsänderung inklusive der Belastung des Grundstücks mit einem Recht notwendig, die Löschung für die Aufhebung des Rechts.⁶ Der Übergang des Eigentums, dessen Belastung sowie der Verzicht bedürfen zur Rechtswirksamkeit ihrer Eintragung.⁷

Die konstitutive Eintragung ist eng mit der dinglichen Einigung verbunden.⁸ Weicht die Eintragung etwa aufgrund einer inhaltlich unrichtigen formellen Bewilligung (Kapitel 1 E. II. 2. b)) von dieser ab, entsteht das Recht tatsächlich, wie von den Parteien gewollt.⁹

Für die Löschungserklärung existiert die im Registervergleich hervorzuhebende Besonderheit, dass der Berechtigte die Erklärung gegenüber dem Grund-

⁴ Vgl. insoweit *H. Westermann*, FS Michaelis, S. 337, 340.

⁵ *H. Westermann*, FS Michaelis, S. 337, 339.

⁶ §§ 873 Abs. 1 (ggf. i.V.m. § 925), 875 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁷ MüKo BGB/*Rubwinkel*, § 928 Rn. 7.

⁸ Keine dingliche Einigung in Form der Auflassung ist im Falle des gemeindlichen Vorkaufsrechts nötig; hier bewirkt „allein die Eintragung auf Grund Ersuchens [i.S.v. § 28 BauGB, *Anm. d. Verf.*] die Rechtsänderung“; OLG München, Beschl. v. 14.1.2016, 34 Wx 383, NJOZ 2017, 679 Rn. 16. Grund sei, dass hier „unmittelbar öffentliche Interessen durchgesetzt werden sollen“, also ein privatrechtlicher Wille „nicht im Spiel [sei] oder [...] sogar überwunden werden“ müsse; so allg. zum Interesse an konstitutiven Eintragungen *H. Westermann*, FS Michaelis, S. 337, 343.

⁹ Vgl. OLG München, MittBayNot 2017, 248 Rn. 13, wonach die „nur unter Bezugnahme auf die Bewilligung vorgenommene Eintragung eines auflösend bedingt vereinbarten Rechts [...] materiellrechtlich nicht zum Wegfall der Bedingung [führt], sondern zur Unrichtigkeit des Grundbuchs insoweit, als dieses im Widerspruch zur materiellrechtlichen Einigung ein unbedingtes Recht verlautbart.“

buchamt abgeben kann sowie gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt.¹⁰ Vor der Löschung bindet ihn seine Erklärung aber nur, wenn er dem Erklärungsgegner eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat, mit der dieser die Löschung selbst herbeiführen kann.¹¹ Grundsätzlich entscheidet so allein die Löschung über das Ende des Rechts, nicht die rechtsgeschäftliche Erklärung. Eine unrichtige Löschung oder Umschreibung ist allerdings nicht konstitutiv. Ohne entsprechende Erklärungen bewirken sie keinen Rechtsüber- oder Rechtsuntergang.¹²

In einem praktisch bedeutsamen Fall ist der Eintragungszwang aufgeweicht. So lassen sich Register und deren Wirkung mittels Verbriefung der erfassten Grundpfandrechte verlängern.¹³ Erst die Zusammenschau von Register und Urkunde ergibt dann die für den Verkehr relevanten Informationen. Diese Auslagerung einzelner Informationen soll den Rechtsverkehr beschleunigen.¹⁴ Kehrseite dieser Beschleunigung ist, dass das Grundbuch nicht mehr über jeden Rechtsvorgang umfassend Auskunft gibt. Die Verbriefung bringt eine „leichtere Zirkulation der Grundpfandrechte“ zum Preis „einer gewissen Entwertung des Grundbuchs und [...] einer Anonymität des Berechtigten“.¹⁵ Das Grundbuch zeigt allein den Umstand der Belastung, nicht mehr jedoch den Inhaber des Rechts. In gewisser Parallelität zu den Immaterialgüterrechten ist das (beschränkt dingliche) Recht am Recht publik, nicht der Rechtsvorgang (s. dazu Kapitel 5 C.). Angesichts der Möglichkeiten, welche die elektronische Registerführung eröffnet, lässt sich diese Tendenz zur Verbriefung gerade unter dem Aspekt der vermeintlichen Vereinfachung hinterfragen.¹⁶ Die fortschreitende

¹⁰ § 875 Abs. 1 S. 2 BGB.

¹¹ § 875 Abs. 2 BGB.

¹² BGH NJW 2019, 71 Rn. 25.

¹³ § 1116 BGB. S. dazu *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 597 („Lösungsansatz, der Zirkulationsfreiheit und Verkehrsschutz miteinander vereint“).

¹⁴ Vgl. *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 597 f.: „Für die Zwecke der Grundpfandrechte wird damit das zentral geführte Grundbuch durch die frei im Rechtsverkehr zirkulierenden Briefe ergänzt und erweitert. Auf diese Weise kann das Verfahren bei Rechtsänderungen wesentlich erleichtert und beschleunigt werden. Die Verbriefung ermöglicht eine registerfreie Zirkulation unter Wahrung des grundbuchlichen Gutglaubensschutzes – sie erscheint also als gangbarer Weg, um eine Loslösung vom Register unter Beibehaltung seiner Vorteile zu ermöglichen.“

¹⁵ *Baur/Stürner*, § 36 Rn. 88.

¹⁶ *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 598 f. („Aufwand und Kosten entstehen vielmehr durch die Erstellung der für die Registrierung notwendigen (notariellen) Urkunden“).

Registertechnik könnte so zur Rückbesinnung auf die Einhaltung der eigentlichen Regeln führen.¹⁷

2. Konstitutive Ersteintragung im Immaterialgüterrecht

a) Grundsatz

Nicht nur das Grundbuch kennt konstitutive Eintragungen. Konstitutiv ist die erstmalige Eintragung beim Großteil der Immaterialgüterregister. Erst diese lässt das Recht entstehen.¹⁸ Nur im Patent- sowie Sortenschutzrecht ist die Eintragung aufgrund der rechtsbegründenden Erteilung deklaratorisch.¹⁹ Neben dem zuordnenden (Verwaltungs-)Akt des Erteilungsbeschlusses²⁰ ist kein Platz für einen weiteren rechtsbegründenden (Eintragungs-)Akt.²¹

Trotz konstitutiver Eintragung sind alle Immaterialgüterrechte nach Erteilung und Eintragung in ihrem Bestand angreifbar, nur bedingt allerdings im Verletzungsprozess (Kapitel 3 B. III.). Bei Vorliegen von Nichtigkeitsgründen erlischt das Schutzrecht jeweils rückwirkend. Die Rechtsposition ist insofern eine „zeitrangmäßig abgesicherte Anwartschaft“ (s. dazu Kapitel 6 C.).²²

¹⁷ Vgl. *Stürner*, DNotZ 2017, 904, 933 f.

¹⁸ § 4 Nr. 1 MarkenG; § 27 Abs. 1, 2 DesignG; §§ 8, 11 GebrMG; Art. 6 UMV; Art. 48 S. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. b) GGV. Zur konstitutiven Wirkung im Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht *EJFM/Kühne/Meiser*, DesignG § 19 Rn. 9 sowie *EJFM/Fink*, GGV Art. 48 Rn. 4; zur Unionsmarke *Eisenführ/Schennen/Schennen*, UMV (a.F.) Art. 45 Rn. 1.

¹⁹ Vgl. § 30 Abs. 1 PatG; §§ 1, 28 Abs. 1 SortSchG; Art. 62 S. 1, Art. 87 Abs. 2 GSortV.

²⁰ S. etwa BPatG GRUR 1992, 380, 381 – *Sammeltasche*; Benkard/*Schäfers*, § 49 Rn. 3. So auch schon BGH GRUR 1952, 564, 566 – *Wäschepressenfall*. S. insb. *Kraßer/Ann*, § 23 Rn. 5 („Die Prüfung betrifft nicht die Frage, ob ein subjektives Recht besteht, sondern nur die Eigenschaften des Objekts des Erteilungsantrags“); a.A. *Krabel*, GRUR 1977, 204, 207 (Patenterteilung als „rechtlich verbindliche Feststellung eines durch den Schöpfungsakt des Erfinders vorher entstandenen Privatrechts, d. h. Urheberrechts auf technischem Gebiet“).

²¹ Der Erteilungsbeschluss gibt den Inhalt vor, ist insoweit also bindend; BPatG GRUR 1964, 619 f. Somit kann weder die insofern unrichtige Eintragung eines Patents dazu führen, dass daran ein Recht entsteht, noch die ohne Erteilungsbeschluss vorgenommene Eintragung; vgl. *Seiler*, S. 17 f.

²² So noch zum Warenzeichenrecht *Schmieder*, GRUR 1992, 672, 674, da die Eintragung eine bloße „vorläufige formale Rechtsposition [begründe], deren materielle Berechtigung sich erst noch – gegebenenfalls durch rechtserhaltende Benutzung, durch das Fehlen oder die Nichtgeltendmachung ‚besserer‘ entgegenstehender Rechte – im Umfeld des allgemeinen Wettbewerbs bewähren muß.“

b) Zuordnende Wirkung der Eintragung

Rechtsinhaber wird die jeweils in der Anmeldung benannte Person.²³ Als Abschluss des behördlichen Verfahrens entsteht das Recht reziprok zum subjektiven Anspruch auf Erteilung bzw. Eintragung aus der Anmeldung.²⁴ Auf die Berechtigung zur Anmeldung kommt es nicht an. Der Schöpfungsakt ist gerade nicht Entstehungsgrund. Die Anmeldung selbst hat Legitimationswirkung (Kapitel 1 D. II. 2.). Selbst der nichtberechtigt Anmeldende wird Rechtsinhaber.²⁵ Er kann sämtliche Ansprüche gegenüber Dritten geltend machen.²⁶ Abgesehen vom Markenrecht ist der Schöpfungsakt dagegen für das Zuordnungsrecht relevant (Kapitel 6 A. I.).²⁷ Der behördliche Akt lässt also das Recht unabhängig vom Recht *auf* das Recht in der Person des Anmelders entstehen. Erfinder- und

²³ Zum Patentrecht *Mes*, § 49 Rn. 4; *Seiler*, S. 111; zum Unionsmarkenrecht *Büscher/Dittmer/Schiwy/Hoffrichter-Daunicht*, GMV Art. 6 Rn. 3 (in Abgrenzung zum im Unionsmarkenrecht schutzlosen Entwerfer).

²⁴ Zum Patentrecht *Mes*, GRUR 2001, 584, 586; zum Markenrecht *Fezer*, § 4 Rn. 15; zum Designrecht *Büscher/Dittmer/Schiwy/Steinberg*, DesignG § 11 Rn. 21 (mit Eintragung „erstarkt die Anmeldung zum Vollrecht“). Dass das Recht am Design nicht bereits mit Anmeldung entsteht, soll die „bedeutsame Änderung“ im Vergleich zum alten Geschmacksmusterrecht vor 2004 sein; *Amtl. Begr. BT-Drucks. 15/1075*, S. 46

²⁵ Zum Patentrecht OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.12.2015, I-2 U 25/10, Rn. 187 (juris): Der Anmelder erwirbt mit Erteilung nicht bloß „ein Scheinrecht, sondern wird formell und materiell berechtigter Patentinhaber“.

²⁶ Zum Patentrecht LG Düsseldorf, Urt. v. 19.1.2016, 4b O 123/14, Rn. 131 (juris).

²⁷ Hier zeigt sich insbesondere der Unterschied von Design- und Urheberrecht. Zwar ist jeweils geschütztes Gut eine ästhetische Leistung. Mit Schöpfung entsteht aber allein das Recht *auf* das eingetragene Design (§ 7 Abs. 1 S. 1 DesignG), ggf. mit entsprechender Formgebung ein paralleler, zeitlich vorrangiger urheberrechtlicher Schutz des Werkes der angewandten Kunst für diese persönliche geistige Schöpfung i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhG. Spätestens mit Aufgabe des Erfordernisses der besonderen Gestaltungshöhe für Werke der angewandten Kunst (BGH GRUR 2014, 175 – *Geburtstagszug*) ist ein Parallelschutz in vielen Fällen denkbar (wenn auch nicht in diesem konkreten Fall; vgl. OLG Schleswig GRUR-RR 2015, 1 – *Geburtstagszug II*). Auch auf Ebene des europäischen Urheberrechts ist insofern nunmehr anerkannt, dass für Werke der angewandten Kunst keine strengerer Schutzvoraussetzungen gelten, als für andere Werke; EuGH GRUR 2019, 1185 Ls. – *Cofemel/G-Star*.

Entwerferprinzip sind durchbrochen.²⁸ Die Eintragung bzw. Erteilung wirkt zuordnend.

c) Von der Eintragung getrennter Eintritt der ausschließlichen Wirkungen

Zwar entsteht mit der Eintragung bzw. Erteilung das Schutzrecht als solches. Das Recht differenziert aber teils zwischen diesem zur Entstehung des Schutzrechts konstitutiven Akt und dem Eintritt der ausschließlichen Wirkung. In diesen Fällen treten die gesetzlichen Ausschlusswirkungen erst mit der Veröffentlichung der Erteilung bzw. Eintragung ein. Zuordnungsakt und Nutzungsmöglichkeit fallen auseinander. Die gesetzlichen Wirkungen des Patents etwa treten erst ein, wenn das DPMA dessen Erteilung im Patentblatt veröffentlicht.²⁹ Vorher löst die Benutzung höchstens einen Entschädigungsanspruch aus;³⁰ sie bleibt aber „befugt“.³¹ Eine ähnliche Regelung findet sich im Unionsmarkenrecht.³² Bei den übrigen Schutzrechten entsteht das Recht mitsamt ausschließli-

²⁸ Beim nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster gilt dagegen das Entwerferprinzip. Der Entwerfer, nicht derjenige, der das Muster schutzbegründend offenbart, wird Inhaber des Rechts; BGH GRUR 2013, 830 Rn. 15 – *Bolerojäckchen*.

²⁹ § 58 Abs. 1 S. 3 PatG. Erst damit beginnt die Einspruchs- (§ 59 Abs. 1 S. 1 PatG) sowie Vindikationsfrist (§ 8 S. 3 PatG). Nicht notwendig ist dagegen die gleichzeitige (fehlerfreie) Veröffentlichung der Patentschrift; hier reicht insbesondere die Möglichkeit zur Akteneinsicht; BPatG GRUR 1986, 535 – *Einspruchsfrist*.

³⁰ § 33 Abs. 1 PatG (nur bei Bösgläubigkeit).

³¹ Benkard/*Schäfers*, § 58 Rn. 6.

³² So kann ihr Inhaber Rechte aus der Unionsmarke (i.S.v. Art. 9, 10 UMV) gegenüber Dritten erst nach Veröffentlichung der Eintragung geltend machen, während er mit Veröffentlichung der Anmeldung nur eine angemessene Entschädigung fordern kann (Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 UMV). Das Recht selbst entsteht bereits mit Eintragung. Die Entschädigungsklage kann unbegründet sein, sofern die angegriffene Benutzung vor Veröffentlichung der Eintragung eingestellt wird; Eisenführ/Schennen/*Eisenführ/Eberhardt*, UMV (a.F.) Art. 9 Rn. 15.

cher Wirkung dagegen unabhängig von der Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung mit Eintragung.³³ An die Veröffentlichung knüpft sich aber insbesondere der Beginn von Fristen.³⁴

d) Eintragung und Rückdatierung

Jeweils berechnet sich die Schutzdauer nach dem Anmeldetag.³⁵ Die insoweit erfolgende *Rückdatierung* ist relevant für die Zuordnung, nicht für die ausschließliche Wirkung.³⁶ Sie bedeutet keine *Rückwirkung*. Beginn des ausschließenden Schutzes und der Schutzdauer fallen so regelmäßig auseinander. Für das Patentrecht finden sich sogar drei verschiedene Anknüpfungspunkte: Das Patent entsteht mit Erteilung, wirkt mit Bekanntmachung ausschließlich, während sich die Schutzdauer nach der Anmeldung berechnet.³⁷

3. Konstitutive Eintragung beim Rechtsübergang im Immaterialgüterrecht

Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht kennen bei der Vindikation eine weitere konstitutiv wirkende Eintragung während des Bestehens des

³³ Ausdrücklich etwa § 14 Abs. 1 (i.V.m. § 4 Nr. 1) MarkenG. Dieser ordnet den „Markenschutz als ein subjektives und ausschließliches Recht dem Inhaber der Marke zu“; BGH GRUR 2001, 164, 165 – *Wintergarten*. So auch zum Recht am eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 49 Rn. 2.

³⁴ Im Markenrecht ist etwa der Veröffentlichungstag bei Prioritätsfragen (vgl. §§ 51 Abs. 4 MarkenG, 22 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG), für die Widerspruchsfrist (§ 42 MarkenG) sowie als Stichtag für die Einrede mangelnder Benutzung (§ 43 MarkenG) relevant, im Designrecht als Anknüpfungspunkt für die Offenbarung (§ 5 DesignG), für die Vindikationsfrist (§ 9 Abs. 3 DesignG) und das Einsichtsrecht (dazu Kapitel 2 A. II.). Nach Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 49 Rn. 2 ist die Bekanntmachung zudem von „großer praktischer Bedeutung, da durch sie die Allgemeinheit von der Eintragung erfährt“ und dadurch den Fahrlässigkeitsvorwurf nach dem jeweiligen Recht begründen kann.

³⁵ Vgl. § 47 Abs. 1 MarkenG; § 27 Abs. 2, 2. Hs. DesignG; Art. 52 S. 1 UMG; Art. 12 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 48 S. 2 GGV.

³⁶ Vgl. zu dieser Differenzierung Ruhl/Tolkmitt/*Tolkmitt*, Art. 19 Rn. 3 f. (keine Verletzungsansprüche mangels ausschließlicher Wirkung in diesem Zeitraum, aber ggf. Bereicherungsansprüche aus Zuweisung); a.A. Büscher/Dittmer/Schiwy/*Auler*, GGV Art. 19 Rn. 6 f. (für verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch komme es sowieso nicht auf Kenntnis an).

³⁷ S. zu Letzterem § 16 PatG.

Rechts. Mit Rechtskraft des Urteils wird hier das Vollrecht übertragen.³⁸ Der Inhaberwechsel wirkt sich aber noch nicht auf zuvor wirksam eingeräumte Lizenzen oder beschränkt dingliche Rechte aus. Sie erlöschen erst mit Eintragung der berechtigten Person.³⁹ Sie wirkt negativ konstitutiv. Gerechtfertigt wird das mit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit, „da die Dritten am Rechtsstreit selbst nicht beteiligt sind und von dessen Ausgang sonst nicht ohne weiteres erfahren können“.⁴⁰

4. Konstitutive Löschungen im Immaterialgüterrecht

a) Löschung ohne Mitwirkung des Rechtsinhabers

Abgesehen von diesem Sonderfall ist die Löschung zum Teil konstitutiv. Gründe für den im Register sich zum Teil vollziehenden, zum Teil nachvollziehenden Untergang des Rechts sind insbesondere der Ablauf der Schutzfrist, die Nichtzahlung der Aufrechterhaltungsgebühr, das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen sowie der Verzicht.⁴¹ Bei konstitutiver Ersteintragung ließe sich annehmen, die Austragung als gegensätzlicher Akt sei demnach konstitutiv.⁴² Tatsächlich bewirkt die Löschung hier selten den Rechtsuntergang.

³⁸ Vgl. OLG Hamm GRUR-RR 2010, 195 f. – *Motorrollermodelle*, welches eine entsprechende Klage einordnet als „Leistungsklage auf Abgabe einer Willenserklärung in Zusammenhang mit der Anerkennung der Inhaberschaft [...], die dann nach Eintritt der Rechtskraft als abgegeben gilt.“

³⁹ § 9 Abs. 3 S. 1 DesignG; Art. 16 Abs. 1 GGV; anders dagegen § 8 PatG.

⁴⁰ Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 16 Rn. 10.

⁴¹ Gerade Letzteres zeigt den Unterschied zum registerlosen Urheberrecht. Der Urheber kann auf sein Recht genauso wenig verzichten, wie er es als Ganzes übertragen kann. Verzichten kann er allein auf die Ausübung einzelner Verwertungsrechte, auch mit Wirkung gegenüber der Allgemeinheit. Es gibt – anders als im Sachenrecht – kein „herrenloses“ Urheberrecht; BGH GRUR 1995, 673, 675 – *Mauer-Bilder*. Wohl aber gibt es „verwaiste“ Werke.

⁴² So zum Markenrecht *Seiler*, S. 196 („actus contrarius zur rechtbegründenden Eintragung“); zum Designrecht *EJFM/Kühne/Meiser*, DesignG § 36 Rn. 3 (Löschung als „Gegenstück zur Eintragung“).

b) Löschung wegen Verzichts

Die Eintragung des Verzichts ist teils konstitutiv, teils deklaratorisch. Er wirkt aber immer nur ex nunc.⁴³ Der Rechtsinhaber kann das Recht nicht rückwirkend untergehen lassen.⁴⁴

Konstitutiv kann die Eintragung des Verzichts nur sein, wenn nicht bereits die Erklärung gegenüber der Registerstelle das Recht untergehen lässt. Genau das wird für das Patent-⁴⁵ und Sortenschutz-⁴⁶ sowie für das Markenrecht angenommen.⁴⁷ Dabei fallen zwar gegebenenfalls formelle Registerlage und materielle Rechtslage auseinander. Tatsächlich existiert das Recht nicht mehr. Praktisch wird das Amt die Löschung aber regelmäßig nach sehr kurzer Zeit vornehmen.⁴⁸ Da der Verzicht insoweit unmittelbar über das Recht verfügt, kann ihn allein der materiell-rechtliche Inhaber wirksam erklären.⁴⁹ Je nach Stärke der Legitimationswirkung (dazu Kapitel 3 B. I.) muss er aber eingetragen sein.⁵⁰

⁴³ Zum Patentrecht *Mes*, § 20 Rn. 3; zum Markenrecht BGH GRUR 2001, 337, 339 – *EASYPRESS*.

⁴⁴ Krit. *Hövelmann*, GRUR 2007, 283, 284 angesichts der Ausschlusswirkung des Rechts, dessen Beseitigung im Allgemeininteresse stehe, und dem ggf. anderslautenden erklärten Willen des Rechtsinhabers. Eine solche Möglichkeit besteht zudem im designrechtlichen Vindikationsverfahren im Falle der Einwilligung in die Löschung. In diesem Falle gelten die Schutzwirkungen als von Anfang an nicht eingetreten (§ 9 Abs. 1 S. 1 DesignG).

⁴⁵ Vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 PatG. Zur unmittelbaren Wirkung im Patentrecht s. nur *Mes*, § 20 Rn. 15 m.w.N. Die Erklärung soll aber gleichzeitig so lange anfechtbar sein, bis sie Grundlage einer Entscheidung geworden ist, die Wirkung nach außen entfaltet; BGH GRUR 1977, 780, 783 – *Metalloxyd*.

⁴⁶ *Metzger/Zech/Köller SortSchG* § 31 Rn. 2 f.

⁴⁷ So BGH GRUR 2001, 337, 339 – *EASYPRESS*; BGH GRUR 2008, 714 Rn. 35 – *idw*; GRUR 2011, 654 Rn. 14 – *Yoghurt-Gums*; BGH, Beschl. v. 6.2.2013, I ZR 118/12, BeckRS 2013, 16815 Rn. 9 – *Intensa*; aus jüngerer Zeit etwa BGH GRUR 2019, 527 Rn. 15 – *PUC II*. So auch *Ströbele/Hacker/Miosga*, § 48 Rn. 3; *Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm*, MarkenG § 48 Rn. 7; *Rauch*, GRUR 2001, 588, 589. Hier ergibt sich die unmittelbare Wirkung jedenfalls weniger eindeutig aus dem Wortlaut der Norm, da anders als im Patentrecht nicht die Verzichts-erklärung im Vordergrund steht, sondern die Löschung (vgl. § 48 Abs. 1 MarkenG). *Diff. Fezer*, § 48 Rn. 3 f.

⁴⁸ Vgl. insoweit zum Markenrecht BeckOK MarkenR/*Kopacek*, MarkenG § 48 Rn. 3.2.

⁴⁹ Zum Patentrecht *Kraßer/Ann*, § 26 Rn. 7.

⁵⁰ A.A. zum Patentrecht *Kraßer/Ann*, § 26 Rn. 9, wonach der Verzicht des Berechtigten stets materiell-rechtlich wirksam sei, nur vom DPMA ggf. als unzulässig behandelt werde.

Konstitutiv ist die Eintragung des Verzichts dagegen im Unionsimmateriellgüterrecht,⁵¹ außerdem im Grundbuchrecht. Konstitutiv ist die Eintragung des Verzichts nach hier vertretener Auffassung zudem im Designrecht.⁵² Dort existiert im Vergleich zum Patent- und Markenrecht die Besonderheit, dass der nichtberechtigte Eingetragene den Verzicht mit materiell-rechtlicher Wirkung herbeiführen kann (dazu Kapitel 3 B. I. 4.).⁵³ Mangels Verfügungsbefugnis des nur formell Berechtigten lässt sich eine rechtsvernichtende Wirkung seines Verzichts allein damit begründen, dass die Eintragung konstitutiv wirkt. Ansonsten käme dem nur formell Berechtigten eine Verfügungsbefugnis *außerhalb* des Registers zu. Tatsächlich ermöglicht die formelle Legitimation, mittels Löschungsantrag das registerliche Verfahren anzustoßen. Erst die Einbettung der Verzichtserklärung in dieses amtliche Löschungsverfahren vermag zu erklären, warum der Nichtberechtigte rechtswirksam auf das Recht eines anderen verzichten kann. Dem materiell Berechtigten verbleiben in einem solchen Fall nur Schadensersatzansprüche gegen den Nichtberechtigten.⁵⁴ Die Eintragung wirkt verfügungsvermögensvermittelnd.

⁵¹ Vgl. Art. 57 Abs. 2 S. 2 UMV; Art. 51 Abs. 1 S. 2 GGV. Zur konstitutiven Wirkung im Unionsmarkenrecht BeckOK MarkenR/*Leister*, UMV Art. 50 Rn. 22; *Pohlmann*, § 17 Rn. 6; zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 51 Rn. 10; diff. zur Unionsmarke Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 50 Rn. 6 ff. (verfahrensrechtliche Wirkung mit Verfahrensanstoß, aber unmittelbare rechtliche Wirkung, dass der Rechtsinhaber „gegenüber Dritten auf die Geltendmachung der Rechte aus der GM verzichtet“).

⁵² Der Wortlaut lässt beide Alternativen zu, vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 2, 3 DesignG (Löschung bei Verzicht); wie hier *Bulling/Langöbrüg/Hellwig/Müller*, Rn. 528; widersprüchlich *EJFM/Kühne/Meiser*, DesignG § 36 Rn. 3 („konstitutive Wirkung für den Bestand“), Rn. 5 (Verzicht als materiell-rechtliche Erklärung mit Abgabe wirksam).

⁵³ So *Berlit*, GRUR 2004, 635, 642; *Decker*, S. 100; *EJFM/Kühne/Meiser*, DesignG § 36 Rn. 5. Auch nach der Amtl. Begr. knüpft die Norm „für die Wirksamkeit eines Verzichts“ an dieser formellen Stellung an, das Schutzrecht erlösche „auch mit Wirkung für den wahren Berechtigten“; BT-Drucks. 15/1075, S. 50 f.

⁵⁴ Amtl. Begr., BT-Drucks. 15/1075, S. 51; *EJFM/Kühne/Meiser*, DesignG § 36 Rn. 5.

5. Konstitutive Wirkung der Eintragung in die Urheberrechtsregister?

Trotz aller Unterschiede lassen sich Wirkungen bei den Urheberrechtsregistern identifizieren. Jeweils ist die erstmalige Eintragung konstitutiv für die angeordnete Rechtsfolge. Beim Register anonymer und pseudonymer Werke bewirkt sie etwa die „Rückkehr zur Regelschutzzeit“.⁵⁵

a) Vergriffene-Werke-Register

Die Eintragung in das Register vergriffener Werke ist bislang Voraussetzung dafür, dass die Verwertungsgesellschaften Lizenzen an diesen Außenseiter-Werken vergeben dürfen.⁵⁶ Da es sich um Werke handelt, an denen ihr Autor der Verwertungsgesellschaft gerade keine Rechte eingeräumt hat,⁵⁷ ist die Eintragung mithin konstitutiv.⁵⁸ Die Registerstelle überprüft dabei nicht, ob das Werk tatsächlich vergriffen ist (Kapitel 1 E. II. 1. b) bb) (4)). Eine gesetzliche Definition fand sich für diesen Begriff bislang nicht.⁵⁹ Ein Werk war vergriffen, wenn es im Register vergriffener Werke gelistet ist.⁶⁰ Da die Verwertungsgesellschaften einem Abschlusszwang unterliegen, ist die Eintragung einzige Voraussetzung für die Nutzung des Werks durch jedermann (vgl. Kapitel 8).⁶¹ Ähnlich konsti-

⁵⁵ Dreier/Schulze/Dreier, UrhG § 66 Rn. 8. Vgl. §§ 66 Abs. 2 S. 2 i.V.m. 64 UrhG.

⁵⁶ Vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 4 VGG.

⁵⁷ Vgl. Staats, ZUM 2013, 446, 451 sowie die Amtl. Begr., BT-Drucks. 17/13423, S. 12/18.

⁵⁸ So ausdrücklich etwa Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell/Narr, WahrnG § 13d Rn. 12.

⁵⁹ Für eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs – vergleichbar der Liste an durchsuchbaren Quellen in der verwaiste Werke-Regelung – hatte sich etwa die GRUR ausgesprochen; Kunz-Hallstein/Loschelder, GRUR 2013, 480, 481; ähnl. BeckOK UrhR/Freudenberg, VGG § 51 Rn. 7; krit. auch *de la Durantaye*, ZUM 2013, 437, 442 f.

⁶⁰ Praktisch wird die Frage nach dem Status eines Werkes als „vergriffen“ zumindest bei Büchern gering sein; vgl. insoweit *Lauber-Rönsberg*, ZGE 2016, 48, 75.

⁶¹ Der Vertragsschluss selbst ist aufgrund des Abschlusszwangs (§ 34 Abs. 1 VGG) bei Beachtung der weiteren Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VGG Formsache. Der Kreis potentieller Lizenznehmer ist zwar grundsätzlich unbeschränkt. Die Nutzung darf aber nicht gewerblichen Zwecken dienen und das Werk muss sich im Bestand einer Gedächtnisinstitution befinden. Die Verwertungsgesellschaft hat Lizenznehmer von Ansprüchen des Außenseiters freizustellen (§ 51 Abs. 4 S. 1 VGG). Dieser tritt dafür in das normale Rechte- und Pflichtenverhältnis zur Verwertungsgesellschaft ein (§ 51 Abs. 4 S. 2 VGG). In gewisser Weise ähnelt die Eintragung in das Register vergriffener Werke der patentregisterlichen Eintragung der Lizenzbereitschaftserklärung. Diese ermöglicht ebenfalls die Nutzung des Schutzgegenstands durch Dritte. Allerdings reicht

tutiv wirkt der Widerspruch. Spätestens mit dessen Eintragung darf die Verwertungsgesellschaft keine Lizenzen mehr an dem vergriffenen Werk vergeben.⁶² Die Eintragung zerstört die Basis für die Vermutung. Das Nutzungsrecht erlischt ex nunc.⁶³

Anders als bislang findet sich nun eine Definition der vergriffenen bzw. nicht verfügbaren Werke in der DSM-Richtlinie. Danach gilt ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand als vergriffen, wenn nach Treu und Glauben davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist, nachdem ein vertretbarer Aufwand betrieben wurde, um festzustellen, ob es bzw. er für die Öffentlichkeit erhältlich ist.⁶⁴ Danach hängt der Status als vergriffenes Werk in gewisser Parallelität zur Verwaiste-Werke-Regelung vom Betreiben eines vertretbaren Aufwands ab, wobei „zu weiten Teilen unklar [bleibt], wie weit eine Recherche zukünftig reichen muss.“⁶⁵ Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht insoweit vor, dass Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden, nur dann als nicht verfügbar gelten, wenn sie mindestens 30 Jahre vor der Bekanntgabe in dem betreffenden EUIPO-Online-Portal letztmalig veröffentlicht wurden.⁶⁶ An solchen nicht verfügbaren Werken soll eine i.S.v. §§ 52a Abs. 1 Nr. 1, 51b VGG-E repräsentative Verwertungsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen Lizenzen vergeben können, auch wenn die Inhaber nicht Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind (sog. Außenstehende, § 7a VGG-E). Repräsentativ ist eine Verwertungsgesellschaft, die Rechte einer ausreichend großen Zahl von Rechtsinhabern auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt. Zumindest für die Bereiche der Musik und eines Großteils der Texte werden in Deutschland die GEMA bzw. die VG Wort diese Voraussetzungen

bei der Lizenzbereitschaftserklärung die Anzeige der Nutzungsaufnahme aus – ein Vertrag muss nicht geschlossen werden (Kapitel 3 A. IV. 2.). Es fehlt im Patentrecht ein entsprechend befugter Vermittler. Das DPMA ist gerade nicht Treuhänder.

⁶² So die Amtl. Begr. BT-Drucks. 17/13423, S. 18; Wandtke/Bullinger/Staats, VGG § 51 Rn. 21. Die Eintragung erfolgt nach § 52 Abs. 1 Nr. 6 VGG.

⁶³ So zumindest *Lauber-Rönsberg*, ZGE 2016, 48, 75.

⁶⁴ Art. 8 Abs. 5 DSM-RL.

⁶⁵ Krit. daher *Henke*, ZUM 2019, 400, 405 f.

⁶⁶ § 52b Abs. 3 VGG-E (RegE des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, Stand 3. Februar 2021).

erfüllen, da hier die Mitgliedschaft in der Regel für die Werkverwertung notwendig ist (s. dazu bereits unter Kapitel 1 A. II. 2. b)).⁶⁷ Auch hier ist aber die vorherige Eintragung (bzw. Bekanntmachung) des betreffenden Werkes einschließlich der Informationen zur Identifizierung der einbezogenen nicht verfügbaren Werke, Informationen über die Vertragsparteien, die vereinbarten Nutzungsrechte, den Geltungsbereich der Lizenz sowie über das Recht der Außenstehenden zum Widerspruch Voraussetzung der wirksamen Rechtseinräumung (§ 52a Abs. 1 VGG-E). Entsprechendes gilt für die in dem Entwurf vorgesehene komplementäre Schrankenregelung zugunsten der Kulturerbe-Einrichtungen, die einschlägig ist, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft existiert (§ 61d Abs. 1, 3 UrhG-E i.V.m. § 52b VGG-E). Ob die Verwertungsgesellschaften allerdings insoweit einem Abschlusszwang unterliegen, ist bislang noch offen.⁶⁸ Die Eintragung/Bekanntmachung ist dem Vertragsschluss dabei tatsächlich „denklogisch nachgelagert“⁶⁹, so dass sich die Frage stellt, welche Wirkung sie haben kann. Aus der gewählten Formulierung („Ein Vertrag (...) ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig“) ergibt sich aber letztlich, dass die Eintragung Wirksamkeitsvoraussetzung des Vertrags ist.⁷⁰ Insofern ist die Eintragung wiederum konstitutiv.

b) Verwaiste-Werke-Register

Die Eintragung in das Verwaiste-Werke-Register ist in Modifizierung des Schemas rein deklaratorisch, sofern sie die Nutzungserlaubnis für die suchende Einrichtung betrifft, aber konstitutiv für die Nutzung durch andere Einrichtungen.

aa) Keine konstitutive Wirkung für erstsuchende Einrichtung

Kernvoraussetzung der Schrankenregelung ist, erfolglos sorgfältig nach dem Rechtsinhaber gesucht zu haben. Erst dann darf die Einrichtung das Werk nutzen. Zwar ist sie verpflichtet, die Informationen dem DPMA zuzuleiten. Das

⁶⁷ S. aber die Einschränkung bei *de la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2020, 717, 718, die darauf hinweisen, dass die VG Wort etwa keine Rechte an – für die Wissenschaft interessanten – Plakaten wahrnimmt.

⁶⁸ Vgl. *de la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2020, 717, 719.

⁶⁹ *de la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2020, 717, 722.

⁷⁰ Anders aber *de la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2020, 717, 722.

Gesetz geht aber davon aus, dass sie bereits vorher mit der Nutzung begonnen hat.⁷¹ So muss sie die Informationen nicht einmal „unverzüglich“ zuleiten.⁷² Es fehlt abgesehen davon an einem Sanktionsmechanismus, der eine zügige, vollständige und sorgfältige Zuleitung der Informationen in einer bestimmten, ihrer Endbestimmung entsprechenden Form gewährleisten könnte.⁷³ Selbst wenn der Rechteinhaber auftaucht, könnte sich die Einrichtung aufgrund ihrer sorgfältigen (und sorgfältig dokumentierten) Suche exkulpieren. Eine Haftung auf Schadensersatz ist so kaum vorstellbar. Somit kann die Einrichtung angesichts der zu erwartenden Dauer der Informationsverarbeitung bei den beiden amtlichen Stellen mit der Nutzung beginnen, bevor ein amtliches oder gar öffentliches Wissen von der Nutzung besteht. Es besteht kein wirkungsvoller Mechanismus, der eine zeitnahe Vollständigkeit des Registers herstellen könnte. Diese wäre nur gewährleistet, wenn wirklich alle Werke erfasst wären, die aufgrund der Schrankenregelung genutzt werden können (s. dazu Kapitel 4).

bb) Konstitutive Wirkung der Eintragung des Suchergebnisses

Allein aufgrund der Eintragung als „verwaist“ auf Basis der erfolglosen Suche dürfen andere Einrichtungen als „Dritte“ ohne eigene Suche das Werk nutzen.⁷⁴

⁷¹ Zwar kommen als Anknüpfungspunkte für die berechnete Nutzung das erfolglose Durchführen der Suche, deren Dokumentation, die Zuleitung der Information an das DPMA oder die Weiterleitung der Information an das EUIPO, schließlich die Eintragung in Betracht. Zumindest die Dokumentation der Suche ist Voraussetzung der Nutzungsaufnahme. Das ergibt sich, wenn schon nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Umsetzungsgesetzes, aus der Definition von „verwaist“ im Richtlinienentwurf; so auch die Aml. Begr., BT-Drucks. 17/13423, S. 16; a.A. Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell/Narr, UrhG § 61a Rn. 15 (Dokumentationspflicht keine „konstitutive Voraussetzungen der Schrankennutzung“). Zuzuleiten ist also bereits die Information über die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Institution (§ 61a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UrhG), nicht über die *beabsichtigte* Art der Nutzung.

⁷² Anders § 61a Abs. 3 S. 2 UrhG; Art. 3 Abs. 6 S. 2 RL 2012/28/EU für die *Weiterleitungspflicht* des DPMA.

⁷³ Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell/Narr, UrhG § 61a Rn. 15 (anders als bei der Dokumentation, bestehe nicht einmal „dieser prozessuale Anreiz“ einem Schadensersatzprozess vorzubeugen).

⁷⁴ § 61a Abs. 5 UrhG. Das soll die gegenseitige, nämlich europaweite (dazu Art. 4 RL 2012/28/EU) Anerkennung des jeweiligen Waisenstatus eines Werkes ermöglichen (s. die Aml. Begr., BT-Drucks. 17/13423, S. 17) und so gewährleisten, dass Nutzer grenzüberschreitend auf die online zugänglich gemachten Bestandsinhalte zugreifen dürfen (*Staats*, ZUM 2013, 446, 449).

Insofern ist sie also konstitutiv. Die Eintragung hat „unionsweite Legitimationswirkung“.⁷⁵

cc) Faktische Wirkung der Eintragung

Daneben wirkt sich die Eintragung in ein der Allgemeinheit öffentliches, europaweites Register praktisch potentiell gravierend aus. Mit Eintragung können neben den Einrichtungen alle potentiellen Nutzer von der dadurch öffentlich nachvollzogenen „Verweisung“ eines Werkes ausgehen. Da die Einrichtung selbst die Suche durchführt bzw. durchführen lässt und nur ihr Ergebnis übermittelt, welches ohne Prüfung eingetragen wird (Kapitel 1 E. II. 1. b) bb) (4)), kann dieser Waisenstatus zwar nur ein subjektiver sein.⁷⁶ Durch die öffentlich einsehbare Eintragung in ein Register wird er aber gewissermaßen verobjektiviert. Zwar sieht die Regelung an keiner Stelle vor, dass die Eintragung eine rechtliche Vermutung des Waisenstatus begründet. Wie die Entwicklung zur Eintragungswirkung im Patentrecht zeigen wird (Kapitel 1 B. II. 3.), sucht die Eintragung in ein öffentliches Register aber nach Wirkung. So könnte die Eintragung in das Verwaiste-Werke-Register etwa im Rahmen des Verschuldens beachtlich werden.

dd) Keine konstitutive Eintragung der „Löschung“

Im Verwaiste-Werke-Register ist schließlich die Eintragung eines Hinweises auf das Auftauchen des Rechtsinhabers nicht konstitutiv in dem Sinne, dass die nutzenden Einrichtungen erst dann mit der Nutzung aufhören müssten. Vielmehr haben sie die Nutzungshandlungen unverzüglich zu unterlassen, sobald sie Kenntnis erlangen, dass ein Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts nachträglich festgestellt oder ausfindig gemacht wurde.⁷⁷ Jedenfalls wird das der Fall sein, wenn sich der Rechtsinhaber unmittelbar an die Einrichtung wendet.

Weiter hat die Einrichtung die Nutzung zu unterlassen, sobald das EUIPO einen entsprechenden Hinweis in das Register aufnimmt. Zwar ist eine solche

⁷⁵ Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell/Narr, UrhG § 61a Rn. 2.

⁷⁶ So auch Wandtke/Bullinger/Staats, UrhG § 61 Rn. 23.

⁷⁷ § 61b S. 1 UrhG. Krit. *de la Durantaye*, ZUM 2013, 437, 441 (entscheidend sei Ausfindigmachen; de lege ferenda zu regeln sei die „Mitteilung des Rechtsinhabers an die berechnigte Institution“); a.A. Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell/Narr, UrhG § 61b Rn. 2 (Feststellung verpflichtet zur Durchführung einer neuen Suche).

Folge nicht ausdrücklich angeordnet. Sie entspricht aber dem Wesen der Registerpublizität, wonach es gerade nicht auf die konkrete Kenntnis ankommt (vgl. Kapitel 5). Somit ergibt sich eine fortlaufende Überwachungspflicht.

II. Deklaratorische Eintragungen

1. Deklaratorische Eintragungen in das Grundbuch

Selbst im Grundbuch wirken Eintragungen rein deklaratorisch. Das gilt bei der Eintragung nach erbrechtlicher oder unternehmensrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge sowie beim akzessorischen Übergang von Grundpfandrechten.⁷⁸ Für eine konstitutive Eintragung ist kein Raum. Der Rechtserwerb *soll* sich gerade außerhalb des Registers vollziehen.⁷⁹ Ebenfalls die richtige Rechtslage nur nachvollziehend sind Eintragungen im Wege der Grundbuchberichtigung (Kapitel 1 F. II. 1.). Schließlich ist die unberechtigte Löschung nicht konstitutiv. Das Recht erlischt erst, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist.⁸⁰ Das bezweckt die „rechtsbereinigende Angleichung von materieller und Buchlage in Abhängigkeit von der Durchsetzbarkeit des betroffenen Rechts“.⁸¹ Die Registerlage wird der Rechtslage angepasst. In diesem engen Bereich ist das Grundbuch ein „anpassendes“, ein nachhinkend-nachvollziehendes Register.

2. Deklaratorischer Eintragungen im Immaterialgüterrecht

Anders als im Grundbuchrecht ist bei den Immaterialgüterrechtsregistern die Umschreibung auf einen neuen Inhaber sowie die Eintragung beschränkt dinglicher Rechte nie konstitutiv.

⁷⁸ Dieser Wechsel in der Inhaberschaft vollzieht sich nach §§ 412, 401, 1153 BGB.

⁷⁹ Rupp, AcP 214 (2014), 567, 578 fasst die Fälle zusammen als solche, bei denen „der Grund des Rechtserwerbs als so wichtig erachtet wird, dass ihm der Vorrang vor dem Eintragungsgrundsatz eingeräumt wird“.

⁸⁰ § 901 S. 1 BGB.

⁸¹ MüKo BGB/Kobler, § 901 Rn. 1.

a) Deklaratorische Umschreibung

Die Rechtsübertragung vollzieht sich außerhalb des Registers nach den allgemeinen Regeln.⁸² Die (fakultative) Umschreibung vollzieht sie nur nach. Sie ist deklaratorisch.⁸³ Da auch auf verfahrensrechtlicher Ebene weder für die Veräußerung noch für die Umschreibung die vorherige Eintragung des Veräußerers notwendig ist (Kapitel 1 E. II. 2. c)), hinken die Register zwangsläufig der tatsächlichen Rechtslage hinterher, sobald das Recht auf einen anderen übergeht.⁸⁴ Dieses Hinterherhinken illustriert, dass im Prozess der Vortrag regelmäßig nicht näher dargelegt oder bewiesen werden muss, ein Rechtsübergang habe „einige Wochen oder Monate vor dessen Eintragung stattgefunden“.⁸⁵

b) Deklaratorische Eintragung beschränkt dinglicher Rechte und Lizenzen

Ebenfalls deklaratorisch ist die Eintragung dinglicher Rechte und von eintragungsbaren Lizenzen (s. dazu bereits Kapitel 1 C. II. 4.).⁸⁶ Insbesondere das als Sicherungsrecht für alle Immaterialgüterrechte außer dem Urheberrecht relevante

⁸² Das gilt insbesondere für die rechtsgeschäftliche Übertragung der Rechtsinhaberschaft. Diese vollzieht sich nach §§ 413, 398 BGB, im Unionsimmaterialgüterrecht anwendbar gemäß Art. 19 Abs. 1 UMV; Art. 27 Abs. 1 GGv. Krit. *Koziol*, S. 36 („publizitätslose Übertragbarkeit von Immaterialgüterrechten [...] alles andere als sachgerecht“).

⁸³ Zum Patentrecht BGH GRUR 2013, 713 Rn. 53 – *Fräsverfahren*; BPatG GRUR 1998, 662, 664 – *Umwandlung eines Wirtschaftspatents*; BPatG GRUR 1999, 982, 983 – *Umschreibung/Rechtliches Gehör*. Zum Markenrecht BGH GRUR 1969, 43, 45 – *Marpin*; BGH GRUR 1971, 573, 574 – *Nocado*; BGH GRUR 1989, 422, 424 – *FLASH*. Zum Designrecht EJFM/*Eichmann/Jestaedt*, DesignG § 29 Rn. 18. Zum Unionsmarkenrecht (bzw. vormaligen Gemeinschaftsmarkenrecht) HABM-BK, Entsch. v. 1.10.2008, R 251/2008-4 Rn. 18 – *POHLSCHRÖDER*; Hasselblatt EUTMR/*McGuire*, UMV Art. 20 Rn. 26 (a.A. zuvor noch *McGuire* GRUR 2008, 11, 17 f.). Zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht Hasselblatt CDR/*Lensing-Kramer/Timmann*, GGv Art. 33 Rn. 4; Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 28 Rn. 22. Zum Sortenschutzrecht Metzger/*Zech/Klein/von Busse/von Jeinsen*, SortSchG § 11 Rn. 42.

⁸⁴ Unbenommen bleibt den Parteien, den Übergang bis zur Umschreibung aufschiebend zu bedingen.

⁸⁵ BGH GRUR 2013, 713 Rn. 60 – *Fräsverfahren*; krit. *Kühnen*, GRUR 2014, 137, 139 f. (dem Eingetragenen falle der Nachweis leichter); anders (Patentinhaberfiktion mit Umschreibung) *Verbauwen*, GRUR 2011, 116, 120.

⁸⁶ Zur Patentlizenz etwa OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.10.2018, 2 U 30/16, BeckRS 2018, 34555 Rn. 72.

Pfandrecht entsteht mit Erfüllung der allgemeinen Vorgaben.⁸⁷ Seine Eintragung ist deklaratorisch.⁸⁸ Die jeweilige Eintragung ist aber nicht ohne Wirkung. Ihr kommt teils Drittwirkung, teils negative Wirkung zu (vgl. Kapitel 3 A. IV.). Das Schema aus deklaratorischer und konstitutiver Eintragungswirkung droht hierfür den Blick zu verschleiern.

c) Deklaratorische Löschungen

Zudem kennen die Immaterialgüterrechte deklaratorische Austragungen. Als reiner Vermerk vollzieht etwa der patentrechtliche Lösungsvermerk außerregisterliche Rechtsvorgänge nur nach.⁸⁹ Rein deklaratorisch ist die Eintragung der Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit im Marken- und Unionsmarkenrecht sowie der Nichtigkeit im Gemeinschaftsgeschmacksmuster- und Designrecht.⁹⁰ Die jeweilige Entscheidung wirkt zudem zurück. Das Recht wird

⁸⁷ §§ 1273, 1274 i.V.m. 413, 398 (im Unionsimmaterialgüterrecht i.V.m. Art. 20 Abs. 1 UMV; 27 Abs. 1 GGV).

⁸⁸ Zum Markenrecht Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm, MarkenG § 29 Rn. 2 (zum Pfandrecht), 4 (zu sonstigen dinglichen Rechten). Zum Designrecht EJFM/Kühne/Meiser, DesignG § 30 Rn. 10. Zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht Ruhl/Tolkmitt/Rubl, Art. 29 Rn. 20 (für dingliche Rechte).

⁸⁹ Dazu BGH GRUR 1952, 564, 566 – *Wäschepressenfall*; Rauch, GRUR 2001, 588, 589.

⁹⁰ In das Register eingetragen wird jeweils nur ein Hinweis auf die Entscheidung (i.S.v. Art. 62 Abs. 1 (Verfall) bzw. 2 (Nichtigkeit) UMV; Art. 24 Abs. 1 GGV) des Amtes, sobald sie unanfechtbar geworden ist (Art. 64 Abs. 6 UMV; Art. 53 Abs. 3 GGV). Diese, nicht die Eintragung lässt das Recht untergehen. Vgl. zum markenrechtlichen Verfalls- oder Nichtigkeitsverfahren § 55 Abs. 5 S. 4 MarkenG; für das amtliche Verfallsverfahren ist das bislang nicht so eindeutig, allerdings zukünftig entsprechend klargestellt (vgl. § 53 Abs. 3 MarkenG in der jetzigen Fassung mit der Fassung von § 53 Abs. 5 S. 1 MarkenG i.d.F. ab 1.5.2020); a.A. (konstitutive Löschung) aber Ingerl/Rohnke, MarkenG, § 52 Rn. 4; Rauch, GRUR 2001, 588, 589. Auch im Designrecht wird das eingetragene Design auf Grund eines unanfechtbaren Beschlusses oder rechtskräftigen Urteils über die Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit gelöscht (§ 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 DesignG). Das gilt ebenso für die gerichtliche Entscheidung auf eine Widerklage im Verletzungsverfahren (§ 52b Abs. 4 S. 3, 4 DesignG; Art. 128 Abs. 6 S. 3 i.V.m. Art. 111 Abs. 3 lit. o) UMV; Art. 86 Abs. 4 S. 3 GGV i.V.m. Art. 69 Abs. 3 lit. q) GGDV; dazu näher Kapitel 3 B. III. 2. d)).

behandelt, als hätte es nie bestanden.⁹¹ Bei Vorliegen eines besonderen Feststellungsinteresses kann daher trotz zwischenzeitlichen Verzichts ein Nichtigkeitsverfahren fortgeführt werden.⁹² Die durch Eintragung erfolgte Zuordnung ist immer nur eine vorläufige.

Die Löschung wegen Ablaufs der Schutzfrist ist deklaratorisch.⁹³ Das Recht erlischt ab dem Ablauftag, ggf. nach Ablauf einer Nachfrist rückwirkend. Der Zeitpunkt der Löschung aus dem Register ist insoweit unerheblich.⁹⁴ Rein deklaratorisch ist dementsprechend das Pendant der Löschung, die Eintragung der Verlängerung.⁹⁵ Das Eintragungsdatum ist irrelevant.⁹⁶ Da ein Antrag nach Ablauf der Eintragung möglich sein kann, kann für eine gewisse Schwebezeit nach Ablauf der Eintragung niemand mit Sicherheit davon ausgehen, dass das Schutzrecht nicht doch weiterbestehen wird (Kapitel 4 B. I.). Der gute Glaube Dritter ist nicht geschützt. Der Schutzrechtsinhaber kann eine Verletzung im Zwischenstadium ahnden.⁹⁷

⁹¹ Zur Nichtigkeit von Anfang an s. § 52 Abs. 2 MarkenG; § 33 Abs. 4 DesignG; Art. 62 Abs. 2 UMV; Art. 26 Abs. 1 GGV. Zur Rückwirkung des Verfalls § 52 Abs. 1 MarkenG bzw. Art. 62 Abs. 1 UMV.

⁹² Zum Markenrecht BGH GRUR 2001, 337, 339 – *EASYPRESS*; zur Unionsmarke EuG GRUR-RR 2019, 139 Rn. 28 – *Implantat Farbe Pantone rosa*; zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 53 Rn. 39.

⁹³ Zum Markenrecht Büscher/Dittmer/Schiwy/*v. Gamm*, MarkenG § 47 Rn. 7; zum Designrecht EJFM/*Kühne/Meiser*, DesignG § 28 Rn. 8; a.A. aber (konstitutive Löschung) *Ingerl/Rohnke*, § 47 Rn. 4. Im Unionsimmateriellgüterrecht ist dagegen die Feststellung des EUIPO, dass die Eintragung abgelaufen ist, deren Mitteilung an den Inhaber sowie die Löschung notwendig; auch diese wirkt aber zurück; vgl. Art. 53 Abs. 8 S. 3 UMV; Art. 22 Abs. 6 Hs. 2 GGDV, dazu Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 13 Rn. 19.

⁹⁴ Zum Markenrecht BPatG, Beschl. v. 9.6.2016, 29 W (pat) 26/12, BeckRS 2016, 11418 – *Azara*.

⁹⁵ So sind allein Antrag und Gebührenzahlung für die Verlängerung erforderlich (§ 47 Abs. 3 S. 1 MarkenG; § 28 Abs. 1 S. 1 DesignG; Art. 53 Abs. 1 UMV; Art. 13 Abs. 1 GGV); die Verlängerung wird dadurch wirksam (ggf. rückwirkend bei nachträglichem Antrag, Art. 53 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 6 S. 1 UMV; Art. 13 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 4 S. 1 GGV) und sodann eingetragen (§ 47 Abs. 5 S. 2 MarkenG, § 28 Abs. 1 S. 2 DesignG; Art. 53 Abs. 6 S. 2 UMV, Art. 13 Abs. 4 S. 2 GGV). Im Patentrecht erlischt das Recht kraft Gesetzes, wenn die Jahresgebühr nicht gezahlt ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 17 PatG).

⁹⁶ So zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Tolkmitt*, Art. 13 Rn. 18.

⁹⁷ Vgl. Ruhl/Tolkmitt/*Tolkmitt*, Art. 13 Rn. 18.

III. Drittwirkende Eintragungen

Durch die Unionsimmaterialgüterrechtsregister tritt neben dieses zweipolige Schema aus konstitutiver *oder* deklaratorischer Eintragung eine dritte Wirkungsart. Dort entfalten der Übergang, die Belastung mit einem dinglichen Recht sowie die Einräumung und der Übergang von Lizenzen *gegenüber Dritten* in allen Mitgliedstaaten erst mit Eintragung Wirkung.⁹⁸ Der Eintragung steht die tatsächliche Kenntnis des Erwerbers von der Rechtshandlung gleich (s. dazu Kapitel 5).⁹⁹

1. Grundsatz und Verankerung der Drittwirkung

Erst die Eintragung der Rechtsvorgänge begründet deren Drittwirkung. Die Wirksamkeit einer Rechtsübertragung oder -einräumung bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln, ist aber in ihrer Wirkung gegenüber nicht am Rechtsgeschäft beteiligten Dritten abhängig von ihrer Eintragung.

Die Konstellation war dem deutschen Registerrecht zuvor unbekannt und steht, betrachtet man Lizenzen, im Gegensatz zum teils ausdrücklich festgeschriebenen Sukzessionsschutz.¹⁰⁰ Diskutiert wurde eine derartige Eintragungswirkung ohne großen Widerhall für das Patentrecht.¹⁰¹ Bei Kodifizierung des BGB wurde eine solch absolut-relative Wirkung verworfen:

⁹⁸ Art. 27 Abs. 1 S. 1 UMV, Art. 33 Abs. 2 S. 1 GGV. Im Gemeinschaftssortenschutz ist dagegen allein für die Drittwirkung des Rechtsübergangs dieser einzutragen; Art. 23 Abs. 4 GSortV.

⁹⁹ Art. 27 Abs. 1 S. 2 UMV, Art. 33 Abs. 2 S. 2 GGV. Ausreichend soll sein, dass der Dritte „die Umstände kennt, die auf die Vornahme der Rechtshandlung schließen lassen“, ohne dass er „konkrete Vorstellungen von der fraglichen Rechtshandlung“ haben muss, so dass im konkreten Fall nach den vom BGH nicht überprüften tatrichterlichen Feststellungen sogar die Nutzung des Zeichens ausreichend war, um Kenntnis von der Lizenzerteilung anzunehmen; BGH GRUR 2016, 201 Rn. 63 – *Ecosoil*. Nicht ausreichend soll aber Kenntnis von einem Vertrag zwischen Veräußerer und Lizenznehmer sein, wenn sich die Lizenzvergabe erst aus der ergänzenden Vertragsauslegung ergibt; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 8.10.2015, 6 U 25/14, GRUR-RS 2016, 19143 Rn. 29 – *Markenerwerb von Dritten*.

¹⁰⁰ S. etwa zu § 15 Abs. 3 PatG *Mes*, § 15 Rn. 97.

¹⁰¹ Danach sollte § 30 Abs. 3 S. 2 PatG einem Dritten ermöglichen, vom Noch-Eingetragenen, ehemals Berechtigten zu erwerben, da dieser nach § 30 Abs. 3 S. 2 PatG weiterhin als berechtigt gelte, und zwar berechtigt auch gerade im verfügungsrechtlichen Sinne nach § 15 PatG, ohne dass es auf den guten Glauben ankomme, wofür nicht zuletzt spreche, dass es der neue

„Der Gedanke, die Wirksamkeit der dinglichen Rechte gegen Dritte von einer Eintragung abhängig zu machen, ist in seiner Allgemeinheit nicht als ein glücklicher anzusehen. Ein Recht, welches Herrschaft über eine Sache ist, muß mit seiner Entstehung die Fähigkeit zur Bethätigung dieser Herrschaft gegen Jedermann erhalten. Das Gesetz kann ihm zwar aus besonderen Gründen die absolute Wirksamkeit für gewisse Fälle versagen. Aber es kann nicht, ohne das Wesen der Dinglichkeit zu verdunkeln, vorschreiben, daß das Recht erst durch einen zu seiner Erwerbung nicht erforderlichen Akt gegen Dritte wirksam werde. [...] Die ganze Konstruktion ist künstlich, in sich widerspruchsvoll und durch ein praktisches Bedürfnis nicht geboten.“¹⁰²

2. Bedeutung der Drittwirkung

Was folgt nun im Einzelnen aus dieser Drittwirkung? Der Wortlaut ist relativ offen. Weder handelt es sich um eine Formvorschrift¹⁰³ noch wirkt die Eintragung legitimierend gegenüber dem EUIPO, das kein „Dritter“ ist. Sie hindert den Neu-Rechtsinhaber oder Lizenznehmer nicht daran, ein Verletzungsverfahren ohne vorherige Eintragung anzustrengen.¹⁰⁴ Ansonsten existierte ein systemwidriges partiell, nämlich nur bei Kenntnis ausschließliches Recht.¹⁰⁵ Zu trennen sind stattdessen vermögensrechtliche und ausschließlichkeitsrechtliche Bestandteile des Schutzrechts. Das ist aus anderen Kontexten bekannt (s. allgemein dazu Kapitel 8). Die Drittwirkung beeinflusst nicht die eigentliche Nutzung des Rechts. Sie beschränkt sich auf dessen vermögensrechtliche Wirkungen, auf die individuelle Zuordnung. Einzig verbleibender Bedeutungsgehalt ist danach,

Inhaber selbst in der Hand habe, die Umschreibung zeitnah herbeizuführen (s. zu diesem Argument auch Kapitel 8 C.); *Rogge* GRUR 1985, 734, 739. Tatsächlich wirkt die Norm rein verfahrenslegitimierend (dazu Kapitel 3 B. I. 3.); so auch *Ballestrem*, S. 146 f. Rn. 287; gegen die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs *Pietzcker*, GRUR 1973, 561, 564.

¹⁰² Mot. III, S. 18, Mugdan III, S. 10.

¹⁰³ Anders noch unter Berufung auf Art. 33 Abs. 2 S. 2 GGV *McGuire*, GRUR 2008, 11, 14.

¹⁰⁴ Zum Lizenznehmer am Gemeinschaftsgeschmacksmuster EuGH GRUR 2016, 1163 Rn. 25 – *Thomas Philipps/Grüne Welle*; an der vormaligen Gemeinschaftsmarke EuGH GRUR 2016, 372 Rn. 26 – *Hassan/Breiding*. So bereits OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.11.2005, I-20 U 110/04, BeckRS 2011, 17100 (II.1.d)). So auch die Lit. zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster *Ruhl/Tolkmitt/Ruhl*, Art. 33 Rn. 1; zur vormaligen Gemeinschaftsmarke *Brämer*, S. 461; *Eisenführ/Schennen/Schennen*, UMV (a.F.) Art. 23 Rn. 2; a.A. zuvor etwa auf das im Wortlaut ähnliche spanische Recht verweisend Gemeinschaftsmarkengericht *Alicante v. 15.7.2005*, 15/05 B, S. 6 ff.

¹⁰⁵ Aus dem gleichen Grund ist der Verzicht nur gegenüber bestimmten Dritten nicht eintragungsfähig (Kapitel 1 C. II. 6.).

dass sie eine Form des gutgläubigen Erwerbs ermöglicht (dazu näher Kapitel 3 C. III.).

IV. Negative Wirkung

Vierte Wirkungsart ist die negative Wirkung¹⁰⁶ oder „Sperrwirkung“.¹⁰⁷ Wie die Drittwirkung lässt sie sich nicht erschöpfend mit dem vorherrschenden Schema konstitutiver und deklaratorischer Eintragungen erklären. Sie kennzeichnet, dass die Eintragung nicht auf das Verhältnis gegenüber Dritten einwirkt, sondern den Rechtsinhaber in seinem Verfügungsvermögen beschränkt. Er kann ohne Zustimmung eines anderen nicht auf sein Recht verzichten oder bei Eintragung einer ausschließlichen Lizenz an einem Patent keine wirksame Lizenzbereitschaftserklärung mehr abgeben.

1. Negative Wirkung beim Verzicht

Der wirksame (vgl. Kapitel 3 A. I. 4. a)) Verzicht des Rechtsinhabers lässt alle Rechte und Lizenzen an dem jeweiligen Schutzrecht erlöschen. Insofern ist deren Inhaber schutzbedürftig. Das allgemeine Sachenrecht kennt nun eine verfügungsbeschränkende Wirkung unabhängig von der Eintragung, wenn das verpfändete Recht nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden kann.¹⁰⁸ Diese Regelung findet mangels anderweitiger Sonderregel auf das Patentrecht Anwendung.¹⁰⁹ Im Registerrechtsvergleich ist die Besonderheit zu beachten, dass das Patentgesetz selbst die Eintragung beschränkt dinglicher Rechte gar nicht ausdrücklich vorsieht. Gesetzlich nicht vorgesehene Eintragungen können kaum rechtlich wirken.¹¹⁰

¹⁰⁶ So zur Eintragung der ausschließlichen Lizenz im Patentrecht Benkard PatG/Schäfers, § 30 Rn. 27 („Die Eintragung wirkt nur negativ; sie hindert die Wirksamkeit einer Erklärung der Lizenzbereitschaft und deren Eintragung in das Register“).

¹⁰⁷ EJFM/Kühne/Meiser, DesignG § 30 Rn. 10.

¹⁰⁸ § 1276 Abs. 1 S. 1 BGB. Entsprechendes gilt für den Nießbrauch nach § 1071 Abs. 1 S. 1 BGB.

¹⁰⁹ BeckOK PatR/Loth/Hauck, PatG § 15 Rn. 30; Busse/Keukenschrijver, PatG § 20 Rn. 17; Kraßer/Ann, § 26 Rn. 10.

¹¹⁰ Vgl. Seiler, S. 11.

a) Schutz des Inhabers beschränkt dinglicher Rechte nur bei Eintragung

In Abkehr von dieser Regelung sehen die anderen Registerrechte jeweils speziellere Regelungen vor. Der Inhaber des beschränkt dinglichen Rechts muss einem Verzicht zustimmen, wenn sein Recht eingetragen ist.¹¹¹ Nur dann hat sich der Schutzrechtsinhaber mit diesem abzustimmen. Im Umkehrschluss ist der Inhaber nicht eingetragener beschränkt dinglicher Rechte schutzlos. Da er nicht über die Verzichtsabsicht zu informieren ist, wird er vertragliche Unterlassungsansprüche kaum rechtzeitig geltend machen können. Ihm verbleiben zwar Schadensersatzansprüche. Ohne dingliche Sicherheiten sind diese aber im Insolvenzfall wenig werthaltig.

Vergleichbar negativ wirkt die Eintragung beschränkt dinglicher Rechte in das Grundbuch. Ist ein Recht an einem Grundstück mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechts die Zustimmung des Dritten erforderlich.¹¹² Da das Recht eingetragen werden muss, damit das Grundstück wirksam belastet ist, und der rechtsgeschäftliche Rechtsübergang von der Eintragung abhängig ist, wird dieser Dritte regelmäßig im Grundbuch eingetragen sein.

Erst die Eintragung des dinglichen Rechts schützt dessen Inhaber so wirksam vor einem willkürlichen Untergang und komplettiert dessen Schutzrichtungen.¹¹³ Erst sie beschränkt den Rechtsinhaber in seinem Verfügungsvermögen. Insofern wirkt sie negativ. Das entspricht zwar nicht dem „Normalfall“ der „Absolutheit“ des Rechts, wonach der Inhaber unabhängig von seiner Eintragung geschützt wäre, dies steht aber „dem Gesetzgeber [...] aufgrund des Verkehrsschutzes absolut frei“.¹¹⁴

Dass der Pfandrechtsinhaber am Patent damit schließlich gegenüber den Pfandrechtsinhabern an anderen Schutzrechten bevorteilt ist, ist Folge einer we-

¹¹¹ § 48 Abs. 2 MarkenG; § 36 Abs. 1 Nr. 2 DesignG; Art. 57 Abs. 3 S. 1 UMV; Art. 51 Abs. 4 S. 1 GGV. Zur entsprechend auszulegenden, aber missverständlichen Formulierung der GGV („Zustimmung des im Register eingetragenen Rechtsinhabers“) Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 51 Rn. 4; *Decker*, S. 98 Fn. 409.

¹¹² § 876 S. 1 BGB.

¹¹³ Die allgemeinen Regeln der §§ 1071, 1276 BGB gelten angesichts der spezielleren Regelungen nicht; so zum Marken- bzw. Designrecht *Decker*, S. 98 f. bzw. 100; *Klawitter/Hombrecht*, WM 2004, 1213, 1218.

¹¹⁴ *Decker*, S. 99.

nig registerrechtssystematisch denkenden Gesetzgebung. Anders als bei der Vermutung der Inhaberschaft (Kapitel 3 B. II.) ist eine Angleichung durch die Rechtsprechung nicht vorstellbar, da sie wesentlich zulasten des Pfandrechtsinhabers ginge. Die allgemeine Regel bleibt anwendbar.

b) Gewisser Schutz bei Eintragung der Lizenz

Dagegen gelten die allgemeinen sachenrechtlichen Regelungen zum Schutz des Pfandrechtsinhabers nicht für die im Sachenrecht nicht vorgesehene Lizenz. Allerdings wird teils für das Patentrecht angenommen, Inhaber ausschließlicher Lizenzen müssten ebenfalls der Aufhebung des Vollrechts zustimmen.¹¹⁵ Diese Auffassung wurzelt allerdings weder in der Rechtsprechung noch findet sie im Registervergleich eine Entsprechung.¹¹⁶

Hier setzen die Unionsimmateriälgüterrechte an. Mit Eintragung der Lizenz muss der Schutzrechtsinhaber gegenüber dem EUIPO glaubhaft machen, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat.¹¹⁷ Die sodann für den Untergang des Rechts konstitutive Eintragung des Verzichts nimmt das EUIPO erst nach Ablauf einer dreimonatigen Frist nach Glaubhaftmachung der Unterrichtung oder mit Nachweis der Zustimmung des Lizenzinhabers vor.¹¹⁸ Anders als beim beschränkt dinglichen Recht schränken die unionsrechtlichen Verzichtsregelungen also nicht das Verfügungsvermögen selbst ein. Der Lizenzinhaber ist in einer schwächeren Position.¹¹⁹ Grund dürfte sein, dass die Lizenz die positive auf die Zukunft gerichtete Chance zur Verwertung beinhaltet, das Pfandrecht dagegen der Absicherung eines vergebenen Kredits dient. Die Regelung gibt dem Lizenznehmer stattdessen allein die Möglichkeit, den Verzicht auf zivilrechtlichem Wege zu verhindern¹²⁰ oder sich zumindest auf

¹¹⁵ So etwa BeckOK PatR/*Einsele*, PatG § 20 Rn. 10; *Kraßer/Ann*, § 26 Rn. 10.

¹¹⁶ So lässt sich zumindest eine Entscheidung des BPatG zum Markenrecht interpretieren; BPatG Beschl. v. 6.11.2003, 25 W (pat) 125/03, BeckRS 2008, 26577; so auch BeckOK MarkenR/*Kopacek*, MarkenG § 48 Rn. 15; *Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm*, MarkenG § 48 Rn. 6. Zum Designrecht *EJFM/Kühne/Meiser*, DesignG § 36 Rn. 5.

¹¹⁷ Art. 57 Abs. 3 S. 2 UMV; Art. 51 Abs. 4 S. 2 GGV.

¹¹⁸ Art. 57 Abs. 3 S. 3 UMV; Art. 51 Abs. 4 S. 3 GGV i.V.m. Art. 27 Abs. 2 UAbs. 2 S. 1 GGDV.

¹¹⁹ Zur Unionsmarke BeckOK MarkenR/*Leister*, UMV Art. 50 Rn. 10.

¹²⁰ Zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster *Ruhl/Tolkmitt/Rubl*, Art. 51 Rn. 5.

den Verzicht einzustellen. Der entscheidende Unterschied zum nationalen Immaterialgüterrecht ist insofern, dass er von der Verzichtsabsicht erfährt und drei Monaten Zeit zur Reaktion hat. Zumindest vor diesem Hintergrund ist allerdings schwer verständlich, warum in der amtlichen Praxis der Verzicht mit Eintragung wirksam, allerdings bereits mit seiner Erklärung unwiderruflich sein soll.¹²¹

c) Schutz des Berechtigten vor Verzicht des Nichtberechtigten

Die Eintragung des Vermerks über die Einleitung eines designrechtlichen Vindikationsverfahrens (Kapitel 1 D. II. 2.) verhindert, dass das Amt einen Verzicht des eingetragenen Inhabers eintragen kann, ohne dass der Inhaber des Rechts auf das Recht dem zustimmt.¹²² Insofern ist der Rechtsinhaber in seinem Verfügungsvermögen beschränkt. Zudem kann mit Eintragung selbst der nicht bösgläubige eingetragene Inhaber oder Lizenznehmer kein Zwischenbenutzungsrecht mehr erwerben.¹²³ Die Eintragung des Vermerks zerstört den insofern geschützten guten Glauben an die Registerlage.

2. Negative Wirkung im Rahmen der Lizenzbereitschaftserklärung

Im Patent- sowie im Markenrecht schützt nur die eingetragene ausschließliche Lizenz den Lizenzinhaber vor einer in das Register einzutragenden Lizenzbereitschaftserklärung.¹²⁴

Sie schützt also vor dem Verlust der Ausschließlichkeit, welcher aus dem Erwerb eines einfachen Nutzungsrechts allein durch Anzeige der Benutzungsabsicht resultierte.¹²⁵ Liegt dagegen eine Lizenzbereitschaftserklärung gegenüber dem DPMA vor und ist sie eingetragen, kann jedermann nach Anzeige beim

¹²¹ Vgl. Teil E Abschnitt 1 1.2 Prüfungsrichtlinien für Unionsmarken; so auch *Zwanzger*, S. 186 f. Gegen diese Praxis mit überzeugenden Argumenten *Pohlmann*, § 17 Rn. 12.

¹²² § 36 Abs. 1 Nr. 2 DesignG; Art. 51 Abs. 5 GGV i.V.m. Art. 27 Abs. 3 GGDV.

¹²³ Art. 16 Abs. 2, 3 GGV. Entgegen *Büscher/Dittmer/Schiwy/Auler*, GGV Art. 16 Rn. 5 kann es in Fällen außergerichtlicher Einigung nicht auf „den Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs“ nach Art. 15 GGV ankommen, da dies die eindeutige Regelung des Art. 16 Abs. 2 GGV konterkarierte, die gerade das abstrakte Vertrauen berücksichtigt.

¹²⁴ Nach § 23 Abs. 2 PatG sowie § 42c Abs. 2 MarkenV ist bereits mit Vorliegen des Antrags zur Eintragung der ausschließlichen Lizenz die Lizenzbereitschaftserklärung unzulässig.

¹²⁵ *Busse/Brandt*, PatG § 30 Rn. 103 sowie 115.

(eingetragenen) Patentinhaber die Erfindung aufgrund eines einfachen Nutzungsrechts nutzen.¹²⁶ Sie kann nach Eingang einer Benutzungsanzeige nicht mehr zurückgenommen werden,¹²⁷ bindet also den Patentinhaber für die Zukunft. Zugleich sperrt sie das Register vor der Eintragung einer ausschließlichen Lizenz.¹²⁸ Mittels eines relativ einfachen Verfahrens ermöglicht das Gesetz die Nutzung des Schutzrechts durch Dritte, ohne dass sie sich mit dem Rechtsinhaber über die konkreten Bedingungen einig sein müssen. Die Eintragung vermittelt zwischen Rechtsinhaber und Nutzungswilligen. Sie dient nicht als bloßer Anknüpfungspunkt zur Identifizierung eines potentiellen Lizenzgebers, sondern ermöglicht die Nutzung ohne direkten Kontakt. Insofern erhöht das Register die Nutzbarkeit (Kapitel 8). Gleichzeitig ist die Verfügungsbefugnis des Inhabers eingeschränkt. Insofern wirkt die Eintragung der Lizenzbereitschaftserklärung negativ.

Im Markenrecht gilt die Regelung nur für die ausschließliche Lizenz, nicht für ebenfalls eintragbare einfache Lizenzen (vgl. Kapitel 1 C. II. 4.). Allerdings ist im Markenrecht die Lizenzbereitschaftserklärung unverbindlich.¹²⁹ Gegenüber sonstigen Dritten zeitigt die Eintragung keinerlei Wirkungen.¹³⁰

B. Legitimierende, vermutende und bindende Wirkungen

Die Unterscheidung zwischen konstitutiven, deklaratorischen, drittwirkenden sowie negativ wirkenden Eintragungen ist für die Frage der Wirksamkeit einer Rechtshandlung relevant. Im Vordergrund steht die vermögensrechtliche

¹²⁶ Vgl. § 23 Abs. 3 S. 1-3 (Anzeige mit Nutzungswillen), S. 4 (Nutzungsberechtigung mit Anzeige) PatG. Zur Einordnung der Berechtigung (einfaches Nutzungsrecht mit Wirkung für die Zukunft) Busse/Hacker, PatG § 23 Rn. 48.

¹²⁷ § 23 Abs. 7 S. 1 PatG. S. zum Fall des Bestreitens einer wirksamen Benutzungsanzeige BPatG GRUR 2017, 1025 Rn. 26 – *Rücknahme der Lizenzbereitschaftserklärung II*), wonach dann die Eintragung zwar zu löschen sei, die Entscheidung über die Wirksamkeit aber Zivilgerichten überlassen sei, was „eine zeitnahe Entscheidung im registerrechtlichen Verfahren ermöglicht, die zum Schutz der Öffentlichkeit vor Fehlinformationen geboten ist“.

¹²⁸ § 30 Abs. 4 S. 2 PatG. Im Markenrecht fehlt eine entsprechende Regelung.

¹²⁹ Vgl. § 42c Abs. 1 MarkenV. Die Regelung wirkt daher nicht ganz ausgereift, folgt doch nicht schon allein aus der Eintragung eine Verwässerung der ausschließlichen Lizenz.

¹³⁰ Koziol, S. 75.

Frage nach der jeweiligen Zuordnung (dazu Kapitel 5). Insbesondere die Unterscheidung zwischen deklaratorischer und konstitutiver Eintragung erlaubt aber noch keine Aussage, ob und wie die Eintragung darüber hinaus wirkt.¹³¹ Jede weitere Wirkung bedarf grundsätzlich einer gesonderten gesetzgeberischen Entscheidung.¹³² Dabei stellt sich insbesondere die Frage, wie sich die Eintragung auf die Geltendmachung des Rechts auswirkt. Zuordnungs- und nutzungsrelevante Eintragungswirkungen sind voneinander zu trennen.

Nur bei einem Register, das ausschließlich konstitutive Eintragungen kennt, stimmen Rechtswirklichkeit und Registerlage dauernd überein. Ein solches Register ist immer richtig. Da Register- und Rechtslage nicht voneinander abweichen, ist die Rechtsinhaberschaft nie zweifelhaft. Rechtsinhaber ist immer der Eingetragene. Das materielle Registerrecht wäre nicht nötig.¹³³ Tatsächlich ist die Registerlage nie so eindeutig, weder bei den hinterherhinkenden Immaterialgüterrechtsregistern noch beim Grundbuch. Das Recht rechtezuordnender Register muss daher Antworten auf die Frage vorsehen, „wie [...] der Konflikt zwischen dem *materiellen Sein* der wahren Rechtslage mit dem nach außen tretendem Schein *der Registereintragung* zu lösen ist [Hervorhebung im Original]“.¹³⁴ Das Recht operiert hier zunächst für amtliche und gerichtliche Verfahren mit Instrumenten, welche die Registerlage als in aller Regel widerlegbare Wahrheit setzen. Konkret bewirken kann die Eintragung die verfahrensrechtliche Legitimation (I.), eine Vermutung hinsichtlich der Inhaberschaft am Recht (II.) sowie die Bindung der Gerichte an die Eintragung des Rechts (III.). Die rechtsverkehrsrelevanten Regelungen gutgläubigen Erwerbs sind dagegen getrennt hiervon zu betrachten (Kapitel 3 C.).

I. Formelle Legitimation

Die Eintragung als Rechtsinhaber wirkt sich auf die Frage nach der Legitimation aus. Legitimation bedeutet hier die Verfahrens- bzw. Prozessführungsbe-

¹³¹ Vgl. H. Westermann, FS Michaelis, S. 337, 342. So auch zum Zusammenhang von konstitutiver Eintragung und Gutgläubenserwerb Lutter, AcP 164 (1964), 122, 123. Zum Immaterialgüterrecht Rauch, GRUR 2001, 588, 590.

¹³² Vgl. BGH GRUR 2013, 713 Rn. 57 – *Fräsverfahren*.

¹³³ Vgl. Rey, S. 95, wonach „nur in diesen Fällen, wo Rechtszustand und äusserer Tatbestand abweichen, [...] dem Rechtsscheinträger seine Funktion“ zukomme.

¹³⁴ Sefrin, MittBayNot 2010, 268, 270.

fugnis im amtlichen bzw. gerichtlichen Verfahren. Zu trennen ist diese rein formelle Legitimation davon, wer im Verfahren als materiell-rechtlicher Inhaber behandelt wird. So kann der Eingetragene prozessführungsbefugt sein, ohne gleichzeitig aktivlegitimiert zu sein. Hierfür hält das Recht Vermutungen der Rechtsinhaberschaft vor, die für die Legitimation zu beachten sind, sofern speziellere Regelungen fehlen.

1. Formelle Legitimation im Gleichlauf mit grundstücksrechtlicher Vermutung

Im Grundstücksrecht kommt es zum Gleichlauf der formellen Legitimation mit der grundstücksrechtlichen Vermutung. Wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, ist als aktiv und passiv verfahrens- und prozessführungsbefugt sowie aktiv- und passivlegitimiert anzusehen.¹³⁵ Das Grundbuchamt muss so lange von der formellen Legitimation des Eingetragenen ausgehen, bis die Vermutung widerlegt ist.¹³⁶ Vertraut es auf den Registerstand, handelt es gesetzesmäßig. Es darf in diesem Fall etwa keinen Amtswiderspruch eintragen (Kapitel 1 F. II. 1.).¹³⁷

2. Modifikation der Vermutung und Sonderregelung im Markenrecht

Im Markenrecht folgt aus der Vermutung der Inhaberschaft ebenfalls grundsätzlich die formelle Legitimation.¹³⁸ Die Vermutung gilt in Verfahren vor dem DPMA sowie in gerichtlichen Verletzungsverfahren.¹³⁹ Der nicht eingetragene materiell-rechtliche Inhaber kann diese aber widerlegen. Er kann ein Verfahren anstrengen, ohne sich zuvor eintragen zu lassen.¹⁴⁰ Weiß die Registerstelle von einer der Registerlage widersprechenden Rechtslage oder muss sie entsprechenden Anhaltspunkten aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes nachgehen, ist sie zudem nicht an die Eintragung gebunden.¹⁴¹

¹³⁵ S. nur MüKoBGB/*Kobler*, § 891 Rn. 13 m.w.N.

¹³⁶ S. nur MüKoBGB/*Kobler*, § 891 Rn. 13.

¹³⁷ OLG Düsseldorf NJW-RR 2015, 1429 Rn. 16.

¹³⁸ Vgl. § 28 Abs. 1 MarkenG.

¹³⁹ BeckOK MarkenR/*Taxbet*, MarkenG § 28 Rn. 3.

¹⁴⁰ Somit bestimmt grundsätzlich die materielle Berechtigung am Markenrecht über die Legitimation zu dessen Wahrnehmung; BGH GRUR 1998, 699, 701 – *SAM*; so auch die Aml. Begr. BT-Drucks. 12/6581, S. 85.

¹⁴¹ Vgl. BPatG BeckRS 2014, 01367 (II.1.); zuvor bereits ähnl. BPatG BeckRS 2013, 08707 (II.1.).

Modifiziert wird dies für zwei Verfahrenstypen: Unabhängig von der materiellen Rechtslage ist stets der Eingetragene richtiger Adressat der markenrechtlichen Löschungsklage. Er ist passivlegitimiert, die Entscheidung wirkt gegenüber dem Rechtsnachfolger.¹⁴² Das schützt den, der die Löschungsklage anstrengt. Dessen Prozessrisiko sinkt und damit gleichzeitig die Hürde, eine im Allgemeininteresse liegende Populärlöschungsklage anzustrengen. Die klare Regelung zur Legitimation führt zur Registersäuberung (s. dazu Kapitel 7 C.).

Erheblich modifiziert ist die Legitimation zudem für amtliche und nachfolgende gerichtliche Verfahren.¹⁴³ Im Falle des Rechtsübergangs ist der neue Markeninhaber dort erst ab Stellen des Umschreibungsantrags verfahrensführungsbefugt.¹⁴⁴ Der Umschreibungsantrag ist „Legitimationsvoraussetzung“.¹⁴⁵ Ab diesem Zeitpunkt kann er begonnene Verfahren übernehmen, ohne dass die Zustimmung der bisher Verfahrensbeteiligten notwendig wäre.¹⁴⁶ Ohne Umschreibungsantrag fehlt dagegen die Legitimation des materiell-rechtlichen Inhabers.¹⁴⁷ Das soll der Verfahrensbeschleunigung dienen.¹⁴⁸ Gleichzeitig geht das Markenrecht hier nicht den patentrechtlichen Weg, wonach der Eingetragene stets als legitimiert behandelt wird. Ist also die Vermutung zu seinen Gunsten

¹⁴² § 55 Abs. 1, 4 S. 1 MarkenG. Zur Passivlegitimation BGH GRUR 1998, 699, 700 – *SAM*.

¹⁴³ Mit anderer Einschätzung *Brämer*, S. 249 („ergänzt lediglich § 28 Abs. 1 MarkenG dahingehend, dass [...] der Rechtsnachfolger ab Zugang des Umschreibungsantrags Widerspruch einlegen kann“).

¹⁴⁴ § 28 Abs. 2 S. 1, 2 MarkenG. Ab dann erfolgen Zustellungen *auch* an den Rechtsnachfolger (§ 28 Abs. 3 MarkenG), so dass für Fristen auslösende Zustellungen das DPMA noch nicht klären muss, wer nun materiell-rechtlicher Inhaber ist; *Ingerl/Rohnke*, § 28 Rn. 14.

¹⁴⁵ *Pahlow*, FS 50 Jahre BPatG, S. 417, 418.

¹⁴⁶ § 28 Abs. 2 S. 3 MarkenG. Dass die Zustimmung nicht erforderlich ist, modifiziert die allgemeine zivilprozessuale Regelung nach § 265 Abs. 2 S. 2 ZPO. Grund soll sein, dass weniger die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten im Vordergrund stehen als das ins Register eingetragene Recht; so zumindest Amtl. Begr., BT-Drucks. 14/6203, S. 66. Übernimmt er das Verfahren nicht und erfolgt zwischenzeitlich die Umschreibung, kann der ehemalige Rechtsinhaber das Verfahren aus Gründen der Verfahrensökonomie weiterführen (analog § 265 Abs. 2 ZPO); BGH GRUR 2000, 892, 893 – *MTS*; BPatG GRUR-RR 2008, 414, 416 – *Umschreibungsverfahren*; *Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm*, MarkenG § 28 Rn. 6.

¹⁴⁷ So zum Rechtsübergang aufgrund von Gesamtrechtsnachfolge BPatG GRUR 1999, 349 f. – *Umschreibungsantrag*. *Rauch*, GRUR 2001, 588, 594 sieht darin „eine[n] gewissen Widerspruch“ zu § 28 Abs. 1 MarkenG.

¹⁴⁸ Ausführlich dazu die Amtl. Begr., BT-Drucks. 14/6203, S. 66.

widerlegt, ist bis zur Stellung des Umschreibungsantrags niemand legitimiert.¹⁴⁹ Für diesen Zeitraum liegt das Markenrecht gewissermaßen brach.¹⁵⁰ Allerdings hat der Rechtsnachfolger es in der Hand, einen Umschreibungsantrag zu stellen und diese Folge zu verhindern. Anders als im Unionsmarkenrecht (dazu unter Kapitel 3 B. I. 5.) handelt es sich eher um einen hypothetischen Fall. Das veranschaulicht das Widerspruchsverfahren. Vor Stellung des Umschreibungsantrags ist weder der materiell-rechtliche, nicht eingetragene Markeninhaber widerspruchsbefugt noch bei widerlegter Vermutung der Noch-Eingetragene. Da der Markeninhaber den Widerspruch innerhalb einer relativ kurzen Frist (Kapitel 1 E. IV. 1. b)) einlegen muss, droht ihm die Entstehung kollidierender Rechte.¹⁵¹ Insofern besteht ein Anreiz, den Umschreibungsantrag schnell zu stellen. Das stellt im Ergebnis einen zuverlässigkeitssichernden Mechanismus dar (s. dazu Kapitel 4).

3. Starke formelle Legitimation im Patentrecht

Wechselt im Patentrecht der Rechtsinhaber ohne gleichzeitige Umschreibung, bleibt der frühere Patentinhaber nach Maßgabe des Patentgesetzes berechtigt und verpflichtet.¹⁵² Das gilt im umgekehrten Verhältnis für den als Patentinhaber Neu-Eingetragenen, selbst wenn er tatsächlich nicht materiell Berechtigter geworden ist.¹⁵³ Es gilt aber nicht für den Rechtsübergang im Falle

¹⁴⁹ BPatG GRUR 1999, 349, 350 – *Umschreibungsantrag*.

¹⁵⁰ Ein Brachliegen der Marke kannte die vorher geltende Rechtslage. Danach regelte § 8 Abs. 2 WZG, dass der Rechtsnachfolger erst dann seine Rechte geltend machen konnte, wenn er eingetragen, der bisherige Rechtsnachfolger aber mangels materieller Berechtigung keine Rechte geltend machen konnte. Dass in dieser Zwischenzeit niemand zur Geltendmachung der Rechte aus der Marke berechtigt war, empfand der Gesetzgeber als „unbefriedigend“; Amtl. Begr. BT-Drucks. 12/6581, S. 84 f.; s. dazu auch *Fezer* MarkenR, MarkenG § 28 Rn. 21.

¹⁵¹ Die Rechtspraxis behilft sich damit, dass der materiell-rechtliche Inhaber den formell Berechtigten zur Einlegung des Widerspruchs ermächtigen können soll; so etwa *Brämer*, S. 247 f.; zur grundsätzlichen Zulässigkeit der gewillkürten Prozessstandschaft im Widerspruchsverfahren BPatG GRUR 2000, 815, 817 – *turfa*. Dagegen spricht, dass die Verfahrensführungsbefugnis nicht allein von der materiell-rechtlichen Inhaberschaft abhängt, sondern zusätzlich von der Stellung des Umschreibungsantrags. Dem nicht eingetragenen Rechtsinhaber fehlt die zur Ermächtigung anderer notwendige eigene Rechtsmacht.

¹⁵² § 30 Abs. 3 S. 2 PatG.

¹⁵³ OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.6.2011, 2 U 26/10 II.E.1., BeckRS 2011, 20938.

erbrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge.¹⁵⁴ „Berechtigt und verpflichtet“ bedeutet nicht, dass der frühere Patentinhaber bis zur Umschreibung materiell-rechtlicher Inhaber bleibt oder der Patentinhaber bei fehlerhafter Umschreibung sein Recht verliert.¹⁵⁵ Ansonsten wäre die Umschreibung konstitutiv. Der als Patentinhaber Eingetragene bleibt allein *gegenüber dem DPMA und dem Gericht* berechtigt und verpflichtet.¹⁵⁶ Er ist auch für den Verletzungsprozess umfassend prozess- bzw. verfahrensführungsbefugt.¹⁵⁷ Die Regelung löst die verfahrensrechtliche Legitimation von der Sachlegitimation und weist sie dem Eingetragenen zu. Anders als im Markenrecht kann das Patentrecht so nie brachliegen.

Die tatsächliche materielle Rechtslage ist insofern irrelevant. Es handelt sich nicht um eine widerlegbare Vermutung.¹⁵⁸ Der Nicht-Eingetragene kann nicht wirksam für den Eingetragenen handeln,¹⁵⁹ selbst wenn die Umschreibung aufgrund eines Fehlers des DPMA nicht erfolgt.¹⁶⁰ Nur wenn der neue, nicht eingetragene Rechtsinhaber seine materielle Berechtigung aus einer Gesamtrechtsnachfolge herleitet, soll er trotz der fehlenden Eintragung prozessführungsbefugt sein.¹⁶¹ Im Unterschied zum Markenrecht reicht nach dem insoweit

¹⁵⁴ S. zur gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge BPatGE 32, 153, zur erbrechtlichen BPatG, Urt. v. 23.6.2009, 3 Ni 39/09, juris Rn. 30.

¹⁵⁵ Zu letzterem Fall BPatG GRUR 1999, 982, 983 – *Umschreibung/Rechtliches Gehör*.

¹⁵⁶ BGH GRUR 2013, 713 Rn. 52 f. – *Fräsverfahren*; BeckOK PatR/Otten-Dünneberger, PatG § 30 Rn. 12 m.w.N.

¹⁵⁷ BGH GRUR 2013, 713 Rn. 52 – *Fräsverfahren*; *Ballestrem*, S. 166 Rn. 310 (zum Verletzungsprozess); Benkard/*Schäfers*, § 30 Rn. 17 ff.; ähnl. BPatG GRUR 2002, 234, 235 – *Verfahrensführungsbefugnis* („Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft bzw. Verfahrensstandschaft, ähnlich der Regelung des § 265 ZPO“, allerdings mit angesichts der BGH-Rechtsprechung nicht aufrechtzuerhaltender Auffassung zur Legitimation ab Umschreibungsantragstellung). Krit. *Pietzcker*, GRUR 1973, 561, 565 f. (Eintragung mit Bedeutung allein im Verhältnis zum DPMA, d.h. ohne Wirkung im Verletzungsverfahren).

¹⁵⁸ Vgl. BGH GRUR 1979, 145, 146 f. – *Aufwärmvorrichtung* zur Passivlegitimation; krit. *Pitz*, GRUR 2010, 688, 689 ff.; a.A. *Pablow*, S. 482.

¹⁵⁹ BPatG, Beschl. v. 19.5.2014, 19 W (pat) 62/12, BeckRS 2014, 13356; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 6.5.2014, 10 W (pat) 130/14 (II.1.), BeckRS 2014, 10219; BeckOK PatR/Otten-Dünneberger, PatG § 30 Rn. 40.

¹⁶⁰ BPatG, Beschl. v. 19.5.2014, 19 W (pat) 62/12, BeckRS 2014, 13356 (keine „Naturalrestitution“).

¹⁶¹ Zum Verletzungsverfahren OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.4.2019 – 2 U 50/17, GRUR-RS 2019, 25285 Rn. 65 – *Biegevorrichtung*.

eindeutigen Wortlaut ansonsten nicht bereits der Umschreibungsantrag aus.¹⁶² Die jeweils gegen den Eingetragenen ergangenen Entscheidungen muss der Rechtsinhaber gegen sich gelten lassen.¹⁶³ Gerade im Nichtigkeitsverfahren muss der Eingetragene das ihm eventuell nicht mehr zugeordnete Patent verteidigen.¹⁶⁴ Er kann darüber „durch beschränkte Verteidigung [...] verfügen“.¹⁶⁵ Selbst bei Klageerhebung nach Rechtsübergang, aber vor Umschreibung bleibt er richtiger Beklagter.¹⁶⁶ Der materielle Rechtsinhaber trägt das Risiko des Rechtsverlusts, ohne sich unmittelbar wehren zu können.¹⁶⁷

4. Unklare Regelung im Designrecht

Das Designrecht hält im Vergleich dazu unterschiedliche Regelungen vor. Nach der Legaldefinition ist der in das Register eingetragene Inhaber des eingetragenen Designs Rechtsinhaber (§ 1 Nr. 5 DesignG), während dieser Rechtsinhaber in Verfahren, die ein eingetragenes Design betreffen, als berechtigt und verpflichtet gilt (§ 8 DesignG). Obwohl die systematische Stellung dieser Norm zwischen den Regelungen zur Designvindikation (dazu Kapitel 1 D. II. 2. a)) ir-

¹⁶² Vgl. BGH GRUR 2013, 713 Rn. 52 – *Fräsverfahren*; a.A. (Umschreibungsantrag ausreichend) Pablow, FS 50 Jahre BPatG, S. 417, 424 f.; BPatG GRUR 2002, 234, 235 f. – *Verfahrensführungsbefugnis* („völlig gleiche[...] Sach- und Interessenlage“ wie im Markenrecht). Noch weitergehend Rauch, GRUR 2001, 588, 594 f. (de lege lata sei materieller Rechtsinhaber immer auch legitimiert, de lege ferenda Angleichung ans Markenrecht zu fordern).

¹⁶³ Anwendbar sind die §§ 265 Abs. 2, 325 Abs. 1 ZPO.

¹⁶⁴ Ausdrücklich regelt § 81 Abs. 1 S. 2 PatG, dass die Klage zur Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents gegen den im Register als Patentinhaber Eingetragenen zu richten ist. Der Antrag gegen den rein materiell-rechtlichen Inhaber ist unzulässig; Pitz, GRUR 2009, 805, 808 f.; krit. Rauch, GRUR 2001, 588, 595 (für eine teleologische Reduktion).

¹⁶⁵ BeckOK PatR/Otten-Dünnweber, PatG § 30 Rn. 44.

¹⁶⁶ BPatG GRUR 2014, 1029, 1030 – *Astaxanthin*; insoweit offengelassen von BGH, Urt. v. 28.6.2016, X ZR 50/14, BeckRS 2016, 15771 Rn. 8. So bereits für das Einspruchsverfahren BGH GRUR 2008, 87 Rn. 25 ff. – *Patentinhaberwechsel im Einspruchsverfahren*. Diff. Pitz, GRUR 2009, 805, 809 f.

¹⁶⁷ Vgl. Pablow, FS 50 Jahre BPatG, S. 417, 419 f. (keine Beschwerde gegen Widerruf des Patents vor Eintragung).

riert, legt der Wortlaut nahe, die Regelungen zusammen zu lesen, der binnenrechtsvergleichende Ansatz, sie mit der marken- und patentrechtlichen Regelung zu vergleichen.¹⁶⁸

So besteht weitgehende Einigkeit, dass die Regelungen zu Recht zumindest die formelle Legitimation des als Inhaber Eingetragenen in allen Verfahren bewirken.¹⁶⁹ Beim Rechtsübergang genießt der neue Berechtigte diese Wirkung erst mit Umschreibung.¹⁷⁰ Eine aus dem Markenregisterrecht bekannte Regelung, die bereits die Stellung des Umschreibungsantrags ausreichen lässt, existiert nicht. Er kann etwa erst nach der Umschreibung auf sein Recht verzichten.¹⁷¹ Amt und Gerichte haben von der (nicht widerlegbaren) Legitimation des Eingetragenen auszugehen.¹⁷² Wie im Marken- und Patentrecht ist der Eingetragene immer richtiger Antragsgegner im Nichtigkeitsverfahren, da ihm die Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis zustehen.¹⁷³ Die Eintragung als Rechtsinhaber ist so Anknüpfungspunkt der „rechtszuweisende[n] Wirkung“.¹⁷⁴

5. Legitimation im Unionsimmateriellgüterrecht

Die Unionsimmateriellgüterrechte kann der Rechtsnachfolger bis zur Umschreibung ebenfalls nicht geltend machen.¹⁷⁵ Legitimiert ist bei Handlungen gegenüber dem EUIPO sowie vor den europäischen Gerichten nur der Eingetragene, soweit eine Entscheidung des EUIPO behandelt wird.¹⁷⁶ Der neue In-

¹⁶⁸ Anders *Kazemi*, MarkenR 2007, 149, 153 (auf die Geltendmachung des Rechts auf das Recht begrenzte Wirkung).

¹⁶⁹ So etwa die Amtl. Begr., BT-Drucks. 15/1075, S. 36; *Berlit*, GRUR 2004, 635, 638; *Büscher/Dittmer/Schiwy/Auler*, DesignG § 8 Rn. 1; *EJFM/Kühne/Jestaedt*, DesignG § 8 Rn. 2; *Günther/Beyerlein/Beyerlein*, DesignG § 8 Rn. 3 f.

¹⁷⁰ *EJFM/Kühne/Jestaedt*, DesignG § 8 Rn. 10; *Günter/Beyerlein/Beyerlein*, DesignG § 8 Rn. 5.

¹⁷¹ Vgl. *EJFM/Kühne/Meiser*, DesignG § 36 Rn. 5.

¹⁷² *EJFM/Kühne/Jestaedt*, DesignG § 8 Rn. 2; *Büscher/Dittmer/Schiwy/Auler*, § 8 DesignG Rn. 5 („die Fiktion [ist] nicht widerlegbar“).

¹⁷³ *EJFM/Kühne/Meiser*, DesignG § 34a Rn. 11.

¹⁷⁴ *EJFM/Kühne/Jestaedt*, DesignG § 8 Rn. 2.

¹⁷⁵ Art. 20 Abs. 11 UMV; Art. 28 lit. b) GGV.

¹⁷⁶ *Hasselblatt EUTMR/McGuire*, UMV Art. 20 Rn. 36.

haber kann so weder gegenüber dem EUIPO handeln noch selbst ein Verletzungsverfahren anstrengen.¹⁷⁷ Da es sich nicht um eine Vermutung handelt, bleibt er bis zur Umschreibung von der Geltendmachung ausgeschlossen.

Daraus ergibt sich eine „Berechtigungsücke“¹⁷⁸ für die Zeitspanne zwischen Rechtsübergang und Eintragung.¹⁷⁹ Nur sofern es um die Einhaltung von Fristen gegenüber dem Amt geht, ist der Umschreibungsantrag Legitimationsgrundlage.¹⁸⁰ Der Rechteinhaber kann etwa verhindern, dass das gerade erworbene Recht wegen Schutzablaufs erlischt. Er muss aber zweifach, nämlich durch Stellung eines Umschreibungs- sowie Verlängerungsantrags aktiv werden, um den Fortbestand seines Rechts abzusichern (s. dazu Kapitel 8 B. II.).

¹⁷⁷ Das ergibt sich mittelbar aus der Rechtsprechung des EuGH zur Geltendmachung von Verletzungsansprüchen durch den nicht eingetragenen Lizenznehmer. Die Drittwirkung erfordert eine solche Eintragung nicht, außerdem fehle es an einer Regelung wie zur Übertragung, die ansonsten nutzlos wäre, ergäbe sich bereits aus der Drittwirkung der Eintragung die fehlende Berechtigung zur Geltendmachung des Rechts aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster; so EuGH GRUR 2016, 1163 Rn. 22 f. – *Thomas Philipps/Grüne Welle* zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster; EuGH GRUR 2016, 372 Rn. 23 f. – *Hassan/Breiding* zur Gemeinschaftsmarke (jetzt Unionsmarke). Die Umschreibung ist danach notwendige Voraussetzung zur Führung des Verletzungsprozesses, und zwar sowohl für die Prozessführungsbefugnis als auch für die Aktivlegitimation. So auch zum Unionsmarkenrecht BeckOK UMV/*Vanbrabant/Weidenfeller*, UMV Art. 20 Rn. 26; *Brämer*, S. 497; *Büscher/Dittmer/Schiwy/Hoffrichter-Daunicht*, GMV Art. 17 Rn. 5; *Ingerl*, S. 110 (wenngleich krit.); *Poblmann*, § 13 Rn. 13; a.A. (Bedeutung der Normen nur für das registerliche Verfahren) Hasselblatt EUTMR/*McGuire*, UMV Art. 20 Rn. 26; BeckOK MarkenR/Taxhet, UMV Art. 20 Rn. 47. So auch für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster EJFM/*Jestaedt*, GGV Art. 28 Rn. 9; Hasselblatt CDR/*Lukauskienė/Žaboliene*, GGV Art. 28 Rn. 61 ff., insb. 63; Hasselblatt/*Späth*, § 47 Rn. 60; *Ruhl/Tolkmitt/Rubl*, Art. 17 Rn. 11 (der noch nicht eingetragene Berechtigte kann im eigenen Namen klagen, wobei er „die durch Art. 17 begründete Vermutung, daß der Eingetragene berechtigt ist, widerlegen“ muss).

¹⁷⁸ EJFM/*Kühne/Meiser*, DesignG § 29 Rn. 20.

¹⁷⁹ Krit. zu diesen „untoten“ Markenrechte[n]“ *Picht*, S. 245, wonach nicht ersichtlich sei, „welchen anerkanntswerten Zwecken ein ‚Verweisen‘ der Marke in der Zwischenphase eigentlich dienen soll“, so dass zur Wahrung der Publizität der bisherige Inhaber weiter berechtigt sein soll.

¹⁸⁰ Art. 20 Abs. 12 UMV; Art. 28 lit. c) GGV. Die Zustellung erfolgt zwar ausschließlich an den Eingetragenen (Art. 20 Abs. 13 UMV; Art. 28 lit. d) GGV), wird aber vom EUIPO i.d.R. bis zur Umschreibung zurückgestellt werden; *Ruhl/Tolkmitt/Rubl*, Art. 28 Rn. 27. Dennoch wird der tatsächliche Inhaber anders als im nationalen Markenrecht nicht unmittelbar über rechtsrelevante Tatsachen informiert. Er hat sich selbst um den Fortbestand seines Rechts zu kümmern; vgl. Hasselblatt EUTMR/*McGuire*, UMV Art. 20 Rn. 37 f.

Für das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht gilt wie im Designrecht der Eingetragene oder Anmelder in jedem Verfahren vor dem EUIPO sowie in allen anderen Verfahren als berechtigt.¹⁸¹ Die Regelung ist jedenfalls für das Nichtigkeitsverfahren anwendbar.¹⁸² Bereits damit könnte der Eintragung eine weitreichende, formelle Legitimationswirkung zukommen. Offen ist, ob die Regelung tatsächlich so zu verstehen ist, dass der Eingetragene stets als Berechtigter zu behandeln ist. Zwar entspricht sie in Wortlaut und Systematik der designrechtlichen Regelung. Anders als dort existiert aber eine Regelung, die Legitimationskonflikte im Falle der Übertragung des Rechts regelt.

6. Besondere Bedeutung der Legitimation beim Verzicht des formell Berechtigten

Ausnahmsweise kann die rein verfahrensrechtlich wirkende Legitimation nach hier vertretener Ansicht sogar unmittelbar rechtlich wirkende Folgen haben. Ist die Eintragung des Verzichts konstitutiv für den Untergang des Rechts (dazu Kapitel 3 A. I. 4. a)), stellt sich die Frage, ob der nur formell Berechtigte wirksam den Verzicht herbeiführen kann. Im Patent- und Markenrecht kann dagegen zwar der formell Legitimierte die Löschung aus dem Register herbeiführen.¹⁸³ Die Löschung bewirkt aber nicht den Untergang des Rechts.¹⁸⁴ Sie führt nur zu einer zu berichtigenden Registerlage. Anders stellt sich das nach hier vertretener Auffassung für Unionsmarken-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster- sowie Designrecht dar. Hier ist erst die Eintragung konstitutiv für den Rechtsuntergang. Nur derjenige aber kann den Verzicht erklären, der formell

¹⁸¹ Art. 17 GGV. Auch wenn dies von der Formulierung her § 8 DesignG ähnele, könnten die Regelungen doch „in Bezug auf die Inhabervermutung nicht ohne weiteres gleich ausgelegt werden“, da weder die GGV eine dem § 1 Nr. 5 DesignG vergleichbare Regelung kenne (Kapitel 3 B. II. 4.), noch das Designrecht die Drittwirkung wie in Art. 33 GGV gesondert regelt; Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 17 Rn. 2.

¹⁸² Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 17 Rn. 8 (mögliche Erschwerung durch angeblichen Inhaberwechsel nicht hinzunehmen „als mit dem Nichtigkeitsverfahren Interessen der Allgemeinheit wahrgenommen werden“).

¹⁸³ Im Patentrecht kann sogar nur der eingetragene *und* materiell-rechtliche Patentinhaber wirksam gegenüber dem DPMA auf sein Recht verzichten; BGH GRUR 1979, 145, 146 – *Aufwärmvorrichtung*.

¹⁸⁴ Dagegen stellt sich beim Gebrauchsmusterrecht die Frage, ob dieses durch Verzicht des rein formal Berechtigten gegenüber dem DPMA materiell-rechtlich wirksam erlöscht. Davon ausgehend Loth/*Pantze*, GebrMG § 8 Rn. 55; a.A. aber Bühring/*Schmid*, GebrMG § 8 Rn. 89.

dem Amt gegenüber legitimiert ist.¹⁸⁵ Mit dessen Eintragung geht folgerichtig das Recht unter.¹⁸⁶

II. Vermutungswirkung

Wie gesehen wirkt die Eintragung als Rechtsinhaber mehr oder weniger stark legitimierend. Etwaige Vermutungen der Inhaberschaft gelten zwar zum Teil für die Frage nach der formellen Legitimation sowie für die nach der materiell-rechtlichen Inhaberschaft. Die formelle Legitimation allein lässt aber keinen Schluss darauf zu, welche Bedeutung die Eintragung für die Bestimmung der materiell-rechtlichen Inhaberschaft in den Verfahren hat. Darauf kommt es insbesondere im Verletzungsprozess an. Dieser ist entscheidend für die Durchsetzung der ausschließlichen Wirkung und damit für die effektive Nutzung gerade der Immaterialgüterrechte.¹⁸⁷

1. Grundbuchrechtliche Vermutung

a) Grundsatz

Aufgrund der Eintragung in das Grundbuch wird vermutet, dass demjenigen ein Recht zusteht, für den es eingetragen ist.¹⁸⁸ Vermutet wird die materielle Rechtsinhaberschaft des Eingetragenen sowie das Bestehen des eingetragenen Rechts (s. zu Letzterem Kapitel 3 B. III. 1.).¹⁸⁹ Jeweils handelt es sich um widerlegbare Vermutungen in dem Sinne, dass die vermutete Tatsache nicht bewiesen

¹⁸⁵ So zum Designrecht EJFM/*Kühne/Meiser*, DesignG § 36 Rn. 5.

¹⁸⁶ So zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 17 Rn. 8, da in Fällen, in denen es um den Bestand des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters geht, die Vermutung unwiderlegbar sei, »[d]ie als Inhaber eingetragene Partei kann etwa wirksam [...] den (Teil-)Verzicht erklären.

¹⁸⁷ Die Untersuchung behandelt nicht eingehend die Möglichkeit des Lizenznehmers im Immaterialgüterrecht, ohne eigene Eintragung einen Verletzungsprozess anzustrengen. Diese ist nach allgemeiner Auffassung nicht notwendig. So etwa für das Unionsimmaterialgüterrecht EuGH GRUR 2016, 1163 Rn. 22 f. – *Thomas Philipps/Grüne Welle* (Gemeinschaftsgeschmacksmuster); EuGH GRUR 2016, 372 Rn. 23 f. – *Hassan/Breiding* (GM, jetzt UM). Zum Patentrecht *Pitz*, GRUR 2010, 688, 691.

¹⁸⁸ § 891 Abs. 1 BGB.

¹⁸⁹ Vgl. MüKo BGB/*Kobler*, § 891 Rn. 12.

werden muss, der Prozessgegner aber den Beweis des Gegenteils antreten kann.¹⁹⁰

b) Besonderheit bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine Besonderheit ist die Vermutung hinsichtlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Regelung beinhaltet sogar zwei Vermutungen: Wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch eingetragen ist, wird in Ansehung des eingetragenen Rechts *auch* vermutet, dass diejenigen Personen Gesellschafter sind, die im Grundbuch eingetragen sind (s. dazu bereits Kapitel 1 C. I. 3. b)), und dass darüber hinaus keine weiteren Gesellschafter vorhanden sind.¹⁹¹ Vermutet werden also die Richtigkeit *und* die Vollständigkeit. Zudem sind die Regelungen zum gutgläubigen Erwerb bezüglich der Eintragung der Gesellschafter entsprechend anwendbar.¹⁹² Geschützt ist der gute Glaube an die gegenwärtige Zugehörigkeit zum Gesellschafterbestand sowie an die Vertretungsberechtigung der Eingetragenen.¹⁹³ Vertraut der Erwerber darauf, dass die Eingetragenen vertretungsberechtigt sind, ist der gutgläubige Erwerb möglich, obwohl sie tatsächlich nicht (mehr) Gesellschafter oder verfügungsberechtigt sind (s. dazu Kapitel 3 C. I.).

Das bedeutet gleichzeitig aber nicht, dass die Gesellschaft überhaupt existiert. Anders als bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen gibt es gerade kein Register, das ihre Existenz verlautbart oder eine Eintragung, die sie gar erst entstehen lässt.¹⁹⁴ Sie unterliegt keinen unmittelbaren Publizitätsvorschriften.¹⁹⁵ Ihre Existenz wird stattdessen registerlich publik, wenn sie Grundstückseigentum erwirbt. Aus dieser Eintragung kann aber weder auf ihre Rechtsfähigkeit und Existenz geschlossen werden noch auf die Rechtsstellung

¹⁹⁰ S. nur BGB BGH NJW-RR 2006, 662 Rn. 11.

¹⁹¹ § 899a S. 1 BGB.

¹⁹² § 899a S. 2 BGB.

¹⁹³ BGH DNotZ 2016, 925 Rn. 13; *Lieder*, ZfPW 2016, 205, 230 m.w.N. Anders noch BGH NJW 2009, 594 Rn. 12.

¹⁹⁴ Für die Handelsgesellschaften ist die Eintragung verpflichtend (§§ 106 Abs. 1 (i.V.m. 161 Abs. 2) HGB), für die Entstehung von GmbH und Aktiengesellschaft jeweils konstitutiv (vgl. § 11 Abs. 1 GmbHG; § 41 Abs. 1 S. 1 AktG).

¹⁹⁵ Aus diesem Grund hatte BayObLG NJW 2003, 70, 71 die Eintragungsfähigkeit noch abgelehnt.

der Gesellschafter als Gesellschafter.¹⁹⁶ Allerdings könnte als zusätzliche Eintragungswirkung eine eigentlich beendete Gesellschaft so lange als rechtsfähig zu behandeln sein, solange sie noch als Rechtsträger in einem Register aufscheint.¹⁹⁷

Mit Eintragung der Gesellschafter *und* der Gesellschaft werden dem Grundbuch so fremde, rechtssubjektrelevante Tatsachen eingetragen. Die funktionale Grenze zwischen Grundbuch und Handelsregisterrecht droht zu verschwimmen. Zwar beachtet der BGH diese Grenze bislang relativ strikt.¹⁹⁸ Wie sich am Patentrecht zeigen lässt (dazu sogleich unter Kapitel 3 B. II. 3.), ist eine Aufladung mit einer nicht ausdrücklich vorgesehenen Wirkung aber möglich. Der Rechtsverkehr bemächtigt sich vorhandener Eintragungen. Es scheint eine Tendenz auf, vorhandene Eintragungen mit einer (weiteren) Wirkung aufzuladen.

Insbesondere könnte der Rechtsverkehr aus der Eintragung der Gesellschaft darauf schließen, dass sie zumindest zum Zeitpunkt der Anmeldung rechtsfähig war.¹⁹⁹ Sie ist nicht nur in Grundbücher einzutragen, sondern ebenfalls in die Immaterialgüterrechtsregister²⁰⁰ sowie vermittelt über die Gesellschafterliste der GmbH in das Handelsregister.²⁰¹ Ihre Existenz scheint registerlich vielfach auf. Aus dieser Perspektive liegt es nahe, diese Existenz rechtssicherer zu gestalten.

¹⁹⁶ S. nur *Lieder*, ZfPW 2016, 205, 230 f. m.w.N.

¹⁹⁷ Dafür *Beurskens/Rottmann*, JZ 2018, 272, 274.

¹⁹⁸ Das zeigt die Trennung zwischen Gesellschaftsanteil und Gesellschaftsvermögen. So lehnt der BGH ab, die Verpfändung eines Gesellschaftsanteils einzutragen, da diese gerade kein Recht an dem Grundstück als Gesellschaftsvermögen begründe; BGH DNotZ 2016, 925 Rn. 7. Auch lehnt er ab, bei Umwandlung einer GmbH in eine GbR die neuen Gesellschafter einzutragen, da diese noch aus der Gesellschafterliste erkennbar und ggf. über die Rechtsscheinhaftung heranzuziehen seien; BGH NJW 2017, 559 Rn. 14.

¹⁹⁹ Nach *Fezer*, § 7 Rn. 50, stellt nämlich bereits „die Anmeldung einer Marke zur Eintragung in das Markenregister [...] notwendig eine Art der Teilnahme am Rechts- und Geschäftsverkehr dar“.

²⁰⁰ Zur Unionsmarke etwa Art. 3 UMV. Das EUIPO akzeptiert dementsprechend Anmeldungen deutscher GbR; Büscher/Dittmer/Schiwy/*Hoffrichter-Daunicht*, GMV Art. 5 Rn. 4. Für das Markenregister ergibt sich dies aus § 7 Nr. 3 MarkenG i.V.m. 25 Nr. 15 MarkenV.

²⁰¹ Vgl. § 40 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. GmbHG, wonach bei nicht eingetragenen Gesellschaften deren jeweilige Gesellschafter unter einer zusammenfassenden Bezeichnung in die Liste aufzunehmen sind. Hierfür bietet sich der Zusatz „in GbR“ an; BeckOK GmbHG/*Heilmeier*, 38. Ed. 1.2.2019, GmbHG § 40 Rn. 21. Angesichts der Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs von Gesellschaftsanteilen folgen hier nun sogar dieselben Probleme, wie sie sich beim Grundbuch gestellt hatten; vgl. insoweit MüKo GmbHG/*Heidinger*, § 40 Rn. 44.

2. Dem Grundbuchrecht vergleichbare Vermutung im Markenrecht

Eine dem Grundstücksrecht vergleichbare Vermutung der Rechtsinhaberschaft stellt einzig das Markenrecht auf. Dort wird vermutet, dass das durch die Eintragung einer Marke begründete Recht dem im Register als Inhaber Eingetragenen zusteht.²⁰² Die Vermutung ist unabhängig davon, ob der Eingetragene Erst- oder Zweiterwerber ist oder sogar niemals materiell Berechtigter war. Sie gilt aber erst für Verletzungshandlungen ab Eintragung.²⁰³ Ein Lizenznehmer kann sich im eigenen Verletzungsprozess auf die Vermutung der Inhaberschaft des Lizenzgebers berufen.²⁰⁴ Er muss dafür aber die eigene materielle Berechtigung darlegen und ggf. beweisen.²⁰⁵

Die markenrechtliche Vermutung ist durch den Beweis des Gegenteils widerlegbar.²⁰⁶ Erschüttert der Gegner die Vermutung ernsthaft, hat aber der formelle Inhaber seine materielle Inhaberschaft nachzuweisen, da ihm dies regelmäßig leichter fallen wird.²⁰⁷ Bezweifelt oder entkräftet der Gegner die Vermutung nicht, reicht die Eintragung als Nachweis.²⁰⁸ Obwohl die formelle Inhaberschaft den Eingetragenen nicht berechtigt, das fremde Markenrecht geltend zu machen,²⁰⁹ wird der in seiner Inhaberschaft unangezweifelte formell Berechtigte so praktisch eine Verletzung des (fremden) Markenrechts sanktionieren können.²¹⁰ Gleichzeitig kann der materiell-rechtliche Inhaber aus eigenem Recht gegen

²⁰² § 28 Abs. 1 MarkenG. Die Vermutung gilt auch für die Anmeldung (§ 31 MarkenG).

²⁰³ BGH GRUR 1999, 498, 500 – *Achterdieck*.

²⁰⁴ Das ist insbesondere nötig, als er keinen eigenen, sondern allein einen Schaden des Rechtsinhabers geltend machen kann; BGH GRUR 2007, 877 Rn. 27 ff. – *Windsor Estate*; BGH GRUR 2008, 614 Rn. 14 – *ACERBON*.

²⁰⁵ Zu diesen „Erschwernissen“ im Patentverletzungsverfahren *Kühnen/Grunwald*, GRUR-Prax 2018, 544.

²⁰⁶ BGH GRUR 1998, 699, 701 – *SAM*; BGH GRUR 2002, 190, 191 – *DIE PROFIS*; BGH GRUR 2002, 967, 968 – *Hotel Adlon*.

²⁰⁷ So Amtl. Begr. BT-Drucks. 12/6581, S. 85; BGH GRUR 1998, 699, 701 – *SAM*; BGH GRUR 2002, 190, 191 – *DIE PROFIS*; Ströbele/Hacker/Hacker, § 28 Rn. 4.

²⁰⁸ Vgl. BGH GRUR 1999, 498, 499 – *Achterdieck*.

²⁰⁹ Büscher/Dittmer/Schiwy/Büscher, MarkenG § 14 Rn. 75.

²¹⁰ Im Übrigen kommt eine gewillkürte Prozessstandschaft in Frage; BGH GRUR 2006, 329 Rn. 21 – *Gewinnfahrzeug mit Fremdemblem*.

Verletzungen vorgehen.²¹¹ Er muss nur die aus der Eintragung eines anderen streitende Vermutung zu seinen Gunsten widerlegen.²¹²

3. „Erhebliche Indizwirkung“ im Patentrecht

Im Patentrecht findet sich keine vergleichbare Regelung. Die Eintragung als Rechtsinhaber ist dennoch von Bedeutung. So spricht ihr der BGH „eine erhebliche Indizwirkung“ zu.²¹³ Aus dem Eintragungsverfahren und dem Erfordernis des Nachweises eines Rechtsübergangs (dazu Kapitel 1 E. II. 2. d) bb)) ergebe sich eine „hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Eintragung des Rechtsübergangs im Patentregister die materielle Rechtslage zuverlässig wiedergibt“.²¹⁴

Offen ist bislang, wie weit diese Indizwirkung oder tatsächliche Vermutung reicht.²¹⁵ Für „durchaus denkbar“ hat der BGH eine Beweislastumkehr zugunsten des Eingetragenen gehalten.²¹⁶ Im Ergebnis käme das der gesetzlichen Vermutung gleich.²¹⁷ In allen Fällen aber ist dem Beklagten der Beweis des Gegenteils möglich: Die Eintragung begründet keine Fiktion der Inhaberschaft²¹⁸ oder vermutet diese unwiderlegbar.²¹⁹ Verfahrensführungsbefugnis (s. Kapitel 3 B. I. 3.) und Aktivlegitimation können auseinanderfallen.²²⁰ Der Eingetragene muss

²¹¹ S. nur *Brämer*, S. 236 f.; *Ströbele/Hacker/Thiering*, § 14 Rn. 426.

²¹² OLG Koblenz GRUR-RR 2006, 254 – *IBC*; *Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm*, MarkenG § 28 Rn. 4.

²¹³ BGH GRUR 2013, 713 Rn. 58 – *Fräsverfahren*. So bereits allgemeiner zum Markenregister BPatG GRUR 2009, 188, 191 – *Inlandsvertreter III* („Eintragungen in einem öffentlichen, von einer Verwaltungsbehörde geführten Register [vermitteln] eine Vermutung ihrer Richtigkeit und damit einen beachtlichen Rechtsschein“). Diese Rechtsprechung prognostizierend *Pablou*, FS 50 Jahre BPatG, S. 417, 424.

²¹⁴ BGH GRUR 2013, 713 Rn. 59 – *Fräsverfahren*; krit. zu diesem „Fehlschluss vom Faktischen auf das Normative“ *Ohly*, GRUR 2016, 1120, 1122.

²¹⁵ Zu letzterem Begriff *Grunwald*, GRUR 2016, 1126, 1127; *Ohly*, GRUR 2016, 1120, 1122.

²¹⁶ BGH GRUR 2013, 713 Rn. 61 – *Fräsverfahren*. Krit. zuvor *Rauch*, GRUR 2001, 588, 594.

²¹⁷ Für ein solches Verständnis der Regelung *Ohly*, GRUR 2016, 1120, 1123.

²¹⁸ Für diese zuvor etwa *Verhauwen*, GRUR 2011, 116 ff.

²¹⁹ BGH GRUR 2013, 713 Rn. 57 – *Fräsverfahren*; a.A. OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.6.2011, 2 U 26/10, BeckRS 2011, 20938 (II.E.1.) (allein die Registerlage entscheide darüber, „wer prozessführungsbefugt und anspruchsberechtigt“ sei); *Kühnen*, GRUR 2014, 137, 138.

²²⁰ BGH GRUR 2013, 713 Rn. 53 – *Fräsverfahren*. So bereits zuvor zum Einspruchsverfahren BGH GRUR 2008, 87 Rn. 26 – *Patentinhaberwechsel im Einspruchsverfahren*.

in diesen Fällen seine Klage auf Leistung an den materiell-rechtlichen Inhaber umstellen.²²¹

Kritik an dieser Entscheidung des BGH entzündet sich insbesondere daran, dass das DPMA die Übertragung vor Umschreibung nicht auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.²²² Allerdings überprüft auch das Grundbuchamt die rechtsgeschäftliche Einigung nicht auf ihre Wirksamkeit hin (s. zu beiden Kapitel 1 E. II. 2. e)). Der BGH hat die Eintragung zu Recht mit dieser Wirkung aufgeladen. Die Instanzgerichte rezipieren sie stark.²²³ Der Prozessgegner muss danach die tatsächliche Vermutung mit konkretem Sachvortrag zumindest entkräften.²²⁴ Betrachtet man die Abschwächung der gesetzlichen Vermutung im Markenrecht, wonach der Gegner diese nur erschüttern muss, erscheint die Rechtslage faktisch gleichwertig.²²⁵

²²¹ BGH GRUR 2013, 713 Rn. 54 – *Fräsverfahren*; *Pitz*, GRUR 2010, 688, 689.

²²² *Kühnen*, GRUR 2014, 137, 139. Ähnl. zuvor bereits *Pietzcker*, GRUR 1973, 561, 562 f. (eine Vermutungswirkung als „abgeschwächte Form der positiven Publizität“ sei nur bei Hinzutreten besonderer Umstände anzuerkennen).

²²³ S. etwa OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.12.2015, 2 U 30/10, BeckRS 2016, 3303 Rn. 138 ff.; OLG Düsseldorf Beschl. v. 9.5.2016, 15 U 35/16, GRUR-RS 2016, 9322 Rn. 11 ff.; LG Düsseldorf, Urt. v. 21.9.2017, 4a O 29/16, BeckRS 2017, 151386 Rn. 37 ff. (substantiiertes Bestreiten auch bei Übergang nach ausländischem Recht); KG Urt. v. 2.2.2018, 5 U 60/15, BeckRS 2018, 21193 Rn. 46 ff. (Aktivlegitimation des Gesamtrechtsnachfolgers auch ohne Umschreibung); OLG Düsseldorf Urt. v. 22.3.2019, 2 U 31/16, GRUR-RS 2019, 6087 Rn. 91; OLG Hamburg GRUR-RR 2020, 294 Rn. 32 – Verpackung für Rauchwaren.

²²⁴ So etwa selbst bei unterlassener Eintragung einer Zwischenerwerberin LG Düsseldorf, Urt. v. 19.1.2016, 4b O 123/14, Rn. 135 f. (juris); so auch, wenn der Registerstand nur auf formellem Konsens von Voreingetragenen und Neu-Eingetragenen beruht; LG Mannheim, Urt. v. 10.3.2015, 2 O 103/14, BeckRS 2015, 15918 (B.I.1.); krit. wiederum *Kühnen*, GRUR 2014, 137, 138 f. (der Gegner habe kaum die Möglichkeit zum entsprechenden Sachvortrag; es sei nun „letztlich doch die Registerlage, die in Fällen der Patentübertragung über die Aktivlegitimation entscheidet“). Krit. dagegen zur vorherigen Rechtslage, die zu erheblichen Verfahrensverzögerungen geführt habe *Seiler*, S. 164; *Verbauwen*, GRUR 2011, 116.

²²⁵ Problematischer könnte das für den Fall von Veräußerungsketten sein, da hier eine gesetzliche Vermutung greifen würde, eine tatsächliche Vermutung sich aber die Frage nach ihrer Basis stellen lassen müsste; s. dazu *Obly*, GRUR 2016, 1120, 1124 f., wonach die tatsächliche Vermutung greifen würde; a.A. *Grunwald*, GRUR 2016, 1126, 1128 f.

4. Unklare Regelung im Designrecht

Der Vergleich mit dem Markenrecht sowie der Rechtsentwicklung im Patentrecht legt zwar nahe, die Regelung im Designrecht hinsichtlich ihrer Wirkung im Verletzungsprozess entsprechend auszulegen und damit eine mindestens tatsächliche Vermutung der Inhaberschaft anzunehmen. Wortlaut und amtliche Begründung stehen dem aber entgegen. Beinahe zwingende Auslegung angesichts der Verwendung des Wortes „gelten“ in § 8 DesignG ist stattdessen, dass die Inhaberschaft des eingetragenen Inhabers in den relevanten Fällen der amtlichen oder gerichtlichen (Verletzungs-)Verfahren unwiderlegbar fingiert wird.²²⁶ Die Gesetzesbegründung hilft angesichts dessen nicht weiter, zumal sie erkennen lässt, dass sich der Gesetzgeber nicht bewusst war, welche dogmatischen Folgen an die von ihm gewählte Formulierung anknüpfen. So ist von einer „Vermutung“ die Rede, im Folgesatz dann von einer „Fiktion“.²²⁷ Wortlaut und amtliche Begründung mögen insoweit missglückt sein.²²⁸ Die Norm aber fingiert die Inhaberschaft zugunsten des Eingetragenen. Folgerichtig muss die Erfüllung gegenüber dem Eingetragenen gegenüber dem materiell-rechtlichen Inhaber des Designs gelten²²⁹ und der Designinhaber eingetragen sein, um sein Recht geltend zu machen.²³⁰ Das Interesse des Verletzers, sich gegen die Fehleintragung wehren zu können, wird so letztlich geringer gewichtet als das Interesse des Eingetragenen, sein Recht effektiv durchzusetzen.

²²⁶ So *Beyerlein*, WRP 2004, 676, 681; (anders als in der Voraufgabe) *EJFM/Eichmann/Jestaedt*, DesignG § 1 Rn. 60 sowie *EJFM/Kühne/Jestaedt*, DesignG § 8 Rn. 4 f.; *Kazemi*, MarkenR 2007, 149, 153. So wohl auch LG Hamburg GRUR-RR 2009, 123, 124 – *Gartenstühle*, das aber nicht die Frage nach dem materiell-rechtlichen Inhaber von der nach dem Inhaber des Rechts auf das Recht trennt. In diese Richtung tendierend, letztlich aber offenlassend OLG Hamm, Urt. v. 19.1.2006, 4 U 148/05 Rn. 32 ff. (juris). A.A. (widerlegbare Vermutung) *Büscher/Dittmer/Schiwy/Auler*, DesignG § 8 Rn. 6 (wenn die fehlende materielle Berechtigung „offenkundig ist oder sich ohne Weiteres aus geeigneten Beweismitteln (z.B. Urkunden) ergibt [...] und es nicht lediglich um Förmlichkeiten des Verfahrens, sondern materielle Fragen geht“); OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.9.2011, 2 W 58/10 Rn. 22 f. – *Brasilianische Patente* (juris).

²²⁷ Amtl. Begr., BT-Drucks. 15/1075, S. 33.

²²⁸ S. insofern die Kritik bei *Kazemi*, MarkenR 2007, 149, 152 f. sowie *Seiler*, S. 204.

²²⁹ Vgl. *Günter/Beyerlein/Beyerlein*, DesignG § 8 Rn. 4.

²³⁰ S. nur *EJFM/Eichmann/Jestaedt*, DesignG § 42 Rn. 15; a.A. *Günter/Beyerlein/Günter*, DesignG § 42 Rn. 54.

5. Vermutung im Unionsimmateriälgüterrecht

Im Unionsmarken- sowie Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht ist bei einer Übertragung des Schutzrechts die Eintragung legitimierende Voraussetzung des Verletzungsprozesses. Dass die Geltendmachung ohne Eintragung ausgeschlossen ist, bedeutet aber noch nicht, dass mit Eintragung die Inhaberschaft vermutet wird. Die Drittwirkung ist dafür ohne Belang (s. Kapitel 3 A. III.).

a) Vermutung im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht

Eine derartige Vermutung existiert ausdrücklich im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht.²³¹ Der Eingetragene muss seine materiell-rechtliche Inhaberschaft nicht nachweisen, die Gegenseite stattdessen die Vermutung widerlegen. Es besteht kein Bedürfnis danach, den nachweisbar bloß Eingetragenen als Rechtsinhaber zu behandeln.²³² Der allein formell Berechtigte ist nicht materiell *berechtigt* zur (gerichtlichen) Geltendmachung des ihm eben nicht zugeordneten Rechts.

Gleichzeitig ist in allen anderen Verfahren die Vermutung unwiderlegbar. Hier besteht kein gegenläufiges schutzwürdiges Interesse des Rechtsverkehrs, so dass der Effektivitätsgedanke voll aufleben kann, der hinter der formellen Legitimationswirkung steht.²³³ Zudem geht der Einwand des fehlenden Rechts *auf* das Recht am eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster ins Leere.²³⁴ Es existiert losgelöst vom Recht am eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

²³¹ Vgl. Art. 17 GGV. S. nur Büscher/Dittmer/Schiwy/*Auler*, GGV Art. 17 Rn. 1 sowie Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 17 Rn. 7, die beide allein auf die Widerlegbarkeit dieser Vermutung eingehen.

²³² Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 17 Rn. 7. So auch OLG Frankfurt GRUR-RR 2017, 98 Rn. 12 – *Leuchte Macaron* (allerdings die Trennung zwischen materieller Rechtsinhaberschaft und Zuordnungsrecht verkennend); Büscher/Dittmer/Schiwy/*Auler*, GGV Art. 17 Rn. 3; a.A., allerdings die Trennung zwischen materieller Rechtsinhaberschaft und Zuordnungsrecht verkennend OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.3.2017, I-20 U 125/15, GRUR-RS 2017, 123460 Rn. 31 – *Tastaturen*; Hasselblatt CDR/*Scourfield*, GGV Art. 17 Rn. 2.

²³³ Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 17 Rn. 8 insbesondere zur Passivlegitimation im Nichtigkeitsverfahren, da ansonsten „der Antragsteller das Verfahrensrisiko aus Gründen [...], die nicht in seiner Risikosphäre liegen“, tragen würde, was „umso weniger hinzunehmen [wäre], als mit dem Nichtigkeitsverfahren Interessen der Allgemeinheit wahrgenommen werden.“

²³⁴ Dieser wäre im Prozess „grundsätzlich unschlüssig“; Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 17 Rn. 9.

b) *Tatsächliche Vermutung im Unionsmarkenrecht?*

Im Unionsmarkenrecht fehlt eine dem Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht vergleichbare Regelung. Die aus dem nationalen Markenrecht bekannte gesetzliche Vermutung ist nicht anwendbar. Dennoch wird teils vertreten, die Eintragung als Inhaber wirke zumindest im Streit um die Inhaberschaft als Vermutung hinsichtlich des Fortbestands der Inhaberschaft.²³⁵ Jedenfalls im Verletzungsprozess rechtfertigt es die dem Patentrecht vergleichbare Interessenlage, dieser Eintragung eine Indizwirkung für die Inhaberschaft zuzubilligen. Eine solche Lösung über die Darlegungs- und Beweislastverteilung dürfte zulässig sein. Die Durchsetzung der Unionsimmateriälgüterrechte ist weitgehend dem jeweiligen Mitgliedsstaat überlassen.²³⁶ Insbesondere ist dessen Verfahrensrecht anzuwenden.²³⁷ So können nationale Beweislastvorschriften nach dem EuGH anwendbar sein, „die eine Anpassung oder Erleichterung der Beweislast vorsehen“.²³⁸ Trifft danach die Beweislast den Rechtsinhaber und ist sie geeignet, „die Beweisführung praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren“, muss das Gericht zur „Einhaltung des Effektivitätsgrundsatzes [...] alle ihm nach dem nationalen Recht zu Gebote stehenden Verfahrensmaßnahmen ausschöpfen, um diese Schwierigkeit zu beheben“.²³⁹ Danach ist die Rechtsprechung aus dem *Fräsverfahren*-Urteil auf die Geltendmachung der Unionsmarke in Deutschland übertragbar. Dessen allgemeine Grundsätze sind nicht auf das Patentrecht beschränkt.

6. *Vermutung der Rechtsinhaberschaft im registerlosen Urheberrecht*

Mangels Register kennt das Urheberrecht keine aus der Eintragung resultierende Vermutung. Allerdings besteht hier grundlegend das gleiche Interesse an einem effektiven Verletzungsprozess, wobei sich neben der eigentlichen Verletzungshandlung die Frage der Rechtsentstehung sowie der Inhaberschaft stellen.

²³⁵ HABM-BK, Entsch. v. 1.10.2008, R 251/2008-4 Rn. 18 – *POHLSCHRÖDER*.

²³⁶ Vgl. ErwG. 22 GGV.

²³⁷ Art. 129 Abs. 3 UMV.

²³⁸ So zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster EuGH GRUR 2014, 368 Rn. 43 – *Gautzsch Großhandel/MBM Joseph Duna [Gartenpavillon]*. Ähnl. zum Gemeinschaftsmarkenrecht EuGH GRUR 2016, 931 Rn. 26 ff. – *Nikolajeva/Multi Protect*.

²³⁹ EuGH GRUR 2014, 368 Rn. 43 – *Gautzsch Großhandel/MBM Joseph Duna [Gartenpavillon]*.

Registerrechte finden hier Antworten, welche dem Eingetragenen die Durchsetzung seines Rechts erleichtern, insbesondere die Vermutungs- sowie Bindungswirkung. Zu Letzterer (dazu sogleich unter Kapitel 3 B. III.) existiert kein funktionales Äquivalent im Urheberrecht. In jedem Verletzungsverfahren ist die Schutzfähigkeit des Werks positiv festzustellen. Wohl aber kennt das Urheberrecht eine Vermutung der Inhaberschaft.

a) Vermutung der Urheberschaft

Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird als Urheber des Werkes angesehen.²⁴⁰ Der Beweis des Gegenteils bleibt möglich.²⁴¹ Die Vermutung soll dem Urheber den ansonsten schwierigen und umständlichen Nachweis seiner Berechtigung erleichtern.²⁴² Schutzvoraussetzung ist sie nicht; das wäre nach dem völkerrechtlichen Regime nicht zulässig (s. u. Ergebnisse und Ausblick, C.). Es entscheidet zudem allein der Urheber, ob und mit welcher Urheberbezeichnung sein Werk versehen werden soll.²⁴³ Verstärkt berücksichtigen Gerichte zudem zugunsten des Inhabers von Nutzungsrechten die Verwendung eines Copyright- oder Publisher-Vermerks.²⁴⁴

b) Tatsächliche Vermutungen

Wie im Patentrecht ist im Urheberrecht der Blick von einer gesetzlichen Vermutung zu lösen und auf die Darlegungs- bzw. Beweislastverteilung zu richten.

²⁴⁰ 10 Abs. 1 UrhG.

²⁴¹ Vgl. zu den Anforderungen BGH GRUR 2009, 1046, 1049 f. Rn. 42 – *Kranhäuser*. Der BGH trifft keine abschließende Feststellung dazu, ob den Urheber, zu dessen Gunsten die Vermutung streiten, eine sekundäre Darlegungslast im Hinblick auf seine Urheberschaft trifft.

²⁴² BGH GRUR 2009, 1046 Rn. 25 – *Kranhäuser*; Schricker/Loewenheim/*Loewenheim/Peifer*, UrhG § 10 Rn. 1.

²⁴³ § 13 S. 2 UrhG. Keine Urheberbezeichnung ist der Copyright-Vermerk, da dieser auf die Rechtsinhaberschaft, nicht auf die Urheberschaft verweist; Schricker/Loewenheim/*Loewenheim/Peifer*, UrhG § 10 Rn. 9.

²⁴⁴ So etwa für die Vermutung aus § 10 Abs. 3 UrhG LG Stuttgart ZUM 2018, 730, 731; AG Düsseldorf ZUM 2018, 739, 740. Nach Auffassung des OLG Hamburg muss der Copyright Vermerk bei einer Rechtseinräumung auf die Ausschließlichkeit der Rechtseinräumung hinweisen sowie auf die jeweils eingeräumten Nutzungsrechte; OLG Hamburg, Urt. v. 27.7.2017, 3 U 220/15, BeckRS 2017, 121111 Rn. 82 – *DIN-Normen*.

So sieht der BGH etwa in den Eintragungen in eine private Katalogdatenbank „ein erhebliches Indiz für die Inhaberschaft der Tonträgerherstellerrechte [...], die nur durch den Vortrag konkreter Anhaltspunkte entkräftet werden können, die gegen die Richtigkeit der in sie aufgenommenen Angaben sprechen“.²⁴⁵ Ein bloßes Bestreiten mit Nichtwissen ist demgegenüber nicht ausreichend.²⁴⁶ Grundlage dieser Wirkung ist nicht die Zuverlässigkeit der Eintragung (vgl. Kapitel 4), sondern sind die „tatsächlichen, typischerweise für eine Rechteinhaberschaft sprechenden äußeren Umstände[...]“.²⁴⁷ Insoweit reicht zur Entkräftung der Indizwirkung nicht der Vortrag, das private Rechteregeister sei erwiesenermaßen an anderer Stelle unrichtig, also unzuverlässig.²⁴⁸ Dieses Beispiel zeigt, dass im weitgehend registerlosen Urheberrecht somit in Teilen ein funktionales Äquivalent zur registerlichen Vermutung der Rechtsinhaberschaft besteht. Voraussetzung dafür ist, dass von einem Anknüpfungspunkt außerhalb des geschützten Werkes auf die Inhaberschaft an dem Recht geschlossen werden kann.

7. Vermutung aus der Eintragung in das Vergriffene-Werke-Register

Beim urheberrechtlichen Register vergriffener Werke stellt die Eintragung nach dem Wortlaut eine Vermutung auf.²⁴⁹

Fraglich ist, ob dies dem gesetzgeberischen Ziel entspricht. Näher liegt die Annahme einer Fiktion. Dafür kommt es darauf an, ob die Gleichsetzung der Außenseiter mit den Rechteinhabern, deren Rechte die Verwertungsgesellschaft bereits wahrnimmt, der Lebenswirklichkeit nicht (Fiktion) oder regelmäßig schon (Vermutung) entspricht. Die Regelung betrifft aber ausschließlich die Nutzung der Werke von Außenseitern. Es besteht also schon keine mittels Vermutung aufzulösende Unsicherheit. Dazu kommt, dass eine widerlegbare Vermutung nicht die Rechtsmacht der Verwertungsgesellschaft erweiterte, sondern

²⁴⁵ BGH GRUR 2016, 1280 Rn. 22 – *Everytime we touch*; zuvor bereits grundlegend BGH GRUR 2016, 176 Rn. 17 ff. – *Tauschbörse I*. In der Folge haben Instanzgerichte ähnlich indizielle Wirkung angenommen etwa für die Listung als Herstellerin eines Computerspiels bei den relevanten Händlern; AG München ZUM 2018, 742, 743.

²⁴⁶ BGH GRUR 2016, 176 Rn. 20 – *Tauschbörse I*.

²⁴⁷ BGH GRUR 2016, 176 Rn. 22 – *Tauschbörse I*.

²⁴⁸ BGH GRUR 2016, 176 Rn. 24 – *Tauschbörse I*.

²⁴⁹ § 51 Abs. 1 VGG. Vgl. jetzt auch Art. 8 Abs. 1 DSM-RL. Diese sei der nationalen Vermutungsregelung vergleichbar; *Wandtke*, NJW 2019, 1841, 1843.

sich nur auf die Beweislastverteilung im Prozess auswirkte.²⁵⁰ Bei Widerlegung der Vermutung wäre die Nutzung von Anfang an rechtswidrig, insbesondere da es keinen gutgläubigen Erwerb von Lizenzen gibt.²⁵¹ Lizenznehmer sowie Nutzer sähen sich ungeschützt den Ansprüchen des Rechtsinhabers ausgesetzt.²⁵² Dabei ist der passive Rechtsinhaber nicht schutzlos. Er kann der Eintragung widersprechen und somit die Nutzung „jederzeit“ auf einfachem Weg beenden.²⁵³ Widerspricht kein Rechtsinhaber, „vermutet“ das Gesetz, dass der nicht-nutzende und nicht-widersprechende Rechtsinhaber „eine Art tatsächliches (unwiderprüfliches) Einverständnis mit der kollektiven Verwertung erklärt“.²⁵⁴ Der Widerspruch hindert dagegen die Vermutung am Entstehen und schließt mit Wirkung ex nunc die weitere Lizenzvergabe aus.²⁵⁵ Er wendet sich also unmittelbar gegen die Rechtsfolge der Eintragung, ohne eine Vermutung zu widerlegen. Da ausdrücklich nur Inhaber vergriffener Werke von der Regelung betroffen sind, handelt es sich schließlich nicht um eine unwiderlegbare Vermutung. Dies würde zwar eher dem Wortlaut entsprechen. Bei einer unwiderlegbaren Vermutung ist es aber nur im jeweiligen Einzelfall irrelevant, ob die Voraussetzungen vorliegen.²⁵⁶ Das passt nicht auf eine Regelung für eine nie zutreffende Sachlage. Tatsächlich fingiert sie also die Berechtigung zur Lizenzvergabe.²⁵⁷

²⁵⁰ So aber Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell/Narr, WahrnG § 13d Rn. 2; BeckOK UrhR/Freudenberg, VGG § 51 Rn. 4.

²⁵¹ Vgl. Wandtke/Bullinger/Staats, VGG § 51 Rn. 18.

²⁵² S. zur Vorgängerregelung Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell/Narr, § 13d WahrnG Rn. 19, wenn eine „auf die nutzende Einrichtung durchgreifende (auf die Vergangenheit bezogene) Inanspruchnahme durch den Rechtsinhaber nicht denkbar“ sein soll.

²⁵³ § 51 Abs. 2 VGG. Möglich ist so der Widerspruch „zu einem späteren Zeitpunkt“; Amlt. Begr., BT-Drucks. 17/13423, S. 18.

²⁵⁴ Peifer, NJW 2014, 6, 10.

²⁵⁵ Wandtke/Bullinger/Staats, VGG § 51 Rn. 18. Zur Wirkung ex nunc auch Heine/Holzmüller/de la Durantaye/Kuschel, VGG § 51 Rn. 31.

²⁵⁶ So kommt es nach § 1566 Abs. 2 BGB nicht darauf an, ob die Ehe wirklich gescheitert ist. Sie kann es sein, muss es aber nicht. Dagegen ist § 51 VGG ausschließlich für Werke anwendbar, die nicht von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. Im Übrigen lägen die angesichts der Grundregel des § 292 ZPO „besondere[n] Anhaltspunkte“ (OVG Münster NVwZ-RR 1989, 500; BeckOK ZPO/Bacher, ZPO § 292 Rn. 4) für die Annahme einer unwiderlegbaren Vermutung vor: Jedenfalls soll dem Rechtsinhaber nicht möglich sein, die Vermutung im Prozess zu widerlegen und somit Schadensersatzforderungen durchzusetzen.

²⁵⁷ So de la Durantaye, ZUM 2013, 437, 443; Heine/Holzmüller/de la Durantaye/Kuschel, VGG § 51 Rn. 8 m.w.N.; Klass, GRUR Int. 2013, 881, 892. Da die Verwertungsgesellschaft

Die Regelung verfolgt so den Ansatz, den aktiven Umgang mit dem Recht durch den Rechteinhaber gegenüber dem rein passiven Innehaben der Rechtsposition zu bevorzugen. Insofern folgt sie einer für rechtezuordnende Register typischen Funktionsweise, die Folgen an das Kennen-Können knüpft, in diesem Fall die potentielle Kenntnis der Eintragung des Werks als vergriffen. Angesichts der Schwierigkeiten, den Rechteinhaber aufzufinden, ist das Nutzungsrisiko „demjenigen zugerechnet [...], der dieses am besten beherrschen kann“.²⁵⁸ Allerdings sehen weder die nationale noch die nunmehr in der DSM-Richtlinie enthaltene Regelung vor, dass der Rechteinhaber zur Widerspruchsbefugnis selbst das Werk wieder verwerten muss.²⁵⁹ Das notwendige aktive Handeln ist auf ein Minimum beschränkt: die Widerspruchseinlegung.

Problematisch erschien aus dieser Perspektive die Entscheidung des EuGH zu der französischen Regelung zur Nutzung vergriffener Werke.²⁶⁰ Er forderte darin eine „individuelle Information der Urheber“,²⁶¹ ließ also nicht einmal die schnelle und einfache Widerspruchsmöglichkeit ausreichen. Nach der DSM-Richtlinie und deren Umsetzung (s. dazu bereits unter Kapitel 3 A. I. 5. a)) ist die umfassende Information des Rechtsinhabers über die neue EUIPO-Datenbank notwendig und eine sechsmonatige Wartezeit einzuhalten, bevor eine repräsentative Verwertungsgesellschaft Nutzungsrechte an nicht verfügbaren Werken von Außenstehenden vergeben kann (§ 52a Abs. 1 Nr. 4 VGG-E) bzw. eine Kultur-Einrichtung diese aufgrund der komplementären Schrankenregelung nutzen darf (§ 61d UrhG-E). Das EuGH-Urteil ist insoweit überholt. Die Frage der Unionsrechtswidrigkeit der deutschen Regelungen stellt sich

tätig wird, weil sie allein die betreffenden Rechte wahrnimmt, ließe sich auch in einem größeren Kontext eine Vermutungswirkung begründen. Es ginge gerade darum, dass es für den lizenzsuchenden Dritten irrelevant sein soll, ob ein Werk vergriffen ist oder nicht.

²⁵⁸ Vgl. insoweit zum gutgläubigen Erwerb aufgrund eines Rechtsscheinträgers *Rey*, S. 43.

²⁵⁹ Insofern krit. *Henke*, ZUM 2019, 400, 407.

²⁶⁰ EuGH GRUR 2017, 62 – *Soulier u Doke/Premier ministre ua*. Allerdings betraf die Regelung wesentlich jüngere Werke und erlaubte auch die kommerzielle Nutzung.

²⁶¹ EuGH GRUR 2017, 62 Rn. 43 – *Soulier u Doke/Premier ministre ua*.

dann nur noch für die Vergangenheit.²⁶² Die EUIPO-Datenbank löst das DPMA-Register vergriffener Werke ab (vgl. § 141 VGG-E).²⁶³

III. Bindungswirkung

Neben Legitimations- und Vermutungswirkung kennt das Registerrecht noch die Wirkung, dass die Eintragung insbesondere Gerichte ihrem Inhalt nach bindet.

1. Bindungswirkung im Grundstücksrecht

Die grundstücksrechtliche Vermutung trifft insofern über ihren Kerngehalt hinausgehend eine Aussage über das registrierte Recht: Es wird vermutet, dass das eingetragene Recht besteht und dass ein ursprünglich eingetragenes, nun gelöschtes Recht nicht mehr besteht.²⁶⁴ Es wird also vermutet, dass das Recht bis zum Zeitpunkt der das Recht aufhebenden Löschung so bestand, wie es eingetragen war.²⁶⁵ Insofern wird die Richtigkeit des Grundbuchinhalts vermutet. Gerichte müssen im Einzelfall nicht klären, ob ein Recht besteht oder in der Form bestanden hat, in der es eingetragen war. Hinsichtlich der Frage der Existenz des Rechts sind die Gerichte gebunden.

Die grundstücksrechtliche Vermutung geht in ihrer Wirkung über den eigentlichen Wortlaut hinaus. So erstreckt sich die Richtigkeitsvermutung auf

²⁶² Die Europarechtskonformität unter der vorigen Rechtslage zumindest bezweifelnd *Henke*, ZUM 2019, 400, 402; *Rebbinder/Peukert*, Rn. 572. *De la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2019, 694, 703 sehen durch die Reform die seit dem Urteil bestehende Rechtsunsicherheit als beseitigt an,

²⁶³ Nach Art. 10 Abs. 1 DSM-RL führt das EUIPO ein zentrales öffentliches Online-Portal mit den relevanten Informationen, also insbesondere mit Nennung des vergriffenen Werkes sowie der Widerspruchsmöglichkeit. Das nationale Register bleibt daneben bestehen; *de la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2019, 694, 701. Mit Ausnahme der Vervielfältigung ist die Nutzung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintragung möglich. Allerdings hat die Eintragung anders als im Verwaiste-Werke-Register nicht die Wirkung, dass andere Nutzungswillige ihrerseits auf den „vertretbaren Aufwand“ verzichten könnten, und auch der Widerspruch des Rechteinhabers ist nicht zwingend einzutragen; insofern krit. *Henke*, ZUM 2019, 400, 408.

²⁶⁴ § 891 Abs. 2 BGB.

²⁶⁵ *Staudinger/Picker*, Neubearbeitung 2019, BGB § 891 Rn. 43.

den Grenzverlauf des Grundstücks, der sich aus dem in Bezug genommenen Kataster ablesen lässt (dazu bereits Kapitel 1 B. I. 2.).²⁶⁶ Insoweit besteht ein Bedürfnis nach Klarheit. Ansonsten wäre nicht bestimmt, auf welchen Teil der Erdoberfläche sich das eingetragene Recht bezieht.²⁶⁷ Nimmt danach im Falle der Abweichung des tatsächlichen vom katastermäßigen Grundstücksverlauf eine Auflassung Bezug auf das Kataster, erwirbt regelmäßig der Erwerber insoweit Eigentum.²⁶⁸ Entsprechendes gilt beim gutgläubigen Erwerb sowie, unabhängig vom guten Glauben, beim Erwerb kraft Zuschlags.²⁶⁹ Die vermuteten Grenzen sind danach „die richtigen Grenzen, weil er [gemeint ist der Zuschlag, *Anm. d. Verf.*] Eigentum in diesen Grenzen neu begründet hat“.²⁷⁰ Der öffentliche Glaube des Grundbuchs bindet das Gericht insoweit und befreit es von eigenen Ermittlungen.²⁷¹ Die Buchlage wird Wirklichkeit, die eigentlichen Grenzen des Grundstücks werden verrückt.

2. Bindungswirkung im Immaterialgüterrecht

Die Eintragung in die Immaterialgüterrechtsregister bewirkt eine Bindung an das Eingetragene. Das geschieht aber auf andere Art als im Grundstücksrecht und wirkt jeweils stärker als eine Vermutung. Systematisch ist diese Wirkungsart an anderer Stelle als im Grundstücksrecht geregelt.

a) Grundsatz

Im Immaterialgüterrecht sind der Prüfungsmaßstab des Gerichts bzw. die Angriffs- und Verteidigungsmittel des Beklagten im Hinblick auf die Frage der

²⁶⁶ BGH NJW-RR 2006, 662 Rn. 8; BGH NJW 2014, 636 Rn. 11.

²⁶⁷ BGH NJW-RR 2006, 662 Rn. 8.

²⁶⁸ Vgl. BGH NJW-RR 2006, 662 Rn. 14 f.

²⁶⁹ OLG Brandenburg NZI 2012, 774, 775 f. (*nrk*); insoweit bestätigend BGH NJW 2014, 636 Rn. 11.

²⁷⁰ OLG Brandenburg NZI 2012, 774, 775 (*nrk*). Das kann aber nur gelten, wenn der vom Eigentumsverlust Betroffene aus der Terminbestimmung von seiner Betroffenheit erfahren kann, insbesondere wenn die Bezeichnung in der Terminbestimmung „gravierend von der Grundbuchlage“ abweicht; insoweit das Urteil aufhebend BGH NJW 2014, 636 Rn. 18 ff., 27. Erst dann wird der Eigentümer in die Lage versetzt, sich um sein Eigentum kümmern (vgl. Kapitel 8 C.).

²⁷¹ OLG Brandenburg NZI 2012, 774, 776 (*nrk*).

Existenz des eingetragenen Rechts beschränkt. So kann im patent- und markenrechtlichen Verletzungsverfahren das eingetragene Schutzrecht grundsätzlich nicht in seinem Bestand angegriffen werden. DPMA und BPatG entscheiden für das jeweilige Schutzrecht über die Eintragungsfähigkeit hinsichtlich aller im Eintragungsverfahren *geprüften* Eintragungsvoraussetzungen und Eintragungshindernisse (dazu Kapitel 1 E. II. 1. b) bb)) mit bindender Wirkung für die ordentlichen Gerichte.²⁷² Für die Bindungswirkung entscheidend ist zudem, wie das Recht eingetragen wurde.²⁷³ Nur ein öffentliches Recht kann verletzt werden. Nicht bindend ist die Eintragung dementsprechend, sofern Bestehensvoraussetzungen nicht geprüft sind. Im Markenrecht ist insbesondere der Einwand des Verfalls sowie des Bestehens älterer Rechte möglich.²⁷⁴ Dagegen ist der Einwand der Nichtigkeit des Klageschutzrechts aus anderen Gründen oder eine Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit unzulässig.²⁷⁵ Das Schutzrecht ist gegen Angriffe „immunisiert“.²⁷⁶ Der Bindungsgrundsatz befreit das Verletzungsverfahren von der Frage nach der Rechtsgültigkeit des Schutzrechts.

²⁷² So zum Markenrecht BGH GRUR 2003, 1040, 1042 – *Kinder*; BGH GRUR 2005, 427, 428 – *Lila-Schokolade*; BGH GRUR 2005, 1044, 1045 – *Dentale Abformmasse*; Fezer, § 41 Rn. 10; Ingerl/Rohnke, § 14 Rn. 23; Ströbele/Hacker/Miosga, § 41 Rn. 5. Zum Patentrecht Busse/Keukenschrijver, § 139 Rn. 184 (der Zusammenhang sei allerdings „nicht [...] zwingend“; ähnl. *Ann*, GRUR 2009, 205, 208 (wenn die Qualität des Prüfverfahrens sinke, könne von den Gerichten kaum mehr verlangt werden, die Augen vor „evidenten Qualitätsmängeln“ sog. „Trivialpatente“ zu verschließen).

²⁷³ Abweichungen, etwa hinsichtlich der Wiedergabe in der Akte sind irrelevant; BGH GRUR 2005, 1044, 1045 f. – *Dentale Abformmasse*; BPatG GRUR 2005, 594, 596 – *Hologramm*. Keine Bindungswirkung gegenüber Gerichten oder dem DPMA entfalten auch vor ihrer Berichtigung offensichtliche Unrichtigkeiten (vgl. Kapitel 1 F. I. 2.); BGH GRUR 2000, 890, 891 f. – *IMMUNINE/IMUKIN*.

²⁷⁴ *Abrens*, GRUR 2009, 196, 197. S. auch Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm, MarkenG § 8 Rn. 4 (da das DPMA nur *ersichtliche* Täuschung oder Bösgläubigkeit zu berücksichtigen habe, könnten diese Eintragungshindernisse „einredeweise“ im Verletzungsprozess vorgebracht werden).

²⁷⁵ Zum Markenrecht Ingerl/Rohnke, § 14 Rn. 17 m.w.N. Der gesetzlich vorgesehene Einwand der Lösungsreife (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 MarkenG) muss also insoweit teleologisch reduziert werden und findet nur Anwendung, wenn die Lösungsreife einer nur noch im Register bestehenden Marke nicht mehr vor dem DPMA geltend gemacht werden kann; BGH GRUR 2003, 1040, 1042 – *Kinder*. Grundlegend zur Abgrenzung von Patenterteilungs-, Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren BGH GRUR 1988, 757, 760 – *Düngerstreuer*.

²⁷⁶ *Abrens*, GRUR 2009, 196, 197.

b) Reichweite

Festzulegen ist der Schutzzumfang des jeweiligen Rechts, im Markenrecht etwa durch Bestimmung der Kennzeichnungskraft.²⁷⁷ Bindungsgrundsatz heißt aber, dass dem geprüften Schutzrecht hierbei nicht jeglicher Schutz versagt bleiben darf. Für das Markenrecht bedeutet das etwa, dass ein Gericht dem Kennzeichen nicht jegliche Kennzeichnungskraft absprechen darf.²⁷⁸ Etwas anderes würde die amtliche Entscheidung zur Markenfähigkeit aushebeln und damit die „strenge[...] Aufgabenteilung“ zwischen DPMA und Verletzungsgerichten.²⁷⁹ Beim Design bindet die Eintragung insofern nur bei identischer Übernahme, nicht für einzelne Aspekte der Schutzfähigkeit.²⁸⁰

Ebenso wie einem eingetragenen Schutzrecht nicht jeder Schutz versagt bleiben darf, ist zudem die rechtserhaltende Benutzung der Marke grundsätzlich möglich.²⁸¹ Jede eingetragene Marke ist „von Haus aus“ unterscheidungskräftig.²⁸²

²⁷⁷ BGH GRUR 2007, 780 Rn. 24/35 – *Pralinenform*; *Ingerl/Robnke*, § 14 Rn. 23; *Ströbele/Hacker/Miosga*, § 41 Rn. 8 m.w.N. Krit. *Sosnitzka*, FS 50 Jahre BPatG, S. 765, 774, wonach die Prüfung der *Kennzeichnungskraft* einer Prüfung des absoluten Eintragungshindernisses der *Unterscheidungskraft* gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG gleichstehe.

²⁷⁸ BGH GRUR 2005, 414, 416 – *Russisches Schaumgebäck*; BGH GRUR 2007, 780 Rn. 24/35 – *Pralinenform*: Zur Geltung des Grundsatzes im Widerspruchsverfahren BGH GRUR 2008, 909 Rn. 21 – *Pantogast*; BGH GRUR 2018, 79 Rn. 19 – *OXFORD/Oxford Club*. So zugunsten einer nationalen Widerspruchsmarke im Unionsmarkenrecht EuGH GRUR 2012, 825 Rn. 47 – *F1-LIVE/F1*; EuGH GRUR Int. 2013, 924 Rn. 46 f. – *Kindertraum II*. Eine andere Ansicht hatte noch das OLG Köln vertreten, OLG Köln ZUM-RD 2001, 352, 353 f. – *Platin-Records*. Wie die herrschende Auffassung zur Marke auch zur designrechtlichen Bindungswirkung OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 3.3.2016, 6 U 34/15, GRUR-RS 2016, 05170 Rn. 23 – *Schutzhülle*.

²⁷⁹ BGH GRUR 2000, 888, 889 – *MAG-LITE*; so auch *Ingerl/Robnke*, § 14 Rn. 17; *Ströbele/Hacker/Miosga*, § 41 Rn. 5; a.A. *Fezer*, § 41 Rn. 13 (wenn das DPMA den „Begriff der Marke verkannt“ hat).

²⁸⁰ Zum Designrecht OLG Frankfurt GRUR 2019, 67 Rn. 40 – *Penisextensionsvorrichtung*.

²⁸¹ BGH GRUR 2009, 60 Rn. 24 – *LOTTOCARD*; *Fezer*, § 26 Rn. 68. Aufgabe des Benutzungszwangs sei nicht, die Eintragungsentscheidung zu korrigieren; *Ingerl/Robnke*, § 26 Rn. 89. Ein Beispiel für eine glatt beschreibende Nutzung eingetragener Gemeinschaftsmarken findet sich bei BGH GRUR 2012, 832 Rn. 22 – *ZAPPA* sowie für die nationale Marke bei BGH GRUR 2008, 714 Rn. 28 – *idw*.

²⁸² BGH GRUR 2010, 825 Rn. 17 – *Marlene-Dietrich-Bildnis II*.

Ist ein Schutzrecht eingetragen, ist danach also eine Verletzung dieses Rechts grundsätzlich möglich. Aus der Eintragung resultiert ein garantierter Minimalchutz. Eingetragen wird nicht nur eine Hülle ohne ausschließlichen Gehalt, sondern ein den Handlungsspielraum der Marktteilnehmer verringernes Recht.

c) *Trennung von Verletzungsverfahren und Verfahren zum Bestand des Rechts*

Hinter dieser richterrechtlich geschöpften und geprägten, nicht gesetzlich verankerten Bindung steht das Trennungsprinzip.²⁸³ Der beschränkten Überprüfung im Verletzungsprozess stehen die amtlichen und gerichtlichen Lösungsverfahren gegenüber. Die rechtskräftige Lösungsanordnung nach Abschluss eines dieser Verfahren beendet die Bindung.²⁸⁴ Das Verletzungsgesicht kann, sofern ein paralleles Nichtigkeitsverfahren läuft, das Verfahren aussetzen.²⁸⁵ Dadurch besteht effektiver Rechtsschutz gegenüber rein formal existierenden Scheinrechten (s. dazu Kapitel 7 C.).²⁸⁶

Vorteil der Trennung ist, dass Rechtsinhaber oder Lizenznehmer ohne unmittelbares Risiko des Rechtsverlusts die Verletzung geltend machen können. Eintragungs- und Verletzungsinstanzen werden nicht doppelt in Anspruch genommen, die Herausbildung unterschiedlicher Maßstäbe zur Beurteilung absoluter Schutzhindernisse sowie die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen werden vermieden und das Verletzungsverfahren entlastet.²⁸⁷ Aus unionsrechtlicher Perspektive kommt hinzu, dass nationale Gerichte nicht in einzelnen

²⁸³ Grundlegend zur „Prüfungsbeschränkung als Folge gespaltener Zuständigkeitsverteilung“ etwa *Abrens*, GRUR 2009, 198 f.

²⁸⁴ BGH GRUR 2008, 798 Rn. 14 – *POST I*; BGH GRUR 2009, 672 Rn. 17 – *OSTSEE-POST*; *Ingerl/Rohnke*, § 14 Rn. 21; a.A. OLG Köln ZUM-RD 2001, 352, 354 – *Platin Records* (mit Aufhebung durch DPMA keine Bindung) sowie *Abrens*, GRUR 2009, 196, 199 (erste gerichtliche Entscheidung beendet Bindungswirkung, ohne dass die amtliche Entscheidung rechtskräftig sein müsse).

²⁸⁵ § 148 ZPO. So zum Patentrecht OLG Karlsruhe GRUR-RR 2019, 145 – *Empfangsanordnung*. Zum Markenrecht BGH GRUR 2000, 888, 889 – *MAG-LITE*; OLG Köln GRUR-RR 2017, 266 – *Candice-Cooper-Sneaker*. Im Verfügungsverfahren entfällt diese Möglichkeit; *Ströbele/Hacker/Hacker*, § 14 Rn. 24; krit. *Rohnke*, GRUR 2001, 696, 699.

²⁸⁶ Zum Markenrecht BGH GRUR 2003, 1040, 1042 – *Kinder*; *Ströbele/Hacker/Hacker*, § 14 Rn. 20.

²⁸⁷ BGH GRUR 2003, 1040, 1042 – *Kinder*; zudem BGH GRUR 2008, 798 Rn. 14 – *POST I*.

Verfahren mit Wirkung nur zwischen den beteiligten Parteien etwas feststellen sollen, was dem unionsweit öffentlich gemachten Eintragungsinhalt widerspricht.²⁸⁸ Überhaupt steht hinter Bindungswirkung und Trennungsprinzip das Allgemeininteresse an der Freihaltung der Register von nicht schützenswerten Schutzrechten, während bei situativ einwendbarer Nichtigkeit der Anreiz fehlen würde, ein eigenes Nichtigkeitsverfahren einzuleiten.²⁸⁹ Zudem erscheint es uneffektiv, ein geprüftes Schutzrecht stets erneut überprüfen zu müssen.²⁹⁰ Ohne Bindungswirkung entstünde etwa im Markenrecht eine „Entwertung bestehender Marken und eine[...] bedenkliche[...] Rechtsunsicherheit“.²⁹¹ Das illustriert die Bedeutung der Bindung für die Nutzung (s. dazu Kapitel 8 B. III.). Obwohl sie kritisiert wird,²⁹² gilt sie zumindest im Markenrecht als „Grundpfeiler[...] der Markenrechtsorganisation“.²⁹³

d) Modifikation im Design- und Unionsimmateriälgüterrecht

Als Einfluss des europäischen Rechts existiert im Design-, Unionsmarken- sowie Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht ein mit diesem herkömmlichen Verständnis widerstreitendes Modell. Die Eintragungen binden zwar die Verletzungsgerichte und lassen den Einwand der Nichtigkeit im Verletzungsverfahren

²⁸⁸ Vgl. OLG Hamburg GRUR-RR 2009, 365 f. – *Five Four*.

²⁸⁹ So etwa für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 85 Rn. 5.

²⁹⁰ Vgl. Ströbele/Hacker/Hacker, § 14 Rn. 23. Die teils vorgeschlagene Alternative, die Bindungswirkung abzuschwächen und statt der Trennung der Verfahren nur eine aus der Eintragung resultierende Vermutung der Schutzfähigkeit vorzusehen (so *Rohnke*, GRUR 2001, 696, 705), vermag aus dieser Perspektive nicht zu überzeugen.

²⁹¹ Ströbele/Hacker/*Miosga*, § 41 Rn. 6.

²⁹² Vgl. *Sosnitza*, FS 50 Jahre BPatG, S. 765, 772 (fehlende gesetzliche Anordnung sowie nicht zwingende dogmatische Herleitung); *Rohnke*, GRUR 2001, 696 ff. Zum patentrechtlichen Trennungsprinzip ablehnend *Hilty/Lamping*, FS 50 Jahre BPatG, S. 255, 264 ff. (in dieser Form innerhalb der EU einzigartig, aber nicht einzigartig effektiv).

²⁹³ Ströbele/Hacker/Hacker, § 14 Rn. 23.

nicht zu.²⁹⁴ Möglich ist aber neben den amtlichen Nichtigkeitsverfahren²⁹⁵ die Erhebung einer (Dritt-)Nichtigkeitswiderklage.²⁹⁶ Anders als im Marken- oder Patentrecht überprüft das Verletzungsgericht dann die Schutzvoraussetzungen. Der Schutzrechtsinhaber kann den Widerkläger aber in das amtliche Verfahren zwingen,²⁹⁷ der Verletzungsbeklagte den Inhaber in ein vorher begonnenes Nichtigkeitsverfahren.²⁹⁸ Diese genießen einen gewissen Vorrang.²⁹⁹

Im Vergleich zu Patent- und Markenrecht geht der Kläger und Rechtsinhaber bei der Verletzungsklage dennoch ein unmittelbareres Risiko des Rechtsverlusts ein.³⁰⁰ Bei erfolgreicher Widerklage wird das Recht gelöscht und geht so mit Wirkung gegenüber Dritten unter.³⁰¹ Vergleichsweise am höchsten ist das

²⁹⁴ Zum Unionsmarkenrecht Art. 127 Abs. 1 UMV; s. dazu nur BGH GRUR 2012, 618 Rn. 15 – *Medusa*. Zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Art. 85 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 94 GGV; s. nur BGH GRUR 2012, 512 Rn. 20 – *Kinderwagen*; BGH GRUR 2019, 398 Rn. 10 – *Meda Gate*.

²⁹⁵ Dieses amtliche Nichtigkeitsverfahren wurde im Designrecht erst 2014 eingeführt, davor konnte die Nichtigkeit nur durch Urteil festgestellt werden (§ 33 Abs. 2 GeschmMG 2004); beispielhaft zur früheren Rechtslage BGH GRUR 2016, 803 Rn. 18 – *Armbandubr*. S. zum Hintergrund und den Gründen („kostengünstigere Möglichkeit der Feststellung einer Nichtigkeit der anzugreifenden Eintragung“) Aml. Begr., BT-Drucks. 17/13428, S. 21. Vor dieser Reform prüfte das DPMA die materiellen Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart nie.

²⁹⁶ § 52a DesignG; Art. 128 Abs. 1 UMV; Art. 85 Abs. 1 S. 2 GGV. Ist der Inhaber im Designrechtsverletzungsverfahren noch gar nicht Beteiligter, ist Drittwiderklage gegen diesen zu erheben; vgl. Aml. Begr., BT-Drucks. 17/13428, S. 33. Im Unionsmarkenrecht ist dagegen, sofern der Rechtsinhaber noch gar nicht Partei des Rechtsstreits ist, dieser von der Erhebung der Widerklage zu unterrichten und kann dem Rechtsstreit beitreten oder aber den Widerkläger in das amtliche Verfahren drängen (Art. 128 Abs. 3, 7 UMV)

²⁹⁷ §§ 34b, 52b Abs. 3 DesignG; Art. 128 Abs. 7 UMV. Ohne Erhebung einer Widerklage kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei den Rechtsstreit aussetzen, bis über ein amtliches Löschungsverfahren entschieden ist (Art. 132 Abs. 1 UMV). Somit kann es für den Verletzer sinnvoll sein, bereits unmittelbar nach Erhalt einer Abmahnung ein Löschungsverfahren zu betreiben; s. dazu *Grüger*, GRUR-Prax 2017, 245, 249.

²⁹⁸ Zu den Voraussetzungen im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht etwa BGH GRUR 2012, 512 Rn. 21 f. – *Kinderwagen*.

²⁹⁹ OLG Düsseldorf GRUR-RR 2017, 397 Rn. 14 – *Evolution*.

³⁰⁰ Der Widerbeklagte kann insbesondere nicht die Verletzungsklage zurücknehmen und so seine Marke retten, da die Widerklage die Rechtshängigkeit der Hauptklage nach nationalem Prozessrecht nur zum Zeitpunkt ihrer Erhebung voraussetzt; vgl. *Beyerlein*, WRP 2004, 302, 303.

³⁰¹ Eisenführ/Schennen/*Eisenführ/Overhage*, UMV (a.F.) Art. 99 Rn. 6. Zudem wird für das Designrecht in konsequenter Fortführung des Bindungsgrundsatzes dessen Rechtsgültigkeit

Risiko späteren Rechtsverlusts freilich beim ungeprüften Gebrauchsmusterrecht. Dieses kann der Beklagte im Verletzungsverfahren in seinem Bestand angreifen.³⁰²

C. Gutgläubenswirkung

Die Eintragung in ein amtliches Register kann Gutgläubenswirkung haben. Diese ist von der *Auswirkung* auf die Rechtsentstehung und Geltendmachung zu unterscheiden.³⁰³ Es geht nicht um die Frage konstitutiver oder deklaratorischer Rechtsentstehung und nicht um die Frage legitimierender Eintragungen. Vielmehr werden die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Registerinhalts fingiert. Nur die vermögensrechtliche Dimension der Rechte ist betroffen, ihre individuelle Zuordnung, nicht dagegen ihre Nutzung.

Oft wird dies mit positiver oder negativer Registerpublizität gleichgesetzt, die sich instruktiv mit Hilfe der „dreifach gestaffelte[n] Publizitätswirkung“³⁰⁴ nach § 15 HGB illustrieren lässt. Eine einzelne Norm regelt neben einem vertrauenszerstörenden Tatbestand positive und negative Publizitätswirkungen. § 15 Abs. 2 HGB schließt als „Enthaftungsinstrument“³⁰⁵ ein Vertrauen entgegen dem Inhalt des Registers aus, § 15 Abs. 1 HGB ermöglicht spiegelbildlich das (negative) Vertrauen auf dessen Schweigen und § 15 Abs. 3 HGB ermöglicht in Ausnahmefällen ein (positives) Vertrauen auf dessen Richtigkeit.

vermutet; § 39 DesignG. So für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 85 Rn. 3. Unklar die Amtl. Begr., BT-Drucks. 17/13428, S. 30. Der Regelungsgehalt der Vermutung der Rechtsgültigkeit sowie der Vermutung der Rechtsinhaberschaft überschneidet sich gerade nicht; vgl. BGH GRUR 2013, 830 Rn. 19 – *Bolerojäckchen* zur (i.E. verneinten) Frage, ob sich aus Art. 85 Abs. 2 S. 2 GGV eine Vermutung der Inhaberschaft am nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster ableiten lässt.

³⁰² Vgl. BGH GRUR 1997, 892, 893 – *Leiterplattennutzen*.

³⁰³ So dient etwa die handelsregisterrechtliche Eintragung zunächst allein als Beweismittel, ohne dass es auf die jeweilige Publizitätswirkung ankommt; Baumbach/Hopt/Hopt, § 9 Rn. 14. Auch kennt das Handelsregisterrecht gerade keine Vermutung der Richtigkeit des Registers, wohl aber Publizitätswirkungen; *Kramm*, S. 73 f.

³⁰⁴ Baumbach/Hopt/Hopt, § 15 Rn. 1.

³⁰⁵ *Kramm*, S. 88.

Weniger abstrakt (zum Begriff der Publizität Kapitel 5) handelt es sich ausgehend vom Wortlaut und der Wirkung um Richtigkeits- und Vollständigkeitsfiktionen.³⁰⁶ Bei einer Vollständigkeitsfiktion gilt das Register als vollständig. Ist etwas nicht eingetragen, ist es im Rechtsverkehr als nicht-existent zu behandeln. Nur bei einer Richtigkeitsfiktion kann der Rechtsverkehr dagegen auf die Richtigkeit der Eintragung vertrauen. Der Eingetragene gilt als Inhaber, unabhängig davon, ob er es ist.

I. Öffentlicher Glaube des Grundbuchs

Die Eintragung in das Grundbuch bewirkt öffentlichen Glauben in ihre Richtigkeit. Sie ermöglicht den gutgläubigen Erwerb³⁰⁷ sowie die Unterformen des gutgläubigen *lastenfreien* Erwerbs³⁰⁸ oder des Erwerbs trotz Verfügungsbeschränkung.³⁰⁹ In den beiden letzten Fällen wird dabei die Vollständigkeit des Registers fingiert, nicht dessen Richtigkeit.

Keinerlei Wirkung zeitigt dagegen die inhaltlich unzulässige Eintragung (vgl. Kapitel 1 F. III.). „[N]egatives Regulativ“³¹⁰ ist die Kenntnis des Erwerbers und unabhängig davon die Eintragung eines Widerspruchs bzw. Amtswiderspruchs (Kapitel 1 F. II. 1.). Erst dieser verunmöglicht den Erwerb vom Nichtberechtigten unabhängig von der Kenntnis. Die Eintragung wirkt insofern rein negativ (vgl. Kapitel 3 A. IV.), allerdings nicht gegenüber dem materiell, sondern nur gegenüber dem Buchberechtigten. Insbesondere hat die Eintragung des Widerspruchs keinen Einfluss auf die Vermutung.³¹¹ Gutgläubiger Erwerb kraft

³⁰⁶ So auch etwa *Jauernig/Berger*, BGB Vor §§ 891-899a Rn. 3; *Lutter*, AcP 164 (1964), 122, 124. Vgl. zur Frage, ob es sich um eine Fiktion oder unwiderlegbare Vermutung handelt, MüKo BGB/*Kobler*, § 892 Rn. 1 m.w.N.

³⁰⁷ § 892 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB. Krit. zum Begriff des gutgläubigen Erwerbs im Immobiliarsachenrecht *Dümitz*, S. 269 f. (zu sprechen sei vom „Erwerb kraft öffentlichen Glaubens“).

³⁰⁸ Ist ein Recht am Grundstück oder ein Recht am Recht nicht eingetragen, gilt das Grundbuch nämlich auch in diesem Fall als richtig (vgl. § 892 Abs. 1 S. 1 BGB sowie *Jauernig/Berger*, § 892 Rn. 4).

³⁰⁹ § 892 Abs. 1 S. 2 BGB. Geschützt ist das negative Vertrauen der Parteien, nicht das positive in das Bestehen der Beschränkung; *Baur/Stürner*, § 23 Rn. 41.

³¹⁰ *Lutter*, AcP 164 (1964), 122, 123.

³¹¹ S. etwa OLG Celle NJW-RR 2012, 1298, 1299. Der Widerspruch widerlegt die Vermutung also nicht. Er verhindert nur, dass aus der Eintragung *eine* spezifische Folge gezogen wird.

Rechtsscheins und Vermutungswirkung sind zu trennen. Insbesondere ist diese keine bloße „abgeschwächte Form der positiven Publizität“.³¹²

II. Kein öffentlicher Glaube der DPMA-Register

Die DPMA-Register ermöglichen keinen gutgläubigen Erwerb. Hierin liegt ein, wenn nicht *der* Unterschied zum Grundstücksrecht, welches den guten Glauben an die Richtigkeit des Buchbestands schützt. Zwar kennt immerhin das Markenrecht eine gesetzliche Vermutung der Inhaberschaft. Dennoch ist der gutgläubige Erwerb ausgeschlossen.³¹³ Weder aus der Vermutung noch aus der patentrechtlichen Legitimationswirkung noch aus der wenig eindeutigen designrechtlichen Regelung folgt die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs.³¹⁴ Insofern kann sich der Verkehr nicht auf die Register verlassen (Kapitel 4 B. II. 1. c) bb) (2)).³¹⁵

III. Gutgläubiger Erwerb vom Nicht-mehr-Berechtigten im Unionsimmateriälgüterrecht

Nicht nur im Vergleich zum Grundstücksrecht fällt dieser Verzicht auf, sondern gerade im Vergleich zu den Unionsimmateriälgüterrechten. Allerdings ermöglichen diese den gutgläubigen Erwerb nicht in Form der grundbuchrechtlichen Variante, wonach das Vertrauen in die Richtigkeit des Registerbestands

³¹² So aber *Pietzcker*, GRUR 1973, 561, 562, der auch das – rechtlich nicht fassbare – Vertrauen in die Richtigkeit des Registers als Teil der positiven Publizität einordnet; damit verschwimmt sie endgültig im Begriffsnirwana.

³¹³ Allg. Auffassung, s. nur *Brämer*, S. 155 ff.; *Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm*, MarkenG § 27 Rn. 5; *Fezer*, § 28 Rn. 15; *Ingerl/Rohnke*, § 27 Rn. 14; *Ströbele/Hacker/Hacker*, § 28 Rn. 3.

³¹⁴ Zu letzterer *Beyerlein*, WRP 2004, 676, 681 f.; *Kazemi*, MarkenR 2007, 149, 154; *Seiler*, S. 206.

³¹⁵ Dem Neu-Eingetragenen erwächst durch Vornahme der Eintragung auch kein schutzwürdiges Vertrauen auf deren Bestand; zum Patentrecht BPatG GRUR 1999, 982, 983 f. – *Umschreibung/Rechtliches Gehör*; zum vormaligen Warenzeichenrecht BGH GRUR 1969, 43, 45 – *Marpin*; zum beschränkt dinglichen Recht im Markenrecht *Kazemi*, MarkenR 2007, 149, 151 („keine verfestigte Rechtsposition, die darauf schließen lassen könnte, dass das eingetragene Recht tatsächlich besteht oder bereits verfallen ist“). Missverständlich *Albrecht/Hombrecher*, WM 2005, 1689, 1691, wonach dem Übertragungsvertrag ein beglaubigter Registerauszug aus dem Register beizufügen sei, um sich des Bestehens des übertragenen Rechts „zu vergewissern“.

geschützt ist. Die Eintragung bewirkt hier keine positive Registerpublizität.³¹⁶ Der Rechtsverkehr kann sich nicht auf die Richtigkeit des Registers verlassen.

1. Negative Registerpublizität

Möglich ist der gutgläubige Erwerb in Form der aus dem französischen Grundstücksrecht und dem Handelsregisterrecht bekannten Variante, wonach das Vertrauen in die Vollständigkeit geschützt ist. Nicht eingetragene Rechtsvorgänge werden danach als nicht existent behandelt. Es handelt sich um eine Regelung negativer Registerpublizität.³¹⁷ Erst die Umschreibung zerstört diesen aus der Eintragung resultierenden öffentlichen Glauben an den Weiterbestand der publiquen Rechtslage, nur sie verhindert den Erwerb „kollidierender Drittrechte“.³¹⁸ Das steht „im Interesse der Rechtssicherheit“³¹⁹ und dient dem „Schutz legitimer Erwartungen“.³²⁰ Nicht ausreichend kann insofern der Umschreibeantrag sein.³²¹ Gutgläubig erworben werden kann im Unionsimmaterialgüterrecht also vom Nicht-mehr-Berechtigten, nicht aber vom Nie-Berechtigten.³²²

³¹⁶ Zur Unionsmarke BeckOK MarkenR/*Taxbet*, UMV 2017 Art. 27 Rn. 2; Ströbele/Hacker/*Hacker*, § 27 Rn. 74.

³¹⁷ Zum Unionsmarkenrecht BeckOK MarkenR/*Taxbet*, UMV Art. 27 Rn. 1; Büscher/Dittmer/Schiwy/*Hoffrichter-Daunicht*, GMV Art. 23 Rn. 1; Ströbele/Hacker/*Hacker*, § 27 Rn. 74; *Hammig*, GRUR-Prax 2020, 501, 502 f.

³¹⁸ Zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 28 Rn. 24.

³¹⁹ Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 33 Rn. 2.

³²⁰ Hasselblatt CDR/*Lensing-Kramer/Timmann*, GGV Art. 33 Rn. 4 („rule of the protection of legitimate expectations.“).

³²¹ So aber Hasselblatt CDR/*Lensing-Kramer/Timmann*, GGV Art. 33 Rn. 6. Der Umschreibungsantrag bewirkt keine Publizität sondern ein amtsinternes Wissen, das im Rahmen der Legitimationswirkung der Eintragung relevant sein kann. Das Amt hat noch nicht einmal entschieden, ob die vorgelegten Nachweise ausreichen, um die Umschreibung herbeizuführen. Die Ansicht ist daher abzulehnen, auch und gerade im Sinne einer wirksamen Registerpublizität. Wie hier Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 33 Rn. 15.

³²² So zum Unionsmarkenrecht (bzw. früheren Gemeinschaftsmarkenrecht) *Albrecht/Hombrecher*, WM 2005, 1689, 1693; *Brämer*, S. 481 f.; *Hammig*, GRUR-Prax 2020, 501, 502 f.; Hasselblatt EUTMR/*McGuire*, Art. 27 Rn. 2/6; *Ingerl*, S. 113; *Ingerl/Rohnke*, § 28 Rn. 3; *Picht*, S. 246 f.; *Poblmann*, § 13 Rn. 59; Ströbele/Hacker/*Hacker*, § 27 Rn. 74; *Woeste*, S. 81; für die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs auch OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.11.2005, I-20 U 110/04, BeckRS 2011, 17100 (II.1.d)). Zum eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster

2. Ausschluss bei Kenntnis

Ausgeschlossen ist der gutgläubige Erwerb bei entgegenstehender Kenntnis. Wie im Grundstücks- und anders als im Mobiliarsachenrecht verhindert nicht bereits die grob fahrlässige Unkenntnis den gutgläubigen Erwerb (s. dazu Kapitel 8 C. I.). Zwar kommt den Unionsimmateriälgüterrechtsregistern keine dem Grundbuch vergleichbare Zuverlässigkeit zu. Sie sind aber gerade nicht ohne zuverlässigkeitssichernde Mechanismen (s. Kapitel 4 C.). Insofern wäre es eine „eine gedoppelte, ökonomisch ineffiziente Ressourcenallokation“,³²³ bereits grobe Fahrlässigkeit ausreichen zu lassen, nur weil sie weniger zuverlässig als das Grundbuch sind. Der Zweiterwerber muss nicht auf den konkreten Registerinhalt vertraut haben, um gutgläubig zu erwerben.³²⁴ Der Ersterwerber hat zu beweisen, dass der zweiterwerbende Dritte nicht gutgläubig war.³²⁵ Grundsätzlich ist der gutgläubige Erwerb zudem ausgeschlossen, wenn ein Recht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erworben wird.³²⁶

3. Kritik und Wertung

Zwar ist zu dieser Wirkung der Eintragung in die Unionsimmateriälgüterrechtsregister soweit ersichtlich noch kein Urteil zumindest eines europäischen

EJFM/*Jestaedt*, GGV Art. 33 Rn. 11; Hasselblatt CDR/*Lensing-Kramer/Timmann*, GGV Art. 33 Rn. 5; Ruhl/*Tolkmitt/Rubl*, Art. 33 Rn. 13; *Zwanzger*, S. 157 f.

³²³ So grundsätzlich *Picht*, S. 256.

³²⁴ Es bedarf gerade nicht der „Kausalität zwischen Vertrauen und Rechtshandlung“, denn dabei handele es sich um einen „abstrakten Vertrauensstatbestand“; so zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/*Tolkmitt/Rubl*, Art. 33 Rn. 13.

³²⁵ Vgl. Hasselblatt EUTMR/*McGuire*, UMV Art. 27 Rn. 16: „The register insofar appears as a means of constructive or imputed knowledge (...). In line with this allocation of risk, it is not the reliant third party, who has to establish its good faith. Instead, the party who has failed to register will have the burden of proof for a lack of good faith.“

³²⁶ Art. 27 Abs. 2 UMV, Art. 33 Abs. 3 GGV. Ihm gegenüber bestehen also auch nicht eingetragene dingliche Rechte, Lizenzen sowie ein nicht eingetragener Rechtsübergang. Andernfalls wäre der Erbe bessergestellt als der Erblasser, würde er aufgrund des Erbgangs die Unionsmarke lastenfrei erwerben. Auch der Erwerber eines Unternehmens muss nicht eingetragene Kreditsicherheiten gegen sich gelten lassen; Hasselblatt EUTMR/*McGuire*, UMV Art. 27 Rn. 19.

Gerichts ergangen. Ein Teil der Literatur spricht sich entschieden gegen eine solche Wirkung aus.³²⁷ Sie liefert aber keine überzeugende Interpretation der Drittwirkung. Wenn eine Rechtshandlung Dritten gegenüber keine Wirkung hat, ist der jeweilige Dritte eben so zu stellen, als hätte die Handlung nicht stattgefunden. Sie ist relativ unwirksam (gegenüber allen Dritten mit Ausnahme des Gesamtrechtsnachfolgers) und somit nur relativ wirksam (gegenüber dem Ersterwerber). Ist die Übertragung des Rechts gegenüber Dritten relativ unwirksam, so muss ein Dritter das Recht vom Nicht-mehr-Berechtigten relativ wirksam erwerben können. Der Nicht-mehr-Berechtigte ist dem gutgläubigen Dritten gegenüber berechtigt. Der Ersterwerber dagegen erwirbt vom formell *und* materiell Berechtigten.

Der Erwerb des Dritten ist demgegenüber sogar dann noch wirksam, wenn sich der zunächst nicht eingetragene Ersterwerber danach eintragen lässt.³²⁸ Ansonsten wirkte die Eintragung quasi-konstitutiv für den Rechtsübergang. Gerade das sieht das Gesetz nicht vor. Dieser spätere Akt kann die vorher sich außerhalb des Registers vollziehende Übertragung nicht mehr rückgängig machen, die auf dem jeweiligen Registerstand basiert. Vorzuwerfen ist dem Ersterwerber, dass er gerade nicht zuerst seine eigene Eintragung herbeiführt (s. Kapitel 8 C. I.).

³²⁷ BeckOK MarkenR/*Taxbet*, UMV Art. 27 Rn. 10; Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 23 Rn. 9 (unter Verweis auf die deklaratorische Eintragung).

³²⁸ Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 33 Rn. 14 f. (der Zweiterwerber kann sich auf die relative Unwirksamkeit der zunächst nicht eingetragenen Erstverfügung berufen und dadurch „in Umkehrung des Prioritätsgrundsatzes besser gestellt“ werden als der Ersterwerber, solange dieser nicht dessen guten Glauben widerlegt). A.A. Hasselblatt EUTMR/*McGuire*, UMV Art. 27 Rn. 10; die zur Stütze ihrer Auffassung herangezogene Entscheidung EuG GRUR Int. 2012, 61 – *CRAIC* betraf allerdings allein das formelle Umschreibungsrecht; das Gericht betonte, die Wirksamkeit des Erwerbs nicht zu überprüfen (Rn. 25-27); die Umschreibung auf den Zweiterwerber hatte das EUIPO aber verfahrensfehlerfrei vorgenommen (Rn. 32-35).

Teils scheint sich in der Kritik an einer solchen Interpretation der in den Verordnungen vorgesehenen Drittwirkung ein herkömmliches, nationales Verständnis auszudrücken.³²⁹ Es handelt sich aber jeweils um autonomes Unionsrecht,³³⁰ das gerade nicht „national“ auszulegen ist.³³¹ Wenn überhaupt wäre zu beachten, dass der Regelung nicht die deutsche, sondern eher die französische Konzeption zugrunde liegt.³³² Aus dem Rechtsvergleich lässt sich ablesen, dass der gutgläubige Erwerb keiner konstitutiven Eintragung bedarf.³³³ Die hier vertretene Auffassung wird vom Wortlaut gestützt und ist angesichts der Betonung der vermögensrechtlichen Dimension der Norm³³⁴ letztlich einzig denkbarer Gehalt (dazu bereits Kapitel 3 A. III.).

4. Gutgläubiger lastenfreier Erwerb bei fehlender Eintragung von Rechten und Lizenzen

Außer bei Kenntnis des Dritten entfalten nur die eingetragene Lizenzeinräumung und nur das eingetragene beschränkt dingliche Recht Drittwirkung. Da eine einheitliche Anwendung der Norm anzunehmen ist, drohen dem nicht eingetragenen Lizenznehmer bzw. Inhaber beschränkt dinglicher Rechte somit der gutgläubige lastenfreie Wegerwerb und damit der Untergang ihres Rechts (zu

³²⁹ Vgl. *Obly*, in Leistner, S. 190, 191, der „[ü]berspitzt formuliert: Die deutsche Rechtswissenschaft im Bereich des geistigen Eigentums und Lauterkeitsrechts spricht nach wie vor im wörtlichen und übertragenen Sinne deutsch.“

³³⁰ Zu diesem allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz der autonomen und einheitlichen Auslegung, die Kontext und Ziel der Regelung zu berücksichtigen hat, im Gemeinschaftsmarkenrecht (jetzt Unionsmarkenrecht) nur EuGH GRUR 2017, 728 Rn. 22 – *Hummel Holding/Nike*; im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht EuGH GRUR 2017, 1120 Rn. 70 – *Nintendo/BigBen*.

³³¹ Zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht EuG, Urt. v. 4.7.2017, T-90/16, BeckRS 2017, 123160, Rn. 72.

³³² Hasselblatt EUTMR/*McGuire*, UMV Art. 27 Rn. 5.

³³³ Vgl. *Fammler*, WRP 2006, 534, 538; (zum französischen Modell im Immaterialgüterregisterrecht) Hasselblatt EUTMR/*McGuire*, Art. 20 Rn. 27; (zum französischen Grundstücksrecht) *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 588 f.

³³⁴ EuGH GRUR 2016, 372 Rn. 25 – *Hassan/Breiding*; so auch zur Parallelregelung des Art. 33 Abs. 2 GGV EuGH GRUR 2016, 1163 Rn. 24 – *Thomas Philipps/Grüne Welle*.

diesem Aspekt Kapitel 8 C. I.).³³⁵ Der Sicherungsnehmer kann das Vollrecht lastenfremd erwerben.³³⁶ Durch die Möglichkeit, die Lizenz dem Rechtsnachfolger entgegenzuhalten, wirken dagegen die eingetragene ausschließliche *und* einfache Lizenz gewissermaßen dinglich.³³⁷ Der Sukzessionsschutz von Lizenzen unterscheidet sich damit vom nationalen Recht.³³⁸

D. Zusammenfassung und Wertung

Betrachtet man die Wirkungen, ist die Geschichte der DPMA-Register eine Geschichte gesetzgeberischer Ungenauigkeiten. Oft übernahm der Gesetzgeber Registerregeln bereits bestehender Gesetze, ohne darauf zu achten, ob sie für den registrierten Gehalt passten.³³⁹ An anderer Stelle nahm er gerade eine Ver-

³³⁵ Zur vormaligen Gemeinschaftsmarke Büscher/Dittmer/Schiwy/Hoffrichter-Daunicht, GMV Art. 22 Rn. 5; Brämer, S. 487. Zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/Rubl, Art. 29 Rn. 20 (für dingliche Rechte), Art. 32 Rn. 29 („Sukzessionsschutz“ für Lizenzen); Zwanzger, S. 172; nach Büscher/Dittmer/Schiwy/Steinberg, GGV Art. 32 Rn. 6 („eingeschränkter Sukzessionsschutz“). Kommt es zur Übertragung der Lizenz, soll der Lizenzvertrag mit übertragen werden, der Erwerber also neuer Vertragspartner werden; so zumindest Hasselblatt EUTMR/McGuire, UMV Art. 27 Rn. 12 m.w.N.

³³⁶ Hierbei stellt sich die Frage, was im Falle des Rückerwerbs des Sicherungsgebers geschieht. Sie wird auch für das Mobiliarsachenrecht diskutiert, welches sowohl den gutgläubigen Erwerb als auch den bedingten Eigentumserwerb kennt. Nach der überwiegenden Auffassung soll bei einem solchen sog. mittelbaren bösgläubigen Erwerb der ursprüngliche Inhaber wieder Inhaber werden, während eine im Vordringen befindliche Auffassung aus Gründen der Klarheit der Zuordnung einen Rückerwerb des ursprünglich Nichtberechtigten vorsieht; vgl. umfassend zum Streitstand, die zweite Auffassung vertretend Staudinger/Wiegand, Neubearbeitung 2017, BGB § 932 Rn. 120 ff. m.w.N.

³³⁷ Damit treffe die GGV keine Aussage über ihre grundsätzliche (dingliche) Rechtsnatur; Zwanzger, S. 180.

³³⁸ Jeweils berührt dort die Übertragung oder Erteilung einer (weiteren) Lizenz die einmal vergebene Lizenz nicht; § 15 Abs. 3 PatG; § 30 Abs. 5 MarkenG; § 31 Abs. 5 DesignG; § 22 Abs. 3 GebrMG. Der gutgläubig lastenfremd Erwerb ist ausgeschlossen; zum Markenrecht Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm, MarkenG § 30 Rn. 41; so auch im Vergleich zur unionsrechtlichen Drittwirkung Ingerl, S. 113.

³³⁹ Vgl. Pietzcker, GRUR 1973, 561.

einheitlichung nicht vor. Viele der bestehenden Unterschiede lassen sich so allein historisch erklären.³⁴⁰ Eine Korrektur erfährt diese gesetzgeberische Ungenauigkeit durch die stark vereinheitlichende Praxis der Registerstellen³⁴¹ sowie die Rechtsprechung, die vermehrt dazu bereit scheint, die jeweiligen Eintragungswirkungen einander anzugleichen. So zeigt sich in der Rechtsentwicklung eine Tendenz zur Ausbildung zumindest tatsächlicher Vermutungen der Inhaberschaft. Allein eine Änderung der Rechtsprechung hat die Eintragung in das Patentregister wirkungsvoller gemacht.³⁴² Es wäre schlicht ineffizient, nicht auf bestehende, einsehbare (dazu Kapitel 2 A. I.) und zumindest einigermaßen zuverlässige (dazu Kapitel 4) amtliche Informationsträger zurückzugreifen. Das Register gewinnt an praktischer Bedeutung.³⁴³ Die Aufwertung der Eintragung führt zu einer Verschlankeung des Prozesses und zur effektiveren Rechtswahrnehmung, also zur erleichterten Nutzung (dazu Kapitel 8 B. III.). Besteht demnach ein praktisches Bedürfnis, bemächtigt sich der Rechtsverkehr vorhandener Eintragungen und lädt sie mit einer nicht (ausdrücklich) intendierten Wirkung auf.

Rechtezuordnende Register sind danach wirkungsvolle Register. Ihre Eintragungen wirken auf jeweils spezifische rechtliche Weise. Wirkung ist ein Strukturmerkmal rechteezuordnender Register, nicht aber die *eine* konkrete Wirkung. Illustrieren lässt sich das anhand der amtlichen Verzeichnisse im Grundstücksrecht. Sie sind keine rechteezuordnenden Register im hier verstandenen Sinne.

³⁴⁰ Vgl. zu den Verzichtregelungen *Decker*, S. 101 („Es darf bezweifelt werden, dass derart unterschiedliche Regelungen noch einen gesetzlichen Sinn verfolgen. Sie erscheinen eher durch den unterschiedlichen zeitlichen Entstehungszeitpunkt begründet.“); *McGuire/Zumbusch/Joachim*, GRUR Int. 2006, 682, 685 („Vielmehr scheint dies allein auf die Entstehung der Gesetze zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowie den unterschiedlich starken Einfluss des europäischen Rechts zurückzuführen zu sein“).

³⁴¹ So hätten sich die von der patentamtlichen Praxis auszufüllenden Verfahrensregeln im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte einander angenähert. *Seiler*, S. 211 f.

³⁴² Das begrüßt *Picht*, S. 230, wonach die „Stoßrichtung von Literatur und Rechtsprechung [...] im Patentrecht auf eine Stärkung der Bedeutung von Registereintragungen hin[geht]“ und diese Entwicklung *de lege ferenda* „als Argument für eine entschiedene Stärkung der Registerfunktion“ dienen könne.

³⁴³ Anders noch *Verhauwen*, GRUR 2011, 116, 118 („Die bisherige Handhabung führt [...] dazu, dass für den Schadensersatzanspruch das Patentregister entgegen der gesetzgeberischen Intention gänzlich bedeutungslos ist“).

Obwohl amtlich geführt und einsehbar, wirkt die Eintragung in sie nicht rechtlich. Insbesondere sind sie keine Register mit rechtlich sanktionierter Richtigkeitsgewähr, die als Basis einer entsprechenden Vermutung dienen könnten. Sie sind in erster Linie amtsinternen Zwecken dienende Informationssammlungen. Allein die Beschaffenheit eines Verzeichnisses und dessen Inhalt sowie die Möglichkeit der Öffentlichkeit, von diesem Inhalt Kenntnis zu nehmen, machen das Register noch nicht zu einem wirkungsvollen.

Als Destillat der vorstehenden Ausführungen lässt sich ein Spektrum möglicher Eintragungswirkungen formulieren. Die immaterialgüterregisterlichen Eintragungswirkungen treten ergänzend und zum Teil modifizierend neben die aus dem Grundbuchrecht bekannten Wirkungen. Das sind namentlich die konstitutive Übertragungswirkung rechtsgeschäftlicher Verfügungen, die Ermöglichung gutgläubigen Erwerbs sowie die Vermutung der Rechtsinhaberschaft. Aus dem Immaterialgüterrecht kommt die Wirkungsart hinzu, dass die Eintragung im Verhältnis gegenüber amtlichen Stellen legitimiert und sogar die Inhaberschaft fingiert, ohne dass ihr zwingend Vermutungswirkung gegenüber Dritten zukommt.³⁴⁴ Grundmodelle dieser Legitimationswirkung unterscheiden zeitlich danach, ob die Legitimation mit Umschreibung oder bereits mit Umschreibungsantrag erfolgt, oder bei Nachweis der Rechtsinhaberschaft bereits mit Rechtsübergang, sowie danach, wie lange der Eingetragene berechtigt bleibt. Im Patentrecht besteht der im Registervergleich hervorzuhebende Sonderfall, dass allein der formell berechtigte Rechtsinhaber prozessführungsbefugt ist. Nur er kann im Verletzungsprozess klagen. Der eigentlich Berechtigte kann insofern sein Recht nicht nutzen.

Der Bindungswirkung kommt eine entscheidende Rolle bei der Nutzbarkeit zu. Sie befreit den Verletzungsprozess anders als im registerlosen Urheberrecht von der Frage der Schutzfähigkeit des eingetragenen Rechts. Grundlage des (immaterialgüterrechtlichen) Bindungsgrundsatzes und des korrespondierenden Trennungsprinzips war zunächst die Prüfungsdichte im Eintragungsverfahren

³⁴⁴ Vgl. nur *Abrens/McGuire*, S. 338, die das immaterialgüterregisterliche Wirkungsspektrum anlässlich ihres Modellgesetzbuchs Geistiges Eigentum wie folgt darstellen: „Für die Registrierung von Schutzrechten und ihre Wirkung im Rechtsverkehr stehen rechtsvergleichend betrachtet drei Modelle zur Auswahl. Die Eintragung kann für den Rechtsübergang konstitutiv sein, die Eintragung kann deklaratorisch ausgestaltet werden, aber als Basis für die Inhabervermutung und für den Gutgläubensschutz von Bedeutung sein, oder die Eintragung kann rein deklaratorisch und nur für die Administration des Schutzrechts erheblich sein.“

(s. dazu Kapitel 1 E. II. 1. b) bb)). Die Trennung der Aufgabenbereiche korrespondierte mit der amtlichen Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen. Insoweit Tatbestandsmerkmale nicht amtlich überprüft waren, konnten Gerichte nur schwerlich gebunden sein.³⁴⁵ Im Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht aber überprüft die Registerstelle die materiellen Eintragungsvoraussetzungen nur eingeschränkt. Dennoch ist die Nichtigkeit nicht als Einwendung, sondern wie im geprüften Unionsmarkenrecht allein bei einer Widerklage im Verletzungsprozess zu beachten. Das Recht reflektiert nicht die unterschiedlichen Prüfungsmaßstäbe. Die Bindungswirkung besteht unabhängig davon. Sie bedarf insofern einer neuen Begründung unabhängig von den Spezifika des jeweiligen Rechts. Nicht aufrechtzuerhalten ist eine Differenzierung danach, ob eher juristische oder eher technische Kenntnisse zur Beurteilung der Schutzfähigkeit und nur im zweiten Fall die Bindung der Verletzungsrichter notwendig sind.³⁴⁶ Es geht dabei tatsächlich weniger um effektive Aufgabenteilung als um effektive Rechtsdurchsetzung. Die Eintragung in ein amtliches Register bindet als amtlicher Akt allein schon die Gerichte und sorgt für eine gewisse Bestandsgarantie.

Schließlich tritt neben den grundstücksrechtlichen Gutglaubenstatbestand das neue Modell gutgläubigen Erwerbs vom Nicht-mehr-Berechtigten im Unionsimmaterialgüterrecht. Damit besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Gutgläubenswirkung und der Frage, ob die Eintragung konstitutiv ist oder nicht.³⁴⁷ Dieser dem deutschen Recht fremde Gutgläubenserwerb stellt sich als schleichender und wenig beachteter Paradigmenwechsel dar.

³⁴⁵ Vgl. *Sosnitza*, FS 50 Jahre BPatG, S. 765, 768.

³⁴⁶ Nach *Sosnitza* spricht gegen den Bindungsgrundsatz im Markenrecht, dass Verletzungsrichter naturgemäß mit rechtlichen Fragen befasst sind, wie sie vorrangig vor Eintragung der Marke zu prüfen sind, während im Patentrecht die Patenterteilung mit komplexen technischen Tatsachen zusammenhänge. *Sosnitza*, FS 50 Jahre BPatG, S. 765, 774 f. So auch *Rohnke*, GRUR 2001, 696, 702.

³⁴⁷ So auch anschaulich *Picht*, S. 243: „Die gerade mit Blick auf das Unionsmarkenregister viel ausgetauschten Schlagworte von der konstitutiven oder deklaratorischen Natur eines Registers sind als Platzhalter nützlich, ihnen sollte aber auch kein Übermaß an deutender Kraft beigegeben werden“. So auch ausgehend vom schweizerischen Recht *Rey*, S. 95 („keineswegs [...] konstituierendes Element des Gutgläubenserwerbs“). S. aber *Seiler*, S. 233, die beide Fragen zusammen betrachtet, und die Antwort darauf, ob „man dem Register und der Eintragung darin künftig konstitutive Wirkungen beimessen, zumindest hinsichtlich der Übertragung des

Am Ende ist daher die Frage aufzuwerfen, ob der gutgläubige Erwerb für weitere Rechte auch ohne grundlegende Umgestaltung des Registerrechts einzuführen sein könnte. Voraussetzung gutgläubigen Erwerbs ist zunächst ein Rechtsscheinträger.³⁴⁸ Ohne Registrierung, Verbriefung oder sonstige Verkörperung eines Schutzrechts lässt er sich nicht rechtfertigen.³⁴⁹ Die schiere Existenz eines potentiellen Rechtsscheinträgers ermöglicht nicht stets einen Erwerb kraft guten Glaubens. Das hat der Gesetzgeber zu regeln. Zwar werden hierfür bestimmte Voraussetzungen genannt, die ein Register erfüllen muss. Allerdings gehen solche Aussagen oftmals vom Grundbuchrecht aus, wenn etwa als Legitimationsgrundlage die „besondere[...] institutionelle-verfahrensrechtliche[...] Absicherung der materiellen Richtigkeit des Rechtsscheinträgers“ genannt wird.³⁵⁰ Die Unionsimmaterialgüterrechte mit ihrer spezifischen Form des gutgläubigen Erwerbs werden dabei ignoriert.

Der gesetzgeberische Spielraum zur Veränderung der Wirkungen dürfte tatsächlich groß sein. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive kann der Gesetzgeber grundsätzlich frei bestimmen, ob und wie die Eintragung wirken soll.³⁵¹ Er kann Eintragungswirkungen verändern oder neue Wirkungen an die Eintragung knüpfen. Gebrauchte er diese Freiheit, darf sich die Rechtspraxis nicht allein am vermeintlich vorherrschenden Wirkungsspektrum orientieren.³⁵² Er könnte so durch eine eher kleinteilige Reform ein Register zum partiellen Rechtsscheinträger machen.

Schutzrechtes und man es mit positiver Publizität ausstatten“ wolle, als wichtigste Entscheidung einordnet, die bei der Regelung eines Registers zu treffen ist.

³⁴⁸ Vgl. nur *Lieder*, AcP 210 (2010), 857 („elementarste aller Voraussetzungen“). So etwa ausdrücklich zum Urheberrecht BGH GRUR 1952, 530, 531 – *Parkstraße 13*; BGH 1959, 200, 203 – *Der Heiligenhof*; s. auch KG ZUM 1997, 397, 398 – *Franz Hessel*. Danach gilt für die Einräumung von sich gegenseitig ausschließenden Nutzungsrechten, dass nur die erste wirksam ist, da für die zweite Einräumung kein Raum mehr ist. Es gilt das alleinige „Gerechtigkeitsprinzip“ der Priorität; s. dazu bereits oben Kapitel 1 E. II. 2. a).

³⁴⁹ So zum nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Ruhl*, Art. 33 Rn. 6. Für alle Rechte besteht die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs vom Erbscheinsinhaber (§ 2366 BGB).

³⁵⁰ So etwa *Lieder*, AcP 210 (2010), 857, 911.

³⁵¹ Vgl. *Grzwtotz*, MittBayNot 1995, 97, 100: „Der Staat ist nicht verpflichtet, ein Grundbuch mit konstitutiver Wirkung für den Grundstücksverkehr zur Verfügung zu stellen“.

³⁵² Das betont anhand der patentrechtlichen Eintragungswirkung (s. Kapitel 3 B. II. 3.) *Verhauwen*, GRUR 2011, 116, 117.

Das zeigt das Beispiel eines vergleichsweise jungen Rechtsscheinträgers. Für das Handelsregisterrecht war lange anerkannt, dass dem Eintrag zwar gewisse Wirkungen zukommen, welche denen des Grundbuchrechts ähneln.³⁵³ Es begründete aber keinen Rechtsschein, der einen Erwerb kraft guten Glaubens ermöglicht hätte. Dies hat sich durch eine Reform zum Recht der Gesellschafterliste der GmbH zumindest mittelbar geändert. Der Erwerber kann nun einen Geschäftsanteil oder ein Recht daran durch Rechtsgeschäft wirksam vom Nichtberechtigten erwerben, wenn der Veräußerer als dessen Inhaber in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.³⁵⁴ Die Liste ist insoweit „künstlicher Rechtsscheinträger“.³⁵⁵ Der vom gutgläubigen Erwerb potentiell Betroffene, der die Unrichtigkeit nicht veranlasst hat, hat aber für die Wartefrist von drei Jahren Zeit, sich um die Anteile so zu kümmern, dass er sie nicht verlieren kann.³⁵⁶ Diese Wartefrist kennt das Grundbuchrecht nicht. Für den Zweck dieser Arbeit interessiert aber vor allem, dass es mit dieser Regelung zu einer gesetzgeberischen „Aufladung“ eines bestehenden Registers mit einer neuen Wirkung kommt. Begründen lässt sich das in erster Linie mit Erwägungen zum Verkehrsschutz sowie mit dem Ziel, Verlässlichkeit des Registers herbeizuführen (s. Kapitel 4 C.).³⁵⁷ Die Regelung setzt einen Anreiz, sich um einen richtigen Registerstand zu kümmern. Selbst ausdifferenzierte Systeme wie das

³⁵³ Baumbach/Hopt/Hopt, § 15 Rn. 1: „ähnlich (nicht gleich)“. Gegenüber dem Grundbuchrecht sind (mindestens) zwei Besonderheiten hervorzuheben (nach *Kramm*, S. 73, 87 f.): Das Handelsregisterrecht erhebt keinen umfassenden Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen, ein Anspruch, der angesichts der geringen Prüfungsdichte vor der Eintragung sowie einer Vielzahl von Fällen, in denen die Eintragung keine konstitutive Wirkung hat, sowieso verfehlt wäre. Die seit Einführung des HGB stark zugenommene und weiter zunehmende Bedeutung von Kapitalgesellschaften, für deren Entstehung die Eintragung konstitutiv ist, hat allerdings das Verhältnis umgedreht.

³⁵⁴ § 16 Abs. 3 S. 1 GmbHG. Nicht möglich ist der gutgläubige lastenfreie Erwerb; insofern krit. *Lieder*, AcP 210 (2010), 857, 900.

³⁵⁵ *Omlor/Spies*, MittBayNot 2011, 353, 355 f. Instruktiv zum Unterschied dieses Rechtsscheinträgers zum Grundbuch *Fell*, S. 324 ff. Für eine Weiterentwicklung der Gesellschafterliste zu einem „verlässlichen Quasi-Register“ *Thomale/Gutfried*, ZGR 2017, 61, 94 ff.; ebenfalls mit ausformuliertem Lösungsvorschlag *Omlor*, 527 ff.

³⁵⁶ § 16 Abs. 3 S. 2 GmbHG. Nach § 16 Abs. 3 S. 3 GmbHG ist ein gutgläubiger Erwerb ferner nicht möglich, wenn dem Erwerber die mangelnde Berechtigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist oder der Liste ein Widerspruch zugeordnet ist.

³⁵⁷ Skeptisch zum Erreichen dieses Ziels angesichts weiter hoher Käuferrisiken *Paefgen/Wallich*, NZG 2016, 801, 808.

Handelsregisterrecht entwickeln sich weiter. Das veranschaulicht die gesetzgeberische Möglichkeit zur Wirkungsvariabilität.

Nach alledem scheint bei der Eintragungswirkung so der Unterschied zwischen Grundstücks- und Immaterialgüterrechtsregister besonders groß. Während Rechtsvorgänge im Grundstücksrecht grundsätzlich zur Wirksamkeit ihrer Registrierung bedürfen, ist das im Immaterialgüterrecht gerade nicht so. Das unmittelbar geltende europäische Recht löst diese Zweiteilung aus konstitutiver und deklaratorischer Eintragungswirkung allerdings ab. Die von den Vätern des Grundbuchrechts abgelehnte Drittwirkung ist eine mögliche Eintragungswirkung rechteeuordnender Register. Neu im Immaterialgüterrecht ist damit eine spezifische Regelung gutgläubigen Erwerbs. Löst man den Blick von dieser spezifischen Eintragungswirkung zur Wirksamkeit einer Rechtshandlung, überwiegen tatsächlich die Gemeinsamkeiten: Der Eintragung als Rechtsinhaber in rechteeuordnende Register kommt grundsätzlich verfahrensrechtliche Legitimations- und eine gewisse Vermutungswirkung zu, der Eintragung des Rechts Bindungswirkung. Der Eingetragene ist verfahrensführungsbefugt, seine Rechtsinhaberschaft wird vermutet, das Gericht ist bei der Frage der Schutzfähigkeit an die Eintragung gebunden. Die Rechtsdurchsetzung ist effektiver.³⁵⁸ Er kann das Recht wesentlich leichter nutzen.

³⁵⁸ Den Zusammenhang zwischen effektiver Rechtsdurchsetzung und Darlegungs- und Beweislastverteilung, konkret der Vermutung aus § 10 UrhG, sehen etwa BGH GRUR 2016, 176 Rn. 20 – *Tauschbörse I* sowie BGH GRUR 2016, 1280 Rn. 26 – *Everytime we touch*. Danach rechtfertigen Effektivitätsgründe, Indizien wie die Eintragung als Rechtsinhaber in private Register zur Darlegung und Beweis der Aktivlegitimation ausreichen zu lassen, gegen deren Richtigkeit der jeweilige Verletzer überhaupt erst konkrete Anhaltspunkte vorzutragen hat, damit der Rechtsinhaber wiederum weitergehend seine Rechtsinhaberschaft darzulegen und beweisen hat.

Kapitel 4

Zuverlässigkeitssichernde Mechanismen

Rechtezuordnende Register sind zuverlässig, nicht aber alle gleich zuverlässig. Allein der Umstand, dass das Register Auskunft über bestehende Rechte geben soll, führt nicht dazu, dass die Parteien die jeweilige Eintragung herbeiführen.¹ Wenn etwa die Eintragung nur auf Antrag erfolgt (s. Kapitel 1 D. I.), hängt bereits die Verfahrenseinleitung von der Initiative einer Partei ab. Außerdem prüft die Registerstelle in der Regel nur die Unterlagen, welche die Parteien vorlegen, und nicht die materiell-rechtliche Wirksamkeit der einzutragenden Rechtshandlungen (Kapitel 1 E. II. 2. e)). Ein stets richtiges Register ist unerreichbar (s. bereits Kapitel 3 B.). Aus Glaube an das Registersystem hält keine Partei das Register vollständig und richtig. Es bedarf entsprechender Anreize und verfahrensrechtlicher Vorkehrungen, die das Unrichtigwerden verhindern. Bis zu einem gewissen Grad dürfte bei allen Registern umstritten sein, „ob und wie sich einerseits ein möglichst einfaches und schnelles Eintragungsverfahren, andererseits eine möglichst umfassende materielle Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs miteinander in Einklang bringen lassen.“²

Die Bedeutung der Zuverlässigkeit lässt sich anhand eines patentrechtlichen Beispiels veranschaulichen.³ So besteht aufgrund der relativ geringen Zuverlässigkeit des Patentregisters und der zunehmenden Anzahl an Transaktionen ein relativ hohes Risiko, dass die Übertragung eines Patents fehlschlägt.⁴ Der Übertragende haftet bei einer solchen Leerübertragung regelmäßig für die Nichterfüllung, es sei denn, er wusste nicht von seiner Nichtberechtigung und musste

¹ So zum Grundbuchrecht *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 578 f.

² *Staudinger/C. Heinze*, Neubearbeitung 2018, BGB Vor §§ 873 ff. Rn. 26.

³ Vgl. dazu *Wündisch*, GRUR 2012, 1003 ff.

⁴ *Wündisch*, GRUR 2012, 1003. Dieses Fehlschlagrisiko ist im registerlosen Urheberrecht ebenfalls hoch, wie die Urteile zur Verlegerbeteiligung gezeigt haben. Hier waren die Verleger entgegen langjähriger Praxis tatsächlich nicht zur Rechteeräumung befugt gewesen; vgl. BGH GRUR 2016, 596 Rn. 25 ff. – *Verlegeranteil*; KG GRUR-RR 2017, 94 Rn. 21 – *Musikverlegeranteil*.

nicht davon wissen. Exkulpieren können soll er sich jedenfalls, wenn er selbst eingetragen war, da damit für ihn „zumindest der formelle Konsens [...] dokumentiert“ war.⁵ Die relativ geringe Zuverlässigkeit erhöht das Fehlschlagrisiko für Transaktionen, während die relativ hohe Zuverlässigkeit sich darauf auswirkt, wer das Risiko fehlgeschlagener Transaktionen trägt. Nach dieser Verlässlichkeit des jeweiligen Registers richtet sich auch etwa der Maßstab an Sorgfalt, den ein (vermeintlicher) Rechteinhaber vor einer Schutzrechtsverwarnung einzuhalten hat, um einer späteren Haftung wegen unberechtigter Schutzrechtsverwarnung vorzubeugen.⁶

Ein absolut unzuverlässiges Register rechtfertigt schließlich kaum den Aufwand seiner Errichtung und Führung. Zuverlässigkeit ist die Grundlage einer „Informationsfunktion“⁷ des Registers. Sie ist aber nicht der Zweck, für den das Register geschaffen wurde. Sie ist keine Funktion des Registers im Recht (s. dazu Teil 2).

A. Relative Zuverlässigkeit

Die Literatur fokussiert häufig allein die Eintragungswirkungen, um die Zuverlässigkeit von Registern zu bestimmen.⁸ Nicht allein diese aber schaffen ein zuverlässiges Register. In Betracht kommen unterschiedliche Mechanismen. Sie erschöpfen sich nicht in der für die handelsregisterliche Publizität beschriebenen zuverlässigkeitssichernden Trias aus konstitutiver Eintragung, drohenden Nachteilen im Zivilrechtsverkehr und ordnungsrechtlichen Sanktionen.⁹ Es fehlten zuverlässigkeitssichernde verfahrensrechtliche Instrumente sowie Vorteile, die aus der Eintragung resultieren.

⁵ *Wündisch*, GRUR 2012, 1003, 1006.

⁶ BGH GRUR 2018, 832 Rn. 89 – *Ballerinaschub*.

⁷ *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 569.

⁸ S. etwa *Koziol*, S. 17 („Je nach den materiellrechtlichen Folgen, die an die Erkennbarkeit des Rechts geknüpft werden, unterscheidet sich der Grad der Zuverlässigkeit des Publizitätsmittels.“) sowie zum Patentregister *Mes*, § 30 Rn. 10 (nur bei positiver oder negativer Publizität „Verlass“ auf den Registerinhalt).

⁹ Zur geschichtlichen Entwicklung *Merkt*, S. 48 f. So auch allgemein für das „Registerrecht“ MüKo FamFG/*Krafka*, § 374 Rn. 11. Die ordnungsrechtliche Verhängung eines Bußgeldes kennt auch das französische Grundstücksregistersystem; *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 57.

Das Recht rechtezuordnender Register kennt keine klassischen Sanktionen, um die Register richtig und vollständig und so zuverlässig zu halten. Diese versprechen wenig Erfolg. Um eine Zwangsmaßnahme zu verhängen, muss die Behörde den jeweiligen Sachverhalt kennen. Die Erfahrungen aus dem Handelsregisterrecht lassen darauf schließen, dass Zwangsmaßnahmen Register kaum zuverlässig halten, während „[z]ivilrechtliche Konsequenzen unterlassener bzw. falscher Eintragungen [...] direkten Druck“ ausüben.¹⁰ Aus verfassungsrechtlicher Perspektive sind Zwangsmaßnahmen zudem grundrechtsintensiver als Mechanismen, die nur gewisse Nachteile an das Unterlassen einer Partei knüpfen.¹¹ Überhaupt liegt es nahe, in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung potentiell freiheitserweiternde den sanktionierenden Mechanismen vorzuziehen.

Das Recht rechtezuordnender Register verfügt dabei über ein differenziertes System zuverlässigkeitssichernder Mechanismen. Obwohl die Eintragung nicht konstitutiv ist, nehmen Parteien sie in verlässlichem Maße vor. Prüfungsumfang, fortlaufende Korrektur, drohende zivilrechtliche Haftung und Eintragungswirkungen wirken zusammen.¹² Aus deren Zusammenspiel lässt sich ableiten, ob ein Register zuverlässig über Bestand und Inhaberschaft des Rechts Auskunft geben kann oder allein über eine entsprechende unsichere Behauptung eines Einzelnen informiert. Zuverlässigkeit des Registers bedeutet schließlich, dass sich der Rechtsverkehr trotz Unrichtigkeit im Einzelfall auf dessen Inhalt verlassen kann.

Erst aus dem Zusammenwirken der verfahrensrechtlichen (dazu Kapitel 1) und materiell-rechtlichen (dazu Kapitel 3) Mechanismen entstehen Register, aus denen sich die Öffentlichkeit (Kapitel 2) zuverlässig informieren kann. Die Literatur beurteilt die Zuverlässigkeit rechtezuordnender Register häufig zu

¹⁰ Zum Handelsregister *Kramm*, S. 93.

¹¹ Vgl. insoweit die Ausführungen des BVerfG zur verfahrensrechtlichen Folge unterlassener Darlegung des Anschlussinhabers hinsichtlich des Täters einer Urheberrechtsverletzung, die von seinem Anschluss aus begangen worden war, welche im Gegensatz zum Zwang zur Offenlegung, der in Art. 6 Abs. 1 GG eingreifen würde, zulässig ist; BVerfG GRUR 2019, 606 Rn. 11 – *Loud*.

¹² Zum schweizerischen Immaterialgüterrecht mit bloßer Eintragungsobliegenheit *Rey*, S. 99 m.w.N.

pauschal.¹³ Sie ist nie absolut zu bemessen. Nicht nur ein Register mit konstitutiver Eintragungswirkung ist „eine verlässliche Publizitätsgrundlage“.¹⁴ Register besitzen stets nur einen relativen „Grad der Zuverlässigkeit“.¹⁵

B. Einzelne zuverlässigkeitssichernde Mechanismen

I. Mechanismen bei der Ersteintragung

1. Konstitutive Eintragung

Zuverlässigkeitssichernd sind die konstitutive Ersteintragung der Immaterialgüterrechte sowie die konstitutive Eintragung ins Grundbuch. Die notwendige rechtsvollziehende Eintragung schließt weitgehend aus, dass rechtliche Sachverhalte wirksam außerhalb des Registers stattfinden. Vollzieht das Register insofern die Rechtshandlung selbst, wird regelmäßig von einer hohen Zuverlässigkeit ausgegangen: Die konstitutive Eintragung biete „dem Rechtsverkehr das größtmögliche Maß an Rechtssicherheit“,¹⁶ führe „regelmäßig zu der erstrebten Konvergenz zwischen materiellem Rechtszustand und formeller Registerlage“¹⁷, wirke „auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs nachhaltig hin[...]“¹⁸ und begründe „eine gewisse faktische Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Grundbuchs“.¹⁹ Betrachtet man diese Zitate genauer, wird allerdings nicht behauptet, dass *allein* die konstitutive Eintragung ein Register absolut zuverlässig macht. Nur deswegen gibt das Register nicht „stets den aktuellen, korrekten Stand aller Rechte“ wieder.²⁰

¹³ Dass der Begriff der „Zuverlässigkeit“ rechtlich schwer fassbar ist, ist dem Verfasser bewusst. Er hilft aber, die unterschiedlichen Mechanismen unter ihrem teils nur mittelbaren Ziel zusammenzufassen. Zu einer vergleichbaren Untersuchung zuverlässigkeitssichernder Mechanismen der GmbH-Gesellschafterliste *Fell*, S. 614 ff.

¹⁴ So aber im Vergleich zum französischen Grundstücksregisterrecht *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 569.

¹⁵ *Koziol*, S. 17.

¹⁶ *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 576.

¹⁷ *Sefrin*, MittBayNot 2010, 268, 270.

¹⁸ *Picht*, S. 253.

¹⁹ *Wagemann*, S. 10.

²⁰ So aber *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 576.

Die konstitutive Eintragung bewirkt bei den Immaterialgüterrechten, dass das Register im Zeitpunkt der Ersteintragung in aller Regel insofern richtig sein wird, als es die Rechtsinhaberschaft verlautbart.²¹ Das ist nur in den wenigen Fällen nicht so, wenn bereits die Rechte an der Anmeldung übertragen worden sind, ohne dass dies der Registerstelle mitgeteilt worden ist. Die Angaben zum Zeitpunkt der Ersteintragung sind so in aller Regel zuverlässig. Das wird bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit meist wenig beachtet. Selbst bei fehlendem Recht auf das Recht wird der Anmelder Rechtsinhaber und somit richtigerweise als solcher eingetragen (vgl. Kapitel 1 D. II. 2. a)).

Gerade im Vergleich zu den relativ zuverlässigen Immaterialgüterrechtsregistern ist das Grundbuch aber insofern vollständig, als es grundsätzlich über jedes Grundstück die jeweiligen rechtlichen Verhältnisse enthält. Weder entstehen Grundstücke in vergleichbarer Weise neu, noch erlöschen Eigentumspositionen rückwirkend. Im Grundbuchrecht spielen daher Scheinrechte keine Rolle. Dagegen steht die konstitutive immaterialgüterrechtliche Eintragung stets unter dem Vorbehalt späterer rückwirkender Löschung. Insofern sind die Register wiederum unzuverlässig.²²

2. Verfahrensrechtliche Mechanismen

Je umfassender und genauer die Prüfung, umso eher ist das Register in der Lage, über das tatsächliche Bestehen der Rechte aufzuklären, da umso weniger Rechte später gelöscht werden. Umso weniger also spiegelt das Register die bloße *Behauptung* der Rechtsinhaberschaft und *-existenz* wider. Namentlich das Designregister mit der nur geringen Prüfungsdichte (s. dazu Kapitel 1 E. II. 1. b) bb) (3)) ist insofern besonders unzuverlässig, im Gegensatz zum Patentregister mit einer hohen Prüfungsdichte und einer demnach relativ hohen Richtigkeitsgewähr. Eine Rolle bei der Bestandsprognose spielen daneben die materiellen Eintragungsvoraussetzungen der einzelnen Rechte, da manche von ihnen leichter zu überprüfen sind.²³

²¹ Rauch, GRUR 2001, 588, 590.

²² Zum weitgehend ungeprüftem Designrecht EJFM/Kühne/Meiser, DesignG § 19 Rn. 9.

²³ Zum Markenrecht Ströbele/Hacker/Hacker, § 14 Rn. 22, wonach die Fehleranfälligkeit des Eintragungs- gegenüber dem patentrechtlichen Erteilungsverfahren angesichts der Prüfung rein rechtlicher Schutzvoraussetzungen im Idealfall „geringer, die Prognose für die Bestandskraft der Klagemarke also günstiger“ sei.

Fraglich ist dagegen, ob an Eintragungen überhaupt rechtliche Wirkungen geknüpft werden können, wenn die Register keinerlei zuverlässigkeitssichernden Verfahrensmechanismus kennen. So stellt es sich etwa bei den Verwaiste- sowie Vergriffene-Werke-Registern dar. Die Registerstelle überprüft nicht die Richtigkeit der Eintragung.²⁴ Bei den Eintragungen geht es zudem nicht darum, selbst ein Schutzrecht zu erlangen. Vielmehr will ein Dritter ein fremdes Schutzrecht nutzen. Tatsächlich lässt sich dort ein weiterer zuverlässigkeitssichernder Mechanismus identifizieren: Die drohende zivilrechtliche Haftung. Sie sorgt für eine gewisse Qualitätssicherung.²⁵ Danach dürfte die Einrichtungen sogar eine „laufende“²⁶ Pflicht zur Aktualisierung der Informationen treffen.²⁷ Zudem führt die drohende Nutzung durch Dritte idealerweise dazu, dass Rechteinhaber verlässliche Informationen über ihre Werke vorhalten, selbst wenn sich dies

²⁴ Die Verwaiste-Werke Richtlinie überlässt die Aufgabe sicherzustellen, dass die Informationen von den suchenden Einrichtungen übermittelt werden, den Mitgliedstaaten (vgl. Art. 3 Abs. 4 RL 2012/28/EU; ErwG. 16 RL 2012/28/EU). Das deutsche Recht sieht eine allgemein gehaltene Übermittlungspflicht vor, nicht irgendeine Form von Sanktionsmechanismus.

²⁵ Die Eintragung in das Register geht nicht mit einer Privilegierung in Haftungsfragen einher, wenn etwa der Rechtsinhaber geltend macht, die Suche sei nicht sorgfältig gewesen und die Einrichtung auf Schadensersatz verklagt. Diese potentielle zivilrechtliche, ggf. strafrechtliche Haftung sollte einen ausreichenden Anreiz darstellen, die Suche gerichtsfest durchzuführen, vor allem gerichtsfest zu dokumentieren. In diesem Sinne ist wohl die Amtl. Begr. zu verstehen; BT-Drucks. 17/13423, S. 16: „Im Eigeninteresse sollten nutzende Institutionen die Nachweise über die sorgfältige Suche archivieren.“ Die Nachweisfunktion des Suchprotokolls betont ErwG. 15 RL 2012/28/EU. Nach BeckOK UrhR/*Engels/Hagemeyer*, UrhG § 61b Rn. 4, stünden für den Fall, dass die Einrichtung die Nutzung nach Auftauchen des Rechtsinhabers nicht unverzüglich unterlässt, „dem Rechtsinhaber die regulären Ansprüche bei Verletzungen von Urheberrechten zu“, wobei grob fahrlässige Nichtkenntnis ausreiche, wenn also „die Einrichtung trotz evidenter Hinweise auf den Rechtsinhaber, dem Rechtsinhaber eine Werknutzung nicht anzeigt bzw. eine Mitteilung [...] an das DPMA unterlässt.“

²⁶ Amtl. Begr., BT-Drucks. 17/13423, S. 16.

²⁷ Ansonsten nämlich findet diese von der Amtl. Begr. vorgesehene Pflicht keinen Widerhall im Gesetz und spiegelt nicht die Richtlinie. Danach ist die sorgfältige Suche *vor* Nutzung des verwaisten Werkes durchzuführen (vgl. Art. 3 Abs. 1 S. 2 RL 2012/28/EU). Ungeklärt ist also, ob und inwiefern eine „Nachsuche“ nötig ist und somit, wer und warum jemand den Rechteinhaber finden soll, sobald die Einrichtung das Werk nutzt; *Staats*, ZUM 2013, 446, 450. Dagegen soll für den insofern vergleichbaren (*Henke*, ZUM 2019, 400, 406) vertretbaren Aufwand i.S.v. Art. 8 Abs. 5 DSM-RL nach ErwG. 36 S. 3 DSM-RL keine Nachsuche erforderlich sein.

bei vergriffenen Werken in privaten Verzeichnissen über die Lieferbarkeit ihrer Werke erschöpfen mag.²⁸

3. Mechanismen trotz paralleler registerloser Rechte

Unzuverlässig sind Immaterialgüterrechtsregister insoweit, als sie nicht über alle Rechte an einem bestimmten Gut Auskunft geben. Läuft die Zuordnung allein über das Register, *muss* der Schutzsuchende das zu schützende Gut zur Eintragung anmelden. Bestehen dagegen potentiell extraregisterliche Rechte, *kann* der Schutzsuchende es anmelden. Während die Anmeldung für den Schutz an technischen Erfindungen stets notwendig ist, ist das im Marken- und Designrecht anders.²⁹ Die Register sind insofern unzuverlässig (vgl. Kapitel 7 A.).

Das Recht hält jedoch Anreize und Regelungen dafür vor, dass zumindest wirtschaftlich bedeutende Rechte außerhalb der Register nicht die Überhand gewinnen. Ohne gewisse Verbürgung der Vollständigkeit der Register wäre die Recherche nach existierenden Schutzrechten schnell sinnlos. Solche Anreize sind der verlängerte Schutz des jeweiligen Registerrechts,³⁰ die markenrechtliche

²⁸ *de la Durantaye*, GRUR 2020, 7, 12 zur Regelung vergriffener Werke in Art. 8-11 DSM-RL.

²⁹ So können nationale Markenrechte an sog. Benutzungs- und Notorietätsmarken entstehen (vgl. § 4 Nr. 2, 3 MarkenG), zudem das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a) GGV). Somit können potentielle Rechtsinhaber bezüglich des gleichen Guts neben dem oder statt des Registerrechts ein registerloses Recht erwerben, und zwar etwa parallel zum nationalen Recht am eingetragenen Design ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht sowie parallel zur Unionsmarke eine nationale Benutzungsmarke.

³⁰ So ist als „Kehrseite des automatischen Schutzes“, der „dadurch gerechtfertigt [sei], dass das nicht eingetragene Geschmacksmuster schwerlich recherchierbar ist“ (*Zwanzger*, S. 18), das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur für drei Jahre ab Zugänglichmachung geschützt (Art. 11 Abs. 1 GGV). Mangels Neuheit kann kein neues (eingetragenes) Schutzrecht am gleichen Design entstehen. Interessant ist dieses Recht somit nur, sofern das Eintragungserfordernis im Hinblick auf das zu schützende Gut den potentiellen Rechtsinhaber zu sehr „belastet“; *Decker*, S. 21. Vgl. auch ErwG. 16 GGV. Dem steht der auf 25 Jahre verlängerbare Schutz entgegen, den der Designinhaber nur durch Eintragung erlangen kann. Dagegen ist im Markenrecht der Zeichenschutz unabhängig von der Eintragung potentiell zeitlich unbegrenzt. Längerer Schutz ist kein Anreiz, die Eintragung herbeizuführen, wohl aber leichtere Durchsetzbarkeit.

fünffährige Benutzungsschonfrist,³¹ der größere Umfang des Ausschließlichkeitsrechts³² sowie die leichtere und risikoärmere Durchsetzung.³³ Eine Bindung an die Eintragung kann es bei nicht eingetragenen Rechten nicht geben (vgl. Kapitel 3 B. III. 2.).³⁴ Schließlich fehlt ein formeller Anknüpfungspunkt für einen Vermutungstatbestand (vgl. Kapitel 3 B. II.).³⁵ Im Markenrecht muss der Inhaber nachweisen, dass er das extraregisterliche Recht gerade durch Benutzung erworben hat,³⁶ im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht, dass gerade er Entwerfer ist oder von diesem erworben hat.³⁷ Im Vergleich dazu soll die Eintragung die eigene Rechtsposition „verfestigen“.³⁸ Antrieb bzw. Anreiz zur Registrierung ist der eigene Wunsch nach eindeutiger Zuordnung (Kapitel 6).

³¹ Zur Unionsmarke EuGH GRUR 2017, 185 Rn. 26 – *Länsförsäkringar*; grundlegend dazu sowie zur jeweils genauen Berechnung der Frist v. *Mühlendabl*, GRUR 2019, 25, 26 ff.; krit, zum Begriff der „Benutzungsschonfrist“ *Ingerl/Rohnke*, § 25 Rn. 9, da der Markeninhaber gerade nicht von einer Benutzung befreit ist, sondern allein für diesen Zeitraum von den Rechtsfolgen der Nichtbenutzung.

³² So schützt das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht nur vor Nachahmungen; vgl. ErwG. 21 GGV. Nachahmung bedeutet, dass der Nachahmende gerade Kenntnis von dem Klagemuster gehabt haben muss; *Hasselblatt/v. Gerlach*, § 45 Designrecht Rn. 93.

³³ Bei der Durchsetzung der Benutzungsmarke gegenüber einer konkurrierenden Markenmeldung im Widerspruchsverfahren gilt etwa der Amtsermittlungsgrundsatz nicht, so dass ihr Inhaber selbst die Voraussetzungen für das Entstehen eines älteren Benutzungsrechts, dessen Zeitrang und seine Inhaberschaft darlegen muss, da nämlich, während bei einer Registermarke dessen Geltung aus der Registerlage „zweifelsfrei vorgegeben“ ist, „bei einem nicht registrierten Kennzeichen keine entsprechend gesicherte Entscheidungsgrundlage [existiert]“; BPatG, Beschl. v. 23.5.2017, 25 W (pat) 94/14, BeckRS 2017, 113843 Rn. 13 – *REALFUNDUS/Realfundus*.

³⁴ Allerdings haben die Verletzungsgerichte unter bestimmten Voraussetzungen auch für das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster von dessen Rechtsgültigkeit auszugehen; vgl. Art. 85 Abs. 2 S. 1 GGV. Der Inhaber muss nicht nachweisen, sondern lediglich angeben, dass sein Entwurf Eigenart aufweist, also „die Elemente [...] benennen [...], die ihm Eigenart verleihen“; EuGH GRUR 2014, 774 Rn. 47 – *KMF/Dunnes*. Dem Verletzer bleibt nur die Widerklage (Art. 85 Abs. 2 S. 2 GGV). Der Nichtigkeitseinwand kann aufgrund dieser Systematik nicht möglich sein; a.A. Büscher/Dittmer/Schiwy/*Auler*, GGV Art. 85 Rn. 7 m.w.N.

³⁵ Zum nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster BGH GRUR 2013, 830 Rn. 17 f. – *Bolerojäckchen*.

³⁶ EuG GRUR-RR 2018, 189 Rn. 42 – *QUILAPAYÚN*.

³⁷ Folge sei, dass der Designer zum Nachweis im Prozess vorab „sämtliche Handlungen in -Zusammenhang mit der Entwicklung eines Designs gründlich zu dokumentieren“ habe; *Buchmüller*, GRUR 2015, 629, 631.

³⁸ *Schnabel*, K&R 2011, 626, 627.

Tatsächlich ist die Registermarke „die [...] mit Abstand dominierende Schutzform.“³⁹ Das Register kann trotz Nichtregisterrechten einen gewissen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

II. Mechanismen während des Bestehens

Hauptgrund dafür, dass die Immaterialgüterrechtsregister im Vergleich zum Grundbuch relativ unzuverlässig sind, dürfte die rein deklaratorische Wirkung sein, welche der Eintragung während des Bestehens zukommt. Sie führt dazu, dass die Register mit konstitutiver Ersteintragung keine wesentlich höhere Zuverlässigkeit aufweisen als das Patentregister, obwohl sie noch im Zeitpunkt der Ersteintragung richtig sind.⁴⁰ Nachvollziehende Register hinken der außerregistralen Rechtsrealität zwangsläufig hinterher.⁴¹

Zwar ist der Umschreibungsantrag sogar grundsätzlich gebührenfrei (Kapitel 1 E. III).⁴² Allein aber, *dass* die Parteien einen zusätzlichen Aufwand betreiben müssen, führt zu einer gewissen Unzuverlässigkeit. Schon aus diesem Grund werden nicht alle Umschreibungen beantragt.⁴³ So kann sich der Rechtsverkehr „nie sicher sein, dass die Registerauskunft alle aktuell bestehenden Rechte umfasst.“⁴⁴

Dennoch sind die Register nicht absolut unzuverlässig. Die zuverlässigkeitssichernden Regelungen sind auch dem bereits aufgrund der konstitutiven Eintragung weitgehend zuverlässigen Grundbuch bekannt. Mit solchen „Mechanismen des ‚mittelbaren‘ nachträglichen Eintragungszwangs“⁴⁵ wird es noch zuverlässiger.

³⁹ Seiler, S. 180.

⁴⁰ So etwa Seiler, S. 196.

⁴¹ Vgl. Rupp, AcP 214 (2014), 567, 577.

⁴² Zum Aspekt der Gebührenfreiheit BPatG GRUR 1999, 349, 350 – *Umschreibungsantrag*.

⁴³ Brämer, S. 257.

⁴⁴ Zum französischen Grundstücksregister Rupp, AcP 214 (2014), 567, 577.

⁴⁵ Rupp, AcP 214 (2014), 567, 578.

1. Anreize zur Umschreibung

a) Verfahrensrechtliche Mechanismen

Zuverlässigkeitssichernd können hier verfahrensrechtliche Mechanismen sein: Ein „geregeltes und gleichförmiges Eintragungsverfahren [...], das halbwegs sicherstellt, dass Sachverhalte nach den gleichen Kriterien behandelt werden, mithin bei einem bestimmten Informationsinput ein bestimmtes Eintragungsergebnis erzielt wird“, ist das „Mindestmaß[...] an Sicherungsmechanismen“.⁴⁶ Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens wirkt sich dabei unmittelbar auf die Abstufung zwischen den einzelnen Graden der Zuverlässigkeit aus.

aa) Der Voreintragungsgrundsatz als Beispiel zuverlässigkeitssichernder Mechanismen

Im Unterschied zum Immaterialgüterregisterrecht muss etwa der Veräußernde voreingetragen sein (s. dazu Kapitel 1 E. II. 2. c)). Selbst bei geplanter Weiterübertragung des Eigentums ist zunächst die eigene Eintragung herbeizuführen. Eine aufgeschobene Eintragung bedeutet zudem „im Zweifel einen erhöhten Aufwand und ein gewisses Risiko“.⁴⁷ Nebeneffekt ist, dass der jeweilige Einsichtssuchende die gesamte Rechtsgeschichte aus dem Grundbuch ablesen kann (s. bereits Kapitel 1 B. II. 2.).

bb) Zuverlässigkeitssichernde Mitwirkung Dritter

Das Vertrauen in einzelne „Verlautbarungsträger“ steigt, „je seriöser die an seiner Erstellung mitwirkenden Personen sind“.⁴⁸ Obwohl die Registerstelle nicht die Wirksamkeit der Rechtshandlung überprüft, kann dort doch stärker als im Immaterialgüterrecht darauf vertraut werden, dass die Rechtshandlung tatsächlich wirksam ist. Der bei der Auflassung notwendigerweise mitwirkende

⁴⁶ Seiler, S. 232.

⁴⁷ Rupp, AcP 214 (2014), 567, 580. Zum „Voreintragungsgrundsatz als Faktor zur Gewährleistung von Transaktionssicherheit“ Weber, DNotZ 2018, 884, 887 ff.

⁴⁸ Mankowski, JZ 2010, 661, 665.

Notar schafft eine „persönliche Richtigkeitsgewähr“.⁴⁹ Die gleichzeitige Erklärung wird zudem regelmäßig beurkundet und schafft so zusätzlich verlässliche Grundlagen über den zu registrierenden Rechtsvorgang.⁵⁰ Die Auffassung schützt dementsprechend öffentliche,⁵¹ nicht unmittelbar private Interessen. Dieser spezifische zuverlässigkeitssichernde Mechanismus spielt sich im Vorfeld der Eintragung ab. Nicht nur dort hat der Notar eine „Filter- und Entlastungsfunktion“.⁵²

Eine vergleichbare Rolle eines Notars kennen die Immaterialgüterrechte nicht.⁵³ Ein Verfahren der vorsorgenden Rechtspflege ist angezeigt, „[j]e stärker die Wirkung ist, die der Eintragung zukommt“.⁵⁴ Wollte der Gesetzgeber die Eintragungswirkung jeweils stärken, müsste er über die Installierung eines Verfahrens der vorsorgenden Rechtspflege zumindest nachdenken.

b) Korrektur erkannter Unrichtigkeiten

Im Registervergleich besteht ein grundlegender Unterschied, soweit es um die Korrektur erkannter Unrichtigkeit geht. Das Grundbuchrecht sieht hier für die Fälle außerregisterlichen Rechtserwerbs den Berichtigungszwang vor

⁴⁹ So zur zuverlässigkeitssichernden Funktion des Notars anhand der Eintragungen in Handelsregister sowie Gesellschafterliste *Omlor/Spies*, MittBayNot 2011, 353, 356; dazu auch *Lieder*, AcP 210 (2010), 857, 903. Für *Bauer* ist die Einbeziehung des Notars im Grundbuchsystem ein „maßgeblicher Faktor der Leistungsfähigkeit“; *Bauer/Schaub/Maaß*, AT A Rn. 6.

⁵⁰ BayObLG NJW-RR 2001, 734, 736. So auch *Meyer/Mödl*, DNotZ 2009, 743, 744 anlässlich der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (Formerfordernis des § 29 GBO als „größtmögliche Gewähr für die materielle Richtigkeit des Grundbuchs“). Zur Doppelbedeutung, dass die Vorschaltung eines Notars das Geschäft selbst wirksam machen, gleichzeitig aber im öffentlichen Interesse eine möglichst sichere Eintragungsgrundlage schaffen soll, im vergleichbaren schweizerischen Recht *Arnet*, ZBJV 149 (2013), 391, 399 ff.

⁵¹ Alle Funktionen zusammenfassend *Staudinger/Pfeifer*, Neubearbeitung 2017, BGB § 925 Rn. 75. So auch zur neuen Prüfpflicht nach § 15 Abs. 3 S. 1 GBO OLG Celle DNotZ 2018, 449 Rn. 14; *Weber*, RNotZ 2017, 427, 428.

⁵² *Weber*, RNotZ 2017, 427, 436.

⁵³ Dagegen sieht § 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG neben der Einreichungsmöglichkeit der Geschäftsführer eine Einreichungspflicht des an Veränderungen im Gesellschafterbestandes einer GmbH mitwirkenden Notars vor. Zum Vorschlag einer notariellen Alleinzuständigkeit *Damm*, BWNNotZ 2017, 2, 14 m.w.N.

⁵⁴ *Böttcher*, RNotZ 2013, 285, 290.

(s. dazu Kapitel 1 F. II. 1.). Bei diesem verfahrensrechtlichen Korrekturmechanismus soll der Eigentümer tätig werden. Bietet das keine Aussicht auf Erfolg, kann das Grundbuchamt selbst die Korrektur vornehmen. Dieser Mechanismus bringt den Rechtsinhaber nicht freiwillig zur Eintragung. Er ist kein bloßer Anreiz. Da es um private Rechtsverhältnisse geht, läge das zwar näher. Eine solche Quasi-Verpflichtung sowie der Übergang zum Amtsverfahren existieren aber „dort, wo das öffentliche Interesse an der Richtigkeit und Vollständigkeit des [Grundbuchs] die privaten Belange betreffend die Fortdauer des Eintragungsbestandes überwiegt“.⁵⁵

Ein vergleichbar gewichtetes öffentliches Interesse besteht im Immaterialgüterregisterrecht nicht. Die Registerstelle kann nicht zur Stellung eines Umschreibungsantrags zwingen, selbst wenn sie vom außerregisterlichen Rechtserwerb weiß (s. dazu Kapitel 1 F. II. 2.). Somit hängt die Zuverlässigkeit vom „Unsicherheitsfaktor ‚Parteiverhalten‘“ ab.⁵⁶ Aus zuverlässigkeitssichernder Sicht ist dennoch hervorzuheben, dass das Umschreibungsverfahren im Immaterialgüterregisterrecht „eigentlich schnell und unkompliziert zu bewerkstelligen“ ist.⁵⁷ Es sind kaum Nachweise nötig und läuft in der Regel gebührenfrei ab.

c) Eintragungswirkungen

Angesichts dieses Fehlens verfahrensrechtlicher Mechanismen sind bei den Immaterialgüterrechtsregistern in erster Linie die spezifischen Eintragungswirkungen zuverlässigkeitssichernd.

aa) Formelle Legitimations- und Vermutungswirkung

So erleichtert die Eintragung die Durchsetzung des Rechts. Der Eingetragene kann in amtlichen Verfahren legitimiert sein und im Prozess von einer Vermutung seiner Inhaberschaft profitieren (s. dazu Kapitel 3 B. I./ Kapitel 3 B. II.). Will der Rechtsinhaber bestimmte Handlungen bezüglich seines Rechts vornehmen, muss er zum Teil sogar zuvor eingetragen sein oder zumindest einen Umschreibungsantrag gestellt haben. Das ist ein starker Anreiz zur schnellen Umschreibung.⁵⁸ Da der Rechtsnachfolger das Schicksal seines Rechts selbst in

⁵⁵ Bauer/Schaub/Bauer, AT A, Rn. 29.

⁵⁶ Seiler, S. 113.

⁵⁷ Seiler, S. 112.

⁵⁸ Pohlmann, § 13 Rn. 16 („so schnell wie möglich“); Repenn, S. 3 („umgehend“).

der Hand hat, handelt es sich nicht um eine unbillige Härte. Nicht zuletzt besteht an der Umschreibung „in gewisser Weise auch ein Allgemeininteresse“.⁵⁹ Da das Register oft aus Nachlässigkeit unrichtig wird, fällt dessen Unrichtigkeit allerdings zumeist erst zeitlich verzögert bei Vorbereitung einer Klage oder einer Verfahrenshandlung auf.⁶⁰

Der Anreiz aus der fehlenden Legitimation geht kurzfristig ins Leere, wenn der eingetragene Inhaber den früheren, noch eingetragenen Inhaber ermächtigt, alle relevanten Handlungen vorzunehmen. Anders ist das auf längere Sicht. Gerade im Kreditsicherungsrecht spricht das Geheimhaltungsinteresse der Parteien zunächst gegen die Publizierung des Rechtsvorgangs.⁶¹ Das ändert sich, sobald der Sicherungsfall eintritt. Regelmäßig wird sich in einer solch angespannten Situation der Sicherungsgeber nicht weiter um das Recht des Sicherungsnehmers kümmern, insbesondere „den ihm im Sicherungsvertrag auferlegten Abwehr- und Erhaltungspflichten nicht nachkomm[en]“.⁶² Der Sicherungsnehmer kann ohne Umschreibung nicht einmal die Verlängerung des Schutzrechts beantragen. Ihm droht der Sicherheitsverlust allein aufgrund Zeitablaufs. Der Sicherungsgeber kann sogar auf das Recht verzichten, je nach Register mit materiell-rechtlicher Wirkung (vgl. Kapitel 3 A. I. 4. a)). Angesichts solcher „Unannehmlichkeiten“⁶³ wird der Sicherungsnehmer seine Eintragung herbeiführen. Zeitverzögert wird das Register wieder zuverlässig.

Auf die Zuverlässigkeit wirkt sich zudem aus, wie die Legitimationswirkung im Einzelnen ausgestaltet ist. So legitimiert im Markenrecht bereits der Umschreibungsantrag, während es im Patentrecht auf die Umschreibung selbst ankommt. Der Patentinhaber ist daher von der Bearbeitungszeit des DPMA abhängig. Dagegen kann der neue Markeninhaber in der spezifischen Interessensituation der Sicherungsabtretung seine Eintragung hinauszögern, da seine Legitimation allein vom eigenen Verhalten abhängig ist. Im Markenrecht ist der

⁵⁹ *Picht*, S. 228 f.

⁶⁰ Vgl. *Kühnen*, GRUR 2014, 137 f.

⁶¹ Insbesondere bei der Sicherungsabtretung hat der Sicherungsgeber ein Interesse an der unkomplizierten Weiternutzung zur Erwirtschaftung von Zins und Tilgung, der Sicherungsnehmer ein Interesse, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten; vgl. *Decker*, S. 15. S. auch zum Markenrecht *Albrecht/Hombrecher*, WM 2005, 1689, 1692; *Brämer*, S. 256 f.; *Lwowski/Hoes*, WM 1999, 771, 772 f. Zum Patentrecht *Ballestrem*, S. 176 Rn. 327 f.

⁶² *Decker*, S. 31. Ähnl. zum Sicherungsfall *Brämer*, S. 259.

⁶³ *Decker*, S. 101.

Anreiz durch die Legitimationswirkung so geringer als im Patentrecht. Sie ist „nicht notwendig“.⁶⁴

Fehlt es an einer parallellaufenden Vermutung, stellt die Legitimationswirkung für das Verletzungsverfahren schließlich keinen besonders großen Anreiz dar, die Umschreibung herbeizuführen. Gerade die notwendige Klärung der Rechtsinhaberschaft macht „das Verfahren unnötig aufwändig [...] und [verzögert] seine schnelle Durchführung“.⁶⁵ Anders ist das, wenn eine gesetzliche Vermutung für die materielle Inhaberschaft des Eingetragenen streitet und der nicht eingetragene Rechtsinhaber von dieser Beweislastregel profitieren will.⁶⁶ Dann wird er eher seine Eintragung herbeiführen. Eine ähnlich starke tatsächliche Vermutung zugunsten des eingetragenen Rechtsinhabers wird nach der neueren Rechtsprechung des BGH im Verletzungsprozess bei den anderen Schutzrechten existieren (s. dazu Kapitel 3 B. II. 3.). Der Verletzungsprozess ist so insgesamt effektiver, gleichzeitig ist das Register zuverlässiger.

bb) Gutgläubiger Erwerb

Den wohl größten mittelbaren Druck für den nicht eingetragenen Inhaber, die Eintragung herbeizuführen und laufend den Registerstand zu überprüfen, übt die Gefahr des Rechtsverlusts durch gutgläubigen (lastenfreien) Erwerb aus.⁶⁷ Die Angst davor bringt den Inhaber dazu, sich um die richtige Eintragung zu kümmern. Das erzwingt Vollständigkeit und Richtigkeit „mit Gewalt“.⁶⁸ Was das Recht an anderer Stelle nur vermutet, wird „so faktisch zu einer nahezu unumstößlichen Tatsache“.⁶⁹ Gleichzeitig sorgt das Rechtsinstitut des gutgläubigen Erwerbs dafür, dass sich der Rechtsverkehr tatsächlich auf das Register verlassen kann.

Im nationalen Immaterialgüterrecht fehlt es an einem vergleichbar wirkungsvollen zuverlässigkeitssichernden Mechanismus.⁷⁰ Bereits die Aufnahme einer

⁶⁴ Decker, S. 33. Ausführlich zur Interessenlage Brämer, S. 256 ff.

⁶⁵ Zum Patentrecht Seiler, S. 112 f.

⁶⁶ Vgl. Sefrin, MittBayNot 2010, 268, 270. Zu diesem Umschreibungsanreiz Büscher/Dittmer/Schiwy/v. Gamm, MarkenG § 27 Rn. 10.

⁶⁷ Vgl. Baur/Stürner, § 16 Rn. 1; Kazemi, S. 154; Rupp, AcP 214 (2014), 567, 579; Westermann/Gursky/Eickmann, § 2 Rn. 5.

⁶⁸ Seiler, S. 233.

⁶⁹ Zur Vermutung aus § 891 BGB Kazemi, S. 154.

⁷⁰ So auch Brämer, S. 258; Kazemi, S. 154.

Regelung gutgläubigen Erwerbs würde die Register ohne weitere Änderung erheblich zuverlässiger machen, ohne dass dies den Rechtsverkehr vergleichbar der konstitutiven Eintragungswirkung verzögern würde. Das zeigen die Unionsimmateriälgüterregister. Rechtsvorgänge wirken hier nur gegenüber Dritten, wenn sie eingetragen sind (s. Kapitel 3 C. III. 1.). Der Rechtsverkehr kann sich nicht auf die Richtigkeit des Registers verlassen, wohl aber auf die Vollständigkeit. Der Erwerber kann sich also nicht darauf verlassen, dass der Eingetragene der Rechtsinhaber ist, aber darauf, dass kein anderer als der Eingetragene der Rechtsinhaber ist. Die Zuverlässigkeit der Unionsimmateriälgüterregister wäre ohne diese Regelung nicht wesentlich höher als die der nationalen Immaterialgüterregister. Dabei bedarf es nicht einmal einer konstitutiven Eintragung. Stattdessen „sanktioniert“⁷¹ das Registerrecht die fehlende Eintragung. Gemeinhin wird daher empfohlen, die Übertragung einzutragen und die Erteilung der Bewilligung als Verpflichtung in den schuldrechtlichen Vertrag aufzunehmen.⁷² Obwohl die Eintragung nicht konstitutiv für die Entstehung des Rechts ist, ist der faktische „Eintragungsdruck“ durch diese spezifische Regelung des gutgläubigen Erwerbs doch so hoch, „dass er eine indirekte Formvorschrift für den Rechtsverkehr darstellt“.⁷³

Veranschaulichen lässt sich dieser Eintragungsdruck wiederum mit dem Kreditsicherungsrecht, das sich eben durch die mit der Zuverlässigkeit der Register widerstreitenden Geheimhaltungsinteressen auszeichnet. Im Vergleich zum nationalen Markenrecht ist im Unionsmarkenrecht die Eintragung einer Sicherungsübertragung nötig, um zu verhindern, dass der Sicherungsgeber die Unionsmarke ein zweites Mal als Kreditsicherheit an einen (gutgläubigen) zweiten Sicherungsnehmer abtritt (vgl. Kapitel 3 C. III. 4.). Gleichzeitig kann sich der Erwerber im Unionsmarkenrecht sicherer sein, dass der als Inhaber Eingetragene tatsächlich über die Unionsmarke verfügen kann.⁷⁴ Das Register wird zuverlässiger. Der gutgläubige Erwerb schafft sich seine Grundlage gewissermaßen selbst.

⁷¹ *Mitsdörffer*, S. 90.

⁷² *Decker*, S. 31 f.

⁷³ *Ahrens/McGuire*, S. 339. Ähnl. zum Grundbuchsystem des romanischen Rechtskreises *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 579 f. (die dortige fakultative Eintragung sei „praktisch [...] meist [...] unabdingbar“ und übe somit einen „indirekte[n] Zwang zur zeitnahen Eintragung von Rechtsänderungen“ aus).

⁷⁴ Vgl. *Brämer*, S. 482.

2. Rechte am Recht

Nicht nur die fehlende konstitutive Umschreibung begründet eine gewisse Unzuverlässigkeit der Immaterialgüterrechtsregister. Entsprechendes gilt für Rechte am Recht. Diese entstehen jeweils mit Vornahme der Rechtshandlung. Eine Eintragung ist nicht nötig. Insofern sind die Register nicht vollständig hinsichtlich der erfassten Nebenrechte. Die Anreize zur Eintragung sind hier wesentlich schwächer als bei der Umschreibung.

a) Drittwirkung

Im Unionsimmaterialgüterrecht besteht Drittwirkung nur mit Eintragung des beschränkt dinglichen Rechts sowie der Lizenz (vgl. Kapitel 3 C. III. 4.). Das dürfte der stärkste Anreiz sein, die Rechte einzutragen. Ohne Eintragung droht der lastenfreie Erwerb eines Dritten oder der Verlust der Ausschließlichkeit einer Lizenz. Entweder der dinglich Berechtigte lässt sich eintragen und vervollständigt das Register oder der neue, gutgläubig lastenfrei Erwerbende lässt sich eintragen. Jeweils ist das Register richtig und vollständig. Gerade bei der Sicherungseinräumung von Lizenzen ist die Eintragung „unbedingt“⁷⁵ vorzunehmen. Insofern sind die Unionsimmaterialgüterrechtsregister im Vergleich zu nationalen Registern wesentlich zuverlässiger.⁷⁶

b) Negative Wirkung

Im nationalen Recht dürfte die Eintragung nicht nur „Obliegenheit“ des jeweiligen Inhabers sein, sondern „auch in seinem Interesse [liegen], damit Dritte auf die bestehende Rechtseinschränkung aufmerksam gemacht werden und diese oder der Designinhaber die eingetragene Berechtigung nicht beeinträchtigen“.⁷⁷ Zwar sprechen Arbeits- und Zeitaufwand und das Interesse der Parteien an der Geheimhaltung häufig dagegen, die Eintragung etwa eines Pfandrechts vorzunehmen.⁷⁸ Allerdings sind die Inhaber beschränkt dinglicher Rechte (außer im Patentrecht) nur vor dem Verzicht des Rechtsinhabers geschützt, wenn

⁷⁵ Decker, S. 67.

⁷⁶ Das gilt nicht für den Gemeinschaftssortenschutz; Art. 23 Abs. 4 GSortV gilt nur für den Übergang.

⁷⁷ Zum Designrecht EJFM/Kühne/Meiser, DesignG § 30 Rn. 10.

⁷⁸ Vgl. Decker, S. 95 ff.

ihr Recht selbst eingetragen ist (s. Kapitel 3 A. IV. 1. a)). Das dingliche (Sicherungs-)Recht ist daher „unbedingt“⁷⁹ einzutragen. Die negative Wirkung ist Anreiz, zur Vollständigkeit des Registers beizutragen, und zwar gerade vor dem Hintergrund, dass die Regelung die allgemeineren Regelungen zulasten des Pfandrechtsinhabers modifiziert. Gleichzeitig kann sich der Rechtsverkehr nur zu einem geringen Grad darauf verlassen, dass der aktuelle Inhaber eingetragen ist.⁸⁰

Für Lizenzen gilt dieser zuverlässigkeitssichernde Mechanismus nicht. Im Designrecht ist das Register insoweit schon aus dem Grund unzuverlässig, als Lizenzen hier nicht eintragungsfähig sind (vgl. Kapitel 1 C. II. 4.). Allein im Unionsimmateriälgüterrecht muss der Rechtsinhaber den Lizenznehmer über die Verzihtsabsicht unterrichten (vgl. Kapitel 3 A. IV. 1. b)). Die Eintragung der ausschließlichen Lizenz in das Patentregister schützt zudem den Lizenznehmer vor der Lizenzbereitschaftserklärung des Lizenzgebers.⁸¹ Die geringe Gebühr ist „gut investiert“.⁸² Ein anderweitiger Anreiz wäre zwar denkbar, etwa dass nur der eingetragene Lizenznehmer Verletzungsansprüche gerichtlich durchsetzen könnte. Das geltende Registerrecht sieht das aber nicht vor.

III. Mechanismen bei der Austragung

Bei der Austragung greifen zuverlässigkeitssichernde Mechanismen in erster Linie, wenn diese nicht konstitutiv ist. Selbst dann ist die Gefahr für die Unrichtigkeit geringer als bei Rechtshandlungen während des Bestehens, da der „Unsicherheitsfaktor ‚Parteiverhalten‘“⁸³ weitgehend ausgeschlossen ist. Da aber etwa der Verlängerungsantrag im Markenrecht nach Ablauf der Eintragung gestellt werden kann, ist die Austragung kein „Garant für den [Fort-]Bestand des Markenrechts“.⁸⁴

Bei einem ohne Eintragung wirksamen Verzicht (vgl. Kapitel 3 A. I. 4. a)) ist das Register unrichtig, wenn der nur formelle legitimierte, nicht aber materiell

⁷⁹ Zum Markenrecht *Decker*, S. 99.

⁸⁰ Vgl. *Ingerl/Rohnke*, § 27 Rn. 13.

⁸¹ In der dadurch erreichten Sperrung zum Schutz des Lizenzinhabers vor „kollusivem Zusammenwirken [Dritter] mit dem Patentinhaber“ erschöpft sich ihr Zweck; *Busse/Brandt*, § 30 Rn. 115.

⁸² *Decker*, S. 67.

⁸³ *Seiler*, S. 113.

⁸⁴ *Kazemi*, MarkenR 2007, 149, 151.

berechtigte Eingetragene diesen gegenüber der Registerstelle erklärt. Das Recht scheint gelöscht, tatsächlich aber existiert es weiter und ist wieder einzutragen. Dieser „unnötige[...] Aufwand“⁸⁵ ließe sich durch rechtzeitige Umschreibung vermeiden.⁸⁶ Insofern besteht ein gewisser Anreiz zur Eintragung, Wesentlich stärker ist dieser im Falle konstitutiver Austragung. Nur mit seiner Eintragung kann der eigentliche Rechtsinhaber hier den Verlust seines Rechts verhindern. So entsteht ein hoher Umschreibungsdruck.

C. Zuverlässigkeit im Einzelnen

Bei allgemeinen Aussagen zur Verlässlichkeit der Register ist Vorsicht geboten. In der Regel stützen sie sich nicht, zumindest nicht erkennbar, auf empirische Daten. Solche wären aber nötig, um die entsprechende normative Wertung „besser zu untermauern“.⁸⁷ Stattdessen operiert die Literatur oft mit schwammigen Begriffen⁸⁸ oder pauschalen Aussagen.⁸⁹ Diese Arbeit kann diesen Mangel an empirischen Daten nur beklagen und kein quantifizierbares Maß an Verlässlichkeit nennen. Wohl aber messen lassen sich relative Grade an Zuverlässigkeit, also ob und inwiefern eines der Register im Vergleich mit einem konkreten anderen Register zuverlässiger ist.

Im Grundsatz kann das Grundbuch als einziges der untersuchten Register glaubhaft den Anspruch auf ständige Vollständigkeit erheben. Sein Inhalt ist ersichtlich und verlässlich.⁹⁰ Das ist gleichzeitig Zielbestimmung des Grundbuchs. Es soll „Spiegel der privaten dinglichen Rechte an Grundstücken“ sein.⁹¹ Es

⁸⁵ Decker, S. 96.

⁸⁶ So jeweils *Klawitter/Hombrecher*, WM 2004, 1213, 1218; *Pablow*, FS 50 Jahre BPatG, S. 417, 425; *Rauch*, GRUR 2001, 588, 591.

⁸⁷ Zum Ziel einer empirischen Herangehensweise im Zivilrecht allgemein *Hamann/Hoefl*, AcP 217 (2017), 311, 315. Speziell zur evidenzbasierten Herangehensweise für Urheberrechtsreformen, die ein dogmatisches Tunneldenken aufbrechen, allerdings das Recht auch weniger voraussehbar machen könnte; *van Gompel*, 8 (2017) JIPITEC 304 para 7 f.

⁸⁸ Vgl. zum Patentregister *Seiler*, S. 113 („keine große Gewähr für die Richtigkeit der in ihm vermerkten Angaben“).

⁸⁹ Vgl. zur Umschreibung *Ahrens/McGuire*, S. 341 (das Register gibt [...] den materiellen Rechtszustand nicht zuverlässig wieder“); *Mes*, § 30 Rn. 10 (kein „Verlass“).

⁹⁰ Vgl. *Kazemi*, S. 153.

⁹¹ BGH NJW 1981, 1563.

biere „eine optimale Grundlage für potentielle Rechtserwerber“ und einen Schutz vor „bösen Überraschungen“, erhöhe „die Verkehrsfähigkeit der eingetragenen Rechte deutlich“ durch Ermöglichung eines attraktiven, da „unantastbaren“ Erwerbs“, stärke die „Glaubwürdigkeit des Registers“ und setze in Fällen rein deklaratorischer Eintragungen einen „starke[n] Anreiz zur Registrierung“.⁹² Allerdings korrespondieren mit dieser hohen Zuverlässigkeit rechtsverkehrsrelevante Nachteile.⁹³

Vom Grundbuch unterscheiden sich die Immaterialgüterrechtsregister grundlegend dadurch, dass die Eintragung während des Bestehens der Rechte nicht konstitutiv wirkt. Sie sind dennoch nicht absolut unzuverlässig. Es liegt gerade kein Wertungswiderspruch darin, aufwendige Immaterialgüterrechtsregister zu führen und sogar die Umschreibung kostenlos auszugestalten, ohne gleichzeitig die Richtigkeit und Vollständigkeit mittels Eintragungspflichten abzusichern.⁹⁴ Es besteht stattdessen ein situativ starker Eintragungsdruck. So ist schon derzeit die Eintragung in die Immaterialgüterrechtsregister „Voraussetzung für die Rechtswahrnehmung“ und begründet „dadurch eine Obliegenheit [...], die einen ausreichenden Anreiz darstellt, eine Eintragung anzustreben“.⁹⁵

Die konstitutive Eintragung ist weder die einzig denkbare noch die einzig wünschenswerte Wirkung. Die Unwirksamkeit bei Verfehlung der Publizitätspflichten kann zu streng sein, das System dadurch starr und wenig effektiv werden. Der Vergleich mit anderen Registern zeigt, dass nur der Anreiz ausreichend stark sein muss, um einen hohen Registrierungsgrad zu erreichen. Selbst für das einzelne rechtezuordnende Register müsste das Registerrecht keine eindeutige Entscheidung zwischen konstitutiver und deklaratorischer Wirkung der Eintragung treffen. So finden sich im insofern flexibleren Handelsregister Vorschriften, die eine deklaratorische Wirkung der Eintragung anordnen, sowie solche, nach denen die Eintragung konstitutiv ist.⁹⁶

⁹² *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 590.

⁹³ Das seien die durchaus komplexe Differenzierung zwischen positiver und negativer Publizität, die Aufbürdung eines relativ hohen Aufwandes, einer „Verlängerung der Verfahrensdauer“ angesichts hoher Prüfungsdichte (vgl. Kapitel 1 E. II. 2. d) aa)) sowie nicht zuletzt die Aufgabe an die Rechteinhaber, angesichts des drohenden Rechtsverlustes die Eintragung regelmäßig zu überprüfen; *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 590 f.

⁹⁴ So aber *Abrens/McGuire*, S. 341.

⁹⁵ So, in gewissem Widerspruch zu ihrer nachfolgenden Aussage zum Markenregister, *Abrens/McGuire*, S. 340.

⁹⁶ Vgl. *Krafka/Krafka*, Rn. 32.

Bestimmte Wirkungen bedingen im Übrigen weitere Wirkungen. Ermöglichen Register etwa den gutgläubigen Erwerb, sind sie wiederum verlässlicher. Über dem nicht eingetragenen Rechteinhaber hängt das Damoklesschwert des Rechtsverlusts. Daher trifft weniger zu, dass, je verlässlicher ein Register ist, umso eher „das Vertrauen auf den durch dieses hervorgerufenen Rechtsschein zu schützen“ ist.⁹⁷ Stattdessen sorgt der Schutz des Vertrauens auf einen Rechtsschein gerade für die Zuverlässigkeit. Der Rechtsverkehr kann sich tatsächlich auf den Inhalt verlassen. Es ist egal, ob das Register richtig ist. Bei einem insofern zuverlässigen Register ist die Verfügungsmacht des Veräußerers irrelevant. Es kommt allein auf den guten Glauben des Erwerbers an.⁹⁸

Die zuverlässigkeitssichernden Mechanismen bedingen sich also und geben zugleich Antwort auf die Frage nach den „vernünftigerweise zu erwartenden Wirkungen“ von Registereintragungen.⁹⁹ Existieren keine oder kaum zuverlässigkeitssichernde verfahrensrechtliche Mechanismen, ist zwar nicht ausgeschlossen, dass an die Eintragung materiell-rechtliche Wirkungen geknüpft sind. Insbesondere die Regelungen gutgläubigen Erwerbs dürften aber abhängig von einer ohne sie bestehenden gewissen Zuverlässigkeit des Registers sein. Weder steht dem aber die vorübergehende Unrichtigkeit eines Registers entgegen, noch bedarf es amtlicher Korrekturmechanismen für ein Register mit *öffentlichem* Glauben.¹⁰⁰ Nur wenn die „Divergenz zwischen dem Sein der wahren Rechtslage und dem Schein der Grundbucheintragung [...] zur Regel“ wird, „verliert die Publizitätsfunktion des Grundbuchs im Ergebnis ihre Legitimation“.¹⁰¹ Der Regelung des gutgläubigen Erwerbs wäre der Boden entzogen. Wird der Rechtsschein zur Regel, kann ihn das Recht nicht mehr als richtig behandeln (s. zu diesem Aspekt Kapitel 5).

Gleichzeitig stehen Rechtsscheinregelungen in enger Verbindung zu deklaratorischen, also grundsätzlich unzuverlässigeren Eintragungen.¹⁰² Nur hier sind sie nötig. Rechtliche Wirkung und tatsächliche Richtigkeit bedingen sich. Der

⁹⁷ So *Koziol*, S. 17.

⁹⁸ S. zu diesem Aspekt ausgehend von der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht *de la Durantaye*, Erklärung und Wille, S. 198: „Konsequenter, einfacher für den Rechtsverkehr und vor Gericht leichter nachweisbar ist es, sofort und stets auf den Geschäftspartner als (objektiven) Empfänger der Erklärung des Vertreters abzustellen“.

⁹⁹ Vgl. *Pietzcker*, GRUR 1973, 561, 564.

¹⁰⁰ So aber *Pietzcker*, GRUR 1973, 561, 564.

¹⁰¹ *Sefrin*, MittBayNot 2010, 268, 270.

¹⁰² *H. Westermann*, FS Michaelis, S. 337, 343.

Grad der Zuverlässigkeit beeinflusst die möglichen Wirkungen, die jeweilige Eintragungswirkung wirkt sich wiederum auf den Grad der Zuverlässigkeit aus. Gewissermaßen schafft sich die Regelung gutgläubigen Erwerbs ihre Grundlage selbst. Allein weil es den gutgläubigen Erwerb ermöglicht, ist das Register zuverlässig.¹⁰³ Das darf aber nicht zum Extremfall führen, dass das Register zwar für den einzelnen gutgläubigen Erwerber in dem Sinne zuverlässig ist, dass er wirksam vom Registerberechtigten erwerben kann, jedoch nicht zuverlässig im eigentlichen Sinne, dass nämlich der Inhalt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Realität übereinstimmt. Der Registerinhalt würde über die Realität der Rechte bestimmen, wäre aber von ihr abgekoppelt. Ein derart extremes Rechtschein-Register würde mit dem grundsätzlichen Vorrang des materiellen vor dem formellen Recht und dessen dienender Funktion kollidieren.¹⁰⁴ Voraussetzung des weitreichenden grundstücksrechtlichen gutgläubigen Erwerbs ist also eine gewisse unabhängig davon bestehende Richtigkeitsgewähr (s. zu dieser Überlegung Kapitel 8 C. I.).

D. Zusammenfassung und Wertung

Aus dem Zusammenspiel der jeweiligen Eintragungsverfahren und der unterschiedlichen Eintragungswirkungen lassen sich Aussagen zur Zuverlässigkeit eines Registers treffen. Während absolute Richtigkeit und Vollständigkeit in einem dynamischen Verkehr mit Rechten wohl ausgeschlossen sind, können die Register weitgehend zuverlässig sein. Dabei existieren „Abstufungen der Registrierungsnotwendigkeit“¹⁰⁵ im Recht rechtezuordnender Register: Das Grundbuch ist das zuverlässigste der untersuchten Register. Trotz seiner weitreichenden Eintragungswirkungen und des stark ausdifferenzierten Verfahrens besteht selbst hier keine absolute Richtigkeitsgewähr.

¹⁰³ Stattdessen der konstitutiven Eintragung diese „Grundlagenarbeit“ zuschreibend *Wagemann*, S. 10.

¹⁰⁴ Vgl. zum Verhältnis der ZPO zum materiellen Recht BGH NJW 1960, 1947, 1948: „Die Verfahrensbestimmungen [...] sind nur Hilfsmittel für die Verwirklichung oder Wahrung von Rechten“.

¹⁰⁵ *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 581.

Von den Immaterialgüterrechtsregistern sind Unionsmarken- sowie Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister die relativ zuverlässigsten. Trotz fehlender konstitutiver Eintragungswirkung ist hier keinesfalls davon auszugehen, dass die Register nicht zumindest ähnlich verlässlich sein können. Gerade die unionsrechtliche Drittwirkung und der durch sie ermöglichte gutgläubige Erwerb vom Nicht-mehr-Berechtigten bewirken einen hohen Eintragungsdruck. Interessant erscheint am Vergleich von Grundbuch- und Unionsimmaterialgüterrecht, dass beide nur Kenntnis von der anderweitigen Rechtslage genügen lassen, um den guten Glauben zu zerstören (vgl. Kapitel 3 C. III. 2.). Trotz relativ geringerer Verlässlichkeit reicht im Unionsimmaterialgüterrecht gerade kein Kennen-Müssen, um den gutgläubigen Erwerb auszuschließen, sondern nur die Kenntnis.¹⁰⁶ Der Neu-Erwerbende wird sich gegenüber Dritten absichern. Unabhängig davon kann sich der Rechtsverkehr tatsächlich auf das Register verlassen, da der gutgläubige Dritte unabhängig von der Richtigkeit des Registers erwirbt. Das Unionsmarkenregister gibt dabei schließlich im Vergleich zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister stets vollständig über die existierenden Unionsmarken (allerdings nicht über alle Rechte an diesem Zeichen) Auskunft. Es existiert kein extraregisterliches Recht.

Bei den nationalen Schutzrechten wiegen sich unterschiedliche Mechanismen dagegen weitgehend auf.¹⁰⁷ Zwar dürfte die Eintragung des Rechtsübergangs angesichts ihrer Legitimationswirkung sowieso von den Parteien herbeigeführt werden; anders als im Patent- reicht aber im Markenrecht bereits der Umschreibungsantrag, um wirksam gegenüber der Registerstelle handeln zu können. Allerdings ist die markenrechtliche Vermutung allein wegen ihrer gesetzlichen Fixierung stärker Umschreibungsanreiz als die tatsächliche patentrechtliche Vermutung. Sofern der Inhaber also einen Prozess führen will, wird er wohl eher die Eintragung herbeiführen.

¹⁰⁶ So soll nach *Thomale/Gutfried*, ZGR 2017, 61, 74 f., grundsätzlich nach der Verlässlichkeit differenziert werden, ob Kenntnis, grob fahrlässige oder sogar einfach fahrlässige Unkenntnis den gutgläubigen Erwerb verhinderten. Sie sehen daher in der Regelung zur GmbH-Gesellschafterliste „einen weiteren Systembruch“. Vgl. insoweit auch *Witt*, AcP 217 (2017), 107, 117, der den Unterschied zwischen Rechtsscheinerwerb im Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht gerade mit der höheren Verlässlichkeit des Registers erklärt.

¹⁰⁷ Für *Seiler*, S. 111, ist das Patentregister insbesondere wegen der deklaratorischen Ersteintragung das unzuverlässigste der von ihr untersuchten Immaterialgüterrechtsregister.

Der Bestand des Designrecht hängt demgegenüber weniger an der Eintragung als an etwaigen Nichtigkeitsverfahren. Die Anmeldung wird gerade nicht daraufhin überprüft, ob die Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart vorliegen. Somit besteht zumindest grundsätzlich eine hohe Gefahr von Scheinrechten (dazu Kapitel 6 C.). Zudem sind Lizenzen hier nicht eintragungsfähig. Gleichzeitig sind die Eintragungswirkungen doch hoch genug, dass der Inhaber wie im Marken- und Patentrecht die Umschreibung im Falle des Übergangs herbeiführen sollte.

Sicherlich am unzuverlässigsten sind die Urheberrechtsregister. Sie kennen weder verfahrensrechtliche Mechanismen noch werden dort Anreize gesetzt, für eine fortlaufende Richtigkeit zu sorgen. Allein die zivilrechtliche Haftung bei unsorgfältiger Suche bzw. tatsächlicher Lieferbarkeit soll bewirken, dass der Registerinhalt entsprechend sorgfältig generiert wird. Da die Eintragung Nutzungsvoraussetzung ist, nicht Voraussetzung dafür, dass das Recht am Rechtsverkehr teilnimmt, ist diese geringe Zuverlässigkeit aus Verkehrsschutzperspektive wohl gerechtfertigt. Es geht schließlich allein darum, einen Publizitätstatbestand zu begründen, um an das Nicht-Kümmern des Rechtsinhabers Sanktionen knüpfen zu können (vgl. Kapitel 8 C. III.). Sofern der Rechtsinhaber auftaucht oder der Nutzung widerspricht, ist das Register sofort entsprechend zu korrigieren.¹⁰⁸ Dieser hat es also allein in der Hand, die an die Eintragung geknüpfte Folge zu beenden.

Ein relativ unzuverlässiges Register mit einer nur vorübergehenden Unrichtigkeit ist nicht „systemfremd“¹⁰⁹ oder nachteilig. Irgendwie können alle Register der Rechtsrealität hinterherhinken. Im Registersystem der Immaterialgüterrechte sind die vorübergehende Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Normalfall. Sie sind eingeplant; die *Existenz* zuverlässigkeitssichernder Mechanismen zeigt das. Selbst im Grundbuchrecht ist der außerregisterliche Rechtserwerb teils wichtiger als ein striktes Publizitätsprinzip. Nur wenn es an

¹⁰⁸ In der praktischen Umsetzung sieht das Verwaiste-Werke-Register vor, dass der Rechteinhaber durch die Datenbank selbst der Nutzung widersprechen kann, wobei unklar ist, wer mit welchem Prüfungsaufwand die Eingaben in das Formular auf deren Stichhaltigkeit hin prüft. Die einfache technische Lösung, ein Beschwerde- bzw. Hinweisformular direkt mit dem Registereintrag zu verknüpfen, findet zwar keine ausdrückliche Grundlage, bietet aber ein schnelles und effektives Mittel, sich um sein Recht zu kümmern.

¹⁰⁹ So etwa Rupp, AcP 214 (2014), 567, 579: „der als systemfremd empfundene Zustand bestehender, aber nicht registrierter Rechtsänderungen [wird] zwar in manchen Situationen als unvermeidbar hingenommen, stellt letztlich aber nur eine vorübergehende Störung dar“.

zuverlässigkeitssichernden Mechanismen fehlte, wäre das Register absolut unzuverlässig. Da der „deutsche Rechtsverkehr [...] an die Verlässlichkeit von Registern gewöhnt“ ist, stellte (erst) „[d]ie Einführung eines Registers, dem der Rechtsverkehr nicht trauen darf, [...] einen systemwidrigen Fremdkörper dar, bei dem es fraglich ist, ob der erhebliche finanzielle und infrastrukturelle Aufwand wirklich gerechtfertigt ist“. ¹¹⁰ Erst ein solches Register wäre systemfremd.

Der Zuverlässigkeitsgrad muss dabei jeweils ausreichen, um der spezifischen Funktion des einzelnen Registers gerecht zu werden. Die Zuverlässigkeit ist kein Selbstzweck. Nicht sie ist etwa Grund für eine Vermutung der Rechtsinhaberschaft, sondern „normative Wertungen“ zum Registereintrag nämlich „um dessen Informationsfunktion zu stärken und Verfahren zu beschleunigen und vereinfachen“. ¹¹¹ Anders gewendet ist das Interesse an einer effizienten Verfahrensführung der vorrangige Grund dafür, warum Gesetzgeber und die rechtsfortbildende Rechtsprechung einer Eintragung eine solche Wirkung zuerkennen. Nicht die Zuverlässigkeit entscheidet über die Nutzung. Die Nutzungsfunktion bedingt die Zuverlässigkeit.

¹¹⁰ Böttcher, RNotZ 2013, 285, 289.

¹¹¹ Oby, GRUR 2016, 1120, 1122.

Register im Recht

Ausgehend von der vergleichenden Analyse des *Rechts im Register* wird nun das *Register im Recht* betrachtet. Im Fokus stehen nicht mehr die einzelnen Regelungen des Rechts rechtezuordnender Register und wie diese zuverlässigkeits-sichernd zusammenwirken. Vielmehr werden die Funktionen in den Blick genommen, die rechtezuordnenden Registern im Recht zukommen.

Wie anhand der Registrierung (Kapitel 1) gesehen, ist die Eintragung in ein Register für die beteiligten Parteien mit einem gewissen, insbesondere zeitlichen Aufwand verbunden, wenn auch nicht unbedingt mit hohen Gebühren. Sie verlangsamt den Abschluss von Rechtsgeschäften.¹ Registerpflichten erhöhen so die Transaktionskosten. Gerade im Falle konstitutiver Eintragung besteht bis zur Erfüllung der Form ein „Unsicherheitszustand“, für den die Parteien kostenerhöhende Vorsorge zu treffen haben.²

Zwar entsteht durch die Registrierung eine gewisse Öffentlichkeit der Rechte und Rechtsverhältnisse. Allein diese Publizität der Rechte rechtfertigt aber weder die Register, noch hilft sie ohne nähere Konkretisierung, die Regelungen zu verstehen. Abstraktere Funktionen zu formulieren, hilft wiederum bei der Anwendung der jeweiligen Regelungen.³ Schließlich hängt ohne grundlegendere Überlegungen zu Registerfunktionen jede Reform der Register inklusive der Einführung neuer Register im luftleeren Raum.

¹ So allgemein *Arnet*, ZBJV 149 (2013), 391, 392; *Mankowski*, JZ 2010, 662.

² So grundsätzlich zu Formvorschriften *Mankowski*, JZ 2010, 662.

³ S. zu Letzterem nur *Mankowski*, JZ 2010, 662: „Sich mit Formfragen zu befassen muss daher in erster Linie heißen, sich mit dem Zweck vorgeschriebener Formen zu befassen. Denn Sinn wie Reichweite und Anwendungsbereich von Formvorschriften müssen sich am verfolgten Zweck messen lassen“.

Kapitel 5

Publizität

Hauptfunktion eines jeden rechtheftuordnenden Registers ist die Publizität.¹ Zwar ist Publizität ein rechtsgebietsübergreifend geltender Grundsatz.² Bei der Untersuchung rechtheftuordnender Register geht es aber nur um die Publizität absoluter Rechte, nämlich subjektiver Rechte mit Ausschlussfunktion gegenüber jedermann. Es geht nicht um die (handelsregisterliche) Publizität des Subjekts, sondern um die „Publizität des Objekts“.³

A. Notwendigkeit von Publizität

I. Verfassungsrechtliche Forderung nach Publizität

Diese Publizität des Objekts ist bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig. Da die Rechte Ansprüche gegen jedermann begründen, hat jedermann ein verfassungsrechtlich abgesichertes Interesse, Gegenstand und Grenzen der Zuordnung zu kennen.⁴ Nur so kann er potentiellen Verletzungen vorbeugen. Die Publizität des Rechts und der Rechtsverhältnisse ist Kehrseite der Güterzuordnung. Sie erfolgt nur zu diesem Preis. Im Grundsatz gilt diese Publizität für die Ewigkeit: Einmal publik, immer publik.⁵

¹ Das Register ist nur *ein* Publizitätsträger. Ein anderer wäre etwa der Besitz. Hier geht es allein um die mittels des spezifischen Publizitätsträgers *Register* geschaffene Publizität.

² Vgl. Staudinger/*Seiler*, Einl. zum Sachenrecht, Neubearbeitung 2012, Rn. 59.

³ Zum Grundbuchrecht *Tolant*, JZ 2013, 224, 225. Nichts anderes steht dahinter, wenn für das Markenregister formuliert wird, dieses solle im Interesse der Allgemeinheit Publizität der „markenrechtlich erheblichen Tatsachen“ herstellen; BGH GRUR 2005, 1044, 1046 – *Dentale Abformmasse*.

⁴ BVerfG NJW 2001, 503, 505.

⁵ Vgl. zum Grundbuchrecht BGH FGPrax 2019, 97 Rn. 9; zum Handelsregister BGH NJW 2015, 2116 Rn. 20.

Das für das Sachenrecht entwickelte Argument gilt vielleicht noch mehr für die Immaterialgüterrechte, deren Zuordnungsgegenstand nicht sichtbar ist (s. Kapitel 6).⁶ Irgendeiner wahrnehmbaren, einer publikten Festlegung bedürfen Immaterialgüter, sollen sie Gegenstand von Rechten sein. Ihre „Recherchierbarkeit“ ist „Grundlage“ ihrer ausschließlichen Wirkung.⁷ Dass die Publizität zugleich die Nutzung durch Dritte ermöglicht (denn sobald jemand ein publikes immaterielles Gut kennt, kann er es nutzen, wenn er sich damit auch Gegenrechten aussetzt) ist nicht von Bedeutung. Im Immaterialgüterrecht geht es um Nutzungsrestriktion, nicht um Informationsrestriktion.⁸

II. Publizität als Verbindungsglied zwischen Immobilie und Immaterialgut

Die Publizitätsfunktion beleuchtet eine gewisse Ähnlichkeit von Rechten an Immobilien und an Immaterialgütern. Zwar sind Immobilien an sich sinnlich fassbar. Dennoch resultiert daraus kein Anknüpfungspunkt für bestehende Rechte, nicht hinsichtlich des Eigentums (ansonsten wäre der Besitz Publizitätsträger) und schon gar nicht hinsichtlich dinglicher Rechte daran. Dass Eigentum an einem Grundstück besteht, folgt zwar in aller Regel aus der greifbaren Existenz des abgegrenzten Teils der Erdoberfläche zusammen mit der normativen Wertung, dass grundsätzlich Eigentum an allen Grundstücken besteht. Es mag im Einzelfall herrenlose Grundstücke geben, nicht aber herrenlosen Grund. Allerdings ist nicht sinnlich wahrnehmbar, wie die Grenzen gezogen sind (Kapitel 7 B.).⁹ Selbst die Erkennbarkeit der Grenzen ließe keinen Schluss auf den Eigentümer zu. Der Besitz des Grundstücks eignet sich ebenfalls nicht als Anknüpfungspunkt. Schließlich lässt sich kein äußerer Anhaltspunkt dafür finden, ob beschränkt dingliche Rechte an einem Grundstücksrecht existieren, obwohl ihr Bezugspunkt ein materielles Gut ist. Wie Immaterialgüterrechtsregister beantworten Grundstücksregister so nicht nur die Frage nach dem Zuordnungssubjekt, dem *Wer*, sondern auch die existenzielle Frage nach dem *Ob*.

⁶ Vgl. *Koziol*, S. 37.

⁷ Zum Designrecht *Eichmann/Kur/Eichmann*, § 1 Rn. 7.

⁸ So *Lenski*, NordÖR 2006, 89, 91 sowie *Schnabel*, K&R 2011, 626, 627 f.; *Schoch*, IFG § 6 Rn. 36.

⁹ *von Bar*, JZ 2015, 845, 848.

III. Ausnahme des publizitätslosen Urheberrechts

Das Urheberrecht und die registerlosen gewerblichen Schutzrechte sind insofern nur scheinbare Ausnahmen. Zwar fehlt es hier an Registerpublizität. Diese spezifische Publizitätsform kann damit kein Wesensmerkmal absoluter Rechte sein.¹⁰ Zu ihrer Entstehung bedürfen aber auch registerlose Rechte eines potentiell publikten Aktes, bei der Benutzungsmarke der tatsächlichen Benutzung, beim nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Zugänglichmachung, beim formalitätenlosen Urheberrecht der sinnlich wahrnehmbaren Formgebung der Idee. Das Recht ist potentiell publik und unterscheidet sich so fundamental vom Geheimnisschutz.¹¹

Es besteht bei den registerlosen Rechten nicht unbedingt eine den Rechtsverkehr lähmende Unsicherheit. Bei potentiell urheberrechtlich geschützten Formen ist aufgrund der relativ niedrigen Schutzvoraussetzungen schlicht vom Bestehen des Rechts auszugehen.¹² Das erscheint zumindest aus ökonomischer Perspektive als sinnvolle Lösung bei fehlenden Formalitäten, denn „uncertainty about property rights invites conflicts and squanders resources“.¹³

Dass es bei dieser Form potentiell publikter Akte nicht um Publizität im engeren Sinne geht, verdeutlicht das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht. Der Nutzer eines Musters handelt fahrlässig und haftet auf Schadensersatz, wenn er vor der Nutzung des Musters keine Registerrecherche zur Überwachung der Schutzrechtslage durchführt.¹⁴ Dagegen kann von ihm nicht erwartet werden, dass er die Recherche darauf ausweitet, ob ein (nicht eingetragenes) Muster innerhalb der Gemeinschaft offenbart worden ist.¹⁵ Nur bei Registerpublizität gereicht Kennen-Können zur Haftung.

¹⁰ Vgl. insoweit *Füller*, S. 251, wonach nicht die Wirkung des Rechts, sondern „der Rechtsinhalt entscheidend dafür [ist], ob ein Recht der Publizität bedarf.“

¹¹ Vgl. insoweit *Beyerbach*, ZGE 6 (2014), 182, 190; ähnl. *Götting*, in *Siegrist*, S. 146, 147.

¹² Vgl. *Koziol*, S. 38.

¹³ Insofern krit. *Rose*, 53 U. Chi. L. Rev. 711, 715 f. (1986).

¹⁴ BGH GRUR 2010, 718 Rn. 64 – *Verlängerte Limousinen*.

¹⁵ Ruhl/Tolkmitt/Tolkmitt, Art. 89 Rn. 75.

B. Begriffsverständnis

Der Begriff der Publizität ist doppeldeutig. Er umfasst den dynamischen „Vorgang des Offenlegens“ sowie dessen (statisches) Resultat.¹⁶ Zudem beinhaltet er eine tatsächliche sowie eine normative Komponente.

I. Publizität als Publizität der Rechtsverhältnisse?

Das verdeutlicht die Aussage des BGH, das Grundbuch diene (praktisch) als „Spiegel der privaten dinglichen Rechte an Grundstücken“ und solle (normativ) die Aufgabe übernehmen, „über die das Grundstück betreffenden Rechtsverhältnisse möglichst erschöpfend und zuverlässig Auskunft zu geben“.¹⁷ Publizität wird so zum Teil verkürzt für das Grundbuch als „Öffentlichkeit von Rechtsverhältnisse[n]“ verstanden.¹⁸ Diese dahinterstehende funktional-normative Grenze zeigt sich im Grundbuchrecht etwa an den Schwierigkeiten, mit der Eigentümerstellung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts umzugehen.¹⁹

Vor Entstehung eines modernen Grundstücksregisters bestanden im deutschen Rechtsraum gewisse Publizitätspflichten zur Übertragung des Eigentums, wie etwa die historische Auffassung, also das Verlassen des Grundstücks durch den Veräußerer. Bereits hier bestand das Bedürfnis, „die Person des Verpflichteten der auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Lehnsverbindlichkeiten publik“²⁰ zu machen. Von vormoderner Zeit an bewirkte Publizität so Klarheit über die Person eines Verpflichteten. Nicht im Vordergrund stand

¹⁶ Zur handelsregisterlichen Publizität *Merkt*, S. 6. Ähnl. zum Begriff der „Eintragung“ s. o. Einleitung zu Kapitel 1.

¹⁷ BGH NJW 1981, 1563. Ähnl. BGH NJW-RR 2011, 1651: „Denn der mit der Einrichtung des Grundbuchs verfolgte Zweck besteht gerade darin, das Grundeigentum und die an diesem bestehenden Rechte zu registrieren und die in Bezug auf ein Grundstück bestehenden Rechtsverhältnisse zu publizieren“.

¹⁸ Vgl. Mot. III, S. 9, Mugdan III, S. 5. Ähnl. zum Handelsregister BGH NJW 1989, 295, 299, wonach dessen „Publizitätsfunktion [...] der Öffentlichkeit [...] die Möglichkeit gewährleisten [soll], sich über die Rechtsverhältnisse von Kaufleuten und Gesellschaften zu unterrichten.“

¹⁹ Krit. etwa *Tolani*, JZ 2013, 224, 232: „Wie bereits erörtert, ist es Aufgabe des Grundbuchs, die Publizität des Objektes herzustellen. Insoweit ist die Schaffung des § 899a BGB schon systemwidrig, da sie den Schutz des guten Glaubens auf die Vertretungsmacht des Subjektes erweitert.“

²⁰ *Kern*, S. 78.

die obrigkeitsstaatliche Kontrolle der Rechtsvorgänge. Damit unterscheiden sich rechthezuordnende Register bereits in ihren Ursprüngen vom Handelsregister.²¹

Gegenstand von Publizität kann ein Rechtsobjekt sein, nicht allein ein Rechtsverhältnis. Im Registervergleich ist das Grundbuch insofern eine Anomalie, als erst der Verweis auf ein anderes Register, das Kataster, den konkreten Bezugsgegenstand der registrierten Rechte festlegt. Die Immaterialgüterrechtsregister dagegen publizieren nicht allein die Rechtsverhältnisse an einem zugeordneten Gut, sie publizieren selbst deren Bezugsgegenstand, das immaterielle Gut. Sie sind Kataster und Grundbuch in einem, beinhalten tatsächlichen und rechtlichen Gehalt (vgl. Kapitel 1 B. I. 2.).²² Insofern bedeutet Publizität die Öffentlichkeit von Rechtsverhältnissen *und* ihrer Bezugsgegenstände, der rechtlich zugeordneten Güter.

II. Publizität als die Summe aus formeller und materieller Publizität?

Zur Erhellung des Publizitätsbegriffs wird zum Teil zwischen formeller und materieller Publizität unterschieden. Dass eine Tatsache oder ein Rechtsverhältnis im Wortsinne *publik* und damit der (beschränkten) Öffentlichkeit erkennbar ist, soll eine Frage der formellen Publizität sein (dazu bereits Kapitel 2). Ausgehend von einem insofern formelleren Verständnis ließe sich Publizität als „die gezielte Bereitstellung und Zugänglichmachung von Informationen an ein personell unbestimmtes [...] Publikum“ verstehen „und zwar ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich zur Kenntnis genommen wird und ob sie letztlich im Wege der Einzelauskunft begehrt wird“.²³ Dabei wäre aber zu Unrecht der materielle Begriffsinhalt definitorisch ausgeklammert, also welche Wirkungen die Eintragung hat (Kapitel 3).

Tatsächlich beinhaltet die Publizität, als Registerfunktion verstanden, mehr als die Summe aus formeller und materieller Publizität. Die rechtliche Bedeutung der Register erschöpft sich nicht darin, über etwas Auskunft zu geben und

²¹ Dessen Entstehung lag nach *Kramm*, S. 17, in einer Zeit, in der „Kontrolle [...] das oberste Ziel“ war, dagegen „Freiheiten [...] nur sehr beschränkt gewährt“ wurden. Erst die Liberalisierung des Handels habe das Handelsregister von einem Instrument der Kontrolle zu einem der Wirtschaftslenkung gemacht.

²² *Woeste*, S. 176 Fn. 746 sieht dagegen weniger diese Parallelität gegeben als die Ähnlichkeit zum Kataster.

²³ So zum Handelsregisterrecht *Fell*, S. 46.

Grundlage einer spezifischen Rechtsfolge zu sein. Die einzelnen rechtlichen Regelungen (Kapitel 1, Kapitel 2, Kapitel 3) und die zuverlässigkeitssichernden Mechanismen (Kapitel 4) bestehen nicht zum Selbstzweck. Regelungen, die gemeinhin der materiellen Registerpublizität zugeordnet werden, schaffen überhaupt erst ausreichende (weiter verstandene) Publizität (vgl. Kapitel 4 C.). Gleichzeitig bedarf es zuverlässiger Register, um den Registerschein als Wahrheit setzen zu können. Nur so lässt sich ein der starke Eingriff in die Rechtezuordnung rechtfertigen, wie ihn der gutgläubige Erwerb vom Registerberechtigten darstellt (s. dazu Kapitel 8 C. I.). Außerdem existieren warnende Eintragungen (Kapitel 1 C. II. 5.) unabhängig von einer spezifischen Wirkung. Sie dienen der umfassenden Information der interessierten Öffentlichkeit und schaffen öffentliches Wissen. Registerpublizität bedeutet dann nicht im Sinne der materiellen Publizität, dass das Recht einen Registerstand sanktioniert, sondern schlicht, dass der Rechtsverkehr entsprechend informiert wird.

Schließlich lässt sich der Zusammenhang aus beschränkter formeller Publizität und Umfang des Ausschließlichkeitsrechts nicht in das herkömmliche Schema integrieren, wie er die Regelungen zur Aufschiebung der Bekanntmachung kennzeichnet (Kapitel 1 E. IV. 2.; Kapitel 2 C. II.). Die Publizität des Objekts wirkt sich hier unmittelbar auf die Nutzbarkeit aus (Kapitel 8 B.). Relative Publizität begründet nur relative Ausschließlichkeit.

III. Publizität als rechtlich konstruierte und sanktionierte Realität

Gerade daran zeigt sich das Wesen der Publizität als rechtlich konstruierte und sanktionierte Realität. Es kommt allein auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme, auf die Recherchierbarkeit an. Voraussetzung der rechtlichen Folgen ist das Kennen-Können, kein Kennen.²⁴ Wie leicht die Information tatsächlich erlangt werden kann, wirkt sich allerdings darauf aus, wie stark das Recht an anderer Stelle etwa den Gläubiger schützen muss. Der einzelne Grad der Wirkungen richtet sich nicht nach dem Umfang der Einsicht, sondern eher nach der Zuverlässigkeit des Einsehbaren.

²⁴ Vgl. BGH NJW 2007, 3204 Rn. 32: „[D]er Schutz des Erwerbers nach § 892 I BGB [beruht] nicht auf dem konkreten Vertrauen auf die Buchlage, sondern auf der Verlässlichkeit der amtlichen Verlautbarung“.

Publizität im hier verstandenen Sinne beinhaltet, dass das Register nicht allein Rechtsverhältnisse offenlegt und so erkennbar macht, sondern eine tiefgreifendere Dynamik entfaltet. Publizität wirkt auf die Bildung und Veränderung von Rechtsverhältnissen unmittelbar ein. In seiner „positiven Ausformung“ verwandelt etwa das grundbuchrechtliche Prinzip der Publizität „den Schein zur Wirklichkeit“ und bildet „damit im Grunde Beginn und Ende des Grundbuchsystems“.²⁵ Die Eintragung konstruiert die Realität, statt sie abzubilden. Das Grundbuch ist nicht bloßer Spiegel der Rechtsverhältnisse, es macht Rechtsverhältnisse. Dementsprechend ist etwa nicht das Eigentum Gegenstand der Grundbuchberichtigungsklage, sondern die „Buchposition“.²⁶ Die publizierte Eintragung selbst ist eine Rechtsposition.

Diese tiefgreifende Dynamik zeigt sich zudem daran, dass Regelungen zur materiellen Registerpublizität in aller Regel von einer „Zweischneidigkeit“ geprägt sind.²⁷ Die Eintragung wirkt für und gegen den Eingetragenen sowie für und gegen den Dritten.

Registerpublizität ist in ihrer Zweischneidigkeit neutral. Sie bevorteilt *und* benachteiligt die Partei, von deren Recht sie berichtet, und sie bevorteilt *und* benachteiligt Dritte. Sie offenbart die Zuordnung und zeigt deren Grenzen auf (Kapitel 6/ Kapitel 7). Sie erleichtert die Nutzung des Rechtsobjekts nicht nur, sondern setzt Anreize, das Recht im umfassenden Sinne zu nutzen (Kapitel 8). Registerpublizität ist das verbindende Element zwischen den verschiedenen Registerfunktionen.

C. Publizität des Rechts und Publizität der Rechtsvorgänge

Um das Verständnis von Publizität zu schärfen hilft die Differenzierung, ob Publizität allein die *Existenz* des Rechts an einem spezifischen Gut umfasst oder auch die Rechtsvorgänge.

²⁵ Bauer/Schaub/Bauer, AT A Rn. 7.

²⁶ BGH NJW 2019, 71 Rn. 25.

²⁷ So zur Handelsregisterpublizität anhand des Entwurfs für das ADHGB *Merkt*, Unternehmenspublizität, S. 46.

I. Ideal Grundbuch

Das Grundbuch strebt die Publizität des Rechts *und* der Rechtsvorgänge an. Die Existenz absoluter Rechte sowie die konkrete Zuordnung und damit Zuordnungsänderungen bedürfen der Öffentlichkeit.²⁸ Dadurch sollen „auf sicherer Grundlage bestimmte und sichere Rechtsverhältnisse für unbewegliche Sachen geschaffen und erhalten werden“.²⁹ Umfassend sollen „die Eigentumsverhältnisse einschließlich der inhaltlichen Befugnisse des Eigentümers, die dinglichen Belastungen und die Rangverhältnisse untereinander ohne große Schwierigkeiten feststellbar sein“.³⁰ Das sei für die „Rechtssicherheit im Immobilienverkehr“ zwingend.³¹ Nur hier kann also überhaupt die „Publizität aller Rechte“³² existieren. Allerdings zeigt der Teilbereich der Verbriefung beschränkt dinglicher Rechte, dass selbst für das Grundbuch keine Vollständigkeit hinsichtlich der Rechtsvorgänge angelegt ist (Kapitel 3 A. I.).

II. Differenzierung zwischen den Publizitäten im Immaterialgüterrecht

Das Immaterialgüterrecht dagegen differenziert zwischen Publizität des Rechts und Publizität der Rechtsvorgänge. Die Existenz des Vollrechts ist dort bei den Registerrechten publik. Das Recht entsteht mit Eintragung bzw. Publizität nach sich ziehender Erteilung. Publizitätsakt und Rechtsentstehung fallen zusammen. Allerdings publiziert das Register nur bei reinen Registerrechten tatsächlich alle bestehenden Rechte an dem entsprechenden Gut.

Der Großteil der das Immaterialgüterrecht betreffenden Rechtsvorgänge ist potentiell, nicht aber zwingend publik. Insbesondere bei zum Teil nicht einmal eintragungsfähigen Lizenzen herrscht eine gewisse Unsicherheit über Bestand und Inhaberschaft. Es besteht aber kein im Sinne des Verfassungsgerichts allgemeines Interesse an der Eintragbarkeit und zwingenden Eintragung. Die Lizenzräumung führt nicht zu einer „Vermehrung der absoluten Befugnisse, nur zu einer anderen Verteilung“, so dass die „Summe absoluter Befugnisse [...] nach außen erkennbar“ ist.³³ Die nicht eingetragenen Rechtsvorgänge schränken die

²⁸ So zumindest Soergel/Stadler, Einleitung zum Sachenrecht, Rn. 40.

²⁹ RGZ 61, 374, 377.

³⁰ Sefrin, MittBayNot 2010, 268.

³¹ Sefrin, MittBayNot 2010, 268.

³² Rupp, AcP 214 (2014), 567, 576.

³³ Koziol, S. 76.

persönliche Freiheit potentieller Nutzer nicht zusätzlich ein. Wichtig für Erfinder, Entwerfer oder Markenanmelder ist, ob sie Schutz für ihr geistiges Produkt erlangen können oder drohen, ein bereits vorhandenes Schutzrecht zu verletzen. Auf die Person des Rechtsinhabers kommt es nicht entscheidend an. Die Publizität des Rechts ist unabhängig von der Publizität der Rechtsvorgänge. Insofern ist die Publizitätsfunktion der Register limitiert,³⁴ der Verkehrsschutz nur „gering ausgeprägt“.³⁵ Die zweifache Publizität des Grundbuchs ist so kein allgemeiner Grundsatz rechtezuordnender Register. Das ist bei grundlegenden Aussagen über die Registerfunktionen zu bedenken.³⁶

Diese Differenzierung zwischen Publizität des Rechts und des Rechtsvorgangs hilft zu erklären, warum sich Grundstücks- und die anderen Register bei der Einsicht unterscheiden (Kapitel 2). Im Grundbuchrecht geht es in erster Linie um die Frage des Rechtsinhabers, von dem jemand ein Recht erwerben will. Es bedarf so nur punktueller Einsehbarkeit. Dagegen zielt das bei den Immaterialgüterrechten mit ihrer Eintragung erreichte Kennen-Können darauf ab, potentielle Rechtsverletzer vor der Existenz des Schutzrechts zu warnen. Es geht weniger um Verkehrsschutzaspekte. Die im Vergleich zur Wirkung der Eintragung zunächst paradox anmutende starke formelle Publizität (vgl. Kapitel 2 D.) entspricht gerade dem spezifischen Publizitätszweck.³⁷

³⁴ Vgl. *Koziol*, S. 38 (Herstellung der „Offenkundigkeit des Bestehens der Rechte [...] nicht auch für alle Rechtsvorgänge“); *Mitsdörffer*, S. 81 f. (Information allein über „Existenz und den Umfang eines Schutzrechts und evtl. über den ursprünglichen Inhaber, nicht aber über eventuelle Rechterenehmer“).

³⁵ So im Vergleich zum Sachenrecht *Koziol*, S. 25.

³⁶ Anders zur Sortenschutzrolle Metzger/Zech/*Köller* SortSchG § 28 Rn. 1, wonach diese die Aufgabe hat, „die Kenntnis der Züchtung zu verbreiten und die Allgemeinheit darüber zu unterrichten, wie die *rechtlichen Verhältnisse* an der geschützten Sorte sind [*Hervorhebung des Verfassers*]“.

³⁷ Dieser grundlegende Unterschied in der Publizität spiegelt sich in Äußerungen des Gesetzgebers, wenn dieser eine vom allgemeinen Zivilprozessrecht abweichende Regelung begründet. Danach stünden bei markenrechtlichen Lösungsverfahren weniger die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten im Vordergrund als das im Register eingetragene, und damit publike Recht (Kapitel 3 B. I. 2.); konkret zum markenrechtlichen Widerspruchsverfahren die Aml. Begr., BT-Drucks. 14/6203, S. 66.

III. Veränderte Publizitätsanforderungen?

Die nur schwache Publizität der Rechtsvorgänge bei den Immaterialgüterrechten wird jedoch angesichts einer gewissen Funktionsverschiebung der Immaterialgüterrechte selbst in Frage gestellt, die das Registerrecht bislang nicht nachzeichnet. Der relativ unzuverlässige Registereintrag im Immaterialgüterrecht (Kapitel 4 C.) wird kaum der zunehmenden Bedeutung der gewerblichen Schutzrechte als Gegenstand von Verfügungen gerecht, insbesondere deren zunehmender Nutzung als Kreditsicherheit (dazu Kapitel 8 B. IV.). Dennoch ist die relative Unzuverlässigkeit nicht „systemwidrig“ (dazu bereits Kapitel 4 D.).³⁸ Die Registerpublizität ist ein fein austariertes System. Eine nur schwache Publizität der Rechtsvorgänge deutet auf einen anderen Umstand hin: Wer in den Genuss der spezifischen Eintragungswirkungen kommen will, muss diese selbst herbeiführen. Publizität und Nutzung (vgl. Kapitel 8) bedingen sich.

IV. Publizität kein Selbstzweck

Dass der Publizitätsgrundsatz selbst im Immobiliarsachenrecht nicht konsequent durchgehalten wird (Kapitel 4 B. II. 1.), verweist auf entgegenstehende Interessen. Die Publizität steht in Konflikt mit anderen berechtigten Bedürfnissen des Rechtsverkehrs „zB der Schnelligkeit und Flexibilität der Transaktionsabwicklung, vor allem aber mit dem Streben nach Diskretion und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte einschließlich der personenbezogenen Daten“.³⁹ Publizitätserfordernisse bestehen nicht um ihrer selbst willen: „Publizität [hat] keinen eigenen Rechtswert, sie ist niemals Selbstzweck“.⁴⁰ Sie bedarf der Rechtfertigung. Es reicht auch nicht, sie als bloßes „Mittel der Wahrung der Sicherheit des Rechtsverkehrs“ zu bezeichnen.⁴¹ Der Verzicht auf Publizität bestimmter Rechtsvorgänge verdeutlicht, dass Publizität keinesfalls alleiniger Zweck der Register ist.

³⁸ So aber *Abrens*, GRUR 2006, 617, 622; zustimmend *Mitsdörffer*, S. 82. Auch das Mobiliarsachenrecht dient kaum als Vorbild für eine konsequent durchgehaltene Publizität der Rechtsvorgänge. So ist die Übertragung des Eigentums nach § 930 BGB kaum für einen Dritten nachvollziehbar, deren Publizität „reine Fiktion“; *Mitsdörffer*, S. 82. Daher kommen wiederholt Forderungen nach einem Mobiliar(pfand)register auf; s. nur *Böttcher*, RNotZ 2013, 285, 289 ff.

³⁹ *Staudinger/C. Heinze*, Neubearbeitung 2018, Einl. zum Sachenrecht, Rn. 137.

⁴⁰ *Knöfel*, AcP 205 (2005), 645, 682.

⁴¹ So aber *Tolani*, JZ 2013, 224, 225.

D. Zwischenergebnis

Die Publizitätsfunktion wird allgemein hin mit Registern assoziiert. Dabei folgt die Publizität ausschließlicher Rechte nicht zwingend daraus, dass diese gegenüber jedermann ausschließlich wirken. Ansonsten müsste das Urheberrecht über ein Publizitätsmittel verfügen. Publizität folgt also nicht aus der Ausschließlichkeit von Rechten, sondern steht neben dieser. Zudem ist als entscheidende Differenzierung zum Verständnis von Publizität die zwischen Publizität des Rechts und Publizität der Rechtsvorgänge. Die Publizität der Rechtsvorgänge ist relevant im Rechtsverkehr mit den Rechten, die Publizität des Rechts relevant als Warnung des Rechtsverkehrs vor den (ausschließlichen) Rechte. Letztere hält den Einzelnen von einer Handlung ab oder, hier verschränken sich die beiden „Publizitäten“, dazu an, bei dem publiquen Rechtsinhaber eine Nutzungserlaubnis einzuholen. Dabei kann er sich je nach Zuverlässigkeit auf das Register verlassen. Publizität nimmt insoweit eine Doppelrolle ein: Sie bewahrt Dritte vor der Verletzung ausschließlicher Rechte *und* erhöht die Sicherheit im Rechtsverkehr mit diesen, indem sie die individuelle Zuordnung publiziert.⁴²

⁴² Ähnl. *Koziol*, S. 75.

Kapitel 6

Zuordnung

Eine Grundfunktion des Rechts ist es, Zuordnungsfragen zu lösen.¹ Sie stellen sich stets aufs Neue, da laufend neu wirtschaftlich relevante Güter entstehen.² Besondere Bedeutung kommt ihnen aber im Immaterialgüterrecht zu:

„Die Frage, unter welchen Voraussetzungen immaterielle Güter als schutzwürdig anerkannt und einer Person rechtlich zugeordnet werden können, gehört inzwischen zu den Schlüsselfragen der modernen Rechtswissenschaft.“³

Die Beantwortung dieser Frage hängt insbesondere davon ab, ob das Gut eines entsprechend ausgeformten Schutzes als Rechtsobjekt bedarf oder ausreichend anderer Schutz existiert.⁴ Erst die Zuordnung nämlich macht das Gut zum Rechtsobjekt.⁵ Eigentum ist aus dieser Perspektive „die rechtliche Zuord-

¹ Vgl. *Westermann/Gursky/Eickmann*, § 1 I 2 Rn. 4; *Wilhelm*, Rn. 75. Zur Zuordnung „Geistigen Eigentums“ *Götting*, in *Siegrist*, S. 146. Zur notwendigen Zuerkennung auch der Rechtsfähigkeit *Lehmann*, AcP 207 (2007), 225, 227 ff.

² Mit Beispielen und weiteren Nachweisen *Peukert*, Güterzuordnung, S. 1.

³ *Pahlow*, ARSP 98 (2012), 121.

⁴ Das veranschaulichen zwei Beispiele aus jüngerer Zeit. So scheint mittlerweile zur Diskussion um ein mögliches „Dateneigentum“ Konsens darüber zu herrschen, dass kein ausreichend starkes Bedürfnis nach individueller rechtlicher Zuordnung besteht, zumindest nicht, um Investitionsanreize zu setzen, da insoweit die faktisch-technischen Kontroll- sowie die vertraglich ausgestalteten Handlungsmöglichkeiten ausreichen; s. insoweit nur *Schweitzer*, GRUR 2019, 569, 570 m.w.N. Als wenig beachtete Kehrseite unterlassener Zuordnung fehlt es aber gleichzeitig an der Begrenzung der faktischen Eigentumspositionen. Auch Geschäftsgeheimnisse sind nach der jüngsten Reform und Ausgliederung aus dem UWG weiterhin keine zugeordneten Rechtsobjekte, auch wenn sie diesen weitgehend angenähert sind; vgl. *Obly*, GRUR 2019, 441, 450.

⁵ *Schack*, Rn. 21. S. auch *Troller*, S. 50: „Die künstlerischen und technischen Schöpfungen waren materielle und ideelle Güter, bevor das Recht einzelnen Personen die ausschließliche Macht über sie verlieh“.

nung eines vermögenswerten Gutes an einen Rechtsträger, eine Subjekt-Objekt-Beziehung“.⁶ Diese Zuordnung kennzeichnet das Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinne.⁷ Schutz genießen nur „normativ zugeordnete Rechtspositionen“.⁸ Die Möglichkeit individueller Zuordnung begründet sich aber mit der Veröffentlichung der zugrundeliegenden Information.⁹

Zuordnung insgesamt bezeichnet „Vorgang und Art der Rechtsgewährung“.¹⁰ Darin stecken ein aktives Element sowie ein prozeduraler Aspekt. Es bedarf zunächst einer Grundentscheidung. Das Gut ist nicht zugeordnet – es *wird* zugeordnet.¹¹ Wenn aber etwas zugeordnet *wird*, bedarf es Regeln zur Zuordnung. Die Register sind Grundlage einer Prozeduralisierung der Zuordnung.¹² Diesem Prozess der Zuordnung geben sie einen Rahmen, sei es, indem die Zuordnung zum einzelnen Individuum allein über ein Register abläuft, sei es, indem das Register den Gegenstand der Zuordnung im Rahmen seiner Eintragung erst greifbar macht. Der Prozess sorgt für die Qualität des Ergebnisses:

⁶ *Böhmer*, NJW 1988, 2561, 2566.

⁷ BVerfGE 42, 263, 294 – *Contergan*.

⁸ BVerfGE 105, 252, 278 – *Glykol*.

⁹ Vgl. zum Zusammenhang von Ausschließlichkeitsrecht und Allgemeininteresse an der Veröffentlichung der Erfindung im Gebrauchsmusterrecht BGH GRUR 1997, 892, 894 – *Leiterplattennutzen*.

¹⁰ S. dazu noch Staudinger/*Seiler*, Einl. zum Sachenrecht, Neubearbeitung 2012, Rn. 19, der allerdings ebenso wie sein Nachfolger als Kommentator (vgl. Staudinger/*C. Heinze*, Einl. zum Sachenrecht, Neubearbeitung 2018, Rn. 10 f.) die Zuordnung als definierende Funktion dinglicher Rechte ablehnt, da „für eine wesensbestimmende, akzentsetzende Einteilung inhaltliche Kriterien vorzuziehen sind“. Dieser definitorische Streit um das Wesen des Sachenrechts wird hier nicht vertieft.

¹¹ Fehlt es an dieser grundlegenden Zuordnung einer Rechtsposition, ist die rechtliche Ausgestaltung faktischer Positionen in erster Linie durch die jeweils durchsetzbare Vertragspraxis determiniert, „flankiert“ durch wettbewerbs- und datenschutzrechtliche Regularien; so *Metzger*, GRUR 2019, 129, 130 anlässlich des Scheiterns der Einführung eines subjektiven Daten-Rechts.

¹² Der Begriff der Prozeduralisierung hat in jüngerer Zeit starke Beachtung in der Rechtswissenschaft erfahren, s. etwa zum Begriffsverständnis aus verwaltungsverfahrenrechtlicher Perspektive *Quabeck*, S. 92 ff.; zur strafrechtlichen Dimension *Schweiger*, S. 189 ff.; zur Prozeduralisierung des Schutzrechts Urheberrecht ausgehend von dem Google-Books-Vergleichsvorschlag *Wielsch*, GRUR 2011, 665, 672, wonach „[f]estzuhalten bleibt, dass die Figur des Opt-out Feinjustierungen bei der Prozeduralisierung des Schutzrechts erlaubt, die bis hin zur faktischen Einführung einer neuen Schranke – und damit der Ausgestaltung als öffentliches Gut – reichen können.“ Darauf bezugnehmend auch aus jüngerer Zeit *Grünberger*, ZUM 2020, 50 ff.

Ein richtiges Recht entsteht durch richtiges Verfahren.¹³ Register vermitteln zwischen Gut und Recht. Sie sind Zuordnungsmittler. Das Recht lebt vom Register und das Register lebt vom Recht, in Abwandlung *Vismanns*: Der stetige Grund des Rechts ist sein Register.¹⁴

A. Stufen prozeduralisierter Zuordnung

Aus der Zuordnung eines Gutes zu einem Individuum folgt, dass das Individuum ein subjektives (ausschließliches) Recht daran erhält. Erst die bestimmten Voraussetzungen folgende Zuordnung des (immateriellen) Gutes zu einer bestimmten Person ermöglicht ihr, den Zugang zu dem Gut zu kontrollieren und es als rechtlich eigenständigen Gegenstand wirtschaftlich zu verwerten. Rechte sind verkehrsfähig, nicht Güter.¹⁵ Gleichzeitig verringert sich die Handlungsmacht aller anderen. Der Allgemeinheit ist der Zugriff auf das (immaterielle) Gut entzogen, es ist „propertisiert“.¹⁶

Veranschaulichen lässt sich das mit der Patenterteilung. Sie ist ein Verwaltungsakt mit Doppelwirkung. Dieser Verwaltungsakt ist, insoweit er den Patentinhaber betrifft, begünstigend, insoweit er Dritte (insbesondere dessen Wettbewerber) betrifft, belastend.¹⁷ Die Erteilung des Patents steht somit notwendigerweise unter Gesetzesvorbehalt.¹⁸

Das aber gilt letztlich für jede Zuordnung. Es existiert kein allgemeines Rechtsprinzip, welches die Zuordnung eines Gutes unabhängig von einer gesetzgeberischen Entscheidung begründete.¹⁹ Nicht jedes Leistungsergebnis ist vor Übernahme geschützt.²⁰

¹³ Es handelt sich um eine Abwandlung des entsprechenden Grundsatzes der prozeduralen Rechtstheorie, s. die Wiedergabe dieses Leitsatzes bei *Naucke/Harzer*, Rn. 248.

¹⁴ Vgl. *Vismann*, S. 144. Das eigentliche Zitat lautet „Der stetige Grund des Staats ist sein Register.“

¹⁵ *Berger*, ZGE 8 (2016), 170 f.

¹⁶ *Siegrist*, in *Siegrist*, S. 9 ff.

¹⁷ Vgl. *Schulte/Rudloff-Schäffer*, § 49 Rn. 27.

¹⁸ *Schulte/Rudloff-Schäffer*, § 49 Rn. 27.

¹⁹ Vgl. *Peukert*, Güterzuordnung, S. 730 ff.; *Beyerbach* ZGE 6 (2014), 182, 195 f.

²⁰ Vielmehr bedarf es dafür zumindest des unlauteren Verhaltens des Übernehmenden; s. nur BGH GRUR 2017, 79 Rn. 96 – *Segmentstruktur*.

Anders als die Entwicklung von Rechtsobjekten ist dagegen die „richterrechtliche Anerkennung neuer Rechtssubjekte zwar möglich [...], [kann] aber zu Brüchen und Verwerfungen innerhalb der Rechtsordnung führen“.²¹ Die Anerkennung selbst mag eine rechtliche Frage sein, die nach der Registrierung des neuen Rechtssubjekts kann allein der Gesetzgeber beantworten (vgl. Kapitel 1 C. I. 3.).

Es bedarf also stets der gesetzgeberischen Entscheidung, um ein Gut zum Rechtsgut zu machen. Mit dieser der Rechtsordnung immanenten Grenze verhindert das Recht Überpropertisierungen. Zusätzlich besteht für potentiell neue Registerrechte eine weitere spezifische Grenze. Sie sind nicht allein von der einzelnen gesetzgeberischen (Grund-)Entscheidung abhängig. Der Gesetzgeber hätte den Zuordnungsprozess zudem verfahrensrechtlich einzukleiden (vgl. Kapitel 1). Angesichts des bestehenden Systems der Registerrechte wäre eine Zuordnung neuer immaterieller Güter außerhalb von Registern schließlich nur schwer vermittelbar.

Der Zuordnungsprozess immaterieller Rechtsgüter lässt sich in vier Stufen aufteilen.

I. Schöpfung, Entwurf, Erfindung als „Gut“

Die Zuordnung ist ein Akt der Trennung: Davor mag ein wirtschaftlich wertvolles Gut existieren. Erst mit der Zuordnung aber entsteht ein Recht daran, nämlich ein subjektives (ausschließliches) Recht. Davor kann und darf es jeder nutzen, der tatsächlichen Zugriff auf das Gut hat.²² Nach der Zuordnung *kann* es jeder aufgrund der Trennung von Recht und Verkörperung als unerschöpfliches Gut weiter potentiell unendlich nutzen; der Zuordnungsträger darf das aber verhindern. Das Immaterialgüterrecht differenziert dementsprechend begrifflich zwischen Erfindung und Patent, Marke und Markenrecht, Design und eingetragenen Design, mithin zwischen Gut und Recht.²³

²¹ *Lehmann*, AcP 207 (2007), 225, 249.

²² Insbesondere der Erfinder kann die Erfindung nicht offenlegen, um den tatsächlichen Zugriff zu verhindern; *Berger*, ZGE 8 (2016), 170, 177. Zu dessen Gunsten greifen ggf. die Regelungen des GeschGehG.

²³ Erhellend ist hierzu die Aml. Begr. des Gesetzesentwurfs zur sprachlichen Neufassung und Modernisierung des ehemaligen Geschmacksmusterrechts, die ausdrücklich vom Design als Gegenstand des Schutzrechts (Gut) und eingetragenen Design (Recht) spricht, wodurch „regelungstechnisch die bisherige klare Trennung zwischen Erscheinungsform eines Erzeugnisses

Nicht nur Gut und Recht sind voneinander zu trennen. Als weitere Differenzierungsstufe hält das Immaterialgüterrecht zur Lösung von Zuordnungskonflikten das Recht *auf* das Recht vor. Es existiert eine Dreiteilung in Gut, Recht und Recht auf das Recht. Sie kennen das Patentrecht,²⁴ das eingetragene Design und das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht,²⁵ das Sortenschutzrecht,²⁶ nicht aber das Markenrecht. Dieses Recht auf das Recht ist „grundlegendes Zuordnungsrecht“.²⁷ Es ist ein absolutes, aber „unvollkommenes Recht“, da es zwar gegenüber jedermann, nicht aber ausschließlich wirkt.²⁸ Gleichzeitig unterfällt es dem grundgesetzlichen Eigentumsschutz.²⁹

Diesem Zuordnungsrecht gegenüber steht das zugeordnete Recht. Während dieses durch den staatlichen Zuordnungsakt (Erteilung oder Eintragung) entsteht, entsteht das Zuordnungsrecht mit einem Realakt,³⁰ namentlich dem Entwurf (Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht) bzw. der Erfindung (Patentrecht). In der Anknüpfung an einen Realakt ähnelt das Recht auf das

im Sinne von Muster und dem eingetragenen Schutzrecht im Sinne von Geschmacksmuster erhalten“ bleibe; BT-Drucks. 17/13428, S. 22.

²⁴ Das PatG differenziert in § 15 Abs. 1 S. 1 PatG zwischen dem Recht auf das Patent, dem Anspruch auf Erteilung des Patents gemäß § 7 Abs. 1 PatG (vgl. *Mes*, § 6 Rn. 14 ff.) und dem Recht aus dem Patent. Aufgabe des Rechts auf das Patent ist nach *Woeste*, S. 38, als „Bestandteil eines allgemeinen Erfinderrechts [...] die Erfindung dem Erfinder rechtlich zu[zunordnen]“.

²⁵ Die GGV differenziert zwischen dem Gut „Geschmacksmuster“ (Art. 3 lit. a) GGV), dem Schutz des Geschmacksmusters durch ein (eingetragenes oder nicht eingetragenes) „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ (Art. 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 GGV) und dem „Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ (Art. 14 Abs. 1 GGV).

²⁶ § 1 SortSchG differenziert insofern zwischen Sorte (Gut) und Sortenschutz (Recht), § 8 Abs. 1 SortSchG ordnet das Recht auf den Sortenschutz (Zuordnungsrecht) Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte zu.

²⁷ Zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Vor Art. 14 Rn. 1. Auch das Grundstücksrecht kennt mit dem bloßem „Aneignungsrecht“ (OLG Schleswig NJW 1994, 949) nach §§ 927 Abs. 2, 928 Abs. 2 S. 1 BGBG ein ähnliches, der eigentlichen Zuordnung vorgelagertes, die Zuordnung präjudizierendes Recht. Nach BeckOGK/*J. Weber*, 1.1.2019, BGB § 928 Rn. 32 m.w.N. ist dieses ein kraft Gesetzes bestehendes, übertragbares dingliches sowie i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB sonstiges Recht.

²⁸ Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Vor Art. 14 Rn. 1.

²⁹ So zum Patentrecht BPatG, GRUR 2019, 434, Rn. 33 – *Druckstück*.

³⁰ Zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Büscher/Dittmer/Schiwy/*Auler*, GGV Art. 14 Rn. 3 („Realakt, nicht Rechtsgeschäft“).

Recht dem Urheberrecht,³¹ das mit der formgebenden Schöpfung des Werkes entsteht, allerdings als in diesem Sinne vollkommenes Recht.³² Dass die Zuordnung sich nach diesem individuellen Schöpfungsakt richtet, „ist für die moderne Legitimation immaterieller Leistungen [...] entscheidend“.³³

II. Anmeldung

Nach Erfindung, Entwurf oder Identifizierung eines Kennzeichens sind die entsprechenden Güter in einem zweiten Schritt zur Schutzrechtserteilung bzw. Eintragung anzumelden. Bei den Registerrechten lässt sich nur so das vollkommene ausschließliche Recht erlangen.³⁴

Der mit der Anmeldung eingereichte Eintragungsantrag hat zuordnende Funktion. Er identifiziert den (vermeintlich) Berechtigten gegenüber der Registerstelle. Bereits mit Anmeldung entsteht ein übertragbares Recht auf Erteilung bzw. Eintragung, das als Rechtsposition einem Anwartschaftsrecht ähnelt (vgl. Kapitel 1 C. II. 1.) und als Eigentum geschützt sein kann,³⁵ aber vom Vollrecht

³¹ Insofern nennt das BVerfG das aus der Erfindung resultierende „allgemeine Erfinderrech“ auch „technisches Urheberrecht“; BVerfGE 36, 281, 290 f. – *Patentanmeldungen*; BVerfG GRUR 2001, 43 – *Klinische Versuche*.

³² Der Urheber hat ein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG. Für eine Vindikation ist kein Raum.

³³ *Pablow*, ARSP 98 (2012), 121, 134.

³⁴ Im Urheberrecht entsteht das Recht am Werk dagegen mit Schöpfung. Die übrigen registerlosen Immaterialgüterrechte sind in ihrer Entstehung von einem außerregisterlichen, aber dennoch in gewisser Weise publiquen Akt abhängig. Allerdings kann dieser Akt der Benutzung (Marke) bzw. Offenbarung (nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster) nicht Anknüpfungspunkt einer (gesetzlichen) Vermutung der Inhaberschaft des so entstehenden Schutzrechts sein. Die Handlung kann nämlich von jedem Dritten vorgenommen werden und setzt gerade nicht voraus, dass der angegeben ist, dem das nicht eingetragene Schutzrecht zugeordnet sein soll. So zum nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster BGH GRUR 2013, 830 Rn. 18 – *Bolerojäckchen*.

³⁵ Sofern aus der Anmeldung bestimmte Rechte des Anmelders resultieren (es genügt das Recht auf Durchführung der Eintragungsprüfung), handelt es sich um Eigentum im Sinne der EMRK, die sowohl für nationale als auch für europäische Gerichte zu beachten ist; vgl. EGMR GRUR 2007, 696 Rn. 72, 78 – *Anheuser-Busch Inc/Portugal, Budweiser*.

zu trennen ist.³⁶ Diese Rechte haben einen eigenen wirtschaftlichen Wert, kommen etwa „als potentielle Sicherungsgüter durchaus in Frage“.³⁷ Die Rechtsentstehung durch behördlichen Akt ist dann reziprok zu diesem bereits mit Anmeldung entstehenden Erteilungs- bzw. Eintragungsanspruch (dazu Kapitel 3 A. I.).

Auf dieser Stufe des Prozesses der Rechtsentstehung löst die Anmelderfiktion das unvollkommene Zuordnungsrecht ab. Diese in erster Linie verfahrensbeschleunigende Fiktion kann weitreichende Folgen für den eigentlichen Erfinder oder Entwerfer haben, rein pragmatische Verfahrensaspekte also für die materielle Rechtslage. Hier scheint erneut der prozedurale Aspekt der Zuordnung auf.

III. Eintragung

Der Ersteintragung kommt eine Doppelfunktion im Rahmen des Zuordnungsprozesses zu. Sie lässt das Schutzrecht entstehen und stellt im gleichen Moment Publizität des Objekts her.³⁸ Dieser für die Rechtsentstehung notwendige staatliche Eintragungsakt ist „nicht ersetzbar“.³⁹

Eine gesetzlich angelegte, nicht unbedingt intendierte Funktion hat die Eintragung bzw. ihre Bekanntmachung zudem, wenn gleichzeitig ein nicht eingetragenes Schutzrecht entsteht, etwa gleichzeitig mit dem eingetragenen Design ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster.⁴⁰ Aus dem spezifischen Publizitätsakt folgt automatisch die Zuordnung eines weiteren Rechts am gleichen Gut.

Die Zuordnung mit Eintragung ist nur eine vorläufige. Die so entstandenen Immaterialgüterrechte lassen sich in ihrem Bestand angreifen und rückwirkend vernichten (Kapitel 7 C.). Erst jetzt stellt sich die Frage nach der Inhaberschaft

³⁶ Beim alten Geschmacksmusterrecht (bis 2004) reichte dagegen die Anmeldung, um das Schutzrecht zu erlangen. Mit ihr waren Dritte von der Nutzung des Musters ausgeschlossen; vgl. *Kazemi*, MarkenR 2007, 149, 152.

³⁷ *Decker*, S. 19.

³⁸ Vgl. zum nationalen Markenrecht *Fezer*, § 41 Rn. 3 f.

³⁹ So allgemein zur konstitutiven Eintragung *H. Westermann*, FS Michaelis, S. 337, 341.

⁴⁰ Vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a) GGV. Die Bekanntmachung der Eintragung (Art. 49 S. 1 GGV) bewirkt, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als im Sinne der Art. 5 und 6 GGV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht *gilt* (Art. 7 Abs. 1 S. 1 GGV).

am Zuordnungsrecht. Ein Nichtberechtigter kann ein Gut zur Eintragung anmelden, erhält dadurch einen anwartschaftsrechtsähnlichen Anspruch auf Eintragung und wird bei Eintragung Rechtsinhaber.⁴¹ Vermittelt über das Register wird potentiell einer Person das Recht zugeordnet, die nicht Inhaberin des Zuordnungsrechts ist. Deren jeweilige Inhaberschaft ist zu unterscheiden.⁴² Die Eintragung wirkt „attributiv“.⁴³

An der Auflösung der vorgesehenen und rechtlich abgesicherten Zuordnung zeigt sich die Rolle des Registers im Rahmen prozeduralisierter Zuordnung. Nur weil das Register vermittelt, können Inhaberschaft am Zuordnungsrecht und am zugeordneten Recht auseinanderfallen.⁴⁴ Die Inhaberschaft richtet sich nach der Anmeldung, die Erst-Zuordnung (die Erstarkung zum Vollrecht) nach der Eintragung. Es gibt so zwei unterschiedlich Berechtigte. „Nichtberechtigter“ in der wenig eindeutigen Terminologie dieser Rechte ist der materiell-rechtliche Rechtsinhaber, Berechtigter, wer verlangen kann, dass ihm diese Rechtsposition eingeräumt wird. Für den Fall ihres Auseinanderfallens trifft das Recht spezifische Vorkehrungen (Kapitel 1 D. II. 2. b)).⁴⁵ Bis der Berechtigte gegen ihn eine rechtskräftige Entscheidung in einem gesonderten Verfahren herbeiführt, kann der Inhaber des zugeordneten Rechts frei über dieses verfügen. Diese Entkopplung von Zuordnungsrecht und Recht ist sogar nach Ablauf einer bestimmten Frist dauerhaft. Dies bestraft die Nachlässigkeit des Erfinders bzw. Entwerfers im Umgang mit seinem ihm eigentlich zugeordneten Recht.

Demgegenüber bestehen im Grundstücksrecht nur die formelle und materielle Berechtigung. Erstere ermöglicht im Falle des gutgläubigen Erwerbs den Erwerb und spiegelbildlichen Verlust letzterer. Im Immaterialgüterrecht hat die formelle Registerposition nicht diese potentiell zuordnungsbestimmende Bedeutung. Sie allein ermöglicht nicht den Erwerb der materiellen Position. Selbst

⁴¹ So überzeugend für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Vor Art. 14 Rn. 6 f.; so auch für das Patentrecht Busse/*Keukenschrijver*, PatG § 8 Rn. 9.

⁴² Freilich ist die Nutzung des zu Unrecht zugeordneten Rechts ein bereicherungsrechtlich ausgleichspflichtiger Tatbestand; vgl. BGH GRUR 2010, 817 Rn. 26 ff. – *Steuervorrichtung*.

⁴³ So zu Art. 6 UMV Eisenführ/*Schennen/Schennen*, UMV (a.F.) Art. 6 Rn. 1

⁴⁴ Nicht vorstellbar ist dieses Auseinanderfallen dagegen beim nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder der Benutzungsmarke; zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Vor Art. 14 Rn. 8.

⁴⁵ Andernfalls wären auch die verfassungsgerichtlichen Vorgaben unterlaufen, wonach schöpferische Leistung und Zuordnung einander bedingen; BVerfG GRUR 2001, 43, 44 – *Klinische Versuche*.

der gutgläubige Erwerb im Unionsimmateriälgüterrecht bewirkt nur eine relative Fortgeltung der alten materiellen Rechtslage, keine Geltung der formellen Rechtslage.

IV. Nutzungsmöglichkeit

Im Patentrecht und im Unionsmarkenrecht fallen schließlich auf einer letzten Stufe prozeduralisierter Zuordnung Zuordnungsakt und Nutzungsmöglichkeit auseinander. Sie sind an unterschiedliche Publizitätsakte geknüpft (Kapitel 3 A. I. 2.). Bei der Eintragung bzw. Erteilung handelt es sich mithin nur um eine Stufe einer insgesamt mehrstufigen prozeduralisierten Zuordnung. Insofern ist zwar für den Sonderfall des Patentrechts weder die Eintragung oder anderweitige Publizität Entstehungsvoraussetzung. Erst mit dem spezifischen Publizitätsakt der Veröffentlichung der Erteilung kann das Recht aber in seiner ausschließlichen Funktion geltend gemacht werden.

B. Zuordnungskonflikte

Eine von Registern vermittelte prozeduralisierte Zuordnung geht über diese vier Stufen noch hinaus. Prozeduralisierte Zuordnung heißt danach auch, Zuordnungskonflikte aufzulösen.

I. Modifizierung des Prioritätsprinzips

Die Entscheidung, die Zuordnung an einen registerlichen Zuordnungsakt zu knüpfen, modifiziert das ansonsten für die Zuordnung vorherrschende Prioritätsprinzip.⁴⁶ Dieses besagt, „daß der zeitlich Erste privilegiert wird“ und „fördert [so] die Privatinitiative“.⁴⁷ Derjenige wird etwa der Eigentümer einer herrenlosen Sache, der zuerst an sich nimmt. Hier ist die Zeit Ordnungsprinzip der Zuordnung. Dagegen wird nicht derjenige Inhaber des Patents, der die Erfindung zuerst tätigt oder sie zuerst nutzt. Patentinhaber wird, wem das Patent erteilt wird.⁴⁸ Gegen Vorbenutzer kann dieser sogar einen Anspruch haben.⁴⁹ Bei zwei konkurrierenden Anmeldungen geht wiederum die zeitlich vorrangige vor. Die Zeit entscheidet so nicht allein über die Zuordnung, sondern die zeitlich vorrangige Einleitung des Zuordnungsverfahrens.

Weiter modifiziert ein Teil der Eintragungswirkungen das Prioritätsprinzip. Sofern sich die Rechtsvorgänge außerregisterlich vollziehen, entscheidet allein der zeitliche Vorrang der Verfügung über die Inhaberschaft. Anders ist das, wenn sie in ihrer Wirksamkeit von der Eintragung abhängen. Deklaratorische Eintragungen bedeuten hier die Geltung des Prioritätsprinzips, konstitutive Eintragung dessen Ersatz. Bei der Drittwirkung wirkt schließlich der zeitlich vorrangige Rechtsvorgang erst gegenüber Dritten, wenn er eingetragen ist oder im Einzelfall der Dritte von ihm weiß (Kapitel 3 C. III.). Die Eintragung modifiziert das Prioritätsprinzip für den Fall konkurrierender Übertragungen. Die teilweise Abkehr und Modifikation von einem reinen Prioritätsprinzip, wie sie

⁴⁶ Grundlegend zu diesem *Neuner*, AcP 203 (2003), 46 ff. Ein grundsätzlich starres registerliches Prioritätsprinzip gilt dagegen im Domainrecht. Bei mehreren potentiell berechtigten Namensträgern gilt das „Gerechtigkeitsprinzip der Priorität“, welches jedoch im Einzelfall bei „überragende[r] Bekanntheit“ eines von zwei Namensträgern modifiziert werden kann; BGH GRUR 2002, 622, 625 – *shell.de*. Zur lauterkeitsrechtlich zulässigen Registrierung von Gattungsbegriffen als Domainnamen bei alleiniger Geltung des „Gerechtigkeitsprinzip[s] der Priorität“ bereits BGH GRUR 2001, 1061, 1064 – *Mitwohnbzentr.de*.

⁴⁷ *Neuner*, AcP 203 (2003), 46, 78.

⁴⁸ Bei unabhängig voneinander gemachten Erfindungen ist sogar nur derjenige Inhaber des Rechts *auf* das Patent, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat; § 6 S. 3 PatG. Das Prioritätsrecht ist insofern entsprechend der Belohnungstheorie modifiziert.

⁴⁹ Keinen Anspruch hat er, wenn der Vorbenutzer die Erfindung schon vor Anmeldung benutzt (§ 12 PatG), nach einer ungeschriebenen Voraussetzung aber nur, wenn dieser „selbstständigen Erfindungsbesitz erlangt und diesen redlich erworben hat“; OLG Düsseldorf GRUR 2018, 814 Rn. 91 – *Schutzverkleidung für funktechnische Anlagen*.

insbesondere das Grundstücksrecht mit der konstitutiven Eintragung vollzieht, legt nahe, dass hier ein starkes Interesse an der Publizität existiert. Die Zuordnung soll über das Register erfolgen, Rechtsvorgänge unabhängig von ihrer Zeitlichkeit außerhalb des Registers nicht existieren.

Vergleicht man dabei Grundbuch- und Markenrecht, fallen unterschiedliche Ausprägungen des Prioritätsprinzips auf. Diese bedingt die jeweiligen Eigenschaften des Zuordnungsgegenstands. Jedes Grundstück kann nur einen (Mit-)Eigentümer haben, beschränkt dingliche Rechte können nur mit unterschiedlichen Rängen ent- und bestehen. Es gibt keine um ein Grundstück konkurrierenden Eigentümer, sondern nur konkurrierende Eigentumspetenten. An einem Kennzeichen können dagegen unterschiedliche, voneinander unabhängige Markenrechte ent- und bestehen, da das DPMA vor der Eintragung keine anlasslose Überprüfung relativer Schutzhindernisse vornimmt (Kapitel 1 E. II. 1. b) bb) (2)). So können mehrere Markenrechtsinhaber um ein Kennzeichen konkurrieren. Von diesen unterschiedlichen Rechten setzt sich das zuerst angemeldete und damit prioritätsältere durch.⁵⁰ Voraussetzung ist allerdings dessen dauerhafte ernsthafte Benutzung. Gleichzeitig droht dessen Inhaber die Verwässerung, geht er nicht gegen das jüngere Recht vor. Insofern besteht ein Anreiz, das Entstehen bzw. Bestehen konkurrierender Markenrechte zu verhindern.

II. Gegenüberstehen unterschiedlicher Rechtspositionen („Kollision von Berechtigungen“)

Stehen sich unterschiedliche Rechtspositionen gegenüber, wird diese Konstellation der echten Zuordnungskonflikte materiell-rechtlich mittels der Vindikationsansprüche gelöst. Deren Durchsetzung vermitteln die Register, etwa beim Auseinanderfallen spezifischer materieller Berechtigungen (des Rechts *am*

⁵⁰ § 9 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG. Vgl. etwa *Kazemi*, MarkenR 2007, 149, 151 („Das Alter der Anmeldung bestimmt das Alter der Marke“). Dabei kann eine Übertragung der fälschlicherweise dem prioritätsjüngeren Inhaber zugeordneten Rechtsposition nicht verlangt werden. Möglich sind allein die Löschung und Neubeantragung. Ähnliches gilt im Domainrecht, das keinen § 8 S. 2 PatG oder § 894 BGB vergleichbaren Übertragungsanspruch kennt. Auch im Rahmen der schadensersatzrechtlichen Naturalrestitution ist die Übertragung ausgeschlossen, da sie den in seinem Recht Verletzten besserstellen könnte, wenn er zwar über ein *besseres*, nicht aber das *beste* Recht verfügt; s. dazu BGH GRUR 2002, 622, 626 – *shell.de*.

Recht und des Rechts *auf* das Recht) sowie dem aus dem Grundstücksrecht bekannten Umgang mit dem Auseinanderfallen formeller und materieller Berechtigung.

III. Gegenüberstehen identischer Rechte an einem Gut („Kollision von Schutzrechten“)

Die Rechtsordnung versucht im Rahmen prozeduralisierter Zuordnung zu verhindern, dass an einem Gut mehrere identische Rechte bestehen. Patent- und Designrecht implementieren das bereits in die Schutzvoraussetzungen. Jeweils sind nur „neue“ Erfindungen bzw. Designs schutzfähig. Im Designrecht überprüft das DPMA das nicht. Erst das Nichtigkeitsverfahren sorgt für Nachhaltigkeit (dazu Kapitel 7 C.). Das Sortenschutzrecht schließt darüber hinausgehend aus, dass an einer Sorte ein nationales *und* ein Gemeinschaftsrecht entsteht bzw. geltend gemacht wird.⁵¹ Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht ist bei unterschiedlichen Inhaberschaften das eingetragene dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster vorrangig.⁵² Das Unionsmarkenrecht hält eine Regelung dazu vor, wie mit zeitlich versetzt erhobenen Verletzungsklagen aus nationaler Marke und Unionsmarke umzugehen ist.⁵³ Zugleich beugt das Markenrecht nicht der Entstehung kollidierender identischer Schutzrechte an einem Gut vor. Die Registerstelle überprüft relative Schutzhindernisse nicht. Der Rechtsinhaber muss sich selbst durch Einlegung eines Widerspruchs kümmern. Sofern er keinen Widerspruch einlegt, entsteht ein doppelter Schutz desselben Guts.

Schließlich bestehen Regelungen zum Schutz einzelner Teile eines Guts. Im Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht lässt sich zwar unter be-

⁵¹ Vgl. Art. 92 Abs. 1 S. 1, 2 GSortV sowie §§ 1 Abs. 2, 10c SortSchG. Zu dieser Form der Verhinderung einer „Kumulation“ von Schutzrechten Metzger/Zech/Metzger, SortSchG § 10c Rn. 1. Ein derartig ruhendes Sortenschutzrecht verleiht nach *Keukenschrijver* auch kein positives Benutzungsrecht für seinen Inhaber; *Keukenschrijver*, SortSchG § 10 Rn. 6.

⁵² In diesem Fall soll dem Inhaber des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters die Nutzung verboten werden können, da nach Art. 19 GGV nur dem Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters ein „positives Benutzungsrecht“ zustehe; Ruhl/Tolkmitt/Rubl, Art. 11 Rn. 51; a.A. *Zwanzger*, S. 173 ff. m.w.N.

⁵³ Art. 136 UMV. S. zu einem Fall der späteren Geltendmachung einer Unionsmarke etwa EuGH GRUR 2017, 1250 – *Merck KGaA/Merck & Co. Inc. [Merck]*.

stimmten Voraussetzungen ein eigenständiger Schutz für einen Teil eines Erzeugnisses erreichen.⁵⁴ Potentiell kommt es so zur Fragmentierung der Schutzrechte. Ein Schutzrecht kann für jeden gesondert schutzfähigen Teil des Erzeugnisses einzeln bestehen. Gleichzeitig bewirkt der Schutz des gesamten Rechts nicht, dass ein Teil des Erzeugnisses selbstständig am Musterschutz teilnimmt.⁵⁵ Die Fragmentierung des Schutzrechts ist ausgeschlossen. Die einzelnen Teile sind nicht geschützt, sofern sie nicht für sich schutzfähig sind. Der BGH begründet das mit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit. Sie mache es erforderlich, allein eingetragene Erscheinungsformen zu schützen, da „[n]ur unter dieser Voraussetzung [...] die interessierten Verkehrskreise [...] zuverlässig feststellen [können], was Gegenstand“ des Schutzes ist.⁵⁶ Ein weitergehender Teileschutz führte dagegen zur Rechtsunsicherheit. Insofern wäre nicht eindeutig bestimmt, welches Teil Schutz genieße und zudem eine gezielte Recherche erschwert.⁵⁷ Dagegen sei es dem Anmelder „möglich und zumutbar“, es „selbst in der Hand“ zu haben, Teileschutz durch eine entsprechende zusätzliche Anmeldung zu erlangen.⁵⁸ Die Fragmentierung der Schutzrechte ist publik, die Fragmentierung des einzelnen Schutzrechts nicht. Mit der Wortwahl des Gerichts scheint die klare Zuordnung der Verantwortungssphären auf. Unterlässt der Anmelder, für einen weiteren Schutz zu sorgen, ist ihm kein weiterer Schutz zuzuordnen.

Virulent wird diese Frage in abgewandelter Form für das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Es entsteht nicht durch Eintragung, sondern durch Offenbarung. Offenbart aber werden das Muster mitsamt seiner Teile.⁵⁹

⁵⁴ § 1 Nr. 1 DesignG; Art. 3 lit. a) GGV.

⁵⁵ BGH GRUR 2012, 1139 Rn. 36, 37 – *Weinkaraffe* m.w.N.

⁵⁶ Zum Geschmacksmusterschutz BGH GRUR 2012, 1139 Rn. 40 – *Weinkaraffe*.

⁵⁷ BGH GRUR 2012, 1139 Rn. 40 – *Weinkaraffe*.

⁵⁸ BGH GRUR 2012, 1139 Rn. 40 – *Weinkaraffe*.

⁵⁹ Das OLG Düsseldorf hatte grundsätzlich bejaht, dass aufgrund der Offenbarung des gesamten Erzeugnisses für die jeweiligen Teile ein Schutzrecht entstehen könnte, dies im konkreten Einzelfall aber verneint, da „eine gewisse Eigenständigkeit und Geschlossenheit der Form“ nicht dargelegt wurde; OLG Düsseldorf GRUR-RR 2019, 231 Rn. 52 – *Front Kits*. Ebenfalls einschlägig ist hier das Argument der Rechtssicherheit, welches der BGH für die Registerrechte betont. Während das gesamte Erzeugnis offenbart und damit gewissermaßen publik wird (vgl. § 5.), hängt die Beurteilung, ob einzelne Teile des offenbarten Erzeugnisses eigenständig sind und über eine geschlossene Form verfügen, sehr stark vom Einzelfall und der gerichtlichen Wertung ab.

Ein Publizitätsakt begründete eine mehrfache Zuordnung. Das stellte eine systemwidrige, gegenüber dem Registerrecht „(durch nichts zu rechtfertigende) Privilegierung“ dar.⁶⁰ Der Rechtsverkehr müsste immer damit rechnen, bei der Benutzung von Teilen ein eigenständiges Schutzrecht zu verletzen, obwohl es gerade nicht eingetragen und damit im Rahmen einer Recherche zu erkennen wäre. Paradoxaerweise entstünde bei dem nicht eingetragenen Recht ein wesentlich weiterer Schutz als beim eingetragenen Recht. Gerade im Vergleich zum Registerrecht ist ein entsprechender Teileschutz daher abzulehnen.⁶¹

IV. Gegenüberstehen unterschiedlicher Rechte („Kumulation der Schutzrechte“)

Schließlich bestehen Zuordnungskonflikte bei einer Kumulation von Schutzrechten.⁶² Keines der Schutzrechte ist dem anderen grundsätzlich vorrangig.⁶³ Es bestehen ausgleichende Regelungen.⁶⁴ Der Kumulation von Schutzrechten beugt vor, dass bestimmte anderweitig geschützte Güter komplett vom Schutz durch ein spezifisches Recht ausgenommen sind. So kann im Design- und Markenrecht nicht für Erscheinungsmerkmale Schutz erlangt werden, die allein durch ihre technische Funktion bedingt sind,⁶⁵ im Patentrecht nicht für

⁶⁰ Hartwig, GRUR-RR 2019, 204, 207.

⁶¹ Es bliebe dem potentiellen Rechtsinhaber unbenommen, um die Neuheit nicht zu gefährden, zeitgleich einzelne Teile schutzbegründend zu offenbaren; Hartwig, GRUR-RR 2019, 204, 206.

⁶² Es geht hier nicht darum, dieses umfangreiche Problem erschöpfend zu behandeln. Grundlegend dazu etwa Becker, insb. S. 298 ff. zu den schutzrechtsinternen Korrekturen; Fezer, GRUR 2016, 30 ff.; McGuire, GRUR 2011, 767 ff.

⁶³ Fezer, GRUR 2016, 30, 34.

⁶⁴ S. zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht die anschauliche Übersicht bei Ruhl/Tolkmitt/Rubl Art. 8 Rn. 46.

⁶⁵ § 3 Abs. 1 Nr. 1 DesignG; Art. 8 Abs. 1 GGV; § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG; Art. 7 Abs. 1 lit. e) ii) UMV. Instruktiv zum Markenrecht BPatG GRUR 2017, 525 – Traubenzuckertäfelchen. Auszulegen sind diese Eintragungshindernisse jeweils im Licht des dahinterstehenden Allgemeininteresses; zum Markenrecht EuGH GRUR 2017, 66 Rn. 38 – Simba Toys [Rubik's Cube]. Das wirkt sich im Markenrecht insbesondere auf die Schutzfähigkeit dreidimensionaler Marken aus; Lambrecht/Elkemann, GRUR-Prax 2017, 295, 297. Beim Gemeinschaftsgeschmacksmuster kommt es darauf an, ob die technische Funktionsbedingtheit einziger das Erscheinungsbild bestimmender Faktor ist, also insbesondere Erwägungen zur visuellen Erscheinung keine Rolle gespielt haben; EuGH GRUR 2018, 612 Rn. 31 f. – DOCERAM/Ceram Tec [Zentrierstifte]. Für das Designrecht ergebe sich daraus nicht nur ein bloßer Schutzausschlussgrund, sondern auch ein „Schutzerschwerungsgrund“ in dem Sinn, dass auch einzelne Merkmale des Musters,

ästhetische Formschöpfungen,⁶⁶ im Markenrecht nicht, wenn die charakteristischen Merkmale der jeweils bezeichneten Ware einen (ästhetischen) wesentlichen Wert verleihen.⁶⁷ Schutz für ein Verfahren kann nur das Patentrecht gewähren, nicht das ansonsten gleiche Schutzgüter betreffende Gebrauchsmusterrecht.⁶⁸ Hier kommt es entscheidend auf die spezifisch patentrechtliche Prüfung an, da die Beschreibung eines Verfahrens notwendiger verbal und damit vieldeutig ist.⁶⁹ Schließlich erfüllt im Patentrecht selbst das „Technizitätserfordernis [...] eine wichtige Begrenzungsfunktion und dient damit den ökonomischen Zwecken des Patentrechts“.⁷⁰

Diese Abgrenzungskriterien zeigen die „funktionale[...] Differenzierung der Immaterialgüterrechte“.⁷¹ Diese funktionale Ausdifferenzierung verhindert etwa eine „kennzeichenrechtliche (Re-)Monopolisierung gemeinfreier Zeichen“ und zieht „eine rechtlich klar bestimmbare Grenzlinie zwischen den Kennzeichenrechten als Immaterialgüterrechten und den anderen Rechten des kommerziellen und geistigen Eigentums“.⁷² Marktakteuren ist zwar unbenommen, rechtlichen Schutz nach Ablauf der Schutzfristen durch den insofern

die funktional oder technisch bedingt sind, bei der Prüfung von Schutzfähigkeit und Schutzzumfang ‚ausgeblendet‘ werden müssen; OLG Frankfurt GRUR 2019, 67 Rn. 32 – *Penisextensionsvorrichtung*. Notwendig ist ein „ästhetischer Überschuss“; OLG Frankfurt GRUR-RR 2018, 331 Rn. 17 – *Küchenmesser*.

⁶⁶ § 1 Abs. 3 Nr. 3 PatG.

⁶⁷ § 3 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG; Art. 7 Abs. 1 lit. e) iii) UMV. S. zur Ablehnung der Markenfähigkeit für ein auf einem Kleidungsstück angebrachtes Motiv, da der Verkehr „die Aneinanderreihung einer geometrischen Grundform [...] regelmäßig nur als dekoratives Element und nicht als Produktkennzeichen“ auffasst BGH GRUR 2017, 730 – *Sierpinski-Dreieck (Ls.)*.

⁶⁸ § 2 Nr. 3 GebrMG.

⁶⁹ BGH GRUR 2018, 605 Rn. 37 – *Feldmausbekämpfung*.

⁷⁰ *Zech*, GRUR 2017, 475, 478.

⁷¹ Zum Markenrecht *Fezer*, FS 50 Jahre BPatG, S. 593, 607. Dazu auch *Fezer*, GRUR 2016, 30 ff.

⁷² Zum Markenrecht *Fezer*, FS 50 Jahre BPatG, S. 593, 606. Vgl. EuGH GRUR Int. 2017, 623 Rn. 33 f. – *Yoshida Metal Industry/EUIPO*, wonach damit sichergestellt sei, dass das Markenrecht nicht benutzt wird, „um ausschließliche Rechte für technische Lösungen ohne zeitliche Begrenzung auf Dauer festzuschreiben“, und zwar selbst dann nicht, wenn die Form infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat. Auch für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster soll der Anmelder nicht „von einem aus praktischer Sicht ausschließlichen Schutz, der einem Patentschutz gleichkäme, [...] profitieren, ohne den für die Erlangung eines Patents geltenden Voraussetzungen zu unterliegen“; EuGH GRUR 2018, 612 Rn. 30 – *DOCERAM/Ceram Tec [Zentrierstifte]*.

nicht ergänzenden, sondern selbstständigen wettbewerblichen Leistungsschutz zu beanspruchen.⁷³ Dieser begründet allerdings kein absolutes Recht an dem jeweiligen Erzeugnis, sondern verbietet die Nutzung nur unter Hinzutreten besonderer Unlauterkeitsmerkmale.⁷⁴

C. Kehrseite prozeduralisierter Zuordnung

In Register können Rechte eingetragen sein, deren rechtliche Voraussetzungen nie gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind. Bis zu ihrer rückwirkenden Löschung existieren sie, rückblickend haben sie nie Wirkung entfaltet. Davor bestand das Schutzrecht „nur als formale Rechtsposition, als ‚Hülle‘, die zwar bislang einen Rechtsschein, aber keine Wirkungen hatte“, mit Nichtigerklärung (und Eintragung) verliert es diese Existenz als „formale Rechtsposition“.⁷⁵ Grund für deren Entstehung ist insbesondere die nur begrenzte Überprüfung. Das Eintragungsverfahren steht unter Zuordnungsdruck (vgl. Kapitel 1 E. V.). Es hält sich im Spannungsfeld zwischen berechtigten Erwartungen des Anmelders an schneller Zuordnung und dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung löscher Rechte auf. Deren Aufnahme in das Register zeitigt jedenfalls faktische Wirkung. Ein eingetragenes Recht hält davon ab, das Gut zu nutzen.⁷⁶

Ein Dritter wird so vom Bestehen eines ausschließlichen Rechts ausgehen und sein Verhalten anpassen. So kann er den Inhaber des löscheren Rechts um eine Lizenz ersuchen. Selbst wenn das Recht nun rückwirkend gelöscht wird und es sich bei der Lizenz einräumung letztlich um eine Leerübertragung gehandelt hat, ist der Lizenzvertrag als solcher nicht unwirksam. Insbesondere ist der

⁷³ So kann die rein technisch bedingte Produktgestaltung aufgrund des unterschiedlichen Schutzzwecks zwar nach Ablauf des Patentschutzes „zur Monopolisierung der Warenform als dreidimensionale Marke ungeeignet“ sein und dennoch als vor unlauteren Nachahmungen potentiell geschützter Herkunftshinweis dienen; BGH GRUR 2017, 734 Rn. 27 – *Bodendübel*. Zum Nebeneinander von gemeinschaftsgeschmacksmusterrechtlichem und wettbewerbsrechtlichen Schutz BGH GRUR 2018, 832 Rn. 48 ff. – *Ballerinaschuh*

⁷⁴ Zur Kritik an dieser Rechtsentwicklung *Leistner*, GRUR 2018, 697 ff., insb. 703: „Zugleich wird damit [...] letztendlich die Stellung des vormaligen Patentinhabers in den betroffenen Märkten auf potenziell unbegrenzte Zeit mit lauterkeitsrechtlichen Mitteln zementiert.“

⁷⁵ Zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht Ruhl/Tolkmitt/*Rubl*, Art. 26 Rn. 3.

⁷⁶ Vgl. *Peukert*, Gemeinfreiheit, S. 133 ff.

Lizenznehmer zur Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr verpflichtet.⁷⁷ Dem Vertragszweck nach geschuldet ist Exklusivität. Diese kann rein faktisch sein.⁷⁸ Somit lassen sich löschbare eingetragene Rechte leicht nutzen. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist diese faktisch freiheitsbeschränkende Wirkung unerwünscht, da sie gerade nicht auf einer grundrechtlich geschützten Position beruht.

Im Umgang mit solchen Rechten zeigt sich, wie das Recht potentiell freiheitsbeschränkenden Ergebnissen prozeduralisierter Zuordnung vorbeugt. Eine entscheidende Rolle bei der Vermeidung löscharer Rechte spielt zunächst die Prüfungsdichte bei der Eintragung (vgl. Kapitel 1 E. II. 1. b) bb)). Gerade die Bindungswirkung eingetragener Rechte (s. Kapitel 3 B. III.) erfordert grundsätzlich eine sorgfältige Prüfung. Selbst die cursorische Überprüfung materieller Erteilungs- bzw. Eintragungsvoraussetzungen sollte die Eintragung von löscharen Rechten verhindern, „damit nicht kraft Rechtsscheins durch die Registerstellung [...] mit einem in Wahrheit unzulässigen Monopolrecht sozusagen ‚gewildert‘ werden kann“.⁷⁹ Ob das stets gelingt, ist fraglich. Einen Ausgleichsmechanismus stellt hier dar, dass der Inhaber selbst überprüfen muss, inwieweit er auf Bestand und Tragfähigkeit seines ungeprüften Schutzrechts tatsächlich vertrauen darf, um nicht letzten Endes wegen einer unberechtigten Schutzrechtsverwarnung selbst zu haften.⁸⁰

Besondere Relevanz erfährt der Umgang mit Scheinrechten im Gebrauchsmusterrecht mit seinem reinen Anmeldeverfahren. Dem DPMA ist dort jegliche Prüfung relativer und absoluter Schutzvoraussetzungen verboten,⁸¹ selbst wenn diese offensichtlich fehlen.⁸² Im Vergleich zu geprüften Schutzrechten kommt es so verhältnismäßig leicht dazu, dass das Register über den Bestand nur formal

⁷⁷ Zum Patentrecht BGH GRUR 1957, 595, 596 – *Verwandlungstisch*; zum vormaligen Geschmacksmusterrecht BGH GRUR 1978, 308, 310 – *Speisekartenwerbung*; zum Urheberrecht BGH GRUR 2012, 910 Rn. 17 – *Delcantos Hits*.

⁷⁸ S. nur BGH GRUR 2012, 910 Rn. 18 – *Delcantos Hits*. Dagegen *Hoffmann*, ZGE 6 (2014), 1, 19 ff., da diese faktische Position nicht auf einer Erfüllungsleistung des Lizenzgebers beruhe.

⁷⁹ So zum Warenzeichenrecht *Schmieder*, GRUR 1992, 672, 675.

⁸⁰ So zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht BGH GRUR 2018, 832 Rn. 89 – *Ballerinaschuh*.

⁸¹ Vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 GebrMG: „Eine Prüfung des Gegenstandes der Anmeldung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit findet nicht statt.“

⁸² *Busse/Keukenschrijver*, GebrMG § 8 Rn. 5.

bestehender Schutzrechte unterrichtet. Das Gebrauchsmusterrecht entsteht als materiell-rechtliche Rechtsposition sogar erst, wenn die Schutzvoraussetzungen vorliegen.⁸³ In diesem Fall ist der gewährte Schutz aber nicht wesentlich geringer als im Patentrecht.⁸⁴ Die Eintragung selbst führt dagegen nur zu einer rein formalen „Registerposition“, der kein Aussagewert über den Bestand des Rechts beizumessen ist, und die weder eine Vermutung noch öffentlichen Glaube begründet.⁸⁵ Es entsteht ein echtes „Scheinrecht“⁸⁶ bzw. der „Rechtsschein eines Schutzes“, der zu seinem Fortbestand einer „sachliche[n] Berechtigung“ bedarf.⁸⁷ Die rein formale Rechtsposition kann sogar vindiziert werden,⁸⁸ ohne dass dessen Existenz geprüft wird. Allerdings hat jedermann Anspruch auf Löschung.⁸⁹ Gerade hier zeigt die Möglichkeit einer Popularklage das Interesse der Allgemeinheit, von einem beliebigen Sachwalter solche Scheinrechte aus dem Register entfernen zu lassen.⁹⁰ Die Löschung ist nur der registerliche Nachvollzug der Rechtslage, die erstmals überhaupt überprüft wird. Erst sie beseitigt den „Rechtsschein“.

D. Zwischenergebnis

Rechtezuordnende Register haben eine Zuordnungsfunktion. Im Rahmen staatlicher Verleihung von Ausschließlichkeitsrechten steht das Registerverfahren für eine Prozeduralisierung dieser Zuordnung. Deren Bedeutung für die

⁸³ Busse/*Keukenschrijver*, GebrMG Vor § 15 Rn. 2.

⁸⁴ Vgl. BGH GRUR 2006, 842 Rn. 18 – *Demonstrationsschrank*.

⁸⁵ Busse/*Keukenschrijver*, GebrMG Vor § 15 Rn. 2.

⁸⁶ BGH GRUR 1962, 140, 141 – *Stangenführungsrohre*.

⁸⁷ BGH GRUR 1997, 213, 215 – *Trennwand*.

⁸⁸ Vgl. BGH GRUR 1962, 140, 141 – *Stangenführungsrohre*; GRUR 1979, 692, 694 – *Spinnturbine I*.

⁸⁹ § 15 Abs. 1 Nr. 1 GebrMG. Handelt es sich dagegen um ein Scheinrecht, das aufgrund der Rücknahmefiktion der Anmeldung nicht mehr hätte eingetragen werden dürfen, ist ein Feststellungsantrag auf Beseitigung des durch die Eintragung entstandenen Rechtsscheins zu stellen. Hierbei handelt es sich tatsächlich um eine Registerberichtigung, die das DPMA schon von Amts wegen vorzunehmen hätte (vgl. Kapitel 1 F. I. 2.); s. dazu BPatG, Beschl. v. 23.2.2006, 5 W (pat) 429/05 Rn. 20 (juris).

⁹⁰ Dementsprechend verweist der BGH ausdrücklich auf das Allgemeininteresse; BGH GRUR 1962, 140, 141 – *Stangenführungsrohre*; BGH GRUR 1976, 30, 31 – *Lampenschirm*; BGH GRUR 1997, 213, 214 – *Trennwand*.

endgültige Zuordnung ist nicht zu unterschätzen. So steht das am Ende zugeordnete Patent- oder Designrecht grundsätzlich dem Erfinder bzw. Entwerfer zu. Allein zur Beschleunigung des Zuordnungsverfahrens kommt es aufgrund einer Anmeldefiktion zur anderen Zuordnung. Gleichzeitig ermöglicht die Einbettung in ein mehrstufiges Zuordnungsverfahren, auf verschiedenen Ebenen etwaige Zuordnungskonflikte auszuräumen. Diese können zwischen Inhabern unterschiedlicher Rechtspositionen an einem Gut auftreten, zwischen Inhabern identischer Rechtspositionen an einem Gut, schließlich zwischen Inhabern identischer Rechtspositionen an unterschiedlichen Gütern, um einer Kumulation der Schutzrechte vorzubeugen. Kehrseite prozeduralisierter Zuordnung ist, dass gleichsam als Überschuss Rechte nur dem (Register-)Schein nach existieren, die bis zu ihrer Löschung faktisch freiheitsbeschränkend wirken.

Kapitel 7

Begrenzung

Register begrenzen das Recht, das sie publizieren. Hängt dessen Entstehung von der Eintragung in ein Register ab, ist das zugleich eine Begrenzung der Möglichkeiten, überhaupt das Recht zu erwerben. Neben einer prinzipiellen (vgl. Kapitel 6) besteht so mit den Registern eine faktisch unüberwindbare Hürde, die Gerichte daran hindern, neue Registerrechte zuzuordnen. Vor der Erfassung neuer Rechte steht die materiell- *und* verfahrensrechtliche Einkleidung durch den Gesetzgeber.¹

Indem das Registerrecht nachprüfbar Voraussetzungen aufstellt, hat die Registrierung eine Abgrenzfunktion, die sich in drei Schritten vollzieht:² Derjenige, der die Eintragung erreichen will, muss deren Voraussetzungen erfüllen und das schützenswerte Gut definieren, die Registerstelle überprüft diese Voraussetzungen und Dritte können im Nachhinein das Recht überprüfen lassen. Die Vorgaben für die Registerstelle müssen hierbei klar formuliert sein und ihr darf kein Ermessen zustehen, um zu verhindern, dass der Anmeldende Rechte erhält, auf die er keinen Anspruch hat (vgl. Kapitel 1 A. I. 2.).

Ist ein einzelnes Recht im Register eingetragen, ist es zugleich auf den konkreten Gegenstand begrenzt. Unterscheiden lassen sich eine konkret-individuelle („limitativ durch die Begrenzung auf die eingetragene Form“) und eine abstrakt-generelle („negativ durch den Ausschluss anderer Erwerbstatbestände“) Begrenzung.³ Als drittes zu nennen wäre die endgültige Begrenzung durch die Löschung. Nicht zu unterschätzen ist zudem, dass der Registergehalt überhaupt

¹ So anhand des Markenrechts *Peukert*, Güterzuordnung, S. 232.

² S. dazu und zum Folgenden *van Gompel*, S. 35 ff. (*demarcation function*).

³ Eisenführ/Schennen/*Schennen*, UMV (a.F.) Art. 6 Rn. 1. Das gesamte Zitat lautet: „Diese Bestimmung wirkt positiv durch die Definition des Erwerbstatbestand, negativ durch den Ausschluss anderer Erwerbstatbestände, limitativ durch die Begrenzung auf die eingetragene Form und attributiv durch die Regelung der Zuordnung von Rechten an den Inhaber“.

erst durch die „Verkörperung gleichsam greifbar“ und „jederzeit überprüfbar“ wird.⁴

Fehlt es dagegen wie im Urheberrecht an einem Register, entscheiden allein Gerichte über die Schutzgrenzen.⁵ Das ist zum Teil wenig effektiv. Das Fehlen von Grenzen hat aber noch eine grundsätzlichere Dimension. Ohne genaue Bestimmung und damit Begrenzung des Rechts kann der Staat in Gestalt seiner Gerichte keinen effektiven Schutz gewähren. Ohne hinreichende Begrenzungen droht zudem perspektivisch „der Kollaps in Gestalt eines Rechteüberflusses“,⁶ der jede neue Zuordnung erschwert. Allerdings sind auch Register „tendenziell unabschließbar“.⁷

Register präzisieren bestehende Rechte und verhindern zugleich eine weiterreichende Diversifizierung in Form der Entstehung neuer Rechte. Diese Aufgabe der Register geht über die Auflösung von Zuordnungskonflikten hinaus (Kapitel 6 B.). Register lassen sich nicht nur zur Vermittlung zwischen verschiedenen potentiellen Rechtsinhabern nutzen, sondern auch zur Abgrenzung zwischen Gütern, die zugunsten Einzelner zu schützen sind, und solchen, an denen ein öffentliches Freihaltebedürfnis besteht. Alle diese Formen der Begrenzung liegen im Allgemeininteresse.⁸

⁴ Allg. zur Form *Mankowski*, JZ 2010, 662, 664 f. m.w.N.

⁵ Das illustriert das Urteil des EuGH zur Urheberrechtsfähigkeit von Geschmack (EuGH GRUR 2019, 73 Rn. 42 – *Levola/Smilde*), der dort für die Urheberrechtsfähigkeit das Kriterium der Ausdrucksform im Sinne einer Wahrnehmbarkeit entwickelt, als „Möglichkeit einer präzisen und objektiven Identifizierung“ im Gegenzug zu subjektiven und veränderlichen, nämlich von Kontextbedingungen abhängigen „Geschmacksempfindungen und -erfahrungen“; i.E. zust., aber krit. im Hinblick darauf, dass Richter, nicht Gesetzgeber insofern die Schutzvoraussetzungen festlegen s. die Anm. *Schack*, EuGH GRUR 2019, 73, 75 – *Levola/Smilde*.

⁶ *Peukert*, RablZ 81 (2017), 158, 189, der als ein Indiz hierfür etwa die stetig steigende Patenterteilungsdauer nennt und insofern Korrekturen des völker- und unionsrechtlichen Immaterialgüterrechtssystems fordert.

⁷ *Vismann*, S. 144.

⁸ Zum Markenrecht BGH GRUR 2007, 628 Rn. 14 – *MOON*: „[Es] besteht ein Allgemeininteresse daran, dass keine Marken zu Unrecht eingetragen werden oder zu Unrecht eingetragen bleiben und dass nicht aus eingetragenen Marken zu Unrecht Ausschließlichkeitsrechte abgeleitet werden“.

A. Begrenzung durch das Eintragungserfordernis („negative“ Funktion)

Kann ein Recht allein durch Eintragung entstehen, hat das umgekehrt zur Folge, dass Nicht-Eingetragenes kein Recht sein kann. Im Rahmen prozeduralisierter Zuordnung kann der Gesetzgeber so die Bedingungen zur Entstehung diktieren und durch verfahrensrechtliche Mechanismen sicherstellen, dass sie eingehalten werden.⁹ Register haben so eine „Filterfunktion“.¹⁰ Sie filtern Geschütztes von Nicht-Geschütztem. Der Gesetzgeber gibt vor, was geschützt sein kann. Die Registerstelle hat das ohne eigenes Ermessen durchzusetzen. Nebeneffekt ist, dass der Schutzsuchende stets abwägen muss, ob sich die Registrierung und der mit ihr verbundene Aufwand sowie die damit einhergehenden Risiken lohnen, insbesondere, dass er seine jeweilige Erfindung bzw. Design offenlegen muss. Sieht man eine möglichst große Gemeinfreiheit als Ideal, wäre diese faktische Registerwirkung wünschenswert.¹¹ Nicht immer aber ist die Gemeinfreiheit Ziel einer insofern begrenzenden Regelung. Das zeigt das Beispiel der grafischen Darstellbarkeit. Sie begrenzte zwar, war aber allein auf überkommene technische Beschränkungen zurückzuführen (Kapitel 1 C. I. 2.).

Je kleinteiliger das geschützte Gut, umso stärker gerät das staatlich verliehene Monopol auf Zeit unter Rechtfertigungsdruck, zumindest insoweit der Schutz als Belohnung oder Anreiz dienen soll. Sollen mittels des Schutzrechts, etwa mittels sog. Sperrpatenten, Konkurrenten behindert werden, rechtfertigt die Anreizfunktion den immaterialgüterrechtlichen Schutz kaum mehr.¹² Um dieser nachvollziehbaren Bestrebung wirtschaftlicher Akteure zu begegnen, muss das Immaterialgüterrecht „die nicht genuin ökonomischen Gründe für die Begrenztheit seines Regulierungsanspruchs in seine Tatbestandsvoraussetzungen integrieren“.¹³ Das Recht soll nicht „den Eigensinn dieser Wertsphären/Felder/Teilsysteme der Gesellschaft ignorieren und die ohnehin expansive Anlage der ökonomischen Funktionslogik zusätzlich verstärken“.¹⁴

⁹ *van Gompel*, S. 84.

¹⁰ S. zu dieser „filtering function“ von Formalitäten allgemein *van Gompel*, S. 31 ff.

¹¹ So etwa *van Gompel*, S. 32.

¹² Vgl. *Seiler*, S. 1 f. Zu den Sperrpatenten *Kraßer/Ann*, § 3 Rn. 50 ff.

¹³ *Peukert*, Ökonomisierung, 591, 592.

¹⁴ *Peukert*, Ökonomisierung, 591, 602.

Als Beispiel negativ-begrenzender Funktion dienen die reinen Registerrechte. Die Unionsmarke kann wie das eingetragene Design nur durch Eintragung erworben werden. Diese beiden reinen Registerrechte unterscheiden sich so von der nationalen Marke bzw. dem Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht. Den Vorschriften kommt „negative Wirkung“ zu.¹⁵ Benutzt etwa ein Unternehmen eine Marke europaweit im geschäftlichen Verkehr, entstehen womöglich nationale (Benutzungs-)Markenrechte, aber keine Unionsbenutzungsmarke.

Zugleich bietet das Registrierungserfordernis die Möglichkeit, die einzelnen Schutzrechte voneinander abzugrenzen (s. dazu bereits Kapitel 6 B. IV.). Oft wird der potentielle Inhaber versuchen, so weitreichenden Schutz wie möglich zu erhalten, insbesondere durch Schutzrechtskumulation. Die Anmeldeverfahren sollen dabei den *geeigneten*, nicht weitesten Schutz bereitstellen.¹⁶ Auch der richtige Schutz schützt die Allgemeinheit vor zu weitreichenden Freiheitsbeschränkungen.

Dass es bei der Begrenzung nicht nur darum geht, potentiell kollidierende Schutzrechte voneinander abzugrenzen, sondern auch um ein öffentliches Freihaltebedürfnis,¹⁷ illustriert das Markenrecht. Güter, an denen bereits ein Ausschließlichkeitsrecht bestand, sollen nicht mit dem zeitlich unbegrenzten Kennzeichenschutz remonopolisiert werden. Einer solchen Überproportisierung ist vorzubeugen, Fehlmonopolisierungen sind zu verhindern, da ansonsten die Freiheit aller derjenigen eingeschränkt wird, denen das einzelne Gut nicht zugeordnet ist. Bei der Eintragung ist dementsprechend Vorsicht zu wahren, gelte doch „der Erfahrungssatz, dass der durch die *ungerechtfertigte* Eintragung einer Marke bewirkte Schaden für die Allgemeinheit wesentlich schwieriger und unvollkommener korrigiert werden kann als die durch eine *unberechtigte Zurückweisung* einer Markenmeldung für den Anmelder erwachsene Belastung“.¹⁸

¹⁵ Vgl. Eisenführ/Schennen/Schennen, UMV (a.F.) Art. 6 Rn. 1, 3 f.

¹⁶ Vgl. BPatG GRUR 2014, 1208 LS – *Okkluder*.

¹⁷ Vgl. insoweit auch zum Patentrecht BeckOK PatR/*Stortnik*, PatG § 34 Vor §§ 34–64 Rn. 40.

¹⁸ *Ströbele*, GRUR 2001, 658, 660 (Hervorhebung im Original).

B. Begrenzung auf das Eingetragene („limitative“ Funktion)

Das eingetragene Recht existiert in Form der Eintragung mit dem vom Gesetz vorgesehenen Schutzbereich. Es existiert nur innerhalb des Registers. Der Rechtsverkehr hat das Interesse, den genauen Schutzbereich des Rechts zu kennen und soll nicht mit einem vom Registerinhalt abweichenden Umfang rechnen müssen.¹⁹ Aus ökonomischer Perspektive erfordert eine effiziente Nutzung, „Nutzungssphären klar voneinander abzugrenzen“,²⁰ eine „initial delimitation of rights“.²¹ Der jeweilige Schutzgegenstand „muss daher sofort und ohne Weiteres dem Register entnommen werden können“.²² Dahinter steht das Bedürfnis nach „Beschreibung“.²³ Dieses Bedürfnis hat, wie das potentiell ewige Markenrecht verdeutlicht, genauso der Rechtsinhaber, da er sich bei ausreichender Bestimmtheit stets der Grenzen seines Rechts vergewissern kann.²⁴

Ein Bedürfnis nach Beschreibung existiert für Rechte an immateriellen, nicht sinnlich fassbaren Gütern. Ein solches Bedürfnis besteht daneben für Rechte an Immobilien.²⁵ Zwar sind Grund und Boden als solche sinnlich fassbar, nicht aber die rechtlichen Grundstücksgrenzen und erst recht nicht an Grund und Boden bestehende Rechte (s. bereits Kapitel 5 A.). Damit sie Zuordnungsobjekt sein kann, muss aus der unbegrenzten Landschaft „jedes einzelne Grundstück als eine exakt abgrenzbare, einzelne Sache definiert sein“.²⁶ Diese „horizontale

¹⁹ Fezer, § 4 Rn. 18 (Marke); ähnl. Bender, FS 50 Jahre BPatG, S. 495, 497 (mit Eintragung werde „die Außenwirkung einer eingetragenen Marke definitiv festgelegt“).

²⁰ Wielsch, Zugangsregeln, S. 40.

²¹ Coase, Journal of Law and Economics 3 (1960), 1, 8 (“without the establishment of this initial delimitation of rights there can be no market transactions to transfer and recombine them”).

²² So etwa zum Designrecht GRUR 2018, 725 Rn. 47 – *Sporthelm*. Ähnl. zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht EuGH, Urt. v. 5.7.2018, C-217/17 P, BeckRS 2018, 14023 Rn. 54.

²³ Walz, KritV 1990, 374, 385.

²⁴ Bender, FS 50 Jahre BPatG, S. 495, 497.

²⁵ Vgl. Staudinger/C. Heinze, Neubearbeitung 2018, BGB Vor §§ 873 ff. Rn. 15: „Die Bezeichnung des Grundstücks nach dem amtlichen Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 GBO), das für Umfang und Gestalt jedes einzelnen Grundstücks maßgeblich ist, gewährleistet die erforderliche Sicherheit für den Grundstücksverkehr.“

²⁶ Speich, in Gugerli, S. 137, 138.

Abgrenzung leisten [...] Grundstücksregister“.²⁷ Anders als die Immaterialgüterrechte begrenzt das Grundbuchrecht das geschützte Gut dabei nicht in der eigentlichen Eintragung. Für die Grenzen des Grundstücks wird auf ein anderes amtliches Verzeichnis verwiesen, das Kataster (Kapitel 1 B. I. 2.). Somit erspart sich das Grundbuchamt vor der Eintragung die nur vermeintlich überflüssige Prüfung im Einzelfall, ob es sich überhaupt um ein „Grundstück“ handelt und welche Grenzen dieses hat.

Die Eintragung bedeutet eine Begrenzung des Rechts auf die eingetragene Form. Sie ergibt sich regelmäßig aus der nicht änderbaren Anmeldung. Allein im Eintragungs- bzw. Erteilungsverfahren nimmt das jeweilige Recht seine Gestalt an.²⁸ Das zeigt ein markenrechtliches Beispiel. Da die Eintragung in das Register konstitutiv für die Entstehung des Markenrechts ist, kann für den Schutz der Marke nur das Eingetragene maßgeblich sein, nicht eine in der Anmeldung abweichende Darstellung (Kapitel 3 A. I.). Nur das Zeichen kann Schutz als Marke genießen, das Gegenstand des Schutzes klar und eindeutig bestimmbar sein lässt (Kapitel 1 C. I. 2.). Nur wenn der Schutzgegenstand aus dem Register bzw. der Anmeldung eindeutig hervorgeht, können Dritte „zielgerichtet“ Widerspruch erheben.²⁹ Die Marke stellt mit Zuerkennung des Anmeldetages eine unveränderliche Einheit dar.³⁰ Dass die Eintragung den „Gegenstand des Markenschutzes ein für allemal fest[legt]“,³¹ vermeidet nachträgliche Änderungen (Kapitel 1 F. I.) oder gar Erweiterungen des Schutzbereichs. Die derartige rechts-sichere Fixierung stellt ein „Grundprinzip des Registerrechts“³² dar, zumindest des Immaterialgüterregisterrechts. Fehlen Formalitäten, ist daher das geschützte Gut genau zu bezeichnen (s. dazu Kapitel 8 B. III.).³³

²⁷ v. Bar, JZ 2015, 845, 848.

²⁸ S. insoweit zur unzulässigen Erweiterung des Patentanspruchs im Nichtigkeitsverfahren durch Verteidigung in eingeschränkter Fassung BGH GRUR 2019, 389 Rn. 33 – *Schaltungsanordnung III*.

²⁹ Bender, FS 50 Jahre BPatG, S. 495, 498.

³⁰ HABM-BK GRUR Int. 2000, 551 Rn. 10 – *Bremstrommel*.

³¹ Eisenführ/Schennen/Schennen, UMV (a.F.) Art. 48 Rn. 1.

³² So zumindest zur Gemeinschaftsmarke HABM-BK GRUR Int. 2000, 551 Rn. 11 – *Bremstrommel*.

³³ Zum nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster EuGH GRUR 2014, 774 Rn. 43 – *KMF/Dunnes*.

Vergleicht man schließlich Grundbuch und Markenregister, existieren Registern, deren registrierter Gehalt von einem weiteren (nicht rechtezuordnenden) Register mit unabhängigen Eintragungsmechanismen abhängt, sowie Registern, die selbst im Rahmen eines Eintragungsmechanismus für ihren registrierten Gehalt sorgen. Die Immaterialgüterrechtsregister sind insofern selbstreferentiell, das Grundbuch kennzeichnet seine Verweisungstechnik. Jedes hypothetische rechtezuordnende Register muss sich hier entscheiden. Denkbar wäre sogar eine Zweiteilung aus Registern über den Rechtsbestand sowie reinen Rechtsvorgangsregistern. Die Grenzen des Geschützten müssen aber stets eindeutig festgelegt sein.

C. Registersäuberung

Ein effizientes Nichtigkeitsverfahren hilft bei der Registersäuberung. Zwar ist aus Sicht des Gesetzgebers die Zuordnung immaterieller Güter nötig, um einen Anreiz zu setzen, dass „Unternehmen in Innovation und Forschung investieren“.³⁴ Untrennbar verbunden ist aber die Möglichkeit, einfach und kostengünstig gegen bestehende Schutzrechte vorzugehen. Vereinfacht man das entsprechende Verfahren, wird das Register „durch die vermehrte Erhebung von Nichtigkeitsanträgen von eingetragenen Designs gesäubert [...], die das Innovationspotential gerade kreativer Einzel- und Kleinunternehmen derzeit behindern“.³⁵ Nur ein effektives Nichtigkeitsverfahren beugt etwa einer Tendenz zur Anmeldung schutzunfähiger Marken vor.³⁶ Auf eine prägnante Formel gebracht: „Nichtigkeit schafft Nachhaltigkeit“.³⁷

Ein repressives Lösungs- korrespondiert dabei mit einem präventiven Prüfsystem. So kann ein nachgeschaltetes (amtliches) Nichtigkeitsverfahren die vorherige Überprüfung durch die Registerstelle klein halten. Der Charakter des Eintragungs- als Registerverfahren bedingt hier eine gewisse Oberflächlichkeit. Nach Auffassung des Bundespatentgerichts ist etwa im Markenrecht „noch nicht einmal durchgängig die rechtliche Vermutung gerechtfertigt [...], dass die

³⁴ Zum eingetragenen Design die Amtl. Begr., BT-Drucks. 17/13428, S. 24 f.

³⁵ Amtl. Begr., BT-Drucks. 17/13428, S. 25.

³⁶ Vgl. *Robnke*, GRUR 2001, 696, 698: „Wie jeder Berater von Anmeldern weiß, lieben diese schutzunfähige Marken“.

³⁷ Amtl. Begr., BT-Drucks. 17/13428, S. 25.

eingetragenen Marken auch schutzfähig sind“ und insofern „naheliegend, dass schutzunfähige Marken in nennenswertem Umfang ins Register gelangen“. ³⁸ Jedoch kann sich die Registerstelle im Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens selbst korrigieren. Der einzelne Antragsteller ist hier Sachwalter des Allgemeininteresses. Bezeichnenderweise ist die Ausübung des Antragsrechts nie rechtsmissbräuchlich. ³⁹ Gleichzeitig ist der Einzelne nicht verpflichtet, das Register sauber zu halten, sollte er in Konflikt mit einem eingetragenen Recht kommen. Das Antragsrecht kann so kaum verwirken. ⁴⁰ Die Nichtigkeitsverfahren sind „das einzige Instrument, um die im Eintragungsverfahren [...] unvermeidbaren Fehler zu korrigieren und die Allgemeinheit damit vor ungerechtfertigten Rechtsmonopolen zu schützen“. ⁴¹ Das dahinter stehende Allgemeininteresse lässt sich sogar zum Teil konkret beziffern, etwa anhand der während der Laufzeit des Rechts zu leistenden Lizenzzahlungen. ⁴² In Widerspruch zu diesem Allgemeininteresse stehen allerdings die teils weitgehende Dispositionsbefugnis der Parteien des Nichtigkeitsverfahrens ⁴³ sowie die relativ hohen Kosten. ⁴⁴

Spezifische Eintragungswirkungen verstärken die Effektivität des speziellen Rechtsschutzes gegen Rechte. Mittels eines Registerauszugs zum älteren Design lässt sich eine neuheitsschädliche Offenbarung nachweisen. ⁴⁵ Im Marken- und Patentrecht ist der Antrag jeweils gegen den Eingetragenen unabhängig von seiner materiell-rechtlichen Legitimation zu stellen (Kapitel 3 B. I.). Aufgrund der Bedeutung des Nichtigkeitsverfahrens für die Registersäuberung ist egal, wer

³⁸ BPatG GRUR-RR 2017, 52 Rn. 33 – *Schokoladenstäbchen III*.

³⁹ EuG GRUR-RR 2019, 139 Rn. 60 – *Implantat Farbe Pantone rosa*.

⁴⁰ Zum Designrecht OLG Hamburg, Urt. v. 28.7.2016, 5 U 142/13, BeckRS 2016, 128432 Rn. 122 – *Nähgarn-Sortiment*.

⁴¹ BPatG GRUR-RR 2017, 52 Rn. 33 – *Schokoladenstäbchen III*.

⁴² Auf diese Tatsachengrundlage soll sich die Schätzung des Gegenstandswerts eines Löschungsverfahrens richten; so zum Gebrauchsmusterrecht BPatG, Beschl. v. 22.11.2017, 35 W (pat) 416/13, BeckRS 2017, 144079 Rn. 7.

⁴³ Vgl. *Pitz*, GRUR 1995, 231, 234 ff. Dabei kann der Rechtsinhaber die Rücknahme durch den Antragsteller nicht verhindern, um den Bestand seines Rechts zu klären; zur Gemeinschaftsmarke EuG GRUR-RR 2019, 139 Rn. 17f ff. – *Implantat Farbe Pantone rosa*.

⁴⁴ So kommt für das designrechtliche Nichtigkeitsverfahren ein Gegenstandswert unter 50.000 € nicht in Betracht; BPatG Beschl. v. 10.1.2019, 30 W (pat) 802/17, BeckRS 2019, 2990 Rn. 18; krit. zu dem insoweit beträchtlichen Kostenrisiko *Lieckfeld*, GRUR-Prax 2019, 187. Der Gegenstandswert kann aber auch wesentlich höher ausfallen; vgl. BPatG, Beschl. v. 22.11.2017, 35 W (pat) 416/13, BeckRS 2017, 144079 Rn. 7.

⁴⁵ EuG, Urt. v. 21.6.2018, T-228/16, BeckRS 2018, 12041 Rn. 29 f.

das Verfahren anstrengt und wer Inhaber des löschungsreifen Schutzrechts ist. So sinkt das Prozessrisiko. Dazu kommt eine zeitliche Komponente. Der eingetragene Rechtsinhaber muss einem Löschungsantrag im Design- und Markenrecht rechtzeitig widersprechen. Ansonsten geht sein Recht ohne Sachprüfung unter. Ist der materiell-rechtliche Inhaber aber nicht eingetragen, erfährt er unter Umständen nicht einmal von dem Antrag.

Die Bedeutung des Nichtigkeitsverfahrens unterstreicht dessen Vorrang gegenüber einem Verzicht des Rechtsinhabers sowie dessen Fortsetzung trotz Schutzdauerablaufs. Im Erfolgsfall erlischt das Recht rückwirkend (vgl. Kapitel 3 A. I. 4.). So kann der Inhaber sein Recht nicht durch einen Verzicht für einen gewissen Zeitraum retten, für den er trotz Lösungsreife noch Ansprüche gegen Dritte geltend macht. Dementsprechend besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für die Fortführung des Nichtigkeitsverfahrens nach Ablauf der Schutzdauer, „wenn die rückwirkende Nichtigerklärung einen rechtlichen Vorteil bringt“.⁴⁶ Dafür reicht die Besorgnis aus, Ansprüchen aus dem angegriffenen Schutzrecht ausgesetzt zu sein. Diese weite Annahme eines Rechtsschutzbedürfnisses liegt im Wesen des Nichtigkeitsverfahrens als Popularklage begründet.⁴⁷

Schließlich erklärt diese nachhaltige Rolle des Nichtigkeitsverfahrens, warum entgegen der ursprünglichen Begründung des Bindungsgrundsatzes weitgehend ungeprüfte eingetragene Schutzrechte Gerichte binden. Um sich gegen zu Unrecht eingetragene Schutzrechte zu verteidigen, ist deren Löschung mit Wirkung gegenüber der Allgemeinheit anzustreben, da der Einwand der Nichtigkeit im einzelnen Verfahren nicht zulässig ist. Bei einer Aufgabe oder Lockerung des Bindungsgrundsatzes bestünde ein geringerer Anreiz, ein Nichtigkeitsverfahren anzustrengen und dadurch „Nachhaltigkeit“ zu schaffen. Bindungsgrundsatz und Registerreinigung bedingen sich.

⁴⁶ Zum Patentrecht BPatG Beschl. v. 20.2.2018, 2 Ni 18/16, BeckRS 2018, 11821 Rn. 14. So auch für den Fall, dass Abnehmer des Nichtigkeitsklägers Ansprüchen ausgesetzt sein können BGH, Urt. v. 16.1.2018, X ZR 89/15, BeckRS 2018, 2860 Rn. 7 f. Zum Markenrecht BGH GRUR 2019, 527 Rn. 16 – *PUC II*.

⁴⁷ Vgl. BPatG Beschl. v. 20.2.2018, 2 Ni 18/16, BeckRS 2018, 11821 Rn. 15.

D. Zwischenergebnis

Die Eintragung fixiert den Schutzgegenstand. Aufgehoben werden kann diese Fixierung nur durch rechtskräftige Erklärung der Nichtigkeit. Änderbar ist der Schutzgegenstand grundsätzlich nicht. Hinter der Begrenzungsfunktion rechthezuordnender Register steht das Interesse der Allgemeinheit an möglichst trennscharfer Güterzuordnung, zum einen zur Freihaltung eines gemeinfreien Bereichs, zum anderen zur Freihaltung individueller Freiheitssphären angesichts des ausschließlichen Charakters der registrierten Rechte. Das Eintragungserfordernis selbst begrenzt die Zahl möglicher Rechte, gleichzeitig begrenzt die Zuordnung kraft Eintragung das Recht auf das Eingetragene. Schließlich bestehen für die Allgemeinheit begrenzende Verfahren zur Registersäuberung.

Kapitel 8

Nutzungsförderung

Alle untersuchten Register sehen vor, dass derjenige, der sein Rechtsobjekt vernachlässigt, gewisse Nachteile erleiden kann. Diese reichen von einer bloßen Erschwerung der Kommunikation mit den amtlichen Stellen über den Verlust der Anhörung vor Einsichtsgewährung bis zum Rechtsverlust aufgrund unrichtiger Eintragung. Gleichzeitig profitiert der Rechtsinhaber von seiner Eintragung, etwa wenn im Verletzungsprozess seine Inhaberschaft vermutet wird. Register fördern und fordern die Nutzung des registrierten Rechts.

Anders ausgedrückt hält das Registerrecht Nutzungsanreize in unterschiedlicher Intensität vor. Diese Verknüpfung aus an sich statischer, einmaliger Zuordnung des Rechtsobjekts und fortlaufenden dynamischen Anreizen ist ein wichtiger, wenig beachteter Aspekt des Rechts rechtezuordnender Register.¹ Register publizieren die Verbindung zwischen Rechteinhaber und Recht *und* wirken auf diese ein. Selbst wenn der Gesetzgeber den Rechtsinhaber nicht zu der Handlung zwingen kann, kann er doch Nachteile an deren Unterlassen knüpfen.²

¹ Das ist kein Alleinstellungsmerkmal des Rechts rechtezuordnender Register. Das „Privatrecht erscheint [...] als ein System von Anreizen, das das Verhalten der Individuen in teils subtilster Weise zu steuern vermag [...]“ *Wagner*, AcP 206 (2006), 352, 425 f. S. zum Nutzungsdilemma auch *Rose*, 53 U.Chi.L.Rev. 711, 727 (1986) am konkreten Beispiel des US-amerikanischen Wegerechts, das den Grundstückseigentümer vor das Dilemma stelle, dass, wenn er nichts gegen die Nutzung seines Landes durch die Öffentlichkeit unternimmt, dies als entsprechende Widmung ausgelegt werden kann, wenn er aber etwas gegen die Nutzung unternimmt und unterliegt, er sein Verbotungsrecht unter der *adverse use*-Doktrin verlieren kann.

² Vgl. mit insoweit grundsätzlicher Argumentation zur Zulässigkeit sekundärer Darlegungslast im Urheberrecht BVerfG GRUR 2019, 606 Rn. 11/17 – *Loud*.

Dass die Nutzung selbst im öffentlichen Interesse liegt, zeigt das patentrechtliche Beispiel der Zwangslizenz.³ Wie bei der prozeduralisierten Zuordnung (Kapitel 6) ist die Nutzungsbefugnis abhängig von einem staatlichen Hoheitsakt. Nur die Einbettung in ein ordnungsgemäß abwägendes Verfahren rechtfertigt die insoweit eingeschränkte Ausschließlichkeit.⁴ Dabei muss das die Zwangslizenz rechtfertigende öffentliche Interesse für den jeweiligen Nutzer nicht handlungsleitend sein.⁵ Die Nutzung als solche dient dem öffentlichen Interesse, nicht der einzelne Nutzer.

A. Begriffsverständnis und Einordnung

„Nutzung“ umfasst die Nutzung als Ausschließlichkeitsrecht, die Übertragung des Rechts, die Einräumung dinglicher (Sicherheits-)Rechte und von Lizenzen sowie die eigentliche Nutzung des Gutes, wie sie rechtlich im Markenrecht greifbar wird. Dieser bestimmungsgemäße Gebrauch des Schutzrechts unterliegt insgesamt dem Eigentumsschutz.⁶

Nutzung ist zunächst die Fortsetzung der Zuordnung (Kapitel 6). Register prozeduralisieren die Zuordnung, gleichzeitig prozeduralisieren sie das Verhältnis von Rechtsinhaber und Recht. Das Recht differenziert zwischen Zuordnung eines Vermögensrechts und Geltendmachung dieses Rechts. Im Patentrecht lässt die zuordnungsrelevante Erteilung noch nicht die Wirkungen des Patentrechts entstehen, sondern erst deren Veröffentlichung (vgl. Kapitel 3 A. I. 2. c)). Im Designrecht kann der Inhaber sein Recht erst vollumfänglich geltend machen, wenn die Wiedergabe bekanntgemacht ist, also vollständige Publizität

³ Vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2 PatG. Öffentliches Interesse bedeutet, dass „besondere Umstände [...] die uneingeschränkte Anerkennung des ausschließlichen Rechts und die Interessen des Patentinhabers zurücktreten lassen, weil die Belange der Allgemeinheit die Ausübung des Patents durch den Lizenzsucher gebieten“; BGH GRUR 1996, 190, 192 – *Polyferon*. Dazu zählen etwa „medizinische Gesichtspunkte [...] auf dem Gebiet der allgemeinen Gesundheitspflege“; BPatG GRUR 2017, 373 Rn. 62 – *Isentress I*. In der COVID-19-Pandemie wurde verstärkt über Zwangslizenzen diskutiert. Diese könnten gerade dann relevant werden, wenn der Patentinhaber die Produktion eines Impfstoffs in ausreichender Menge nicht schnell genug bewerkstelligt; *Metzger/Zech*, GRUR 2020, 561, 565 f.

⁴ Vgl. BPatG GRUR 2017, 373 Rn. 54 – *Isentress I*.

⁵ BPatG GRUR 2018, 803 Rn. 32 – *Isentress II*.

⁶ Grundlegend BGH NJW 1971, 886, 888.

geschaffen wurde (vgl. Kapitel 2 C. II.). Die Drittwirkung setzt die Trennung zwischen Zuordnung und Nutzung voraus (vgl. Kapitel 3 A. III.).

Gleichzeitig ist Nutzung komplementär zur Begrenzung (Kapitel 7). Begrenzung bedeutet, dass eine Trennlinie zwischen privat zugeordnetem Recht und gemeinfreiem Bereich gezogen ist. Was mit dem begrenzt-zugeordneten Recht geschieht, ist dagegen eine Frage der Nutzung. Begrenzung und Nutzung hängen dennoch zusammen: So sieht etwa *Dreier* darin, „das aktive Tun des Umgangs mit einer Sache gegenüber dem bloß passiven Haben einer Sache zu bevorzugen“, eine „Strategie, die Propertisierungstendenzen vorbeugen würde“.⁷

Veranschaulichen lässt sich dieses komplementäre Verhältnis anhand der Löschung bösgläubig zur Eintragung angemeldeter Markenrechte,⁸ wenn es nämlich deren Anmelder allein darum geht, einen Dritten ohne eigene Benutzungsabsicht von der Benutzung abzuhalten.⁹ Die Nutzungsabsicht ist in diesem bestimmten Sinne Voraussetzung der Ausschließlichkeit.¹⁰ Über das Eintragungs- und Lösungsverfahren findet damit der Markenschutz eine inhärente Begrenzung und ermöglicht die Freihaltung bzw. Benutzung eines Kennzeichens durch andere. Das Recht verhindert, dass ein Ausschließlichkeitsrecht allein zum Ausschluss anderer ent- oder besteht. Der Rechtsinhaber soll sein Recht aktiv nutzen, der Ausschließlichkeitsschutz dies flankieren.

Die Publizität (Kapitel 5) wiederum ist an die Nutzung rückgekoppelt. Während Publizität die Öffentlichkeit von Recht und Rechtsverhältnissen meint, behandelt die Nutzung das, was aus der Öffentlichkeit folgt. Nur vermittelt über diese Öffentlichkeit sind bestimmte Nutzungsregelungen zu rechtfertigen. Schließlich wirkt die Nutzung auf eine weit verstandene Publizität zurück. Bei an sich publizitätslosen sowie publizitätsschwachen Rechten bedeutet die tatsächliche Ausübung eine schwache Publizität, die „Dritte vor der unbewussten Verletzung absoluter Rechte“ bewahrt.¹¹ Publizität ermöglicht Nutzung, Nutzung bewirkt Publizität.

⁷ *Dreier*, in Siegrist, S. 172, 181 Fn. 27.

⁸ Vgl. § 50 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 14 MarkenG.

⁹ S. etwa (i.E. verneinend) BGH GRUR 2016, 378 Rn. 17 – *LIQUIDROM*.

¹⁰ Allerdings ist für die Frage der rechtserhaltenden Benutzung die mit der Anmeldung verbundene subjektive Absicht zur Nutzung „völlig unerheblich“; EuGH GRUR 2012, 1257 Rn. 32 – *Rintisch [PROTI]*.

¹¹ *Koziol*, S. 39.

Dass der Gesetzgeber relativ frei ist, die Modalitäten der Nutzung festzulegen, und somit Nutzungserleichterungen im Rahmen des Registerrechts einzufügen, ergibt sich aus den Schranken des Eigentumsrechts. Danach gehören die grundsätzliche Verfügungsbefugnis und Privatnützigkeit zu dessen Grundgewährleistungen.¹² Zugleich ist insbesondere der Grundstückseigentümer stark eingeschränkt.¹³ Dies zeigt sich etwa am „grundsätzliche[n] Buchungszwang“.¹⁴

Es hilft allerdings, diesen Buchungszwang weniger als eine Freiheitsbeeinträchtigung zu begreifen, als „eine freiwillige staatliche Leistung [...], die eine Realisierungschance für die Rechte des einzelnen beinhaltet“.¹⁵ Auch im Immaterialgüterrecht folgt auf die grundsätzliche Zuordnung nicht, dass jegliche Verwertungsform ausschließlich dem Rechteinhaber vorbehalten ist. Sie bietet nur eine erste „Realisierungschance“. So hat aus verfassungsrechtlicher Perspektive stets eine Abwägung zwischen den Interessen des Rechtsinhabers und denen der Allgemeinheit zu erfolgen, um zu bestimmen, welche Nutzung ihm erlaubt, welche verboten sein soll.¹⁶ Auf diese Rechtfertigung mit Allgemeinwohlbelangen kommt es an, nicht auf bloße Zweckmäßigkeitserwägungen.¹⁷

B. Nutzungserleichterung

Register erleichtern die Nutzung. Sie dokumentieren einen Rechtsvorgang und ermöglichen oder erleichtern den Parteien in einem späteren Verfahren regelmäßig den Beweis (Kapitel 3 B. II.) und machen daneben dem Rechtsverkehr

¹² Zum Patentrecht BVerfG GRUR 2001, 43, 44 – *Klinische Versuche*.

¹³ BVerfGE 21, 73, 82 f. – *Grundstücksverkehrsgesetz*.

¹⁴ *Grziwotz*, MittBayNot 1995, 97, 100.

¹⁵ *Grziwotz*, MittBayNot 1995, 97, 100. Ähnl. *Böhringer*, RPflegler 1987, 181, 183: Einsichtsrecht sei „Reflex des sozialen Kontakts der im Grundbuch eingetragenen Person nach außen [...] die Teilnahme zu den dort möglichen (günstigen) Bedingungen wird ihm umgekehrt nur zu diesem Preis gestattet“.

¹⁶ BVerfG GRUR 2001, 43, 44 – *Klinische Versuche*.

¹⁷ Pointiert *Beyerbach*, ZGE 6 (2014), 182, 202: „Die Verfassungsgarantie für das Eigentum verhindert aber, dass der Gesetzgeber das Immaterialgüterrecht als Privilegienwesen versteht, das er nach den Grundsätzen der ‚guten Policy‘ und Zweckmäßigkeitserwägungen ausgestaltet.“

oder sogar der gesamten Öffentlichkeit identische, größtenteils „staatlich normiert[e]“¹⁸ Informationen publik (Kapitel 2). Von Bedeutung wird für die Nutzung aus ökonomischer Sicht gerade die Verlässlichkeit der Information (Kapitel 4). Je höher das (berechtigte) Vertrauen in einen Publizitätsträger, umso geringer sind die „Informations- und Unsicherheitskosten für Dritte“.¹⁹ Diese Dokumentation und Standardisierung „kann Kommunikation kanalisieren“²⁰ und führt zur „Vereinfachung“.²¹

Auf den ersten Blick mag die Nutzungserleichterung durch Register paradox anmuten, hemmt doch ein wie auch immer sanktioniertes Eintragungserfordernis den freien Güterverkehr. Gerade im Verkehr mit Immaterialgüterrechten kommt es aber neben ihrer Existenz gerade auf die Inhaberschaft sowie die Inhaberschaft an Rechten daran an. Hier kann die Eintragung als Rechtsinhaber je nach Verlässlichkeit des Registers zumindest ein Hinweis sein; sie erhöht die Realisierungschance bei gleichzeitiger Verringerung der Verletzungsgefahr und somit die Nutzbarkeit.²²

I. Nutzung und Ersteintragung

Schon vor der Eintragung setzt der Mechanismus ein, der den aktiven Umgang mit dem Recht inklusive dessen Offenlegung in einem Register belohnt. Der potentielle Inhaber eines Immaterialgüterrechts steht, sofern er ein solches *auch* registerlos erwerben kann, vor der Frage, ob er überhaupt Anmeldung und Registrierung auf sich nehmen soll.²³ So bestehen beim nationalen Marken- und

¹⁸ Zum Handelsregisterrecht *Kramm*, S. 104.

¹⁹ *Mankowski*, JZ 2010, 661, 665.

²⁰ *Mankowski*, JZ 2010, 662, 664.

²¹ *Seiler*, S. 231.

²² Vgl. insoweit *Hasselblatt CDR/Sarlidis*, GGV Art. 72 Rn. 1: „In addition to serving as evidence of the validity and exclusivity of RCDs, the register of RCDs provides, i.a., notice to the public of the ownership of a design and most importantly discourages unauthorised use thereof. Arguably, the establishment of a register of CDs encourages and facilitates the development and constructive use of designs within the EC“.

²³ Ausgeblendet wird der Fall, dass Wissensgüter bewusst nicht zur Eintragung angemeldet werden und stattdessen ein Unternehmen versucht, diese trotz Vertriebs eines darauf basierenden Produkts geheim zu halten, sei es, weil die Erlangung eines Schutzrechts die Offenlegung und damit Entwertung impliziert, sei es, dass überhaupt kein passendes Schutzrecht existiert. Solche Wissensgüter können zwar nicht als absolutes Recht im eigentlichen Sinne, aber dennoch als Information bzw. Know-How nach dem GeschGehG Schutz genießen, wobei dieser seit der

dem Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht jeweils zwei Wege zum Recht. Das Recht sieht nun Anreize vor, die Registrierung herbeizuführen. Der Schutz ist weiter, das Recht besser durchsetzbar (s. bereits Kapitel 4 B. I.). Registerloses und Registerrecht erscheinen aus Nutzungsperspektive nicht gleichwertig. Selbst beim registerlosen Urheberrecht wirkt sich die Anmeldung in private Register entscheidend auf die Durchsetzbarkeit aus (Kapitel 1 A. II. 2.).

II. Erleichterte Legitimation

Beim Großteil der registrierten Rechte kann zumindest gegenüber der Registerstelle nur der eingetragene Inhaber wirksam handeln, ohne dass es auf die materielle Inhaberschaft ankommt. Die Eintragung erleichtert „die Identifizierbarkeit und den Nachweis der Legitimation [...] sowie die Kontaktaufnahme“.²⁴ Die Legitimationsregelungen zugunsten des Eingetragenen dienen vorrangig der Verfahrensbeschleunigung (vgl. Kapitel 3 B. I.) und sind gleichzeitig zuverlässigkeitssichernd (vgl. Kapitel 4 II. 1. c) aa)). Im Patentrecht ist aufgrund einer überschießenden Wirkung der nicht eingetragene Inhaber sogar von der Nutzung in Teilen ausgeschlossen. Gleichzeitig hat er den Schlüssel zur Nutzung selbst in der Hand, indem er jederzeit die Umschreibung herbeiführen kann. Bei den verwaisten Werken schießt dagegen das materielle Recht über das Zuordnungsziel hinaus: Kein Dritter darf das Recht nutzen, der Rechtsinhaber aber nutzt sein Recht nicht. Aus dieser Perspektive ist die Lösung über ein Register folgerichtig, um den Überschuss materiellen Rechts aufzufangen und das Recht seiner Nutzung zuzuführen.

III. Effektivere ausschließliche Nutzung

Nutzung bedeutet häufig, andere von dieser auszuschließen.²⁵ Die eigentliche Nutzung des geschützten Gutes verläuft dagegen weitgehend außerrecht-

letzten Reform „in stärkerem Maße als das bisherige Recht Wesenszüge des geistigen Eigentums auf[weist]“; *Obly*, GRUR 2019, 441, 450. Allerdings ist Wesensmerkmal dieser Rechte gerade die dem Geheimnisschutz entgegengesetzte „Zugänglichmachung“; *Beyerbach*, ZGE 6 (2014), 182, 190.

²⁴ Zum Markenrecht *Kazemi*, MarkenR 2007, 149, 152.

²⁵ Zum Markenrecht etwa *Schmieder*, NJW 1994, 1241, 1244: „Sinn des Markenschutzes ist es hauptsächlich, konkurrierende Zeichen abzuwehren“.

lich, etwa die praktische Umsetzung der Erfindung oder die Produktion des Entwurfs. Erst aber die Nutzung als Ausschließlichkeitsrecht verhindert, dass Dritte das Gut ohne zu vergütende Erlaubnis auf diese praktische Weise nutzen können. Im Verletzungsverfahren kommt es entscheidend auf die Effektivität der Rechtswahrnehmung an, also wer wie und wie schnell die Verletzung sanktionieren kann. Ohne (effektive) Durchsetzungsmöglichkeit ist das Schutzrecht wertlos. In der Verletzungsgerichtsbarkeit „materialisiert sich die Rechtsgewährleistungszusage des Staates“.²⁶

Hier setzen Register an. Diese Effektivierung privatrechtlicher Positionen findet sich bereits früh in der Registergeschichte. So kam der Eintragung in die Vorläufer des modernen Grundbuchs, die Stadtbücher mittelalterlicher Städte, keine unmittelbar rechtliche, etwa im Sinne konstitutiver Wirkung zu, wohl aber Beweiswirkung zur Durchsetzung im Prozess.²⁷

1. Legitimationswirkung und Nutzung

Zum Teil legitimieren die Registerrechte nur den jeweils eingetragenen Rechtsinhaber zur gerichtlichen Geltendmachung der Verletzung (Kapitel 3 B. I.). Im Unionsmarkenrecht etwa ist der Rechtsnachfolger bis zu seiner Eintragung ein Berechtigter mit Rechten, die er nicht geltend machen kann. Die Zuordnung vollzieht sich publizitätslos außerhalb des Registers, zur Nutzung des Rechts aber ist die Eintragung notwendig. Bis dahin liegt das Recht gewissermaßen „brach“.²⁸ Verletzer profitieren davon aber nur bedingt.²⁹ Zwar kann der neue Rechtsinhaber sein Recht vor der Umschreibung nicht geltend machen, nach Umschreibung aber kann er gegen Verletzungen aus der Zeit vor der Umschreibung vorgehen, da ihm das Recht bereits mit der außerhalb des Registers stattfindenden Übertragung zugeordnet ist.

²⁶ Zum Patentrecht *Ann*, GRUR 2009, 205.

²⁷ Vgl. *Kramm*, S. 20 f. m.w.N.

²⁸ Krit. daher *Fezzer*, Einl., Teil F Gemeinschaftsmarkenrecht Rn. 38 sowie *Ingerl*, S. 110. Vgl. auch *Hasselblatt EUTMR/McGuire*, UMV Art. 20 Rn. 27, die von „deadlock or greyzone“ spricht.

²⁹ So aber *Hasselblatt EUTMR/McGuire*, UMV Art. 20 Rn. 30.

2. Vermutungswirkung und Nutzung

Zwei Aspekte erleichtern unabhängig von dieser strikten Form der Legitimation die prozessuale Geltendmachung des Ausschließlichkeitsrechts: die Vermutungs- und die Bindungswirkung. Die Vermutungswirkung (Kapitel 3 B. II.) gestaltet den Verletzungsprozess wesentlich effektiver. Sie nimmt dem Rechtsinhaber „die Last [...], den – ohne die Regelung grundsätzlich erforderlichen – Nachweis seiner Rechtsposition führen zu müssen“.³⁰

Aus der Nutzungs-Perspektive lässt sich erklären, warum der Gesetzgeber sich für eine widerlegbare Vermutung als Eintragungswirkung entschieden hat, deren markenrechtliche Normierung nun auf andere Rechte ausstrahlt (vgl. Kapitel 3 B. II. 3.). Wirkte die Eintragung insofern nicht, wäre in jedem Prozess aufgrund der allgemeinen Beweislastverteilung die Rechtsinhaberschaft zu beweisen. Für das Gros der Fälle wäre das ineffektiv. Wirkte die Eintragung dagegen als unwiderlegbare Vermutung bzw. Fiktion, könnte der nur formell Berechtigte unhinterfragbar ein ihm nicht zugeordnetes Recht geltend machen. Die Zuordnung von Ausschließlichkeitsrechten lässt sich aber nicht zirkulär damit rechtfertigen, dass Dritte von der Nutzung eines Gutes abgehalten werden sollen. Es gibt kein Popularinteresse an der Ausschließlichkeit. Es gibt ein öffentliches Interesse an der Nutzung. Ausschließlichkeit ist kein Selbstzweck.³¹ Die widerlegbare Vermutung also ist für eingetragene Rechte daher „optimal“.³²

3. Bindungswirkung und Nutzung

Diesen nutzungserleichternden Effekt verstärkt die Bindungswirkung (Kapitel 3 B. III.), die gerade Effektivitätserwägungen entspringt. Im Verletzungsprozess hat das Gericht aufgrund seiner Bindung an die Eintragung grundsätzlich nur den Schutzzumfang festzulegen und zu prüfen, nicht den Bestand des

³⁰ So zum Markenregister *Kazemi*, MarkenR 2007, 149, 152.

³¹ Vgl. beispielhaft zur rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs durch einen Lizenznehmer, der ausschließliche Lizenzen hortet ohne erkennbare Benutzungsabsicht mit Ausnahme des Ausschlusses anderer zum eigenen finanziellen Vorteil; OLG Hamburg GRUR-RR 2018, 16 Rn. 39 – *Athlete Weels*. S. entsprechend zur Bösgläubigkeit von Markenmeldungen allein zur Verschaffung einer Sperrposition EuG, Urt. v. 7.7.2016, T-82/14, GRUR-RS 2016, 81483 – *LEUCEA*.

³² *Obly*, GRUR 2016, 1120, 1122.

Schutzrechts. Der Verletzte muss weder zu den Schutzvoraussetzungen vortragen, noch muss er um den Rechtsbestand seines Schutzrechtes fürchten. Er kann so wesentlich risikoärmer die Verletzung sanktionieren.

Bei der jüngsten Reform des Markenrechts ist die Bindungswirkung in ihrer strengeren Form bekräftigt worden.³³ Das fehlende Widerklagerisiko spricht dafür, einen Verletzungsprozess auf eine nationale Marke statt einer Unionsmarke zu stützen.³⁴ Selbst wenn die Immaterialgüterrechte unter dem Vorbehalt späterer Löschung stehen (vgl. Kapitel 3 A. I. 2.), sind potentiell nichtige Rechte aufgrund der Bindung an die Eintragung ausschließlich nutzbar.

Im Vergleich dazu ist etwa beim nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Einwand der Nichtigkeit möglich;³⁵ in „Ermangelung von Eintragungsformalitäten“ und daher „schwieriger“ ist dort der genaue Zeitpunkt des Schutzbeginns sowie der genaue Schutzzinhalt jeweils im Prozess zu klären.³⁶ Für den wettbewerblichen Leistungsschutz ist anders als bei den Registerrechten vergleichsweise genau zu dem Produkt und dessen Merkmalen vorzutragen, die seine wettbewerbliche Eigenart begründen.³⁷ Der Kläger trägt also jeweils anders als bei den Registerrechten das Risiko der Nichtanerkennung des Schutzes.

Die Nutzungsfunktion der Register liefert einen zusätzlichen Erklärungsansatz, warum die weitgehend ungeprüften eingetragenen Schutzrechte Bindungswirkung entfalten. Mit einer effektiven Aufgabenteilung von Verletzungsgewichten und amtlichen Stellen lässt sich diese nicht begründen. Vielmehr dürfte der Gesetzgeber die drohende Überpropertisierung in Kauf nehmen, wenn er

³³ Nach dem Referentenentwurf zur Reform des Markenrechts in Umsetzung der Markenrechts-Richtlinie von 2015 war zunächst die Möglichkeit einer Widerklage vorgesehen (vgl. §§ 140a, 140b MarkenG-E). Bereits der überarbeitete Referentenentwurf hatte dies aber verworfen. S. zur Kritik am ersten Entwurf die erste sowie zweite Stellungnahme der GRUR, abgedruckt in GRUR 2017, 366, 367 sowie GRUR 2018, 385.

³⁴ So *Hackbarth*, GRUR 2015, 634, 640 f.

³⁵ Das legt die englische Sprachfassung („plea or with a counterclaim“) von Art. 85 Abs. 2 S. 2 GGV nahe, gegenüber der die deutsche Fassung („mit einer Widerklage“) unvollständig erscheint; *Bulling/Langöbrig/Hellwig/Müller*, Rn. 652.

³⁶ Vgl. EuGH GRUR 2014, 774 Rn. 43 – *KMF/Dunnes*.

³⁷ S. nur BGH GRUR 2018, 311 Rn. 17 – *Handfugengpistole*. Er „ist daher regelmäßig gehalten, die in Rede stehenden Produkte im Original vorzulegen oder sich Abbildungen zu bedienen, die die anspruchsbegründenden Merkmale deutlich erkennen lassen“; *Büscher*, GRUR 2019, 217, 227.

das Verfahren zugunsten der potentiellen Inhaber des Rechts am eingetragenen Design und zulasten der Allgemeinheit vereinfacht. Der Allgemeinheit steht dafür ein einfaches und kostengünstiges amtliches Nichtigkeitsverfahren offen, bei dem „jedermann“ zur Antragstellung befugt ist.³⁸

4. Erleichterung beim Schadensersatz

Die Eintragung kann helfen, Schadensersatz zu erlangen. Das Verschulden in Form der Fahrlässigkeit resultiert insbesondere aus dem Kennen-Müssen von Registereintragungen. So gehört es zur im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, sich bei Veräußerung gekennzeichnete Ware zeitnah und fortlaufend einen Überblick über die Markenregistereintragungen zu machen.³⁹ Gleichzeitig muss sich der Veräußerer nicht über das Fortbestehen eingetragener Marken informieren, indem er fortlaufend eine Markenrecherche über mögliche Lösungsverfahren durchführt.⁴⁰ Insofern kann er sich also beinahe vergleichbar negativer Publizitätswirkung des Registers (s. dazu Kapitel 3 C.) darauf verlassen, dass einmal begründete Rechte nicht erlöschen.

5. Ineffektive Nutzung registerloser Rechte?

Dass nun insbesondere Vermutungs- und Bindungswirkung die Durchsetzung des Rechts vereinfachen, veranschaulicht der Vergleich zu den registerlosen gewerblichen Schutzrechten (dazu bereits Kapitel 4 B. I. 3.) sowie zum registerlosen Urheberrecht.

Das Gericht muss hier stets entscheiden, ob das Werk schutzfähig ist.⁴¹ Ein Copyright-Vermerk etwa ist ohne Aussagegehalt.⁴² Der Prozessgegner kann stets den Bestand des Rechts angreifen. Er hat zwar jeweils bei einer grundsätzlich schutzfähigen Ausdrucksform vom Urheberschutz auszugehen (vgl. Kapitel 5

³⁸ § 34 S. 1 DesignG. S. zur Rechtslage bis 2014 Amtl. Begr., BT-Drucks. 17/13428, S. 21.

³⁹ BGH GRUR 2007, 877 Rn. 21 – *Windsor Estate*.

⁴⁰ BGH GRUR 2009, 515 Rn. 38 – *Motorradreiniger*.

⁴¹ *Wandtke*, GRUR 1995, 385, 389.

⁴² Wohl aber kann er bei Anbringung auf einem tatsächlich gemeinfreien Werk wettbewerbsrechtlich irreführend sein, wenn er die Nachfrageentscheidung des Abnehmers beeinflusst; genauer dazu Köhler/Bornkamm/Feddersen/*Bornkamm/Feddersen*, UWG § 5 Rn. 4.135.

A. III.); gleichzeitig kann sich der Rechtsinhaber dieser Position aber nicht sicher sein. Der Prozess wird komplexer.⁴³ Zudem hat das Gericht zu bestimmen, wer Rechtsinhaber ist. Die entsprechende Vermutung Kapitel 3 B. II. 6. a)) ist keinesfalls auf alle Fälle anwendbar. Dementsprechend besteht auf beiden Seiten eine recht große Unsicherheit.

So hatte bei der Nutzung eines Lichtbildwerks im Internet der Anspruchsteller durch Einvernahme des Fotografen als Zeugen zu beweisen, dass dieser die streitgegenständlichen Fotografien angefertigt und die ausschließlichen Nutzungsrechte auf den Kläger übertragen hat, sowie zur Bestimmung der Schutzfähigkeit darzulegen, welche gestalterischen Möglichkeiten er ausgeschöpft hat.⁴⁴ Die Verletzungshandlung dagegen ergibt sich vergleichsweise einfach aus einem Bildvergleich mit den vorgelegten Screenshots, so dass das Gericht sich „eine eigene Überzeugung bilden“ kann.⁴⁵ Hätten aufgrund der Eintragung in ein Register zugunsten der Klägerin Vermutungen für ihre Rechtsinhaberschaft sowie die Schutzfähigkeit des Rechts gesprochen, wäre der Unterlassungsanspruch wesentlich effektiver ohne Beweisaufnahme durchzuführen gewesen. Die (schnelle) Durchsetzbarkeit des Urheberrechts leidet also unter der Registerlosigkeit.

IV. Nutzungsbeispiel Kreditsicherheiten

Dass Register die Nutzung erleichtern, lässt sich anhand der Kreditbesicherung veranschaulichen. Der Umfang der Eintragungen sowie ihre Zuverlässigkeit haben unmittelbaren Einfluss, inwiefern sich die registrierten Rechte als Kreditsicherheiten eignen.

⁴³ So kann etwa der Richter bei der Beurteilung der Werkqualität eines Musikwerkes nunmehr nicht mehr stets auf eigene Expertise vertrauen, sondern muss ggf. ein Gutachten einholen; BGH GRUR 2015, 1189 Rn. 59 ff. – *Goldrapper*.

⁴⁴ Vgl. die Parallelurteile vom 20.2.2019 in den Verfahren vor dem LG München I 37 O 22800/16, BeckRS 2019, 6941 Rn. 40-43 sowie 37 O 5140/18, BeckRS 2019, 5963 Rn. 37-40.

⁴⁵ Vgl. LG München I, Urt. v. 20.2.2019, 37 O 22800/16, BeckRS 2019, 6941 Rn. 44 sowie LG München I, Urt. v. 20.2.2019, 37 O 5140/18, BeckRS 2019, 5963 Rn. 41.

1. Allgemeines Interesse an effizienter Kreditbesicherung

Grundsätzlich liegt deren „transaktionseffiziente[...] Ausgestaltung [...] im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, weil sie Voraussetzung einer effizienten Selbstorganisation und Ressourcenallokation durch die Marktteilnehmer“⁴⁶ ist. Als Publizitätsakt für Sicherungsrechte an Immaterialgüterrechten kommt nur die Registrierung in Betracht.⁴⁷ Sind Register gut gepflegt, erleichtern sie die Lizenzvergabe und ganz allgemein die Nutzung der Rechte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, da sie eine verlässliche Infrastruktur bieten, die Rechtssicherheit und Verlässlichkeit garantiert.⁴⁸ Je umfassender zudem die faktische Publizität, umso eher kann die Rechtsordnung auf „Gläubigerverantwortung durch Information bauen“.⁴⁹ Je geringer das Kreditausfallrisiko, d. h. je werthaltiger die Kreditsicherheit, umso niedriger die Kreditkosten.⁵⁰ Je verlässlicher die Information, umso effektiver die Nutzung.

2. Kreditbesicherung und Register im geschichtlichen Kontext

Aus historischer Perspektive war die Entstehung des modernen Grundbuchs untrennbar mit der Möglichkeit der damit einhergehenden Belastung von Grundeigentum verbunden. Starken Druck auf die Entwicklung eines einheitlichen Grundbuchrechts übte gerade nach Reichsgründung das Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach Sicherheit und Klarheit der Rechtsverhältnisse am Grundstück aus. Erst diese Klarheit bzw. Publizität der Rechtsverhältnisse ermöglichte die Nutzung als Kreditsicherheit. Nur gesicherte Kredite vermochten den zunehmenden Kapitalbedarf der sich entwickelnden Industriegesellschaft zu stillen. Die Mobilisierung des Grundeigentums, der Immobilien, war also notwendiger Schritt zur Etablierung einer modernen Kreditwirtschaft.⁵¹ Da die Entstehung von neuen Eigentumsrechten an Grundstücken aufgrund ihrer endlichen Zahl ausgeschlossen ist, erfordert eine wachstumsorientierte kapitalintensive

⁴⁶ Picht, S. 53.

⁴⁷ So zumindest Mitsdörffer, S. 75; Decker, S. 39; a.A. Koziol, S. 105.

⁴⁸ Zum Unionsmarkenregister Hasselblatt EUTMR/McGuire, UMV Art. 19 Rn. 15.

⁴⁹ So zum elektronischen Handelsregister Noack, NZG 2006, 801, 806. S. dazu bereits Kapitel 1 B. I. 3.

⁵⁰ Vgl. Decker, S. 14 unter anderem mit dem Verweis auf die Eigenkapitalregeln nach Basel II.

⁵¹ Vgl. dazu Coing, II, S. 89 f. S. auch Mot III 10, Mugdan III 6 (Bedeutung für „Realkredit“).

Wirtschaftsordnung nun neue Sicherheiten. Nicht mehr nur der „Boden ist die Quelle allen Reichtums“.⁵² Neue, unerschöpfliche Quelle allen Reichtums sind immaterielle Güter und damit die daran bestehenden Immaterialgüterrechte. Immaterialgüterrechte könnten sogar „die letzten vermögenswerten Güter [...] sein], die ein Unternehmen nach Ausschöpfung aller anderen Mittel noch als Sicherheit verwenden kann“.⁵³

Angesichts dieser (neuen) Bedeutung der Immaterialgüterrechte gilt es, „die Frage nach der künftigen Rolle der Register, konkret nach dem Bedarf einer Stärkung ihrer Rolle zu stellen“.⁵⁴ Es geht darum, ihr „positive[s] Potential [...] als Transaktionsgüter“⁵⁵ zu verwirklichen, ihre „Verkehrsfähigkeit [...] zu stärken und [...] ihren Einsatz als Kreditsicherungsmittel zu fördern“.⁵⁶ Obwohl das Grundbuchrecht „nicht nur die Entwicklung vom Agrarstaat des 19. Jahrhunderts zum Industriestaat des 20. Jahrhunderts ohne nennenswerte äußere Änderung begleitet[e]“, sondern „auch in der Lage [war], den Wandel des Grundstücks als Konstante des Familienvermögens und der Familienwirtschaft zum Kapitalbeschaffungsobjekt und damit zu einem Gut von höchster volkswirtschaftlicher Bedeutung zu tragen“,⁵⁷ besteht keine Garantie dafür, dass das Immaterialgüterregisterrecht den Funktionswandel seines registrierten Gehalts so unbeschadet überleben wird.

3. Grundsätzliche Anforderungen der Kreditbesicherung an Register

Für den Kreditgeber ist handlungsleitend, mit welcher Sicherheit das Recht überhaupt besteht. Im Vergleich *eingetragener* Rechte führt die vorherige amtliche Überprüfung der Schutzvoraussetzungen zu einer höheren Nutzbarkeit. Da im Vergleich zu ungeprüften oder nur teilweise überprüften Schutzrechten eine gewisse faktische Garantie für ihren Bestand existiert, zieht die Praxis geprüfte Schutzrechte ungeprüften als Kreditsicherheiten vor.⁵⁸

⁵² So noch ihre Untersuchung der Grundstücksregister einleitend *Wagemann*, S. 1.

⁵³ So zum Markenrecht *Brämer*, S. 2; ähnl. zuvor *Woeste*, S. 28. Mögliche Anwendungsfällen für die Besicherung von Immaterialgüterrechten schildert *Picht*, S. 3 ff.

⁵⁴ *Picht*, S. 213.

⁵⁵ *Picht*, S. 2.

⁵⁶ *Abrens/McGuire*, S. 341.

⁵⁷ *Bauer/Schaub/Bauer*, AT A Rn. 7.

⁵⁸ *McGuire/Zumbusch/Joachim*, GRUR Int. 2006, 682, 689; *Klawitter/Hombrecher*, WM 2004, 1213, 1219.

Weiterhin ist relevant, ob, und wenn ja, in welchem Maße ein potentiellles Sicherungsgut bereits mit den Rechten anderer belastet ist. Aus dem Grundbuch ist das ersichtlich. In aller Regel sind die bestehenden Rechte registriert. Das Grundbuch ist insofern zuverlässig (vgl. Kapitel 4 B. I. 1.). Insbesondere die durch den gutgläubigen Erwerb erreichte Verlässlichkeit des Grundbuchinhalts scheint für die Nutzung des Grundstücks als Kreditsicherheit beinahe zwingend notwendig, obschon sie praktisch eher selten Anwendung findet.⁵⁹ Jedenfalls steigert die Registrierung des Eigentums und der beschränkt dinglichen Rechte die Nutzbarkeit des Grundstücks als Wirtschaftsgut, da es dazu gerade nicht (mehr) nur übertragen werden muss. Bei den Immaterialgüterrechten ist das fundamental anders: Deren Nutzung verringert nicht ihre Nutzbarkeit.⁶⁰

4. Reform des Registerrechts zur Erhöhung der Nutzbarkeit der Immaterialgüterrechte?

Dennoch taugen Immaterialgüterrechte grundsätzlich als Kreditsicherheit, insbesondere durch Sicherungsübertragung und Rücklizenzierung.⁶¹ Jedoch kommen die Arbeiten, die sich mit der Frage der Nutzbarkeit von Immaterialgüterrechten als Kreditsicherheit beschäftigen, zu dem Schluss, dass sich die (nationalen) Rechte nur bedingt zu diesem Zweck eignen, da es an Publizitätsbeständen fehle und die Rechtseinräumung damit für den Verkehr nicht erkennbar sei.⁶² Daraus resultiere „eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit, welche zwangsläufig die Verwendung Geistigen Eigentums als Kreditsicherheit beeinträchtigt und sich in Form von Risikoauflagen in verschlechterten Kreditbedingungen niederschlägt“.⁶³ Umso schlechter die Kreditbedingungen, umso weniger dürfte das Recht als Kreditsicherheit tatsächlich genutzt werden.

Will man die Nutzbarkeit geistigen Eigentums als Kreditsicherheit erhöhen, müsste man also die Publizität geistigen Eigentums erhöhen. Ziel müsste sein, mittels einer „objektiven und transparenten Informationsquelle“ eine „volle

⁵⁹ Zu Letzterem MüKo BGB/Kohler, § 892 Rn. 2.

⁶⁰ Zwar kann sie aufgrund der grundsätzlichen gesetzgeberischen Zuordnungsentscheidung nur ihr jeweiliger Rechteinhaber nutzen (§ 11 S. 1 UrhG; § 9 S. 1 PatG; § 14 MarkenG; § 38 Abs. 1 S. 1 DesignG). Er kann aber beliebig viele (einfache) Lizenzen einräumen, die nebeneinander bestehen.

⁶¹ Decker, S. 208 f.

⁶² Decker, S. 70 f.; Koziol, S. 150; Mitsdörffer, S. 260.

⁶³ Decker, S. 70 f.; so auch Mitsdörffer, S. 81; Woeste, S. 64.

Ausschöpfung“ aller Vermögensgegenstände, und somit die „Hebung toten Kapitals“ zu erreichen.⁶⁴ Allein die Einführung der unionsimmaterialgüterrechtlichen Regelung zum gutgläubigen Erwerb (s. dazu Kapitel 3 C. III.) würde die Verkehrsfähigkeit des Rechts deutlich erhöhen und somit auch den Weiterverkaufswert im Sicherungsfall. Reformvorschläge sollten sich auf diese in der Rechtspraxis bekannte Registerwirkung konzentrieren.⁶⁵ Dabei könnte der einzelne Rechtsinhaber gerade einem Verlust aufgrund gutgläubigen Erwerbs selbst vorbeugen.⁶⁶ Er wäre die reine Kehrseite seiner Nachlässigkeit.⁶⁷ Von einer erhöhten Nutzbarkeit als Kreditsicherheit aufgrund der erhöhten Verlässlichkeit (Kapitel 4 B. II. 1. c) bb) (1)) profitierten wiederum alle Rechtsinhaber und selbst die unbesicherten Gläubiger, könnten sie sich doch wenigstens über den „Besicherungsstand“ informieren.⁶⁸ Im bestehenden Recht gereicht der Schutz des Einzelnen vor seiner Nachlässigkeit ihm sowie allen anderen zu dem Nachteil geringerer Nutzbarkeit.⁶⁹

Daneben ließe sich die vorhandenen Register stärken und vereinheitlichen. Eine gesteigerte „Marktattraktivität [...] und Marktaktivität“ würde gleichzeitig „den ohnehin schon dringenden Bedarf nach einer besseren Qualitätskontrolle bei der Schutzrechtserteilung“ verstärken, schadeten doch das „exzessive ‚Zubetonieren‘ des Marktes mit Schutzrechten und deren unredlicher, beispielsweise erpresserischer Einsatz [...] dem Allgemeininteresse“.⁷⁰

Schließlich förderte gerade die Besicherung die Nutzung mit dem Schutzrecht selbst, was wiederum „der wohl beste Weg [ist], damit das Schutzrecht als

⁶⁴ *Mitsdörffer*, S. 83.

⁶⁵ Dafür etwa *Woeste*, S. 185 f. („zur Erhöhung der Verkehrssicherheit“); *Mitsdörffer*, S. 83 f. Zur Wirkung einer solchen Eintragung anhand des französischen Grundstücksrechts *Rupp*, AcP 214 (2014), 567, 580 („nur die frühzeitige Eintragung sorgt also für eine sichere und attraktive Positionierung im Verhältnis zu anderen Rechten“).

⁶⁶ Das entspricht dem Grundsatz neoklassischer Ansätze der Ökonomik, wonach bei idealen rationalen Akteuren der das Risiko trägt, der es am ehesten beherrschen kann; vgl. zur Anwendung auf Rechtsgeschäfte *de la Durantaye*, Erklärung und Wille, S. 17 ff.

⁶⁷ Vgl. *Rey*, S. 95, wonach der Berechtigte mit „der Nichtausübung dieser [Eintragungs-]Obliegenheit [...] folglich einen Rechtsschein aufrecht [hält], der sich gemäss dem *Veranlassungsprinzip* gegen ihn selbst richtet.“!

⁶⁸ *Picht*, S. 45.

⁶⁹ Zu diesem Aspekt etwa *Lutter*, AcP 164 (1964), 122, 125,

⁷⁰ *Picht*, S. 655.

Anreiz für Innovation und Wettbewerb wirken kann“, so dass sich also „die katalytische Funktion der Kreditbesicherung mit dem zentralsten *telos* des gesamten Immaterialgüterrechts“ deckte.⁷¹

C. Drohende Zuordnungsauflösung als Nutzungsanreiz

Register fördern nicht allein die positive Nutzung des Rechts. Sie benachteiligen ein passives Halten des Rechts. Dazu gehört, sich nicht um den Registereintrag zu kümmern und diesen nicht fortlaufend aktuell zu halten. Selbst die vollständige Zuordnungsauflösung kann im öffentlichen Interesse liegen. Eine ähnliche Regelungstechnik kennzeichnet den Schutz von Geschäftsgeheimnissen: Geschützt wird nur, wer angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen vorhält.⁷² Erst die tatsächliche Informationsrestriktion ermöglicht die rechtliche Informationsrestriktion.

I. Drohende Zuordnungsauflösung

Insbesondere droht der Rechtsverlust aufgrund der Vernachlässigung des Rechts. Es gilt: „Use it or lose it“.⁷³ So ermöglichen verfahrensrechtliche Regelungen dem formell Berechtigten, auf das Recht eines Dritten zu verzichten und dieses wirksam untergehen zu lassen. Oder der Lizenzinhaber kann nach erfolgreicher Geltendmachung des Zuordnungsrechts das zugeordnete Recht weiter nutzen. Dann erwirbt der Berechtigte ein Recht, das in seiner Ausschließlichkeit eingeschränkt ist.

Extremfall der Zuordnungsauflösung ist aber der gutgläubige Erwerb (Kapitel 3 C.). Selbst bei seiner schwächeren Form im Unionsimmaterialgüterrecht ist der Erwerber geschützt und nicht einseitig mit dem Risiko belastet, dass er den Schutzgegenstand nicht vollständig nutzen kann, etwa weil sich nach Erwerb herausstellt, dass eine ausschließliche Lizenz an dem Schutzgegenstand vergeben

⁷¹ Picht, S. 43 f.

⁷² § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG. S. zu dieser „Obliegenheit“ *Obly*, GRUR 2019, 441, 443; den Belohnungsaspekt der Regelungen herausstellend *Hauck*, GRUR-Prax 2019, 223.

⁷³ Diesen Gedanken formuliert ausgehend vom Urheberrecht anhand von Beispielen aus dem Immobilienrecht, der kartellrechtlichen Zwangslizenz sowie dem britischen Lizenzrecht *Kretschmer*, International Journal of Music Business Research, April 2012, vol. 1 no. 1, S. 44 ff., insb. Fn. 8.

wurde.⁷⁴ Fehlt es dagegen an einer Regelung gutgläubigen Erwerbs, findet bei einer zweifachen Rechteeinräumung stets das Prioritätsprinzip Anwendung (vgl. Kapitel 6 B. I.). Der zeitlich vorrangige Erwerb ist wirksam, unabhängig davon, ob der zweite Erwerber vom ersten Erwerb wissen konnte.⁷⁵ Notwendig ist daher eine ressourcenintensive Rechtklärung.

Überhaupt ist der gutgläubige Erwerb für den potentiellen Erwerber ambivalent: Er will das Recht gutgläubig erwerben können, gleichzeitig aber nicht durch den gutgläubigen Erwerb eines Dritten verlieren.⁷⁶ Deutlich wird damit ein entscheidender Aspekt der Regelung. Sie setzt als Ideal ein vollständiges und richtiges Register (s. dazu Kapitel 4) und hält Sanktionen für denjenigen vor, in dessen Verantwortungssphäre eine unterbliebene oder unrichtige Eintragung liegt. Er soll insofern einen aktiven Umgang mit ihm betreffenden Eintragungen pflegen. Der Rechtsinhaber hat es selbst in der Hand, den Registerstand richtig zu halten, und zwar zu Kosten, die wesentlich geringer sind als die erhöhten Transaktionskosten bei Verzicht auf eine Regelung gutgläubigen Erwerbs.⁷⁷

Ob ein rechtezuordnendes Register den gutgläubigen Erwerb ermöglicht, hängt von der grundlegenden gesetzgeberischen Entscheidung ab, die für alle Registerrechte „denkbare Theorie“ ist.⁷⁸ Keineswegs ist der Ausschluss gutgläubigen Erwerbs im nationalen Immaterialgüterrecht Folge davon, dass die Eintragung nicht verpflichtend ist.⁷⁹ Die im Vergleich zum Grundstücksrecht relativ geringere Zuverlässigkeit der Register spricht nicht per se gegen einen gutgläubigen Erwerb. Gerade die Möglichkeit bzw. Gefahr eines gutgläubigen Erwerbs würde die Zuverlässigkeit erhöhen (dazu Kapitel 4 B. II. 1. c) bb)). Außerdem bestraft eine Regelung, die den Erwerb vom Nicht-mehr-Berechtigten zulässt,

⁷⁴ Vgl. *Abrens/McGuire*, S. 339.

⁷⁵ Zum Urheberrecht etwa OLG München GRUR 2014, 272, 275 – *Verlegeranteil*, nachfolgend BGH GRUR 2016, 596 – *Verlegeranteil*.

⁷⁶ So für den Sicherungsnehmer *Woeste*, S. 36.

⁷⁷ S. dementsprechend zu einer „Rechtsökonomische[n] Theorie des Gutgläubenserwerbs“ *Lieder*, AcP 210 (2010), 857, 861 ff. Weniger eindeutig *Thomale/Gutfried*, ZGR 2017, 61, 83 („delikates Optimierungsproblem“).

⁷⁸ Vgl. insoweit *Kreutz*, S. 482 f.

⁷⁹ Aus diesem Grund aber den gutgläubigen Erwerb ablehnend *Brämer*, S. 155; *Ingerl/Rohnke*, § 27 Rn. 14. Insofern missverständlich zum gutgläubigen Erwerb von Gesellschaftsanteilen *Lieder*, ZfPW 2016, 205, 229.

denjenigen, der sein Recht nicht eintragen lässt. Sie knüpft an ein ihm zurechenbares Verhalten an, getreu einem Veranlasser- bzw. Risikoprinzip.⁸⁰

Es spricht im Registervergleich nicht grundsätzlich etwas dagegen, eine solche Regelung gutgläubigen Erwerbs im Nachhinein in ein bestehendes Registerrechtssystem zu implementieren. Das zeigt nicht zuletzt das Beispiel des Handelsregisters (dazu bereits Kapitel 3 D. am Ende). Entscheiden wird das praktische Bedürfnis des Rechtsverkehrs.⁸¹ Erst das kann Grundlage für die Annahme abstrakter Verkehrsinteressen sein, welche die Auflösung zugeordneter Rechtspositionen rechtfertigen.⁸² Insbesondere die Kreditbesicherung könnte hier einen Anstoß geben (vgl. Kapitel 8 B. III. 5.). Nicht stichhaltige dogmatische Bedenken sollten nicht Hemmschuh sein. Bei der unaufhaltsamen „Mobilisierung von Vermögensrechten“ etwa war „für die gesamte Entwicklung [...] jeweils [kennzeichnend], dass ursprüngliche – rechtsdogmatische – Bedenken zugunsten der Gewährleistung eines ungestörten Wirtschaftsverkehrs sowie zur Befriedigung sich verändernder – wirtschaftspraktischer – Bedürfnisse zurückweichen mussten“.⁸³

II. Fortlaufende Verhaltenspflichten

Andere Regelungen halten vermittelt über das Register ebenfalls zum aktiven Umgang mit dem zugeordneten Recht an. Die Alternative, fortlaufend zu zahlen oder das Recht zu verlieren, ist gerade im Vergleich zum Sacheigentum eine Besonderheit der Immaterialgüterrechte.⁸⁴ Tatsächlich ist dies „eine der größten Gefahren für den [Rechts-]Verlust“.⁸⁵ Die Verantwortung, sich aktiv

⁸⁰ So anhand der Differenzierung zwischen Erwerb vom Nicht-mehr-Berechtigten und Nie-Berechtigten zum Schweizer Immaterialgüterrecht Rey, S. 124 f. sowie 310 f.

⁸¹ Das Beispiel der GmbH-Gesellschafterliste nennt auch *Kreutz*, S. 485, um zu zeigen, dass „mittelfristig Verkehrsschutzerwägungen auch Eingang in das betreffende Registerrecht finden“ können.

⁸² Vgl. insoweit speziell zum gutgläubigen Erwerb von GmbH-Anteilen und diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Rahmen *Omlor/Spies MittBayNot* 2011, 353, 356 m.w.N. S. aber zur Kritik an einer derartigen Rechtfertigung des gutgläubigen Erwerbs *Picker*, AcP 188, 511, 550, wonach „Erhaltungsinteresse und das am Verkehrsschutz orientierte Vertrauensinteresse [...] inkommensurable Größen“ sind.

⁸³ *Lieder*, ZfPW 2016, 205, 210 zur Mobilisierung und Entpersonalisierung von Anteilen an Personengesellschaften.

⁸⁴ Vgl. *Woeste*, S. 28.

⁸⁵ So zum Kreditsicherungsrecht *Decker*, S. 94.

um sein Recht zu kümmern, trifft nur den Rechtsinhaber. So unterrichtet ihn die Registerstelle zwar in der Regel vom Schutzablauf,⁸⁶ haftet aber nicht bei Unterlassen der Unterrichtung.⁸⁷ Es besteht kein öffentliches Interesse am Weiterbestand ausschließlicher Rechte.

Der Markeninhaber muss etwa fortlaufend Anmeldungen und Eintragungen überwachen, will er das Ent- und Bestehen konkurrierender Markenrechte vermeiden. Das EUIPO leistet ihm hier durch Unterrichtung von der Anmeldung zwar gewisse Hilfe zur Selbsthilfe (Kapitel 1 E. II. 1. b) bb) (2)). Wendet er sich aber nicht innerhalb der jeweiligen Frist gegen das konkurrierende Recht, entsteht dieses unabhängig von der Verletzung seiner Rechte.⁸⁸ Es ist gerade Zweck, den Rechteinhaber für sein Dulden „zu strafen“, um „einen Ausgleich zwischen dem Interesse des Markeninhabers am Erhalt der wesentlichen Funktion seiner Marke und dem Interesse der anderen Wirtschaftsteilnehmer an der freien Verfügbarkeit von Zeichen“ zu schaffen.⁸⁹

Der Rechtsinhaber muss selbst tätig werden, sofern ein Nichtigkeitsantrag gegen sein Schutzrecht erhoben ist (Kapitel 1 E. II. 3. b) bb) (1)). Kümmert er sich nicht, geht etwa im Designrecht sein Recht ohne Sachprüfung unter. Die Nichtigkeitsklage ist zudem zwar gegen den Eingetragenen zu richten, aber gegenüber dem materiellen nicht eingetragenen Rechtsinhaber wirksam. Will er sein Recht überhaupt verteidigen können, muss er stets das Register und seine Eintragung überwachen.

Schließlich zwingt der durch Dritte durchsetzbare Benutzungszwang zur laufenden Benutzung der Marke. Das Recht fördert und fordert den aktiven Umgang mit dem Recht. Ohne Benutzung droht der Rechtsuntergang. Dagegen belohnt die fortlaufende Benutzung den Inhaber mit dem immaterialgüterrechtlichen Sonderfall eines zeitlich unbegrenzten Ausschließlichkeitsrechts. Nur die Benutzung, nicht die zuordnende Eintragung gewährleistet diesen Schutz. Der Markeninhaber muss seine „mit der Eintragung dokumentierte Rechtsposition dauerhaft dadurch [...] sichern, dass er mit der erworbenen Marke auch im Sinne des Markenrechts verfährt“.⁹⁰ Ohne Benutzung keine

⁸⁶ Vgl. Art. 53 Abs. 2 S. 1 UMV; Art. 13 Abs. 2 S. 1 GGV.

⁸⁷ Art. 53 Abs. 2 S. 2 UMV; Art. 13 Abs. 2 S. 2 GGV sowie § 47 Abs. 5 S. 2 MarkenG.

⁸⁸ Vgl. Art. 61 Abs. 1, 2 UMV

⁸⁹ *Bender*, Unionsmarke, Rn. 1467.

⁹⁰ *Kazemi*, S. 149.

Nutzung. Das Markenrecht ist insofern ein „verhaltensgebundenes Recht“.⁹¹ Anders ließe es sich nicht rechtfertigen.⁹² Der Benutzungszwang dient also dem Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit.⁹³ Als „gewisses Korrektiv gegenüber dem Störpotential“ scheidet er „die Böcke von den Schafen“ und lässt „ein womöglich hinterhältiges Arsenal von unbenutzten Zeichen als Spielmaterial mittelfristig wertlos werden“.⁹⁴

III. Nutzungsbeispiel Verwaiste- und Vergriffe-Werke-Register

Die verwaisten Werke eignen sich schon ihrer metaphorischen Bezeichnung wegen als Beispiel einer übermäßigen Zuordnung und Vernachlässigung durch ihren Inhaber.⁹⁵ Sie stehen sinnbildlich dafür, dass der Gesetzgeber die Grenzen des Schutzrechts gerade anhand der tatsächlichen Nutzung entwickelt.⁹⁶ Es kommt im Urheberrecht zwar zu keiner Zuordnungsauflösung im eigentlichen Sinne. Das Recht erlischt stets siebenzig Jahre nach dem Tod des Autors. Ein Zwang zur Ausübung der Rechte besteht nicht. Die Zuordnung wird aber zumindest gelockert.

1. Verwaiste Werke als überschießend zugeordnetes materielles Recht

Das Phänomen verwaister und vergriffener Werke vor Einführung der Register lässt sich abstrakt wie folgt beschreiben: Die Rechtsordnung ordnet ein Rechtsobjekt einem Rechtssubjekt zu. Welchem Rechtssubjekt und wie dieses

⁹¹ *Woeste*, S. 44.

⁹² Vgl. insoweit *ErwG*. 24 UMV. Das berücksichtigt, dass das Markenrecht nicht wegen einer besonderen Leistung gewährt wird; *Pohlmann*, § 11 Rn. 1 („Neben der *ex officio* [...] ist der Benutzungszwang die zweite wichtige **Schranke** bei der Gewährung eines formalen Monopols, dessen Eintragung im Register keine besondere wettbewerbliche Leistung voraussetzt [Hervor. i. Orig.]“).

⁹³ BGH GRUR 2000, 890, 891 – *IMMUNINE/IMUKIN* („Interesse der Allgemeinheit daran, die Zeichenrolle von unbenutzten Zeichen freizumachen, um andere Gewerbetreibende in die Lage zu versetzen, diese oder ähnliche Zeichen selbst zu benutzen oder für sich eintragen zu lassen“).

⁹⁴ *Schmieder*, NJW 1994, 1241, 1243.

⁹⁵ Vgl. etwa *Grages*, S. 230: „Die Funktion des Ausschließlichkeitsrechts als Mittel zur wirksamen Verteilung von Nutzungsbefugnissen ist nicht mehr gewährleistet, wodurch seine Anpassung gerechtfertigt ist.“

⁹⁶ Zu einer derartigen funktionalen Betrachtung anhand des Sacheigentums *Fezer*, GRUR 2016, 30, 33.

aufzufinden ist, lässt sich aber nicht erkennen. Es fehlt an Publizität, ja schon grundsätzlich an einem Publizitätsträger, der über das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses aufklären könnte oder wenigstens Anhaltspunkte lieferte, wie ein Rechteinhaber aufzufinden wäre, um solchen Dysfunktionalitäten abzuhelfen.⁹⁷ Die Bindung zwischen Rechtsobjekt und Rechtssubjekt ist faktisch gelockert.

Das Urheberrecht verfügt(e) nicht über die Mittel, diese Lockerung nachzuvollziehen. Anders als das Immobiliarsachenrecht kennt das Urheberrecht keine Möglichkeit der Ersitzung, die sich gerade mit der „nachlässige[n] Wahrnehmung der Interessen durch den bisherigen Rechtsinhaber“ rechtfertigen lässt.⁹⁸ Im Urheberrecht leidet unter dieser fehlenden Möglichkeit die Öffentlichkeit, da zumindest zu vertretbaren Transaktionskosten niemand das Werk nutzen kann.⁹⁹ Das führt zur Zuordnungsverwirrung. So ist das Urheberrecht „zunehmend überfordert damit, überhaupt noch zu erheben, welche Rechte wem an welchen Gegenstände [sic!] zustehen“.¹⁰⁰

Verwaiste Werke bilden in diesem Überschuss aus materiellem Recht das Gegenstück der aus einem Überschuss an formellem Recht resultierenden Scheinrechte (Kapitel 6 C.). Sind verwaiste Werke Folge materiell-rechtlicher Überproportisierung, sind Scheinrechte Überschussprodukt prozeduralisierter Zuordnung. Während für das Entstehen verwaister Werke allerdings (auch) die Registerlosigkeit des Urheberrechts verantwortlich gemacht wird, ist für die faktische Wirkung der Scheinrechte gerade die aus dem Register resultierende Publizität verantwortlich. Das Fehlen formellen Rechts kann genauso zur Überproportisierung führen wie ein Zuviel an formellem Recht.

⁹⁷ Peukert, Gemeinfreiheit, S. 133. Ähnl. Grages, S. 137. S. auch Rey, S. 165, der namentlich ein „Auftreten am Markt“ auch starker Akteure wie der Verwertungsgesellschaften nicht als Publizitätsakt und Grundlage eines Rechtsscheins ausreichen lässt.

⁹⁸ So zu § 900 BGB BGH NJW 1994, 1152; s. auch MüKo BGB/Kobler, § 900 Rn. 1.

⁹⁹ Auf Letztere stellt ErwG. 45 DSM-RL für die vergriffene Werke ab. Danach wären die Transaktionskosten aufgrund der Rechtklärung „exorbitant hoch“, so dass in der Folge ohne Modifizierung des Regelungsregimes „alle [...] erforderlichen Transaktionen unwahrscheinlich“ wären.

¹⁰⁰ Peifer, GRUR 2015, 27, 29.

2. Verwaiste- und Vergriffene-Werke-Register zur Nachvollziehung faktisch ge- lockerter Zuordnung

Zur Lösung dieses Problems überschießender materieller Zuordnung wurden die Vergriffene- und Verwaiste-Werke-Register geschaffen. Sie sind als atypische Register keine rechtezuordnenden Register im engeren Sinne. Dem Urheberrecht ist der Gedanke einer prozeduralisierten Zuordnung fremd (siehe Ergebnisse, C.).

Die Register publizieren insofern nicht die Zuordnung eines Gutes zu einem Rechtssubjekt. Wohl aber wird die Zuordnung ihrer Bedeutung beraubt: Publik wird, dass zwar ein Recht besteht, niemand aber dieses Recht ausübt bzw. niemand auffindbar ist. Das Werk ist geschützt, nicht aber vor der konkreten Nutzung. Da das Ausschließlichkeitsrecht nicht mehr „Mittel zur wirksamen Verteilung von Nutzungsbefugnissen“ sein kann, ist „seine Anpassung gerechtfertigt“. ¹⁰¹ Mit der Eintragung in das Register vollzieht das Recht die Lockerung in der Verbindung zwischen Subjekt und Objekt auf gewisse Weise nach.

Die Aufgabe, die Umstände darzulegen, die den Waisenstatus bzw. den als vergriffenes Werk begründen, hat nicht derjenige, der vom Urheberrechtsschutz profitiert, sondern – bis zur Grenze des Zumutbaren¹⁰² – derjenige, der das Werk nutzen will, mithin im weitesten Sinne die Allgemeinheit.¹⁰³ Gleichsam als Belohnung für das Bemühen um die legale Nutzungsmöglichkeit erhält die suchende Einrichtung die Erlaubnis zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung.

Dass sich die Einrichtung entsprechend bemüht, bildet das Gegenstück zur Nachlässigkeit des Urhebers im Umgang mit seinem Werk, bürdet aber gleichzeitig der Allgemeinheit eine hohe Last auf.¹⁰⁴ Die Eintragung in das Register selbst erleichtert dann die Nutzung für alle anderen Einrichtungen. Sie sparen sich „den üblichen Zeit- und Kostenaufwand einer eigenen Suche“.¹⁰⁵

¹⁰¹ Grages, S. 230.

¹⁰² Fromm/Nordemann/A. Nordemann, UrhG § 61a Rn. 7.

¹⁰³ Privilegiert sind nur öffentliche Einrichtungen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen – die Kosten für Digitalisierung und Rechtklärung muss so ihr Träger, letztlich die Allgemeinheit aufwenden.

¹⁰⁴ Insgesamt werden die Vorgaben zur Suche und Dokumentation als großes Hindernis wahrgenommen; aus Perspektive der eigentlich privilegierten Rundfunkanstalten Kähler, ZUM 2016, 417, 425.

¹⁰⁵ BeckOK UrhR/Engels/Hagemeyer, UrhG § 61a Rn. 11.

3. Ambivalenz rechteezuordnender Register

Die Register verwaister und vergriffener Werke und die diesbezüglichen Regeln offenbaren einen schon bekannten Aspekt der Register. Sie ermöglichen die Nutzung zugeordneten Gutes gerade durch den, dem das Gut nicht zugeordnet ist.¹⁰⁶ Bei vergriffenen und verwaisten Werken geht es darum, die Nutzung zuvor oder lange Zeit ungenutzter Werke zu ermöglichen. Da ihr Rechtsinhaber nicht willens erscheint, die ihm zugeordneten Rechtsbefugnisse wahrzunehmen, werden Vertreter der Allgemeinheit treuhändergleich mit der Nutzung befugt. Gleichzeitig scheint hier ein tieferliegender Trend im Immaterialgüterrecht auf, wonach „Drittinnovatorenmodelle“ einem Zwang zur Nutzung überlegen sind.¹⁰⁷

Die Eintragung dient den Interessen des Rechteinhabers; er kann den Status seines Werkes erfahren.¹⁰⁸ Auf eine gewisse Weise obliegt ihm dadurch, sich um sein Werk aktiv zu kümmern. Der Urheber des vermeintlich verwaisten Werkes kann jederzeit den offiziellen Waisenstatus aufheben, ebenso wie der Rechtsinhaber vergriffener Werke deren Nutzung beenden kann. Das liegt in der Logik der Regelung begründet. Nach Auftauchen des Urhebers müssen *und* können potentielle Nutzer dessen Einverständnis zur Nutzung einholen. Der Urheberrechtsinhaber hat es selbst „in der Hand, den Status als verwaistes Werk jederzeit zu beenden“. ¹⁰⁹ Dann steht ihm ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu.¹¹⁰

¹⁰⁶ Im Patentrecht geschieht dies etwa mittels der vom Inhaber ausgehenden Lizenzbereitschaftserklärung, die im Interesse des Patentinhabers *und* der Allgemeinheit die Nutzung erleichtert; *Mes*, § 23 Rn. 1.

¹⁰⁷ So zum Patentrecht *Stierle*, S. 166.

¹⁰⁸ Zum Register verwaister Werke BeckOK *UrhR/Engels/Hagemeyer*, *UrhG* § 61a Rn. 1; zum (europäischen) Register vergriffener Werke *de la Durantaye*, *GRUR* 2020, 7, 12. Für das nationale und europäische Register vergriffener Werke ergibt sich das nicht zuletzt daraus, dass nach Bekanntmachung der Eintragung eine gesetzliche Wartefrist von sechs Wochen (§ 52 Abs. 3 VGG) bzw. sechs Monaten (Art. 10 Abs. 1 DSM-RL) einzuhalten ist.

¹⁰⁹ *Rebbinder/Peukert*, Rn. 567.

¹¹⁰ § 61b S. 2 *UrhG*. Bei der Regelung vergriffener Werke ist dagegen die Nutzung aufgrund der Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft stets vergütungspflichtig. Da damit dann die Verwertungsgesellschaft Einnahmen aus Rechten generiert, für die es keinen Berechtigten gibt, steigen die Einnahmen der übrigen Rechteinhaber, und zwar, da allein öffentliche Einrichtungen privilegiert sind, finanziert aus Steuergeldern; insofern krit. etwa *de la Durantaye*, *ZUM* 2013, 437, 443 f.; *Rebbinder/Peukert*, Rn. 571. Insofern krit. auch zur Regelung in der DSM-RL *Henke*, *ZUM* 2019, 400, 408: „Ob diese Konsequenz des Mechanismus

Die Einrichtung muss tätig werden, um die Nutzung aufzunehmen, der Rechteinhaber, um die Nutzung zu unterbinden. Er behält die Kontrolle über die Nutzung seines Werks. Gleichzeitig obliegt es ihm, sich um den Status seines Werkes zu kümmern. Die Verwertungsgesellschaften haben ein neues Betätigungsfeld, die Öffentlichkeit kann zuvor ungenutzte Werke nutzen und die aktiven Rechteinhaber behalten die Kontrolle. Nur die Rechteinhaber, die sich nicht kümmern, „gehen leer aus“.¹¹¹

D. Zwischenergebnis

Rechtezuordnenden Registern kommt eine Nutzungsfunktion zu. Sie fördern einen aktiven Umgang mit dem zugeordneten Recht. Das geschieht durch ein System aus Anreizen und Zwängen, in denen sich das registrierte Recht befindet. Die Nutzung ist gegenüber Nicht-Registerrechten erheblich erleichtert. Da der Prozessgegner im Verletzungsprozess nicht die Nichtigkeit einwenden kann, muss der Inhaber nicht vor jedem Prozess das Risiko des Rechtsverlusts einkalkulieren. Die Registrierung und eine starke Eintragungswirkung erleichtern die wirtschaftlich für Immaterialgüterrechte immer wichtigere Nutzung als Kreditsicherheit. Die Nutzungsfunktion wirft daneben Licht auf einen wenig beachteten Aspekt der Regelungen zum gutgläubigen Erwerb. Demjenigen, der sich nicht ausreichend um sein Recht und dessen Eintragung kümmert, droht als Strafe für diese Nachlässigkeit der Rechtsverlust. Gleichzeitig privilegieren die Regelungen denjenigen, der zu einer aktiven Verschiebung des Vermögenswerts beiträgt, das Recht also nutzt. Schließlich lassen sich mit der Nutzungsfunktion die urheberrechtlichen Register zur Nutzung verwaister (und vergriffener) Werke besser fassen. Demjenigen, der sein ausschließliches Recht nicht nutzt und sogar der Eintragung in ein öffentliches Register tatenlos zusieht, ist zuzumuten, dass Dritte das Recht entgegen der eigentlichen Zuordnung benutzen.

der kollektiven Rechtswahrnehmung durch seine Vorteile in Form von ausdifferenzierten Lizenzvereinbarungen kompensiert werden kann, ist zweifelhaft“.

¹¹¹ So die Einschätzung zur Vergriffene-Werke-Regelung von *Rebbinder/Peukert*, Rn. 572.

Ergebnisse und Ausblick

Im Sinne einer folgenorientierten Rechtswissenschaft können an dieser Stelle nicht allein die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung zusammengefasst werden (dazu unter A.). Es drängen sich schon allein aufgrund der Vergleichsperspektive bestimmte vereinheitlichende Gedanken auf (dazu unter B.). Um den systembildenden Ansatz zu verdeutlichen, wird zudem das System rechtezuordnender Register beispielhaft auf ein hypothetisches neues Register angewendet. Entsprechend dem Ausgangspunkt der Arbeit bietet sich dafür das Urheberrecht an (dazu unter C.). Als offen zu verstehender Ausblick, der neue Forschungen anregen soll, ist schließlich skizzenhaft auf die Bedeutung des hier gebildeten Systems für neuartige Register hinzuweisen, etwa solche, die auf der Technologie der Blockchain beruhen (dazu unter D.).

A. Zusammenfassung

Kernstück der Arbeit ist der Binnenrechtsvergleich rechtezuordnender Register, von Grundbuch, Registern gewerblicher Schutzrechte sowie den urheberrechtlichen Registern verwaister und vergriffener Werke. Durch den Vergleich ließ sich auf einer ersten Ebene eine Systematik der Registerregelungen schaffen (Teil 1). Auf einer zweiten, abstrakteren Ebene ließ sich dann, entsprechend den Zielen funktionaler Rechtsvergleichung, die spezifische Rolle darstellen, die rechtezuordnende Register in der Rechtsordnung einnehmen (Teil 2). Bestehende Register lassen sich so besser verstehen, noch nicht bestehende Register besser ausgestalten. Die Arbeit trägt dazu bei, ein rechtsgebietsübergreifendes Registerrecht rechtezuordnender Register zu etablieren.

Im ersten Teil der Arbeit („Recht im Register“) wurde untersucht, welche Regelungen das Registerrecht für das jeweils registrierte Recht vorhält. Die Regelungen zur Registrierung, zur Öffentlichkeit der Register und zur Wirkung der jeweiligen Eintragung, schließlich der Mechanismen, mit denen das Recht eine gewisse Zuverlässigkeit der Register herstellt, wurden untersucht und verglichen. Aus den Gemeinsamkeiten und Unterschieden und den jeweiligen Gründen dafür ließen sich bestimmte Strukturmerkmale rechtezuordnender Register formulieren.

Bei der Registrierung (Kapitel 1) unterscheiden sich Grundbuchrecht und Immaterialgüterregisterrecht zum Teil stark. So stehen sich bei der Registerführung Konzepte dezentraler gerichtlicher und zentraler amtlicher Führung gegenüber (Kapitel 1 A. I.). Im Grundbuchrecht kommt es nicht zur Ersteintragung eines Grundstücks, so dass die spezifischen immaterialgüterrechtlichen Regelungen hier nicht interessierten (Kapitel 1 E. II. 1. a)). Gleichzeitig bestehen erhebliche Gemeinsamkeiten. So ähneln sich die Regelungen zur Umschreibung des Rechts auf einen neuen Inhaber sowie zur Eintragung beschränkt dinglicher Rechte weitgehend (Kapitel 1 E. II. 2.). Insbesondere überprüft keine der Registerstellen die Wirksamkeit des zugrundeliegenden materiell-rechtlichen Rechtsgeschäfts (Kapitel 1 E. II. 2. e) aa)). Diese eingeschränkte und damit fehleranfällige Prüfung entspricht dem „Wesen des Registerverfahrens“.¹

¹ BGH GRUR 1969, 43, 46 – *Marpin*.

Bei der Öffentlichkeit der Register (Kapitel 2) unterscheiden sich grundsätzlich die für jedermann einsehbaren, *öffentlichen* (Immaterialgüterrechts-)Register von dem nur beschränkt einsehbaren (Grundstücks-)Register. Dagegen wirkt sich die dezentrale Registerführung des Grundbuchs im Vergleich zu den zentral geführten Immaterialgüterregistern nicht aus. So erlaubt das Grundbuchrecht die Einsicht vermittelt über andere Grundbuchämter (Kapitel 2 B. III.). Sofern das Einsichtsrecht noch beschränkt ist, lässt sich dies aus heutiger Perspektive nicht mehr damit rechtfertigen, die Einsicht sei nur zu gewissen Zwecken zulässig. Entscheidend ist dagegen, ob dem individuellen Einsichtsgesuch persönlichkeitsrechtliche Interessen des Eingetragenen entgegenstehen (Kapitel 2 D.). Öffentliche Interessen berechtigen zur Einsicht, ohne dass sie in einem Zusammenhang mit dem Grundstücksverkehr stehen müssten (Kapitel 2 B. I. 3.). Die Einsichtsregime von Immaterialgüterrechtsregistern und Grundbuch gleichen sich insofern an. Das Grundbuchrecht berücksichtigt aber persönlichkeitsrechtliche Belange vorrangig, das Immaterialgüterrecht nur im Einzelfall. Die Einsicht ist damit eigenständiger Bestandteil des Registerrechts rechtezuordnender Register (Kapitel 2 D.). Sie sind amtliche öffentliche Informationssammlungen. Diese Öffnung des Registers verläuft in zeitlicher Parallele zum Paradigmenwechsel im allgemeinen Informationszugangsrecht. Danach ist der Zugang zu amtlichen Informationen grundsätzlich frei (Kapitel 2 B. VI.). Gleichzeitig steht die Einsicht im konstanten Spannungsfeld zum gerade auf europäischer Ebene erstarkten Datenschutz.²

Bei der Eintragungswirkung (Kapitel 3) unterscheiden sich Grundstücks- und Immaterialgüterrechtsregister zumindest auf den ersten Blick stark. Während Rechtsvorgänge im Grundstücksrecht der Registrierung zur Wirksamkeit bedürfen (Kapitel 3 A. I. 1.), sind die Eintragungen nach Entstehen des Immaterialgüterrechts in der Regel deklaratorisch (Kapitel 3 A. II. 2.). Über die Unionsimmaterialgüterrechte löst sich die Zweiteilung zwischen konstitutiver und deklaratorischer Eintragungswirkung allerdings auf. Die von den Vätern des Grundbuchrechts abgelehnte Drittwirkung ist eine der möglichen Eintragungswirkungen rechtezuordnender Register (Kapitel 3 A. III.). Neu im Immaterialgüterrecht ist damit eine spezifische Regelung gutgläubigen Erwerbs; ein wenig

² Bei Transparenzpflichten ist aber gegebenenfalls zwischen juristischen Personen – also etwa für das Grundstücksrecht Wohnbaugesellschaften oder große Immobilienkonzerne – und natürlichen Personen zu differenzieren; EuGH EuZW 2010, 939 Rn. 86 ff. – Schecke, Eifert.

beachteter Paradigmenwechsel. Löst man den Blick von der Unterscheidung zwischen konstitutiver und deklaratorischer Eintragungswirkung, überwiegen schließlich die Gemeinsamkeiten. So lässt sich der Grundsatz formulieren, dass der Eintragung des Rechtsinhabers in rechtezuordnende Register Legitimations- (Kapitel 3 B. I.) und Vermutungswirkung (Kapitel 3 B. II.) zukommt, der Eintragung des Rechts Bindungswirkung (Kapitel 3 B. III.). Anders als etwa im registerlosen Urheberrecht ist der Verletzungsprozess von der Frage der Schutzfähigkeit des eingetragenen Rechts unabhängig vom Prüfungsumfang vor Eintragung befreit. Allein die Eintragung in ein amtliches Register bindet die Gerichte.

Aus dem Zusammenspiel der jeweiligen Eintragungsverfahren und der unterschiedlichen Eintragungswirkungen ergibt sich eine relative Zuverlässigkeit (Kapitel 4). Trotz der weitreichenden Eintragungswirkungen des Grundbuchsrechts und des ausdifferenzierten Verfahrens besteht selbst hier keine absolute Richtigkeitsgewähr. Während absolute Richtigkeit und Vollständigkeit in einem dynamischen Verkehr mit Rechten wohl ausgeschlossen sind, können Register dennoch weitgehend zuverlässig sein. Interessant sind die Abstufungen und das Zusammenspiel verschiedener zuverlässigkeitssichernder Mechanismen (hierzu im Einzelnen unter Kapitel 4 B.). Bei fehlender konstitutiver Eintragungswirkung ist keinesfalls davon auszugehen, dass die entsprechenden Register nicht zumindest ähnlich verlässlich sind wie ein Register mit solcher Wirkung. Gerade die unionsrechtliche Drittwirkung und der durch sie ermöglichte gutgläubige Erwerb vom Nicht-mehr-Berechtigten bewirken einen hohen Eintragungsdruck. Unabhängig davon kann sich der Rechtsverkehr aufgrund dieser Regelung tatsächlich auf das Register verlassen. Der gutgläubige Dritte erwirbt unabhängig von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers (vgl. Kapitel 4 C.).

Ausgehend von der Betrachtung des Rechts im Register und der entwickelten Systematik der Registerregelungen identifizierte der zweite Teil („Register im Recht“) Funktionen, welche die Rechtsordnung rechtezuordnenden Registern beimisst. Gemeinhin wird Publizität (Kapitel 5) als Funktion mit Registern assoziiert wird. Publizität folgt dabei nicht aus der Ausschließlichkeit, sondern steht neben dieser (Kapitel 5 A.). Eine Differenzierung ist zum Verständnis der Publizität rechtezuordnender Register unerlässlich (zum Begriff als solchen Kapitel 5 B.): Die zwischen Publizität des Rechts und Publizität der Rechtsvorgänge (Kapitel 5 C.). Letztere ist relevant im Rechtsverkehr mit den Rechten,

Publizität des Rechts relevant für die Warnung des Rechtsverkehrs vor dem Vorhandensein ausschließlicher Rechte. Diese Publizität kann den Einzelnen entweder von einer Handlung abhalten oder ihn dazu anhalten, bei dem Rechtsinhaber eine Nutzungserlaubnis einzuholen. Dann verschränken sich die beiden „Publizitäten“.

Weiter haben rechtezuoordnende Register eine Zuordnungsfunktion (Kapitel 6). Das Registerverfahren steht im Rahmen staatlicher Verleihung von Ausschließlichkeitsrechten für eine Prozeduralisierung dieser Zuordnung (Kapitel 6 A.). Diese hat große Auswirkungen auf die endgültige Zuordnung. So steht das Recht grundsätzlich dem Erfinder bzw. Entwerfer zu. Zur Beschleunigung des Zuordnungsverfahrens kann es aber zur Zuordnung an eine andere Person kommen. Gleichzeitig ermöglicht die Einbettung in ein mehrstufiges Zuordnungsverfahren, auf verschiedenen Ebenen etwaige Zuordnungskonflikte auszuräumen (Kapitel 6 B.). Solche Zuordnungskonflikte können zwischen Inhabern unterschiedlicher Rechtspositionen an einem Gut auftreten, zwischen Inhabern identischer Rechtspositionen an einem Gut und schließlich zwischen Inhabern identischer Rechtspositionen an unterschiedlichen Gütern, um einer Kumulation der Schutzrechte vorzubeugen. Nicht intendierte Kehrseite prozeduralisierter Zuordnung ist, dass als Überschuss daraus Rechte nur dem (Register-)Schein nach existieren. Diese beschränken bis zu ihrer Löschung die Freiheit Dritter (Kapitel 6 C.).

Dritte identifizierte Funktion ist die der Begrenzung (Kapitel 7). Hinter ihr steht das Interesse der Allgemeinheit an möglichst trennscharfer Güterzuordnung. Diese dient der Freihaltung eines gemeinfreien Bereichs sowie individueller Freiheitssphären angesichts des ausschließlichen Charakters der registrierten Rechte. Das Eintragungserfordernis selbst begrenzt zunächst die Zahl möglicher Rechte (Kapitel 7 A.). Gleichzeitig begrenzt die Zuordnung kraft Eintragung das Recht auf das Eingetragene (Kapitel 7 B.). Schließlich bestehen zur Freihaltung im Interesse der Öffentlichkeit amtliche und gerichtliche Nichtigkeitsverfahren zur Registersäuberung (Kapitel 7 C.).

Vierte und letzte identifizierte Funktion ist die Nutzungsfunktion (Kapitel 8). Rechtezuoordnende Register fördern danach einen aktiven Umgang mit dem zugeordneten Recht. Das geschieht durch ein System aus Anreizen und Zwängen, in dem sich das registrierte Recht befindet (zur Einordnung Kapitel 8 A.). So erleichtern Register die Nutzung als Ausschließlichkeitsrecht gegenüber

Nicht-Registerrechten erheblich (Kapitel 8 B.). In einem Verletzungsprozess kann der Prozessgegner dem eingetragenen Recht aufgrund der Bindungswirkung des Registers nicht dessen Nichtigkeit entgegenhalten. Sein Rechtsinhaber hat nicht vor jedem Prozess das unmittelbare Risiko des Rechtsverlusts einzukalkulieren. Die Registrierung und eine starke Eintragungswirkung erleichtern zudem die wirtschaftlich für Immaterialgüterrechte immer wichtigere Nutzung als Kreditsicherheit (Kapitel 8 B. IV.). Die Nutzungsfunktion erlaubt darüber hinaus einen neuen Blick auf die Regelungen zum gutgläubigen Erwerb als drohende Zuordnungsauflösung (Kapitel 8 C.). Demjenigen, der sich nicht ausreichend um sein Recht und dessen Eintragung kümmert, droht gleichsam als Strafe für diese Nachlässigkeit der Rechtsverlust. Gleichzeitig privilegieren die Regelungen denjenigen, der zu einer aktiven Verschiebung des Vermögenswerts beiträgt und das Recht so nutzt. Die Nutzungsfunktion hilft schließlich beim Verständnis der urheberrechtlichen Regelungen zur Nutzung verwaister (und vergriffener) Werke. Wer sein ausschließliches Recht nicht nutzt und sogar der Eintragung in ein öffentliches Register tatenlos zusieht, dem ist zuzumuten, dass Dritte das Recht entgegen der eigentlichen Zuordnung benutzen können (Kapitel 8 C. III.).

Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass sich jedes rechteeintragende Register und jede Reform eines solchen zur Registrierung, zur Öffentlichkeit, zur jeweiligen Eintragungswirkung und zum gewünschten Grad an Zuverlässigkeit verhalten muss. Die Formulierung der Registerfunktionen hilft zu erkennen, warum ein Register überhaupt besteht und warum einzelne Regelungen so ausgestaltet sind, wie sie sind. Da das Registerrecht oftmals von der Rechtsprechung weiterentwickelt wird, hilft der grundsätzliche und systematische Blick, um einer weiteren Fragmentierung entgegenzuwirken. Gleichzeitig kann dies Anlass für Reformüberlegungen sein. Diese Registerperspektive fehlte bislang, wenn das (einzelne) *Recht im Register*, nicht das *Register im Recht* betrachtet wurde.

B. Vereinheitlichungsgedanken

Registerrecht ist dynamisch, ebenso sind es Register als rechtlicher Gegenstand. Sie sind in ihren Aufgaben und registrierten Gehalt stetiger Änderung ausgesetzt. Teils expandieren sie, werden mit neuen Aufgaben bedacht oder bilden sogar aus sich heraus neue eigenständige Register aus, wie etwa die Geschichte der Entwicklung des Markenrechts aus dem Handelsregister zeigt. Teils wirken sie auf andere Registerrechte ein. Das evoziert wiederum gesetzgeberische Maßnahmen oder richterliche Rechtsfortbildungen, bei denen selten ein rechtsvereinheitlichender Ansatz im Vordergrund steht. Gerade richterliche Rechtsfortbildung entscheidet sich anhand konkreter Einzelfälle. Mit den Ergebnissen dieser Arbeit lassen sich dagegen einige systematischere Vereinheitlichungsgedanken formulieren.

I. Vereinheitlichungsgedanken zum Grundbuchrecht

Es wäre anmaßend, angesichts der Fülle an Literatur das Grundbuchrecht neu denken zu wollen. Gleichzeitig kann eine gelungene Reform der Immateriälgüterrechtsregister Vorbild für eine Reform anderer (rechtezuordnender) Register sein.¹ In diesem Sinne ließe sich das Einsichtsregime des Grundbuchs überprüfen (dazu im Einzelnen Kapitel 2 B.). Vorstellbar wäre hier die Übernahme bestimmter Informationen in einem bundeseinheitlichen, voraussetzungslos einsehbaren, ohne originäre Eintragungen, dafür verknüpfenden „Metaregister“.² Im Übrigen harrt eine Neukodifikation ihres europäischen Anstoßes. Denkbar wäre als erster Schritt eine stärkere Verknüpfung der bestehenden einzelnen nationalen Grundstücksregister.³ Sofern eine weitergehende europäische Reform anstehen sollte, ist durchaus wahrscheinlich, dass die Drittwirkung

¹ *Picht*, S. 654.

² So zum Unternehmensregister i.S.v. § 8b HGB *Noack*, NZG 2006, 801, 804; ähnl. („Informationsportal“) MüKo FamFG/*Krafka*, § 374 Rn. 4.

³ Skeptisch aber *Stürmer*, FS Prütting, S. 143, 150 f.: „Dabei zeigt ein Blick auf die tief im unterschiedlichen materiellen Recht verwurzelten registerrechtlichen Verschiedenheiten, dass sich diese Differenzen nicht mit Kunstgriffen formaler Vereinheitlichung und kommunikativer Bürokratie überzeugend überbrücken lassen. Solche Verknüpfung wird vielmehr zur Gefahrenquelle, weil sie einen Informationsgehalt vortäuscht, der in Wirklichkeit so gerade nicht gegeben

das prägende Element europäischer rechthezuordnender Register ist, nicht die konstitutive Eintragung.

II. Vereinheitlichungsgedanken zum Immaterialgüterregisterrecht

Das Immaterialgüterrechtsregisterrecht ist geprägt von Uneinheitlichkeit. Diese ist nicht immer mit Besonderheiten des jeweiligen Rechts erklärbar. Oft bestehen rein historische Gründe oder aber die Uneinheitlichkeit findet ihren Grund in der Beteiligung unterschiedlich starker Interessengruppen.⁴ Bei der Abwägung zwischen neuen bzw. erweiterten Formerfordernissen wäre dabei immer zu fragen, ob eine bestehende „Informalität nicht wünschenswerte externe Effekte zu Lasten Dritter oder der Allgemeinheit (zum Beispiel als Folge hoher Kosten einer späteren richterlichen Streitlösung)“⁵ produziert.

Vereinheitlichungsbestrebungen existieren im nationalen Immaterialgüterrecht auf vielen Ebenen,⁶ wenn auch große vereinheitlichende Kodifikationsprojekte zumindest auf nationaler Ebene wenig zeitgemäß erscheinen. Ein Gesetz des Geistigen Eigentums wird es in absehbarer Zeit nicht geben. Insofern plädiert die Arbeit nicht für einen allgemeinen Teil der nationalen Registerrechte, der die jeweiligen Verfahren, die Öffentlichkeit sowie die Wirkungen vereinheitlicht.⁷ Vielmehr soll diese grundlegende Arbeit dazu dienen, sich bei zukünftigen Reformen der einzelnen Gesetze der bestehenden Unterschiede zu vergewissern, sie jeweils auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen und ggf. die einzelnen Gesetze einander anzugleichen. Für eine Vereinheitlichung ist nicht unbedingt ein eigener neuer Gesetzeskorpus notwendig; „gleiche[...] Regelungen

ist. [...] Für die Rechtspflege bringt ein solches System neben großem bürokratischem Aufwand deshalb mehr Gefahren als Nutzen und verleitet zur Oberflächlichkeit.“

⁴ Vgl. *Abrens*, GRUR 2006, 617, 618: „Das punktuelle Arbeiten des Gesetzgebers, der fortwährend Widerstände gesellschaftlicher Gruppen zu beachten und zu überwinden hat, erzeugt Normunterschiede, die nicht mit der planmäßigen Schaffung von Regelungsdifferenzierungen erklärt werden können“.

⁵ *Mankowski*, JZ 2010, 662.

⁶ Grundlegend zur Formulierung einheitlicher Grundsätze *Obly*, in *Leistner*, S. 190, 193 f.; *Peukert*, *RabelsZ* 81 (2017), 158 ff.

⁷ Einem solchen allgemeinen Teil ähnelt im Bereich der rechtssubjektrelevanten Register das Handelsregisterrecht als dafür „maßgebliche Grundlage“; *MüKo FamFG/Krafka*, § 374 Rn. 3.

für gleiche Lebenssachverhalte“ lassen sich auch für bestehende Register formulieren.⁸

Bei den Unionsimmaterialgüterrechten sind Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht in offensichtlicher Anlehnung aneinander entstanden. Deren Vorbildcharakter wurde vielfach herausgearbeitet, insbesondere hinsichtlich der Drittwirkung der Eintragung. Unterschiedliche Eintragungswirkungen auf nationaler sowie supranationaler Ebene erscheinen wenig effizient. Die Arbeit plädiert daher zwar nicht für eine bedenkenlose Übernahme unionsrechtlicher Mechanismen, die dem deutschen Recht fremd sind. Vereinheitlichung bedeutet nicht, alle Unterschiede einzuebnen, also darum, „alle geldwerten Vermögensgüter den gleichen rechtlichen Grundsätzen zu unterwerfen“.⁹ Es geht um ein Überdenken nationaler Rechtstraditionen. Die Unionsmarkengerichte sind nationale Gerichte. Diese wenden originär europäisches Recht alltäglich an.

1. Vereinheitlichung der Registrierung

Die Registerführung (vgl. Kapitel 1 A.) bei den jeweiligen Stellen (DPMA und EUIPO) scheint sich bewährt zu haben. Unter Vereinheitlichungsgesichtspunkten ist die Grundentscheidung zu *einer* Registerstelle für verschiedene rechtezuordnende Register zu begrüßen. Oftmals besteht so schon vereinheitlichtes Binnen-Verfahrensrecht. Am grundlegenden Aufbau (vgl. Kapitel 1 B.) besteht kein Änderungsbedarf.

Anders ist das bei dem jeweils registrierbaren Gehalt (vgl. Kapitel 1 C.). Hier sollte sich der Gesetzgeber von grundsätzlichen Überlegungen leiten lassen: Besteht ein Interesse an der Kenntnis des jeweiligen Rechtsvorgangs? Entsteht ein neues Recht am Recht, besteht ein Interesse an der Kenntnis des Rechtsinhabers? Zumindest verfassungsrechtlich vorgegeben ist das bei abgeleiteten Rechten nicht. Noch geringer ist das Interesse bei nicht ausschließlichen Rechten. Sie geben allein ein Recht zur Nutzung des Schutzrechts, keine *ausschließliche*

⁸ Anders aber *Abrens*, GRUR 2006, 617, 618: „Nur eine vereinheitlichende Zusammenfassung bisheriger paralleler Normen, die aus den bestehenden Sonderschutzgesetzen herausgezogen werden, bietet die Gewähr für eine identische Formulierung gleicher Regelungen für gleiche Lebenssachverhalte“.

⁹ Eine entsprechende Verpflichtung des Gesetzgebers aufgrund der Bedeutung von Grund und Boden ablehnend BVerfGE 21, 73, 83 – *Grundstücksverkehrsgesetz*.

Rechtsmacht. Gleichzeitig hilft die Eintragung einfacher Lizenzen beim Verkehr mit den Rechten. Der potentielle Erwerber kann so sehen, welche Einschränkungen er zu tolerieren hätte. Aus der Vergleichsperspektive erscheint daher die Eintragbarkeit zumindest ausschließlicher Lizenzen sinnvoll.¹⁰ Letztlich aber sollte auch die einfache Lizenz eingetragen werden können. Es besteht kaum ein Grund, Designrecht (gar nicht eintragbar), Patentrecht (nur ausschließliche Lizenz eintragbar) und die übrigen Immaterialgüterrechte zu unterscheiden (vgl. im Einzelnen hierzu Kapitel 1 C. II. 4.).

Hinsichtlich des jeweiligen Verfahrens (vgl. Kapitel 1 E.) wäre es, vergleichbar dem Grundbuchrecht, sinnvoll, dieses verstärkt anhand bestimmter Grundsätze zu strukturieren (vgl. Kapitel 1 E. II. 2.). Formulieren ließe sich der Antragsgrundsatz. Die Aufnahme des Voreintragungsgrundsatzes wäre dagegen abzulehnen. Er würde das Register nicht unbedingt zeitnah zuverlässiger machen, das Verfahren dafür aufwendiger.

Im Grundbuchrecht existiert ein registerlicher Ausgleichsmechanismus für den grundbuchrechtlichen Ausnahmefall, dass das Recht ohne Eintragung übergegangen ist (vgl. Kapitel 1 F. II. 1.). Im Immaterialgüterrecht existiert keine vergleichbare Regelung (vgl. Kapitel 1 F. II. 2.). Dabei verlangt es für die Übertragung des Rechts nie die Eintragung des neuen Inhabers. Zumindest vorstellbar wäre eine Regelung im Immaterialgüterrecht, die das DPMA in ähnlicher Weise ermächtigt, den Eintragungsantrag anzuregen. In den Fällen, in denen ein Rechtsübergang offensichtlich, nicht aber im Register eingetragen ist, sollte das DPMA nicht sehenden Auges ein fehlerhaftes Register betreuen müssen. Bislang kann es etwa eine Umschreibung weder anregen noch selbst vornehmen. Allerdings müssten die Parteien bei berechtigten Interessen die Übertragung geheim halten können.

2. Vereinheitlichung der Öffentlichkeit

Bei ihrer Öffentlichkeit existiert bei den Immaterialgüterrechtsregistern kaum Vereinheitlichungsbedarf. Regelungen und Rechtspraxis sind schon weitgehend einheitlich. Gerade dieser hohe Vereinheitlichungsgrad kann Grundlage

¹⁰ So auch für das Markenrecht, insoweit aber von der Rechtsentwicklung überholt *Fezer*, § 30 Rn. 20. S. auch *Decker*, S. 67; *Kozioł*, S. 75 (die allerdings sogar die konstitutive Wirkung fordert).

einer Reform der grundbuchrechtlichen Einsicht sein. Aufgrund der Funktionsverschiebung der Grundbucheinsicht und eines gesellschaftlichen Wandels hin zu mehr Transparenz sollte zumindest die Eigentümerstellung schnell, unbürokratisch und kostenlos herauszufinden sein.

3. Vereinheitlichung der Wirkung

Das oben aufgezeigte Spektrum an Wirkungen (vgl. Kapitel 3 D.) ist bei jeder Neuentwicklung eines Registers oder einer Reform bestehender rechtezuordnender Register zu beachten. Gerade hier sollte der Gesetzgeber vermehrt auf Kohärenz und Vergleichbarkeit setzen,¹¹ zunächst aber überhaupt Recht setzen, statt die Rechtsfortbildung der Gerichte abzuwarten (vgl. die von der Rechtsprechung entwickelte „erhebliche Indizwirkung“ der Eintragung im Patentrecht, Kapitel 3 B. II. 3.).

Eine Eintragung kann konstitutive (vgl. Kapitel 3 A. I.), deklaratorische (vgl. Kapitel 3 A. II.) oder Drittwirkung (vgl. Kapitel 3 A. III.) haben. Die grundlegende Aufteilung in konstitutive und deklaratorische Eintragungen ist grundsätzlich nicht zu verändern.¹² Der Verzicht sollte allerdings einheitlich erst mit Eintragung wirksam sein (vgl. Kapitel 3 A. I. 4. b)). In den anderen Fällen erscheint die rechtsverkehrshemmende Wirkung konstitutiver Eintragungen zu stark.

Ob und inwiefern der gutgläubige Erwerb ermöglicht wird (vgl. Kapitel 3 C.), ist die zumindest theoretisch interessanteste Frage. Eine Übernahme der grundstücksrechtlichen Regelung erscheint zwar wenig zielführend.¹³ Durch das Aufbrechen des Schemas aus positiver Publizität und fehlender Rechtscheinwirkung existiert aber die Lösung, den gutgläubigen Erwerb vom Nichtmehr-Berechtigten zu ermöglichen und so den Verkehrsschutz zu erhöhen (hierzu Kapitel 3 C. III.). Die Voraussetzungen hierfür sind gering, da weniger

¹¹ Vgl. aus urheberrechtlicher Perspektive insoweit *Metzger*, ZUM 2018, 233, 242.

¹² Anders *Picht*, S. 299 („Vorzugswürdig erschiene [...] eine konstitutive Wirkung der Registereintragung für den Erwerb“); *Ahrens/McGuire*, S. 340 (ein „Systemwechsel“ hin zu einer Ausweitung der eintragungsfähigen und einzutragenden Tatsachen falle „weniger radikal aus, als die Regelung auf den ersten Blick vermuten lässt“). Gegen eine konstitutive Eintragung bei Immaterialgüterrechten wie hier *Mitsdörffer*, S. 82; *Woeste*, S. 176.

¹³ Dies etwa auch für die Immaterialgüterrechte ablehnend *Mitsdörffer*, S. 82.

die Zuverlässigkeit des Registers erforderlich ist, sondern dass der Rechtsscheinträger eine bestimmte Aussage trifft und der Gesetzgeber einen Rechtsschein entstehen lässt.¹⁴ Gerade als zuverlässigkeitssichernder Mechanismus wäre dies nicht zu unterschätzen (vgl. Kapitel 4 B. II. 1. c) bb) (1)).

Zudem sind die jeweiligen negativen Wirkungen besser abzustimmen (vgl. Kapitel 3 A. IV.). Insbesondere die Unterrichtung des Lizenzgebers von einem bevorstehenden Verzicht scheint wenig sinnvoll, wenn gleichzeitig die Verzichtserklärung gegenüber der Registerstelle unwiderruflich ist. Überhaupt sind zur Stärkung der Kreditgeber die ihnen jeweils übertragenen Rechte zu stärken. Es besteht kaum ein sachlicher Grund dafür, Inhaber (sonstiger) beschränkt dinglicher Rechte sowie Lizenzinhaber im Falle eines Verzichts des Rechtsinhabers ungleich zu schützen.¹⁵

Legitimations- und Vermutungswirkung sind einander ebenfalls anzupassen (vgl. Kapitel 3 B. I./ Kapitel 3 B. II.). Die markenrechtliche gesetzliche Vermutung ließe sich auf die anderen Rechte übertragen.¹⁶ Aufgrund der Rechtsprechung des BGH dürfte bereits jetzt eine tatsächliche Vermutung für den eingetragenen Rechtsinhaber sprechen (vgl. Kapitel 3 B. II. 3.). Fraglich ist also vor allem, ob der Gesetzgeber das normieren will. Gerade für das Unionsmarkenrecht könnte er hierbei schlicht auf das nationale Recht verweisen.¹⁷ Einheitlich regeln sollte er, ob der Rechtsinhaber vor oder nach Umschreibung einen Verletzungsprozess führen darf. Eine gesetzgeberische Klarstellung bezüglich der Eintragungswirkung wäre außerdem für das wenig vorbildhafte Designrecht zu wünschen (vgl. Kapitel 3 B. II. 4.).¹⁸ Bei der Bindungswirkung schließlich sind die Unterschiede im Hinblick darauf groß, ob im Verletzungsverfahren nach dem unionsrechtlichen Modell Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit erhoben werden kann (vgl. Kapitel 3 B. III. 2. d)). Jeweils lassen sich gute Gründe finden. Ein Vereinheitlichungsvorschlag scheint wenig sinnvoll.

¹⁴ S. insoweit *Thomale/Schüßler*, ZfPW 2015, 545, 461.

¹⁵ Vgl. *Fezer*, § 48 Rn. 14.; *EJFM/Kühne/Meiser*, DesignG § 36 Rn. 5.

¹⁶ So etwa *Seiler*, S. 250 (die Vermutung stelle den „besten Ausgleich“ zwischen materieller Gerechtigkeit und Prozessökonomie dar).

¹⁷ So gilt etwa die Vermutung des § 28 Abs. 1 MarkenG für Eintragungen in internationale Register (§§ 107, 119 MarkenG). Außer-nationale Register können so auf einfache Weise Wirkung entfalten, indem ihnen schlicht die Wirkung des nationalen Registers verliehen wird.

¹⁸ Ähnl. *Seiler*, S. 208 f., wonach im Übrigen die Gemeinschaftsgeschmacksmuster-RL dem nicht entgegenstehe, da sie „doch für den Bereich der Registerwirkungen keine Regelung [trifft] und [...] damit dem nationalen Gesetzgeber freie Hand [lässt]“.

Bei insofern vereinheitlichten Eintragungswirkungen löste die Eintragung als Rechtsinhaber eine diesbezügliche gesetzliche Vermutung aus, amtliche Stellen wären von einer Überprüfung der Legitimation des Eingetragenen befreit und die Eintragung würde hinsichtlich der Existenz des bezeichneten Rechts die Gerichte binden.

C. Urheberrechtsregister

Die Arbeit versteht sich, wie im Titel angelegt und in der Einleitung deutlich gemacht, als grundlegender Beitrag zum Recht rechteezuordnender Register. An dieser Stelle ist dennoch auf ihren Ausgangspunkt zurückzukommen, die Urheberrechtsregister, und mit ihnen auf die Frage nach weiteren Urheberrechtsregistern (vgl. Einleitung, A.). Die grundlegenden Aussagen zur Registerdogmatik und Registersystematik lassen sich nicht nur auf andere Register übertragen und damit die Sinnhaftigkeit einzelner Regelungen kritisch hinterfragen (dazu oben unter B.). Sie lassen sich nutzen, um Möglichkeiten für ein neues Register auszuloten. Ein Urheberrechtsregister hätte danach eine „Doppelnatur“, weil es die „Identifikation und Lokalisierung des jeweiligen Rechteinhabers“ vereinfachte sowie Informationen über den Waisenstatus enthielte.¹⁹

Damit sich ein Register lohnt, muss es bestimmte Grundbedingungen erfüllen. Kriterien wären insbesondere Langlebigkeit, Werthaltigkeit, Beschreibungsbedürfnis und Aufspaltbarkeit.²⁰ Diese sind bei den untersuchten Registern erfüllt – sowie beim registerlosen Urheberrecht.

In aller Regel beginnt die Frage nach urheberrechtlichen Registern mit der Schilderung eines faktisch-rechtlichen Problems und endet mit dem Hinweis auf das prohibitive völkerrechtliche Regime. Tatsächlich sollte man sich nicht von einer intensiveren Untersuchung abhalten lassen. Die Verbote betreffen

¹⁹ Vgl. *Möller*, S. 276 ff.

²⁰ Vgl. *Walz*, *KritV* 1990, 374, 385: „Registersysteme sind freilich aufwendig; sie haben für den Verfügungsverkehr comparative Vorteile nur unter bestimmten Voraussetzungen: es muß um hochwertige Gegenstände gehen, die ausreichend langlebig sind, die hinsichtlich Schutzzumfang und -inhalt einer ‚Beschreibung‘ bedürfen und an denen ein Bedürfnis nach ersichtlich gemachter Aufspaltung des Vollrechts besteht“. Dagegen Werthaltigkeit und relativ seltene Transaktionen hervorhebend *Thomale/Gutfried*, *ZGR* 2017, 61, 86.

nicht ein Urheberrechtsregister als solches, sondern spezifische Wirkungen (Kapitel 3). Ausgeschlossen sind nicht alle denkbaren Wirkungen eines Registers. Die denkbar dünne völkerrechtliche Regelung enthält auch keine Vorgabe hinsichtlich der Registrierung (Kapitel 1) und Einsicht (Kapitel 2), keine Regelung zur Möglichkeit zuverlässigkeitssichernder Mechanismen (Kapitel 4). Schließlich kann im Rechtsvergleich nicht die Rede davon sein, dass „pauschal [...] Register(eintragungen) international keine Relevanz hätten“.²¹

An dieser Stelle soll es weder darum gehen, die Sinnhaftigkeit der völkerrechtlichen Regelung in Frage zu stellen, noch darum, die Sinnhaftigkeit eines Registers überhaupt zu behaupten. Hierbei wären ökonomische Überlegungen einzubeziehen und gleichzeitig grundlegende Gerechtigkeitsfragen, ob es nämlich möglich sein soll, denjenigen zu bestrafen, der Registerpflichten nicht erfüllen kann.²² Es geht einzig darum, die Möglichkeiten darzustellen.

I. Registrierung eines Urheberrechtsregisters

1. Registerstelle

Ein Register kann privat oder staatlich, national, supranational oder gar international geführt sein. Dem Recht immaterialgüterrechtlicher Register entsprechend wäre die Registerführung bei einer amtlichen Stelle anzusiedeln (vgl. Kapitel 1 A. I.). Dabei wäre angesichts der weitgehenden Harmonisierung eine Struktur entsprechend den verwaisten Werken vorstellbar, dass nämlich die jeweilige nationale Registerstelle nur die Informationen an das EUIPO weiterleitet, die letztlich registriert werden sollen.²³ Dort könnte eine europaweit einsehbare urheberrechtliche Datenbank entstehen. Gleichzeitig wäre für ein supranationales öffentliches Urheberrechtsregister zu beachten, dass die jeweiligen nationalen Verwertungsgesellschaften ihrerseits bereits über weitreichende Informationen zu Werken und Rechteinhabern verfügen. Diese regulierten privaten Register dürften beim Aufbau eines Urheberrechtsregisters nicht vergessen

²¹ So ausgehend von der ausführlich dargestellten amerikanischen Rechtslage *Picht*, S. 277 ff.

²² S. zu diesen widerstreitenden Ansätzen nur *van Gompel*, 8 (2017) JIPITEC 304 para 20 m.w.N.

²³ Auch bei Unionsmarke sowie Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann die Anmeldung nicht nur direkt beim EUIPO sondern auch bei der jeweiligen nationalen Registerstelle eingereicht werden, welche diese weiterzuleiten hat, Art. 30 Abs. 1, 2 UMG i.V.m. § 125a MarkenG; Art. 35 Abs. 1, 2 GGV i.V.m. § 62 DesignG.

werden, ganz im Sinne der Verwertungsgesellschaftsrichtlinie und ihrer Betonung der „Transparenz“. Für ein Weltregister scheint dagegen die Zeit nicht reif zu sein.²⁴

2. Registertechnik

Bei der Registertechnik wäre ein Urheberrechtsregister als Online-Datenbank zu führen (vgl. Kapitel 1 B. I. 3.). Digitalisierung und Vernetzung ermöglichen rein technisch den Aufbau von Registern, die weder von großen Datenmengen noch von staatlichen Grenzen vor große Probleme gestellt werden. Hier bestehen einfache Möglichkeiten zur Registrierung und zur Hinterlegung der Werke.²⁵

3. Registerinhalt

Was den damit eng zusammenhängenden bestimmten Registerinhalt angeht (vgl. allgemein Kapitel 1 C.), stünde ein hypothetisches Urheberrechtsregister vor einer ähnlichen Herausforderung wie das Markenregister (vgl. Kapitel 1 C. I. 2. c)). Das Markenrecht ist ein offenes Schutzrecht. Marke kann jedes Kennzeichen sein, Kennzeichen alles, was kennzeichnet. Entscheidend für die Eintragungsfähigkeit ist also weniger die konkrete Bezeichnung einer Form wie im Patent- oder Designregister, sondern die ausreichende Bestimmtheit. Für das Urheberrecht anschlussfähig sind die Diskussionen, die stets die Eintragung „neuer“ Markenformen begleiteten und sich vormalig an der Frage der grafischen

²⁴ *van Gompel*, S. 292 etwa zeigt durchaus Sympathien für ein solches Urheberrechtsweltregister.

²⁵ Vgl. *van Gompel*, S. 292: „Furthermore, in the digital era, it no longer appears to be absolutely necessary to prohibit contracting states from subjecting copyright to formalities to guarantee an efficient protection of copyright at the international level. The success and ubiquity of the world wide web has enabled the creation of online registers, which allow anyone with a computer and internet access to register copyright or to digitally deposit works even at a distance. It would thus be possible to create an international registration system. Alternatively, international copyright protection could be made conditional on a uniform formality, akin to the copyright notice under the Universal Copyright Convention.“

Darstellbarkeit entzündeten. Die jüngere Rechtsprechung des EuGH betont zudem verstärkt den objektiven Charakter des urheberrechtlichen Werkes²⁶ und eröffnet so den Weg zur Registrierung.

Die Eintragung von Rechtsvorgängen müsste sich, anders als aus dem Recht rechtezuordnender Register bekannt, auf Lizenzen konzentrieren, da das Urheberrecht als solches nicht rechtsgeschäftlich übertragbar ist.²⁷ Hier zeigt die Entwicklung der Immaterialgüterrechtsregister mit dem Treiber Unionsrecht auf eine relativ weitreichende Eintragbarkeit der Lizenzen *und* ihrer jeweiligen Ausgestaltung (s. Kapitel 1 C. II. 4.). Aber auch der Übergang des Urheberrechts im Wege der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge müsste eingetragen werden, um einer Verwaisung wirksam vorzubeugen. Schließlich ließe sich der Fakt der Verwaisung aus dem isolierten Register herauskoppeln und in ein neues Urheberrechtsregister übertragen. Nicht nur Rechteinhaber müssten die Eintragung forcieren, sondern auch die Gedächtnisinstitutionen.

4. Eintragungsanlass

Eintragungen sollten, dem Wesen rechtezuordnender Register entsprechend, in aller Regel nur auf Antrag des Berechtigten erfolgen. Berechtigten wären

²⁶ S. insb. EuGH GRUR 2019, 73 Rn. 40 f. – *Levola/Smilde*, der aus dem Erfordernis eines „Werks“ ableitet, dass eine geschützte „Ausdrucksform“ nur eine solche sein kann, „die es mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbar werden lässt, auch wenn diese Ausdrucksform nicht notwendigerweise dauerhaft sein sollte“ und dies gerade mit Erfordernissen nationaler Behörden erklärt, „die so geschützten Objekte klar und genau erkennen [zu] können“ Bestätigt von EuGH GRUR 2019, 1185 Rn. 32 ff. – *Cofemel/G-Star*. Grundsätzlich zum Einfluss des EuGH auf die Entwicklung des Urheberrechts, wonach dieser als Schrittmacher immer stärker nationalen und Unionsgesetzgeber abgelöst hat; *Metzger*, GRUR 2012, 118 ff., speziell zum Werkbegriff 120 ff. Auch mit der jüngsten Reform des europäischen Sekundärrechts, der DSM-RL, vermied es der europäische Gesetzgeber, dieser Rechtsprechung ein stärkeres Fundament zu verleihen, als in den Art. 2, 3 InfoSoc-RL zu sehen ist.

²⁷ Grund ist die sog. monistische Konzeption des Urheberrechts. Somit lässt sich kein Pfandrecht bzw. ein Nießbrauch einräumen (vgl. §§ 1274 Abs. 2, 1069 Abs. 2 BGB). Auch wenn die Einräumung umfassender, zeitlich an die Dauer des Urheberrechts gebundener ausschließlicher Nutzungsrechte einer Übertragung „nahe“ kommt (vgl. *Koziol*, S. 22), verbleibt doch stets das Urheberpersönlichkeitsrecht beim Autor (krit. *Wandtke*, GRUR 1995, 385, 391: Nichtübertragbarkeit reine „Fiktion“) und bestehen weitreichende Mechanismen des Urhebervertragsrechts (wie etwa die weitere Beteiligung nach § 32a UrhG), die eine stetige Verbindung zwischen Werk und Recht aufrechterhalten.

Urheber sowie ihre Lizenznehmer, für den Fall der Verweisung Gedächtnisinstitutionen sowie Verwertungsgesellschaften in Wahrnehmung der ihnen eingeräumten Rechte.

Zudem könnte die Datenbank einen einfachen Mechanismus vorsehen, so dass die Registerstelle eine Korrektur offensichtlicher Unrichtigkeiten von Amts wegen vornehmen könnte. Anlass hierfür könnten wiederum Hinweise Dritter sein.

5. Eintragungsverfahren

Das Eintragungsverfahren könnte sich an den bestehenden Registern orientieren, sollte aber vereinfacht werden. Da die Registerstelle weder die Schutzfähigkeit des Werkes noch die Rechtsvorgänge wie allgemein üblich (vgl. Kapitel 1 E. II. 2. e) *aa*) auf ihre materiell-rechtliche Wirksamkeit hin untersuchen kann und soll, wäre die Registerführung Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes bzw. ihrem Äquivalent auf europäischer Ebene zu übertragen. Die Nachweise für die jeweiligen Rechtsvorgänge müssten formell plausibel sein. Etwas Streitigkeiten wären vollständig auf zivilgerichtlicher Ebene zu lösen. Alternativ könnte der Registerstelle jegliche Prüfung untersagt sein.²⁸ Die eigentlichen Eintragungen unterlägen nicht einer eigenen gerichtlichen Kontrolle, wie sie durch BPatG bzw. die europäische Gerichtsbarkeit erfolgt. Orientieren würde sich das streitige System insofern am Domainrecht oder an der Regelung für das anonyme und pseudonyme Register.²⁹ Bei einer unberechtigten Eintragung wäre gegen den Eintragungsveranlasser gerichtlich vorzugehen und gegen ihn ein Beseitigungs- und Unterlassungstitel zu erstreiten, ggf. im Eilverfahren. Dieser wäre als Nachweis zur Löschung ausreichend.

6. Korrektur

Insofern wären anträgliche Korrekturmechanismen implementiert in dem Sinne, dass ein Dritter die Eintragung korrigieren lassen könnte. Amtliche Korrekturmechanismen wären dagegen nur in begrenztem Maße einzuführen, wie

²⁸ S. dazu etwa die Regelung des Vergriffene-Werke-Registers, Kapitel 1 E. II. 1. b) *bb*) (4).

²⁹ Danach sind die Entscheidungen im Streitfalle der Zivilgerichtsbarkeit übertragen, wobei die Regelungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, vgl. § 138 Abs. 2 UrhG.

sie etwa im Unionsimmaterialgüterrecht für offensichtliche Unrichtigkeiten und Schreibfehler oder Ähnliches existieren (vgl. Kapitel 1 F. I. 2.).

II. Einsicht in ein Urheberrechtsregister

Die Einsicht in das Register selbst wäre entsprechend dem vorherrschenden Registersystem (vgl. Kapitel 2 A. I.) und unter Beachtung des grundsätzlichen Informationszugangsparadigmas (vgl. Kapitel 2 B. VI.) voraussetzungslos. Für die Einsicht in die Eintragungsakten bedürfte es dagegen eher eines berechtigten Interesses (vgl. Kapitel 2 B.). Gerade die ggf. als Nachweis eingereichten Lizenzverträge dürften nicht offen einsehbar sein. Das wäre insofern kontraproduktiv, als eine allein auf positive Anreize setzende Eintragungswirkung (dazu sogleich) konterkariert werden könnte, müssten die jeweils von der Eintragung Betroffenen auf die Geheimhaltung verzichten. Vielfach würde die Eintragung unterlassen werden. Zudem ist eine insofern eindeutige Öffentlichkeit der Eintragungsakten nicht zu rechtfertigen. Im bestehenden internationalen Urheberrechtssystem ist ihre Öffentlichkeit gerade nicht Kehrseite einer zur Güterzuordnung notwendigen Eintragung.

III. Wirkungen eines Urheberrechtsregisters

Die gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Wirkungsvariabilität sind wesentlich stärker eingeschränkt als bei den übrigen Immaterialgüterrechten.

1. Völkerrechtliche Beschränkungen

Den rechtlichen Rahmen geben weder Verfassungs- noch Unionsrecht vor, sondern das Völkerrecht. Das Formalitätenverbot aus der (Revidierten) Berner Übereinkunft³⁰ gilt bis heute als größtes Hindernis für die Einführung eines urheberrechtlichen Registers und lässt jede Diskussion darum zumindest auf den ersten Blick realitätsfern erscheinen. Es zählt neben dem Inländerbehandlungs-

³⁰ Art. 5 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 RBÜ. Das TRIPS-Abkommen übernimmt dieses Verbot über Art. 9 Abs. 1 TRIPS, der WIPO Copyright Treaty (WCT) über Art. 1, 3 WCT. S. außerdem Art. 20 WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) sowie Art. 17 des Beijing Treaty on Audiovisual Performances (BTAP).

grundsatz und den garantierten Mindestrechten zu den Grundlagen aller urheberrechtlichen Übereinkommen.³¹ Bestrebungen auf internationaler Ebene, dieses Formalitätenverbot aufzuweichen, sind nicht zu erkennen.³²

Danach sind der Genuss und die Ausübung dieser Rechte nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden.³³ Somit darf die Entstehung, Fortdauer und Geltendmachung vor Gericht nicht an Formalitäten, das heißt insbesondere nicht an die Eintragung in ein Register oder das Anbringen eines Urhebervermerks abhängig gemacht werden; Anknüpfungspunkt urheberrechtlichen Schutzes soll allein der „Realakt der Werkschöpfung“³⁴ sein.

Um den konkreten Regelungsgehalt dieses Formalitätenverbots zu bestimmen, ist das Verständnis von „Genuss“, „Ausübung“ und „Förmlichkeiten“ entscheidend. Förmlichkeit meint jede notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit eines Rechts, also in der Regel gesetzliche „Verpflichtungen administrativer Natur“, wie etwa die Registrierung oder die Hinterlegung eines Werkexemplars, „deren Nichterfüllung den Verlust des Rechts oder die Schutzlosigkeit nach sich ziehen“.³⁵ Es geht um „Existenz und Umfang des Schutzes, nicht aber die verschiedenen Erscheinungsformen der Werkverwertung“, die Förmlichkeit darf nicht Genuss oder Ausübung „als solches“ treffen.³⁶

Zulässig sein könnten danach Regeln wie etwa aus dem US-Copyright bekannt, die Verfügungen über das Recht in ihrer Wirksamkeit von der Eintragung in ein Register abhängig machen.³⁷ Das US-Copyright differenziert hierzu zwischen *Registration* und die Übertragung betreffender *Recordation*. Sowieso zulässig bliebe die Inländerdiskriminierung,³⁸ innerhalb der Europäischen Union allerdings eine allzu wirklichkeitsferne Vorstellung. Für das deutsche Recht wäre angesichts der Unübertragbarkeit des Urheberrechts zu beachten,

³¹ *Rebbinder/Peukert*, Rn. 1155.

³² S. dazu allgemein den Überblick zu möglichen Entwicklungen der völkerrechtlichen Regelungen zum Urheberrecht bei *Metzger*, ZUM 2018, 233, 334 ff.

³³ Die betreffenden Rechte benennt Art. 5 Abs. 1 RBÜ. Anders stellt sich die Lage bei den verwandten Schutzrechten dar. Hier kann ein © Vermerk Schutzvoraussetzung sein; s. dazu *Hasselblatt/Nordemann/Czychowski*, § 44 Rn. 25.

³⁴ *Rebbinder/Peukert*, Rn. 1158.

³⁵ *Masouyé*, Art. 5.5.

³⁶ *Masouyé*, Art. 5.5.

³⁷ Vgl. *Mitsdörffer*, S. 80.

³⁸ Vgl. *Masouyé*, Art. 5.6.

dass allein die Registrierung einer Rechteeinräumung in Betracht käme. Das dürfte keine Beschränkung der „Ausübung“ der Rechte darstellen. Die Möglichkeit einer verpflichtenden Registrierung solcher Verfügungen ist wohl gewohnheitsrechtlich anerkannt,³⁹ ohne dass bislang davon Gebrauch gemacht werden würde.

Weder das Register anonymer und pseudonymer Werke noch die neu geschaffenen Register vergriffener oder verwaister Werke berühren jedenfalls den Verbotsbereich der RBÜ.⁴⁰ Daraus ergibt sich nach dem EuGH, dass der Urheber bei Nutzung durch Dritte die einfache Möglichkeit haben muss, die Nutzung zu untersagen, und zwar „ohne zuvor in bestimmten Fällen eine Förmlichkeit in Gestalt des Nachweises [...] beachten zu müssen“.⁴¹

2. Deklaratorische und drittwirkende Eintragungen

Während eine konstitutive Eintragung weder für die Rechtsentstehung noch für die Rechtsdurchsetzung vorstellbar ist, bleiben deklaratorische Eintragungen unproblematisch möglich. Möglich sollte sogar die Drittwirkung sein. Da die rechtsgeschäftliche Übertragung im Urheberrecht nicht möglich ist, käme diese nur für Lizenzen in Betracht. Möglich wäre der gutgläubige Erwerb einer vorrangigen ausschließlichen Lizenz.

Ob das Register, welches die Eintragung nur zusätzlich vorsieht, dafür ein geeigneter, also verlässlicher (Kapitel 4) Rechtsscheinträger sein kann, ist offen. Bislang ist der Gutgläubenserwerb im Urheberrecht schon allein aus dem Grund ausgeschlossen, weil es an einem Rechtsscheinträger fehlt.⁴² Allerdings sind negativ wirkende Nutzungsanreize eher problematisch im Hinblick auf die deklaratorische Ersteintragung. Wer Nachteile aus der Eintragung zieht, wird diese kaum vornehmen.

³⁹ S. nur. *Mitsdörffer*, S. 80 m.w.N.

⁴⁰ Auch ohne völker- oder europarechtliches Vorbild stelle Ersteres als Unterfall der nachträglichen Offenbarung der Identität des Urhebers eine legitime Besonderheit des deutschen Rechts dar; Schrickler/Loewenheim/*Katzenberger/Metzger*, UrhG § 66 Rn. 22.

⁴¹ So anlässlich der französischen Regelung zur Nutzung vergriffener Werke EuGH GRUR 2017, 62 Rn. 51 – *Soulier u. Doko/Premier ministre ua.* S. dazu auch Kapitel 3 B. II. 7.

⁴² BGH GRUR 1959, 200, 203 – *Der Heiligenbof*. S. dazu *Jänich*, S. 279 ff.

3. Konzentration auf positive Eintragungswirkungen

Die Suche nach möglichen Eintragungswirkungen muss sich daher auf positiv wirkende Mechanismen beschränken. Ausgeschlossen wäre wiederum eine starke Legitimationswirkung, wonach nur Eingetragene das Recht geltend machen könnten (vgl. insbesondere die Ausführungen zur patentrechtlichen Regelung, Kapitel 3 B. I. 3.). In erster Linie wären Mechanismen zu fokussieren, die den Rechteinhaber bzw. Lizenznehmer bei der Durchsetzung seines jeweiligen Rechts unterstützten. Entsprechend den Ergebnissen dieser Arbeit wären das die Vermutungs- (Kapitel 3 B. II.) und Bindungswirkung (Kapitel 3 B. III.). Danach könnte der als Rechts- oder Lizenznehmer jeweils Eingetragene als berechtigt behandelt werden, bis die entsprechende Vermutung widerlegt wäre. Außerdem könnte die Rechtsgültigkeit eines eingetragenen Werkes in Modifikation der unionsimmaterialgüterrechtlichen sowie designrechtlichen Regelung nur im Wege einer Widerklage anzugreifen sein, welche das Prozessrisiko des Angreifenden erhöhte (s. zu diesen Aspekten bereits Kapitel 8 B. III. 5.). Ein eigenes Nichtigkeitsverfahren ist dagegen weder praktisch sinnvoll noch rechtlich möglich, da dafür eine eigene Gerichtsbarkeit eingerichtet werden müsste und das Recht außerdem nicht durch einen amtlichen Akt entsteht, den die Löschung erst rückgängig machen müsste.

IV. Zuverlässigkeitssichernde Mechanismen eines Urheberrechtsregisters

Zuverlässigkeitssichernde Mechanismen (vgl. Kapitel 4) wären mangels negativ wirkender Anreize nur beschränkt vorhanden.⁴³ Insbesondere wäre die Einführung der Drittwirkung kontraproduktiv. Von einer Vollständigkeit des Registers in dem Sinne, dass grundsätzlich nur registrierte Rechte bestehen, könnte keine Rede sein. Die Richtigkeit bestehender Eintragungen hinge in erster Linie am jeweiligen Interesse, von den Eintragungswirkungen zu profitieren. Auf der Skala zuverlässiger Register (vgl. Kapitel 4 C.) residierte ein Urheberrechtsregister notwendigerweise am unteren Ende.

⁴³ Insofern skeptisch zur Einführung freiwilliger Registrierung im Urheberrecht *Talhoff*, S. 190.

V. Funktionen eines Urheberrechtsregisters

Die Registerfunktionen (Teil 2) wären ebenfalls für ein hypothetisches Urheberrechtsregister einschlägig. Recht *und* Rechtsvorgänge wären ähnlich schwach publik (vgl. Kapitel 5 C.). Das Recht selbst bedarf keiner Registerpublizität, um zu bestehen. Ein Problem hätte ein hypothetisches Urheberrechtsregister mit der Zuordnungsfunktion (vgl. Kapitel 6). Hier wären die Vorgaben der RBÜ am ehesten verletzt. Die Begrenzung dagegen (Kapitel 7) funktionierte für die jeweils eingetragenen Werke in schwacher Form. Nicht die Eintragung könnte über die Grenzen des Geschützten entscheiden, sondern allein die Betrachtung des Werkes.

Kein Problem dagegen sollte es auf Nutzungsebene geben (Kapitel 8). Als reine Nutzungserleichterung ließe sich eine Registerregelung, welche die Durchsetzung des Urheberrechts mittels Vermutungen der Rechtsinhaberschaft sowie des Bestands des Schutzrechts erleichtert (vgl. Kapitel 8 B. III.), am ehesten mit der Vorgabe aus der RBÜ in Einklang bringen. Erreichen ließe sich eine erleichterte Nutzung als Kreditsicherheit (vgl. Kapitel 8 B. IV.). Es käme in erster Linie auf die Verlässlichkeit der Registerinformationen an. Nur insoweit würde die Einführung einer Drittwirkung Sinn ergeben. Aus dieser Perspektive erhöht eine solche zuverlässigkeitssichernde Wirkung die Nutzbarkeit gerade. Je verlässlicher die Information, umso besser die Eignung als Kreditsicherheit.

VI. Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines Urheberrechtsregisters?

Ein Urheberrechtsregister ist möglich. Es wäre zeitgemäßer Ausdruck einer zunehmenden „Tendenz zur Formalisierung“.⁴⁴ Gleichzeitig hätte ein Register, das zur Vollständigkeit und Richtigkeit allein auf Belohnungen setzt, Vorteile gegenüber einem starren rechtezuordnenden Register, wie es die gewerblichen Schutzrechte kennen. Im Urheberrecht besteht ein weitreichendes Spektrum an Interessen innerhalb des Kreises der Urheber und Rechteinhaber. Die Interessenlage beim einzelnen Urheber und bei Großverwertern muss nicht gleichlaufen. Reine Belohnungssysteme haben gerade „dort komparative Vorteile, wo der Gesetzgeber erst den geeigneten Regelungsadressaten ausfindig machen muss, bzw. dort, wo nicht klar ist, ob und für wen sich das erwünschte Verhalten

⁴⁴ *de la Durantaye*, GRUR 2020, 7, 11.

lohnt“.⁴⁵ Die Einführung eines auf Belohnungen setzenden Registers wäre insofern ein „Screening-Mechanismus“⁴⁶ mit der Folge einer Ausdifferenzierung in der Urheberschaft.⁴⁷

Dass damit eine Parallelstruktur aus eingetragenen und nicht eingetragenen Rechten bestünde, spräche allein noch nicht gegen ein derartiges Register. Eine Parallelstruktur aus eingetragenen und nicht eingetragenen Rechten besteht auch im Gemeinschaftsgeschmacksmuster- sowie im Markenrecht. Ein abgestuftes Schutzkonzept kommt für ein Urheberrechtsregister in Frage.⁴⁸ Im Vergleich dazu würde es sich im Urheberrecht allerdings nicht um unterschiedliche Positionen an einem Gut handeln, sondern allein um eine durch die Registrierung verfestigte, unabhängig davon bestehende Position an einem Gut.

Ob die Einführung eines Urheberrechtsregisters angesichts all dessen aber zweckmäßig ist, diese Frage bleibt als weitergehender Forschungsbedarf offen.

D. Blockchain – Perspektiven für rechtezuordnende Register

Als Ausblick und zur Anregung weiterer Forschung lassen sich die hier gewonnenen Ergebnisse auf neuartige Registerformen anwenden, wie sich skizzenhaft anhand der Technologie der Blockchain zeigt. Im Kern ist diese eine Registrierungstechnologie. Insofern gerät sie verstärkt in den Blickpunkt sachenrechtlicher sowie immaterialgüterrechtlicher Forschung.⁴⁹ So soll sie gerade als Register-Technologie „ihr Potenzial für eine rechtssichere Zuordnung von Immaterialgütern voll ausschöpfen“.⁵⁰ Ein Blockchain-Register wäre primär ein Transaktionsregister, also näher am Personalfoliensystem. Es würde wie das Grundbuch die Geschichte des registrierten Rechts publizieren (vgl. Kapitel 1 B. II. 2.). Es kommt gerade auf diese Nachvollziehbarkeit entscheidend an. Bei

⁴⁵ So allgemein zum Verhältnis von Belohnung und Sanktion *Schmolke*, JZ 2015, 121, 129.

⁴⁶ *Schmolke*, JZ 2015, 121, 129.

⁴⁷ Skeptisch zu rein freiwilligen Mechanismen *Spindler/Heckmann*, GRUR Int. 2008, 271, 280, wonach ein daraus resultierender rein „bruchstückhaft[er]“ Registerinhalt schon das Problem verwaister Werke kaum „vollumfänglich“ lösen könne.

⁴⁸ Vgl. *Obly*, in Leistner S. 190, 199 f.

⁴⁹ S. nur *Hohn-Hein/Barth*, GRUR 2018, 1089, 1092 f.; *Schawe*, MMR 2019, 218 ff.; *Wilsch*, DNotZ 2017, 761 ff.

⁵⁰ *Schawe*, MMR 2019, 218, 223.

digitaler Nutzung wäre diese jeweils sichtbar.⁵¹ Die Registerführung (Kapitel 1 A. I.) dagegen kann dezentral sowie zentral erfolgen. Die Technologie selbst ist demgegenüber neutral. Selbst ein rein dezentrales Register müsste nicht wirkungslos sein. Das zeigt der Umstand, dass dezentrale private Register zur Bestimmung des Rechtsinhabers im Urheberrecht herangezogen werden. Entscheidend dafür dürfte deren Zuverlässigkeit sein (vgl. Kapitel 4). Die wäre wiederum besonders hoch. Korrekturmechanismen (vgl. Kapitel 1 F.) sind dementsprechend nicht vorstellbar. Die Fälschungssicherheit kennzeichnet gerade diese spezifische Registertechnologie.⁵² Bei Immaterialgüterrechten wäre bei einem Rechtemanagement über die Blockchain die gesamte Lizenzkette publik, so dass „selbst dem Lizenznehmer auf der letzten Stufe eine einfache Überprüfung des Rechtsbestands“ möglich wäre.⁵³ Möglich wäre zudem dem Rechtsinhaber der vereinfachte und sichere Beweis seiner Rechtsinhaberschaft.

⁵¹ Vgl. *Schawe*, MMR 2019, 218, 219: „Hierzu wird dem zu verwaltenden Werk, Design etc. ein Hashwert auf der Blockchain zugeordnet und mit diesem fest verlinkt. Bei digitalen Objekten kann die Verlinkung in den Metadaten der Datei erfolgen. Bei körperlichen Gegenständen (wie z.B. einem zu registrierenden Gemälde) muss die Verknüpfung anders realisiert werden. Eine Lösung sähe etwa so aus, den dem Kunstwerk zugeordneten Hashwert auf einem RFID-Chip zu vermerken und diesen fest mit dem Gegenstand zu verbinden.“

⁵² *Schawe*, MMR 2019, 218, 219.

⁵³ *Schawe*, MMR 2019, 218, 219.

Thesen

1. Es besteht im deutschen Recht ein System rechtezuordnender Register. Sie weisen unabhängig vom registrierten Gehalt eine einheitliche dogmatische Struktur auf und verfolgen einheitliche Funktionen.
2. Das Verfahren (Kapitel 1) ist ein häufig unterschätzter wichtiger Bestandteil des Registerrechts mit konkreten Auswirkungen und Folgen für Einsicht, Wirkung und Zuverlässigkeit. Es bestehen Unterschiede, aber auch erhebliche Gemeinsamkeiten. Das formelle Recht nimmt keine rein dienende Funktion gegenüber dem materiellen Recht ein und erschöpft sich nicht in der Widerspiegelung der materiellen Rechtslage, sondern hat eigenständige Bedeutung etwa für die Gewährleistung von Rechtssicherheit.
3. Die Einsicht (Kapitel 2) ist losgelöst von ihrer ursprünglichen Funktion umfassend zu verstehen. Register bieten sich in der Informationsgesellschaft als Informationsträger an. Es geht daher bei der Frage der Einsichtsberechtigung nicht um die Teilnahme des Einsichtssuchenden am Rechtsverkehr mit den registrierten Rechten, sondern allein um die Frage, ob der Einsicht persönlichkeitsrechtliche Belange entgegenstehen.
4. Rechtezuordnende Register sind wirkungsvolle Register (Kapitel 3). Es existiert ein breites, dennoch begrenztes Spektrum möglicher Eintragungswirkungen. Der Eintragung als Rechtsinhaber in rechtezuordnende Register kommt potentiell verfahrensrechtliche Legitimations- und eine gewisse Vermutungswirkung zu, der Eintragung des Rechts potentiell Bindungswirkung. Gerade die aus dem europäischen Recht kommende Drittwirkung verändert die Vorstellung dessen, was auf nationaler Ebene möglich ist. Der Gesetzgeber bestimmt weitgehend frei über die Wirkungsvariabilität der Eintragung. Besteht ein praktisches

Bedürfnis, bemächtigt sich der Rechtsverkehr auch ohne gesetzgeberisches Tätigwerden vorhandener Eintragungen und läßt sie mit einer nicht (ausdrücklich) intendierten Wirkung auf.

5. Aus dem Zusammenspiel der jeweiligen Eintragungsverfahren und der unterschiedlichen Eintragungswirkungen lassen sich Aussagen zur Zuverlässigkeit eines Registers treffen (Kapitel 4). Diese entscheidet über die Bedeutung, die Registern im Recht zukommen kann. Register unterscheiden sich in ihrem Grad an Zuverlässigkeit. Während absolute Richtigkeit und Vollständigkeit in einem dynamischen Verkehr mit Rechten ausgeschlossen sind, können die Register weitgehend zuverlässig sein. Es existieren jeweils „Abstufungen der Registrierungsnotwendigkeit“. Auch ein relativ unzuverlässiges Register mit einer nur vorübergehenden Unrichtigkeit ist nicht „systemfremd“. Die Zuverlässigkeit ist kein Selbstzweck. Der Zuverlässigkeitsgrad muss ausreichen, um der spezifischen Funktion des einzelnen Registers gerecht zu werden.
6. Publizität (Kapitel 5) ist Hauptfunktion der Register. Sie bedeutet rechtlich konstruierte und sanktionierte Realität. Potentiell verwandelt sie den Schein zur Wirklichkeit. Sinnlich fassbare Immobilien und immaterielle Güter bedürfen ihrer. Der Begriff ist doppeldeutig, insofern er den Vorgang der Veröffentlichung und dessen Resultat bezeichnet, zweischneidig, insofern der Rechteinhaber von ihr profitieren sowie im Falle des gutgläubigen Wegerwerbs unter ihr leiden kann.
7. Die Register sind Grundlage einer Prozeduralisierung der Zuordnung (Kapitel 6). Sie geben dem Prozess der Zuordnung einen Rahmen und wirken so auf die Qualität des Ergebnisses ein: Ein richtiges Recht entsteht durch richtiges Verfahren. Sie vermitteln zwischen Gut und Recht und sind so Zuordnungsmittler. Gleichzeitig sind sie Seinsbedingung des zugeordneten Rechts. Prozeduralisierte Zuordnung heißt, Zuordnungskonflikte zu moderieren. Gleichzeitig geht von ihr die Gefahr überschießender Zuordnung aus. Das Eintragungsverfahren steht unter Zuordnungsdruck. Im Umgang mit Scheinrechten zeigt sich, wie das

Recht potentiell freiheitsbeschränkenden Ergebnissen prozeduralisierter Zuordnung vorbeugt.

8. Register begrenzen das Recht, das sie publizieren (Kapitel 7). Sie haben eine Filterfunktion. Sie helfen dabei, den gemeinfreien Raum groß genug zu halten. Register präzisieren bestehende Rechte und verhindern zugleich eine weiterreichende Diversifizierung in Form der Entstehung neuer Rechte. Sie stellen absolute Hürden vor die Neuordnung von Gütern auf. Entsteht ein Recht allein durch Eintragung, kann Nicht-Eingetragenes kein Recht sein. Gleichzeitig begrenzen sie das einzelne Recht auf die eingetragene Form. Das Recht existiert nur innerhalb des Registers. Effektive Verfahren der Registersäuberung schaffen so Nachhaltigkeit.
9. Register wirken auf die Verbindung von Zuordnungsobjekt und -objekt ein, sie fördern und fordern dessen Nutzung mit einem System aus Anreizen und mittelbaren Zwängen (Kapitel 8). Sie spielen insbesondere eine herausragende Rolle bei der Eignung eines Rechts als Kreditsicherheit und ermöglichen so die effektive Nutzung durch den Rechtsinhaber. Sie helfen so bei der vollen Ausschöpfung des Potentials immaterieller Vermögensgegenstände. Gleichzeitig ermöglichen sie die Nutzung durch andere als den eigentlichen Rechtsinhaber. Sie benachteiligen ein passives Halten des Rechts und zeigen so, dass selbst die vollständige Zuordnungsauflösung im öffentlichen Interesse liegen kann. Die Nutzungsfunktion ist dabei Fortsetzung der Zuordnung, komplementär zur Begrenzung und rückgekoppelt an die Publizität.
10. Der große Wurf eines allgemeinen Gesetzbuches des Geistigen Eigentums ist aus Perspektive des Registerrechts nicht erforderlich (Ergebnisse, B.). Mit wenigen gesetzgeberischen Korrekturen ließen sich aber gerade bestimmte Registerwirkungen vereinheitlichen. Dann löste die Eintragung als Rechtsinhaber eine diesbezügliche gesetzliche Vermutung aus, amtliche Stellen wären von einer Überprüfung der Legitimation des Eingetragenen befreit und die Eintragung bände hinsichtlich der Existenz des bezeichneten Rechts die Gerichte.

11. Ein Urheberrechtsregister ist trotz der völkerrechtlichen Verpflichtungen möglich (Ergebnisse, C.). Es wäre zeitgemäßer Ausdruck einer zunehmenden „Tendenz zur Formalisierung“. Da die Eintragung freiwillig wäre, wären allein positive Anreizsysteme zu übernehmen, um die Zuverlässigkeit hochzuhalten und die Rechteinhaber nicht von der Eintragung abzuhalten. Es taugt als „Screening-Mechanismus“ und klärt, ob und für wen sich ein erwünschtes Verhalten lohnt.
12. Die Ergebnisse dieser Arbeit lassen sich grundsätzlich auf übernationale rechteezuordnende Transaktionsregister basierend auf der Blockchain-Technologie übertragen (Ergebnisse, D.). Sie gibt die Grundlagen vor, um diese Register systematisch zu erfassen.

Literaturverzeichnis

- Adolphsen, Jens/Mutz, Martina*, Das Google Book Settlement, GRUR Int. 2009, 789-798.
- Abrens, Hans-Jürgen*, Die Koordination der Verfahren zur Schutzentziehung und wegen Verletzung von registrierten Rechten des Geistigen Eigentums, GRUR 2009, 196-200.
- ders.*, Brauchen wir einen Allgemeinen Teil der Rechte des Geistigen Eigentums?, GRUR 2006, 617-624.
- ders./McGuire, Mary-Rose*, Modellgesetz für Geistiges Eigentum – Normtext und Begründung, München 2012.
- Albrecht, Carsten C./Hombrecher, Lars*, Aspekte der Vertragsgestaltung bei der Kreditsicherung mit Markenrechten, WM 2005, 1689-1695.
- Ann, Christoph*, Verletzungsgerichtsbarkeit – zentral für jedes Patentsystem und doch häufig unterschätzt, GRUR 2009, 205-209.
- Arnet, Ruth*, „Form folgt Funktion“ – Zur Bedeutung der öffentlichen Beurkundung im Immobiliarsachenrecht, ZBJV 149 (2013), 391-414.
- Attenberger, Johannes*, § 378 Abs. 3 FamFG n. F. und § 15 Abs. 3 GBO n. F. – Notarielle Prüfung auf Eintragungsfähigkeit als Eintragungsvoraussetzung im Register- und Grundbuchverfahren und ausschließliche Einreichung über den Notar im Handelsregisterverfahren, MittBay-Not 2017, 335-345.
- Ballestrem, Johannes Graf*, Die Sicherungsübertragung von Patent- und Gebrauchsmusterrechten, Köln 2009.
- Bauer, Hans-Joachim/Schaub, Bernhard* (Hrsg.), -Grundbuchordnung, 4. Auflage, München 2018, zit. als Bauer/Schaub/Bearbeiter.
- Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, 38. Auflage, München 2018, zit. als Baumbach/Hopt/Bearbeiter.
- Baur, Jürgen F./Stürmer, Rolf*, Sachenrecht, begr. von Fritz Baur, 18. Auflage, München 2009.
- Becker, Maximilian*, Das Domainrecht als subjektives Recht, GRUR Int. 2010, 940-945.
- Becker, Guido M.*, Zur Konkurrenz von Marken- und Geschmacksmusterschutz, Tübingen 2013.
- beck.online.Grosskommentar, Gesamtherausgeber für das Zivilrecht: Beate Gsell, Wolfgang Krüger, Stephan Lorenz, Christoph Reymann, zit. als BeckOGK BGB/Bearbeiter.
- Beck'scher Online-Kommentar GBO, 37. Ed. Stand 15.12.2019, zit. als BeckOK GBO/Bearbeiter.
- Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, hrsg. von Gersdorf/Paal, 26. Edition, Stand 1.11.2019, zit. als BeckOK InfoMedienR/Bearbeiter.
- Beck'scher Online-Kommentar Markenrecht, hrsg. von Annette Kur, Verena von Bomhard, Friedrich Albrecht, 19. Edition, Stand 01.10.2019, zit. als BeckOK MarkenR/Bearbeiter.
- Beck'scher Online-Kommentar Patentrecht, hrsg. von Theo Bodewig, Uwe Fitzner, Raimund Lutz, 11. Edition, Stand 25.1.2019, zit. als BeckOK PatR/Bearbeiter.

- Beck'scher Online-Kommentar Unionsmarkenverordnung (UMV), hrsg. von Wolfgang Büscher, Matthias Kochendörfer, 15. Edition, Stand 28.05.2018, zit. als BeckOK UMV/*Bearbeiter*.
- Beck'scher Online Kommentar Urheberrecht, hrsg. von Hartwig Ahlberg, Horst-Peter Götting, 26. Edition, Stand 15.10.2019, zit. als BeckOK UrhR/*Bearbeiter*.
- Beck'scher Online Kommentar ZPO, 35. Edition, Stand 1.1.2020, zit. als BeckOK ZPO/*Bearbeiter*.
- Bender, Achim*, Unionsmarke, 3. Auflage, Köln 2018.
- ders.*, Die grafische Darstellbarkeit von Marken, in A. Bender, K. Schülke, V. Winterfeldt (Hrsg.), 50 Jahre Bundespatentgericht. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Bundespatentgerichts am 1. Juli 2011, Köln 2011, S. 495-512.
- Benkard*, PatG, 10. Auflage 2006, zit. als Benkard/*Bearbeiter*.
- Berger, Christian*, Verkehrsfähigkeit „Digitaler Güter“ – Zur Dogmatik der Verkehrsfähigkeit von Rechten, ZGE 8 (2016), 170-194.
- Berger, Sven/Partsch, Christoph/Roth, Jürgen/Scheel, Christopher*, IFG, 2. Auflage 2013, zit. als Berger/Partsch/Roth/Scheel/*Scheel*.
- Berlit, Wolfgang*, Das neue Geschmacksmusterrecht, GRUR 2004, 635-642.
- Beurskens, Michael/Rottmann, Johannes*, Das Ende der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, JZ 2018, 272-277.
- Beyerbach, Hannes*, Der Gesetzgeber und das Geistige Eigentum, ZGE 6 (2014), 182-203.
- Beyerlein, Thorsten*, Das neue Geschmacksmustergesetz – Zur Neuregelung des deutschen Geschmacksmusterrechtes unter besonderer Berücksichtigung europäischer Harmonisierungsbestrebungen, WRP 2004, 676-682.
- ders.*, Prozessuale Probleme der Klage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke vor den Gemeinschaftsmarkengerichten (Art. 96 GMV), WRP 2004, 302-305.
- Bock, Lenard*, Online-Gründung und Digitalisierung im Gesellschaftsrecht – Der Richtlinien-vorschlag der Europäischen Kommission, DNotZ 2018, 643-661.
- Böhmer, Werner*, Grundfragen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Eigentums in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1988, 2561-2574.
- Böhringer, Walter*, Grundbuchberichtigung bei Umwandlung von Gesellschaften, BWNotZ 2016, 154-164.
- ders.*, Aktuelle Entwicklungen im Grundstücks- und Wohnungseigentumsrecht, BWNotZ 2015, 34-47.
- ders.*, Protokollierung der Grundbucheinsicht beim Grundbuchamt, RPfleger 2014, 401-405.
- ders.*, Datenschutz im Grundbucheintragungsverfahren durch entsprechende Urkundengestaltung, DNotZ 2012, 413-426.
- ders.*, Informationelles Selbstbestimmungsrecht kontra Publizitätsprinzip bei § 12 GBO, RPfleger 1987, 181-192.
- Böhringer, Walter*, Isolierte Grundbucheinsicht durch Notar für Dritte, DNotZ 2014, 16-39.
- Böttcher, Leif*, Vorsorgende Rechtspflege durch Notare bei der Registrierung von Mobiliarsicherheiten, RNotZ 2013, 285-292.

- ders.*, Grundbucheinsicht: Informationsinteresse der Presse vorrangig vor Persönlichkeitsrecht des Eigentümers, Zugleich Besprechung von BGH, Beschl. v. 17.8.2011 - V ZB 47/11, ZfIR 2011, 822, ZfIR 2011, 812-816.
- Brämer, Antje*, Die Sicherungsabtretung von Markenrechten, Tübingen 2005.
- Buchmüller, Christoph*, Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur, GRUR 2015, 629-633.
- Bühning, Manfred/Braitmayer, Sven-Erik/Schmid, Christoph*, Gebrauchsmustergesetz, 8. Auflage, Köln 2011, zit. als *Bühning/Bearbeiter*.
- Bulling, Alexander/Langöbrig, Angelika/Hellwig, Tillmann/Müller, Roland*, Designschutz in Deutschland und Europa mit USA, Japan, China und Korea, Köln 2018.
- Büscher, Wolfgang*, Aus der Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Lauterkeitsrecht seit Ende 2017, GRUR 2019, 217-234.
- ders./Dittmer, Stefan/Schiwy, Peter* (Hrsg.), Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Medienrecht, Kommentar, 3. Auflage, Köln 2015, zit. als *Büscher/Dittmer/Schiwy/Bearbeiter*.
- Busse, Rudolf* (Begründer)/*Keukenschrijver, Alfred* (Hrsg.), Patentgesetz, 8. Auflage 2016, zit. als *Busse/Bearbeiter*.
- Büttner, Walter/Frohn, Matthias*, Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen, DNotZ-Sonderheft 2016, 157-166.
- Coase, Ronald Harry* The Problem of Social Cost, Journal of Law and Economics, Vol. 3 (1960), S. 1-44.
- Coing, Helmut*, Europäisches Privatrecht, Band II 19. Jahrhundert, Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern, 1989
- Damm, Matthias*, Die GmbH-Gesellschafterliste acht Jahre nach dem MoMiG, BWNotZ 2017, 2-14.
- de la Durantaye, Katharina*, Erklärung und Wille, Tübingen 2020.
- dies.*, Weit und kollektiv – Vergriffene Werke und kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach der DSM-RL, GRUR 2020, 7-14.
- dies.*, Die Nutzung verwaister und vergriffener Werke – Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, ZUM 2013, 437-445.
- dies.*, Wofür wir Google dankbar sein müssen, ZUM 2011, 538-542.
- dies./Kuschel, Linda*, Regelungen zu nicht verfügbaren Werken, ZUM 2020, 717-728.
- dies./Kuschel, Linda*, Vergriffene Werke größer gedacht: Art. 8-11 DSM-Richtlinie, ZUM 2019, 694-703.
- Decker, Maximilian*, Geistiges Eigentum als Kreditsicherheit, Status Quo und Reformmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Empfehlungen des UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions und dessen Annex, Tübingen 2012.
- Dembarter, Johann*, Grundbuchordnung, 31. Auflage, München 2018.
- Dreier, Thomas*, Verdichtungen und unscharfe Ränder – Propertisierungstendenzen im nationalen und internationalen Recht des geistigen Eigentums, in Siegrist, Hannes (Hrsg.) Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften und Rechtskulturen, Leipzig 2007, S. 172 ff.
- ders./Leistner, Matthias*, Urheberrecht im Internet: die Herausforderungen, GRUR 2013, 881-897.
- ders./Schulze, Gernot*, UrhG, 6. Auflage, München 2018, zit. als *Dreier/Schulze/Bearbeiter*

- Dümig, Michael*, Grundbuchverfahrensrechtliches Vorgehen bei einem unzutreffenden Grundbuchstand – Eine Untersuchung der Handlungsmöglichkeiten nach der Grundbuchordnung (§§ 22 Abs. 1, 53 Abs. 1, 71, 84 ff. GBO) unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung in Preußen und der Gesetzesmaterialien, Berlin 2010.
- Eichmann, Helmut*, Die dreidimensionale Marke im Verfahren vor dem DPA und dem BPatG, GRUR 1995, 184-197.
- ders./Kur, Annette* (Hrsg.), Designrecht. Praxishandbuch, 2. Auflage, Baden-Baden 2016, zit. als *Eichmann/Kur/Bearbeiter*.
- Jestaedt, Dirk/Fink, Elisabeth/Meiser, Christian*, begründet und bis zur 5. Auflage mitbearbeitet von *Helmut Eichmann*, Designgesetz, Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung, 6. erweiterte Auflage, München 2019, zit. als *EJFM/Bearbeiter*.
- Eisenführ, Günther/Schennen, Detlef* (Hrsg.), Unionsmarkenverordnung, 5. Auflage, Köln 2017, zit. als *Eisenführ/Schennen/Bearbeiter*.
- Fammler, Michael*, Die Gemeinschaftsmarke als Kreditsicherheit, WRP 2006, 534-540.
- Fell, Nadine*, Die GmbH-Gesellschafterliste im Spannungsfeld von Geheimhaltungs- und Veröffentlichungsinteressen: Ein Beitrag zur neuen Dogmatik der §§ 16, 40 GmbHG, Berlin 2017.
- ders.*, Theorie der Funktionalität der Immaterialgüterrechte als geistiges Eigentum – Zugleich eine rechtstheoretische Grundlegung zum Vorabentscheidungsverfahren „Ford/Wheeltrims“, GRUR 2016, 30-38.
- ders.*, Der Wettbewerb der Markensysteme – Chancen und Risiken der Änderungsvorschläge der EU-Kommission zur Markenrichtlinie und Gemeinschaftsmarkenverordnung, GRUR 2013, 1185-1195.
- ders.*, Abstrakte Markenfähigkeit als Legitimationsbasis des immaterialgüterrechtlichen Markeneigentums, in A. Bender, K. Schülke, V. Winterfeldt (Hrsg.), 50 Jahre Bundespatentgericht. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Bundespatentgerichts am 1. Juli 2011, Köln 2011, S. 593-607.
- ders.*, Markenrecht, 4. Auflage 2009.
- Frank, Thorsten*, Ist das Interesse am Grundstückskauf ein berechtigtes Interesse zur Einsicht in das Grundbuch?, NJW 1999, 406-407.
- Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, herausgegeben von Axel Nordemann und Jan Bernd Nordemann, 12. Auflage, Stuttgart 2018 zit. als *Fromm/Nordemann/Bearbeiter*.
- Füller, Jens Thomas*, Eigenständiges Sachenrecht?, 2006.
- Götting, Horst-Peter*, Die Komplexität von Schutzrechten am Beispiel des geistigen Eigentums, in Siegrist, Hannes (Hrsg.) Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften und Rechtskulturen, Leipzig 2007, S. 146-156.
- Grages, Jan-Michael*, Verwaiste Werke – Lizenzierung in Abwesenheit des Rechtsinhabers, Tübingen 2013.
- Grüger, Nicole Maria*, Aussetzung bei Verletzungsklagen vor Unionsmarkengerichten, GRUR-Prax 2017, 245-249.
- Grziwotz, Herbert*, Grundbucheinsicht, allgemeines Persönlichkeitsrecht und rechtliches Gehör, MittBayNot 1995, 97-103.

- Grünberger, Michael*, Prozeduralisierung im Urheberrecht – Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 14.11.2019 – C-484/18 – Spedidam u.a./INA (ZUM 2020, 46), ZUM 2020, 50-53.
- Grunwald, Marc*, Die Reichweite der Registervermutung bei nicht beurkundeten Zwischenerwerben im Patentrecht, GRUR 2016, 1126-1135.
- Günther, Philipp Helmut/Beyerlein, Thorsten*, Designgesetz. Kommentar, 3. Auflage, Frankfurt am Main 2015, zit. als Günther/Beyerlein/*Bearbeiter*.
- Hackbarth, Ralf*, Strategien im Verletzungsverfahren – nationale Marke oder Gemeinschaftsmarke?, GRUR 2015, 634-643.
- Hamann, Hanjo/Hoefl, Leonard*, Die empirische Herangehensweise im Zivilrecht. Lebensnähe und Methodenehrlichkeit für die juristische Analytik?, AcP 217 (2017), 311-336.
- Hammig, Sarah*, Der gutgläubige Erwerb einer Marke, GRUR-Prax 2020, 501.
- Hartwig, Henning*, Paralleler Teilschutz bei nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern? Zugleich Anmerkung zu OLG Düsseldorf „Front Kits“, GRUR-RR 2019, 204-207.
- Hasselblatt, Gordian N. (ed.)*, Community Design Regulation (EC) No 6/2002, A Commentary, München 2018, zit. als Hasselblatt CDR/*Bearbeiter*.
- Hasselblatt, Gordian N. (ed.)*, European Union Trade Mark Regulation (EC) No 207/2009, A Commentary, München 2018, zit. als Hasselblatt EUTMR/*Bearbeiter*.
- Hasselblatt, Gordian N. (Hrsg.)*, Münchener Anwalts Handbuch Gewerblicher Rechtsschutz, 5. Auflage, München 2017, zit. als Hasselblatt/*Bearbeiter*.
- Hauck, Ronny*, Was lange währt ... – Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) ist in Kraft, GRUR-Prax 2019, 223-225.
- Heine, Robert/Holzmüller, Tobias*, Verwertungsgesellschaftengesetz, Kommentar, 1. Auflage, Berlin 2019, zit. als Heine/Holzmüller/*Bearbeiter*.
- Henke, Hannes*, Europäische Regelungen über die Nutzung vergriffener Werke, ZUM 2019, 400-408.
- Hilty, Reto M./Lamping, Matthias*, Trennungsprinzip – Quo vadis, Germania, in A. Bender, K. Schülke, V. Winterfeldt (Hrsg.), 50 Jahre Bundespatentgericht. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Bundespatentgerichts am 1. Juli 2011, Köln 2011, S. 255-273.
- Hirte, Heribert*, Die Entwicklung des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts in Deutschland in den Jahren 2000 bis 2002. 1. Teil: Allgemeines Unternehmensrecht und Aktienrecht, NJW 2003, 1090.
- Hoffmann, Jan Felix*, Die so genannte „Leerübertragung“ im Immaterialgüterrecht, ZGE 6 (2014), 1-47.
- Hoffrichter-Daunicht, Christiane*, Grafische Darstellbarkeit von Hörmarken: Wo ist das Problem?, GRUR 2007, 935-936.
- Hofmann, Franz*, Immaterialgüterrechtliche Anwartschaftsrechte, Tübingen 2009.
- Hohn-Hein, Nicolas/Barth, Günter*, Immaterialgüterrechte in der Welt von Blockchain und Smart Contract, GRUR 2018, 1089-1096.
- Holzer, Johannes*, Das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz, NJW 1994, 481-488.
- Hövelmann, Peter*, Patentverzicht und Erledigung – Überlegungen zur Beendigung des Einspruchsverfahrens, GRUR 2007, 283-290.
- Ingerl, Reinhard/Rohnke, Christian*, Markengesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2010, zit. als Ingerl/Rohnke.

- ders., Die Gemeinschaftsmarke, Stuttgart 1996.
- Jänich, Volker, Geistiges Eigentum – eine Komplementäerscheinung zum Sachenrecht? Tübingen 2002.
- Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 17. Auflage 2018, zit. als Jauernig/*Bearbeiter*.
- Kähler, Jan Jelle, Probleme der Praxis beim Rechteerwerb für non-lineare Online-Angebote im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, ZUM 2016, 417-426.
- Kazemi, Robert, Die Registerfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Dargestellt am Beispiel der Grundbuch- und Markenfähigkeit, Bielefeld 2008.
- ders., Rechtswirkungen von Registereintragungen im Marken- und Geschmacksmusterrecht – Fiktion oder gesetzliche Vermutung der Rechtsinhaberschaft?, (Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Kennzeichenrecht (MarkenR) 2007, 149-154.
- Kern, Christof, Typizität als Strukturprinzip des Privatrechts, Tübingen 2013.
- Keukenschrijver, Alfred, Sortenschutz, Deutsches und europäisches Sortenschutzrecht, 2. Auflage, Köln 2017.
- Klass, Nadine, Die deutsche Gesetzesnovelle zur „Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ im Kontext der Retrodigitalisierung in Europa, GRUR Int. 2013, 881-894.
- Klawitter, Christian/Hombrecher, Lars, Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte als Kreditsicherheiten, WM 2004, 1213-1219.
- Klink, Judith, Datenschutz in der elektronischen Justiz, Kassel 2010.
- Kloepfer, Michael, Informationszugangsfreiheit und Datenschutz: Zwei Säulen des Rechts der Informationsgesellschaft, DÖV 2003, 221-231.
- Knöfel, Oliver L., Rechtszuordnung und Publizität, AcP 205 (2005), 645-686.
- Kockläuner, Reinhard, Zur Akteneinsicht, GRUR 1963, 65-72.
- Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim/Feddersen, Jörn, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 38. Auflage, München 2020, zit. als Köhler/Bornkamm/Feddersen/*Bearbeiter*.
- Kollhoser, Helmut, Handelsregister und private Datenbanken, NJW 1988, 2409-2419.
- Koziol, Gabriele, Lizenzen als Kreditsicherheit. Zivilrechtliche Grundlagen in Deutschland, Österreich und Japan, Tübingen 2011.
- Krabel, Achim, Kommt das Patent durch staatlichen Verleihungsakt zustande?, GRUR 1977, 204-208.
- Krafka, Alexander/Kühn, Ulrich, Registerrecht, 11. Auflage 2019, zit. als Krafka/Kühn/*Bearbeiter*.
- Kramm, Beatrice, Handelsregisterrecht – Reformvorschläge unter Berücksichtigung des deutschen, französischen und englischen Systems – Berlin 1998.
- Kraßer, Rudolf/Ann, Christoph, Patentrecht. Lehrbuch zum deutschen und europäischen Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht, 7. Auflage, München 2016.
- Kretschmer, Martin, International Journal of Music Business Research (IJMBR), April 2012, vol. 1 no. 1, pp. 44-53.
- Kreutz, Peter, Das Objekt und seine Zuordnung – Dogmatisch-historische Studien zum passiven Element des Rechtsverhältnisses, Baden-Baden 2017.
- Krogmann, Zum »Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes« sowie zur technologieneutralen Ausgestaltung des § 20 b UrhG, ZUM 2013, 457.

- Kühnen, Thomas*, Patentregister und Inhaberwechsel, GRUR 2014, 137-143.
- ders./Grunwald, Marc*, Vorbereitung und Durchführung eines Patentverletzungsverfahrens: Gerichtliche Durchsetzung patentrechtlicher Ansprüche (Teil 2), GRUR-Prax 2018, 544-546.
- Kunz-Hallstein, Hans Peter/Loschelder, Michael*, Stellungnahme der GRUR zum Referententwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vom 20. 2. 2013, GRUR 2013, 480-483.
- Kur, Annette*, Rubik's Cube – Würfelzauber am Ende?, GRUR 2017, 134-141.
- Larenz, Karl*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage, Berlin 1991.
- Lambrecht, Arne/Elkemann, Cathérine*, Ausgezaubert: Kein Markenschutz für technische Lösungen — Rubik's Cube, GRUR-Prax 2017, 295-297.
- Lauber-Rönsberg, Anne*, Urheberrechtliche Regulierung der Digitalisierung vergriffener Periodika aus den dreißiger Jahren, ZGE/IPJ 8 (2016), 48-83.
- Lehmann, Matthias*, Der Begriff der Rechtsfähigkeit, AcP 207 (2007), 225-255.
- Leistner, Matthias*, Exzenterzähne 2.0 – Zum weiteren Schicksal einer problematischen BGH-Rechtsprechung in ihrer praktischen Umsetzung durch die Tatsacheninstanz, GRUR 2018, 697-704.
- Lenski, Sophie-Charlotte*, Informationszugangsfreiheit und Schutz geistigen Eigentums, NordÖR 2006, 89-96.
- Leval, Pierre N.*, Toward a Fair Use Standard, 103 Harv. L. Rev. 1105 (1990).
- Lewalter, Ivo/Schrader, Paul T.*, Die Fühlmarke, GRUR 2005, 476-481.
- Lieder, Jan*, Die rechtsgeschäftliche Nachfolge in Gesellschaftsanteile – Grundsatzfragen und aktuelle Probleme der Verfügung über Anteile an Personengesellschaften, ZfPW 2016, 205-232.
- ders.*, Die Lehre vom unwirksamen Rechtsscheinsträger, AcP 210 (2010), 857-912.
- Loth, Hans-Friedrich* (unter Mitarbeit von Ronny Hauck, Ricarda Pantze, Johanna Stock), Gebrauchsmustergesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2017, zit. als *Loth/Bearbeiter*.
- Lücke, Gerhard*, Registereinsicht und Datenschutz, NJW 1983, 1407-1409.
- Lutter, Marcus*, Die Grenzen des sogenannten Gutgläubensschutzes im Grundbuch, AcP 164 (1964), 122-182.
- Lutz, Johann von* (Hrsg.), Protokolle der Kommission zur Berathung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, Band 1, Würzburg 1858 (zit. als *Nürnberger Protokolle*).
- Lwowski, Hans-Jürgen/Hoes, Volker*, Markenrechte in der Kreditpraxis, WM 1999, 771-779.
- Mankowski, Peter*, Formzwecke, JZ 2010, 662.
- Masouyé, Claude*, Kommentar zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971), in die deutsche Sprache übertragen von Rechtsanwalt Dr. Michel Walter, Köln 1981.
- McGuire, Mary-Rose*, Kumulation und Doppelschutz – Ursachen und Folgen des Schutzes einer Leistung durch mehrere Schutzrechte, GRUR 2011, 767-774.
- ders.*, Die Funktion des Registers für die rechtsgeschäftliche Übertragung von Gemeinschaftsmarken, GRUR 2008, 11-19.
- ders./von Zumbusch, Ludwig/Joachim, Björn*, Verträge über Schutzrechte des geistigen Eigentums (Übertragung und Lizenzen) und dritte Parteien (Q 190), GRUR Int. 2006, 682-697.

- Melchers, Johannes*, Das Recht auf Grundbucheinsicht, Rpfleger 1993, 309-317.
- Merkt, Hanno*, Unternehmenspublizität – Offenlegung von Unternehmensdaten als Korrelat der Marktteilnahme, Tübingen 2001.
- Mes, Peter*, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, 4. Auflage, München 2015.
- ders.*, Der Anspruch auf das Patent – ein Rechtsschutzanspruch?, GRUR 2001, 584-588.
- Metzger, Axel*, Digitale Mobilität – Verträge über Nutzerdaten, GRUR 2019, 129-136.
- ders.*, Regulierung im Urheberrecht – Herausforderungen und Perspektiven, ZUM 2018, 233-242.
- ders.*, Der Einfluss des EuGH auf die gegenwärtige Entwicklung des Urheberrechts, GRUR 2012, 118-126.
- ders./Zech, Herbert*, COVID-19 als Herausforderung für das Patentrecht und die Innovationsförderung, GRUR 2020, 561-569.
- ders./Zech, Herbert*, Sortenschutzrecht – SortG, GSortV, PatG, EPÜ, Kommentar, 1. Auflage, München 2016, zit. als Metzger/Zech/Bearbeiter.
- Meyer, Matthias/Mödl, Robert*, Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuchverfahren, DNotZ 2009, 743-760.
- Mitsdörffer, Sven*, Sicherungsrechte an Schutzrechten, Ein Vergleich zwischen dem deutschen Recht und dem UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions, Tübingen 2014.
- Müller, Frederik*, Verwaiste Werke – Eine Analyse aus internationaler Perspektive, Baden-Baden 2013.
- von Mühlendahl, Alexander*, Benutzung und Benutzungszwang – Berechnung der Schonfristen im europäischen und deutschen Markenrecht, GRUR 2019, 25-34.
- Münchener Kommentar zum BGB, hrsg. von Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker, Hartmut Oetker, Bettina Limperg, Band 8, 8. Auflage, München 2020, zit. als MüKo BGB/Bearbeiter.
- Münchener Kommentar zum FamFG, hrsg. von Thomas Rauscher, Band 2, 3. Auflage, München 2019, zit. als MüKo FamFG/Bearbeiter.
- Münchener Kommentar zum GmbHG, hrsg. von Holger Fleischer u. Wulf Goette, 3. Auflage, München 2018, zit. als MüKo GmbHG/Bearbeiter.
- Münchener Kommentar zum HGB, hrsg. v. Karsten Schmidt, 4. Auflage, München 2016, MüKo zit als HGB/Bearbeiter.
- Naucke, Wolfgang/Harzer, Regina*, Rechtsphilosophische Grundbegriffe, 5. Auflage, München 2005.
- Neuner, Jörg*, Evidenz im Privatrecht, ZfPW 2018, 257-284.
- ders.*, Der Prioritätsgrundsatz im Privatrecht, AcP 203 (2003), S. 46-78.
- Noack, Ulrich*, Das EHUG ist beschlossen – elektronische Handels- und Unternehmensregister ab 2007, NZG 2006, 801-806.
- Oetker, Hartmut*, HGB, 6. Auflage 2019, zit. als Oetker/Bearbeiter.
- Obly, Ansgar*, Das neue Geschäftsheimnisgesetz im Überblick, GRUR 2019, 441-451.
- ders.*, Wirkung und Reichweite der Registervermutung im Patentrecht, GRUR 2016, 1120-1126.
- ders.*, Europäische Grundsätze des Geistigen Eigentums?, in M. Leistner (Hrsg.), Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums, Tübingen 2010, S. 190-208.
- Omlor, Sebastian*, Verkehrsschutz im Kapitalgesellschaftsrecht, Ein Beitrag *de lege lata et ferenda* zum System des gutgläubigen Erwerbs von GmbH-Geschäftsanteilen, Berlin 2010.

- ders./Spies, Melanie*, Grundfragen der Gesellschafterliste, MittBayNot 2011, 353-366.
- Ortlieb, Markus*, Das (neue) nationale Nichtigkeitsverfahren für eingetragene Designs, GRUR-Prax 2018, 113-115.
- Paefgen, Walter/Wallisch, Kai*, Die Schutzfunktion der Gesellschafterliste beim GmbH-Anteilserwerb – Vermutungswirkung, Chain of Title, Verkäuferhaftung und Due Diligence, NZG 2016, 801-808.
- Pablow, Louis*, Die Idee des geistigen Eigentums zwischen Schöpferprinzip und Investitionsschutz, ARSP 98 (2012), S. 121-138.
- ders.*, Formelle Inhaberschaft und materielle Berechtigung. Überlegungen zur Legitimationswirkung des Patent- und Markenregisters, in A. Bender, K. Schülke, V. Winterfeldt (Hrsg.), 50 Jahre Bundespatentgericht. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Bundespatentgerichts am 1. Juli 2011, Köln 2011, S. 417-426.
- ders.*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, Tübingen 2006.
- Partsch, Christoph*, Der Auskunftsanspruch der Presse – Neujustierung durch das BVerwG, NJW 2013, 2858-2862.
- Peifer, Karl-Nikolaus*, Die Zukunft der kollektiven Rechtswahrnehmung, GRUR 2015, 27-35.
- ders.*, Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht. Umsetzungsbedarf aus wissenschaftlicher Sicht, ZUM 2014, 453-468.
- ders.*, Die gesetzliche Regelung über verwaiste und vergriffene Werke – Hilfe für verborgene Kulturschätze, NJW 2014, 6-12.
- Peukert, Alexander*, Vereinheitlichung des Immaterialgüterrechts: Strukturen, Akteure, Zwecke, RabelsZ 81 (2017), S. 158-193.
- ders.*, Die Ökonomisierung der Gesellschaft und der Anwendungsbereich des Wirtschaftsrechts, in: Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main, „100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt“, 2014, 591-604, zit. als *Peukert*, Ökonomisierung.
- ders.*, Die Gemeinfreiheit, Begriff, Funktion, Dogmatik, Tübingen 2012.
- ders.*, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, Tübingen 2008.
- Picht, Peter Georg*, Vom materiellen Wert des Immateriellen – Immaterialgüterrechte als Kreditsicherungsmittel im nationalen und internationalen Rechtsverkehr, Tübingen 2018.
- Picker, Eduard*, Mittelbarer Besitz, Nebenbesitz und Eigentumsvermutung in ihrer Bedeutung für den Gutgläubenserwerb, AcP 188 (1988), 511-572.
- Pietzcker, Rolf*, Zur rechtlichen Bedeutung der patentamtlichen Rollen für die gewerblichen Schutzrechte, GRUR 1973, 561-571.
- Pitz, Johann*, Aktivlegitimation in Patentstreitverfahren, GRUR 2010, 688-692.
- ders.*, Passivlegitimation in Patentstreitverfahren, GRUR 2009, 805-810.
- ders.*, Die Entwicklung der Nichtigkeitsklage vom patentamtlichen Verwaltungsverfahren zum zivilprozessualen Folgeverfahren gegen europäische Patente, GRUR 1995, 231-241.
- Pohlmann, André*, Das Recht der Unionsmarke – Erwerb, Benutzung und Durchsetzung der Unionsmarke unter dem reformierten EU-Markenrecht, 2., vollständig aktualisierte und stark erweiterte Auflage, München 2018.
- Quabeck, Christian*, Dienende Funktion des Verwaltungsverfahrens und Prozeduralisierung, Tübingen 2010.

- Raabe, Marius/Helle-Meyer, Niels*, Informationsfreiheit und Verwaltungsverfahren – Zum Verhältnis neuer und klassischer Informationsrechte gegenüber der Verwaltung, NVwZ 2004, 641-647.
- Rauch, Joachim*, Legitimiert nach zweierlei Maß – Ein Beitrag zur Konsistenz des gewerblichen Rechtsschutzes, GRUR 2001, 588-595.
- Rebbinder, Manfred/Peukert, Alexander*, Urheberrecht – Ein Studienbuch, 18. Auflage, München 2018.
- Repenn, Wolfgang*, Umschreibung gewerblicher Schutzrechte – Möglichkeiten und Durchführung der Umschreibung beim Deutschen Patentamt, Köln 1994.
- Rey, Matthias*, Der Gutglaubensschutz im Immaterialgüterrecht, Bern 2009.
- Riesenhuber, Karl*, Rechtsvergleichung als Methode der Rechtsfindung, AcP 218 (2018), S. 693-723.
- Rogge, Rüdiger*, Die Legitimation des scheinbaren Patentinhabers nach § 30 Abs. 3 Satz 3 PatG, GRUR 1985, 734-739.
- Rohnke, Christian*, Die Bindung des Verletzungsgerichts an die eingetragene Marke – Ein überholtes Axiom, GRUR 2001, 696-705.
- Ruhl, Oliver/Tolkmitt, Jan*, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Kommentar, 3. Auflage, Köln 2019, zit. als Ruhl/Tolkmitt/Bearbeiter.
- Rupp, Caroline Sophie*, Germanisches Grundbuch und romanisches Register – Harmonisierende Überlegungen, AcP 214 (2014), 568-601.
- Schaal, Manfred*, Löschung von Grundbuchbelastungen in Problemsituationen, RNotZ 2008, 569-597.
- Schack, Haimo*, Urheber- und Urheberverlagsrecht, 9. Auflage, Tübingen 2019.
- Schawe, Nadine*, Blockchain und Smart Contracts in der Kreativwirtschaft – mehr Probleme als Lösungen? Einsatz von Blockchain-Anwendungen im Immaterialgüterrecht, MMR 2019, 218-223.
- Schlüter, Franz*, Das Selbstkontrahieren (Insichgeschäft nach § 181 BGB) bei der Umschreibung von Schutzrechten. Zugleich eine Untersuchung über das Wesen der Umschreibungsbewilligung, GRUR 1953, 470-475.
- Schmieder, Hans-Heinrich*, Neues deutsches Markenrecht nach europäischem Standard, NJW 1994, 1241-1247.
- ders.*, "Ersichtlichkeit" von Eintragungshindernissen als allgemeine Prüfungsbeschränkung im Warenzeichen-Registerrecht?, GRUR 1992, 672-676.
- Schmidt-Räntsch, Johanna*, Wiedervereinigung im Sachenrechtsreferat des „alten“ Bundesjustizministeriums, NJW 2017, 2167-2172.
- Schnabel, Christoph*, Aktuelle Rechtsprechung zum Schutz des Urheberrechts bei Informationszugangsansprüchen, GRUR 2018, 780-784.
- Schnabel, Christoph*, Geistiges Eigentum als Grenze der Informationsfreiheit, K&R 2011, 626-631.
- Schoch, Friedrich*, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2016.
- ders.*, Das Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen, Informationszugangsfreiheit in Deutschland und in der Schweiz, DÖV 2006, 1-10.
- Schöner/Stöber, bearb. von Ernst Riedel, Michael Volmer, Harald Wilsch, Grundbuchrecht, 15. Auflage, München 2012, zit. als *Schöner/Stöber*.

- Schricker, Gerhard (Begr.)/Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias/Obly, Ansgar (Hrsg.)*, Urheberrecht, UrhG – KUG – VGG, Kommentar, 6. Auflage, München 2020.
- Schulte, Rainer (Hrsg.), Patentgesetz mit Europäischem Patentübereinkommen, Kommentar auf der Grundlage der deutschen und europäischen Rechtsprechung, 10. Auflage, Köln 2017, zit. als *Schulte/Bearbeiter*.
- Schweitzer, Heike*, Datenzugang in der Datenökonomie: Eckpfeiler einer neuen Informationsordnung, GRUR 2019, 569-580.
- Sefrin, Benno*, Die Grundbuchpublizität – Kein Formalismus, sondern Garant für Rechtssicherheit, MittBayNot 2010, 268-274.
- Seiler, Julia*, Die rechtliche Bedeutung der Patentregistereintragung unter besonderer Berücksichtigung des Patentverletzungsprozesses, Tübingen 2013.
- Siegrist, Hannes*, Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne, in Siegrist, Hannes (Hrsg.) Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften und Rechtskulturen, Leipzig 2007, S. 9-52.
- Sitsen, Michael*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes – Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG, Hamburg 2009.
- Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 14: Sachenrecht 1 §§ 854-984 BGB, 13. Auflage, Stuttgart 2002, zit. als *Soergel/Bearbeiter*.
- Sosnitza, Olaf*, Der Grundsatz der Bindung des Verletzungsgerichts an die Eintragung der Marke, in A. Bender, K. Schülke, V. Winterfeldt (Hrsg.), 50 Jahre Bundespatentgericht. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Bundespatentgerichts am 1. Juli 2011, Köln 2011, S. 765-775.
- Speich, Daniel*, Das Grundbuch als Buch aller Pläne. Präzision und die Fiktion der Überschaubarkeit im Entstehungsprozess eines modernen Rechtsstaats, in David Gugerli (Hrsg.): Vermessene Landschaften. Kulturgeschichte und technische Praxis im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1999, S. 137-148.
- Spindler, Georg*, Ein Durchbruch für die Retrodigitalisierung? Die Orphan-Works-Richtlinie und der jüngste Referentenentwurf zur Änderung des Urheberrechts, ZUM 2013, 349-357.
- Staats, Robert*, Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung nach § 51 VGG-E, ZUM 2020, 728-733.
- Staats, Robert*, Regelungen für verwaiste und vergriffene Werke – Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, ZUM 2013, 446-454.
- Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, zit. als *Staudinger/Bearbeiter*, Neubearbeitung *Jahr*.
- Stierle, Martin*, Das nicht-praktizierte Patent, Tübingen 2018.
- Stortnik, Hans-Joachim*, Die Einsicht in die Akten von Patenten steht jedermann frei (§ 31 PatG) – Wann wird der Inhalt von Patentakten Stand der Technik?, GRUR 1999, 533-535.
- Ströbele, Paul*, Absolute Eintragungshindernisse im Markenrecht – Gegenwärtige Probleme und künftige Entwicklungen, GRUR 2001, 658-667.
- ders./Hacker, Franz/Thiering, Frederik*, (zus. mit I. Kirschneck, H. Knoll, H. Kober-Dehm), Markengesetz, 12. Auflage, Köln 2018 zit. als *Ströbele/Hacker/Bearbeiter*.
- Stürner, Rolf*, Grundstücksregister in Europa: Unterschiedliche Inhalte, unterschiedliche Zwecke, gemeinsame Zukunft in einem Common European Land Market?, in Moritz Brinkmann, Daniel Oliver Effer-Uhe, Barbara Völmann-Stickelbrock, Sabine Wesser, Stephan

- Weth (Hrsg.), Dogmatik im Dienst von Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Rechtswicklung. Festschrift für Hanns Prütting zum 70. Geburtstag, Köln 2018, S. 143-153.
- ders.*, Das deutsche Immobiliarsachenrecht und die Funktion des deutschen Notariats im Spiegel der Rechtsvergleichung, DNotZ 2017, 904-938.
- ders.*, Das Zivilrecht der Moderne und die Bedeutung der Rechtsdogmatik, JZ 2012, 10-24.
- Sydow, Gernot*, Vorwirkungen von Ansprüchen auf datenschutzrechtliche Auskunft und Informationszugang, NVwZ 2013, 467-471.
- Thomale, Chris/Gutfried, Michael*, Geschäftsanteilsverkehr als Regulierungsproblem – zugleich Vorüberlegungen zu einer institutionenökonomischen Theorie des Erwerbs kraft Rechtsschein, ZGR 2017, 61-113.
- ders./Schüßler, Marc*, Das innere System des Rechtsscheins, ZfPW 2015, 454-488.
- Tolani, Madeleine*, Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Publizität und Rechtssicherheit, JZ 2013, 224-234.
- Tönnies, Jan G.*, Als was gilt das "gilt als"? Zur Funktion der Fiktion im Patentgesetz, GRUR 1998, 345-349.
- Troller, Alois*, Immaterialgüterrecht Band I, 3. Auflage, Basel/Frankfurt a.M. 1983.
- van Gompel, Stef*, Copyright, Doctrine and Evidence-Based Reform, 8 (2017) JIPITEC 304 ff.
- ders.*, Formalities in Copyright Law. An Analysis of their History, Rationales and Possible Future, 2011.
- ders.*, Unlocking the Potential of Pre-Existing Content: How to Address the Issue of Orphan Works in Europe?, IIC 2007, 669-702.
- Verhauwen, Axel*, Wer darf klagen? – Noch einmal: zur Aktivlegitimation im Patentverletzungsverfahren, GRUR 2011, 116-120.
- Vismann, Cornelia*, Akten, Medientechnik und Recht, Frankfurt 2000.
- von Bar, Christian*, Grundfragen des europäischen Sachenrechtsverständnisses, JZ 2015, 845-859.
- von Falckenstein, Roland*, 40 Jahre Mitgestaltung des Geschmacksmusterrechts durch das Bundespatentgericht, GRUR 2001, 672-677.
- von Schultz, Detlef*, Die Farbmarke: ein Sündenfall?, GRUR 1997, 714-721.
- Wagemann, Steffi Katrin*, Funktion und Bedeutung von Grundstücksregistern, Eine rechtsvergleichende Studie zum Liegenschaftsrecht von Deutschland, England und Frankreich, Heidelberg 2002.
- Wagner, Gerhard*, Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht, AcP 206 (2006), S. 352 ff.
- Walz, W. Rainer*, Sachenrechtliches Systemdenken im Wandel. Die ökonomischen Determinanten des Verfügungstatbestandes, KritV 1990, 374-405.
- Walz, Robert* (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch Zivil-, Wirtschafts- und Unternehmensrecht, Deutsch – Englisch, 4. Auflage, München 2018, zit. als BeckFormB ZivilR/*Bearbeiter*.
- Wandtke, Artur-Axel*, Grundsätze der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, NJW 2019, 1841-1847.
- Wandtke, Artur-Axel*, Die Kommerzialisierung der Kunst und die Entwicklung des Urheberrechts im Lichte der Immaterialgüterrechtslehre von Josef Kohler, GRUR 1995, 385-392.
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Manfred*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage, München 2019, zit. als Wandtke/Bullinger/*Bearbeiter*.

- Weber, Johannes*, Zum Voreintragungsgrundsatz und seinen Ausnahmen bei der Veräußerung von Grundstücken, DNotZ 2018, 884-909.
- ders.*, Von der Identitätskontrolle zur materiellen Richtigkeit – die neuen notariellen Prüfpflichten im Grundbuch- und Registerverkehr, RNotZ 2017, 427-436.
- Werner, Georg*, Veni, vidi, vindico: Gerichtliche Durchsetzung des patentrechtlichen Vindikationsanspruchs, GRUR-Prax 2019, 149-151.
- Westermann, Harm Peter*, Reformüberlegungen zum BGB-Gesellschafts- und Vereinsrecht, NZG 2017, 921-930-
- ders./Gursky, Karl-Heinz/Eickmann, Dieter*, Sachenrecht, begr. von Harry Westermann, 8. Auflage, Tübingen 2011.
- Westermann, Harry*, Der konstitutive und deklaratorische Hoheitsakt als Tatbestand des Zivilrechts – Bericht über eine Vorlesung, FS Michaelis, 1972, S. 337-353.
- Wieling, Hans*, Die Grundbucheintragung. Ihr Zusammenhang mit der dinglichen Einigung, ihr Verbrauch und der rechtliche Fortschritt, AcP 209 (2009), 577-596.
- Wielsch, Dan*, Die Zugangsregeln der Intermediäre: Prozeduralisierung von Schutzrechten, GRUR 2011, 665-673.
- ders.*, Zugangsregeln – Die Rechtsverfassung der Wissensteilung, Tübingen 2008.
- Wilhelm, Jan*, Sachenrecht, 4. Auflage, Berlin/New York 2010.
- Wilsch, Harald*, Die Blockchain-Technologie aus der Sicht des deutschen Grundbuchrechts, DNotZ 2017, 761-787.
- Witt, Carl-Heinz*, Miteigentum und gutgläubiger Erwerb, AcP 217 (2017), 107-143.
- Woeste, Cordula*, Immaterialgüterrechte als Kreditsicherheit im deutschen und US-amerikanischen Recht, Osnabrück 2002.
- Wündisch, Sebastian*, Leerverkäufe – nicht nur ein Thema für Finanzmärkte, GRUR 2012, 1003-1008.
- Zech, Herbert*, Die Dematerialisierung des Patentrechts und ihre Grenzen – Zugleich Besprechung von BGH „Rezeptortyrosinkinase II“, GRUR 2017, 475-478-
- Zuck, Rüdiger*, Das rechtliche Interesse auf Akteneinsicht im Zivilprozess, NJW 2010, 2913-2916.
- Zwanzger, Sibylle*, Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht – Zugleich ein Beitrag zur europäischen Zivilrechtsdogmatik, Tübingen 2010.

Benjamin Lück

Recht im Register – Register im Recht

Benjamin Lück untersucht vergleichend rechtezuordnende immaterialgüterrechtliche Register auf ihre Funktionsweisen (Recht im Register) und Funktionen (Register im Recht), formuliert eine Registerdogmatik und reduziert so den „Grad an Unsicherheit der rechtlichen Beurteilung“ ihres Untersuchungsgegenstands.